C. F. F. v. Nagler,

Königl. Preuss. Staats. Minister
und General. Postmeister.

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

Hundert vier und sechzigster Theil.
welcher die Artikel **Staat** (Hof-) bis **Staatsschrift** enthält.
Mit einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1836.
In der Paulischen Buchhandlung.
Pränumerations-Preis 3 Thlr. — Laden-Preis 3 1/2 Thlr.

(K. W. Krause.)

E IV 11/32

Coburger
Landes-
Bücherei

S. S.

Staat, (Hof-), Hofstaat, Hofhaltung (s. Th. 25, S. 164), im engeren Verstande der Inbegriff aller zur Bedienung eines regierenden Fürsten gehörenden Personen, nebst Allem, was zur Pracht und zum Ansehen eines Fürstlichen Hofes gehört; im weiteren alle diejenigen Personen, welche unmittelbar und mittelbar dem Hofe angehören und von ihm besoldet werden, das heißt, welche bloß unter dem Monarchen stehen, oder unter den übrigen Familiengliedern des Hofes, oder unter den verschiedenen Hofleuten oder Hofdepartements. Hierher werden auch diejenigen Wissenschafter, Künstler und Handwerker gerechnet, welche entweder förmlich in die Dienste des Hofes genommen worden, und dafür einen gewissen jährlichen Gehalt, außer der Arbeit, die sie liefern, beziehen, welche nach dem Verhältnisse ihres Werthes noch besonders honorirt wird, oder die bloß für den Hof arbeiten und das Prädikat Hofarbeiter, mit Beziehung auf das Gewerbe, welches sie betreiben, als Hofsattler, Hofschneider, Hofschuhmacher ꝛc., führen, aber weiter keine Besoldung genießen, als was sie durch

die gelieferte Arbeit verdienen. Wo keine bestimmte Landesverträge, Wahlkapitulationen, Vergleiche mit Agnaten ꝛc., dem Regenten die Hände binden, da kann ein jeder Regent beim Antritte seiner Regierung oder im Verlaufe derselben seinem Hofstaate diejenige innere und äußere Verfassung geben, die ihm beliebt. In dem ehemaligen Deutschen Reiche oder vielmehr bei der ehemaligen Deutschen Reichsverfassung waren die höchsten Reichsgerichte befugt, sobald die Hofhaltung eines Deutschen Reichsstandes auf Bedrückung eines Dritten, Schmälerung dessen Freiheiten, Rechte und Zuständigkeiten einen Bezug hatte, einzuschreiten, und den Reichsstand in diesem Stücke wieder in die gehörigen Schranken zu setzen, wie solches mehrere Beispiele im verwichenen Jahrhunderte beweisen. Da nun auch das Hofceremoniel ein Zweig des Hofstaates ist, und dabei sehr viel auf das Herkömmliche ankommt, so können Fremde in den Fällen, wo einer neuen Anordnung das allgemeine Herkommen entgegen steht, weil sie daran nicht gebunden sind, einen solchen Hof meiden, oder Gleiches mit Gleichem vergelten, oder es giebt Veranlassung zu öffentlichen Erklärungen; es sey denn, daß ein kleiner Hof mit einem größern, z. B. ein Herzoglicher Hof mit einem Kaiserlichen oder ansehnlichen Königlichen Hof zu thun hätte, oder ein eben so großer Hof, um eines wichtigen Staatsinteresses willen, einen im Ceremoniel an ihm begangenen Verstoß gleichgültig übersähe, es nicht für eine Geringschätzung, eine Nichtachtung betrachtete, oder wenn ein Regent im Stande ist, durch sein Ansehen, sein Gewicht, ein ganz neues Ceremoniel einzuführen, und dabei das Glück hat, darin Verehrer und Nachahmer zu finden. Die nöthige Beobachtung des Ceremoniels unterliegt keiner Willkührlichkeit, da, wo die Ehrenbezeugungen gleichsam vertragsmäßig eingeführt worden sind, wo also eine jede absichtliche Unterlassung derselben, gleichsam

als ein Bruch zwischen zweien bedeutenden Reichen angesehen werden muß. Man ist zwar in neuester Zeit über so manches steife Ceremoniel hinweggeschlüpft, und hat gegenseitig diese Aufhebung des sonst Ueblichen beim Empfange der Botschafter oder Gesandten, bei Schreiben an Monarchen in Hinsicht schwerfälliger Titulaturen ꝛc. genehmiget; indessen ist doch das Wesentliche des Ceremoniels geblieben. Selbst Usurpatoren sahen auf dieses Ceremoniel. So sah Cromwell darauf, daß seinen Gesandten an fremden Höfen überall die Ehre widerfuhr, die man den Gesandten der Könige gab. So schrieb Ludwig der Vierzehnte an Cromwell: An Seine Durchlauchtige Herrlichkeit, den Lord Protektor von England, und Cromwell warf den Brief ungelesen hinweg. Ludwig schrieb einen zweiten mit der Aufschrift: An meinen sehr geliebten Herrn Bruder ꝛc., und Cromwell nahm ihn an und berücksichtigte den Inhalt. Er erklärte den Krieg an Holland, weil der Admiral Tromp sich weigerte die Flagge eines Englischen Schiffes zu grüßen. Die Beobachtung dieses Ceremoniels wurde auch in der Kirche verlangt, und mit Strenge, sogar von denjenigen, die zwar die Beherrscher von freien, aber doch nur Sedezstaaten waren. So z. B. ward für einen Patrizier in einer gewissen angesehenen Freireichsstadt jedesmal nach Beendigung des Gottesdienstes gebetet: „Wir empfehlen dir, o Gott! den Hochwohlgebornen und Hochweisen Herrn NN. von N., von A. auf B. und C., nebst Beifügung aller Würden und Aemter, die er bekleidete.“ An einem Sonntage unterließ der gewöhnliche Geistliche diese vorgeschriebene Gebetsformel, und sagte bloß: Wir empfehlen dir, o Gott! unsern theuersten und bestverordneten Pfleger dieses Gotteshauses. Am folgenden Tage ging jener sogleich auf das Rathhaus und bezeigte gegen seine Herren

Collegen sein großes Mißfallen über die Willkührlichkeit des Geistlichen mit folgenden Ausdrücken: „Endlich weiß man nicht, ob man für einen gemeinen Handwerker betet.“*) Wie sticht dagegen nicht der Befehl Friedrichs des Großen beim Antritte seiner Regierung ab, den er an alle Geistliche erließ: alle Titulaturen in Beziehung auf seine Person beim Gebete wegzulassen, und bloß zu beten: Wir empfehlen dir auch, o Gott! unsern König, deinen Knecht.“ — Strenger war wohl in keinem Staate das Hofceremoniel als in Spanien, wie die bekannte Anekdote König Philipps des Dritten bezeugt, der nämlich, von einer gefahrvollen Krankheit sich erholend, bei einem etwas stark geheizten Kamine saß, und da ihm die Etiquette nicht erlaubte aufzustehen und um Hülfe zu rufen, als die Hitze zunahm, sich, ehe Hülfe kam, einen Rückfall vom Fieber zuzog, woran er bald darauf starb. S. Th. 11, unter Etiquette, wo diese Anekdote ausführlicher erzählt worden ist. — Das Hofceremoniel wurde mit großer Strenge in Beobachtung aller Formen beim Französischen und Burgundischen Hofe eingeführt und befolgt, von wo aus es sich im funfzehnten Jahrhunderte auf alle mit diesen Häusern verwandten Fürsten verpflanzte. So kam es mit der Prinzessin Maria von Burgund, die sich im Jahre 1477 mit dem Erzherzoge Maximilian von Oesterreich, welcher 1486 zum Kaiser erwählt wurde, vermählte, nach Oesterreich, dann nach Portugal, Spanien, Sizilien und Neapel. Späterhin gelangte es auch an andere Höfe, jedoch wurde es an denselben nicht mit der Strenge ausgeübt, die Form war leichter, gefälliger, und mehr eine Nachahmung des späteren Französischen Hofes unter Ludwig dem Vierzehnten. In der ursprünglichen Strenge hat sich das Hofceremoniel,

*) Taschenbuch für Reisende. Berlin, 1784.

mit wenigen Abänderungen, an dem Spanischen Hofe erhalten, wo die steife Etiquette noch bis auf die neueste Zeit, bis zu Ende der Regierung Karls des Siebenten gedauert hat. In den Pallästen an den Höfen der Fürsten und Fürstinnen der obengenannten Häuser im funfzehnten Jahrhunderte war ein Edelmann oder Ritter als Hofjunker angestellt, eben so eine Dame, als Hofdame. Die adelichen Fräulein vom Hause führten den Namen der Hoffräulein der Dame vom Hause, und die alte Dame, welche die Aufsicht über sie führte, wurde Mutter der Fräulein genannt. Die jungen Edelleute oder Junker eines solchen Hauses führten den Namen von ihrem Amte, als Schenkjunker, Küchenjunker, Vorschneider, Aufwärter ꝛc. Die männlichen Kinder dieser Häuser, die Prinzen, wurden nach ihrem Namen: Monsieur Johann, Monsieur Peter ꝛc. genannt; auch benannte man wohl alle Kinder, Söhne und Töchter, der Fürsten und Fürstinnen nach den Namen ihrer Eltern. Die Seitenverwandten der regierenden Fürsten und Fürstinnen, wenn sie aus Fürstlichem Geblüte stammten, wurden beaux neveux, belles nièces, bel oncle et beaux cousins, belles tantes, et belles cousines genannt, und das Wort beau oder belle wurde auch in Schriften gebraucht, sobald sie von gleichem Adel waren. — In den Sälen, wo gespeiset wurde, konnten Thronhimmel und Lehnsessel gebraucht werden. Diese Anordnung fand aber in minder vornehmen Häusern nicht Statt, z. B. bei Grafen, Vicegrafen, Freiherren und deren Frauen, wenn sie gleich regierende Herren waren; sie durften keine Schenk-, Küchen- ꝛc. Junker halten, auch keinen Hofjunker, welcher die Honneurs machte. Hielt sich eine Gräfin, eine Frau von Stande, eine Dame zu ihrer Unterhaltung, so wurde diese nicht Hofdame, sondern Gesellschaftsdame genannt. Die adelichen Jungfrauen in dergleichen Häusern wurden

nicht Hofdamen, sondern Fräulein genannt, und die Aufseherin über sie führte ihren Vornamen, z. B. Johanna, Margaretha, Christina, aber nicht Mutter der Fräulein. In einem solchen Hause durften die Speisen und der Wein nicht versucht, keine Sache, die man dem Herrn oder der Frau vom Hause hinreichte, gekostet, kein Lehnsessel gebraucht, und auch die Kinder des Hauses nicht so genannt werden, wie oben bei den Fürsten angeführt worden; auch durften sie ihre Verwandten nicht beau cousin und belle cousine, sondern mon cousin und ma cousine nennen. Ueberschritt Jemand diese Grenzen, so wurde diese Ueberschreitung für Ehrsucht und Anmaßung gehalten, und er von demjenigen Fürsten, dessen Lehnsmann oder Vasall er war, wieder in die Schranken zurückgewiesen, die zu überschreiten, er sich angemaßt hatte; denn Niemand durfte sich mehr herausnehmen, als das Herkommen mit sich brachte. Auch durften sie keine Hüte oder goldene Zirkel, nebst Blumenwerk, welches über den Rand hinausreicht, auf ihren Wappen führen, desgleichen durften sie keinen grauen Hermelinpelz oder kostbaren schwarzen Pelz tragen, von welchen nur diejenigen eine Ausnahme machten, welche von Königen, Herzögen und Fürsten in gerader Linie abstammten; eben so wenig durften dergleichen Gräfinnen und Freifrauen in gleicher Linie mit der Königin oder mit Königlichen, Herzoglichen und Fürstlichen Prinzessinnen oder deren Kindern gehen, denen sie alle Achtung schuldig waren. Sie durften auch keine Kleidungsstücke von frisirtem Goldstoffe tragen, welches bloß den Fürstlichen Personen zukam, nur von geringerem Goldstoffe waren ihnen Kleider zu tragen erlaubt; eben so durfte in ihren Palläsien kein Bettschmuck mit Verzierungen und kostbaren Kissen angeordnet werden, sie mußten sich mit Verzierungen von Flor oder mit andern seidenen Zeugen begnügen. Bei der Tafel wurden sie von keinen

adelichen Junkern bedient, welche die Serviette über die Schulter geschlagen hatten, sondern sie mußten sie unter dem Arme halten; auch durften sie sich nicht mit doppelten Tischtüchern bedienen lassen; ihr Brod durfte nicht eingewickelt auf den Tisch gelegt werden, sondern es wurde nebst den Messern bloß darauf gelegt und mit einer auseinander gelegten Serviette bedeckt. Ihre Haushofmeister durften keine Stöcke tragen; sie durften sich ferner nicht die Schleppe ihrer Röcke von Frauenzimmern tragen lassen, sondern nur durch irgend einen Junker oder Edelknaben; auch durften sie in ihrem Hause nicht Junker und Paradepferde in unbestimmter Anzahl halten, sondern nur so viel, als es ihr Stand zuließ. Die Gräfinnen und Damen des Landes wurden unter dem Stande der Herzoginnen mit begriffen. — Die Tafel eines Fürsten oder einer Fürstin wurde auf folgende Weise gedeckt. Von den beiden Tischtüchern, die man zum Aufdecken nöthig hatte, mußte das eine auf beiden Seiten so breit, als es war, herabhangen. Das mit Salz angefüllte, aber zugedeckte Salzfaß, wurde in die Mitte des Tisches gesetzt, und das Brod daneben, in eine Serviette eingehüllt, gelegt, und so auch die silbernen Assietten gestellt. Von den Letzteren wurden nur vier um das Salzfaß gestellt, und zwei kleine silberne Schüsseln neben das Salzfaß unter die Serviette, worein man die Proben legte, um jedes Gericht, wenn es auf die Tafel gesetzt wurde, kosten zu können. In der Serviette, in welche das Brod eingewickelt worden, lag neben dem Brode noch eine andere Serviette, mit welcher der Fürst oder die Fürstin bei dem Essen ihre Hände abtrockneten. Auch mußte ein bedeckter Becher oder ein Kelch auf der Tafel stehen, daneben ein Glas, um aus dem Becher zu kosten. — Was das Hofceremoniel der Fürstlichen Personen unter sich anbetraf, so waren von den Waffenherolden und Waffenkönigen ordentliche

Statuten darüber verfaßt, nach welchen der Hof und die Fremden an demselben sich richteten. Es war darin festgesetzt, wie sich ein Jeder seinem Stande gemäß zu betragen hatte, ohne darin weder zu viel, noch zu wenig zu thun. Nach der alten Französischen Hofordnung mußten alle Frauen nach dem Range ihrer Männer gehen, sie mochten übrigens noch so vornehm und wohl gar Töchter des Königs seyn.

Als die Herzogin Isabelle von Burgund, Gemahlin Philipps des Gutmüthigen, Herzogs von Burgund, und Tochter Johann's des Ersten, Königs von Portugal, im Jahre 1445 die Königin von Frankreich, Karls des Siebenten Gemahlin (Maria von Anjou) zu Chalons in Champagne besuchte, geschah der Empfang nach der damaligen Etiquette wie folgt: Sobald die Herzogin in dem inneren Hofe des Schlosses, worauf die Königliche Familie wohnte, angekommen und aus ihrem Wagen gestiegen war, und auch ihr Neffe, Johann von Bourbon, und verschiedene Prinzen von Frankreich, welche sich in ihrem Gefolge befanden, so nahm die erste Hofdame die Schleppe ihres Kleides, und ihr Neffe, Johann von Bourbon, führte sie, und alle übrigen Ritter und Edelleute traten voraus. In diesem Aufzuge kam sie in den Saal und vor das Zimmer, in welchem die Königin sich aufzuhalten pflegte, hier blieb sie stehen und ließ dem Herrn von Crequi, Ritter vom goldenen Fließ, hineingehen, um die Königin zu fragen, ob sie erlaube, daß die Herzogin ihre Aufwartung machen dürfe. Als der Ritter derselben die Bejahung anzeigte, ging die Herzogin bis an die Thürschwelle. Alle Ritter und Edelleute traten vor ihr hinein; sie nahm jetzt die Schleppe ihres Kleides aus der Hand ihrer Hofdame, ließ sie schleppen, und neigte sich fast bis zur Erde; hierauf ging sie bis in die Mitte des Zimmers, wo sie eine ähnliche Verbeugung machte; dann ging sie immer näher auf die Königin zu, welche ganz gerade stand. Hier fand die Herzogin ein Kissen liegen, und als sie nun ihre dritte Verbeugung machen wollte, kam ihr die Königin zwei bis drei Schritte

entgegen, die Herzogin fiel auf die Knie auf das Kissen vor ihr nieder, die Königin legte eine von ihren Händen auf ihre Schulter, umarmte und küßte sie, und ließ sie aufstehen. Als die Herzogin aufgestanden war, neigte sie sich wieder sehr tief und ging zur Dauphine (Margarethe von Schottland, welche in demselben Jahre zu Chalons starb), die vier bis fünf Schritte von der Königin stand. Die Herzogin kniete ebenfalls nieder, und die Dauphine küßte sie, wie es die Königin gemacht hatte. Hierauf ging die Herzogin zu der zwei bis drei Schritte von der Dauphine stehenden Königin von Sizilien (Isabelle von Lothringen), um derselben ihre Ehrfurcht zu bezeugen; dann wandte sich die Herzogin zur Frau von Calabrien (Maria von Bourbon und Schwester des Herzogs Philipp von Bourbon), welche hier fünf Schritte von ihrer Schwiegermutter, der Königin von Sizilien, stand. Die Frau von Calabrien neigte sich fast bis auf die Knie vor der Herzogin, und diese bewies ihr mehr Ehre, als ihren übrigen Nichten, weil Herr von Calabrien (Johann von Anjou), ihr Gemahl, ein Sohn des Königs war. Die Königin küßte von den Damen der Herzogin nur die Frau von Montagü (Louisen de la Tour von Bologne), die Frau Isabelle von Poitiers (Isabelle von Souze aus dem alten Hause von Souze in Portugal) und die Frau von Crevecoeur (Johanna de la Trimouille), die übrigen Edelfrauen nahm die Königin bei der Hand, welches die Dauphine eben so machte. Die Herzogin küßte dagegen alle Damen der Königin und der Dauphine; aber von denen der Königin von Sizilien küßte sie nur so viele, als diese von den ihrigen küßte; auch wollte die Herzogin nicht hinter der Königin von Sizilien gehen, weil der Herzog, ihr Gemahl, näher mit dem Französischen Königsstamme verwandt war, als der König von Sizilien, und sie auch eine Tochter des Königs von Portugal war, welcher vornehmer sey, als der König von Sizilien. Da, wo man eine Strecke zusammen gehen mußte, gingen sie nicht miteinander, und wenn sie in dem Zimmer der Königin waren, so hielt sich die Eine auf der einen und die Andere auf der andern Seite

auf. Auch gab die Königliche Familie, das heißt, der König und die Königin, und der Dauphin und die Dauphine, scheinbar der Herzogin mehr Ehre, als der Königin von Sizilien, und dieses thaten auch alle Prinzessinnen des Königreichs; und nach der Frau von Roche=Guion (Petrine de la Rivière), welche erste Hofdame der Königin war, soll die Königin noch Niemanden, der aus dem Königreiche zu ihr gekommen sey, so viel Ehre erwiesen haben, als der Herzogin. — Als Karl der Siebente seinen Sohn, den Dauphin, den nachherigen König Ludwig den Eilften, wegen eines Zwistes, welchen die schöne Agnes veranlaßt haben soll, vom Hofe entfernte, und dieser sich zum Herzoge Philipp von Burgund flüchtete, welcher damals im Kriege vor Utrecht war, so empfing ihn die Herzogin (Isabelle von Portugal, dritte Gemahlin des Herzogs) mit den bei sich habenden Damen, Frau von Charrolois (Isabelle von Bourbon) und Frau von Ravenstein (Beatrix von Portugal) zu Brüssel, indem sie mit ihrem Gefolge bis an das Hofthor gingen und ihn daselbst stehend erwarteten. Als er sich ihnen genähert hatte, stieg er ab, ging auf die Herzogin zu, küßte sie und die beiden andern Damen, welche sich sämmtlich bis zur Erde neigten; dann küßte er auch die übrigen Damen und Fräulein vom Hause. Er nahm hierauf, nach dem Berichterstatter, die Herzogin bei dem Arme und wollte derselben den Rang einräumen; allein diese sagte ihm: „Mein Herr, es scheint, Sie wollen, daß man sich über mich lustig mache, indem Sie mich zu bewegen suchen, etwas zu thun, das mir nicht gebührt,“ Allein der Dauphin entgegnete, daß er nicht diese Absicht habe; denn er sey jetzt der Aermste in dem Königreiche Frankreich, und wisse nicht, wohin er anders fliehen sollte, als zu seinem Oheime, dem Herzoge Philipp, und zu ihr. Da aber die Herzogin den Vorrang durchaus nicht annehmen wollte, so führte er sie am linken Arme in ihr Zimmer, und beim Abschiede neigte sie sich bis zur Erde, und so auch die übrigen Damen. Als der Herzog Philipp aus dem Kriege von Utrecht zurückkehrte, und nach Brüssel kam, wo ihm die Herzogin, seine Gemahlin, und die Frau

von Charrolois, seine Schwiegertochter, bis in die Mitte des Hofes entgegen gingen, um ihn zu empfangen, eilte auch der Dauphin aus seinem Zimmer bis zu der Herzogin, um daselbst stehenden Fußes den Herzog Philipp zu erwarten; allein die Herzogin bat ihn inständigst, sich in sein Zimmer zurück zu begeben, weil es sich nicht für ihn gezieme, daß er dem Herzoge so weit entgegen komme; sie konnte ihn aber nicht dazu bewegen. Als nun der Herzog erfuhr, daß der Dauphin auf dem Hofe seiner harrte, so stieg er an dem Hofthore ab, und sobald er den Dauphin erblickte, neigte er sich bis zur Erde. Der Dauphin wollte auf ihn zu gehen; allein die Herzogin, welche er am Arme führte, hielt ihn zurück, und der Herzog Philipp näherte sich, bis er die zweite Verbeugung gemacht hatte, ehe der Dauphin zu ihm kommen konnte; und als er zu ihm kam, neigte sich der Herzog biszur Erde, und der Dauphin nahm ihn am Arme, und so gingen sie Arm in Arm bis an die Stufen des inneren Schlosses, von wo aus ihn der Herzog in sein Zimmer führte, sich beurlaubte, und in das seinige ging, und so begaben sich auch die Damen in das ihrige.

Man gewahrt hieraus, daß das Hofceremoniel damals nicht zuließ, daß dem Range auch nur das Geringste vergeben wurde, selbst bei regierenden Fürsten; denn nach den verschiedenen Rangstufen richteten sich die Honneurs beim Empfange der Fremden. Man beugte sich sehr tief, tief, minder tief, je nachdem die Person, der man diese Ehrfurcht bewies, hoch oder minder hoch im Range stand. Eben so geschah es auch mit andern Gegenständen, welche bei den Höfen gebraucht wurden. So z. B. wurden die Schleppen an den Kleidern der Damen bei der Vorstellung, (Präsentation) von den Hofdamen oder Hoffräulein getragen, wenn sie aber demjenigen oder derjenigen nahe kamen, dem oder der sie sich vorstellten, so wurden die Schleppen fallen gelassen. Wenn ein Fürst eine fremde Fürstin führte, so trug diese ihre Schleppe selbst,

wurde aber darin von ihrem Ehrenritter oder einem andern Edelmanne unterstützt, so daß sie nur die Hand daran hielt; jedoch geschah dieses nur bei einer Fürstin, die übrigen Damen im Gefolge trugen ihre Schleppen selbst. Speisete z. B. eine Königin bei einer Herzogin, oder auch eine andere Prinzessin von höherem Range, so wurden derselben die Speisen bedeckt (à couvert) vorgesetzt, den übrigen Damen, die nicht von diesem Range waren, selbst der Wirthin nur offen; waren mehrere Damen von gleichem Range bei einer Dame von niederem Range zur Tafel, so wurden sie alle mit zugedeckten Schüsseln bedient. Dasselbe geschah auch beim Herumreichen des Confekts, welches der Conditor oder Einer seiner Gehülfen bis an den Ort brachte, wo der vornehmste Gast saß, wo ihm die Schüssel der erste Kammerherr oder Hofjunker abnahm, und dasjenige Confekt, welches mit einer Serviette bedeckt war, dem Gaste reichte; das übrige Confekt war nicht bedeckt; dann reichte er noch den übrigen vornehmen Personen Confekt, und gab dann die Schüssel zur weiteren Bedienung einem Hofjäger. Das Tafelbesteck, welches nur Personen vom höchsten Range gebührte, wird noch bei Hofe auf Fürstlichen Tafeln als ein Ueberbleibsel dieser alten Etiquette gebraucht. Wenn die vornehmste Dame sich aus zwei Waschbecken gewaschen hatte, so wurde der Wirthin und den übrigen Damen nur eins und eine Gießkanne vorgesetzt; eben so geschah es auch bei der Tafel, wenn sie sich wuschen. Wenn der vornehmsten Dame das Handtuch zum Abtrocknen gereicht ward, so nahm sie es von oben, reichte man dagegen der Wirthin das Handtuch hin, so nahm sie es von unten, als ein Beweis ihrer Ergebenheit und Ehrfurcht gegen die hohen Gäste. Das Handtuch ward zur Seite dem Vorschneider oder einem andern Cavaliere gereicht, der es abnahm, und es Einem der Diener gab. Wie das Hofceremoniel im funfzehnten Jahr-

hunderte bei hohen Kindbetterinnen oder Wöchnerinnen, und bei der Taufe der Neugeborenen war, davon giebt uns eine Dame des Burgundischen Hofes, Namens Alienor von Poitiers, Vicomtesse von Furnes in einer Abhandlung über das Hofceremoniel jener Zeit Nachricht. Was sie nicht selbst zu sehen Gelegenheit hatte, erhielt sie in Berichten von ihrer Mutter, der schon oben erwähnten Isabelle von Poitiers, geborene von Souze, welche der Infantin Isabelle von Portugal nach Frankreich als Hofdame gefolgt war, die sich mit dem Herzoge Philipp dem Gutmüthigen im Jahre 1429 vermählte, und 1472 starb, sie war die dritte und letzte Gemahlin dieses Herzogs. Seine erste Gemahlin, womit er sich 1409 vermählte, war Michaele von Frankreich, Tochter Karls des Sechsten, welche 1422, und seine zweite Bonne von Artois, die 1425 starb. Die Vicomtesse von Furnes berichtet nun in dem von ihr verfaßten Werkchen die Gebräuche beim Französischen Hofe von dem Anfange der Regierung Karls des Sechsten bis zu Anfange der Regierung Karls des Achten, und umfaßt einen Zeitraum von einem Jahrhunderte. Außer dem vielen daraus schon oben Angeführten, theile ich hier noch im Auszuge dasjenige mit, was sich auf das schon oben erwähnte Ceremoniel der hohen Wöchnerinnen und der Kindtaufe bezieht.

Im Jahre 1456 kam die Gemahlin des Grafen von Charrolois, des einzigen Sohnes des Herzogs Philipp von Burgund, der nachher unter dem Namen Karl der Kühne, Herzog von Burgund, auftrat, mit einer Tochter zu Brüssel am 23. Febr. 1456, nieder, gerade zu der Zeit, als der schon oben erwähnte Dauphin einen Zufluchtsort bei Philipp gesucht hatte. Das Wohnzimmer dieser Dame war groß, es standen darin zwei Betten nach einander in einer

Linie, nur war zwischen beiden ein Raum von ungefähr vier bis fünf Fuß in der Breite. Am Ende des Ganges bei den Kopfkissen beider Betten stand ein großer Stuhl mit hohem Rücken, wie ein Großvaterstuhl der alten Zeit. Auch stand ein niedriges Ruhebette auf Rollen vor dem Kamine, wie diejenigen, welche man unter die Betten schiebt. Man erblickte ferner einen großen Himmel von grünem Damaste, welcher beide Betten bedeckte, woran grüne halbseidene Vorhänge waren. Die Franzen um den Kranz des Himmels waren von grüner Seide. Am Fuße der beiden großen Betten waren zwei andere grüne halbseidene Vorhänge an Ringen befestiget, die man nach Gefallen zusammenziehen und öffnen konnte. Diese Vorhänge waren so hoch aufgespannt, als der Himmel, zwei oder drei Fuß weit von den andern Vorhängen; man konnte sie so nahe zusammenziehen, daß der Gang zwischen beiden Betten nicht zu sehen war; am Tage waren sie aber so weit offen, als der Gang zwischen beiden Betten erforderte. Zwischen beiden großen Betten war ein gleicher Vorhang, welcher hoch aufgezogen war, wie man die Vorhänge aufzuziehen pflegt. Er war über den Stuhl ganz zusammengezogen, wurde aber niemals vorgezogen. Diese drei Vorhänge wurden Querhänge (traversaines) benannt. Die Königin von Frankreich hatte einen Vorhang mehr, also vier Vorhänge, welche mitten durch das Zimmer gingen. Das Ruhebett auf Rollen war mit einem viereckigen Himmel versehen, welcher so groß, als das Lager, und oben zugespitzt war. Der Himmel hatte rund herum grüne seidene Vorhänge, welche daran genähet waren, jedoch waren sie von beiden Seiten getrennt, so daß man sie nach Belieben von einander ziehen konnte. Der obere Theil des Himmels war von grünem Damaste, wie der Betthimmel. Die Wände des Zimmers waren mit grüner Seide bedeckt, unten war die ganze Tapete von zottigem Zeuge bis an die Thür, auch zwischen den Betten. Die beiden großen Betten und das Ruhebett waren mit Hermelin bedeckt, und der inwendige Theil der Decken mit feinem Violettuch besetzt, welches Letztere wohl $\frac{3}{4}$ Ellen über das Futter hinaushing. Wenn die Decken

über die Betten gedeckt wurden, so hing das Futter und das Tuch an 1½ Ellen lang auf die Erde herab, wobei das Erstere herausgekehrt wurde. Ueber diesen Decken lagen zwei schöne Tücher von feiner, dem Mousselin gleicher Leinwand, welche länger herabhingen, als die Decken. Das Ruhebett war oben so bedeckt, wie die großen Betten. Die Deckbetten waren alle zurückgeschlagen, als wenn man sich hineinlegen wollte. Die Kopfkissen waren gleichfalls mit dem feinsten weißen Linnen bedeckt oder überzogen. Der Stuhl zwischen den beiden großen Betten war mit Carmoisin=Goldstoff bedeckt. Dann befand sich in diesem Zimmer ein großer Credenztisch, mit vier so langen Absätzen, als der Tisch breit war. Alles war mit Tüchern bedeckt. Der Tisch und die Absätze waren ganz mit Geschirr von Krystall bedeckt, welches mit Gold und Edelsteinen eingefaßt war. Hier stand das ganze kostbare Service des Herzogs Philipp, sowohl an Töpfen, als Schalen und Bechern von feinem Golde. Auch anderes Geschirr erblickte man hier, welches nur in solchen Fällen aufgestellt ward. Unter den vielen Geschirren standen auf dem erwähnten Tische drei Confektschüsseln von Gold und mit Steinen besetzt, deren eine auf 40,000, und die andere auf 30,000 Rthlr. geschätzt wurde. Ueber den Tisch war ein Himmel von Carmoisin=Goldstoff mit schwarzem Flore besetzt ausgebreitet; auf dem Flore war die Devise des Herzogs Philipp, eine Flinte mit Gold gestickt, angebracht. Auf dem Credenztisch in dem Zimmer der Herzogin standen vierzehn Tage lang, bis die Fenster des Zimmers geöffnet wurden, zwei silberne Leuchter, auf welchen stets zwei große Kerzen brannten. Neben dem Credenztische stand in einem Winkel ein kleiner niedriger Tisch, worauf man die Geschirre (Tassen, Gläser ꝛc.) setzte, in welchen man den Personen, die zum Besuch der hohen Wöchnerin kamen, Confekt, Wein und andere Getränke reichte, nur die Confektschüssel stand auf dem Credenztisch. Auch brannte in dem Zimmer nach Erforderniß der Witterung ein großes Feuer, welches jedoch nicht zu dem Staate gehörte. Die Kinderstube der Neugebornen, Fräulein Marie von Burgund,

nachher vermählte Herzogin von Oesterreich *) war gleichfalls mit zwei großen Betten und einer Wiege besetzt, worin die Prinzessin lag; nur das Ruhebett fehlte. Die beiden großen Betten waren mit grünem oder violettem Damaste überzogen; die Vorhänge von gleicher Farbe waren von Sammet. Der Himmel darüber war so lang, daß er beide Betten bedeckte, nur fehlten die Quervorhänge. Die Betten waren mit Decken von grüner und rother Seide bedeckt, womit auch das Zimmer austapeziert worden. Ueber der Wiege befand sich ein Himmel von grünem und violettem Damaste, die Vorhänge waren von Sammet. Die Wiege war mit Hermelin bedeckt, welcher bis auf die Erde hing, darüber war feine Leinewand ausgebreitet, und von außen herum ein zottiger Teppich. Zwischen beiden großen Betten stand ein Stuhl, welcher auf gleiche Art bedeckt war. Das Empfangzimmer vor dem Zimmer der Herzogin, welches Putzzimmer genannt wurde, war mit rothem Seidenstoffe austapeziert. Die Vorhänge waren von carmoisinrothem Sammet und aufgezogen. Das darin stehende große Bett war mit carmoisinrothem Satin ringsherum bezogen; der Ueberzug bestand aus demselben Zeuge, nur der Himmel hatte eine andere Bekleidung; in jedem Stücke war eine Sonne von der Größe des mit feinem Golde sehr reich gestickten Teppichs. Auch dieses Bett war zu den Füßen und bei dem Kopfkissen mit einem sehr großen zottigen Teppiche umgeben. Am Ende des Zimmers, von dem Bette entfernt, stand ein großer Credenztisch mit drei hohen und breiten Absätzen, mit Schüsseln, Töpfen, Tassen, Confektschüsseln, und andermvergoldeten Silbergeschirre besetzt. Der Tisch war auf den Absätzen ꝛc. mit Tüchern bedeckt. Bei dem Kopfkissen stand ein kleiner mit Flor bedeckter Stuhl, worin ein Würfel von Goldstoff war. — Am Tage der Geburt, wo ein großes Feuerwerk

*) Diese Prinzessin vermählte sich am 20. August 1477 mit dem Erzherzoge Maximilian von Oesterreich, der als Maximilian der Erste im Jahre 1486 zum Kaiser erwählt wurde; sie starb aber schon am 16 März 1482. Von dieser Prinzessin schreibt sich der Besitz der Niederlande bei dem Hause Oesterreich her.

zu Brüssel abgebrannt und mit allen Glocken von den Kirchen der Stadt geläutet wurde, welches auch in allen Städten des Burgundischen Reiches geschah, brauchten die Einwohner von Brüssel vierhundert Fakkeln, der Erbprinz Karl, Herr von Charrolois genannt, schenkte zweihundert, jede der sechshundert Fackeln wog 4 bis 5 Pfd. Die Taufe geschah in Coberghe, weil St. Gudela zu weit von dem Schlosse entfernt war. Hier waren Schranken in der Mitte, von den Stufen des Saals zu beiden Seiten bis an die Thür der Kirche von Coberghe gemacht; sie waren so breit, daß dazwischen wohl sechs bis sieben Personen neben einander gehen konnten. Die Fackeln der Brüsseler wurden auch von Leuten aus ihrer Mitte, egal gekleidet, getragen; sie waren auf beiden Seiten der Schranken aufgestellt und so vertheilt, daß die Letzten an die Kirchthür kamen. Hundert von den Fakkeln des Herrn von Charrolois wurden von Hausoffizianten, welche in dem Schiffe der Kirche vertheilt waren, getragen; hundert Hofjunker trugen die übrigen hundert Fackeln vor dem Kinde mitten in den Schranken her, sowohl auf dem Hinwege zur Kirche, als auch in der Kirche und auf dem Rückwege nach dem Schlosse. Die ganze Kirche, und besonders das Schiff waren mit reichen Teppichen behangen. Vor dem großen Altare war ein Taufstein aufgestellt oder aufgerichtet worden, welcher aus einem silbernen Becken bestand, welches auf einer runden, eigends dazu verfertigten hölzernen Säule stand. Diese Säule war ganz mit carmoisinrothem Goldstoffe umgeben, und über derselben war ein Himmel von grünem Sammet, drei bis vier Fuß höher, als die darum Stehenden, angebracht. Auf dem Kranze des Taufsteines lag ein feines Tuch, welches das Holz verdeckte. Der Taufstein war mit einem Schlosse versehen und verschlossen. Dem Erzbischofe von Cambray, Johann Franz von Burgund, welcher das Fräulein taufte, wurde der Schlüssel überreicht. In der Kapelle, neben dem Chore, war ein Bett von gewürfeltem Goldstoffe eingerichtet, und darüber war ein grüner viereckiger Himmel angebracht. Der obere Theil des Himmels war von grü-

nem Satin, und die Vorhänge von Sammet, rund=herum waren Tapeten von zottigem Zeuge; die Kapelle war, wie die Kirche, mit Tapeten behangen. Das Kind, die junge Prinzessin, wurde von der Herzogin von Burgund, (Isabelle von Portugal) der Groß=mutter des Königs, zur Taufe gebracht, und der Dauphin (Ludwig der Eilfte) trug es an ihrer Seite, eine Ehre, welche sehr groß gewesen seyn soll. Die Frau von Ravenstein (Beatrix von Portugal, Tochter des Herzogs von Coimbra, welche an den Herzog Adolph von Cleve, den Neffen des Herzogs Philipp, vermählt war) trug die Schleppe des Mantels, in welchen das Kind gehüllt war; sie ging an der Seite des Bastards von Burgund, und war in blauem Goldstoffe mit Hermelin gefüttert gekleidet. Herr von Estampes (Johann von Burgund) ein Vetter des Herzogs Philipp, trug die Kerze vor dem Kinde, und Herr von Ravenstein (Adolph von Cleve), trug das Salz in einem bedeckten Kelche. Herr von Geldern (Adolph von Geldern), der einzige Sohn Herzogs Arnold von Geldern, trug das, wie gewöhnlich, zugedeckte Becken. So wurde das Kind hin zur Taufe und wieder zurück in das Zimmer der Frau von Charrolois getragen. Nachdem alle Damen und Fräulein, Herren und Junker versammelten waren, und die Frau von Berzé (Philippine von Burgund, eine Tochter des Herzogs Johann) als Oberhofmeisterin das Kind der Säugamme übergeben hatte, kam die Herzogin hinter dem Vorhange ihres Bettes, wo sie und der Dauphin der Frau von Charrolois ihr Kind überreicht hatten, hervor, gingen zu dem Credenztische, wo die Aufseherin ihr die Confektschüssel überreichte; sie hob die Serviette, womit die Schüssel bedeckt war, auf, und reichte derjenigen, die bei dem Tische stand, eine Probe davon; sie ging dann mit der Confektschüssel vor den Dauphin, neigte sich, und reichte demselben eine Probe davon, und Frau von Ravenstein reichte ihm den Becher; dann nahm eine von den Hofdamen die Confektschüssel aus den Händen der Herzogin, und bediente damit die übrigen Fürstlichen Personen, die zugegen waren; hierauf erhielt die Confektschüssel eine von den vornehm=

sten Fräulein, welche alle übrigen Damen und Fräulein damit bediente, die auf Einladung des Herzogs und seiner Gemahlin bei Hofe erschienen waren. Den ganzen Monat hindurch wurden diejenigen, welche die Herzogin besuchten, wenn sie sich bei ihr beurlaubt und von ihrem Bette entfernt hatten, mit Confekt und Hypocras (ein mit Gewürzen zubereiteter Wein) bedient. Eben so war auch das Ceremoniel bei der Taufe des Erzherzogs Philipp von Oesterreich, Sohn des Erzherzogs Maximilian, nachherigen Kaisers des Ersten dieses Namens, und der Herzogin Marie von Burgund, deren Geburt und Taufe vorher beschrieben worden, nur mit dem Unterschiede, daß man zu Burgund von dem Hause des Herzogs bis an die Kirche des heiligen Donats auf hölzernen Brükken ging, die in der Straße und quer über den Markt errichtet waren. Die Brücken waren von Mannshöhe und ganz der Länge nach mit Tuch und Brettern bedeckt. Man stieg die Stufen hinauf, welche an dem Eingange des Hofthores waren; der ganze Hof war mit Tapeten behangen, und die Straßen, wodurch das Kind bis nach St. Donat getragen wurde, waren mit Tuch belegt und verziert. Die Taufe geschah auf einem großen und breiten Gerüste, damit das Volk diese Handlung sehen konnte. Das Zimmer der Herzogin war mit grünem Sammete behangen, und das Zimmer der Frau von Charrolois, ihrer Mutter, bloß mit grüner Seide. Die Betten waren durchgehens ganz einförmig, bloß die der Frau von Charrolois hatten oben über dem Hermeline sehr feine Leinwand, und die ihrer Tochter violette Seide. Frau von Charrolois hatte nur vier Absätze auf ihrem Credenztische, und die Herzogin, ihre Tochter, hatte deren fünf. In Frankreich durfte keine Prinzessin fünf Absätze haben, nur allein die Königin; so durfte auch keine Prinzessin das Zimmer mit grüner Seide behängen lassen, dieses war bloß ein Vorzug der Königin. Früher war das Wochenzimmer der Königinnen von Frankreich ganz weiß, von der Mutter des Königs Karl des Siebenten an ward das Wochenzimmer mit grünseidenen Tapeten behangen.

Die Damen am Französischen und Burgundischen Hofe führten Bücher, worin das ganze Hofceremoniel genau beschrieben war, nach welcher Anweisung sich der ganze Hof richtete, so wie alle diejenigen Frauen, welche vom Hofe abhingen oder Courfähig waren. So durften die Gräfinnen vom ersten Range sich zwar zwei Betten in der Kindbettzeit bedienen, aber sich nur mit grauem Pelzwerke decken; auch durfte das Zimmer nicht wie bei den Fürstlichen Personen mit grünseidenen Teppichen behangen werden. Die Vicomtesse von Furnes hat bei Hofe mehrere vornehme Frauen im Wochenbette liegen sehen, z. B. die Frau Vicedom von Amiens und Andere; allein sie hatten nur ein großes Bett und zwei Ruhebetten, wovon eins in einem Winkel des Zimmers, und das andere vor dem Kamine stand; ferner einen seidenen Himmel. Das Zimmer mit dem großen Bette war mit Tapeten, worauf Landschaften und andere Gegenstände abgebildet waren, behangen. Die Vorhänge waren von Seide. Das große Bett und die Ruhebetten waren mit grauem Pelzfutter, und darüber mit feiner Leinwand bedeckt, welche beide eine Elle breit auf dem Fußboden herumschleppten. Die Decken waren von gefüttertem violetten Tuche über dem grauen Pelzfutter, und die Leinwand ragte rundherum eine halbe Elle über das Tuch hervor. Beim Zudecken des Bettes mußte die Leinwand außerhalb seyn, und das Pelzfutter mußte der Länge nach liegen, die Haare nach den Füßen hin; wenn die Decke über das Bett gelegt ward, so mußte das Pelzfutter wohl eine halbe Elle breit um das Bett herumschleppen, und das Bettuch mußte eben so lang seyn. Der Credenztisch hatte nur drei Absätze, die mit Töpfen, Bechern und Flaschen besetzt waren, und auf dem Tische selbst standen ebenfalls Töpfe, Becher, Confektschüsseln und zwei silberne Leuchter mit zwei großen Kerzen, die man anzündete, wenn Jemand in das Zimmer kam; auch

lagen immer zwei Fackeln bei dem Credenztische, um sie, wenn es die Umstände erforderten, gleichfalls anzuzünden. Das Zimmer war auf dem Boden ganz mit zottigen Tapeten belegt. Auch war es Gebrauch, daß sowohl auf den Kopfkissen des großen Bettes, als auch auf denen der Ruhebetten kleine Würfel von seidenem Zeuge, von Flor oder von Stickerei angebracht waren; auf den Fürstlichen Betten bestanden sie aus Goldstoff. Der Himmel über dem Credenztische war von Flor oder von einem andern seidenen Zeuge, und gleich einem Betthimmel gestaltet, wie oben angeführt worden, und die beiden Ruhebetten hatten einen Himmel von übereinander gelegtem Flore. Nur Prinzessinnen hatten das Vorrecht, sich beliebige Farben zu ihrem Bett- und Credenztischhimmel zu wählen, die andern Frauen durften sich nur der ihnen bestimmten bedienen. Der Lehnsessel neben dem Kopfende des Bettes war mit Flor oder anderem seidnen Zeuge bedeckt, doch zog man Flor vor, wenn derselbe zu haben war. Beim Herannahen der Niederkunft wurde nahe an den Sessel eine kleine Bank ohne Armlehne zum Sitzen gestellt. Die beiden Confektschüsseln auf dem Credenztische wurden mit Confekt angefüllt und mit zwei feinen Servietten bedeckt. In dem Zimmer der Wöchnerin, wie hoch auch ihr Stand immer seyn mochte, durften nur Frauenzimmer mit Confekt und Wein bedienen, selbst wenn der größte Monarch die Wöchnerin besuchte, geschah dieses aber von einer Prinzessin, so wurde der ersten Hofdame derselben die Confektschüssel überreicht, um ihrer Gebieterin mit Confekt aufzuwarten; es sey denn, daß die Wöchnerin von einem solchen Range war, daß in ihrem Gefolge sich ein vornehmeres Frauenzimmer befand, als in dem der zum Besuche gekommenen Fremden, dieses reicht dann der fremden Dame Confekt. Auch stand bei allen vornehmen Frauen am Wochenbette neben dem Credenztische

noch ein anderer kleiner Tisch mit einem zierlichen Tuche bedeckt, worauf der Hypocras, der Wein und die Becher standen, woraus getrunken wurde, damit man nicht nöthig hatte, sie von dem Credenztische zu nehmen, und dieser daher sein aufgestelltes Geschirr als eine Zimmer-Verzierung behielt; auch war es nicht Sitte, daß Frauen unter dem Fürstlichen Range ein Ruhebett vor dem Kamine stehen hatten; und als dieses einige Frauen in Flandern zur Zeit der Isabelle von Portugal thaten, so machte man sich darüber lustig. Die Kinderstube am Tage der Taufe bei Gräfinnen und andern Frauen unter Fürstlichem Range war bloß mit halbseidenen Tapeten behangen, wenn sie nicht schon mit einer guten Tapete versehen war; dann wurde ein großes Bett in diesem Zimmer aufgeschlagen, welches mit einem halbseidenen Stoffe überzogen worden, worauf das Kind am Tage der Taufe gelegt und mit einer Decke von gleichem Zeuge, wie das Zimmer tapeziert worden, so weit bedeckt wurde, daß der Kopf frei blieb. Die Wiege wurde mit einer Decke von grauem Pelzfutter bedeckt, und über derselben ward ein runder oder viereckiger Himmel von seidenem oder halbseidenem Zeuge angebracht, auch wohl von feiner weißer Leinwand. Die Wiege hing zwischen zwei Stangen an eisernen Ringen, und vor derselben war ein zottiger Teppich ausgebreitet. Das Kind wurde zur Taufe in einen wenigstens drei Ellen langen Flormantel von beliebiger Farbe gehüllt, welcher ganz mit grauem Pelze gefüttert war; über dasselbe war eine lange violett-seidene Decke gelegt, welche von dem Kopfe des Kindes bis an den Fußboden reichte, und von den Füßen so weit, auch noch weiter herabhängen mußte, als der Mantel. Diejenige, welche das Kind trug, wurde von Rittern oder jungen Edelleuten von guter Herkunft begleitet, und hatte ein Fräulein zur Seite, welches die Schleppe vom Mantel des Kindes trug. Am Hofe wurde die

Schleppe vom Mantel des Kindes nur von Prinzessinnen getragen. Vor dem Kinde gingen drei Junker, welche die Kerze, das Salz und die Becken nach einer gewissen Ordnung trugen, so das derjenige, welcher die Kerze in einem goldenen Gefäße trug, als der vornehmste zunächst dem Kinde ging, vor ihm ging derjenige, welcher das Salz in einem zugedeckten Gefäße trug, und vor diesem wieder derjenige, welcher die silbernen Becken trug, worunter sich eine Kanne mit Rosenwasser befand. Von den Trägern der oben genannten Sachen hatte Jeder eine lange handbreit zusammengelegte Serviette am Halse befestiget, deren Enden vorn herabhingen, womit sie die Gefäße hielten. Es war ihnen erlaubt vierzig bis funfzig Fakeln bei der Taufe ihrer Kinder vortragen zu lassen, wobei die Fackelträger paarweise gehen mußten. In der Kirche selbst war derjenige Theil derselben, wo die Taufhandlung geschieht, mit Tapeten behangen; geschah die Handlung in einer Kapelle, so wurde solche rundherum tapeziert. Der Taufstein war bis auf den Fußboden rundherum mit Flor behangen, über ihn selbst aber nichts ausgebreitet, welches bloß bei Prinzessinnen geschah. Vor dem Taufsteine wurden in der Kirche Teppiche ausgebreitet, der Fußboden der Kapelle wurde aber ganz mit Teppichen belegt. In derselben stand ein viereckiger Tisch mit einer grauen Pelzdecke bedeckt, worüber feine Leinwand geschlagen worden, worauf Kissen von seidenen Stoffen lagen, um darauf das Kind auf= und wieder einzuwickeln. Außer der Hebamme und den Gevattern beim Kinde, mußte auch dasjenige Fräulein, welches die Wöchnerin bediente, in der Kirche erscheinen. Die Hebamme trug die Mütze des Kindes, um solche auf Verlangen dem Geistlichen zu reichen. Wenn ein Prälat dem Kinde die Ehre erwies, es zu taufen, so wurde dieses zwar zugelassen, nur durfte er nicht Gevatter seyn, weil dieses für eine zu große Ehre

für Kinder zweiten Ranges gehalten wurde. Bei dem ersten Ausgange aller Prinzessinnen, Frauen von Stande und Pannerfrauen aus dem Wochenbette, durften sich keine Leute befinden. Es mußte sehr früh nach der Beschaffenheit des Ortes, wo man sich befand, und nach der Gewohnheit des Bißthums und zwar im Hause, nicht nach der Kirche, geschehen. Bei Frauen noch geringeren Standes, jedoch noch zur Klasse des privilegirten und hoffähigen Standes gehörend, konnte das Wochenzimmer zwar tapezirt seyn; allein sie konnten die Kirche nicht mit Tapeten behangen und mit Teppichen belegen lassen, ausgenommen den Eingang zum Taufgemache und den Taufstein, welcher auch unbedeckt blieb. Der Credenztisch durfte nur zwei Aufsätze, auch wohl gar nur einen haben, welches auf das Vermögen des Edelmannes ankam; hiernach richtete sich auch das darauf gestellte Geschirr. Das Bett war mit grauem Pelze bedeckt, und das Ruhebett in einem Winkel des Zimmers hatte keinen darüber ausgebreiteten Teppich. Das Ceremoniel richtete sich zwar nach dem Range, indessen wurde doch auch der Reichthum berücksichtiget, wodurch mancher Edelmann, wenn auch nicht bei Hofe, doch im Volke sich ein großes Ansehen geben konnte; daher konnten adeliche Frauen von sonst guter Herkunft, ein Bett und ein Ruhebett mit grauem Pelze bedeckt haben, dagegen andere kein bedecktes Ruhebett, sondern bloß einen Teppich vor dem Bette haben durften; auch wurde bei diesen der Taufstein nicht überzogen, statt jene ihn mit Tapeten, Satin oder Damast, nach Gutbefinden, behangen lassen konnten; auch konnten sie ein feines Tuch um den Rand des Taufsteines legen. Auch die Zahl der Kerzen richtete sich nach dem Grade des Standes; so konnte man nach dem Bedürfnisse des Zimmers in einem vierzig, in einem andern dreißig, zwanzig, zwölf, acht, sechs Kerzen haben.

Wer drei Absätze auf einem Credenztische haben konnte, durfte auch das Wochenzimmer und die Wiege schmücken; wer zwei Aufsätze hatte, durfte es nur wenig, und wer nur einen hatte, gar nicht thun. Die Letzteren legten das Kind in ihrem Wochenzimmer am Taufstage auf ein Ruhebett, von wo es zur Kirche abgeholt, und dann wieder dahin zurückgebracht wurde. Alle Frauen und Fräulein, welche das Kind hielten, so wie diejenigen, welche der Taufe als Zeuge beiwohnten, mußten der Säugamme ein Stück Geld reichen, dessen Werth sich nach der Größe des Standes richtete. — Was das Hofceremoniel in Hinsicht der Trauer anbetraf, so durfte eine Königin von Frankreich in dem eben genannten Zeitraume ein ganzes Jahr das Zimmer nicht verlassen, worin ihr der Tod des Königs gemeldet wurde; ihre Kleidung war schwarz, das Zimmer mußte schwarz ausgeschlagen und auch die übrigen Zimmer und Säle mit schwarzem Tuche tapezirt werden. Ein König von Frankreich trug dagegen nie schwarz, als Trauer, und wenn er auch seinen Vater betrauerte, sondern roth; sowohl der Mantel, als auch der Rock und die Mütze waren von dieser Farbe. Für souveraine Fürsten trauerten die Könige in Frankreich späterhin in violetter Farbe, und für Prinzen, die als Unterthanen betrachtet wurden, schwarz. Die zweite Gemahlin des nachherigen Herzogs Karl des Kühnen von Burgund, Isabelle von Bourbon, als Frau von Charrolois, blieb von dem Augenblicke an, wo ihr der Tod ihres Vaters berichtet wurde, sechs Wochen lang in ihrem Zimmer, in einem mit feinem weißen Linnen bedeckten Bette auf Kissen, mit ihrem Brustkleide, ihrem Mantel und ihrer Mütze, mit grauem Pelzwerke gefüttert, angethan. Der Mantel hatte eine lange Schleppe, und das Pelzwerk war vor der Mütze eine Hand breit ausgeschlagen. Das Zimmer war ganz mit schwar-

zem Tuche bedeckt, auch auf dem Fußboden lag ein schwarzes Tuch, statt des zottigen Teppichs. Wenn die Frau von Charrolois allein war, so verließ sie das Bett und ging auch in die übrigen Zimmer, nur wenn sie Besuch erhielt, so hütete sie das Zimmer und Bett, welches das Trauerceremoniel verlangte. Bei tiefer Trauer, z. B. für den Gemahl oder Vater, pflegten die Frauen und Fräulein vom höchsten Stande, weder Ringe, noch Handschuhe zu tragen; der Rock war mit einer, mit grauem Pelze gefütterten Schleppe versehen. Wenn das Brustkleid und der Mantel getragen wurde, so durfte kein Gürtel, kein seidenes Band, noch irgend etwas anderes getragen werden. Die Frauen der Pannerherren durften um ihre Eltern sich nur neun Tage auf dem Bette aufhalten, die übrige Zeit von den bestimmten sechs Trauerwochen mußten sie vor dem Bette auf einem großen schwarzen Tuche sitzen; wurde aber der Ehemann betrauert, so geschah es sechs Wochen auf dem Bette, und es war ihnen nur gestattet, bei dem Besuche der Landesfürstin aufzustehen, jedoch ohne das Zimmer zu verlassen. Die Frauen durften dem Todtenamte für den Eheherrn nicht beiwohnen, wenn es nicht nach sechs Wochen gehalten ward, eben so die Prinzessinnen, ausgenommen bei der Trauer für Vater und Mutter. Um den ältesten Bruder wurde, wie um den Vater, sechs Wochen lang getrauert. Diese Trauer bestand aber nur im Hüten des Zimmers, nicht auch im Liegen auf dem Bette. Für andere Geschwister trug man bloß das Brustkleid und das Kopfzeug; für Oheime und Vettern das Mäntelchen; für weitläuftige Verwandte den Kranz und schwarz. Für den Gemahl trug man ein halbes Jahr den Mantel und die Mütze, drei Monate das Brustkleid und das Kopfzeug, drei Monate das Mäntelchen, drei Monate den Kranz, und drei Monate schwarz, die Kleider immer mit grauem Pelze

gefüttert. Man trauerte für den Eheherrn vor dem funfzehnten Jahrhunderte nur ein Jahr bei Hofe; dann anderthalb bis zwei Jahre; wenn nämlich im zweiten Jahre keine Verheirathung wieder Statt fand; für Vater und Mutter nur ein Jahr, für den ältesten Bruder gleichfalls ein Jahr; für andere Brüder, Schwestern und andere Verwandte ein halbes Jahr, auch nur drei Monate, je nachdem es die Umstände erforderten. Befand sich eine Pannerfrau zu der Zeit, wo sie Wittwe geworden, in andern Umständen, so mußte sie bei ihrer Niederkunft ihr Zimmer ganz schwarz tapezieren und den Fußboden mit schwarzem Tuche belegen lassen; auf ihrem Bette mußte ein weißes Tuch liegen, und der Credenztisch mußte mit Tüchern, jedoch ohne Geschirr, bedeckt werden; neben demselben in einem Winkel mußte ein kleiner Tisch stehen, auf welchen Wein und Confekt gesetzt wurde. Vor dem funfzehnten Jahrhunderte trugen Fürsten und vornehme Edelleute bei dem Traueramt für ihre verstorbenen Verwandten eine Schleppe von einer Elle oder auch nur $\frac{3}{4}$ Elle und eben so lang war auch der obere Theil ihrer Mütze; späterhin trug man ganz kurze Mützen, sowohl die Prinzessinnen, als auch die andern Frauen und Fräulein.

Dieses Französische und Burgundische Ceremoniel fand auch in Deutschland Eingang. Zuerst, wie schon oben bemerkt worden, am Kaiserlichen Hofe, späterhin auch an mehreren andern Höfen Deutschlands, jedoch nicht in dem ganzen oben beschriebenen Umfange, welches auf den größern oder geringern Aufwand der Höfe selbst ankam, und dann auf das Herkommen, welches bei mehreren Deutschen Fürsten noch sehr geachtet, ja heilig gehalten wurde; nach welchem fremde Gebräuche wenig Eingang fanden, indessen findet sich diese Altdeutsche Sitte nur bei kleinen Deutschen Fürsten, die größeren wurden doch nach und nach von den

Gebräuchen und Sitten des Auslandes angesteckt, und so wurde auch nach und nach das steife Französische Hofceremoniel eingeführt, und der ganze Hofstaat umgemodelt und französirt.

Was nun den Hofstaat insbesondere anbetrifft, so hat zur Aufrechthaltung der äußern und innern Verfassung des Hofes und der Hofpolizey, jeder gut eingerichtete Hof seine eigene Hofordung. Diese Hofordnungen unterscheiden sich unter einander in vielfacher Hinsicht. So z. B. enthalten einige nur allgemeine Regeln, welche den Dienst an sich überhaupt, und dann die Ordnung und Ruhe bei Hofe betreffen; andere gehen näher ins Detail, und bestimmen die bei einer jeden Gattung des Dienstes insbesondere vorkommenden Pflichten; wiederum andere enthalten auch noch die Pflichten und Rechte aller einzelnen Hofämter, jedoch nur größtentheils nach ihrem Hauptzwecke, und so viel zu der Wissenschaft eines Jeden nöthig ist. So viele besondere Aemter und Hauptbedienungen an einem Hofe sind, so viele besondere Ordnungen trifft man auch gewöhnlich an. Man findet daher Hof=, Küchen=, Keller=, Stall=, Kammer=, Pagen= ꝛc. Ordnungen. Hierauf folgen die General= und besonderen Instruktionen der Hofämter und aller einzelnen dazu gehörigen Personen, welche die besonderen Pflichten und Rechte eines Jeden enthalten. Die Dienerschaft des Hofes wird auf die Hofordnung verpflichtet. Diese Hofordnungen werden entweder gedruckt und jedem neu angenommenen Diener ein Exemplar davon zugestellt, oder sie werden in dem Speisesaale oder in den Hofzimmern der Dienerschaft auf eine Tafel befestiget, und ausgehängt, oder sie werden alle Jahre ein= oder mehrere Male nebst beigefügter Ermahnung dem versammelten Hofstaate öffentlich vorgelesen, oder Alles geschieht zugleich. Die Aufsicht zur Beobachtung und Festhaltung der Hof= und Aemter=

ordnung liegt dem Hof- und Hausmarschall, und unter demselben den Chefs der einzelnen Hofdepartements ob. Man muß die Hofdepartements nicht mit den Staatsdepartements verwechseln oder sie für gleichbedeutend halten; denn die Letzteren beruhen auf gewissen Institutionen und sonstigen Grundgesetzen, und haben das Herkömmliche für sich, erleiden daher nur in einzelnen Zweigen nach den Bedürfnissen der Zeit Abänderungen, gänzliche Umwandlungen nur bei außerordentlichen Erschütterungen des Staates, wie wir solches bei vielen Staaten während der Napoleonischen Allgewalt, und nach dem Sturze dieses Machthabers nach dem Befreiungskriege der bedrückten Völker Europas von Französischem Joche und Französischem Einflusse gesehen haben; die Ersteren beruhen aber auf der freien Willkühr eines Regenten, der nach seinem Gutbefinden die Verfassung des Hofstaates ändern und die von seinen Vorfahren eingeführten Ordnungen vermindern oder vermehren kann, je nachdem ihm ein Zweig des Hofstaates zu klein oder zu groß erscheint, das heißt, ein zu kleines oder zu großes und stark besetztes Personale enthält, auch wohl überflüssige, und dann wieder gar nicht besetzte Aemter; auch kann der Regent in einzelnen Fällen willkührliche Strafen verhängen; denn in allen den genannten Fällen erscheint derselbe nur als Hausherr, nicht als Landesoberster, und daher kann die Hofeinrichtung nicht als ein Ausfluß der Landeshoheit betrachtet werden, sondern nur als eine Privat=, eine Familien=Einrichtung, die nur nach der Größe des Staats und des Regenten ihr Gewicht und ihre Ausdehnung erhält; aber den jedesmaligen Herrscher nicht bindet, ihm keine Verpflichtungen auferlegt, die von seinem Vorgänger eingeführten Ordnungen fortbestehen zu lassen; denn er kann sie, wie schon bemerkt worden, nach eigenem Gutdünken ganz oder zum Theil aufheben, oder aufgehobene wieder herstellen oder wie-

der erneuern. So veränderte König Friedrich Wilhelm der Erste von Preußen ganz die Hofordnung seines Vaters, König Friedrichs des Ersten, wenn auch nicht in Beziehung auf die Stäbe, doch auf die Zahl der Personen und auf den Etat. — Wie schon Th. 162, S. 493, angeführt worden, wird der eigentliche Hofstaat in den alten und in den neuen getheilt. Der Erste, welcher unter dem Namen der Ministerialen (Th. 91, S. 449) vorkommt, und keine Besoldung erhielt, soll, als eigentlicher Hofstaat, nicht höher, als bis in das dreizehnte Jahrhundert hinaufreichen, als Dienstmannen aber höher (s. unter Ritter Th. 125, S. 224 und f.); indessen findet man die vier vornehmsten und ältesten Hofämter, das Erb-Marschall-, Erb-Kämmerer-, Erb-Schenken- und Erb-Küchenmeister-Amt schon am Hofe der Karolinger. Auch erhellt aus dem dritten Kapitular Karls des Großen im Jahre 811, Kap. 4, daß schon damals die Aebte, Falkeniere, Jägermeister u. andere Dienstmannen hatten; ob sie aber auch Kämmerer, Marschälle, Truchsessen und Schenken, welche als die gewöhnlichsten Hofämter den Hof bilden, gehabt haben, findet man nicht mit Gewißheit angeführt. Bruschius, Crusius und Andere wollen es behaupten, der Herr von Ludewig führt aber an*), daß, außer dem Kaiser und den sieben großen Herzögen, Niemand im Reiche, weder Bischöfe, noch Fürsten und Aebte, einen Hof und Hofämter gehabt hätten, und erst nach dem Erlöschen der genannten Herzöge hätten verschiedene Stände, die vorher Landsassen der große Herzöge waren, sich unmittelbar gemacht und das Recht erlangt, sich einen Hof mit den genannten vier Hofämtern zu halten. Buder beweiset aber in seiner Abhandlung: de feudis officialium haereditariorum procerum ac provincia-

*) In Praefat. ad Tom. X. reliqq. Mst. diplom. p. 27.

rum Germaniae, daß schon unter den Sächsischen und folgenden Kaisern Hofämter der Klöster und Abteyen vorkommen, als von Fuld und Hersfeld, in Kaiser Heinrichs des Zweiten Dekret über die Streitigkeiten zwischen Beiden. Unter Kaiser Conrad dem Dritten hatte der Abt zu Corvey Zwist mit seinen Truchsessen und Schenken, unter Friedrich dem Ersten die Aebtissin von Gandersheim mit ihren Hofbeamten. Nach dem Zyllesius hatte auch die Abtey St. Maximin bei Trier ihre Hofämter. Es waren aber nicht bloß unmittelbare Abteyen, welche mit der Fürstlichen Würde das Recht zu diesen Hofämtern erhielten, wie solches Recht auch im Jahre 1701 vom Kaiser Leopold dem Ersten dem Kloster Murr ertheilt ward, sondern auch landsässige Klöster hatten die vier Hofämter, als das Kloster Stedernburg in Niedersachsen nach dessen Chronicon auf's Jahr 1007, das Kloster Rot in Oberbayern unter Kaiser Heinrich dem Vierten. Um diese Dienste und Klosterämter bewarben sich vornehme Familien, nicht bloß der Verdienstlichkeit wegen, bei einem Kloster im Dienste zu stehen, sondern auch wegen des Vortheils, weil solche Aemter verschiedene Nutzungen und Gerechtsame, als Lehen, Güter, Zinsen ꝛc. gewährten. Nach und nach wurden sie bei den Familien erblich. Die Pflicht dieser Hofbeamten war: für des Klosters Wohl zu sorgen, bei öffentlichen Feierlichkeiten, als Einzug in die Residenz, Huldigung, Tafel, bei dem Leichenbegängnisse, auch bei feierlichem Gottesdienste, als in dem Hochamte, in der Vesper ꝛc., ihre Verrichtungen zu thun. Hieraus läßt sich abnehmen, daß sie nicht gehalten waren, täglich den Hof zu machen, sondern nur bei festlichen Gelegenheiten, weshalb auch andere Hofbeamten angeordnet wurden, die zu allen Zeiten den Dienst verrichten mußten. — Im dreizehnten Jahrhunderte findet man zuerst bei dem Hofstaate der Kaiser

die genannten Aemter als Erzämter, welche die Churfürsten bekleideten, und weil diese Fürsten ihre Aemter, womit sie von dem Kaiser und dem Reiche belehnt worden waren, nicht immer persönlich verrichten konnten, so hatten sie wieder ihre Stellvertreter unter der Benennung Erbeamten. So z. B. war der Churfürst von Sachsen Reichs-Erzmarschall, und an dessen Stelle hatten die Grafen von Pappenheim das Reichs-Erbmarschall-Amt; der König von Böhmen war Reichs-Erzschenk, und Stellvertreter desselben war der Graf von Althan, das Graflich-Althansche Haus hatte demnach das Reichs-Erbschenken-Amt seit dem Jahre 1717; der Churfürst von Brandenburg war Erzkämmerer, und das Erzkämmerer-Amt hatten die Fürsten von Hohenzollern seit 1417; der Churfürst von Bayern war Erztruchseß, und das Erztruchsessen-Amt hatten die Grafen Truchsesse von Waldburg seit 1538; der Churfürst von der Pfalz war Erzschatzmeister, und das Erzschatzmeister-Amt hatten die Grafen von Sinzendorf seit 1653; das Erzschatzmeister-Amt eignete sich auch der Churfürst von Hannover zu, weil er dieses Amt im Jahre 1706 erhielt, und kein neues weiter für ihn gestiftet worden ist. Die drei geistlichen Churfürsten, Mainz, Trier und Köln, waren Erzkanzler von Deutschland, Frankreich und Italien, die beiden Letzten hatten aber keine Vice-Kanzler, weil sie bloß den Titel führten und übrigens geschäftslos waren, keine Expedition hatten; nur der Churfürst von Mainz, als Kanzler von Deutschland, hatte am Kaiserlichen Hofe einen Vice-Kanzler; denn er war Direktor des Churfürstlichen Collegiums, Protektor des Reichspostwesens, und Visitator des Reichshofraths. S. auch unter Krönen, Krönungs-Ceremonien und Münzen Th. 53,

S. 763 u. f. Die drei zu Anfange dieses Jahrhunderts creirten Churfürsten von Würtemberg, Baden und Hessen-Kassel hatten noch keine Aemter am Kaiserlichen Hofe erhalten; denn bald nach ihrer Erhebung legte Kaiser Franz der Zweite im Jahre 1806 die Deutsche Kaiserwürde nieder, lösete dadurch die Verbindlichkeiten der Deutschen Fürsten an das Deutsche Kaiserreich auf, und nahm den Titel seines Hauses Oesterreich, als Kaiser Franz der Erste an. Ueber die Erz- und Erbämter, sehe man auch den Artikel Schenk, Th. 142, S. 38 u. f. nach, wo man das Ausführliche darüber finden wird. Diese Erz- und Erbämter wurden nun auch als Hofämter bei einigen Churfürsten eingeführt, und sind größtentheils bei ihnen bis auf die neueste Zeit geblieben; s. auch unter Staat, Th. 162, S. 493. Das älteste Hofstaatsamt oder Hofamt ist dasjenige des Hofmeisters, Hausmeisters oder Haushofmeisters, es kommt schon in der Bibel vor und bezeichnet daselbst auch eine vornehme Person an dem Hofe eines Königs oder Fürsten. So scheint Ahisar beim Könige Salomo der Israeliten (1 Buch der Könige 4, 6.) derjenige Staatsbediente gewesen zu seyn, der über den Pallast des Königs und dessen ökonomische Einrichtung die Oberaufsicht gehabt hat; an dem Aegyptischen und Babylonischen Hofe scheint er eine Militairperson gewesen zu seyn; denn beim Pharao war er ein vornehmer Hofbediente, in dessen Hause oder Pallaste die Staatsgefangenen verwahrt wurden (1 B. Mos. 39. u. 40.); zu Babylon wurde er ausgeschickt Lebensstrafen zu vollziehen (Dan. 11, 14.); so scheint er beim Jeremia in der Armee des Königs Nebucadnezar der Oberste der Leibgarde gewesen zu seyn, welcher dem Oberhaupte der Magen vorgesetzt war, und eine Armee zu kommandiren hatte. Dieser Oberste der Leibgarde war ein vornehmer Offizier und

hatte bei mehreren alten Völkern das Amt Lebensstrafen auszuüben. Wie es nun auch gewesen seyn mag, da hier keine Abhandlung darüber geschrieben werden soll, so geht doch so viel hervor, daß dieses Amt schon eines der Ersten an den Höfen der ältesten Regenten in der Geschichte war, obgleich es hier mehr als ein Staatsamt, und nicht als ein Hofamt zu betrachten ist; denn der Hofstaat der damaligen Fürsten beschränkte sich wohl nur auf eine sehr geringe Dienerschaft, da das ganze Hofleben einem bürgerlichen Familienleben gleich kam, und die Staatsämter zugleich als Hofämter galten. Selbst späterhin an den Höfen der Kaiser des Römerreichs scheinen die Hofämter von Staatsbedienten verwaltet worden zu seyn, hauptsächlich von Kriegsbedienten, wenigstens hatten diese einen großen Einfluß auf alle Pallastangelegenheiten der Kaiser, wie wir solches beim Tiber, Caligua, Claudius, Nero ꝛc. sehen, wo die Obersten und Hauptleute der Leibwache auf die Thronveränderungen einen großen Einfluß ausüben. Als das Feudal- oder Lehenwesen nach dem Sturze des Römerreiches aufkam, waren die Lehensträger, die Ministerialen, bei den Longobarden, Franken und andern Deutschen Völkern zugleich zur Uebernahme gewisser Hofämter verpflichtet; s. den Art. Lehen, Lehen (Hof-) und Lehen-Dienste, Th. 69, S. 56 u. f., 254 u. f., u. 453 u. f. Das älteste und mächtigste Hofamt bei den Fränkischen Königen, der Merovingern, war das eines Haushofmeisters (Major Domus). Die Wichtigkeit und das Umfassende dieses Amtes, als es erblich geworden war, geht daraus hervor, daß von dem Haushofmeister Pipin von Herstall an dieses Amt die ganze Königliche Macht und das Königliche Ansehen in sich vereinigte, und der Enkel des genannten Pipin, Pipin der Kurze, die ihm von den weltlichen und geistlichen Großen des Reichs angebotene Krone mit Zu-

stimmung des Pabstes Stephan des Zweiten auch annahm, nachdem Childerich der Dritte und sein Sohn Dietrich in ein Kloster gesteckt worden. Dieses Haushofmeisteramt kann also gleichsam mit dem Amte eines Staatskanzlers in unserer Zeit verglichen werden, weil es die ganze Staatsgewalt in sich vereinigte. Am Hofe Karls des Großen, des Nachfolgers Pipins, findet man als die vornehmsten Hofbeamten von Hincmar, Erzbischofe von Rheims, den Seneschall, den Flaschenbewahrer, und den Connétable angeführt. Unter diesen drei hohen Hausofficianten standen auch die Jäger und der Falkenier, welche von ihnen die Befehle erhielten, nach Verschiedenheit der Jahreszeit Alles anzuordnen, was zu dem Geräthe der Jägerey und der Falkenjagd nöthig war. Auch bestimmten diese Beamten die Anzahl der Menschen, Pferde, Hunde und Falken, die in dem Pallaste des Monarchen und in jedem seiner Jagdschlösser unterhalten werden sollten; dann die Quartiere, wo dieses oder jenes Jagdgeräth aufbewahrt werden sollte, wozu immer Oerter gewählt wurden, wo nicht nur die nöthigen Bedürfnisse zu erhalten waren, sondern auch die nöthigen Uebungen angestellt werden konnten. Obgleich die Jagd einen vorzüglichen Rang unter den Vergnügungen der Französischen Könige der ersten Dynastien behauptete, so findet man doch hohe, sich auf das Jagdwesen beziehende Hofwürden erst unter dem Hause Valois, wo man in den Hofstaats-Verzeichnissen und Jagdverordnungen Oberjägermeister und Oberfalkenmeister findet. Unter den Königen der zweiten Dynastie, den Karolingern, war schon ein Falkenier im Hofdienste, unter denen des dritten Stammes, den Capetingern, erhielt er den Titel Falkenrmeister, woraus endlich unter Karln dem Sechsten, aus dem Hause Valois oder der vierten

Dynastie, der Titel Groß-Falkenier entstand; eben so war es auch mit dem Jägermeister, welchen man schon unter den Königen der ersten Dynastie, den Merovingern, findet, unter denen der vierten Dynastie, den Valois, erhielt er aber erst den Titel Oberjägermeister. Auch an dem Hofe der alten Könige von Wallis war die Jagd ein vorzüglicher Gegenstand der Pracht des Hofstaates, und daher war auch der Penhehogyld oder Oberjägermeister der vierte große Hofbeamte, unter dessen Aufsicht alle Königlichen Jagdbedienten und Falken bei der Falkenjagd standen. Unter der Aufsicht des Penenynds oder Jägermeisters, welcher dem Range nach der zehnte große Hofbeamte war, standen die Jäger und Hunde des Königs; auch war er über das ganze Jagdgeräth gesetzt. Er war verbunden, von Weihnachten an bis zum ersten Februar bei Hofe zu erscheinen, nach dieser Zeit hörte aber diese Verbindlichkeit auf, weil er dann beständig auf der Jagd war. Erschien er vor Gericht, so war er nicht verbunden, den gewöhnlichen Eid abzulegen; er schwur nur bei seinem Horne und seinen Hunden. Der Oberjägermeister durfte an der Königlichen Tafel nur dreimal trinken, damit er sich nicht betrinken und seine Vögel vernachlässigen möchte. War er auf der Jagd besonders glücklich gewesen, so war der König durch Gesetze und Gewohnheiten verpflichtet ihm große Ehre zu erweisen. Bei seinem Eintritte in den Saal mußte der König aufstehen, ihn zu empfangen, und bei großen Gelegenheiten mußte er ihm sogar die Steigbügel halten, wenn er vom Pferde stieg. Unter den Königen aus dem Hause Plantagenet, war die Jagd besonders in Flor; selbst Eduard der Dritte, als er im Jahre 1359 mit seiner Armee Frankreich durchzog, hatte, nach Froissard, wohl dreißig Falkeniere zu Pferde mit Falken versehen, und wohl sechzig Kuppeln starker Hunde, und eben so

viele Windhunde bei sich, mit denen er täglich auf die Jagd ging. Das Oberjägermeisteramt war eines der großen Kronenämter in Frankreich, welches ein ganzes Korps von Jagdjunkern, Jagdbeamten und Jagddienern unter sich hatte; denn der Troß unter den Jägern und dem Falkenmeister bestand aus Iltisfängern, Wolfjägern, Vögelfängern, Rebhuhnjägern, Schützen, Hundeknechten ꝛc. Nach dem Marschalle von Fleuranges betrug die Besoldung des Ober-Falkenmeisters René von Cossé, der auch das Amt eines Ober-Brodspenners von Frankreich verwaltete, unter Franz dem Ersten 4000 Gulnen. Er hatte funfzehn Edelleute unter sich, die mit 500 Pfd. und funfzig Falkenmeister, die mit 200 Pfd. Gehalt belohnt wurden. Der bloße Etat für die Jagdtücher bestand unter dem genannten Könige, welcher sich den Beinamen Vater der Jäger und Jägerey erwarb, aus einem Kommandanten, einem Lieutenant, zwölf Jägern zu Pferde, sechs Knechten bei den Leithunden, sechs Hundeknechten zur Wartung der sechzig Windhunde, hundert Schützen zu Fuße, die große, bloß zur Aufrichtung der Jagdtücher bestimmten Hellebarden trugen, dem Könige folgen, und sein Zelt aufschlagen mußten, wenn er sich im Kriege befand, während dessen sie den Rang seiner Leibwächter hatten, und aus funfzig Wagen, jeder mit sechs Pferden bespannt, worauf die Tücher und Bretter zu den Zelten fortgebracht wurden. Dieser Etat kostete jährlich 18000 Franken, zu jener Zeit eine schon beträchtliche Summe. Auch die Wolfsjagd war lange Zeit in Frankreich Mode, daher findet man auch am Französischen Hofe bis auf die neueren Zeiten die Stelle eines Oberwolfjägers der Krone, nebst allen zur Wolfsjagd gehörigen Beamten. Auch in Deutschland vermehrte das Jagdpersonale den Hofstaat der Deutschen Kaiser um ein Bedeutendes, besonders zur

Zeit der Hohenstaufen; denn Kaiser Friedrich der Zweite aus diesem Hause, war selbst ein gelehrter Falkenjäger*). Kaiser Karl der Vierte ertheilte 1360 dem Ritter Werner einen Ackerhof nebst gewissen jährlichen Einkünften an Gelde, dann auch das Recht, das für seine Stube und Küche nöthige Brennholz aus dem Moiziner Walde zu beziehen, als ein Ritterlehen, wofür er versprechen mußte, jährlich mit einem zur Jagd wohlabgerichteten Habicht, und einem zum Gebrauche des Habichts abgerichteten Hunde zu manövriren, wie es in dem Lehensbriefe heißt. Wenn der Habicht starb oder zur Jagd untüchtig wurde, so mußte der Kaiser einen andern stellen. Auch in dem übrigen Deutschland wurde die Jagd bald ein Lieblingsvergnügen der Fürsten, daher findet man auch an ihren Höfen das Oberjägermeisteramt als eine ansehnliche Hofstelle verzeichnet, wie z. B. an dem Brandenburgischen, Sächsischen, Bayerschen, Maynzischen, Trierschen, Pfälzischen ꝛc. Hofe. — Die hohen Hofstaatsämter, außer dem Oberhofmeisteramte, welche von den Ministerialen in den ältesten Zeiten an dem Französischen, Englischen, Deutschen, und andern Höfen verwaltet wurden, waren wie schon angeführt worden, das Erbmarschall-, Erbkämmerer-, Erbmundschenken- und Erbtruchsessen-Amt; als aber der besoldete Hofstaat im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte am Burgundischen und Französischen Hofe entstand, da mehrten sich auch die Hofämter, und der Hofstaat nahm

*) Wir besitzen noch von diesem Kaiser schriftliche Denkmale von seiner Gelehrsamkeit in diesem Zweige der Naturgeschichte, wovon J. G. Schneider im Jahre 1788 eine splendide Ausgabe unter dem Titel: **Reliqua librorum Friderici II. Imperatoris de arte venandi cum avibus, cum Manfredi Regis additionibus. Accedunt Alberti M. capita de falconibus, asturibus et accipitribus; quibus annotationes addidit suas I. G. Schneider. Lips., 1788. 4. maj.**

an Glanz in dem Maaße zu, wie sich das ganze Hofpersonale unter den verschiedenen Hofstäben nach dem Aufwande der Höfe vermehrte. Besonders glänzend erscheint der Hof unter Ludwig dem Vierzehnten in Frankreich, der zu dem Ruhme seiner Waffen auch den Glanz seines Hofstaates fügte; und von Frankreich aus verbreitete sich die Mode: einen glänzenden Hofstaat zu halten, auch an den Höfen anderer Staaten. — Man theilt den Hofstaat an großen Höfen in vier Hauptstäbe oder Departements, in den Oberhofmeister-, Oberkämmerer-, Obermarschall- und Oberstallmeisterstab, wovon ein jeder Stab wieder mehrere andere Hofämter, und die dazu gehörigen Hofbedienten unter sich hat, sie folgen aber nicht an allen Höfen in dieser Rangordnung auf einander. Diese Aemter der obersten Hofdiener führen den Namen Maitre-Chargen. Einer dieser obersten Hofbedienten führt gemeiniglich den Oberstab über alle. An Kaiserlichen und Königlichen Höfen ist es gemeiniglich der Ober- oder Obersthofmeister; indessen haben einige Königliche Höfe in Deutschland demjenigen Hofstaate den Vorzug gegeben, davon sie zur Zeit des Deutschen Reichs als Churfürsten das Erzamt führten, so hat z. B. am Preußischen Hofe der Oberkämmerer oder Kammerherr den ersten Rang, und am Sächsischen der Oberhofmarschall. Unter dem Oberhofmeister und dessen Stabe oder Departement stehen am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe: 1) die Herolde; 2) die Hofkapelle, mit dem Kapellmeister an der Spitze; 3) die Hofärzte, Hofwund- und Hofzahnärzte, und die Hofapotheke mit ihrem Personale; 4) die Hofgärten, mit dem dazu gehörigen Personale; 5) der Oberküchenmeister, mit seinem Personale an Küchenmeistern, Küchenschreibern, Mundköchen, Hof-, Ober-, Unter- und Reiseköchen, Back-

meistern, Backköchen, Bratenmeistern, Spickern, Küchenburschen, Küchenmädchen, Spühlerinnen ꝛc.; 6) der Hofkonditor, mit seinen Gehülfen; 7) der Kellermeister, mit seinem Personale an Kellerschreibern, Ober= und Unterküpern ꝛc.; 8) der Obersilberkämmerer, mit seinem Personale an Silberdienern, Silberwäscherinnen ꝛc.; 9) der Oberjägermeister, mit seinem Personale an Jagdjunkern, Jägermeistern, Forstmeistern, Jägern, ꝛc.; 10) das Hofbauamt, mit seinem Personale an Baumeistern, Bauinspektoren, Bauschreibern, Mauer= und Zimmerpolierern ꝛc.; 11) die Hofbibliothek, mit dem Oberbibliothekar an der Spitze ꝛc. ꝛc. Unter dem Oberkämmerer oder Kammerherren und dessen Stabe stehen: 1) sämmtliche Kämmerer oder Kammerherren; 2) sämmtliche Kammerdiener; 3) das geheime Kabinett, mit dem geheimen Kabinetsrathe an der Spitze; 4) die Schatzkammer, mit den dazu gehörigen Offizianten; 5) das physikalische, astronomische und Naturalien=Kabinett, mit dem Oberaufseher und den Aufsehern; 6) das Münzkabinett, mit den Aufsehern; 7) die Gemälde=Gallerie, mit dem Direktor an der Spitze; 8) das Hoftheater, mit dem Direktor an der Spitze ꝛc. ꝛc. Unter dem Oberhofmarschall und dessen Stabe stehen: 1) die Amtstrabanten und die Gesandtschaftsansager; 2) die Schätzmeister der Patrioten und Mobilien; 3) die Hoffouriers ꝛc. ꝛc. Unter dem Oberstallmeister und dessen Stabe stehen: 1) die Stallmeister; 2) die Edelknaben oder Pagen; 3) die Reitschule, mit dem Direktor an der Spitze; 4) die Hofställe, mit dem dazu gehörigen Personale; 5) die Wagenmeisterey, mit dem Oberwagenmeister an der Spitze, worunter die Wagenmeister, Packmeister, Packsattler ꝛc. ꝛc. stehen; 6) die Hof= und Feldtrompeter; 7) die Leibla=

quaien ꝛc. Alle diese obersten Hofbeamten machen mit den ihnen untergeordneten Hofämtern und Hofbedienten den ordentlichen Hofstaat des Kaisers aus. Neben diesem Hofstaate besteht nun noch ein außerordentlicher Hofstaat in den Erblandämtern, deren Besitzer nur bei bestimmten feierlichen Veranlassungen, bei Huldigungen, Krönungen, auf Landtagen ꝛc. in ihrem Glanze erscheinen. So hat Oesterreich unter der Ems siebzehn Erbbeamte, und Oesterreich ob der Ems zwölf. Die Benennungen der Ersteren sind: Ober- oder Oberster-Erblandhofmeister und Erblandkämmerer, Marschall, Stallmeister, Mundschenk, Truchseß, Jägermeister, Silberkämmerer, Küchelmeister, Thürhüter, Stäbelmeister, Vorschneider, Falkenmeister, Panner, Münzmeister, Kampfrichter und Kampfschildträger, und Erblandpostmeister; auch giebt es einen Ober-, Erbland- und Hofkaplan. Steyermark hat gleichfalls zwölf Erbbeamte, Kärnthen neun, Böhmen vier große Erbbeamte: den obersten Erbmarschall, den Truchseß, Mundschenk und Hofmeister, nebst mehreren geringen Hofämtern, z. B. dem Erbthürhüter, dem Erbküchenmeister, dem Erbvorschneider, dem Erbschatzmeister ꝛc. Galizien hat einen Ober-Landhofmeister, Marschall, Kämmerer, Küchenmeister, Jägermeister, Stallmeister, Mundschenk, Silberkämmerer, und Truchseß oder Stubenmeister. In Ungarn bestehen keine eigentlichen Erbämter, aber Erz-, Kron- und Hofämter. Der vornehmste Hofbeamte ist der Palatin oder Königliche Großgraf; die übrigen Erz- und Kronbeamten sind: der Reichshofrichter (Judex curiae regiae), der Ban (Prorex) von Dalmatien, Croatien und Slavonien, der Erzschatzmeister, der oberste Mundschenk, Truchseß, Marschall, Kämmerer, Thürhüter, und der Kapitain der Ungarischen Leibgarde. Zu den kleineren Reichsbeamten gehören die beiden Kronhüter. In allen Oesterreichischen Provinzen wer-

den sowohl die obersten Erb-, als die Erz- und Kronämter nur von dem höchsten Adel bekleidet. Die Kaiserin hat ihren besonderen Hofstaat. Das Personale desselben sind: ein Oberhofmeister, eine Oberhofmeisterin, viele Pallastdamen, und funfzehn Personen zur Bedienung. Zu dem Hofstaate gehören nun noch die Kaiserlichen Garden oder Pallastsoldaten, welche keine Kriegsdienste thun, und die Ritterorden. — Der Kaiserlich Russische Hofstaat war besonders sehr glänzend unter der Kaiserin Catharina der Zweiten. Die dienstthuenden Hofbeamten bestanden im Jahre 1790 aus einem Oberkammerherren, einundzwanzig Kammerherren, und dreiundzwanzig Kammerjunkern, einem Oberschenk, einem Oberstallmeister, und zwei Unterstallmeistern, einem Oberhofmarschall, und einem Marschall, einem Oberhofmeister, und vierzehn Flügeladjutanten, von welchen vier Generallieutenants bei der Armee sind. Das weibliche Personale bestand aus einer Oberhofmeisterin, einer Hofmeisterin, acht Staatsdamen, einem Kammerfräulein, zwanzig Hoffräulein, und einer Hofmeisterin und zwei Fräulein am Großfürstlichen Hofe. Dann gehörten noch zum Hofstaate: ein Beichtvater und sieben Hofpriester, zwei Leibärzte, und zwei Leibwundärzte, vier Hofärzte, und sechs Hofwundärzte, zwei Stabschirurgen, und ein Hofapotheker, ein Stabsquartiermeister; dann zwei Kammerfouriers, ein Kammerdiener und ein Silberwächter vom obersten Range; hierauf folgte die übrige Dienerschaft von niedrigerem Range. Das Pagencorps bestand aus sechzig jungen Edelleuten; die Hofkapelle, das Hoftheater; ꝛc. dann die Ordensritter und Pallastsoldaten. Unter dem Kaiser Alexander dem Ersten, welcher den großen Hofstaat seines Vaters, Pauls des Ersten, bedeutend vermindert hatte, bestand der Hofstaat aus dem Oberkämmerer oder Kammerherren, dem Oberhofmarschall, nebst dem Hofmarschall

und Ober-Ceremonienmeister, dem Oberschenken, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberhofmeister, und einer Oberhofmeisterin der Kaiserin. Jeder dieser obersten Hofbedienten hat mehrere Hofämter und die dazu gehörigen Personen, Gebäude ꝛc. unter sich. So z. B. hat hier der Oberkämmerer alle Kammerherren, Kammerjunker, Pagen ꝛc.; der Oberhofmarschall, die Kammer- und Hoffouriers, zwanzig Kammer- und achtzig andere Laquayen, acht Läufer, zehn Barbiere; dann Alles, was zur Küche, Keller und Hofwäsche ꝛc. gehört, unter sich. Bei der Hofküche stehen allein zweihundert und achtzehn Personen, ohne die Kaffeekocherey zu dreißig, die Tafeldeckerey zu vierunddreißig, die Conditorey zu achtzehn, die Silberkammer zu sechzehn und die Kellerey zu acht Personen. Unter dem Oberstallmeister stehen fünfhundert und vierundachtzig Personen, mit vierhundert und einundsiebzig Pferden. Unter dem Oberjägermeister hundert und sieben Personen, mit hundert Pferden und neunzig Hunden ꝛc. ꝛc. Dieser Hofstaat ist mit wenigen Abänderungen auch unter dem jetzigen Kaiser Nicolaus dem Ersten, geblieben. Wie die Einrichtung des Hofstaates an den Kaiserlichen Höfen ist, so ist sie auch an den Königlichen und übrigen Fürstlichen Höfen, jedoch mit mehr oder weniger Abänderungen nach dem jedesmaligen Aufwande der regierenden Fürsten. Der Königlich-Preußische Hofstaat besteht aus dem Oberkammerherren, Obermarschall, Oberstallmeister, Obergarderobenmeister, Oberjägermeister, ersten und zweiten Oberschenken, dem Hofmarschalle, Schloßhauptmann, General-Intendanten der Königlichen Schauspiele, den Kammerherren, den Ordensrittern der ersten Klasse; dann aus dem Oberhofmeister, den Oberhofmeisterinnen, den Dames d'Atour und den Hofdamen bei der Königlichen Familie, als den obersten Hofämtern; dann folgt das darunter stehende Personale und die

übrigen Hofämter ꝛc. ꝛc. Außer den hohen Hofämtern bestehen im Reiche noch verschiedene Erbämter, besonders in den alten Provinzen, wovon die Inhaber derselben bei hohen Feierlichkeiten am Hofe erscheinen; als das Amt eines Erbkämmerers, Erbmarschalls, Erbküchenmeisters, Erbschenken; in Brandenburg auch eines Erbtruchsesses, Erbschatzmeisters und Erbjägermeisters; in Preußen, eines Oberburggrafen, Landhofmeisters, Kanzlers, Obermarschalls, und eines Landmarschalls, in neuester Zeit auch eines evangelischen Erzbischofs, welche Stelle nach dem Tode des Erzbischofs von Borowsky unbesetzt geblieben ist; in Schlesien, eines Erblandhofmeisters, Erblandkämmerers, Erblandpostmeisters, Erboberbaudirektors ꝛc. ꝛc. Hierzu kommen nun noch die Pallastsoldaten Diese hohen Hofstaatsämter mit ihrem Personale und ihren Unterämtern variiren aber sehr in der Rangordnung. So ist z. B. an manchen Höfen ein hohes Hofamt dem andern unterworfen. So stehen z. B. am Großbritannischen Hofe unter dem Oberhofmarschall und dem Oberstallmeister, der Obergarderobenmeister, Oberforstmeister, Großfalkenier ꝛc.; bei anderen Höfen bestehen diese Aemter für sich, haben unter sich ihr besonderes Personale, und legen von ihrer Verwaltung nur dem Oberhofmarschall Rechenschaft ab. — Da der Hof nach der ihm eigenen Verfassung gleichsam einen Staat im Kleinen bildet, und eine besondere große Familie ausmacht, so wird eine Uebersicht des Hofstaats im Allgemeinen, mit den dabei bemerkten Abweichungen an einzelnen Höfen, hier am rechten Orte seyn, da im Artikel Hofstaat, Th. 24, S. 212, das Weitre darüber hierher verwiesen worden ist. Von den obersten Hofbedienungen ist an einigen Höfen, besonders am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, wie schon oben angeführt worden, das Oberhofmeisteramt die erste oder höchste Be-

dienung. Sie rührt hier, allem Anscheine nach, noch von dem Major Domus oder Haushofmeister der Fränkischen Könige her, nur ist die Amtsausübung desselben bloß auf den Hofstaat beschränkt, und auch hier nur auf einige Zweige desselben, statt die Fränkischen Haushofmeister gleichsam Staatskanzler vorstellten, sich ihr Amt späterhin auf den ganzen Staat ausdehnte, wie auch schon oben, S. 34, angeführt worden. Die Geschäftszweige und das Personale, worüber der Haushofmeister (Major Domus in Spanien) oder Oberhofmeister gesetzt ist, findet man oben, S. 39, angeführt. Bei den übrigen Höfen findet man Oberhofmeister und Oberhofmeisterinnen, nur bei dem Hofstaate der Fürstlichen Familie, den Fürstinnen ꝛc.; s. auch unt. Hofmeister, Th. 24, S. 169. Die Geschäftszweige des Oberhofmeisters sind an den Höfen, wo dieser Hofstaatsbeamte fehlt, zwischen den übrigen obersten Hofbeamten getheilt. Das Oberkämmerer- oder Oberkammerherrenamt findet man als die erste Hofbedienung an den meisten großen Höfen (England, Rußland, Preußen, Dänemark ꝛc.), an andern (Frankreich, Schweden, Sachsen, Würtemberg ꝛc.) hat das Oberhofmarschallamt den Vorrang. Unter dem Oberkammerherren oder bei dessen Stabe stehen: der Vice-Oberkammerherr, die Kammerherren, welche sich in wirkliche dienstthuende, und in Ehrenkammerherren theilen; der Oberkammerjunker, nebst den Kammer- und Hofjunkern; der Ceremonienmeister, der jedoch nicht an allen Höfen gefunden wird, weil ein anderer Beamter des Hofstaates seine Stelle vertritt, ebenso ist es auch mit den Kammer- und Hofjunkern, den Leib- und Hofpagen, die man auch nicht an allen Höfen antrifft, da man sich bei Feierlichkeiten der Edelknaben aus den Kadettenhäusern bedient; die Kämmeriers, die man auch nicht an allen Höfen antrifft, z. B. nur am Preußischen ꝛc.; die Kammerdiener, Leibbarbiere, die jedoch nur

an einigen Höfen gefunden werde, weil die Kammerdiener dieses Amt mit versehen, also das Rasiren gelernt haben müssen; die Kammerhusaren, welche man nur noch an wenigen Höfen findet, eben so die Leibheiduken und Neger; die Kammerlaquayen, die an einigen Höfen auch Leiblaquayen genannt werden; an einigen Höfen stehen auch die Hoflaquayen und Läufer unter dem Oberkammerherren, an andern, unter dem Obermarschall. Dann stehen unter diesem Stabe auch noch an einigen Höfen die Fürstlichen Museen und andere wissenschaftliche und Kunst-Kabinette, das Hoftheater und die Kapelle; an audern stehen diese Institute unter besonderen General-Intendanten, die bloß dem Obermarschall oder dem Hofmarschall Rechnung über ihre Führung ablegen, die Hofämter, und ehemals, als die Hofnarren (s. Th. 24, S. 208 u. f. Th. 101, S. 267, und Spaßmacher, Th. 156. S. 489 u. f.) an den Höfen noch Mode waren, standen diese an einigen Höfen unter dem Oberkämmerer, an andern unter dem Hofmarschallamte. Unter dem zuerst erwähnten Oberhofbedienten steht auch das Oberheroldsamt, wo nämlich ein solches noch existirt, welches an wenigen Höfen der Fall ist, weil große Hoffeierlichkeiten, Turniere ꝛc. nur selten an den jetzigen Höfen vorkommen. Bei uns in Preußen wurde dieses Amt, welches von König Friedrich dem Ersten nach dem Vorbilde des von König Ludwig dem Vierzehnten in Paris errichteten Heroldsamte gestiftet worden, unter seinem Nachfolger König Friedrich Wilhelm dem Ersten wieder aufgehoben. Dieses Amt hatte eigentlich den Zweck, den Adel im Lande, besonders denjenigen, welcher auf Hofbedienungen und Staatsämter Anspruch machte, nicht allein wegen der Echtheit der Geburt und Ahnen zu prüfen, sondern auch dessen Ursprung gehörig auszumitteln und beurkundet festzu-

seßen. Diese Anstalt entsprach aber überall dem erwarteten Nutzen nicht, und daher ist sie auch an den meisten Höfen, wo sie eingeführt worden, wieder eingegangen oder doch nur auf ganz unwesentliche Verrichtungen eingeschränkt worden. Bei dem ehemaligen Oberheroldsamte in Preußen, bestanden die Obliegenheiten des dabei angestellten Historiographen darin: sich mit der Geschichte des Königlichen und Churfürstlichen Hauses, dessen Ursprung, Fortgang, Wappen, Rechte und Gerechtigkeiten; dann auch mit den adelichen Familien und Geschlechtern in dem Königreiche Preußen, Churmark Brandenburg, und allen übrigen Königlichen Landen bekannt zu machen, davon genaue Nachricht und Wissenschaft nach alten Dokumenten, Schriften und Urkunden zu haben, und dem Oberheroldsamte, wenn es von ihm verlangt ward, davon eine genaue Nachricht zu ertheilen; dann mußte er die beim Oberheroldsamte einlaufenden Diplome, in welcher Sprache sie auch abgefaßt waren, untersuchen, den Sinn entziffern, und eine Kopie davon zur Registratur geben. Uebrigens wurde von diesem Amte das große Königliche Wappen nach den Regeln der Heroldskunst eingerichtet. Auch auswärtige adeliche Familien wandten sich in Absicht der Untersuchung ihrer Abkunft an dieses Amt. Unter dem Oberkammerherren stehen auch die Erzieher der jungen Prinzen, die Hofmeister. Ueber den Oberkammerherrn, und die Kammerherren, Kammerjunker, Kammerpagen, Kämmeriers, Kammerdiener, Kammerlaquaien ꝛc., s. d. Art. Th. 33, und Hofjunker. Th. 24. nach Das Amt des Ceremonienmeisters besteht an denjenigen Höfen, wo er im Amte ist, wie an dem Französischen, Spanischen, Portugiesischen, Großbritannischen, Dänischen, Russischen ꝛc. Hofe, darin, sowohl in zweifelhaften Fällen des Staatsceremoniels durch seine hierin erworbenen Kenntnisse

Aufschluß zu geben, als auch das Hofceremoniel bei ordentlichen und außerordentlichen Gelegenheiten anzuordnen. Es stammt von dem Morgenländischen Kaiserhofe, von wo aus es an die Höfe des Abendlandes gebracht worden ist. Den Deutschen Höfen ist dieses Hofamt lange fremd geblieben, nur erst unter der glanzvollen Regierung des Königs August des Zweiten von Polen und Churfürsten von Sachsen, und der Regierung des Königs Friedrich des Ersten von Preußen, findet man an deren Hofe Ceremonienmeister, die zu dem Gelehrtenstande gehörten. So findet man an dem Berliner Hofe den Deutschen Dichter von Besser, als Ceremonienmeister, der die vollständigste Bibliothek im Fache des Hofceremoniels und der Etiquette besaß, welche er nach dem Tode seines Monarchen mit nach Dresden nahm. Unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten bekleidete dieses Amt der Professor Gundling an der Berliner Ritterakademie, der nachher in den Freiherrnstand erhoben, Präsident der Königlichen Akademie der Wissenschaften, und Kammerherr bei seinem Amte als Königlicher Ceremonienmeister, wurde. An dem Königlich-Preußischen Hofe ist dieses Amt seit dem Regierungsantritte Friedrichs des Großen eingegangen. Man findet es an Deutschen Höfen nur noch am Sächsischen, und jetzt auch an dem Bairischen Hofe; an allen andern Deutschen Höfen hat das Hofmarschallamt diese Angelegenheiten zu besorgen, und der Hofmarschall oder ein dienstthuender Kammerherr stellt die Fremden vom Civilstande vor. Auch das Amt eines Deutschen Hofpoeten ist mit dem Anfange des verwichenen Jahrhunderts an den meisten Deutschen Höfen eingegangen; bei der Italienischen Oper fand man es noch bis zu Anfange dieses Jahrhunderts. In Preußen war der letzte Hofpoet bei der Italienischen großen Oper, und zugleich Inten-

dant der Schauspiele, Herr von Filistri de Caramondani, Mitglied der Akademie der schönen Wissenschaften zu Rom, Bologna ꝛc.; jetzt ist bei der Deutschen Oper in Berlin der Herr von Lichtenstein als Hofoperndichter angestellt worden. Auf den Oberkammerherren folgt der Oberhofmarschall, mit seinem Stabe, dem Hofmarschall, Schoßhauptmann, Oberküchenmeister, Obersilberkämmerer, den Leibärzten und Leibwundärzten. Der Hofmarschall ist einer der wichtigsten Hofbeamten, (s. unt. Marschall, Th. 85, S. 63), indem das ganze Hofmarschallamt oder Hofamt unter ihm steht. Dieses Amt hat folgende drei Hauptabtheilungen: das Ceremoniel, die Oekonomie, und die Hofgerichtsbarkeit. Was das Ceremoniel anbetrifft, so gehen die Pflichten eines Hofmarschalls dahin, zu beobachten, wie man sich sowohl bei Ankunft fremder Herrschaften oder deren Gesandten, bei der Einholung und Aufführung zur Audienz, Zuziehung zur Tafel, bei deren Beurlaubung und Abreise, ferner bei Lustbarkeiten und Trauerfällen des Hofes zu nehmen, und das Nöthige zu besorgen hat; s. weiter unten. Was die Hofökonomie betrifft, so wird dieselbe zwar nach ihren verschiedenen Abtheilungen, besonders an großen Höfen, von jedem einzelnen Hofamte, wohin diese oder jene Angelegenheit einmal gewiesen ist, besorgt, auch die Berechnung der zu der Hofeinnahme und Ausgabe erforderlichen Gelder der Hofstaatskammer überlassen, wo nämlich ein solches Collegium bei Hofe besteht, und dieser Zweig nicht eine Abtheilung des Hofmarschallamtes unterworfen ist; allein das Hofmarschallamt hat dennoch dahin zu sehen, daß dabei alles richtig zugehe, und an kleinen Höfen wird die Oekonomie unter der Aufsicht des Hofmarschalls von einem Haushofmeister oder Rentmeister besorgt. Was nun die dem Hofmarschallamte

zustehende Gerichtsbarkeit betrifft, so stehen darunter: 1) der gesammte in Hofdiensten stehende Adel beiderlei Geschlechts; 2) sämmtliche höhere und geringere Hofoffizianten, und 3) alle übrigen in Livree und Sold des Fürsten und dessen Familie stehenden Bedienten; auch in mancher Hinsicht die Hofkünstler und Hofhandwerker, wenigstens in Dienstsachen oder in Verbrechen, welche sie bei Hofe begangen haben. Auch die Bedienten der Hofcavaliere haben ihren ersten Gerichtsstand vor dem Hofmarschallamte. Wo kein besonderes Stallamt ist, stehen die Stallbedienten auch unter dem Hofmarschallamte; dasselbe ist auch der Fall bei der Hofjägerey in Sachen, welche nicht den eigentlichen Jagddienst, sondern allgemeine Dienerpflichten betreffen. Wenn ein Hofbedienter mit Tode abgeht, so hat das Hofmarschallamt die Versiegelung und Entsiegelung vorzunehmen, das Inventarium anzufertigen, die Erbschaft zu dirigiren, und die etwa entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz, wo nicht zu entscheiden, doch zu untersuchen. Es stehen auch die nachgelassenen Kinder eines Hofbeamten oder Bedienten so lange unter dem Foro des Hofmarschallamtes, bis sie eine eigene und solche Lebensart ergriffen haben, welches sie unter ein anderes Forum bringt. Die Vormundschaft der unmündigen Kinder besorgt das Hofmarschallamt, wenn nicht etwa durch Testament anderweitige Vorkehrungen getroffen worden, oder die Verfassung des Landes alle Vormundschaften ohne Unterschied vor eine eigene Behörde verweiset. Nach dem Gebrauche, wenn nicht aller, doch der meisten Höfe, stehen auch die Fremden von Adel, welche nicht der gesandtschaftlichen Rechte theilhaftig sind, nebst ihren Bedienten, unter dem Hofmarschallamte, jedoch werden in schweren Verbrechen, und wo Personen von hohem Stande mit interessirt sind, solche Auskunftsmittel gebraucht, wobei sowohl die landesherrliche Ge-

walt, als auch die Achtung gegen Auswärtige gerettet wird. Ein gewöhnlicher Ausweg in dergleichen Fällen ist: daß der Verbrecher entweder sogleich als ein Gefangener in sein Vaterland zurückgeschickt, oder wenn es nur ein Livreebedienter ist, ihm die Livree ausgezogen und derselbe dann der ordentlichen Obrigkeit des Landes übergeben wird. Außer dem, was bisher vorgetragen worden ist, sind in Ansehung der Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes nach der Praxis der meisten Höfe folgende Punkte zu bemerken: 1) Zu größerer Beförderung der Geschäfte, und zur Vermeidung aller Collisionen mit andern Collegien, wohnen an vielen Höfen dem Hofmarschallamte einer oder mehrere Räthe aus der Regierung oder dem Justizcollegium bei, und haben dabei Sitz und Stimme dergestalt, daß durch den Justizrath die Jurisdiction, und was in die Gerechtsame einschlägt, durch den Regierungs- oder Kammerrath aber die Geld- und dergleichen Sachen besorgt werden. 2) In alltäglich vorkommenden geringfügigen, und keine besondere Untersuchung verdienenden Sachen, entscheidet das Hofmarschallamt allein. 3) In Civilsachen, welche sich summarisch behandeln lassen, kann das Hofmarschallamt gleichfalls entscheiden. 4) Sobald sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Angelegenheiten ein Fall sich zu dem förmlichen Prozesse qualificirt, so muß das Hofmarschallamt, nach geendigter erster Untersuchung, solche an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur nach gehört, gelangen lassen. — Unter dem Hofmarschallamte stehen nun noch, außer den Büreaubeamten, die Hofärzte, Hofwund- und Hofzahnärzte; die Hofapotheke, mit dem Oberprovisor und den Gehülfen; die Kastellane, die Hoffouriere, (s. weiter unten), der Hofbarbier, die Hoftafeldecker, und die Hofbedienten. Ferner das Hofbauamt, mit dem Hofbaurath und Direktor der Hofbaukommission an der Spitze. Hierher gehören die Hof- oder Schloßbaumeister, Hof-

bauinspektoren, Condukteure, der Hofmauer- und Hofzimmermeister, mit ihren Gesellen, der Hofbildhauer, Hofdekorateur, Hofstuckatur, Hofanstreicher, Hoftapezier, Hoftischler, Hofbohner oder Frotteur, Hofglaser, Hofklempner, und Hofschlosser; die Hofgärten, mit dem Hofgartendirektor an der Spitze, unter dem der Garteningenieur, die Hofgärtner und Gartengehülfen stehen, die wenigen dazu gehörigen Büreaubeamten sind gewöhnlich mit denen des Hofbauamtes vereiniget; die Hofkellerey, mit dem Kellermeister, Kellerschreibern, Mundschenken, Küfern, und den Hofböttchern; die Hofconditorey, mit den Hofconditoren und Gehülfen; die Hoflichtkammer, mit einem Büreaubeamten, und dem Hofseifenkocher und Lichtzieher. Am Hofe Königs Georgs des Zweiten von England gab es auch einen Hofrattenfänger, welcher jährlich 50 Pfund Sterling Besoldung zog, und unter dem Hofmarschallamte stand. Unter diesem Amte stehen auch noch die Hoflieferanten, worunter man im Allgemeinen alle diejenigen Gewerbtreibenden versteht, welche dem Hofe oder für irgend einen Hofzweig Waaren liefern, sie bestehen nun in Natur- oder Kunstprodukten; im engeren Verstande versteht man darunter diejenigen Kaufleute, welche Material- und Italiener-Waaren, Schreib-, Zeichen- und andere dergleichen Materialien an den Hof liefern, und das Prädikat als Hoflieferanten erhalten haben, und dann die Hofagenten. — Der oben angeführte Hoffourier ist unter der dem Hofmarschallamte untergebenen Dienerschaft einer der Aufseher auf die Beobachtung der Hofordnung bei den Unter- oder Livreebedienten. Auf Reisen hat er die Quartiere der Herrschaft und die Wohnung für das Gefolge zu besorgen, wenn nicht ein eigener Reisefourier dazu angestellt ist oder der Kammerfourier es besorgt. Bei den Tafeln oder Speisetischen ist seine Aufwartung vor der Küche, um

das Auftragen der Speisen anzuordnen, vor den Auftragenden herzugehen u. Acht zu haben, daß solche an dem gehörigen Orte und in der gehörigen Form aufgestellt werden, wenn Letzteres nicht der Küchenmeister selbst verrichtet. Ihm liegt es ob, Ordnung und Respekt unter der aufwartenden Livree zu erhalten, auch den Unterschleif bei Abtragung der Schüsseln zu verhüten. Er ladet die fremden Herren, welche zur Tafel gezogen werden, ein, und wenn sie von einem solchen Stande und solchen Charakter sind, daß ihnen Hofdiener zugegebenwerden, und sie in Ceremonie nach Hofe fahren, so geht er vor der vortretenden Dienerschaft voraus, und dirigirt das Gefolge. Er selbst trägt keine Livree, sondern bloß ein Hofkleid von bestimmter Farbe, und führt Stock und Degen an den Höfen, wo solches noch gebräuchlich ist, sonst erscheint er entweder schwarz oder blau gekleidet. Zur Einladung der Fremden, wozu ihm eine Liste mit dem Namen und der Wohnung derselben von dem Hofmarschallamte überreicht wird, steht ihm an großen Höfen eine Chaise mit zwei Pferden bespannt, welche der Marstall liefert, zu Gebote. An einigen Höfen, wie z. B. an dem Oesterreichischen, steht der Hoffourier zunächst unter dem Hofquartieramte, mit dem Hofquartiermeister an der Spitze, welches Amt wieder unter dem Hofmarschall steht. Es hat die Quatiere für die zum Hofe gehörigen Personen zu besorgen, s. Th. 24, S. 210. Die Zahl der Fouriere an den Höfen ist nicht bestimmt, sie richtet sich nach der Größe derselben, und nach der Anzahl der Fremden, die einen Hof zu besuchen pflegen. — Der Schloßhauptmann, s. unter Marschall, Th. 85, S. 63. Der Oberküchenmeister, mit dem ihm untergebenen Personale, s. oben, S. 39, und unter Küchenbediente, Th. 54, S. 312 u. f. Hierher gehören auch noch die Hofschlächter, Hofbäcker, und die Hofliefe-

ranten in Material- und Italienerwaren, in Butter und Victualien. Der Obersilberkämmerer mit seinem Personale; s. oben, S. 40, und Th. 154, S. 294. Unter dem Oberhof- und Hofmarschall steht auch die Hofbibliothek mit den Ober- und Unterbibliothekaren, Bibliothekdienern ꝛc. Die Hofbuchdruckerey, der Hofbuchhändler und die Hofbuchbinder. In der Hofbuchdruckerey werden alle Sachen, welche in den Fürstlichen Expeditionen, Collegien ꝛc. gebraucht werden, alle Edikte, Verordnungen, Amtsblätter, Reglements, Bekanntmachungen, Hoftheaterzettel, Lotteriebillets und Listen ꝛc. gedruckt. Hierzu gehören die Artikel: Hofbediennung, Hofbauamt, Hofbäcker, Hofböttiche r Hofbuchhalter, Hofkasse, Hofcavalier, Hofcommission, Hofconditor, Hoffourier, Hofhandwerker, Hofmedikus, und Hofquartieramt, Th. 24. — Auf den Obermarschall folgt an den meisten Höfen der Oberstallmeister, s. unter Stallmeister, mit seinem Stabe, wozu der Obermarstall, und die Obermarstall-Expedition und Kasse gehört. Unter dem Oberstallmeister stehen: die Stalljunker, die Stall- und Rüstmeister, Ober- und Unterwagenmeister, die Bereiter, Packmeister, Leib- und Hofkutscher, und die übrigen Stalldiener; dann das Ober-Marstall-Fouragemagazin, mit den dazu nöthigen Bedienten, die Reitschule, die Rüstkammer, mit ihren Seltenheiten an alten Waffen und andern Kriegsrüstungen, die Hofställe und Wagenschauer, die Hof- und Feldtrompeter, wie z. B. am Kaiserlichen Hofe, und die für den Marstall beschäftigten Handwerker, als der Hofsattler, Hofriemer, Hofstellmacher, Hofschmidt und Hoflakierer. Am Oesterreichisch-Kaiserlichen Hofe, stehen auch die Edelknaben oder Pagen, die Leiblaquaien ꝛc. unter dem Oberstallmeister, die an andern Höfen unter dem Oberkammerherren stehen, unter welchen sie auch wohl jetzt mit mehrerem Rechte

gehören. — Der Ober-Garderobenmeister (Grand Maître de la Garderobe), welcher die Oberaufsicht auf die Kleiderkammern, und den Putz und Schmuck der Fürstlichen Personen führt. An einigen Höfen ist solches bloß ein leerer Titel, das heißt, der mit keinem Amte verbunden ist, indem ein Kammerherr oder auch der Hofmarschall die Oberaufsicht darüber hat, und unter ihm der Kämmerier oder ein Kammerdiener, an andern verwaltet er dieses Amt wirklich. Unter ihm stehen, außer den Garderobendienern und Dienerinnen, die Garderobiers und Garderobièren, die Wäscherinnen, Plätterinnen und andere beim Weißzeuge beschäftigten Personen; auch rechnet man hierher den Bettmeister, der an einigen Höfen unter dem Hofmarschall steht, und die unter ihm stehende Dienerschaft, und den Hofseiler; die Hofjuweliere, Hoflieferanten in Galanterie-, Putz- und Schnittwaaren, die Hofschneider und Hofschneiderinnen, und die Hofschuhmacher. Dieses Hofamt, nämlich das eines Ober-Garderobenmeisters, stammt, wie auch schon der Französische Name oder die Französische Benennung sagt, aus Frankreich, wo es unter der Regierung Ludwigs des Vierzehnten im Jahre 1669 eingeführt wurde. Der Grand Maître de la Garderobe legte dem Könige selbst seinen Amtseid ab, und verpflichtete dann wieder die niederen Garderobenbedienten. Sein Amt ist, für die Kleidung, Schuhe und das Weißzeug, und dann für den Schmuck des Fürsten und dessen Familie zu sorgen. In Frankreich, vor der Revolution, geschah dieses nur für den König, indem die Königin und die übrigen Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüte ihre Garderobe durch besondere, in ihren Diensten stehende Personen verwalten ließen. Der Ober-Garderobenmeister am Hofe zu Versailles hatte nicht nur die Aufsicht über die eben genannten Sachen, sondern er mußte auch für deren Anschaffung

und Anfertigung Sorge tragen, so wie er auch eine freie Verfügung über Alles hatte, was der König nicht mehr tragen wollte. In Abwesenheit der Prinzen vom Geblüte, der legitimirten Prinzen, des Oberkammerherren und der ersten Kammerherren, reicht derselbe dem Könige das Hemd. Beim Ankleiden hatte er dem Könige die Weste und das Kleid anzuziehen, und den Orden umzuhängen, und beim Auskleiden reichte er dem Könige das Nachtkamisol, die Schlafmütze, und das Schnupftuch, und fragte ihn dabei, welches Kleid er am folgenden Morgen anzulegen befehle. Bei großen Feierlichkeiten hing er dem Könige auch den Königlichen Mantel und die Ordenskette um. Bei öffentlichen Audienzen der Gesandten, war sein Platz auf der linken Seite hinter dem Throne. Die Maîtres de la Garderobe, welche gleichfalls den Eid in die Hände des Königs ablegten, und aus Personen vom ersten Range bestanden, vertraten gewöhnlich die Stelle des Ober=Garderobenmeisters. Man rechnet an einigen Höfen zu der Garderobe, außer der Kleidung, der Wäsche zum Anzuge, des Tafelgedecks, der Betten, auch die zum Gebrauche bestimmten Juwelen. Auch die Meublirung der Zimmer wird an einigen Höfen zum Amte des Ober=Garderobenmeisters gerechnet, an andern gehört sie unter das Hofmarschallamt. Noch im sechzehnten Jahrhunderte besorgten dieses Geschäft die jungen unvermählten und vermählten Fürstinnen. In den ältesten Zeiten Englands gehörte das Archiv und die Schatzkammer unter die Garderobe, weil man die Kleinodien und wichtigsten Dokumente bei den kostbarsten, mit Gold und Silber reich gestickten Kleidern aufbewahrte; dieses ist aber gegenwärtig nicht mehr der Fall, weil in den Kleidern der Fürsten, die Orden abgerechnet, nicht mehr dieser Werth steckt, und in so fern möchten die ausrangirten Kleider mancher Fürsten auch dem Oberaufseher der Gar=

derobe nicht mehr den Gewinn bieten, wie ehemals. Unter dem Ober-Garderobenmeister stand auch ehemals an einigen Höfen der Ordensgarderobier, das heißt, derjenige Beamte, welcher die Ceremonienkleidung u. Ornate eines Ordens, auch wohl die Tapeten und Wappen, welche an den feierlichen Ordensfesten in dem Versammlungssaale aufgehängt zu werden pflegten, in seiner Verwahrung hatte, welches Amt an andern Höfen unter dem Oberkämmerer oder Kammerherren stand, weil dasselbe oft mit dem Amte eines Oberherolds oder Ceremonienmeisters verbunden war. In der gegenwärtigen Zeit findet man diese drei Aemter noch an den wenigsten Höfen; denn wenn eine solche Feierlichkeit eintritt, bei welcher einer dieser Beamten fungiren soll, so übernimmt ein anderer Beamte aus dem Oberkämmerer- oder Obermarschallstabe dasselbe. S. auch den Art. Garderobe, Th. 16, S. 132. — Der Ober-Jägermeister, dessen Entstehung schon oben angeführt worden, folgt gewöhnlich hinter dem Obergarderobenmeister. Unter ihm stehen die Jägermeister, Jagdjunker, Jagdpagen, Wildmeister, Falkenierer, Oberjäger, Leib- und Hofjäger, die gewöhnlichen Jäger, und alle übrigen Jagddiener; dann steht unter ihm das Hofjagdamt, mit seinen Beamten, die Jagdschlösser, Thiergärten und Jagdgeräthschaften, worüber der Jagdzeugmeister gesetzt ist, die Jagdhunde, unter ihren besondern Aufsehern; hierher gehört nun noch der Jagdschneider, Jagdseiler, Jagdsattler und Riemer, der Jagdsporer, der Jagdschmid, und der Jagdstellmacher; s. den Art. Jagdbediente, Th. 28, S. 328 u. f. An manchen Höfen steht der Oberforstmeister unter dem Oberjägermeister, an andern steht dieser Beamte besonders und hat sein eigenes Personale. In einigen Staaten sind auch die Jagd- und Forstämter vereiniget, und besonders ist dieses in der neuern und neuesten

Zeit geschehen, daß man diese Aemter vereiniget hat, die früher getrennt waren, besonders in Beziehung auf den Staat. Am Oesterreichischen Hofe besteht auch noch das Amt eines Oberfalkenmeisters, mit dem dazu nöthigen Personale an Unterfalkenmeimeistern und Dienern; s. den oben erwähnten Theil, S. 330. — Auf den Oberjägermeister folgt der Oberschenk, welches derjenige Hofbeamte ist, der bei feierlichen Gelegenheiten dem Fürsten den Wein und andere Getränke darreicht. An einigen Höfen wie z. B. am Sächsischen, steht der Oberschenk unter dem Oberhofmarschall, oder er gehört wenigstens zu dessen Stabe. Am Preußischen Hofe giebt es noch einen zweiten Oberschenken. Dem Oberschenken ist der Mundschenk (s. Th. 96, S. 736) untergeordnet. Auf welche Weise die Würde eines Schenken entstanden ist, wird in dem Art. Schenk, Th. 142, S. 59 u. f., so weit es sich ausmitteln ließ, erwiesen, i welchem Art. auch das Nöthige über diese Würde gesagt worden ist. An einigen Höfen, wie z. B. am Preußischen, gehört nun noch zu den Oberbeamten des Hofstaates; der General-Intendant der Fürstlichen Museen und Kabinette, worunter die Direktoren, Gehülfen, und das übrige Personale dieser Anstalten stehen, und dann der General-Intendant der Fürstlichen Schauspiele, auch Directeur des Spectacles oder des Plaisirs genannt, worunter, außer den Beamten des Intendantur-Bureaus, und der Regie und Inspektion, alle Hoftheater, mit ihren verschiedenen Zweigen, als dem Schauspiele, mit seinem Personale an Schauspielern und Schauspielerinnen, Soufleurs ꝛc.; der Oper, mit ihrem Personale an Sängern und Sängerinnen; dem Ballette, mit seinem Personale an Tänzern und Tänzerinnen; der Kapelle, mit den Kapellmeistern, Musikdirektoren, Concertmeistern, und dem übrigen

Personale an Violinisten, Bratschisten, Violoncellisten, Contrabassisten, Flötisten, Hoboisten, Clarinettisten, Fagottisten, Waldhornisten, Posaunisten, Harfenisten, Trompeter, Pauker ꝛc. Hierzu gehören nun noch die Theatermaler oder Dekorateurs, die Theater- und Requisitenmeister, die Kastellane, Beleuchtungsbeamten, die Theater=Garderobiers und Garderobièren, die Theaterschneider und Schneiderinnen, Theaterfriseure ꝛc. ꝛc. — Man findet nun noch an einigen Höfen, wie z. B. am Französischen, Großbritannischen und Spanischen, unter den Oberhofbeamten den Großalmosenier, in Frankreich Grand-Aumonier de France, und in England Lord High-Almoner of Great-Britain. In Frankreich wird diese Würde nur von Personen vornehmer Geburt bekleidet; gewöhnlich ist es ein Kardinal. Unter den Ludwigs bis zur Revolution hatte er eine freie Disposition über den Fonds, welcher zu den Almosen des Königs bestimmt war, verrichtete den Gottesdienst in der Kapelle des Königs, oder ernannte die Prälaten, die es für ihn thun, so auch die Prediger, welche vor dem Könige predigen sollten. Er war der Bischof des Hofes und verrichtete Alles, was zu dieser Würde gehörte, er mochte sich in einer Diöces befinden, in welcher er wollte, ohne weiter die Erlaubniß des Bischofs der Diöces nöthig zu haben. Er hatte auch die Aufsicht über das Hospital der Quinze-vingts zu Paris. Er leistete den Eid der Treue in die Hände des Königs, und war vermöge seiner Würde geborener Kommandeur von den Orden des Königs. Unter Napoleon, und nach der Restauration unter Ludwig dem Achtzehnten war diese Würde etwas beschränkter, die unter Karl dem Zehnten wieder eine größere Ausdehnung erhielt. In England geht dem Großalmosenier der Dechant der Königlichen Kapelle vor, der über sechsundfunfzig Hofkaplane zu befehlen hat.

Zur Hülfe ist der Unteralmosenier des Großalmoseniers, und zur Hülfe des Dechanten, der Unterdechant und Kabinetsprediger ꝛc.; überhaupt sollen zur Hofgeistlichkeit am Großbritannischen Hofe an hundert Personen gehören. Bei andern Höfen machen den geistlichen Hofstaat nur die Hofkaplane, Hofbeichtväter, und die Hofprediger aus. An einigen Höfen findet man, außer dem Hofmarschall, auch noch einen Haus- und einen Reisemarschall, wie am Sächsischen Hofe. An einigen Höfen, wie z. B. an dem Französischen, Spanischen, Englischen, Russischen ꝛc., steht der Ober- oder Großceremonienmeister nicht unter dem Oberkammerherrn, sondern ist eine ganz für sich bestehende hohe Hofwürde, nur der Ceremonienmeister gehört zu dem Oberkammerherrenstabe, und ist gewöhnlich ein dienstthuender Kammerherr. Häufig findet man an den Höfen, daß manche Stelle der Groß- und Oberhofbeamten nicht wirklich besetzt ist, wenn sie gleich in dem Hofstaatskalender mit angeführt ist, welches in der Ersparung seinen Grund hat, sie wird dann bei Feierlichkeiten von andern Hofbeamten auf die Dauer derselben besetzt. Bei dem alten Hofstaate kommen noch vor: die Kammerknappen (wohl gleichbedeutend mit Leibpagen), die Stalljunker, die Turniervögte, der Kampfrichter, die Panner oder Pannierherren, welche die Reichsfahne trugen (s. Th. 106, S. 345), der Hofpoet, die Oberflaschenbewahrer und die Erbbrodspenner, auch die Oberbrodmeister. — Bei großen Feierlichkeiten, Krönungen, Vermählungen ꝛc., verherrlichen den Hofstaat: die großen Reichswürdenträger oder hohen Kronbeamten, die hohen Erbbeamten, die schon oben, S. 41 u. S. 44, angeführt worden, die Ehrenkammerherren, und die Ritter hoher Orden. Zu den großen Reichswürdenträgern, s. unter Staat, Th. 162, S. 491 u. f., kommen zu den

daselbst genannten in einigen Staaten noch hinzu: der Großwähler- und Vicegroßwähler, der Großconnétable und Viceconnétable, der Großadmiral, der Reichserzkanzler, der Erzschatzmeister, der Kronoberpostmeister, der Lord-Oberrichter (High-Steward) in England, die Reichsmarschälle, die General-Intendanten der Armeen ꝛc. — Der Hofstaat der Fürstinnen besteht aus dem Oberhofmeister, dem Hofmarschall, der Oberhofmeisterin, den Dames d'Atours, den Hofdamen, Kammerherren, Leibpagen, dem Hofstaatssekretair, den Kammerfrauen, Kommerdienern, Kammerlaquaien, der Garderobe, mit der nöthigen Dienerschaft, der Hofküche, mit dem Küchenmeister an der Spitze, und dem ihm untergeordneten Personale; der Silberkammer, mit den Silberdienern; der Kellerey, mit dem dazu nöthigen Personale; der Conditorey; dem Stalle, mit den dazu nöthigen Stallbedienten. Bei dem Hofstaate der Fürstinnen fallen die Oberbeamten von den zuletzt genannten Zweigen weg, weil die Oberbedienten, wo es nöthig ist, und sie es wünschen, ihnen von dem Fürsten zur Dienstleistung gegeben werden. Der Wirkungskreis des Oberhofmeisters und des Hofmarschalls ist hier in gleichem Verhältnisse mit dem bei dem Fürsten, nur ist das Oberhofmeisteramt hier mehr ein besonderes Ehrenamt. Unter der Oberhofmeisterin steht Alles, was in die weibliche Sphäre schlägt, alle Zweige, welche einer weiblichen Beaufsichtigung bedürfen; s. unter Hofmeister, Th. 24, S. 169. An einigen Höfen führt die erste Dame nach der Oberhofmeisterin den Titel Hofmeisterin, Fräuleinhofmeisterin, und hat die Aufsicht auf die Hofdamen, und Kammerfräulein und Frauen. Um dieses Amt mit desto größerer Würde und Strenge zu bekleiden, nimmt man dazu Damen von einem gesetzten Alter, meistens Wittwen; sie versehen auch die Stelle der Oberhofmeisterin, wenn

diese krank oder abwesend ist. — Dames d'Atour heißen am Französischen Hofe diejenigen Kammerdamen, welche mit dem Putze, dem Staate der Fürstin zu thun, und den Schmuck und andere Kostbarkeiten in Verwahrung, und die Garderobe unter Aufsicht haben, sie sind auch beim Anzuge der Fürstin beschäftiget, und legen derselben den Schmuck an. Auch an dem Preußischen Hofe waren unter der Regierung Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms des Zweiten Dames d'Atour am Hofe der Königinnen, welche Würde unter der Regierung unsers jetzigen Königs Friedrich Wilhelm des Dritte eingegangen ist. An den übrigen Deutschen Höfen gehört die Aufsicht über die Garderobe, die Juwelen ꝛc. mit zu den Verrichtungen der Oberhofmeisterin. Man giebt auch wohl den Hofdamen diese Benennung, wenn sie gleich nicht die damit verknüpften Verrichtungen ausüben. Die Hofdamen, Hoffräulein, welche zur Staatsbedienung der Gemahlinnen und Töchter regierender Fürsten am Hofe wirklich aufgenommen worden, und den Hofstaat derselben ausmachen, sind dasjenige an dem Hofe der Fürstinnen, was die Hofjunker, Hofcavaliere an dem Hofe des Fürsten; denn so wie diese den Kammerherren nachgehen, so gehen jene den Staatsdamen oder Kammerfräulein nach (nicht Kammerfrauen, welches eine niedrigere Bedienung ist, und mit der des Kammerdieners ziemlich übereinkommt); es herrscht aber hierin eine große Verschiedenheit an den Höfen. — An einigen Höfen werden die Kammerfräulein auch Schlüsseldamen genannt, und kommen dann in ihrer Würde um so mehr mit der der Kammerherren überein, weil diese auch Schlüsselherren an einigen Höfen genannt werden; auch tragen sie, wie diese, einen kleinen goldnen Schlüssel am Kleide zur Erkennung; an andern führen sie den Titel Staats-

damen, und sind vermählte Frauen, zum Unterschiede der Hofdamen, welche noch unverheirathet sind, und am Französischen Hofe Pallastdamen (Dames du Palais) genannt werden; aber hier mußten sie vor der Revolution alle vermählt und von hohem Stande seyn, daher sie sich in Gegenwart der Königin des Tabourets bedienen durften, und überall, wo sich der Hof aufhielt, erhielten sie ihre eigenen Zimmer; dagegen hatte man an dem genannten Hofe auch Ehrenfräulein (filles d'honneur), welche von der Königin Maria von Medicis eingeführt wurden, und womit diese Fürstin aus Politik einen besondern Zweck verband; da sich aber unter der Königin Mutter, Anna von Oesterreich, unter den zwölf Ehrenfräulein der Königin etwas zutrug, welches Aufsehen erregte, so wurde diese Bedienung umgewandelt, und es gab keine Ehrenfräulein mehr, sondern nur Dames du Palais, welche vermählt seyn mußten. Uebrigens hatte man am Französischen Hofe, außer den Dames du Palais, noch Dames d'honneur, Dames d'atour, Dames du lit etc.; s. den Art. Hofdame, Th. 24, S. 157 und 158. Nach einigen Schriftstellern sollen die weiblichen Hofbedienten unter König Franz dem Ersten aufgekommen seyn; allein man findet sie schon am Burgundischen und Französichen Hofe im funfzehnten Jahrhunderte, wie oben, S. 8, angeführt worden. An Deutschen Höfen sind die Hofdamen, Gesellschaftsdamen, Hoffräulein, größtentheils unvermählt, und stehen unter der Aufsicht der Oberhofmeisterin, die an einigen Höfen mit klösterlicher Strenge darüber wacht. Ihr Gehalt pflegt an mehreren Höfen kaum zu ihrer nöthigen Kleidung, um ihrem Stande gemäß zu erscheinen, und zu den kleinen Ausgaben hinzureichen; dagegen haben sie aber Kost, Wohnung, Wäsche und Aufwartung vom Hofe, und was das Vornehmste ist, einen angesehenen

Rang, und dadurch die Hofnung gut verheirathet zu werden, bei welcher Gelegenheit sie von dem Fürstenpaare selbst zur Trauung geführt, auf Kosten desselben bewirthet, und ansehnlich beschenkt zu werden pflegen; auch können sie in Angelegenheiten, die sie betreffen, wenn sie vom Hofe entfernt sind, ihre Zuflucht zu demselben nehmen. Diese Aussichten vermindern den Hofzwang, die strenge Etiquette, die sie an mehreren Höfen zu halten gezwungen sind. Man sehe auch die Art. Kammerfrau, Kammerfräulein, Th. 33 nach. Der Hofstaat der Fürstlichen Kinder, der Prinzen und Prinzessinnen, der Seitenverwandten Fürstlicher Abkunft, oder der Prinzen und Prinzessinen vom Geblüte so wie der verwittweten Fürstinnen, richtet sich nach dem mehr oder minderen Glanze des Hofstaates der regierenden Fürsten. Der Hofstaat der verwittweten Fürstinnen bleibt gewöhnlich derselbe, den sie beim Leben ihres Gemahls, des Regenten, hatten, und der oben angeführt worden. Die Prinzen vom Geblüte haben gewöhnlich, wenn sie vermählt sind, also schon einen größern Hofstaat halten und mehr Aufwand machen müssen, einen Hofmarschall, einige Hofcavaliere, ein Paar Adjutanten, einen Stallmeister, einige Hofstaatssekretaire, einige Kammerdiener, Kammerlaquaien, die nöthigen Küchen- und Kellerbedienten, Silberdiener und die Laquaien, Kutscher und Stalldiener. Bei den Prinzessinnen von Geblüt: eine Oberhofmeisterin, mehrere Hofdamen, ein Paar Kammerherren, mehrere Kammerfrauen, Garderobièren, und andere weibliche Dienstboten; dann die Küchen- und Kelleroffizianten ꝛc. ꝛc.

Die Etiquette, das Hofceremoniel (s. Th. 11, S. 672), welches beim Hofstaate zu beobachten nöthig ist, war ehemals, wie oben angeführt worden, sehr strenge, ist aber in neuerer und neuester Zeit, wo die Regenten mehr durch innere Größe, als durch äu-

ßere Pracht sich hervorzuthun suchen, und die größten Monarchen hierin das Beispiel gegeben haben und geben, weniger strenge und umständlich; man folgt hierin der Aufklärung, die alles Gezwungene und Steife: Reifröcke, Allongenperücken, Puder und Pomade, kurz Alles, was dem Körper Zwang, so wie dem Geiste Fesseln anlegt, hinter sich gelassen hat; eben so ungezwungen ist man jetzt auch im Umgange, und jene Abgemessenheit in allen Handlungen an den Höfen, welche noch im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte herrschte, ist nur noch an wenigen Höfen Europas zu finden, selbst der Spanische und Portugiesische Hof, welche noch bis auf die neueste Zeit einen gewissen Hofzwang unterhielten, haben jetzt von dieser Strenge nachgelassen. Indessen ist alle Etiquette, alles Ceremoniel an den Höfen, so wie überhaupt auch in guter Gesellschaft nicht zu verbannen, weil dadurch Achtung und Ansehen sinken würden; so z. B. kann die Legitimation der Fremden bei einem dazu verordneten hohen Hofbeamten, die Gesetze des Ranges, und andere Stücke ohne Unordnung zu stiften nicht aufgehoben werden. Das Hofceremoniel hat das Feierliche eines jeden Hofes zum Gegenstande, und wird entweder nach andern großen Höfen, die in der Ausbildung desselben viel Umsicht und Geschmack zeigen, eingerichtet, oder es wird von dem Regenten, welchem der Hof gehört, selbst angeordnet, und betrifft die Gallatage, die Anordnung der Feierlichkeiten bei Verlobungen, Heimführungen der Fürstlichen Bräute, Vermählungen, Entbindungen, Taufen, Beisetzungen oder Begräbnissen, Trauern, Huldigungen, Krönungen, Grundsteinlegungen öffentlicher Gebäude, Friedensfesten, Ordensfesten ꝛc.; es bestimmt ferner den Rang der zum Hofe gehörigen Personen, die Hofkleidung, die Ordnung der Tafeln, die Lustbarkeiten, die ordentlichen Courtage oder öffentlichen Zusammenkünfte aller hoffähigen Per-

sonen bei Hofe, die Audienzen, Einführung der Gesandten, Einführung und Aufnahme der den Hof besuchenden Fremden, die Grade der militairischen Ehrenbezeugungen ꝛc. — Das Hofceremoniel ist keine Deutsche Erfindung, eben so wenig eine Französische, sondern eine Morgenländische. Schon die Fränkischen Könige führten das Morgenländische Ceremoniel an ihren Höfen ein, und ihnen that es Karl der Große nach, der an seinem Hofe das prachtvolle Ceremoniel des Griechisch-Kaiserlichen Hofes zu Konstantinopel einführte; auch hat die Vermählung des Kaisers Otto des Zweiten mit der Griechischen Prinzessin Theophania diesem Hofceremoniel in Deutschland viel Eingang verschafft. Es erhielt sich bei uns durch das ganze mittlere Zeitalter im Ansehen; nur erst als Kaiser Maximilian der Erste zur Regierung gelangte, wurde das strenge Burgundische und Französische Hofceremoniel, s. oben, S. 4, eingeführt; und als Kaiser Karl der Fünfte, der Nachfolger Maximilians, die Regierung antrat, und viele Spanische Gebräuche nach Deutschland brachte, wurde es theils mit diesen Gebräuchen vermischt, theils auch ganz abgeändert. Seit dem sechzehnten Jahrhunderte bis gegen die Hälfte des achtzehnten richteten sich die ersten katholischen Höfe in Deutschland nach dem Muster des Kaiserlichen Hofes, an welchem seit Kaiser Karls des Fünften Regierung mehr das Spanische Ceremoniel galt; die Höfe protestantischer Fürsten dagegen mehr nach dem Ceremoniel des etwas freieren Französischen Hofes, besonders seit der Zeit König Ludwigs des Vierzehnten, und Beide führten zur Erleichterung des aus dem Ceremoniel selbst auf den Regenten zurückfallenden Zwanges, ein eigenes Residenz= und ein gemildertes Campagne-Ceremoniel ein. — Bei einer zu weit getriebenen Strenge in Hinsicht des Ceremoniels wird so viel ge-

wonnen, daß der Hof von so manchen Besuchen der Fremden frei bleibt, wie dieses auch am Spanischen Hofe der Fall war. Ueber die Gala- oder Gallatage, s. den Art. Galla, Th. 15, S. 713. Die besonderen Gallatage sind in neuester Zeit fast ganz an den Deutschen Höfen verschwunden, und nur noch bei außerordentlichen Feierlichkeiten werden einige Gallatage angesetzt, wie z. B. bei Vermählungen, Taufen ꝛc. Auch an andern Europäischen Höfen sind diese Tage sehr beschränkt worden. An mehreren Deutschen Höfen waren noch bis zur Mitte des verwichenen Jahrhunderts jährlich über dreißig Gallatage, da sie aber an den großen Höfen nach und nach verschwanden, so wurden sie auch an den kleinern beschränkt, ja wohl gar aufgehoben. Ganz waren sie wohl zu einer Zeit nicht zu verwerfen, wo man noch nicht lau gegen Alles, was Pracht, Glanz anbetraf, geworden war, indem man sich die Majestät nur in einer glanzvollen Umgebung dachte; allein seit der Entwöhnung von diesem Pomp ist eine Gleichgültigkeit bei dem Volke in den großen Städten, Residenzen, eingetreten, die jede ehemals daran geknüpfte Größe vergessen macht, und uns den Hof fast unbeachtet vorübergehen läßt; ja selbst eintretende Hoffeste, wenn sie nicht von außerordentlicher Natur sind, ziehen jetzt wenige Fremde nach der Residenz, da sonst bei dergleichen Festen, außer den wirklichen Fremden, den reichen und vornehmen Gutsbesitzern, auch die angesehensten Bewohner aus den verschiedenen Provinzen des Staates dahin gezogen wurden, und alle Gasthöfe ꝛc. bei solchen Festlichkeiten übersetzt waren. Hierdurch wurde die Cirkulation des Geldes befördert, und Handlung und Industrie belebt, und um so mehr, wenn alle Kunsterzeugnisse zur Galla im Lande selbst hervorgebracht worden, und man das Geld dafür nicht außerhalb des Landes zu schicken nöthig hatte, wie dieses

freilich in Deutschland früher bei den Französischen Moden und Modezeugen, die unsere Fabriken noch nicht in der Güte lieferten, meistens der Fall war. Auch war zur Unschädlichkeit der Gallatage nöthig, daß die im Dienste stehenden Hofleute, die durch diese Galla in Contribution gesetzt wurden, entweder eigenes Vermögen besaßen, oder für den erforderten Aufwand hinreichend entschädiget wurden. Die Ehrenkammerherren, von denen es an einigen großen Höfen mehrere Hunderte giebt, waren größtentheils reiche oder bemittelte Standespersonen, welche diesen Aufwand, bei Hofe in Galla mit ihrer Familie ein paarmal im Jahre zu erscheinen, leicht bestreiten konnten, nicht aber alle wirkliche dienstthuende Hofleute von beiden Geschlechtern, und daher war es für diese einigermaßen drückend. Der übrige hoffähige Adel, der aber kein Amt hatte, keine Orden besaß, konnte sich diesem Aufwande und Zwange entziehen, wenn er nicht ausdrücklich am Hofe zu erscheinen eingeladen worden. In welcher Kleidung die hoffähigen Herren und Damen noch jetzt an großen Gallatagen bei außerordentlichen Feierlichkeiten erscheinen sollen, wird von dem Hofmarschall, oder dem Hofmarschallamte durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Außer der Galla zeigt sich der Hofstaat nur noch bei der Cour, s. Th. 8, S. 41, zu welcher besondere Courtage wöchentlich festgesetzt sind. Die Cour begreift auch die Assembleen und Appartements in sich, die besonders an Winterabenden, hauptsächlich zur Zeit des Karnavals gegeben werden. Auch hier erscheinen die Herren und Damen an vielen Höfen in der ihnen vorgeschriebenen Kleidung, jedoch mit wenigerem Zwange und nach der neueren Mode, als bei der Galla, wo die Damen in schweren Roben erscheinen müssen. Die Cour ist eine Stunde vor der Mittagstafel, und dann auch des Abends. Fremde, welche

bei Hofe erscheinen wollen, müssen sich erst bei dem Fürsten, der Fürstin, den Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüte vorstellen lassen, dieses geschieht durch die zur Vorstellung bestimmten Personen, welchen sie erst die Aufwartung machen müssen. Dem Fürsten werden gewöhnlich die Fremden, die nicht in Staatsangelegenheiten anwesend sind, durch den Oberhofmarschall oder Hofmarschall, wenn es Militairpersonen sind, durch einen General-Adjutanten vorgestellt; fremde Gesandten und andere hohe Staatspersonen durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den geheimen Staats- und Kabinettsminister. Bei der Fürstin werden die Damen durch die Oberhofmeisterin, und die Herren durch den diensthuenden Kammerherren, bei den Prinzen durch einen Adjutanten oder Hofcavalier, bei den Prinzessinnen werden die Damen durch die Oberhofmeisterin, und die Herren durch einen Kammerherren vorgestellt; bei jungen Prinzen und Prinzessinnen geschieht die Vorstellung durch die Erzieher und Erzieherinnen. Wer einmal dem Hofe vorgestellt worden ist, kann bei der Cour und den Bällen jederzeit erscheinen, nur bei besonderen Feierlichkeiten, Hoffesten ꝛc., kann solches nur durch besondere Einladung geschehen. Fremde, die nicht vom ersten Range oder von der höchsten Distinction sind, werden nie zur Tafel eines Monarchen gezogen, außer bei Vermählungen, bei großen Feierlichkeiten, und bei der Anwesenheit ihrer Monarchen; es findet aber oft bei der Tafel der Prinzen und Prinzessinnen Staat, daß dergleichen Fremde, die nicht auf einen hohen Rang Anspruch machen können, hier geladen werden; jedoch herrscht hierin viel Willkührlichkeit, weil dieser oder jener Regent es mit den darüber aufgestellten Gesetzen so strenge nicht nimmt, besonders in der jetzigen Zeit, und sich davon mehr oder weniger entfernt. Bei der wöchentlichen Cour vor der Mittagstafel erscheinen alle hoffä-

higen Personen zu der festgesetzten Zeit im Schlosse, auch die Fremden, welche vorgestellt werden sollen. Der Anfang wird mit Ertheilung der Partikularaudienzen gemacht, und wenn diese beendiget sind, so erscheint der Fürst in der Gallerie oder in einem dazu eingerichteten, an sein Zimmer stoßenden Saale, dem Coursaale, woselbst ihm zuerst die Fremden durch die dazu berufenen Personen vorgestellt werden, und wenn diese Vorstellung vorüber ist, unterhält er sich mit verschiedenen Personen aus der Versammlung, gleichsam im Vorübergehen, einige Augenblicke, und verläßt dann den Saal; diejenigen, die nicht zur Tafel geladen sind, entfernen sich ebenfalls. Oft hat sich der Fürst auch schon in seine Gemächer zurückgezogen, während der übrige Hof, die Fürstin und die Prinzen und Prinzessinnen, noch im Saale ein Viertelstündchen verweilt, und mit einigen der Anwesenden spricht, sobald er aber den Saal verläßt, so ist die Cour beendiget und die zur Tafel geladenen Personen werden von dem Ceremonienmeister, oder wenn diese Stelle nicht besetzt ist, von einem Kammerherren in den Speisesaal geführt. Die Appartements-Vergnügungen, Appartements-Versammlungen am Hofe Deutscher Fürsten sind Nachbildungen der Appartements de plaisir am Königlichen Französischen Hofe vor der Revolution. Sie bestehen aus kleinen ausgesuchten Gesellschaften von Herren und Damen, die sich, so oft der Hof es verlangt, in den dazu besonders gewidmeten Zimmern versammeln. Zu dieser Auszeichnung gelangen nur diejenigen hoffähigen Personen, welche die Gabe besitzen, durch ihren Umgang eine Gesellschaft gut zu unterhalten; sie müssen daher, so oft sie zu diesen Appartements de plaisir eingeladen werden, eine gute Laune ex officio mitbringen; indessen findet sich diese in dem kleinen weniger beschränkten Zirkel um so eher, da der Hof

selbst an einem Abende die strenge Etiquette abzulegen wünscht, um einmal freier in diesen selbst gewählten Zirkeln zu athmen. Gewöhnlich sind es kleine Spielparthien, die durch eine muntere Unterhaltung gewürzt werden. Die eingeladenen Damen und Herren erscheinen gegen vier oder fünf Uhr im Residenzschlosse oder Pallaste, je nachdem sie bei dem Fürsten, der Fürstin, oder den Prinzen oder Prinzessinnen eingeladen worden, in den dazu bestimmten Zimmern, und spielen und unterhalten sich so lange, bis es Zeit ist zur Abendtafel zu gehen, welches selten vor neun Uhr zu geschehen pflegt. Diese Appartements unterscheiden sich von den Assembleen hauptsächlich dadurch, daß sie eigentlich nur bei den Gemahlinnen der Regenten an den großen Europäischen Höfen gehalten werden; auch bei den Prinzen und Prinzessinnen, Oheimen und Muhmen, Brüdern ꝛc. des Regenten. — Die Assembleen, werden an gewissen festgesetzten Tagen, hauptsächlich im Winter zur Zeit des Karnavals, wie auch schon oben angeführt worden, gegen Abend am Hofe in eigenen dazu gewidmeten Sälen und großen Zimmern gegeben; auch bei den Staatsministern, Gesandten und andern hohen Standespersonen, bei welchen auch die Prinzen und Prinzessinnen zu erscheinen pflegen. In den Assembleen bei Hofe erscheint der hoffähige Adel beiderlei Geschlechts, wie auch alle fremde Standespersonen, wenn sie dem Fürsten und der Fürstlichen Familie vorgestellt worden sind. In Privatassembleen läßt man sich durch ein bekanntes Mitglied derselben einführen, und den übrigen präsentiren, bahnt sich auch den Weg dazu durch Besuche, die man gewöhnlich des Vormittags abstattet, worauf dann die Einladung erfolgt. So fahren z. B. alle Fremde von Stande zuerst zu dem Gesandten ihres Hofes, und melden sich durch Vorfahren, indem sie einen Bedienten mit einer Visitenkarte hinaufschicken; werden sie angenommen, so

behält der Bediente die Karte und kehrt zum Wagen zurück, um seinem Herren die Annahme zu melden, geschieht dieses aber nicht, so giebt er nur die Karte ab, und fährt dann mit seinem Herren zu einer andern Standesperson, wo es eben so gemacht wird, bis er die Tour gemacht hat. Da auf der Karte zugleich die Wohnung oder der Gasthof steht, wo der Fremde eingekehrt ist, so erfolgt die Einladung zur Assemblee bei Civil- und Militairpersonen von Range. Bei Hofe kann die Einladung zur Cour nicht eher erfolgen, als bis die Vorstellung geschehen ist, wie es oben angeführt worden. Die Bewirthung in den Assembleen geschieht entweder mit warmen Getränken: Thee, Kaffee, Chocolade ꝛc., oder mit Wein, Confitüren, Gebacknem, und Erfrischungen, als: Mandelmilch, Limonade ꝛc., auch wohl Bischof, Kardinal, Punsch ꝛc. Die Zimmer sind bei einer brillanten Erleuchtung und zahlreicher Bedienung mit einer hinlänglichen Anzahl Spieltische besetzt, und diese mit Marken, Kästchen, Schälchen oder Tassen, Karten ꝛc. versehen. Für die Bedienten wird bei den Privatassembleen entweder unter oder nach den geendigten Spielen ein gewisses Kartengeld erlegt. Einige der höchsten Staatspersonen bekommen an mehreren Höfen auch Tafelgelder, um Fremde zu bewirthen. Bei Hofe geschieht die Einladung zu allen Hoffesten, Assembleen, der Cour ꝛc. durch die Hoffouriere. An einigen Höfen erscheinen die Militairpersonen bei der Cour in ihrer Uniform und in Stiefeln. Fremde Militairpersonen können auch in ihrer Uniform erscheinen, jedoch in Schuhen; nur Husarenoffiziere machen eine Ausnahme und erscheinen in Stiefeln; alle andere Cavaliere aber in Schuhen, und die Damen nach Vorschrift, wie es bei jeder Cour durch den Hoffourier angesagt wird. In Portugal und Spanien ist bei der Cour der Handkuß (baisemain) gebräuchlich. Ein Reisender, welcher der Cour

am Portugiesischen Hofe im Jahre 1819, als sich derselbe unter dem Könige Johann dem Sechsten in Brasilien befand, beiwohnte, giebt davon folgende Schilderung. Die Cour fand in der Regel alle Tage gegen acht Uhr des Abends Statt, und ward vom Könige in seinem Pallaste zu St. Christoph, bei großen Feierlichkeiten aber auf dem Schlosse in der Residenz Rio de Janeiro in Galla nach dem Gottesdienste in der Schloßkapelle angenommen. Zu dem Handkusse versammelten sich nun in einer Gallerie im Pallaste zu St. Chistoph, worin sich weder Stühle nach Bänke befanden, Generäle, Minister, Räthe, Geistliche, Kaufleute, kurz Leute aus allen Ständen, weil ein Jeder zu dieser Ceremonie ohne Unterschied des Standes gelangen konnte, wenn er nur anständig, und wie es die Etiquette vorschrieb, gekleidet war. Wer nicht berechtiget war Uniform zu tragen, erschien in einem schwarzem Fracke, weißer Weste, weißen Beinkleidern, in Stiefeln, und mit einem kleinen vergoldeten krummen Säbel, ungefähr 1 Fuß lang, zur Seite, und einem chapeau à claque unter dem Arme. In diesem Anzuge erschienen alle Personen vom Civilstande ohne Unterschied des Ranges, nur das diejenigen, welche keine Edelleute waren, nicht den Säbel trugen, welches nur allein eine Auszeichnung des Adels war. Wenn der König den Handkuß annahm, so ward gegen acht Uhr, auch wohl später, weil er erst vorher den fremden Gesandten in seinem Zimmer Audienz zu ertheilen pflegte, die Thür des großen Coursaals geöffnet, woselbst der König schon auf dem Throne saß; neben ihm stand ein kleiner Tisch mit zwei brennenden Lichtern, worauf er die ihm überreichten Bittschriften legte; auch standen neben dem Throne zwei Engel in kolossaler Größe in silbernem Harnische und mit silbernen Flügeln; zu andern Seite des Thrones, zur Rechten des Königs, jedoch etwas von demselben entfernt,

ſtanden die Großen des Reiches, mit dem Großalmoſenier an der Spitze. Aus der Gallerie traten nun die verſammelten Perſonen ohne Rang und Ordnung, hintereinander in den Courſaal. Wenn der Vorderſte des Zuges von den Courmachern nur vier Schritte noch von dem Throne des Königs entfernt war, ſo machte er eine Verbeugung, ging näher heran, ließ ſich auf ein Knie, oder auch wohl auf beide, je nachdem er es für gut fand, vor dem Könige auf eine kleine Erhöhung nieder, und küßte ihm die rechte Hand, welche ſcheinbar über den linken Arm zu dieſem Zwecke herabhing. In dieſer knienden Stellung ſagte er nun dem Könige mündlich ſein Anliegen, wenn er nämlich eins hatte, oder überreichte ihm eine Bittſchrift; hierauf küßte er ihm wieder die Hand, ſtand auf, und entfernte ſich durch eine Seitenthür. Auf dieſe Weiſe folgten nun alle Uebrigen. Die Meiſten der Erſchienenen küßten nur kniend die Hand, ohne mit dem Könige ein Wort zu ſprechen, und entfernen ſich ſogleich; es gab aber auch Individuen, die wohl über eine Viertelſtunde mit dem Monarchen ſprachen. Nach den Herren folgten die Damen, gleichfalls in ſchwarzer Kleidung, zum Handkuſſe, wobei ſie dieſelbe Ceremonie beobachteten. Der ganze Zug glich einer Communionsfeierlichkeit in den proteſtantiſchen Kirchen. Während dieſer Ceremonie ward vor der Thür des Schloſſes auf der Schloßwache mit blaſenden Inſtrumenten muſicirt. Bei einer großen Anzahl der Handküſſenden ſoll dieſe Ceremonie über zwei Stunden gedauert haben, und der König jedesmal nach derſelben ſehr angegriffen geweſen ſeyn, welches ſich leicht denken läßt, wenn man die unveränderliche Stellung des Monarchen berückſichtiget, und dann die herabhängende Hand, auf die er wohl an ſechshundert Küſſe nach jenem Reiſenden erhielt, wenn die Anzahl der Handküſſer groß war. Es trug ſich aber oft zu, daß die

ganze glänzende Versammlung von Herren und Damen, wenn sie schon ein Paar Stunden in der Gallerie des Schlosses zu St. Christoph auf Eröffnung des Coursaals gewartet hatte, ohne Annahme entlassen wurde; wenn sich nämlich der König nicht wohl befand, oder sonst ein Ereigniß eintrat, welches die Annahme der Cour verhinderte. Von den Großen, welche zur Seite des Thrones standen, erregte besonders der Großalmosenier die Aufmerksamkeit der Fremden wegen seiner Kleidung, die in einem Mönchshabite bestand, mit einem großen Sterne auf der Brust; zur Seite hatte er eine kleine Tasche von karmoisinrothem Sammete mit Gold gestickt, gleich einem Damenpompadour, hangen, und in der Hand einen kleinen Fächer, womit er sich wegen der drückenden Hitze im Saale stets fächelte. Bei großen Feierlichkeiten, z. B. an den Geburtstagen der Königlichen Familie, an den Festtagen, worunter auch derjenige der Entdeckung von Brasilien gehörte, ertheilte der König große Cour oder baise-main en gala auf dem Schlosse in Rio de Janeiro, wobei sämmtliche Kammerherren in scharlachrothen, sehr reich mit Gold gestickten Röcken, mit dunkelblauen Aufschlägen, dunkelblauen, reich mit Silber gestickten Westen, und dergleichen Beinkleidern, großen dreieckigen Hüten, mit weißen Federn ausgelegt, Stern und Ordensbändern erschienen; die Damen waren besonders reich mit Brillanten geschmückt, im Uebrigen waren sie ganz nach Französischem Geschmacke gekleidet. Der Handkuß wurde ganz so abgehalten, wie er vorher beschrieben worden. Die Vorstellung der Fremden geschah hier wie an andern Höfen, durch die Gesandten. Der Monarch war beim Empfange der Fremden nur in einem schlichten Civilrocke gekleidet, auf dem als Auszeichnung nur der Stern glänzte; den übrigen Gliedern der Königlichen Familie wurde man nach der dort

herrschenden Hofetiquette als Fremder nicht vorgestellt. Auf diese Weise variirt das Hofceremoniel an den verschiedenen Europäischen Höfen, jedoch kommt es in der Hauptsache, in der Vorstellung der Fremden, den Gebräuchen bei der Cour und den Assembleen ꝛc. überein. Was das Ceremoniel bei den Verlobungen, Einholung der Verlobten oder Vermählten durch Vollmacht anbetrifft, so sehe man darüber den Artikel Verlobung in V; bei der Vermählung, den Artikel Vermählung in V, bei der Entbindung und Taufe, außer demjenigen, was darüber schon oben, S. 13, gesagt worden, den Art. Taufe, in T; bei der Beisetzung, dem Begräbnisse, den Art. Trauer, in T; bei der Huldigung und Krönung, den Artikel Huldigung, Th. 26, S. 297, den Art. Krönen, Krönungs-Ceremonie ꝛc., Th. 53, S. 700 u. f., und den Art. Thronbesteigung in T.; bei den Friedens-, Ordens- und andern Festen, den Art. Staatslustbarkeiten nach. Bei dem Hofstaate kommt nun noch vor: die Hoffarbe oder Hofbekleidung, die Hoffahne, die Hof- und Staatsreden, die Hoffreiheiten, die Hofkunst mit ihren Verzweigungen, den Hofkabalen oder Ränken, der Hofscheelsucht ꝛc., das Hoflehen, die Hofverbrechen und Hofstrafen. Die Hoffarbe oder Hofbekleidung, s. Th. 24, S. 159. Es war eine sehr alte Gewohnheit, daß bei allen großen Fürstlichen Höfen Deutschlands die Vasallen bei Ehrenzügen, wenn sie z. B. den Fürsten auf Reichstagen oder sonst begleiteten, oder bei Vermählungen und andern Ehrentagen, in der Hoffarbe gleich gekleidet erscheinen mußten, wozu ihnen aber gemeiniglich das Tuch geliefert wurde. Man nannte diese Kleidung zuweilen bei alten Schriftstellern Vasallenbekleidung, zum Unterschiede von derjenigen, welche die Fürstlichen Hofbedienten erhielten, der Hofkleidung. Die unent-

geldliche Darreichung der Hofkleidung ist älter, als diejenige der Vasallenkleidung; denn man findet schon eine Urkunde vom Jahre 1285, worin der Graf Thiebald von Pfürt von dem Bischofe Heinrich von Basel zu seinem Hofrichter bestellt wird, worin es heißt: Wir nehmen den Grafen Thiebald zu einem Richter und zum Gesellen auf sechs Jahre, und geben ihm im jedem Jahre zwei Kleider. Im Jahre 1565 forderte der Churfürst Johann Georg von Brandenburg Valentin von Alvensleben, einen angesehenen märkischen Edelmann, zu einem Ehrenzuge nach Marburg, wohin der Churfürst auf das Beilager des Herzogs von Würtemberg geladen war. In dem Aufgebotschreiben steht am Schlusse: „Auch Ehrenfester, lieber Getreuer, weil wir denjenigen, so mit uns vorreiten werden, die Hofkleidung verordnet, als wollet dieselbe auf vier Personen von unserm Hofschneider allhier abfordern und abholen lassen.“ So forderte der Landgraf Philipp von Hessen im Jahre 1564 den Adel seines Landes zu der Heimführung der Prinzessin Christine auf, und in dem dieserhalb erlassenen Aufgebotsschreiben steht: „Wir schicken Dir demnach hierbei die Hofkleidung, und geht an Dich unser Befehl in Gnaden, daß Du nicht allein Deine Knechte in eine solche Farbe kleidest, sondern auch Du selbst für Deine Person die Kleidung und Farbe an Deinen Leib machen lassest.“ Wenn die Vasallen den Fürsten auf Reichstagen begleiten mußten, so waren sie gemeiniglich gehalten, sich die Hofkleidung für ihr Geld machen zu lassen. Als der Churfürst Johann von Sachsen im Jahre 1530 auf den Reichstag zog, so verlangte er von seinen Vasallen, daß jeder mit zwei gerüsteten Pferden in Leberfarbe gekleidet erscheinen sollte. Als der Churfürst August von Sachsen im Jahre 1566 nach Augsburg zu seiner Belehnung ging, so befahl er in dem Aufgebotschreiben, daß sich

die Vasallen mit Ehrenkleidern gefaßt machen, und zum Einritte mit einer schwarz-sammtnen Puffjacke, und der Spießjunge mit einer wohlgezierten Sturmhaube ꝛc. ausstaffiert erscheinen sollen. Dieses betraf nun bloß die Vasallen; aber auch die vornehmeren Hofbedienten bekamen damals ebenfalls eine Hofkleidung, welches einen Theil ihrer Besoldung ausmachte. Ein jeder Fürst hatte an seinem Hofe eine gewisse Farbe und besondere Ausstaffierung an Schnüren, Borten, Tressen ꝛc. gewählt, die sich fast beständig gleich geblieben ist, wie man sie noch bei den Pagen und Unterbedienten an den Höfen Deutschlands gewahrt, die noch aus den alten Zeiten stammt. Im Jahre 1556 verschrieb der Churfürst August von Sachsen seinem Stallmeister Thilen von Trotha zu jeder Winter- und Sommerkleidung zehn Ellen Sammet, siebzehn Ellen gutes Lundisches Tuch, eilf Ellen Parchent, sechs Ellen Futterparchent, und sieben Ellen Futtertuch. Der Churfürst Joachim der Zweite von Brandenburg nahm im Jahre 1538 Achat von Veltheim zu seinem Rath und Hausdiener mit fünf gerüsteten Pferden auf Lebenszeit an, und versprach ihm jährlich einhundert Gulden Münze Landeswehrung zur Besoldung, und die Hofkleidung. Derselbe Churfürst gab 1546 Joachim von Lüderitz, als seinem Marschall, eine Bestallung auf fünf Jahre, zu jährlicher Besoldung 200 Gulden Münze, Kleidung, wie sie am Hofe gebräuchlich ist; dann Schlaftrunk, Suppe, Futter, Mehl, Nägel, Eisen, Alles, was unsere vorigen Marschälle gehabt haben. Die Gewohnheit, auch die vornehmsten Hofbedienten zu kleiden, hat ungefähr bis gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunders gedauert; denn als mehr Geld im Umlaufe kam, und der Handel eine andere Gestalt erhielt, so daß man alle Arten von Waaren leichter kaufen konnte, ist sie bloß bei den geringeren Hofbedienten noch übrig geblieben, wie bei

den Hoflaquayen, Stallbedienten ꝛc.; dann wurden auch die Pagen noch von der Herrschaft gekleidet; die Vornehmen kleideten sich aber selbst nach Gefallen, jedoch mußten sie, wenn sie im Dienste bei Hofe waren, eine gewisse Farbe zu ihrer Kleidung wählen, die der Hof bestimmte; entweder erschienen sie ganz schwarz, oder mit blauen, grünen, rothen Röcken, und dazu passender weißer Unterkleidung, das heißt, mit weißer Weste, weißen Beinkleidern von Tuch, und weißseidenen Strümpfen; auch mit Unterkleidern von einer andern Farbe, wie es der Hof bestimmte. Die Einführung einer zwangloseren Hoftracht an den Deutschen Höfen geschah nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, und dauerte bis beinahe zu Ende des achtzehnten, jedoch nicht an allen Höfen mit gleicher Freiheit, weil dieses immer von dem Geschmacke und der Vorliebe des jedesmaligen regierenden Fürsten für das Einheimische oder Fremde abhing; denn die Art sich zu bekleiden und der modische Schnitt der Kleider war von dem Französischen Hofe auch an die Deutschen Höfe gekommen, so wie überhaupt Frankreich seit der genannten Zeit das Vorbild zu allem Modekram dem übrigen kultivirten Europa gab, nicht bloß in der Kleidung, sondern auch in dem Hausgeräthe ꝛc. Zu Ende des achtzehnten und in diesem Jahrhunderte haben mehrere Fürsten Deutschlands und auch des übrigen Europas an ihren Höfen eine Art Uniform von bestimmter Farbe, Nationalfarbe, worin die Truppen bekleidet oder montirt sind, für die hohen Hofbedienten, die Kammerherren ꝛc. eingeführt; so z. B. tragen die Kammerherren am Preußischen Hofe dunkelblaue Röcke mit rothen Kragen und dergleichen Aufschlägen, an andern Höfen scharlachrothe Röcke mit blauen Kragen und dergleichen Aufschlägen, und so hellblaue, hechtgraue, grüne, braune ꝛc. Röcke mit dazu passenden Aufschlägen und Stickerey mit Gold oder

Silber; dieselbe Farbe tragen auch die Unterbedienten, nur sind ihre Röcke mit Schnüren, Borten und Tressen besetzt; auch haben sie einen andern Schnitt. Eine Ausnahme von der bestimmten Hoffarbe machen die Jagdbedienten, welche immer in grüner Kleidung erscheinen, und die Gallakleidung der höheren Hofbedienten, welche an einigen Höfen scharlachroth mit Gold und Silber gestickt ist, an andern hellblau, sogenanntes Dragonerblau, mit dergleichen Stickerey. Was die Vasallen betrifft, so hörte bei ihnen mit der Aufhebung ihres Dienstes, nachdem die stehenden Heere eingeführt worden, auch die Hofkleidung ganz auf. — Die Hoffahne wurde ehemals bei verschiedenen Gelegenheiten gebraucht, und kommt daher in alten Urkunden und Geschichtsbüchern zum öftern vor. Sie war das Panier, bei welchem sich die gesammte Hofdienerschaft versammelte, wenn sie ihren Herren auf feierlichen Reisen, z. B. zu Reichs- und Wahltagen, Einholungen Fürstlicher Bräute ꝛc. nach damaliger Sitte zu Pferde begleitete. Diese Fahne war von der Heeresfahne unterschieden, und kam mit dem Reisen zu Pferde ab. Im siebzehnten Jahrhunderte findet man sie noch bei den Leichenbegängnissen regierender weltlicher Fürsten, wobei eine oder mehrere Ceremonienfahnen mitgetragen wurden. In der Geheimeraths-stube zu Hanover ward noch die Hoffahne zur Ablegung des Lehenseides von den Vasallen, überhaupt bei allen Lehenseinrichtungen gebraucht, und deßhalb auch ein gewisses Fahnengeld entrichtet; zu Wolfenbüttel wurde dagegen bei den Herzoglich-Braunschweigischen Lehenseinrichtungen die Hoffahne nur in gewissen Fällen gebraucht, und dann wurde sie von zwei Pagen gehalten. Die Hoffahne, welche an einigen katholischen Höfen bei großen Prozessionen vorgetragen wird, ist eigentlich die Fahne der Haupt- und Hofkirche, und gehört nicht hierher. Jetzt sind diese

Hoffahnen, so wie die Pannerfahnen nicht mehr im Gebrauche. — Die Hof- und Staatsreden sind nur kurze Reden, die an Höfen bei gewissen Feierlichkeiten gehalten werden. Hierzu gehören: Glückwunschreden aller Art, Anträge von Gesandten oder Botschaftern, Einführungsreden, Landtagsreden ꝛc. Alle diese Reden müssen nur kurz, bündig, und ohne rednerischen Pomp seyn, jedoch der Sache und der Personen angemessen. Das Wesentliche derselben besteht nach einem Schriftsteller: in einem lebhaften Schwung der Gedanken, ohne die Würde der Personen zu beleidigen; einer kurzen Darstellung der Sache, worüber die Reden gehalten werden, und in einer empfindungsvollen Erklärung der Gesinnungen derjenigen, in deren Namen sie gehalten werden. Ein Redeschmuck, gleichsam nur zufällig angebracht, erhebt die Hauptsache in einer Rede, er muß aber nicht zu gesucht seyn, sondern aus der Rede selbst zu fließen scheinen; daher sind alle rednerischen Tändeleyen und Blumen hier nicht nur überflüssig, sondern auch langweilig und störend. Am besten ist hier ein Mann von Genie und Weltkenntniß zu gebrauchen, der seinen Vortrag nicht nach Regeln, sondern nach den Umständen hält, die sich ihm an Ort und Stelle darbieten, wenigstens der seine Rede so eingerichtet hat, daß er sie nach Umständen abändern kann. Fühlt Jemand, daß er diesen Anforderungen nicht gewachsen ist, so thut er besser, sich eines solchen Geschäfts zu entledigen, es nicht anzunehmen, als nach den strengen Regeln der Redekunst eine genau memorirte Rede ängstlich herzusagen, die gar keine Wirkung macht, und daher ihren Zweck verfehlt, wie wir dieses jetzt so häufig in den Reden der Kammern konstitutioneller Staaten wahrnehmen. — Die Hoffreiheiten, s. Th. 24, S. 159, sind gewisse Freiheiten, die Personen unter gewissen Bedingungen ertheilt werden, daß sie nämlich dafür, daß sie unter dem

Schutze des Hofes stehen, das heißt, unter dem besondern Schutze des Regenten und dessen Familie, auch gewisse Verbindlichkeiten für dieselben zu erfüllen haben, die von den allgemeinen Verbindlichkeiten der Unterthanen abweichen; z. B., wenn Fremde bei Hofe zum Besuche ankommen, sie die Dienerschaft derselben, die auf dem Schlosse wegen Mangel des Raumes nicht aufgenommen werden kann, in ihren Häusern aufnimmt und mit Betten versieht, da dieselbe übrigens von dem Hofmarschallamte gespeiset wird, oder Unterhaltungsgelder auf die Zeit des Besuches ihrer Herrschaft erhält. Die Häuser dieser Quartierbeschaffer werden mit der Ueberschrift: Freihaus ausgezeichnet, welches sich darauf bezieht, daß ein solches Haus frei von aller militairischen Einquartierung und anderen bürgerlichen Auflagen ist; s. den Artikel Freihaus, Th. 15, S. 55 u. f. Ferner wurden diejenigen Handwerker, welche ihr Handwerk unter dem Schutze des Hofes trieben, ohne zünftig zu seyn, hofbefreiete Handwerker, Freimeister genannt. S. auch unter Handwerk, Th. 21, S. 55 ꝛc. — Die Hofkunst ist die Kunst sich bei Hofe zu erhalten, sowohl durch sein Betragen, als durch alle andere Eigenschaften des Geistes und des Herzens. Gewiß die schwierigste Aufgabe für einen Hofmann an einem Hofe, wo nicht die Deutsche Geradheit und Biederkeit herrscht, sondern mannigfaltige Regungen der Hofbeschäftigungen und Hofvergnügungen einen bunten Farbenwechsel in der Politik der Hofleute hervorbringen, wie wir dieses an so manchen Höfen gesehen haben. Es gehört daher, außer den oben genannten Eigenschaften, noch viel Weltkenntniß, viel Umsicht dazu, um sich auf dem schwierigen Posten eines Hofmanns in der Umgebung des Fürsten zu erhalten, und noch mehr gebietet es die Vorsicht, mit großer Behutsamkeit und Klugheit zu Werke zu ge-

hen, wenn man kein eigenes Vermögen besitzt, worauf man sich stützen kann, wenn man das Unglück haben sollte, in Ungnade zu fallen. Man möchte das, was Möser in seinen patriotischen Phantasien, Bd. 3, S. 125, von einem Staatsmanne sagt, auch auf einen Hofmann anwenden. Er sagt nämlich: „Für ein Land ist es immer eine große Beruhigung, wenn es sieht, daß Männer im Dienste sind, die nicht bloß für Brod, sondern aus Liebe für ihr Vaterland, und für denjenigen, der es groß und glücklich macht, dienen; allein seine Lage ist immer mißlich, und die Versuchung, worin er beständig leben muß, fast zu groß, um nicht wenigstens einmal zu wanken. Auch der beste Fürst kann einen grämlichen Augenblick haben, wo er gegen einen solchen Diener ungerecht wird, und ihn auf dem Wege der Wahrheit schüchtern macht. Dieses wird ihm aber nicht so leicht mit einem unabhängigen freien Manne widerfahren. Auch in dem dunkelsten Gefühle und in der Hitze der Leidenschaft wird die Erinnerung wirken, daß er diesem dasjenige nicht bieten dürfe, was er jenem bot; also muß er zu seinem und des Landes Besten auch Diener haben, die ihm nicht bloß aus Noth ergeben sind, und ich würde mein Gewissen verletzen, wenn ich mich der Verpflichtung, die hieraus hervorgeht, entzöge." Daß oft zwischen dem besten Herrscher und seinen treuesten Dienern Mißverständnisse obwalten können, die den Letzteren die Ungnade des Ersteren zuziehen, davon giebt uns die Partikulargeschichte der Regenten vieler Staaten, und die Memoiren vieler berühmter Männer, welche in Ungnade fielen, Beweise, aber noch mehr von Männern an Höfen, die ein Opfer der Kabale wurden. So fiel der Freiherr von Boineburg, Staatsminister und Oberhof-Marschall des Churfürsten Johann Philipps von Maynz, ohne sein Verschulden, nicht nur in Ungnade bei seinem Herren, sondern mußte noch einen fünf-

monatlichen Arrest aushalten, bis sich seine Unschuld ergab, indem des Churfürsten eigener Bruder, Philipp Erwin Freiherr von Schönborn, und ein gewisser Hofbediente von Reifenberg, ihn bei dem Churfürsten angeschwärzt hatten. Der zuletzt genannte Hofmann wurde als ein Verläumder erklärt, und zu lebenslänglicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Der Churfürst, um das an seinem würdigen Minister begangene Unrecht zu vergüten, vermählte darauf seinen eigenen Neffen, Melchior Friedrich Freiherr v. Schönborn mit Boineburgs ältesten Tochter Maria Sophia. — Das Wort Kabale zur Bezeichnung aller Ränke und Kunstgriffe, die sich Jemand bedient, um einen andern in ein schlechtes Licht zu stellen, ihn bei einem Obern verhaßt zu machen, und aus dem Dienste zu verdrängen, soll durch König Karl den Zweiten von England oder Großbritannien an die andern Höfe gekommen seyn; denn als dieser Fürst zuerst damit umging, sich unumschränkt zu machen, setzte er, um an der Ausführung seines Vorhabens mit desto größerer Behutsamkeit zu arbeiten, einen geheimen Rath nieder, der nur aus fünf Personen bestand: Clifford, Ashley, Buckingham, Arlington und Lauderdale. Aus den Anfangsbuchstaben dieser fünf Namen ließ sich zufälligerweise das Wort Cabal zusammensetzen, welches im Englischen eben das bedeutet, was bei uns Kabale oder Cabale im Deutschen. Man bediente sich nun dieses zufällig aus den genannten Namen aufgefundenen Wortes, um alle Intriguen bei Hofe zu bezeichnen; auch sind die genannten fünf Lords unter dem Namen der Kabale bekannt. Uebrigens sind die Kabalen nicht etwa erst seit der genannten Zeit an den Höfen bekannt, sondern schon der alte, biedere, wegen seiner Gelehrsamkeit berühmt gewesene Mansfeldische Kanzler Lauterbeck, machte in dem im Jahre 1559 gedruckten Regenten-

buche (Buch 2, Cap. 17, S. 79) von den Schlangen= und Ottergezüchte der Verläumder seiner Zeit folgende Schilderung:

Es trägt sich oftmals zu, daß ein solcher Bösewicht, welcher kaum drei Tage bei Hofe gewesen, und man ihm seiner Kunst und seines Verstandes halber nicht so viel vertrauen darf, daß er dadurch möchte ein Ansehen bekommen, wie diejenigen, welche er zu belügen gedenkt; dennoch dichtet und trachtet er Tag und Nacht, wie er sie fälschlich bezüchtigen und angeben möchte, und wenn er etwa leicht eine böse und geringe Farbe errichtet, so ist der Herr vorhanden, und glaubt es sogleich, woraus dann erfolgt, daß oft ein Herr seine getreuesten Diener und besten Freunde in Verdacht nimmt, gar wohl ganz und gar verstößt, und werden einige so unsinnig, daß sie auf solche bloßen Worte und nichtige Angaben, einem, der ihnen lange Jahre treulich und wohl gedient hat, unverantwortlich und unverhört zu Leib und Gut greifen dürfen, da sie doch hierbei viel zu bedenken haben. Erstlich ihr Gewissen, daß sie solches gegen Gott nimmermehr verantworten können; zum andern, ihr gut Gerücht und Leimuth, wie es denn nicht fehlen kann, daß einem sein gut Gerücht durch solche Vergessenheit trefflich geschwächt und verdunkelt, wenn ein Herr anfängt, solcher gestalt mit seinen Dienern und Unterthanen zu gepaaren. Für das dritte, daß sie wissen sollen, was der Verläumder Art und Eigenschaft wäre, nämlich, daß sie nichts anderes, denn mit Lügen, falschen erdichteten Auflagen umgehen, und keiner Wahrheit gebrauchen, nichts können, noch wissen, denn Jedermann gehässig seyn, fälschlich angeben und das Aergste nachreden, den Reichen ihr Gut mißgönnen, den Gelehrten ihre Kunst, den Klugen und Weisen ihre Geschicklichkeit, den Frommen ihre Frömmigkeit, und in Summa gönnen sie Niemanden nichts, denn alles Arges. Dieses sind die Drachen und Schlangen, welche zu Hofe alle Winkel durchkriechen, und mehr Leuten schädlich und verderblich werden, als irgend ein Gift, irgend eine Pestilenz; denn sie machen

oftmals, daß mancher seine getreue Dienste, so er einem Herren viele Jahre geleistet hat, schändlich verlieren muß, und haben etliche Herren solche Verläumder aus der Ursache gern bei sich, daß sie durch einen solchen Weg ihren Dienern dasjenige nicht geben dürfen, so sie ihnen verheißen und verschrieben oder zugesagt, und dieselbe gute Leute lange Zeit verdienet haben; wie man dann sieht, daß sie oft eine Ursache vom Zaun brechen, damit sie einem seine getreue Dienste zu Wasser machen. Hierzu kommt nun noch das verfluchte Sprichwort, daß alle Fürsten und Herren täglich im Munde führen und gebrauchen, und das vom Kaiser Sigismund herkommen soll, welches lautet: „der Herren Gut ist nicht derer, so es verdienen, sondern derjenigen, welchen sie es gönnen, oder denen es beschert ist.“ Was nun einer für ein Herz zu einem solchen Herren haben muß, der dieses Sprichwort für seinen Dienern gebrauchen und führen darf, ist leichtlich zu bedenken, nämlich, daß er mag wünschen, er wäre an einem andern Ort, und hätte diesen Herrn sein Tag mit Augen nicht gesehen, trachtet deswegen Tag und Nacht, wie er mit Fugen von ihm kommen möge, damit er nicht sehen darf, daß etwa ein loser Verräther ihm das Brod vor dem Maule abschneide und dasjenige bekomme und erlange, das ein anderer treulich verdienet habe. Und zwar wird solche Untreue der Herren und ihre Undankbarkeit, wie man sieht, weidlich gestraft, dergestalt, daß sich getreuer Diener wenig genug haben; aber diejenigen, so lügen, trügen und sie vervortheilen, ihren Eigennutz suchen, andere Leute verunglimpfen und dem Herrn alle Untreue beweisen, alle Winkel voll bekommen, daraus ihnen dann nichts anders erfolgen kann, denn eitel Schaden, Unheil, Verderb und Nachtheil. —

Daß man das Hofleben immer für eine gefährliche Klippe hielt, woran so leicht zu scheitern sey, besonders für Leute, die mit dem Hoftone, mit den Künsten sich beliebt zu machen, nicht recht vertraut waren, die fern von Schmeicheley und dem Tummelplatze der Kabale sich nur die Gunst ihres Herren durch treue Erfüllung

ihrer Berufspflichten zu erwerben suchten, geht auch schon aus dem Hofleben in dem alten Deutschen Gedichte, genannt der Reimer, hervor, worin es heißt:

Selden ist der lang zu Hoff geblieben,
Der einfeltig war und nicht durchtrieben.
Wohl dem, der sich kann erneren
Mit seiner Arbeit und in Ehren
Ohn Hofdienst, das beschwerlich Leben,
Do Leib und Seel' in Fahr muß schweben.
Wer so lange zu Hoffe wart,
Biß er bekümpt ein grawen Bart,
Der hat sein Sorg und groß Arbeit,
Leider nit ganz wol angeleit.

Wer rechte Liebe zu Gott hat,
Kumpt selten in des Hofes Rath,
Ein Ding ich wol gemercket han,
Daß manchem Herrn ein schalckhaft Man
Bil lieber ist, der schmeicheln kann,
Denn ein'r, der Gut und Ehr jm gan.

Die Kunst, sich bei Hofe in Gunst zu setzen, und sich dazu aller geeigneten Mittel zu bedienen, wären sie auch auf den Ruin anderer Hofbedienten gebauet, scheint besonders im sechzehnten Jahrhunderte an mehreren Höfen Deutschlands sehr im Schwunge gewesen zu seyn, wenigstens findet man die meisten Klagen über dergleichen eingerissene Mißbräuche an den Höfen, und besonders über Anmaßungen der Hofleute in dem genannten Jahrhunderte; aber auch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte fehlt es nicht an Beispielen dazu. Daß aber auch Alles, was von den Höfen und Hofleuten oder Hofbedienten gesagt worden ist, sehr vergrößert erscheint und an Uebertreibung leidet, wird man leicht einsehen, wenn man bedenkt, daß der Hofstaat vor Allen hervorragt, weil er das dem Lande Vornehmste und Heiligste, den Regenten mit seiner Familie, einschließt. Alles, was daher von oben

herabkommt, wird dieserhalb scharf besichtiget und durch alle Hecheln gezogen, theils um Vollkommenheiten, theils um Flecken und Fehler zu entdecken, und da nun einmal aus den ältesten Zeiten her das Vorurtheil von dem Hofstaate im Volke verbreitet ist, daß er alle, oft selbst dem Lande schädliche, Intriguen in seiner Mitte nährt, so ist es auch kein Wunder, daß selbst die kleinsten Flecken und Fehler weit vergrößert erscheinen, wenn sie bis zu allen Klassen des Volks gelangen. Daß der Hofstaat nicht auch seine Mängel hat, wie alle menschlichen Einrichtungen, wird gewiß Niemanden zu bezweifeln einfallen; allein so übertrieben, wie sie oft dargestellt werden, sind sie nicht; diese Uebertreibung liegt in dem eben angeführten Vorurtheile gegen ihn. Man könnte aber hier billig fragen: Woher kommt es denn, daß sich dergleichen Gerüchte von den Höfen verbreitet haben? Hier die Antwort: Der Hofstaat ist an sich als abgeschlossen zu betrachten, weil seine Berührung mit dem Volke nur einseitig ist, und von ihm ausgeht, ohne Rückwirkungen zu erfahren, weil Niemand bei Hofe erscheinen kann, als der zum Hofstaate gehört oder durch Mitglieder desselben eingeführt wird. Er hat also keine solche Oeffentlichkeit, wie alle andere Staatsanstalten. Was daher in seiner Mitte vorgeht, kann auch nur durch ihn ins Publikum kommen, durch ihn ausgebreitet werden; denn was das Publikum vom Hofstaate sieht, und sich daraus gewisse Wirkungen abzieht, gleicht mehr den Fabeln, die auch Wahrheiten enthalten, wenn man sie nur unter den Unwahrheiten zu finden weiß. Mit wenigen Worten, die Ursache der Verbreitung oft vieler dem Hofstaate nachtheiliger Hofneuigkeiten, Hofgerüchte, liegt theils in der Plauderhaftigkeit mancher Hofleute, in ihrer Scheel- und Schmähsucht auf Begünstigte unter ihnen, und theils auch in der Unzufriedenheit von denjenigen unter ihnen, die sich in ihren Erwartungen getäuscht sahen;

denn Viele suchen nur Hofstellen, um ihre Ehrbegierde zu befriedigen; glauben sie sich nun nicht nach ihrem Verdienste belohnt, oder sahen sie sich in ihren Erwartungen getäuscht, nicht diejenige Stufe ersteigen zu können, auf die zu gelangen ihre Absicht war, so ziehen sie sich, wenn es anders die Umstände zulassen, mißvergnügt zurück, theilen ihr Mißvergnügen dem Publikum mit, und überlassen ihre Stelle einem andern, dem oft ähnliche Absichten beiwohnen. Hier könnte mancher Fürst dieselbe Frage thun und gleiche Antworten zu erwarten haben, als ehemals eine Dame an den fünfjährigen Grafen Golofkin that. Sie fragte nämlich denselben: Lieben Sie mich, die Antwort war: Nein! — Und warum nicht? — Weil Sie mir keine Wohlthaten erwiesen haben. — Das Hofleben hat gewiß manche Placereyen, und ist in mehreren Beziehungen für diejenigen unter den Hofbeamten, die den hohen Personen nahe stehen, auch mit manchem Zwange verbunden; allein es hat auch wieder seine Annehmlichkeiten, die allen Zwang weit überwiegen, und wenn man nur die einzige rechnet, daß der Hofmann, der kein Vermögen besitzt, auf die Zeit seines Lebens von allen Nahrungssorgen befreit, und dann immer an der Quelle ist, um so Manches für sich und seine Familie in einer günstigen Stimmung des Fürsten zu erlangen, was keinem Andern geboten wird, weil ihm schon der Zugang zu dieser Quelle durch tausend Schwierigkeiten erschwert wird. — Nicht bloß an den Deutschen Höfen, sondern auch an andern Europäischen Höfen, ja auch an andern Außereuropäischen findet man dieselben Erscheinungen in Beziehung auf Ungnade, Undank, auf das Kabaliren, Verläumden ꝛc. bei den Hofleuten. Besonders zeichneten sich in dieser Hinsicht die Höfe in Spanien und Frankreich aus; denn je mehr an einem Hofe Glanz herrschte,

und sich dadurch der Hofstaat vergrößerte, auch die Etiquette, das Ceremoniel mit aller Strenge beobachtet wurde, je mehr wurden auch alle Leidenschaften der Hofleute angeregt, je mehr war der Hof der Tummelplatz seiner Berechnungen auf dieses oder jenes Ehrenamt, welches den Inhaber der Fürstlichen Familie näher brachte, um dadurch Titel, Orden und andere Belohnungen zu erhalten; je weniger aber ein Hof um sich Glanz verbreitete, je sparsamer er seinen Hofhalt einrichtete, je freier blieb er auch von allen Intriguen, je weniger hört man von ihm im Publikum, weil es der Ohrenbläser, Neider, überhaupt der Unzufriedenen nur Wenige gab. Der glanzvolle Französische Hof, der sich schon unter dem ritterlichen Könige Franz dem Ersten wegen seines ausgedehnten Hofstaates und der Art auszeichnete, wie dieser Monarch ihn verherrlichte, nämlich durch Ritterspiele und Turniere, Jagden, Künste und Wissenschaften, Feste aller Art ꝛc., bot auch ein reichhaltiges Gemälde aller an den Höfen vorkommenden Leidenschaften dar, welche sich hier auf die mannigfaltigste Weise bei der Französischen Galanterie entwickeln konnten, und oft den Handlungen des besten Regenten Züge von Härte liehen. Hier nur eine Anekdote zum Belege aus den Memoiren des ehemaligen Stallmeisters König Heinrichs von Navarra, nachher dieses Namens der Vierte in Frankreich, von Aubigné (Memoires de d'Aubigné p. 71), welche nur wegen des Sonnetts, worin der in Ungnade gefallene Aubigné das Schicksal eines gleichfalls bei Hofe verstoßenen Windspiels, den oft von ihrer Unfehlbarkeit zu eingenommenen Hofleuten als Spiegel vorhält, hier einen Platz findet. Der eben genannte Herrscher hatte ein schönes großes Windspiel, das gewohnt war, zu seinen Füßen zu liegen, und oft im Bette bei ihm zu schlafen. Wie es nun auch gekommen seyn mag, genug der Hund wurde

vom Hofe entfernt und kam abgezehrt nach der Stadt Agen. Hier traf ihn der von dem Könige ebenfalls mit Undank und Mißvergnügen geschiedene Stallmeister, der berühmte von Aubigné an, der Hund erkannte sogleich diesen alten Diener ihres gewesenen gemeinschaftlichen Herren und machte ihm Hunderte von Schmeicheleyen. Aubigné ward über das mit seinem eigenen so ähnliche Schicksal dieses treuen Thieres von Mitleiden so gerührt, daß er den Hund bei einer Frau in der Stadt in die Kost gab, ihm ein Halsband machen und folgendes Sonnett darauf stechen ließ:

Le fidèle Citron, qui couchoit autrefois
Sur vôtre lit sacré, couche or sur la dure:
C'est ce fidèle chien, qui apprit de nature
A faire des amis et des traitres le choix:
C'est lui qui effrayoit des brigands de sa voix,
Des dents les assassins. D'ou vient donc, qu'il endure
La faim, le froid, les coups, les dedains et l'ingure?
Payement coutumier du service des Rois.
Sa fierté, sa beauté, sa jennesse agréable
Le fit chérir de vous, mais il fut redoutable
A vos haineux, aux siens, pour sa dexterité.
Courtisans, qui jettes vos dédaigneuses vues
Sur se chien delaissé, mort de faim par les rues
Attendés ce loyer de la fidélité.

Man kann auch das in dem Art. Hofbedienung, Th. 24, S. 141 u. f., hierher Gehörige nachlesen. — Das Hofstehen, s. Th. 69, S. 254 u. f. — Die Hofverbrechen, welche von den Hofbedienten begangen werden, beziehen sich bloß auf solche Vergehen, die wider die Pflichten der Hofdiener, wider ihre Dienstobliegenheiten laufen, und die nicht bloß mit einem Verweise bestraft werden können, denn dieser tritt bloß bei Fehlern und leichten Vergehen ein, sondern mit härterer Strafe, die gewöhnlich nach der Untersuchung in Geldstrafen, Arrest oder Einsperrung, oder

in dem Abschiede bestehen. In den älteren Zeiten wurden die Verbrechen der niederen Hofbedienten mit Ruthenstreichen in der Küche, Reiten auf einem hölzernen Esel, Pauken- oder Sturmhaubentragen, Stockschlägen ꝛc. bestraft. Bei der höhern Dienerschaft tritt das Verbieten des Hofes, als Vorläufer der ganzlichen Ungnade und Entlassung, als Strafe ein. Gemeine Verbrechen bleiben den gemeinen Strafen unterworfen; daher werden dergleichen Verbrecher gewöhnlich nach vorhergegangener erster Untersuchung dem ordentlichen Richter überliefert; auch sie werden um einen Grad höher bestraft, weil an Höfen eine vorzügliche Strenge nöthig ist, um Leute im Zaume zu halten, welche sich leicht einbilden dürfen, daß sie weiter ausschreiten können, als Andere, weil sie der Person des Fürsten näher sind, also hier auch leichter Verzeihung für ihre Vergehen erhalten können. Hierher gehören: der Hofdiebstahl, der Hof- oder Burgfriedensbruch ꝛc.

Staat (Kirchen-), Priesterstaat, s. Th. 163, S. 1.

— (Kriegs-), s. Staat (Militair-).

— (Lehr-), Gelehrtenstaat, Gelehrtenrepublik), uneigentlich, nicht nur die Verbindung der Gelehrten und Künstler untereinander durch ihre Geistesverwandtschaft und Geistesrichtung, sondern auch das gemeinsame Bestreben aller Lehrer, Wissenschafter und Künstler durch ihre Lehre und ihre Werke, sowohl zur Nacheiferung, als auch zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse zum Wohle des Gesammtkörpers, des Staates, unter dem Volke. Die Republik, welche die Gelehrten bilden, ist jedoch kein abgeschlossener Körper, noch auf irgend einen bürgerlichen Staat beschränkt, sondern ein über den ganzen kultivirten Theil der Erde ausgebreiteter, der ohne Rücksicht der Abstammung des Volkes oder des Glaubens nur die Wissenschaften und Künste, als Gemeingut, in sich vereini-

ger, gleichviel, auf welchem Wege sie erlangt oder gewonnen werden, um sie wieder volksthümlich zu machen. Es gehört daher zu dieser Republik ein Jeder, der Wissenschaften und Künste betreibt, gleichviel, in welcher Beziehung und in welcher Ausdehnung, ob zur Vermehrung des Wissens Reichthums oder Schatzes, oder zur Verbreitung des schon Gewonnenen durch die Lehre auf die Jugend, oder im Großen durch Entdeckung neuer Zweige des Wissens, Erfindung neuer Systeme, Ordnen des schon Erfundenen; und im Kleinen durch Bearbeitung eines einzelnen Zweiges einer Wissenschaft oder Kunst, durch die Herausgabe großer Werke, oder durch kleine und die Tagesschriftstellerey; durch allgemein-nützliche Schriften, und durch Schriften, welche sich nur auf einzelne Korporationen beziehen, nur einzelne Zweige des Wissens berühren. — Ein Mehreres hierüber wird unter Wissenschaften und Wissenschafter, in W., vorkommen; auch sehe man den Art. Gelehrte, Th. 17, S. 77, und den Art. Schriftsteller, Th. 148, S. 536 u. f. nach.

Staat (Manufaktur-), s. Staat (Fabrik-), Th. 163, S. 536.

— (Militair-), Wehrstaat, Kriegsstaat, ein Staat, in welchem das Militair einen ausgezeichneten Rang behauptet, es gleichsam als der Stützpunkt des Staates betrachtet und deshalb auch in Friedenszeiten ein bedeutendes stehendes Heer gehalten wird; auch ein Staat, dessen Einrichtung so getroffen worden, daß der größte Theil der Einwohner, durch Landwehr, Landsturm, Soldat ist; jedoch machen hiervon diejenigen Staaten, sowohl Monarchien, als Republiken, eine Ausnahme, welche zwar ein bedeutendes Heer stellen können, dieses aber nur in Kriegeszeiten aufbieten, in Friedenszeiten nur so viele Truppen unterhalten, als zur Deckung der offenen Grenzen und zum nöthigen Schutze der

Einwohner, besonders in großen Städten zur Unterstützung der Polizey, hinreichen. Hier ist die Einrichtung des Staates zwar ebenfalls militairisch; allein das Militair ragt nicht durch seine Truppenzahl in Friedenszeiten, noch durch besondere Auszeichnungen hervor. Der Monarch und die Oberhäupter in Republiken erscheinen hier nur bei den Uebungen des Militairs in Uniform; auch glänzt der Oberstab des Militairs nicht durch eine Menge activer Generale und anderer Stabsoffiziere, die zugleich als Großwürdenträger in Militairstaaten, Monarchien, den Thron umgeben; auch zeichnen sich die Offizianten der Civildepartements nicht durch Uniformen vor ihren übrigen Mitbürgern aus. Das Ganze behält daher hier die bürgerliche Form in Friedenszeiten, so daß das wirkliche active Militair ganz in den Hintergrund tritt, und gleichsam durch das vorherrschende Bürgerthum übersehen wird. Nicht so ist es in wirklichen Militairstaaten, die ein ansehnliches stehendes Heer unterhalten, theils um ihren stets gerüsteten Nachbarn gleich zu stehen, theils um den kriegslustigen durch ihre stets gerüstete Stellung Achtung einzuflößen. Man kann den Militairstaat aus zwei Gesichtspunkten betrachten, nämlich: aus dem der Nothwendigkeit, und aus dem der Vorliebe des Monarchen für diesen Stand. Die Nothwendigkeit ergiebt sich von selbst da, wo ein Staat eine große Ausdehnung hat, wie der Russische, oder gegen seine mächtigsten Nachbarn keine Naturgrenzen, wie der Preussische und Oesterreichische, oder durch andere Staaten, Meere, Berge ꝛc. getrennte Theile enthält, wie der Dänische, der jedoch, vermöge seiner Beschränkung und seiner geringen Bevölkerung, keine große Macht unterhalten kann, ꝛc. Die Größe und das Ansehen des Militairstaates durch die Vorliebe des Monarchen für diesen Stand, erwächst theils aus dem Ruhme, den sich das Militair in den geführten

Kriegen erworben hat, und der einen Glanz über die Nation verbreitet, und um diesen Glanz und das Andenken an die Thaten der Vorfahren auch den Nachkommen zur Erhebung ihres Muthes zu erhalten, geschieht die Hervorhebung des Militairs und dessen Begünstigung durch äußere Zeichen der Ehre; theils auch aus bloßer Liebhaberey, ohne besondern Zweck; dieses wird besonders da sichtbar, wo man nur auf große und schöne Leute sieht, um diese paradiren zu lassen, sie zur Schau zu stellen, nicht aber auf Körperkraft, Munterkeit, Rüstigkeit und Thätigkeit im Dienste, Diensteifer, und wo die Größe der Macht nicht mit dem Umfange oder der Größe des Landes im Verhältnisse steht. Militairstaaten, wo dieser oder jener Geist vorherrschend ist, hier anzuführen, gehört nicht zu dem Zwecke dieses Artikels. Ein Mehreres hierüber sehe man im Art. Soldat, Th. 155 nach, wo auch die übrigen Artikel in der Encyklopädie: den Militairstand betreffend, nachgewiesen werden.

Staat (monarchischer), s. Monarchie, Th. 93, S. 102 u. f.

— (Nähr-) eigentlich der bürgerliche oder Gewerbestaat, s. Staat (bürgerlicher, ackerbautreibender, Fabrik- und Manufaktur-, und Handels-).

— (Narren-), Babinische Republik, s. unter Spaßmacher, Th. 156.

— (oligarchischer), s. unter Staat, Th. 162, S. 449.

— (Priester-), s. Staat (Kirchen-).

— (Repräsentativ-), constitutioneller Staat, s. unter Regierungsform, Th. 121, S. 579 und f.

— (Republikanischer), s. Republik, Th. 122.

— (Ur-), ein Staat, dessen Entstehung bis in das fernste Alterthum hinaufreicht, und der fast keinen,

oder doch nur einen geringen Wechsel in Hinsicht seiner Form erfahren hat, und worauf fremde Nationen keine die Nationalität zerstörende Einwirkungen gehabt haben. Hierher sind nur noch wenige Staaten zu rechnen, da fast alle mehr oder weniger beides erfahren haben. In Europa würden hierher gehören: Schweden, Dänemark, Norwegen, Deutschland, als Gesammtkörper, ohne Berücksichtigung der einzelnen darin bestehenden Reiche oder Staaten; alle vier Staaten Abkömmlinge von einem gemeinschaftlichen Stamme, dem Germanischen. Das Germanische Stammvolk hat gleichfalls auf Frankreich, oder wohl besser Gallien, durch die Franken, und auf Großbritannien durch die Angelsachsen eingewirkt; in Asien: China, Japan und Indien ꝛc. ꝛc.

Staat (Wahl-), s. unt. Staat, Th. 162, S. 442, 459.

— (Wehr-), s. Staat (Militair-).

Staaten, Fr. les Etats, ein Wort, welches überhaupt Stände, Landesstände bezeichnet; aber nur von den Ständen oder Abgeordneten der vereinigten Niederländischen Provinzen üblich war; daher die Staaten von Holland und Westfriesland, die Generalstaaten, die Abgeordneten aus den Staaten oder Ständen der Provinzen zur Verwaltung der Angelegenheiten der gesammten ehemaligen Republik Holland, s. Th. 163, S. 541 u. f. Auch noch jetzt, nach der Verwandlung der ehemaligen Republik Holland in eine constitutionelle Monarchie, sind die Generalstaaten, dem Namen nach, geblieben.

Staatenbund, Bundesstaat, s. Verein der Deutschen Staaten, in V.

Staatenfahne u. Staatenflagge, zwei Schnecken, s. unter Schnecke, Th. 147, S. 194 u. 196.

Staatenflagge, s. den vorhergehenden Artikel.

Staatengeschichte, die Geschichte aller oder doch der vornehmsten Staaten der bekannten Erdtheile, so weit

sie uns durch Schriften und andere Denkmäler enthüllt worden. Nach Pölitz hat die Staatengeschichte keinen andern Zweck, keine andere Bestimmung, als die Bildung und Veränderungen eines einzelnen Staates so darzustellen, daß derselbe vermittelst der Darstellung als ein organisches Ganzes erscheint. Sie muß daher seinen Ursprung in den Familienstämmen und Völkerschaften aufsuchen, aus deren Vermischung und Zusammentretung er bei seinem Entstehen sich bildete; dann muß sie die Verfassung des Staates in den Mittelpunkt seiner Begebenheiten und Schicksale stellen, weil nur daraus die Ausbildung der verschiedenen Stände in demselben, das Reiben derselben gegeneinander, der Einfluß der Regierung und der auswärtigen Verbindungen auf denselben, so wie das ganze innere politische Leben eines Staates überhaupt sich erklären läßt. Mit diesem innern Leben wird der Fortgang des äußern politischen Lebens der Staaten in die genaueste Verbindung gebracht. Die Staatengeschichte wird, bei dieser Behandlung, kein krankes und todtes, bloß nach dem Faden der Zeitkunde geordnetes Gerippe von Begebenheiten, und keine bloße Regentengeschichte enthalten, sondern ein lebenvolles Ganzes bilden, wo das Daseyn, Bestehen und die gegenseitige Verbindung aller Theile nach ihrem nothwendigen Zusammenhange versinnlicht wird. Sie stellt uns beglaubigte Thatsachen, die allmählige Entwickelung und Ausbildung der Verfassung eines Staates und seiner äußern Verhältnisse dar, verbindet damit die fruchtbare Ansicht der verschiedenen Zeiträume seiner Blüthe, seiner Reife, seiner innern festern Begründung, so wie seiner ihm wohlthätigen oder nachtheiligen Verbindung mit benachbarten Staaten, und zeigt, wie aus dem ihm einwohnenden, eigenthümlichen Geiste, und aus seinem Verhältnisse zu andern Staaten und Reichen, entweder sein späterer Verfall, oder seine höhere Größe her-

vorbringt. — Bei der Bearbeitung der Staatengeschichte behauptet die Geschichte des vaterländischen Staates die erste Stelle, das heißt, bei dem Geschichtsforscher, Geschichtsschreiber, Historiker; ehe er sich daher an die Bearbeitung der Geschichte anderer Staaten macht, muß er zuerst die seines Vaterlandes berüchsichtigen, wenn nämlich keine zweckmäßige, in allen Theilen erschöpfende Geschichte desselben erschienen seyn sollte, und ihm die Quellen zu den Landes- oder Staats-Archiven zu Gebote stehen; denn immer wird die Geschichte eines Staates zweckmäßiger bearbeitet werden, wenn ein Inländer oder Eingeborner sich dieser Arbeit mit ganzer Vaterlandsliebe hingiebt; er wird dann gewiß nichts übergehen, was sein Vaterland erheben, und dem Fremden, dem Ausländer, Interesse dafür einflößen kann, ohne dadurch dem Charakter der Geschichte zu schaden, sie zu dehnen, und ihr einen Anstrich der Romantik zu geben. Als Beispiele zweckmäßiger Bearbeitung der Staatengeschichte sind hier anzuführen: Baczkos Geschichte Preußens; Mösers Osnabrückische Geschichte; Müllers Schweizergeschichte; Zschokkes Bayersche Geschichte; Spittlers Geschichte Würtembergs und Hannovers; Sartorius Geschichte der Ostgothen und des Hanseatischen Bundes; Pölitz, Geschichte des Königreichs Sachsen ꝛc. ꝛc. Ein Mehreres über die Staatengeschichte, s. unter Weltgeschichte, in W.

Staatenkunde, die Kenntniß mehrerer Staaten nach ihren innern und äußern Verhältnissen, wozu die Statistik als Grundquelle angesehen werden muß; s. den Art. Staat, Th. 162. Die Kenntniß eines einzelnen Staates oder mehrerer Staaten, als ein Ganzes betrachtet, wie z. B. die Oesterreichischen Staaten, wozu die Königreiche Illyrien, Böhmen, Galizien, Ungarn, ꝛc. ꝛc. gehören, ist die Staatskunde, s. diesen Artikel. Die besondern Staaten, wie der Preuß i-

sche, Oesterreichische, Russische, Dänische, Schwedische, Sardinische, Sizilianische, Französische, Spanische, Großbritannische, Holländische, Osmanische oder Türkische ꝛc. Staat, können hier weiter nicht berührt werden, weil ihrer schon in besondern Artikeln der Encyklopädie in Beziehung auf die Statistik gedacht worden ist oder noch werden wird, und Th. 162, 163 u. oben der Staat nur in Hinsicht seiner verschiedenen Formen, als politischer Körper, nicht aber als eine abgeschlossene Macht, der Theil eines Landesherrn, betrachtet worden.

Staatsadreßbuch, Staatskalender, Staatsalmanach, ein Kalender, worin, außer dem Hofe und Hofstaate, die sämmtlichen Staatsanstalten, alle Civil- und Militairbehörden, Departements oder Kollegien, und die dabei angestellten Diener namentlich verzeichnet sind. Man erhält daher durch die Staatskalender eine Uebersicht von dem Regentenhause und den dazu gehörigen Personen, dem ganzen Hofstaate, den sämmtlichen Civil- und Militairbehörden des Staates, mit Einschluß der Geistlichkeit, der höheren wissenschaftlichen Anstalten, und der Schulen, nebst den dabei angestellten hohen und niedern Beamten oder Staatsdienern, ꝛc. Der Zweck der Herausgabe eines Staatskalenders ist daher wohl gewesen: den Inländer und den Reisenden zur Kenntniß der Staatsbehörden und der dabei angestellten Staatsbeamten zu verhelfen, ihnen den Mechanismus der Landesverwaltung in einem tabellarischen Abrisse vor Augen zu stellen, woraus für Beide der Nutzen erwächst, daß sie sich leicht in Gesuchen bei irgend einer Staatsbehörde aus dem Kalender Raths erholen können, an wen sie sich mit ihrem Anliegen zu wenden haben; eben so ist es auch mit dem Hofstaate für fremde Gesandten oder Botschafter, Residenten, Konsulen und Agenten, an wen sich nämlich diese zu wenden haben, um bei Hofe vorgestellt zu

werden, und wo die Personen wohnen, denen sie zuerst ihre Aufwartung machen müssen, wie z. B. der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, der Oberkammerherr, Ceremonienmeister, Hofmarschall ꝛc. Was das Regentenhaus eines Staates betrifft, so findet man dieses zwar in allen genealogisch-historischen Taschenbüchern oder genealogischen Postkalendern ꝛc. angeführt, indessen nicht mit der Genauigkeit und dem Hofstaats jedes einzelnen Familienmitgliedes, wie in dem Staatskalender. Daß man über diese Almanachs oder Kalender nicht bestimmt richtige und festgehaltene Begriffe hatte und zum Theil noch hat, geht schon aus ihrer mannigfaltigen Benennung hervor, welche sie bei uns, den Deutschen, erhalten haben, so findet man sie unter dem Namen: Schematismus, Instanziennotiz, Titularbuch, Staats-, Hof-, Adreß-, Regiments- und Ehrenkalender ꝛc. Auch im Französischen gebraucht man Almanac und Etrennes abwechselnd; im Italienischen und in den damit verwandten Sprachen, heißen sie bald Notizie und Notiziario, bald Almanaco, Annuale oder Diario; im Holländischen sehr eigentlich Naam-Bookje, Naamregister, Bericht van de Gestelten isse etc., im Englischen Pocket-Almanac, Calendar, Register. In einigen Staaten bekommen sie sogar, wie das livre rouge, oder die alten Stadt- und Landregister, von dem gewöhnlichen Einbande den Namen. — Ob die Staatskalender ganz den Zweck durch ihre innere Einrichtung erfüllen, darüber ist schon Manches in den öffentlichen Blättern seit beinahe einem halben Jahrhunderte gesagt und manche Vorschläge zu Verbesserungen, wo ihre Einrichtung fehlerhaft erscheint, gemacht worden, indessen tragen auch diese Vorschläge noch nicht den Stempel der Vollkommenheit, obgleich man doch nach und nach bis auf die gegenwärtige Zeit schon sehr weit in ihrer Vollständigkeit, und in der Zweck-

mäßigkeit ihrer Einrichtung gekommen ist. Daß man von den Staatskalendern so wenig hört und so wenig in Schriften angezeigt findet, kommt daher, daß sie fast gar nicht in den Buchhandel kommen, und wenn sie auch darein kommen, doch von den Buchhändlern nicht weiter empfohlen zu werden pflegen, weil man sie als Schriften betrachtet, die nur ein Lokalinteresse haben, wie alle andere Adreßbücher. Der Gelehrte, Wissenschafter, und jeder Andere, der in einer Buchhandlung um Bücher zu kaufen erscheint, und beim Durchblicken manch ausgelegten Werke zufällig auch auf ein rohes oder geheftetes Exemplar eines Staatskalenders trifft, wird sehr bald durch das vom Buchhändler hingeworfene: ein Adreßkalender, gleichsam als eigene sich ein solches unbedeutendes Werk nicht für sie, zurückgebracht, es eines näheren Blickes, noch weniger einer Prüfung des Inhalts zu würdigen, daher findet man diese Kalender in den größten Bücherverzeichnissen verstorbener und in den Bibliotheken lebender Gelehrten nur selten, woher es auch kommt, daß sie der Kritik in den öffentlichen Blättern, besonders in den Literaturzeitungen, immer entgangen sind; sie gelangen nur größtentheils in die Hände von Geschäftsmännern: von Kaufleuten, Aerzten, Juristen ꝛc., zu andern Zwecken werden sie selten benutzt, und dennoch sind sie sowohl dem Staatsmanne, als auch dem Gelehrten von Profession, dem Literaten, von großer Wichtigkeit, und ein Schriftsteller hat sehr Recht, wenn er sagt: „Wenn die Staatskunde uns belehren soll, was und wie ein Staat jetzt wirklich nach allen den Bestimmungen, die auf das gemeine Wohl und Wehe wirken, sey, so möchten doch wohl die Staatskalender nicht ganz aus der Reihe ihrer mittelbaren Quellen ausgeschlossen werden dürfen, weil man daraus am besten die Merkwürdigkeiten des politischen, sowohl Privat-, als öffentlichen, Zustandes in einem Lande kennen lernt,

daß es z. B. in der Schweiz viele Chausseen, Arbeits- und Zucht-, Waisen-, Kranken- und Armenhäuser, dagegen aber fast gar keine Stutereyen, keine Forst- und Jagdämter giebt, erfährt man aus den Schweizerischen Staatskalendern, und aus eben der Quelle, wo das Lotto noch blühet, Titelsucht herrscht ꝛc. ꝛc., und dennoch übergeht man diese Kalender in allen Specialstatistiken mit Stillschweigen, nur selten benutzt man noch die Handbücher von Varrentrapp, Krebel und Andern, welche nichts als theils unvollkommene, theils unrichtige Summarien aus den Staatskalendern enthalten. Diese Werke, so einfach sie auch erscheinen, haben mehr als eine nützliche Seite; denn sie geben auch mannigfaltige Bemerkungen über Gegenstände, die nicht die eigentliche Staatskunst betreffen, z. B. über den physikalischen oder den sittlichen Zustand, Anlaß, wenn man gleich keine Charakterzeichnungen neben den Namen findet. Ferner das Zahlverhältniß der Subalternen zu den Räthen, der Ausländer zu den Landeskindern, des Civilstandes zu der Armee, der Generalität zu den Soldaten, der Rittergutsbesitzer zu dem nicht begüterten Adel, wo die alte Form noch besteht, und endlich des Adels zu dem Bürgerstande, besonders in Ansehung des Besitzes der höheren Landesstellen, die Fortpflanzung adelicher Familien, die Namen im Bürgerstande, das Personale des Hofstaates, die Anzahl und die Beschaffenheit der Titel, die Anzahl der Ober und Niederkollegien oder Departements, das Verhältniß der in einem Zweige Arbeitenden, gegen die Größe der Arbeit, den Umfang des Geschäfts, und andere dergleichen Dinge mehr; dieses Alles giebt einem aufmerksamen Beobachter so viel Beschäftigung, daß er in dem Gedränge von aufkeimenden Ideen sich vor voreiligen unreifen Resultaten kaum sichern kann." — Wenn gleich, wie schon oben angeführt worden, die Staatskalender in neuester Zeit schon eine große

Vollkommenheit erreicht haben, so findet man doch hin und wieder Undeutlichkeit, Unvollständigkeit und Mangel an Plan und Ordnung, welches nach der Verschiedenheit der Staaten wieder sehr mannigfaltig ist, und theils in der wissenschaftlichen Kultur und in den Grundsätzen der Landespolizey über Publicität und Censur, theils in den Verhältnissen der Herausgeber liegt. Unter den Materialien zu einem Staatskalender ist das Namenverzeichniß der Staatsbedienten das wesentlichste, und eben dabei findet die größte Mannigfaltigkeit in der Einrichtung und eine solche Abstufung in der Vollständigkeit Statt, als es Schattirungen zwischen einer der hellsten und dunkelsten Hauptfarben giebt. — Die beste Eintheilung des Staatskalenders, die sich mit jeder Staatsverfassung verträgt, ist die in den Hof-, Militair- und Civilstaat, oder Hof-, Civil- und Militairstaat, je nachdem in einem Staate der Civil- oder der Militairstand den Vorrang genießt, welches auf den jedesmaligen Herrscher ankommt, wenn nicht besondere Gewohnheiten oder Constitutionen ein Anderes bestimmen. Der Hofstaat. Dieser zerfällt in zwei Abtheilungen, 1) in das Regentenhaus, und 2) in die Hofhaltung. Das Regentenhaus enthält den Regenten, seine Gemahlin, seine Kinder, des Regenten Mutter, wenn sie noch lebt, seine Brüder und Schwestern, und die übrigen Seitenverwandten (Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüte), mit den Angaben der Geburt, Vermählung ꝛc. Die Hofhaltung theilt sich gewöhnlich in vier Stäbe, in den Oberhofmeister-, Oberkammerherrn-, Obermarschall- und Oberstallmeister-Stab, in die Maitre-Chargen, General-Intendanturen ꝛc.; diese Klassifikation giebt alle Unterabtheilungen und den Umfang dieses Abschnittes an die Hand, wie solches oben, unter Staat (Hof-), S. 39 u. f. ausführlicher auseinander gesetzt worden ist. Hier bleibt nun weiter kein Zusatz

übrig, als die Erblandes- und Hofbeamte, wo nämlich solche Würdenträger existiren, und die Liste der Ordensritter. Hiermit ließen sich nun noch in Parenthese und mit kleiner Schrift eine Anzeige der festlichen Tage und eine kurze Nachricht vom Ceremoniel, von der Hofkleidung und der Hoffarbe, nebst der Bemerkung verbinden, an wen die Fremden sich wegen der Vorstellung bei Hofe zu wenden haben. Einen allgemeinen Hofstaatskalender für Deutschland findet man skizzirt in C. F. von Mosers Deutschem Hofrecht II, 4. Frankfurt, 1754. — Nach der Hofhaltung des Regenten folgen die Hofhaltungen der übrigen oben angeführten Fürstlichen Personen, nebst ihren Kammerämtern, nicht aber die Titel, welche sie nach der Connivenz einiger Landesherren zu vergeben pflegen. Der bürgerliche oder Civilstaat zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, die wieder ihre Unterabtheilungen haben. Die erste Hauptabtheilung umfaßt den weltlichen, und die zweite den kirchlichen oder geistlichen Staat; der Letztere richtet sich wieder nach der Verschiedenheit der in einem Staate vorhandenen Religionen und der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes. In so weit die Abtheilung für das Ganze zum Grunde gelegt werden kann, scheint die Klassifikation nach den Provinzen und in deren Gefolge die alphabetische Ordnung in Ansehung der Departements oder Kollegien und Gerichtsstellen die zweckmäßigste zu seyn. In diese Rubrik gehören auch in ihrer Ordnung die Gesandten des Landesherren an fremden Höfen, so wie diejenigen, die an dessen Hoflager von fremden Höfen geschickt worden. Mit dem bloßen Namensverzeichnisse wird sich aber nicht Jeder begnügen, weil man in einzelnen Fällen diese Neugierde auf anderen eben so leichten Wegen befriedigen kann, es ist daher sehr nützlich, sowohl für den Reisenden, als für den Unterthan, welcher die gegenseitigen Verhältnisse

seiner Obern kennen muß, wenn man durch den Staatskalender zugleich den politischen Zustand des Landes und den Mechanismus der Administration im Ganzen kennen lernt. Wie dieses nur in bündiger Kürze, ob im Texte, oder in erläuternden Noten, oder in Parenthese unter der Ueberschrift, der Rubrik, wie solches im Adreßkalender für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bei einigen Behörden sehr zweckmäßig geschehen, muß dem Herausgeber dergleichen Kalender überlassen bleiben. Folgende Vorschläge ließen sich etwa im Allgemeinen nach einem Schriftsteller thun. Die Civiluniformen, wo solche eingeführt sind, könnten jeder Abtheilung vorangesetzt werden. Bei den Landständen würde man ihre Berufunsart und die Creditsysteme, bei den Lehnsgerichten die verschiedenen Arten der Lehen, wo nämlich diese Einrichtung noch besteht, bei den Kammerkollegien, die Assecuranz- und Handelsgesellschaften, bei dem Kirchenstaate, die Stiftungen und andere pia corpora, z. B. die landsässigen geistlichen Ritterorden. In der Rubrik von den Justizgerichten wäre, außer den Advokaten, der Umfang ihres Gerichtssprengels und ihrer Cognition, das Local und die Zeit ihrer Sitzung, die Ferien, das Verhältniß der Instanzen, die Appellationssummen, die eigenthümlichen Arten von Gerichten, und dann auf einer Liste die festgesetzten Sporteln zu bemerken. Bei den Regierungs- oder Kameral- und Finanzkollegien würde man ihren Geschäftskreis und die Vertheilung der Geschäfte unter die Räthe und Subalternen beibringen. In Ansehung aller Civilbedienten würde bei den einzelnen Namen die Anzeige des Tages oder wenigstens des Jahres der landesherrlichen Bestallung oder Bestätigung aus mannigfaltigen Ursachen interessiren. So hat man vorgeschlagen eine Anzeige der bestimmten Besoldungen mit einzuschieben, weil solches noch mehr Anziehendes haben würde;

allein wenn sich auch der Landesherr zu diesem noch wenig gebahnten Weg der Publicität entschließen wollte, so würde die Sache doch viele andere Schwierigkeiten finden. Eher würde sich im Allgemeinen der Rang des Civils im Verhältniß zum Militair angeben lassen, noch rathsamer aber die Rangordnung, wenn eine solche vorhanden und auch befolgt und anwendbar ist, entweder nur kurz, im Auszuge bei jedem betreffenden Individuum und nach den Dienstverhältnissen des Departements, oder in extenso unter den Anlagen abdrucken lassen. Wenn des Landesherr einem einzelnen Bedienten einen höheren Rang unter Beibehaltung des alten Titels beilegt, wie es in titelkargen Ländern üblich ist, so wäre auch dieses bei dessen Namen zu bemerken, jedoch nur kurz, und mit einer zweckmäßigen nicht undeutlichen Abkürzung. Der dritte Hauptabschnitt ist der Kriegsstaat, Militairstaat, bei welchem manche der eben erwähnten Erläuterungen entbehrlich sind. Die Hauptabtheilung, die sich aber auf alle Staaten nicht anwenden läßt, ist die Land- und Seemacht. Die Erstere zerfällt nach der Verschiedenheit der Truppen in sehr viele Unterabtheilungen, z. B. nach Voraussstellung des Generalstabes, der Suite und der Adjutantur, für die Kavallerie oder Reiterey: in Küraſſier, Dragoner, Husaren, Ulanen; für die Infanterie oder das Fußvolk: in die Linien- Landwehr- und Garnisonregimenter, die Jäger und Schützen; für die Artillerie: in Ingenieurs, Pioniers oder Mineurs; in Invalidencorps, Depotbatallions, Strafbatallions, in die Gensd'armerie ꝛc. In jedem Zweige füge man, außer dem Oberstabe, auch den Unterstab: als die Garnison- und Feldprediger oder Divisionsprediger, nach der Einrichtung des Militairwesens in jedem Staate, die Auditeurs, Regimentsquartiermeister oder Rechnungsführer, Wundärzte ꝛc.; dann auch das Anciennetätsdatum, die Generalcom-

mandos, Inspektionen, Stabsquartiere, Kommandanturstellen, den Garnisonstand, und die Montirung in möglichster Kürze bei; auch gehören in diesen Abschnitt alle militairischen Kollegien, Institute, Polizey-, Bildungs- und Versorgungsanstalten, z. B. Offizier-Wittwenkassen, Inspekteurs von Festungen und Zeughäusern, Magazin- und Proviantämter, Waisenhäuser, das Fuhrwesencorps, Oberschiffamt, Kriegskommissariat, Feldmedizinalwesen, die Feldpostämter, die Feldfuhrküchen ꝛc. In einigen Staaten sind die Stamm- und Rangliſten der Armee von dem Staatskalender für den Civilstand abgesondert. In diesem Falle kann man historische Nachrichten über die Einrichtung der Regimenter, die wichtigsten biographischen Nachrichten von den Chefs und Stabsoffizieren derselben, und wo ein Heer eine gänzliche Umwandlung erlitten hat, da muß diese kurz erzählt und die Verbesserungen gegen die früheren Militair-Einrichtungen genau bezeichnet werden, wodurch eine solche Rang- und Quartierliste auch einen historischen Werth erhält. Ferner die im letzten Jahre vorgenommenen Veränderungen bei den Regimentern; auch kann ein Auszug vom Kriegsreglement dem Ganzen angehängt werden. Auch die Veränderungen, welche während des Druckes vorfallen, müssen in einem Nachtrage jedesmal am Schlusse des Ganzen gegeben werden. Bei dem Abschnitte von der Seemacht, wo ein Staat eine solche unterhält, kann der Englische Staatskalender zum Muster dienen. Nach diesem Umrisse eines Staatskalenders würden bloß die wirklichen im Dienste des Landesherren sich befindenden und bestätigten Personen in den Staatskalender gehören; allein jeder Staat hat seine Pensionaire und seine gar nicht im Dienste und Exspectanz stehenden Titularen, an deren Kenntniß sowohl dem Inländer, als dem Reisenden, oft viel liegt, und daher könnten Beide in einem besonderen Nachtrage dem

Staatskalender ohne weitere Trennung angehängt werden, als nur in sofern sie zum Civil- oder Militairstande gehören. Derselbe Grund rechtfertiget auch die Aufnahme der adelichen Gerichtsherren und der Justiziarien, die man am besten im Nachtrage zu dem Abschnitte vom Civilstaate nach alphabetischer Ordnung der Rittergüter aufführen kann. Eben so gehören auch in den Staaten, wo Städteordnungen eingeführt worden, wie in Preußen, die Stadtverordneten und Bezirksvorsteher in den Staatskalender, und wenn der Raum alle Mitglieder dieser Korporation aufzunehmen nicht gestattet, doch die Vorsteher derselben, damit man bei ihnen die übrigen Mitglieder jedes Bezirks erfahren kann. Wenn alle stehenden Korporationen, welche Einfluß auf die Staats- und Stadtverwaltung, Dorfschaften ꝛc. haben, ein Objekt des Staatskalenders ausmachen, so kann dieses doch nicht mit den temporären Anstellungen und Deputationen der Fall seyn, weil deren Existenz sich oft vor der ephemeren Dauer eines solchen Buches endiget, wie man z. B. in dem Russischen Staatskalender des verwichenen Jahrhunderts auch die Rubrik von den Anführern der Truppen gegen den Feind findet. Bei den Staatskalendern unmittelbarer ganz kleiner Staaten, z. B. der Deutschen freien Städte, kann man wohl, nach einem Schriftsteller, zwei Hauptzusätze machen. Der eine betrifft die Aufnahme aller nicht im Dienste stehenden Personen, welche das Publikum, theils ihrer Geschäfte, theils ihres politischen und bürgerlichen Ansehens wegen interessiren können; der andere bezieht sich aber auf das Allgemeine, nämlich auf die An zeige der Wohnungen Eben so ließen sich auch andere Zusätze durch die individuellen Verhältnisse des Staates rechtfertigen, z. B. in Handelsstaaten, die Aufführung der vornehmsten Banquiers und Handelshäuser in dem Staatskalender, die Aerzte, Apotheker, Gasthöfe ꝛc., wie solches

auch in einigen Adreßkalendern geschehen ist. Auch in andern kleinen Staaten, wie z. B. in den Staatskalendern der kleineren Fürstenthümer Deutschlands, Italiens ꝛc. lassen sich dergleichen Zusätze um so eher machen, da die im Hof- und Staatsdienste stehenden Personen nur eine geringe Zahl ausmachen. Wenn auf diese Weise die Materialien geordnet worden, so ist zur Erleichterung des Nachschlagens nicht allein die Bemerkung der Rubriken über den einzelnen Blättern, sondern auch ein doppeltes Register für die Personen u. Namen der Kollegien erforderlich. Die zweckmäßige Einrichtung eines solchen Registers kann man aus mehreren Staats- und Adreßkalendern sehen, nur ist dabei die bestmöglichste Benutzung des Platzes zu empfehlen. — Was nun die Nebensachen bei den Staatskalendern betrifft, so beruhen solche auf folgende: 1) Da die Abkürzungen (Abreviaturen) zur Ersparung des Raumes zulässig sind, wenn sie nämlich der Verständlichkeit nicht schaden, so müssen sie hinter dem Titelblatte deutlich erklärt werden, das heißt, diejenigen, die nicht häufig auch in anderen Schriften vorkommen, und daher nicht so bekannt sind, besonders bei demjenigen Theile des Publikums, das in der Lectüre nicht sehr bewandert ist, wie z. B. die Abkürzungen der Titel, der Orden ꝛc. 2) Dürfen die Taufnamen nicht fehlen, noch weniger durch das leere Surrogat NN. ersetzt werden, wie man solches in manchen Adreßkalendern findet; denn sie sind von Wichtigkeit, besonders bei verwandten oder gleichen Zunamen, weil hier nur der Taufname entscheidet, welches besonders wichtig für die Postämter bei Briefbestellungen ist. 3) Nimmt die beständige Wiederholung des Ehrenwortes Herr vor den einzelnen Namen, auch manche Titel, viel Raum ein, und fällt überdies ins Lächerliche, weil ein Staatskalender nicht die Bestimmung hat, mit Titeln, die man nur der Höflichkeit wegen, aus Ton einer gu-

ten Gesellschaft, aus Gewohnheit ꝛc. Personen beilegt, zu prangen, und statt schlichter Angaben, schwülstig zu erscheinen. So war auch das Ihro Gnaden, wodurch sich die Würtembergischen Staatskalender vorzüglich auszeichneten, hier ganz am unrechten Orte, also ganz entbehrlich. Was aber die übrigen Beiwörter betrifft, wie Seine Hoheit, Durchlaucht, Seine Excellenz, so dürfen sie nicht fehlen, nur kann man, wo mehrere Personen mit gleichem Prädikate hintereinander folgen, nur bei der Ersten das Prädikat vorstellen, bei den andern verweiset man nur durch Striche darauf hin; eben so ist es mit dem Prädikate Herr, welches man nur bei jeder Rubrik voransetzt, und dann durch Strichelchen die folgenden Herren bezeichnet. Auf diese Weise wird der Wohlstand nicht verletzt, den man auch in Adreßbüchern beobachten muß, und hier um so mehr, da sie ja das Publikum mit den Titeln ꝛc. der Staatsdiener bekannt machen sollen. 4) Muß das buntscheckige Ansehen vermieden werden, welches die meisten Deutschen Staatskalender durch den willkührlichen Gebrauch ausländischer Wörter gewinnen, eben so der häufige Gebrauch Lateinischer Lettern; denn sowohl dieses, als auch 5) der Gebrauch von Provinzialismen macht sie für die weniger gebildeten Stände oft unverständlich. Beides ist leicht zu vermeiden, da es unserer Sprache nicht an gleichbedeutenden Wörtern fehlt, um dieses zu vermeiden, und wo ein Fremdwort einmal das Bürgerrecht erhalten hat, wenn gleich ein gutes passendes Deutsches Wort für dasselbe da ist, da kann man solches daneben in Klammern stellen. Die Accentuation oder Betonung der Namen ist bei uns im Deutschen nicht gebräuchlich, wie im Französischen und Polnischen, auch in andern Sprachen, daher muß man es Jedem überlassen, wie er fremde Namen aussprechen will, da sich keine andere Regeln, als der Accent dafür

angeben lassen; denn sie nach dem Gehöre umschreiben, würde noch größere Unrichtigkeiten in deren Aussprache hervorbringen; eben so muß man auch auf die Druckfehler achten da sie wohl nirgends störender seyn können, als in einem Adreßbuche, weil ein einziger unrichtiger Buchstab in einem Namen gleich denselben verändert, noch mehr aber, wenn Titel, ja Sätze unrichtig angegeben worden. Dergleichen Druckfehler müssen am Ende des Werkes durch Anhängung eines Druckfehler-Verzeichnisses berichtiget werden. Dieses wäre nun der ganze Umriß eines Staatskalenders; allein auf diese Art würde auch einem Schriftsteller in den mittlern und kleinern Staaten das Volumen für die Spekulation des Verlegers zu klein, und auch Manches vermißt werden, was man in dieser Verbindung noch zu besitzen wünscht; daher vereiniget man damit gewöhnlich und auch mit Nutzen, außer der schon oben erwähnten Rangordnung, noch einige andere Beilagen, z. B. ein Verzeichniß der Postcourse nebst Bemerkung des Brief- und Frachtgeldes, einen Meilenanzeiger von den größeren Städten des Landes, eine Anzeige von Gewicht und Maaß, von den Münzen, und von den inländischen Jahrmärkten, und einen Auszug der neuesten, wichtigsten Landesverordnungen und anderer gemeinnützigliche Nachrichten. Ob aber alle Nachrichten von den Grundgesetzen und der Staatsform, ob die Sehenswürdigkeiten der größeren Städte, Wechselcourse, Münzsorten, Bevölkerungs- und Mortalitätslisten und Abrisse aus der allgemeinen und Landesgeschichte, welche man in so vielen Staatskalendern findet, jeden Käufer interessiren, möchte zu bezweifeln seyn; nur dasjenige wäre noch allenfalls zulässig, was eine tabellarische Form annimmt, das Uebrige gehört in die sogenannten Oekonomie-, Manufaktur- und Handwerks-, Polizey- und Geschichtskalender, genealogisch-historischen Taschenbücher ꝛc.

Einen zweiten Nebentheil macht der chronologische Abschnitt aus, welcher hier mit vollem Rechte hergehört, weil dadurch ein eigener Tageskalender entbehrlich gemacht wird, und sowohl der Reisende, als der inländische Geschäftsmann in mannigfaltigen Verhältnissen einen gewissen Tag mit irgend einer Person oder einem Collegium zusammenstellen muß. Wenigstens wird der Zeitkalender, sagt ein Schriftsteller, hier immer eher an seinem Orte seyn, als hinter den Meßbüchern, Breviarien, und Psaltern, wohin ihn ehemals die Priester und Mönche setzten, und als hinter den Gesetzbüchern und Statuten der Städte, welchen er durch die Gerichtspersonen beigefügt wurde. Man hatte die Kalender auch schon früher auf Fächern, Sonnen-, Regen- und Kaminschirmen, auf Seidenzeug und Leinwand angebracht, wie es jetzt noch auf Schnupftüchern, Tabaksdosen ꝛc. geschieht; daher scheint ihre Verbindung mit den Staats- und Adreßkalendern zum Geschäftsgebrauche jenen vorzuziehen zu seyn. Ein Schriftsteller macht hierbei folgende Vorschläge zur Verbesserung der Kalender zu diesem Zwecke. 1) Müssen, zur Verminderung des Preises, die vielen mühsam in die Länge und Quere gespaltenen Columnen, Zahlen und vielfarbigen, geschmacklosen Unterscheidungszeichen, so viel, als möglich, erspart werden. Die schwarze Farbe scheint hierzu hinreichend. 2) Die Signaturen der Zeichen des Thierkreises, der Lauf der Planeten, die Lehren vom Grundjahre, von den Grundcykeln, und Grundperioden, die gewöhnlich nur Wenige ergründen, die goldene Zahl, Epakten, Jahrpunktenkreise, Sonnenzirkel, die Griechische, Aethiopische, Türkische und Julianische Zeitrechnung, und alle anderen Angaben, die entweder veraltet sind, oder ungewöhnliche astronomische Kenntnisse voraussetzen, sind zwar unschädlich, aber für den gewöhnlichen Gebrauch dieses Kalenders ohne Nutzen. In katholischen Ländern kann

indeſſen die unveränderte Gregorianiſche Zeitrechnung nicht gut weggelaſſen werden, obgleich man auch jetzt darüber hinweg iſt. Auch kann die Kenntniß der jüdiſchen Zeitrechnung im gemeinen Leben wegen des Verkehrs mit dieſer überall jetzt einheimiſchen Nation nützlich ſeyn. Eben ſo können einige gemeinnützige Gegenſtände, als die Mondsläufe und Wechſel, der Auf- und Untergang der Sonne, und alle übrigen Wahrnehmungen ſtehen bleiben, nach welchen man ſich auf dem Lande oder auf Reiſen richten kann. 3) Könnte man die Columnen von Witterungs- und andern dergleichen Anzeigen, welche den Platz ganz unnütz ausfüllen, weglaſſen; ſtatt deſſen wird aber 4) gutes Papier und eine zum Schreiben bequeme Einrichtung der Blätter den meiſten Käufern des Staatskalenders willkommen ſeyn, wenn man nicht etwa den Platz ſo benutzen will, daß zwei Monate auf eine Seite zu ſtehen kommen, wie es ſich auch im Berliner Adreßkalender im erſten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts findet. 5) Würde die Zeitrechnung von den ſowohl allgemeinen, als für das Land insbeſondere wichtigen Epochen von Nutzen ſeyn. Zu den Letzteren kann man die Jahreszahl der wichtigſten öffentlichen Landesverträge, Friedensſchlüſſe und einheimiſchen Ereigniſſe rechnen; dann, als Denkwürdigkeit, auch der Tag und das Jahr der wichtigſten für des Landes Sicherheit und Ruhm erfochtenen Siege, wenn man nur dabei nicht in ein zu großes Detail geht, wie es im Ruſſiſchen Staatskalender geſchehen. In Anſehung der Erſteren, der allgemein wichtigen Epochen, findet man in den Deutſchen Kalendern gewöhnlich die Jahreszahl der Wiederaufrichtung des Römiſchen Kaiſerthums, in den katholiſchen die von Erbauung der Stadt Rom, und in den proteſtantiſchen die Zeitrechnung vom Weſtphäliſchen Frieden ꝛc. Ein gewöhnlicher dritter Anhang des Staats-, ſo wie faſt

jedes andern modernen Kalenders ist das Geschlechtsverzeichniß der regierenden Fürstenhäuser in Europa, dessen Kenntniß jedem Zeitungsleser unentbehrlich ist, und daher dem Publikum am wohlfeilsten in dieser Verbindung mitgetheilt wird. Dieses muß aber so deutlich und zweckmäßig, als möglich, eingerichtet seyn, wie es auch jetzt bei den genealogisch-historischen Kalendern und Taschenbüchern geschieht, indem es zur besseren Uebersicht in alphabetischer Ordnung abgefaßt, und dabei zugleich die Religion des Hofes, die Regierungszeit des Landesherren, die Familienverbindung und die Geburtstage angezeigt werden. In Ansehung der vermählten oder zu andern Besitzungen gelangten Geschwister, ist eine Wiederholung der Namen beim Stammhause unentbehrlich. Alle übrigen Wiederholungen, als z. B. die Anzeige des Alters, hindern die Verständlichkeit eben so sehr, als die Namenverdrehungen und Unrichtigkeiten, wodurch die meisten Geschlechtsregister in den früheren Kalendern verunstaltet wurden. Man hat auch den Vorschlag gemacht, in ein solches Verzeichniß die vornehmsten Asiatischen und Afrikanischen regierenden Fürsten zu bringen, und sie unter der Ueberschrift: Asiatische Fürstenhäuser, Afrikanische Fürstenhäuser, hinter den Europäischen folgen zu lassen, und es eben so mit den Vorgesetzten der Republiken in Amerika zu machen, wenn sie nicht temporär sind; allein ein solcher Vorschlag scheint in der Ausführung zu viele Schwierigkeiten darzubieten, ja bei der Abgeschlossenheit oder vielmehr sich Einsperrung mancher Fürstenhäuser, wie in Japan, China, auch wohl Unmöglichkeiten, als daß darauf Rücksicht genommen werden könnte, wenn gleich die Aufführung sehr nützlich wäre. Daß man auch die regierenden kleinen Fürsten, selbst die mediatisirten Fürstlichen Häuser, welche unter der Hoheit anderer Fürsten stehen, mit aufgenom-

men hat, ist wohl nicht zu tadeln, nur muß es ganz kurz geschehen, und sich bloß auf die regierende Familie beschränken, sich nicht aber auch auf die Seitenverwandten erstrecken, deren Aufnahme nur in eigens zu diesem Zwecke erscheinende Kalender, in die genealogisch-historischen, geschehen kann; eben so wenig dürfen auch die temporären Chefs der Freistaaten, wie auch die im letzt verflossenen Jahre verstorbenen Fürstlichen Personen darein aufgenommen werden. Auch der Titel der Staatskalender verdient eine Berücksichtigung, indem er dasjenige ausdrücken muß, was sie enthalten. So z. B. drückt der Titel: Staatskalender für die Deutschen Lande Sr. Königl. Maj. von Großbritannien, Alles aus; denn Königl. Großbritannischer und Hannöverscher Staatskalender würde zu viel sagen, weil dieser Titel auch die Staatsbedienten der Krone England in sich zu fassen scheint, ja wirklich nach der Angabe in sich fassen müßte. Auch sind die langen Erzählungen des Inhalts auf dem Titelblatte überflüssig, weil der Titel: Staatskalender, schon dasjenige ausdrückt, was man darin zu finden erwartet; es müßten denn besonders anziehende Einschaltungen von Gegenständen, die man in einem solchen Kalender nicht erwartet, eine Anzeige auf dem Titel nöthig machen. Auch der Zusatz: Neuer Staatskalender, um die Käufer anzulocken, ist überflüssig; denn der folgende müßte dann Neuerer, und der nächstfolgende Neuester heißen, und so müßte die Steigerung immer höher gehen, so daß man Superlativen über Superlativen jenseits alles Sprachgebiets bilden müßte, also die letzte Erhebungsstaffel müßte bis ins Unendliche schattirt werden. Auch die weitläuftigen Entschuldigungen der Verleger wegen der allenfalls darin vorkommenden Unrichtigkeiten sind nutzlos, weil die Entschuldigung den Fehler nicht verbessert, und wer Fehler findet, wohl wissen wird, daß man nichts

Vollkommenes erwarten darf, besonders auf einem Felde, wo die Quellen nicht immer so nahe liegen, und man auch Anderer Irrthümer mit aufnehmen muß, da sich ein Staatskalender nicht bloß durch eigenes Einsammeln der Materialien anfertigen läßt, sondern man auch fremden Hülfe dazu nöthig hat, die Beiträge dazu von den Behörden eingeschickt erhält, und sich also auf die eingeschickten Verzeichnisse und Angaben verlassen muß. Daß die Staatskalender in der Hauptlandessprache abgefaßt werden müssen, versteht sich von selbst; wo aber in einem Staate entweder durchgängig oder nur in einigen Provinzen, (seitdem etwa die Ankömmlinge in den dazu gekommenen fremden Provinzen oder Ländern mit den einheimischen Unterthanen in der Zahl gleich geworden) zwei Sprachen blühen, muß man sie in beiden abdrucken oder doch wenigstens aus der Hauptsprache in die andere übersetzen lassen; daher findet man in Dänemark Dänische und Deutsche Staatskalender, in mehreren Schweizerkantons Deutsche und Französische ꝛc. Man hat den Vorschlag gemacht, sich zu den Staatskalendern, so wie überhaupt zu allen Adreßkalendern, der Lateinischen Lettern des Ausländers wegen, zu bedienen; allein dieses würde die Deutsche Nation in den Augen des Ausländers herabsetzen; denn derjenige Ausländer, der sich der Deutschen Kalender bedienen will, kann sich auch mit den Deutschen Buchstaben vertraut machen, so wie der Deutsche nicht dem Franzosen zumuthen wird, seine Almanachs mit Deutschen Lettern zu drucken. Der Adreßkalender ist für alle Klassen des Volkes, auch für den Landmann, und daher darf er auch nicht mit fremden Lettern gedruckt werden. In neuester Zeit haben sich die Staatskalender oder Adreßbücher so vermehrt, und in Rücksicht ihres Inhaltes in großen Staaten so verzweigt, daß man sie in vier Klassen bringen kann: in Hofstaats-, Staats-,

Provinzialstaats- und Militair-Kalender; hierzu kommen nun noch die Adreßkalender für die Haupt- und Residenzstädte, die wieder in zwei Klassen zerfallen, in Adreßkalender der Staats- und Stadtbehörden, und in allgemeine Stadtadreßkalender. Die Hofstaatskalender enthalten bloß das Ganze des Hofstaates, wie es oben angeführt worden, und als Beilage das Geschlechtsverzeichniß der regierenden Fürstenhäuser in Europa, und einige andere Notizen, diese Häuser und ihren Hofhalt betreffend, welche für das größere Publikum Interesse haben; dann das Verzeichniß der am Hofe beglaubigten fremden Gesandten, Residenten, Konsulen und Agenten; den Zeitkalender, welcher gleich hinter das Titelblatt, den Schmutztitel kommt, und einige andere chronologische und merkantilische Notizen. Der Staatskalender ist schon oben in den Bestandtheilen seiner Materialien zergliedert worden. — Die Provinzialstaatskalender haben bloß einzelne Provinzen eines Staates zum Gegenstande. Dergleichen Kalender findet man besonders in großen, sehr ausgedehnten Staaten, wie in Oesterreich, Preußen, Großbritannien, Rußland, Frankreich ꝛc. In Preußen, welches z. B. in zehn Provinzen getheilt ist, findet man dergleichen Kalender von den bedeutendsten Provinzen. So ist die in Breslau bei Korn jährlich herauskommende Schlesische Instanzien-Notiz, welche ein Verzeichniß aller in der Provinz Schlesien befindlichen hohen und niedern Königlichen Landes-Kollegien, Aemter und übrigen Behörden enthält; ein voluminöses Werk, welches, außer dem Anhange und dem Register, 487 Seiten gr. 12. enthält, mit denselben 631 Seiten. Dieser Provinzialstaatskalender hat folgende Haupt-Eintheilung:

1) Die Militairbehörden in Schlesien, wozu das General-Commando, die Truppenabtheilungen der Linie,

die Landwehrinspektionen, Kommandanturen der in Schlesien liegenden Festungen, die Artillerie, Ingenieurs, die Garnison- und Invaliden-Kompagnien, die Gensd'armerie, der Train, das Montirungsdepot, die Brigade- und Divisionsschulen, und das Proviantamt gehören. 2) Das Oberpräsidium für Schlesien und die Grafschaft Glatz. 3) Das Medicinal-Kollegium zu Breslau. 4) Das Konsistorium und Schulkollegium für Schlesien und Breslau. 5) Die hohe und niedere Geistlichkeit, und die Schulen in Schlesien, mit folgenden Abtheilungen: a) das hohe Domstift ad St. Johannem zu Breslau; b) die Protestantischen Superintendenten in Schlesien; c) die reformirte Confession; d) die katholische Geistlichkeit und die Schullehrer in Schlesien; e) die evangelische Geistlichkeit und die Schullehrer in Schlesien und der damit verbundenen Oberlausitz; f) die Universität in Breslau und die verschiedenen, sowohl katholischen, als protestantischen Gymnasien und Seminarien in Schlesien; g) die gottesdienstlichen Anstalten der Juden, nebst ihren Schulen. 6) Die Königl. Regierung zu Breslau, mit ihren Ober- und Unterbeamten, und den Beamten der dazu gehörigen Kreise. Hierzu gehören noch: die Königlichen Wege-, Landbau- und Wasserbau-Offizianten, die Consumtionssteuer-Räthe, die Königl. Domainenamts- und Domainen-Justizamts-Offizianten, die Königl. Forstämter, nebst ihren Beamten ꝛc. 7) Die Königl. Regierung zu Liegnitz mit ihren Ober- und Unterbeamten, und den Beamten der dazu gehörigen Kreise. Hierzu gehören noch: Die Königl. Steuerräthe und Grenzinspektionen, die Königlichen Domainenämter, die Königl. Administration der Merinostammschäferey zu Panten, die Königl. Oberförsterey mit den dazu gehörigen Beamten; das Königl. Land- Wasser- und Chausseebau-Personale. 8) Die Königl. Regierung zu Oppeln, mit ihren Ober- und Unterbeamten, und den Beamten der dazu gehörigen Kreise. Hierzu gehören noch: Die Königl. Consumtionssteuer-Räthe; die Grenzinspektionen und Grenzjäger; die Königl. Domainenämter; die Königl. Land- und Wasserbau-Offizianten ꝛc. 9) Die Königl. Regierung zu Reichenbach, mit ihren Ober- und Unteroffizianten, den Kreis-

beamten und andern Kollegien. 10) Das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau, mit den Unter-Kollegien und dem dazu gehörigen Personale. Hierzu gehören noch: die Justizbeamten in dem Breslauischen Departement, als in den Fürstenthümern Brieg, Jauer, Münsterberg, Schweidnitz, Wohlau, und in der Grafschaft Glatz. 11) Das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau, nebst dem dazu gehörigen Personale, und den Justizbeamten des Glogauischen Departements. 12) Das Königl. Ober-Landesgericht von Oberschlesien zu Ratibor, nebst dem dazu gehörigen Personale und den Justizbeamten des Oberschlesischen Departements. 13) Das Königl. Oberbergamt für die Schlesischen Provinzen. 14) Das Königl. Salz- und Seehandlungs-Comptoir von Schlesien. 15) Die Postbeamten in der Provinz Schlesien. 16) Die Königl. Bankodirektion zu Breslau. 17) Das Königl. Münzamt in Breslau. 18) Verzeichniß des sämmtlichen Personals der Schlesischen Landschaften. 19) Die sämmtlichen Stadtbehörden der Haupt- und Residenzstadt Breslau, wozu auch die Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Stellvertreter gehören. Ferner die evangelische Geistlichkeit die Gymnasien, Schulen, gelehrten Gesellschaften, Bibliotheken, Buchhandlungen, Buchdruckereyen, die Aerzte und Wundärzte, Hebammen, Apotheker, das Hausarmenmedizinalinstitut und Badeinstitut, die Kaufmannschaft, und die öffentlichen Gasthöfe. 20) Die Behörden der übrigen Städte im Breslauischen Regierungs-Departement. 21) Die Behörden der Städte im Liegnitzischen Regierungs-Departement. 22) Die Behörden der Städte im Oppelnschen Regierungs-Departement. 23) Die Behörden der Städte im Reichenbachschen Regierungs-Departement. Der Anhang enthält die in Breslau befindlichen Fabriken, und ein Verzeichniß der Postcourse.

Dieses wäre nun die Einrichtung eines Provinzialstaatskalenders, die jedoch noch manche Mängel in der Anordnung der Materialien, um eine geregeltere Uebersicht der ganzen Verwaltung Schlesiens zu bekommen, enthält, ohne das Inhalts-Verzeichniß stets durchblicken zu müssen, welches in dieser Hinsicht die erwähnten Män-

gel theilt. — Die Militairkalender oder Rang- und Quartierlisten der Truppen oder Armeen, Heere ꝛc., machen auch einen für sich bestehenden Militair-Staatskalender aus, welcher ungefähr folgende Eintheilung hat:

1) Das Kriegsministerium, welches aus dem Büreau des Kriegsministers und den verschiedenen Departements, nebst deren Abtheilungen für die einzelnen Geschäftszweige, mit den dabei angestellten Ober- und Unterbeamten besteht. 2) Das General-Auditoriat nebst den dabei angestellten Ober- und Unterbeamten. 3) Die General-Militairkasse. 4) Die Königl. General- und die Flügel-Adjutanten. 5) Der Generalstab. 6) Die Adjutanten der Königl. Prinzen 7) Die wirklichen Offiziere von der Armee. 8) Die wissenschaftlichen Anstalten. 9) Die verschiedenen Armee-Abtheilungen, als das Gardecorps; die Infanterie von der Linie und Landwehr, die Kavallerie, als Küraſſier, Dragoner, Husaren und Ulanen; Letztere von der Linie und Landwehr; die Artillerie, das Ingenieurcorps, (Pionier und Ingenieur-Abtheilungen); die Garnison- und Invaliden-Kompagnien. 10) Die Gensd'armerie. 11) Das reitende Feldjäger-Corps. 12) Die Ober-Examinations-Kommission und die verschiedenen Prüfungs-Kommissionen. 13) Die Kriegsschule. 14) Die Militair-Studien-Kommission. 15) Die Artillerie- und Ingenieurschule. 16) Die Kadettenanstalten. 17) Die Militair-Reitanstalt. 18) Die Militairwaisenhäuser. 19) Das Militair-Midizinalwesen. 20) Das Kriegs-Kommissariat. 21) Das Proviant- und Fouragewesen. 22) Die Train-Offiziere. 23) Die Revisionskommission der Gewehrfabriken, und 24) die Pulverfabriken ꝛc. Dieser Rangliste geht nun noch voran eine Erklärung der verschiedenen vaterländischen und fremden Orden und Ehrenzeichen. Bei einigen Ranglisten stehen nun noch bei jedem Infanterie-Regimente die Farbe der Rabatten oder Aufschläge und Litzen der Monturen, und wo die Monturen keine Aufschläge haben, sondern die Regimenter mit Nummern bezeichnet sind, doch die Achselklappen mit der Farbe der Provinz, worin die

Regimenter liegen oder ihre Kantonirung haben. Bei der Kavallerie die Farbe der Aufschläge und Kragen bei den Küraſſiren und Dragonern, der Pelze und Dolmans bei den Husaren, und der Achſelklappen bei den Ulanen, ſo wie alle Abzeichen der Uniformen und Monturen, wenn ſie weſentlich ſind. Die Abzeichen bei den Uniformen des Generalſtabes und der Adjutantur, die Abzeichen bei den Uniformen und Monturen der Artillerie und Pioniers, ſo wie überhaupt bei allen Truppenabtheilungen. Ferner am Schluſſe der Rangliſte eines jeden Regimentes der Abgang und die Verſetzung der Stabs- und andern Offiziere ꝛc.

Dann findet man noch als Anhang eine Rangliſte der ſämmtlichen Generale und Stabsofficiere von der Armee, wobei das Vaterland, das Alter, die Zeit des Dienſtes, das Datum des Patents, das Corps oder Regiment, welches ſie befehligen oder befehliget haben, die Orden und ſonſtigen Auszeichnungen, die ſie erhielten, und bei welcher Gelegenheit, ob ſie noch im Dienſte ſtehen, oder auf Penſion geſetzt worden ꝛc.; ferner ein alphabetiſches Verzeichniß aller Chefs ſämmtlicher Infanterie-, Kavallerie-, Artillerie- und Garniſon-Regimenter, wo die Landwehr eingeführt iſt, auch der Landwehrregimenter, Jäger-, Schützen- und Invaliden-Batallions, und der beſonderen Corps, wie ſie bis zur Stiftung des Regiments geheißen, und die Schlachten, in welchen ſich die Regimenter unter der Anführung dieſes oder jenes Chefs ausgezeichnet haben, welches auch für die Kriegsgeſchichte wichtig iſt. Die Veränderungen der Monturen ganzer Truppen- und Armeeabtheilungen vom Beginnen des ſtehenden Heeres an; alle übrigen Veränderungen in dem Militair-Oeconomieweſen; auch die wichtigſten Stellen aus den Militairreglements ꝛc. im Auszuge. Man hat zwar noch Stammliſten (ſ. dieſen Artikel) von dem Heere, worin die Veränderungen der Monturen, die Kantoneinrichtungen ꝛc. angeführt ſind;

allein auch bei der Rangliste sind dergleichen Notizen von Wichtigkeit, weil sie sonst nur ein trocknes Namensverzeichniß abgeben. — Die Adreßkalender oder Adreßbücher der Haupt- und Residenzstädte, welche den Hofstaat, die hohen und niedern Kollegien in allen Zweigen des Staates und der Stadt enthalten, sind auch als Staatskalender zu betrachten, und für die Statistik eben so wichtig, als die eigentlichen Staatskalender, die Kalender des ganzen Landes oder aller Provinzen des Landes vereint. Auch bei einem solchen Kalender hängt von der guten Einrichtung desselben, um einen genauen, gleichsam systematischen Ueberblick des Ganzen zu bekommen, viel ab. Er beginnt mit dem Fürstlichen Hause und den Hofstaaten, woran sich die Ordensbehörden und die Militairstäbe schließen; dann folgen die Staatsbehörden oder Departements, das Kirchen- und Schulwesen, und den Beschluß machen die Stadtbehörden und der Anhang, der alle wichtige Einrichtungen der Residenz nur kurz berührt. Die Einrichtung eines solchen Adreßbuches würde nach dem Maaßstabe des Berliner Adreßbuches des Hofes, der Hofstaaten, und der Staats- und Stadtbehörden ungefähr folgende seyn: 1) Das Fürstliche Haus, welches mit dem Regenten und dessen Gemahlin beginnt, worauf die Kinder (Prinzen und Prinzessinnen) des Regenten, die Geschwister desselben und deren Kinder, und alle Seitenverwandte des Fürstlichen Hauses und deren Kinder folgen. 2) Die Hofstaaten, welche mit dem Hofstaate des Monarchen beginnen; dann folgen die Hofstaaten des Fürsten, der Fürstlichen Kinder, und aller übrigen Verwandten des Fürstlichen Hauses, und den Beschluß macht der pensionirte Hofstaat der verstorbenen Glieder der Fürstlichen Familie durch alle Grade. 3) Die Adjutanten des Monarchen. 4) Das geheime Kabinett des Monarchen in Mili-

tair und Civilangelegenheiten. 5) Die Ordensbehörden des Fürstlichen Hauses, wobei in einigen Kalendern die Ritter hoher Orden, das heißt, der ersten und zweiten Klasse, mit aufgeführt worden, so auch die Besitzerinnen von Damenorden. 6) Die Armeebehörden und Regimentsstäbe der Residenz. 7) Die obersten Staatsbehörden. Hierher gehören: a) der Staatsrath; b) das Staatssecretariat, und c) das Staatsministerium. Diesen Behörden sind untergeordnet: a) die Ober-Examinations-Kommission; b) die Ober-Rechnungskammer; c) das statistische Büreau, und d) das geheime Staats- und Kabinetts-Archiv. Hierauf folgen nun die Staatsbehörden. 8) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit seinen verschiedenen Abtheilungen. Auf dieses Ministerium folgen: 9) die am Fürstlichen Hofe beglaubigten fremden Gesandten und Residenten, nebst den in den Handelsstädten angestellten fremden Konsuln und Handelsagenten, so wie auch die von demselben an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten oder bevollmächtigten Minister, Residenten, Geschäftsträger, Konsuln ꝛc. 10) Das Ministerium des Innern, nebst den dazu gehörigen Abtheilungen und den andern ihm untergeordneten Zweigen. 11) Das Finanz-Ministerium, mit seinen verschiedenen Abtheilungen. 12) Das Ministerium des Handels und der Gewerbe, wozu noch das ganze Bauwesen des Staates gehört, mit seinen verschiedenen Abtheilungen. In einigen Adreßbüchern wird hierunter noch das General-Postamt gestellt, in andern steht es unter dem Ministerium des Innern. 13) Das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen, mit den ihm untergeordneten Behörden, als der General-Salzdirektion,

der General-Lotteriedirektion, der Hauptbank, der Seehandlungssocietät, der Hauptmünze ꝛc. In den Staaten, wo kein besonderes Ministerium des Schatzes angeordnet ist, werden diese Kollegien unter das Finanz- und das Handelsministerium vertheilt. 14) Das Justizministerium, mit den verschiedenen unter ihm stehenden Gerichten und andern dazu gehörigen Kollegien. 15) Das Polizeyministerium. In den Staaten, wo dieses Ministerium nicht besonders besteht, da macht dieser Staatszweig des Abtheilung des Ministeriums des Innern aus. 16) Das Kriegsministerium, mit seinen verschiedenen Departements und andern Geschäfts- und wissenschaftlichen Anstalten. 17) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dieser letzte Zweig ist in manchen Adreßbüchern dem Ministerium des Innern untergeordnet, und gehört unter die Abtheilung der Gesundheits-Polizey, wenn es nicht einen besondern Zweig unter diesem Ministerium bildet. Außer den kirchlichen oder gottesdienstlichen Einrichtungen der verschiedenen Glaubenspartheien, und dem Schul- und Erziehungwesen, gehören hierher: alle wissenschaftlichen und Kunstanstalten und Behörden, wie die Akademie der Wissenschaften und der Künste, die Bauakademie, die Naturforschenden und die andern gelehrten Gesellschaften, die Hochschulen, Gewerbeinstitute ꝛc. ꝛc. Jetzt folgen die Stadtbehörden, als: 1) Die Regierung zu Berlin, nebst den dazu gehörigen Abtheilungen. 2) Die Polizey-Verwaltung des Berliner Regierungs-Bezirks. 3) Die General-Steuer-Inspektion, nebst den verschiedenen dazu gehörigen Zweigen. 4) Der Magistrat, mit den dazu gehörigen Anstalten. 5) Die Stadtverordneten-Versammlung. 6) Die Bezirksvorsteher. 7) Die Armenverwaltung der Residenz. 8) Das

Stadtgericht, nebst den dazu gehörigen Abtheilungen, wozu auch das Vormundschaftsgericht gehört; es steht unter dem Justizministerium. 8) Die gottesdienstlichen Einrichtungen der Residenz für die verschiedenen Glaubensgenossen. 9) Die Gymnasien und Schulen, die Schulkommission, und einige andere Anstalten ꝛc. ꝛc. Der Anhang enthält die in der Residenz und in deren Weichbilde zur Ausübung der Arzneykunst zugelassenen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, und Augen- und Zahnärzte, die Hebammen, Apotheker, Badeanstalten, Gasthöfe verschiedener Klassen, Lohnbedienten; ferner die Versicherungs-Anstalten, Gesinde-Vermietungs-Komptoire, Banquiers, großen Kaufleute, Manufakturisten, Fabrikanten, und die anderen bedeutenden Gewerbetreibenden, die Güterbestätiger, verordneten Mäkler; die Wissenschafter, Künstler, Lehrer, Buchhändler und Buchdruckerey-Besitzer, Musikalien- und Kunsthandlungen, Kommissions-Komptoire ꝛc. ꝛc. Ferner ein Verzeichniß der Posten, welche in der Residenz abgehen und ankommen; eine Erklärung der vorkommenden Orden und Ehrenzeichen, sowohl der vaterländischen, als auch der fremden. In diesem Adreßkalender sind nun noch zur Kenntniß des Geschäftskreises der verschiedenen Ministerien, deren Abtheilungen und der denselben untergeordneten Kollegien, und so auch bei den Stadtbehörden unter jeder Hauptrubrik mit kleiner Schrift, in Parenthese, alle Gegenstände, die darin bearbeitet werden, kurz angeführt, so daß man einen Ueberblick von der Verwaltung einer jeden wichtigen Behörde erhält. Zu wünschen wäre es, daß man in diesen Adreßkalendern, da sie doch in die Hände von einem großen Theile des Publikums und der Fremden kommen, auch die Sehenswürdigkeiten der Residenz in dem Anhange kurz angeführt fände, z. B. die Fürstlichen Museen, als von den Gemälden,

Kupferstichen, Holzschnitten, Bildhauerwerken ꝛc.; die Antiquitäten-, anatomischen, naturhistorischen, Münz- und Medaillen-, Maschienen- und Instrumenten- und andern Kabinette, die Kunstkammer, Rüstkammer; die Bibliotheken, Manuscripten- und Landkartensammlungen; kurz alle dergleichen Anstalten, die von Einheimischen und Fremden besucht werden können, wobei die Tage zu bemerken sind, wenn sie dem Publikum geöffnet werden; und dann auch die Behörden und Beamten, woran sich der Fremde zu wenden hat, wenn er sie außer der gewöhnlichen Zeit, wo sie dem Publikum offen stehen, sehen kann; eben so die Privatsammlungen der Residenz. Ferner die vorzüglichsten Bauwerke, als Schlösser, Palläste, Kirchen, Kollegiengebäude, Waffenhäuser, Schauspielhäuser, Magazine und andere öffentliche Prachtbauwerke, mit den nöthigen Anmerkungen, wenn sich darin Sehenswürdigkeiten befinden; die Bildsäulen, Springbrunnen, öffentlichen Plätze, Brücken, Thore ꝛc.; die großen Fabriken und Manufakturen; die merkwürdigsten Belustigungsanstalten der Residenzbewohner, kurz Alles, was den Einheimischen und Fremden interessiren kann; jedoch nur in kurzen Anzeigen, mit Bemerkung der Schriften, worin man darüber das Ausführlichere findet. Das diesen Kalendern angehängte Inhalts- oder Rubriken-, und das Namensregister, sind bei genauer Anfertigung, zwei schätzbare Zugaben. — Die andern Stadtkalender sind nicht als Staatskalender zu betrachten; denn wenn sie auch gleich das Personale der Staats- und Stadtbehörden enthalten, so sind doch die Namen mit den Würden nicht nach den Ministerien, Kollegien ꝛc. geordnet, sondern nur nach dem Alphabete mit denen der übrigen Residenz- oder Stadtbewohner, der Wissenschafter, Künstler und Gewerbetreiben gemischt; es ist ein bloßer Wohnungsanzeiger, wie dieses

auch bei dem von dem Buchhändler Boike herausgegebenen allgemeinen Wohnungsanzeiger für Berlin ꝛc. sehr richtig durch diesen Titel bemerkt oder bezeichnet worden ist; denn als Adreßbuch würde es schon bei den Staatsbeamten nicht gelten können, da bei ihnen weder ihr ausführlicher Titel, noch die Orden und Ehrenzeichen, wenn sie deren besitzen, angeführt worden sind, welche doch bei einer Adresse, einer Aufschrift an sie auf Gesuchen, Briefen ꝛc. nicht fehlen dürfen. Auch hatten diese Anzeiger bis zu diesem (1835) Jahre keinen statistischen Werth; er müßte denn darin bestehen, daß man die jährliche Häuserzahl, die man durch die Bemerkung bei jedem Eigenthümer mit einem Kreuze oder einem Sternchen angezeigt findet, wenn man sich die Mühe geben will, sie durchs ganze Alphabet zu zählen, kennen lernte; wegen der Bevölkerung der Residenz bekommt man aber in diesen Anzeigern keinen Aufschluß. — Wegen der Uebersicht der Gewerbe, der Königlichen Behörden und öffentlichen Institute und Gebäude, der sämmtlichen Privatanstalten zum Nutzen und Vergnügen des Publikums, nebst der Angabe der Zeit, zu welcher die öffentlichen wissenschaftlichen und Kunstinstitute den Einheimischen und Fremden zur Besichtigung geöffnet sind; der Straßen der Residenz, mit Angabe der Polizei-Reviere, zu denen sie gehören, des Wegweisers durch die Straßen Berlins ꝛc. in alphabetischer Ordnung, erhalten die neuesten (1835) Wohnungsanzeiger von Berlin auch einen statistischen Werth, der in dem Boikeschen noch dadurch erhöhet wird, daß in einem Anhange noch Nachricht von dem Anfange und der Bevölkerung der Stadt, deren Gerichts-, Polizey- und Magistratsverfassung, Finanzzustand, Bürgerrechtsgewinnung, Postwesen ꝛc. gegeben wird. Abgesehen von diesen zweckmäßigen Zugaben, sind diese Werke als Wohnungs- und Gewerbe-

anzeiger, wenn sie die höchstmöglichste Vollkommenheit erreichen, schon sehr brauchbar, und helfen einem längstgefühlten Bedürfnisse in Residenzen und großen Städten ab. Der Erste, der für Berlin mit einem solchen Wohnungs- und Gewerbeanzeiger hervortrat, war der durch seine geographischen und statistischen Werke vortheilhaft bekannte Schriftsteller A. Bratring; sein, unter dem Titel: Allgemeines Industrie-Adreßbuch der Königlichen Preußischen Haupt- und Residenzstadt Berlin, im zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts herausgegebener Gewerbe- und Wohnungsanzeiger enthält, mit Ausschluß aller Königlichen Beamten (wodurch der Titel Industrie-Adreßbuch gerechtfertigt wird), wenn sie nicht auch Schriftsteller oder Künstler waren, die Gewerbetreibenden der Residenz nach ihrem Gewerbe alphabetisch geordnet, dem ein vollständiges Namenregister der in dem Werkchen enthaltenen Gewerbetreibenden folgt. Der Anhang besteht aus kaufmännischen, Kunst- und wissenschaftlichen Anzeigen, die numerirt sind, und wieder ein besonderes Register, unter dem Titel: Waaren-Anzeiger oder Material-Register über den Anhang, haben, und dann folgt noch ein Register der Rubriken des Hauptwerkes; gewiß eine sehr zweckmäßige Anordnung des Ganzen, nur Schade, daß dieses Industrie-Adreßbuch, welches nach dem Hamburger und anderen ähnlichen Adreßbüchern gebildet worden, und wieder seine Nachbilder in den jetzigen Adreßbüchern fand, sehr unvollständig ist, indem es kaum die Hälfte der damals in Berlin ansäßigen Gewerbetreibenden enthält, welches darin seinen Grund hat, daß sie bloß durch die öffentlichen Blätter zur Einschickung ihres Namens, Gewerbes und ihrer Wohnung aufgefordert wurden, und diese Anzeigen, wenn sie gleich öfter wiederholt, doch von vielen Gewerbetreibenden übersehen wurden; auch mehrere den Nutzen

für sich davon nicht einsahen. Hätte der Herausgeber damals, wie es jetzt geschieht, gedruckte Listen in jedes Haus in der Stadt herumgeschickt, so würde es eine eben so große Vollständigkeit erlangt haben, als die jetzigen Wohnungsanzeiger, wovon der eine von einem Königl. Polizeybeamten herausgegeben wird, dem die Quellen, um diesem Werke den möglichsten Grad der Vollständigkeit zu geben, noch näher liegen, und dennoch bemerkt man mehrere Lücken, welche den Beweis geben, daß sie bei einem Werke dieser Art unvermeidlich sind. Eine Lücke wäre jedoch bei diesen Wohnungsanzeigern auszufüllen noch wünschenswerth, nämlich, daß in einem Anhange die geschicktesten und in der Treue geprüftesten Handarbeiter aufgeführt würden, als: Stiefelputzer und Rockausklopfer oder Reiniger, Holzhauer, Effektenträger, Wäscherinnen, Ausbesserinnen der Wäsche, Strumpfstrickerinnen, Aufwärterinnen ꝛc.; denn sowohl die Einheimischen, als Fremden sind oft genöthiget, dergleichen Personen zu gebrauchen, wissen sie aber nicht zu finden oder ausfindig zu machen, besonders in einer großen Stadt. — Was nun das Aeußere, Papier, Satz, Druck, Format ꝛc., der Staatskalender anbetrifft, so ist auf gutes, weißes Druckpapier, reinen, deutlichen Druck, besonders auf scharfe, gut gegossene Schrift, und ein bequemes Format zu sehen, und da ein solches Buch in die Hände von jungen und alten Personen kommt, also auch von minder scharfen und schwachen Augen gelesen werden soll, so ist unter den gebräuchlichen Schriften eine Mittelschrift, Cicero oder Corpus, zu wählen. Als Taschenformat ist Duodez oder Kleinoctav für Reisende bequem, um ein solches Buch, wenn nicht in der Tasche, doch in einem kleinen Gepäcke bei sich zu führen, sonst ist Großoctav oder Kleinquart wohl die beste Form für Staatskalender, indem man bei diesem Formate einen breiten Rand behält, um Veränderungen

und Fehler dabei bemerken zu können. Wenn nun dieser Kalender zum Drucke bereit liegt, so entsteht, nach einem Schriftsteller, eine nicht unwichtige Frage: in wie fern derselbe vom Verleger bloß unter landesherrlicher Bewilligung, oder nach einer damit höheren Orts vorgenommenen Specialdurchsicht dem Publikum übergeben werden soll? Die Einrichtung ist darüber in den einzelnen Staaten sehr verschieden. In einigen ist der privilegirte Verleger von aller höheren Aufsicht frei, weil ihm die zur Anfertigung des Kalenders nöthigen Materialien von den Staats- und Stadtbehörden ꝛc. eingeliefert werden müssen; in andern wird dieser Verlag auf Kosten des Landesherren betrieben, welcher nur eine gewisse Anzahl Exemplare für die Staatsbedienten, und wohl gar nur für die obern Klassen abdrucken läßt, ohne davon einige zum Verkauf ausstellen zu lassen; wiederum in andern ist der Verlag zwar der Hofbuchhandlung oder Hofbuchdruckerey überlassen; allein die Redaktion ist einem Staatsbedienten übertragen, der für die Richtigkeit des Ganzen zu sorgen hat, und diese Einrichtung ist wohl die beste. Hier kann den Druck und Verlag auch ein Privatmann, der nicht in den Diensten des Hofes steht, besorgen, wenn nur die Durchsicht des Manuscriptes und die Aufsicht über den Druck einem landesherrlichen Kommissair, welcher der Verfassung völlig kundig ist, am besten einem Kameralbeamten, überlassen bleibt; der Landesherr kann aber dennoch aus dem Kalenderwesen ein Kameraleinkommen machen, ohne den Verkauf selbst zu besorgen, ohne jeden einzelnen Kalender stempeln zu lassen, und ohne die Einbringung fremder Kalender zu verbieten; es erweckt vielmehr eine der Sache sehr zuträgliche Nacheiferung unter den Pächtern, wenn man den Verlag nur auf eine bestimmte Zeit verpachtet, weil es dann ein Jeder dem Andern seines eigenen Nutzens willen zuvor zu thun wünscht.

Man darf aber die Einkünfte nicht zur Hauptabsicht machen, und darum den Preis sehr erhöhen; denn wenn man den Staatskalender dem Bürger und Landmanne zugänglich machen will, so muß der Preis nur mäßig seyn, und von der Landespolizey dem Verleger vorgeschrieben werden. Damit also der Staatskalender nicht zu theuer werde, müssen alle unnützen Beilagen, die keinen wichtigen oder wissenswerthen Gegenstand berühren, fortbleiben, besonders Kupfer und andere dergleichen Zugaben, die jeder wohlhabende Käufer in hundert andern Almanachen findet, so auch keine zierlichen Einfassungen und Schnörkel, die oft den Geschmack des Verlegers im schlechten Lichte zeigen. Wenn man durch etwas dieser Art die Käufer anlocken will, so mag es das gut getroffene Bildniß des Landesfürsten, als Titelkupfer, und das landesherrliche Wappen als Vignette seyn; auch kann man eine richtige geographische Karte des Landes am Ende des Werkes anhängen. Dieses sind zwar auch Vertheuerungen des Werkes, da man aber von dem Staatskalender mehrere, und gewöhnlich zwei Ausgaben hat, auf feinem und gewöhnlichem Papiere, so kann man das Portrait und die Karte der ersten, und die Vignette beiden Ausgaben geben. Das Werk muß gut brochirt in den Buchhandel gefördert werden; aber nicht, wie es gewöhnlich geschieht, so schlecht, daß schon beim ersten Oeffnen und Durchblättern desselben, einzelne Bogen herausfallen. Die gebundenen Exemplare, die man sich auf dem Lager zum Verkaufe hält, müssen nicht einen bloßen Pappband, sondern einen Band von halb oder ganz Leder haben, weil ein solches Buch sehr oft in die Hände genommen und nicht als Paradeband in das Bücherspinde gestellt wird. Neben diesen Ersparungen giebt es noch andere Bewegungsgründe, warum der Buchhändler bei diesem Artikel auf keinen hohen Gewinn über die Kosten des Papiers, Druckes

und Rabattes Anspruch machen darf, weil er, theils seines Privilegiums, theils der kurzen Dauer eines Staatskalenders wegen keinen Nachdruck zu befürchten hat; dabei kann er mit Sicherheit auf eine gewisse Anzahl Käufer rechnen, wovon der größte Theil ihn gleich baar bezahlt, die wenigen ausgenommen, die bei ihm Jahresrechnung haben; hier erspart er die Transportkosten, und kann daher, bei diesem wesentlichen Vortheile: schon den größten Theil seiner Kosten durch diesen Absatz gedeckt zu sehen, ohne erst auf den ungewissen Absatz der auswärtigen Buchhändler zu rechnen, wie es bei andern Werken der Fall ist, auch den Preis niedriger stellen, weil ihm doch ein sicherer alljährlicher Gewinn bleibt. Am besten ist es wohl, den Preis des Werkes auf dem Titelblatte anzuzeigen, wie dieses überhaupt bei allen, zunächst für das Volk bestimmten Büchern geschehen sollte. Was nun die Zeit der Bekanntmachung der Staatskalender anbetrifft, so werden sie in den kleinern Staaten, wenn nämlich darin dergleichen Kalender erscheinen, alle drei oder vier Jahre ausgegeben, oder man läßt sie als Anhang dem Staatskalender eines benachbarten größeren Staates beifügen. Die durch Aufhebung der Kaiserlichen Reichsverfassung auch aufgehobene Reichsritterschaft wählte z. B. ehemals diese Art der Bekanntmachung ihrer Landeseinrichtung; man fand sie in den Staatskalendern der größeren Fürstenthümer in Schwaben und Franken. In größeren Staaten entschädiget gewöhnlich eine alljährliche Herausgabe der Staatskalender den Verleger. Wenn man darin die verschiedenen Provinzen absondert, so entsteht gewöhnlich der Fall, wie in den kleinern Staaten. Auch in den größern Staaten, wo diese Kalender alle Jahre ausgegeben werden, erhält man sie zu sehr verschiedenen Zeiten; entweder kommen sie zu früh ins Publikum, woraus die unangenehme Folge entsteht,

daß die Todesfälle und Beförderungen, welche in der letzten Hälfte des Jahres vorfallen, nicht benutzt werden können. Hiervon findet man ein auffallendes Beispiel in dem genealogischen Abschnitte fast aller Almanache von 1787, wo der im August 1786 verstorbene König Friedrich der Große noch als lebend angeführt wird; oder sie werden erst, um sicherer zu gehen, fast in der Mitte des folgenden Jahres ausgegeben, wodurch von der andern Seite der Zweck verfehlt wird; denn ein Kalender, der für das ganze Jahr, in dem er erscheint, dienen soll, erst nach vier oder fünf Monaten in diesem Jahre zu erhalten, entschädiget für das Warten nicht, sondern bestimmt oft den Käufer, der ihn nicht nothwendig braucht, bis auf den nächstfolgenden Jahrgang zu warten, und also einen Jahrgang zu überspringen, weil er ihm nicht mehr so neu erscheint. Man kann beide Unbequemlichkeiten dadurch vermeiden, wenn man den Druck nach Ablauf des Jahres anfängt, und ihn so sehr beschleuniget, daß die Exemplare gegen das Ende des Januars ins Publikum kommen, wobei man die noch während des Druckes vorgefallenen Veränderungen, wenn sie sich in den noch nicht gedruckten Bogen anbringen lassen, einschiebt, die andern, als eine Berichtigung am Ende des Werkes anhängt, oder wohl besser vor dem Werke nach der Inhaltsanzeige. Auf diese Weise wird man am besten das Publikum befriedigen. Man vergleiche hiermit dasjenige, was über diese Kalender im Artikel Kalender, Th. 32, S. 558—561, gesagt worden.

Staatsalmanach, s. den vorhergehenden Artikel.

Staatsamt, Staatsbedienung, Staatsdienst, das Amt oder die Bedienung, welche zum Zwecke des Staates errichtet worden, aus der gewisse Funktionen in der Verwaltung des Gesammtkörpers hervorgehen, die mit zur Aufrechthaltung desselben beitragen. Man kann die Staatsämter in drei Abtheilungen bringen,

in Civil-, Militair- und geistliche Aemter, und eine jede dieser Abtheilungen wieder in drei Klassen, in hohe, mittlere, und geringe. Zu den hohen Civilämtern gehören: das geheime Kabinett des Regenten, der Staatsrath, das Staatssecretariat, die Ministerien, Statthalterschaften und Präsidenturen, auch die Gesandschaften; zu den mittleren: die Vicepräsidenturen, Direktorate und Rathskollegien, und zu den geringern: die Secretariate, Registraturen und Kalkulaturen; daß man die Kassen-, Kanzley- und dergleichen Aemter unter dem Secretariate zu rangiren hat, versteht sich von selbst. Zu den hohen Militairämtern gehören: das Kriegs- und Seeministerium, der Generalstab, die Adjutanturen des Regenten, die Generalkommandos, die Gouvernements und Kommandanturen, die Divisionen und Brigaden ꝛc.; zu den mittleren: alle Aemter vom Obersten abwärts bis zum Kapitain oder Rittmeister und den Lieutenants einschließlich; zu den geringern: die Aemter vom Wachtmeister bis zum Unterofficier einschließend. Unter diese drei Klassen werden die Intendanturen, Militair-Medizinälamter, Auditoriate ꝛc. ꝛc. vertheilt. Zu den hohen geistlichen Aemtern gehören: die Patriarchate, Primate, Erzbißthümer, Bißthümer, Abteyen, Prälaturen und Generalsuperintendenturen. Zu den mittlern: die Probstteyen, Inspectorate, Archipresbyteriate, Superintendenturen, Archidiakonate, Diakonate und Pastorate; zu den geringern: das Amt der Küster, Kantoren ꝛc. ꝛc. Unter diese drei Klassen werden vertheilt: die Kardinalate, Legate, Kanonikate, Dekanate, Consistorialämter, Beneficiate, Vicariate ꝛc. ꝛc. Hierher gehören auch noch die Universitäts- oder Hochschulämter, als: die Rektorate, Prorektorate, Professuren oder Professorate ꝛc.; die Gymnasial- und andere Schulämter; ferner die Aemter bei den Kunstakademien und Kunstschulen ꝛc. ꝛc. Alle

Aemter, die hier bei den Klassen der drei Abtheilungen nicht ausdrücklich erwähnt worden, rangiren unter einer derselben, auch die Kreis-, Stadt- und Dorfämter. Ein Mehreres hierüber, s. unter Staatsdiener und Staatsverwaltung.

Staatsangelegenheit, Staatsangelegenheiten. Hierunter versteht man Alles, was den Staat in administrativer Beziehung im Innern und in politischer nach außen betrifft, hauptsächlich versteht man aber die auswärtigen Verhältnisse des Staates darunter, daher sagt man auch: Es steht mit den Angelegenheiten des Staats gut oder schlecht, sowohl in Beziehung auf Krieg, innere Unruhen, als auch auf die Finanzen, wenn nämlich Letztere gut oder schlecht in Ordnung, der Staat nur wenige oder gar keine, oder viele Schulden hat. Die Staatsangelegenheiten nehmen eine üble Wendung, nämlich bei inneren Unruhen oder Bürgerkriegen, wie in Spanien ꝛc., auch bei Kriegen, wenn der Ausgang derselben zum Nachtheile des Staates ausfällt, oder die Unterhandlungen ungeschickt geführt werden, so daß der Staat beim Friedensschlusse Schaden hat. Zu den administrativen Angelegenheiten des Staates im Innern gehören alle Civil-, Kirchen- und Militairzweige. Alles, was in die Geschäftskreise dieser drei Staatsabtheilungen fällt, bildet daher deren Angelegenheiten. So z. B. gehören zu den Angelegenheiten der Staatsministerien überhaupt, die Verwaltungszweige eines jeden Staatsministers oder Departementschefs, sie selbst stehen aber unter dem Monarchen unmittelbar, und dann zunächst unter dem Staatsrathe und dem Staatskanzler, wo ein solcher an der Spitze der Staatsgeschäfte steht. Die Minister berichten an den Monarchen und erhalten von demselben die Befehle, müssen aber auch dem Staatskanzler auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden

Gegenstand ihrer Verwaltung geben, und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen, die ihrigen bis auf des Regenten oder des Staatsrathes Bestimmung einstellen, auch seine Verfügungen in außerordentlichen und dringenden, oder durch die besondern Aufträge des Regenten veranlaßten Fällen befolgen. Jeder Minister und Departementschef muß, in so fern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departementschefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht einigen, so gehören die Sachen vor den Staatsrath. Auch müssen sämmtliche Minister und Departementschefs jährlich dem statistischen Büreau die Nachrichten ihres Geschäftskreises mittheilen; eben so muß ein Ministerium oder Departement dem andern die ihm nothwendigen oder nützlichen Nachrichten unaufgefordert mittheilen. Dann muß jeder Staatsminister oder Departemenschef eine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath dem Monarchen vorlegen, wobei er zugleich die General-Etatsentwürfe, und halbjährig einen Hauptkassen-Exstrakt und Abschluß seiner Verwaltung fügt. Der Finanzminister muß jedoch dieses für das Generalkassenwesen und die Geldinstitute monatlich thun. So wie es nun hier von den Geschäftsangelegenheiten der Ministerien summarisch angeführt worden, so werden nun auch die Angelegenheiten eines jeden Ministeriums zum Zwecke des Staates einzeln betrieben, wie solches unter Staat, Th. 162, S. 557 u. f. gezeigt worden. — Die geistlichen Angelegenheiten beziehen sich hauptsächlich auf die Konsistorialgeschäfte, und die militairischen auf die Departementsgeschäfte des Kriegsministeriums. Was nun die Staatsangelegenheiten in politischer Beziehung, jedoch nicht in Beziehung auf die Staatsverwaltung nach dem Systeme der Staatswissenschaft,

anbetrifft, so haben diese alle auswärtigen Verhältnisse, alle Verhälnisse mit andern Mächten und deren Kabinette zum Gegenstande, und hierher gehören: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und die Gesandtschaften, Residenturen und Konsuln, Agentschaften ꝛc. Diese Angelegenheiten sind in jeder Beziehung sehr wichtig, weil von einer geschickten Leitung derselben des Landes innere und äußere Ruhe abhängt; denn auch auf die innere Ruhe eines Staates haben auswärtige Staatenverhältnisse einen großen Einfluß, und wenn sie auch nicht direkt wirken, so geschieht es doch indirekt, und oft um so kräftiger, je unvermerkter der Faden gesponnen worden, an den sich das Schicksal eines Staates knüpft. — Siehe auch den Artikel Staatspolitik, auch Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter Staat, Th. 162, S. 563, nach. Was die Politik in Beziehung auf die Staatswissenschaft, die Statistik anbetrifft, so sehe man darüber den Art. Politik, Th. 114. nach.

Staatsarchiv, in der Diplomatik, der Ort, wo die alten Urkunden, Verträge, Grenz- und Landesrecesse, Spalbücher, überhaupt alle Landesdocumente aufbewahrt werden. Man leitet das Wort Archiv von ἀρχεῖον her, welches nach dem Suidas ein öffentliches Gebäude und Behältniß der Urkunden und Akten bedeutet. Das Alterthum der Archive kann nicht genau aus Mangel an hinreichenden Nachrichten bestimmt werden, indessen reicht es sehr hoch hinauf; denn schon die ältesten Völker, die Hebräer, Perser, Griechen und Römer haben dergleichen Einrichtungen zur Aufbewahrung ihrer wichtigen Dokumente gehabt, welche namentlich bei den Griechen in solcher Achtung standen, daß sie in ihren Tempeln aufbewahrt wurden. In den Annalen des Tacitus*) beweiset

*) Lib. IV. Cap. XLIII.

eine Stelle ihre Sorgfalt in Anordnung und Bewahrung derselben. Die Römer waren darin nicht minder sorgfältig. Die Tempel des Saturns, Apollo ꝛc. und das Kapitol dienten zur Aufbewahrung der Gesetze und der öffentlichen Urkunden. Jedes Tribunal hatte schon sein eigenes Archiv, und dasjenige, welches die Römischen Kaiser für sich hatten, war schon so ausgedehnt, daß es vier Registraturen hatte. Die Aufseher dieser Archive führten die Namen Magistri und Comites Scriniorum, weil man diese Archive Scrinia Palatii, oder auch Scrinia Augusta nannte. Die christlichen Kaiser gingen noch weiter in der Anordnung zweckmäßiger Archive, und Justinian befahl schon in der funfzehnten Novelle, Kap. 5, daß in jeder Stadt ein öffentliches Archiv angelegt werden sollte. Die Aufseher derselben hatten bei ihnen verschiedene Namen, als: Archivarii, Bibliothecarii, Chartularii, Archiotae etc. Auch die Römischen Päbste hatten schon im vierten Jahrhunderte ihr eigenes Archiv, das man Chartarium et Scrinium Ecclesiae Romanae nannte. Der Pabst Damasius spricht von diesem Archive in seiner vierten Epistel Nr. 5. Als der Pabst Bonifacius der Erste beweisen wollte, daß Rufin von Thessalonich Vicarius des Römischen Stuhls gewesen sey, so sagt er: ut Scrinii nostri monumenta declarant. In dem zweiundfunfzigsten Briefe des heiligen Hieronymus an den Pannachius ist die gute Einrichtung und die Pracht des damaligen Archivs zu Rom, worin die Concilen und andere öffentliche Dokumente aufbewahrt worden, genau beschrieben. Auch bei den Fränkischen Königen, den Merovingern, findet man schon Oerter und Behältnisse wo sie ihre Urkunden verwahrten. Man findet in der Geschichte der Franken von dem Gregor von Tours, Buch 9, Kap. 42, einen Brief der Radegunde an die Gallischen Bischöfe,

worin sie deutlich schreibt: und daß diese meine Buße, die ich mit eigener Hand niedergeschrieben habe, in dem Universal-Kirchen-Archive aufbewahrt werde. *) Die Einrichtungen der Fränkischen Könige in Beziehung auf ihre Geschäftszweige zeigen schon mehr Sorgfalt und Ordnung; denn die in ihren Urkunden vorkommenden Benennungen der Referendarien, Kanzellarien, Notarien, Kapellanen ꝛc. überzeugen schon an sich von ihren gut eingerichteten Kanzleyen und Archiven. Die Residenzschlösser oder Hofpfalzen, Palatia regia, waren vorzüglich die Oerter, wo die Archive von ihnen angelegt wurden. In dem zu Frankfurt im Jahre 794 gehaltenen Rathe ist verordnet, daß drei Abschriften gemacht werden sollen, wovon zwei in den Archiven des Palatii aufbewahrt werden sollten **). Ein anderes Beispiel von dem Kaiser Ludwig dem Frommen findet man bei dem Baluzio in seinen Kapitularien, worin er verordnet, daß ein Exemplar der Urkunde aus dem Archive seines Palatii zurückgelegt werden sollte (Exemplar vero eorum in Archivo palatii nostri censuimus reponendum), und Kaiser Karl der Kahle befahl den Bischöfen im Jahre 781, daß sie die Päbstlichen und Königlichen Urkunden für ihre Kirchen mit der größten Sorgfalt aufbewahren sollten. Diese Sorgfalt der alten Stifter in Bewahrung ihrer Urkunden und Schenkungsbriefe beweisen am besten ihre Archive, die nach so vielen überstandenen Schicksalen, an Kriegen, Brand ꝛc. durch so viele Jahrhunderte hindurch uns noch die alten Denkmäler dieser Frän-

---

*) Et ut haec suplicatio Mea, quam manu propria scripsi, in universalis ecclesiae Archivo servetur.

**) Unde tres Breves, heißt es nämlich daselbst, ex hoc Capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit. Unum in Palatio retinendum-tertium vero in sacri palatii Capella recondendum fieri possit.

kischen Periode zeigen, welche die alten Stifte im Elsaß, zu St. Maximin bei Trier, zu Speier ꝛc. noch zeigen. In Deutschland haben wir gleichfalls die ersten Archive den alten Stiften zu danken, besonders in den Gegenden, wo die christliche Religion zuerst eingeführt ist. Der nördliche Theil von Deutschland ist hierin nicht so reich, wie der westliche und südliche, welcher die ältesten Urkunden aufzuweisen hat; besonders findet man sie in den Stiften und Abteyen am Rheine, in Bayern, Baden, Würtemberg und Oesterreich; und ein Schriftsteller sagt, daß es mit unserer alten Deutschen Geschichte nur sehr mager aussehen würde, wenn die alten Stifte und Klöster nicht sorgfältig in Aufbewahrung der Urkunden und Handschriften gewesen wären. Nach Eginhard soll Kaiser Karl der Große die ersten Archive in Deutschland angelegt haben; dieses kann man jedoch nur von seinen Residenzschlössern, wo er sich gewöhnlich im Winter, und auch zu andern Jahreszeiten länger aufhielt, wie zu Aachen, Ingelheim ꝛc. annehmen; aber auf seinen beständigen Kriegszügen, ist wohl die Kanzley und Kapelle, mithin auch die Registratur von einem Orte zum andern mitgeführt worden. Das Chronicon Gotwicense (Tom. I, p. 76) sucht das Alterthum der Archive der ersten Deutschen Könige und Kaiser aus der Formel in den Urkunden: obtulit obtutibus nostris praecepta Antecessorum nostrorum videlicet, zu beweisen; allein diese Formel ist gegen seine Meinung und eigentlich für die alten Stifte. Wenn man die alten Urkunden, sagt ein Schriftsteller, worin diese Formel gebraucht ist, genau untersucht, so wird sich fast überall finden, daß sie aus alten Schenkungen und Bestätigungsbriefen bestehen, so die Stifte und Klöster von den Fränkischen Kaisern und Königen erhalten hatten; diese waren aber nicht in den Kaiserlichen, sondern in den Archiven der Stifte aufbewahrt worden. Die ganze Verfassung und der unbeständige

Aufenthalt der Deutschen Kaiser, indem sie von einem Schlosse in das andere zogen, schwächt an sich schon die Vermuthung, daß die Kaiserlichen Archive in jenen Zeiten von einigen Erheblichkeiten gewesen sind; ja man kann mit Gewißheit behaupten, daß wenn die Stifte und Klöster damals keine Archive gehabt hätten, die Ueberbleibsel der Kaiserlichen Archive gewiß unter die größten Seltenheiten zu rechnen, und die Anzahl der Urkunden von jenen Zeiten nur sehr geringe seyn würde. Scipio Maffei sagt in seiner Historia diplomatica, p. 96: „Den Archiven der Städte und Klöster haben wir das Licht, welches uns die Denkmäler des Alterthums geben, vorzüglich zu danken; denn fast alle Urkunden, die über sechs oder sieben hundert Jahre alt und bis jetzt erhalten worden sind, rühren von ihnen her. Die öffentlichen Archive sind dagegen durch vielfältige Veränderungen in den Reichen und Regierungen, durch Abtretung mancher Länder und Oerter, durch Feuersbrünste, und durch Zerstörung der Gebäude oft vernichtet worden." — Die Urkunden der Fränkischen oder Merovingischen Könige, die Mabillon und Andere angeführt haben, sind in den ältesten Abteyen von Frankreich, und vorzüglich zu St. Denis aufbewahrt und gefunden worden. Diese berühmte Abtey besaß noch bis zur Revolution 1789 dreißig Merovingische Urkunden, wovon die älteste im Jahre 620 ausgestellt worden, die Michael Felibien im Jahre 1706 hat zusammen drucken lassen. Auch Schoepflin hat die ältesten Denkmäler seiner Alsatia diplomatica aus den alten Abteyen zu St. Gregorii, Murbach ꝛc. erhalten. Auch das Bischöflich-Straßburgische Archiv, welches zu Zabern aufbehalten wird, ist reich an diesen alten Denkmälern. Die Provinz Elsaß, die so oft allen Ungemach des Krieges ausgestanden, hat in Deutschland die ältesten Urkunden aufbewahrt. In

den alten Rheinischen Stiften zu Maynz, Speyer, Worms, Köln und auch zu Trier, nebst den daran liegenden Abteyen fand Schöpflin kein ächtes Merovingisches Dokument; auf gleiche Art ist dieses von Italien von Maffei und Muratorio, und von England durch den gelehrten Hickesius bewiesen worden. Die ältesten Urkunden in Spanien haben nur allein in den Archiven der Stifte und Klöster einen sichern Aufbewahrungsort gefunden. Nach der Versicherung Maffei's hat er in den mehrsten öffentlichen Archiven Italiens keine Urkunden gefunden, die über das dreizehnte Jahrhundert hinausgegangen wären, und von Frankreich versichert Germon (Disceptat. II. p. 328), daß die Merovingischen und Fränkischen Urkunden in dem Königlichen Archive zu Paris wenigstens um zwei Jahrhunderte jünger wären, als die, welche Mabillon aus den Abteyen bekannt gemacht hat. Die Archive der größten Deutschen Fürstenhäuser sind gewiß von einer späteren Anlage; denn diese reicht schwerlich sehr weit über das dreizehnte Jahrhundert, und im vierzehnten hat sie wohl erst größtentheils die rechte Form erhalten. Der Zeitpunkt, in welchem die Lehnbriefe aufgekommen sind, und der das dreizehnte Jahrhundert nicht übersteigt, hat mit dazu Gelegenheit gegeben. Auch andere Kaiserliche Privilegien über Zölle, Münzen ꝛc., Verträge mit den benachbarten Fürsten ꝛc., machten die Aufbewahrung dieser Denkmäler nöthig. Bei den protestantischen Fürsten haben die Archive durch Einziehung und Säcularisation der Klöster den größten Anwuchs gewonnen. Die ältesten Urkunden, die man darin findet, sind aus den Stifts- und Klosterarchiven dahin gebracht worden; man wird von dieser Wahrheit in den Repertorien, und besonders in den alten Verzeichnissen des sechzehnten Jahrhunderts über die archivalischen Urkunden sehr oft überzeugt. Im vierzehnten Jahr-

hunderte hat man auch bei den Fürstlichen Archiven zuerst angefangen, die in der Kanzley expedirten Sachen in besondere Bücher zu registriren, wobei aber größtentheils die Zeugen und der Anfang mit der Titulatur weggelassen worden, zuweilen fehlt auch die Jahreszahl, und der Inhalt der Urkunde ist nur ganz kurz angezeigt, In dem Königlichen Archive zu Berlin findet man diese Gattung von Kanzleybüchern aus der Bayerschen Regierung in der Mark Brandenburg häufig. Die Kopialbücher sind von diesen weit unterscheiden, weil sie uns die Urkunden nach der Urschrift völlig in der ganzen Ausdehnung liefern; sie sind auch weit älter, und man hat bemerkt, daß, je höher ihr Alterthum reicht, sie auch um so genauer und zuverlässiger abgeschrieben sind. Die Lehensregistraturen sind noch später, und in vielen Fürstlichen Archiven kaum im funfzehnten Jahrhunderte angefangen worden. Was die Archive der Städte betrifft, so soll nach Schöpflins Versicherung das Archiv der Stadt Straßburg schon im zwölften Jahrhunderte seinen Anfang genommen haben. Die Entstehung der Archive der mehrsten ehemaligen Reichsstädte in Deutschland sind gleichfalls in diesen Zeitpunkt zu setzen, weil die Privilegien über ihre Gerechtigkeiten und Güter, die sie nach und nach von den Kaisern erhielten, sie nothwendig zu den Gedanken führen mußten; auch hatten sie das Beispiel der in ihren Ringmauern belegenen Stifte und Klöster vor Augen. Von alten Urkunden des zwölften Jahrhunderts haben sich wenige erhalten, um so sparsamer findet man sie aus den vorhergehenden Jahrhunderten, und bei den mehrsten Städten sucht man sie in diesen vergebens, welches daher kommt, daß ihre Archive allen Unfällen mehr unterworfen gewesen sind, als diejenigen der Stifte und Klöster, welche die Geistlichen bei jeder ihnen drohenden Gefahr, als Krieg, Brand ꝛc., leicht fortschaffen konnten; auch

waren ihre Gebäude besser vor Feuersgefahr gesichert, weil sie sich an den entlegendsten Theilen der Stadt befanden, und auch noch in katholischen Staaten befinden; auch sind sie massiv gebauet, wozu auch noch kam, daß sie in Kriegen und bei andern Unruhen aus Ehrfurcht vor der Religion mehr geschützt waren, obgleich man hierin auch viele Ausnahmen findet, besonders in den Kriegen, welche die Franzosen unter Ludwig dem Vierzehnten in Deutschland führten; und auch schon früher kehrten sich die Krieger wenig in Feindesland an die Klöster, sondern machten sie um so eher zum Gegenstande ihrer Untersuchungen, weil sie darin viel Beute zu finden hofften; indessen waren ihre Archive eher von rohen Anfällen des Sengens und Brennens befreiet, als die der Städte, die man zu schonen weiter keine Rücksicht zu haben glaubte. Bei den landsässigen Städten sind die Archive noch später angelegt worden; bei den wenigsten wird man ihre Stiftungsbriefe finden, wenn sie auch erst in dem dreizehnten Jahrhunderte angebauet worden, in welchem Zeitpunkte ein großer Theil der Norddeutschen Städte, besonders in den Gegenden, wo vormals Slaven die vorherrschende Nation waren, wie in Mecklenburg, Pommern und in der Mark Brandenburg, seinen Anfang genommen hat, Von der Zeit an, wo die Städte Freiheitsbriefe und Privilegien von ihren Fürsten erhielten, an der Gerichtsbarkeit, besonders in Polizeisachen, Antheil nahmen, sich von der Bedrückung der Vögte, theils durch Kauf, theils auch auf andere Weise losmachten, und besonders nach und nach die Gerichte selbst an sich brachten, wenn es auch nur pfandsweise geschah, und sie die Feldmark der Stadt durch den Ankauf nahe belegener Dörfer oder wüster Feldmarken vergrößerten, hat man auch angefangen Archive in den landsässigen Städten anzulegen. Durch die Ankäufe ꝛc. häuften sich auch die Schriften und Dokumente, welche man sich

genöthiget sah der Sicherheit wegen in gewölbte Zimmer zu legen, und bei streitigen Fällen des Kaufs oder Verkaufs darüber Auskunft zu geben. Der Stadtschreiber, als einziger Gelehrter und Geistlicher, indem die Rathsherren anfangs aus den Gilden und nachher auch aus den Geschlechtern genommen wurden, hatte vorher in einem Kloster studirt, und selbst die Einrichtung und Aufbewahrung der Klosterarchive gesehen, mithin konnte er auch hierin die beste Anleitung bei den Stadtarchiven geben. Man kann daher den Anfang der Stadtarchive in den landsässigen Städten nicht viel über das dreizehnte Jahrhundert hinaus setzen. Wenn sich auch hier und da ein Originaldokument des zwölften Jahrhunderts finden sollte, so gehört dieses nur unter die Seltenheiten und hebt die angeführte Zeit der Errichtung der Stadtarchive nicht auf. An einigen Orten findet man auch schon Kopialbücher aus dem vierzehnten Jahrhunderte, welches nach einem Schriftsteller einen Beweis giebt, daß der Rath daselbst einen fleißigen Geistlichen zum Stadtschreiber gehabt hat. Auch ansehnliche adeliche Geschlechter haben schon frühzeitig angefangen ihre Lehnbriefe, Kaufbriefe, Familienverträge ꝛc. in einem feuerfesten Orte in ihren Burgen, Schlössern ꝛc. in Sicherheit zu bringen. Ein Wissenschafter hat bei den alten Familien der Herren von Alvensleben, von Schulenburg, und der nun ausgestorbenen Herren von Bartensleben zu Wolfsburg Archive gesehen, die alle Achtung, sowohl wegen der Anzahl von Urkunden, als der guten Einrichtung verdienen. Dieses findet man auch in andern Provinzen, wobei man die Bemerkung gemacht hat, daß wenn von solchen Familien Einer einmal Bischof gewesen ist, oder sonst eine vornehme geistliche Würde bekleidet hat, man solches aus der Aufbewahrung der Geschlechtsnachrichten und Briefschaften habe sehen können. Die ebenerwähnten

Familien bezeugen dieses auch, da sie Bischöfe von Brandenburg, Havelberg ꝛc. hergegeben haben, von welchen man weiß, daß sie in ihren Archiven gute Kopialbücher haben anfertigen lassen, die noch jetzt übrig sind. Die Geistlichen verdienen daher, wie sich ein Schriftsteller sehr richtig darüber ausläßt, alles Lob wegen der Archive. Ihre Verdienste um die Geschichte, Rechtsgelehrsamkeit, das Lehenwesen, die Diplomatik, Literatur ꝛc., mit einem Worte um den größten Theil der Wissenschaften durch die Aufbewahrung der alten Urkunden und Handschriften ist so groß, daß wir sie ihnen nicht genug danken können. Besonders muß man es aber der Aufklärung danken, welche die Zeit der Barbarey und Vorurtheile in Verschließung der Archive und Handschriften verdrängt, und die Urkunden vom Staube und Insektenfraße, und die alten Handschriften von ihren Ketten befreiet hat, wodurch ihre Verdienste erst recht an den Tag gekommen sind. Diese Schätze lagen verborgen und ungenutzt, und den letzten Jahrhunderten war es vorbehalten, diese Schätze zu heben und sie gemeinnützlich zu machen. Hierin hat sich vorzüglich der Benediktinerorden hervorgethan, welcher sich bemühete alle alten Denkmäler aus dem Verborgenen an das Licht zu ziehen, und die Geschichte unseres gemeinsamen Vaterlandes, Deutschlands, aufzuhellen, sie verdienen daher unsern Dank in der Anerkennung ihrer Mühen, uns die Vorfahren in ihrem Thun und Treiben vorzuführen. Der Jesuitenorden hat zwar das Alterthum dieser archivischen Denkmäler zu verdächtigen, und dadurch die großen Verdienste jener ehrwürdigen Väter herabzusetzen gesucht, wie solches z. B. die Schriften eines Harduins, Germons ꝛc. bezeugen; allein sie haben starke Gegner gefunden, man braucht hier nur die Namen Mabillon, Fontanini, Ruinart, den gelehrten Abt der Benedikterabtey in Oesterreich von Bessel zu

nennen; auch hat die bekannte Benediktiner Congregation St. Mauri zu Paris durch ihr diplomatisches Lehrgebäude die festen Grundsäulen ihrer Vorfahren noch weiter mit dem größten Fleiße aufgeführt und gegen alle Anfälle gesichert. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß auch untergeschobene, interpolirte oder verfälschte, auch ganz falsche Urkunden genug vorhanden sind; auch hat man schon eine ganze Anzahl Merovingischer entdeckt, wovon Schöpflin an dem obenangeführten Orte zehn Stück hat abdrucken lassen, indessen heben diese falschen untergeschobenen Urkunden das Daseyn der ächten nicht auf. Man findet unächte Urkunden fast in allen Sammlungen und aus allen Jahrhunderten, indem es Betrieger zu allen Zeiten und in allen Jahrhunderten gegeben hat; allein es geht diesen falschen Urkunden, nach einem Schriftsteller, wie den falschen Münzen; denn wie diese gewöhnlich ein Abzeichen haben, wodurch man sie von den guten unterscheidet, so kann auch der Kenner der Diplome leicht mit kritischem Auge die ächten von den unächten unterscheiden, mithin kann der allgemeine Glaube, den die archivalischen Urkunden mit Recht verdienen, durch einzelne Fälle nicht im geringsten leiden; denn wenn man unter hundert ächten Urkunden eine unächte findet, so würde es doch thörigt seyn, dieserhalb die neun- und neunzig auch verdächtig zu halten. Man kann nichts weiter thun, als bei Benutzung alter Urkunden sorgfältig und behutsam zu Werke zu gehen, und sie nach den verschiedenen Kennzeichen zu prüfen; s. weit. unt. u. unt. Urkunde in U.; auch den Art. Manuscript, Th. 84. — Von den öffentlichen Staatsarchiven in Deutschland, waren die ehemaligen vier Reichsarchive merkwürdig. Das erste befand sich zu Maynz bei der eigentlichen Reichskanzley, welches auch den Namen Reichsarchiv vorzüglich führte, und das Hauptarchiv war. Es war auf dem Schlosse in Maynz,

dem jetzigen Rathhause, in zwei Zimmern, einem großen und einem kleinen, und troß der Ueberfüllung waren die Urkunden doch sehr gut geordnet; die Fächer waren nach dem Inhalte und ihren besonderen Abtheilungen rubricirt, und über Alles ein gut eingerichtetes Repertorium gehalten. Nach der Angabe in Wagenseils Traktat, ist solches unter der Regierung des Kaisers Maximilian des Ersten zuerst angefangen worden; allein andere Schriftsteller bezweifeln dieses, und wollen, daß es nur unter der Regierung dieses Kaisers in eine bessere Ordnung gebracht worden, und die gehörige Form erhalten habe; seine ersten Anfänge habe es aber schon lange vor dieser Zeit genommen, wie Churmaynz allein die Direktion der Kanzley durch die Bestellung eines Reichs-Vice-Kanzlers geführt hat, zu welcher Zeit, aller Vermuthungen nach, auch die Ueberbleibsel der Italienischen und Arelatischen Kanzley dahin gebracht worden, welche eigentlich darin die ältesten Urkunden ausmachten, deren Anzahl aber nicht stark war. Es waren auch einige von den Ottonen darunter. Man fand in diesem Archive die Originale von der goldenen Bulle, den Deutschen Concordaten, der Reichsmatrikel, der Augsburgischen Confession, den Reichsabschieden ꝛc., auch alle Friedensschlüsse, Visitationsakten und übrigen Dokumente, welche das gesammte Reich im Ganzen angingen. Das zweite Archiv ist bei der Reichshofraths-Kanzley in dem Kaiserlichen Hoflager zu Wien, worin die Akten dieses ehemaligen großen Reichsgerichtes aufbewahrt werden. Das dritte war zu Wetzlar und bestand aus den daselbst verhandelten Akten; führte auch den Namen der Maynzischen Kanzley. In diesen beiden Letzten waren auch viele Originalprivilegien der Reichsstände zum nöthigen Gebrauche bei Vorfällen vorhanden. Das vierte war an dem Orte, wo der Reichstag gehalten wurde. Diese vier Archive

ſtanden zuſammen unter Churmaynziſcher Direktion, welches urſprünglich in der Erzkanzlerwürde von Deutſchland ſeinen Grund hatte.

Die Einrichtung eines guten Archives beſteht in Folgendem: 1) Muß es gegen Feuersgefahr geſichert ſeyn, und daher ein wohl verwahrtes und ſtark gewölbtes Behältniß oder Zimmer dazu genommen werden; und damit es auch gegen die Feuchtigkeit der Mauern geſchützt iſt, wodurch die Urkunden leicht verdorben werden können, ſo muß es eine ſolche Lage haben, daß die friſche Luft gehörig durchſtreichen kann, zu welchem Zwecke man auch gute Ventilatoren oder Luftzüge in den Fenſtern anbringen kann. Gemeiniglich bringt man die Archive im unterſten Stockwerke eines Gebäudes an, welches zwar den Vortheil hat, daß man bei Feuersgefahr die Schriften bequemer fortſchaffen kann, als wenn es im oberſten angebracht worden; allein wegen der Feuchtigkeit iſt es nicht ſo gut, die im Erdgeſchoß, wegen der darunter befindlichen Keller beim Steigen des Grundwaſſers, ſo wie bei allen Feuchtigkeiten, die unten an die Gebäude kommen, und in die Mauern dringen, leichter ein Ausſchwitzen der Mauern im Innern des Zimmers verurſachen. Wenn daher ein Archiv unten angelegt werden ſoll, ſo muß das Erdgeſchoß oder erſte Stock ziemlich hoch aus der Erde liegen, und alle vorher angegebenen Vorſichtsmaaßregeln beobachtet werden, auch wo möglich muß die Lage des Zimmers gegen Morgen und frei ſeyn. 2) Wähle man zur beſſeren Aufbewahrung der Urkunden Schränke mit Schubladen, ſtatt der offenen Repoſitorien, die man hin und wieder in Archiven findet, und aus folgenden Urſachen: a) weil die verdeckten Schubladen den Staub und das Ungeziefer beſſer abhalten; b) werden die Dokumente hier nicht ſo leicht verwechſelt, wie es bei offenen Fächern der Fall iſt; c) ſind ſie darin beſſer gegen unberufene Späher und

wirkliche Zugriffe gesichert, und d) kann man sie leichter bei eintretenden Gefahren in kleinen verschlossenen Schränken fortbringen. 3) Sind kleine, mit Handgriffen versehene Schränke die besten, weil sie bei einer Gefahr leichter verschlossen und durch zwei Personen sogleich fortzuschaffen sind, dagegen müssen große Schränke erst ausgeräumt werden. — Große Schränke bringt man gewöhnlich längs den Mauern des Archives an, eben so auch kleine Schränke, nur stellt man von Letzteren, wegen des Raumes, zwei übereinander, wie man diese Einrichtung, die als sehr vortheilhaft gepriesen wird, auch in verschiedenen Benediktiner-Abteyen findet. Man wird aber noch besser thun, wenn man zwischen der Mauer und jedem Schranke einen kleinen Raum läßt, damit die Feuchtigkeit nicht so sehr auf das Holz wirken, und dieses mehrere Jahre ausdauern und sich nicht werfen kann. Damit Letzteres nicht geschieht, ist es gut, ganz trockenes Holz zu den Schränken zu nehmen. Auch ist das Abstehen der Schränke von den Wänden schon sehr gut, damit man zum öftern nachsehen kann, ob die Insekten das Holz nicht zerstören, weil man in diesem Falle dem Uebel abhelfen kann, ehe es unheilbar wird. Eichene Schränke sind denen von anderem Holze vorzuziehen, weil es härter ist, und so leicht nicht von dem Wurme zerstört wird, wenn man es zur größeren Dauer noch mit einer, mit Leinöl abgeriebenen Farbe überstreicht, welches am besten mit einem Borstenpinsel geschieht. Die Farbe kann man nach Belieben wählen, entweder ganz weis oder gräulich, bläulich, auf Mahagonyart oder sonst eine passende Farbe, die zugleich den Schränken ein gewisses Ansehen giebt, worauf man doch auch sehen muß; wenn man es nicht vorziehen sollte, bei zierlicheren Schränken aus anderem Holze, dieses beizen und polieren zu lassen, wodurch aber der Wurm nicht so gut abgehalten wird, als durch eine gute

Oelfarbe auf festes Holz getragen. Zur weißen Farbe nimmt man Bleyweiß, das man mit sehr klar gekochtem Leinöl auf einem Reibesteine so consistent reibt, daß es beim Einschütten in den Farbetopf oder Napf noch eine gewisse Zähigkeit besitzt, so daß beim Eintauchen des Pinsels die Farbe davon nicht abläuft, sondern diese sich gleichsam in den Borsten festsetzt, und beim Auftragen elastisch dehnt. Sollte die Farbe zu dick seyn, so kann man sie mit etwas Terpentinöl verdünnen, wonach sie auch schneller trocknet. Wenn der Anstrich schön weiß seyn soll, so nimmt man Kremnitzerweiß und reibt dasselbe mit gebleichtem Leinöle, wozu man etwas Terpertinöl setzt, jedoch nicht zu viel, weil sonst die Farbe zu dünn im Anstriche wird und nicht festhält; denn sie darf von ihrer Zähigkeit im Auftragen nur so viel verlieren, daß sie sich gut streichen läßt. Dieser letzte Anstrich behält ein schönes Weiß, der Erstere wird aber bald gelblich, wozu das gekochte Leinöl viel beiträgt. Zu dem Weiß kann man nun im Reiben etwas Frankfurterschwarz setzen, so hoch man nämlich die Nüance in Grau haben will, um eine graue, und etwas Berlinerblau, um eine bläuliche Farbe zu erhalten. Die Mahagonyfarbe erhält man durch Engliches Roth mit einem Zusatze von lichtem Ocher und Chromgelb, welches man nach dem Verhältnisse im Reiben mit gekochtem Leinöl zusammensetzt, als die Farbe hell oder dunkel seyn soll. Ein Maaß im Mischen läßt sich nicht angeben, das Auge muß hier entscheiden. Am besten ist es, wenn man die zweite Farbe zu der ersten nur immer in ganz kleinen Theilen im Reiben zuschüttet, weil man dann gewiß nicht fehlen kann. Der Anstrich muß sehr eben geschehen, und um die Ungleichheit durch das Hin- und Herziehen des Pinsels zu verhüten, kann man mit einem zweiten ganz reinen Borstenpinsel leise über den Anstrich hinfahren, um dadurch die Farbe zu ver-

treiben. Wenn man die Schränke im Innern mit Papier ausklеben lassen kann, so ist es noch besser, wenn dieses aber nicht angehen sollte, so muß man darauf sehen, daß das Holz im Innern sehr glatt gehobelt und das Ganze gut zusammengefugt sey, damit nichts eindringen kann. Man kann in diese Schränke zur Abhaltung der Bücher- oder Papierinsekten stark riechende Sachen legen, z. B. Kampfer, Lavendelblüthe, auf Löschpapier getropftes Bergamotöl, auch Terpentinöl ꝛc. — Die Archive, welche aus vielen kleinen Fächern bestehen, wie die in Fächern abgetheilte Repositorien der Buchhändler, nur kleiner, sollen nicht zu empfehlen seyn. Le Moine und Battenеy sagen hierüber: „Was die Archive betrifft, wo in den Mauern tausend kleine Fächer angebracht sind, wie die Nester in einem Taubenhause, so haben sie unser völliges Mißfallen; denn aller Ordnung ungeachtet, die man angewendet zu haben glaubt, sieht man weiter nichts, als ein verwirrtes Ganzes, daß eben so schwer, als unangenehm ist, aus einander zu setzen. Wir wollen den Fall setzen, man habe wirklich die Dokumente nöthig, welche das Recht der Fischerey auf dem Flusse R— betreffen, vorausgesetzt, daß man die Herrschaft weiß, welche das Recht hat; man läuft ungeduldig alle kleine Fächer durch, worauf man die Inschriften nicht lesen kann, weil sie meistens zu hoch sind, man fährt nun lange mit den Augen herum, bis man zu dem Fache der Fischerey der Herrschaft R— kommt; endlich findet man es. Nach einiger Zeit will man die Dokumente wieder in eben dieses Fach legen, wo man sie herausgenommen hat, erinnert sich aber nicht mehr, wo dieses Fach ist; man muß wieder so lange suchen, als vorher; und so geht es mit allen Dokumenten, die man nöthig haben kann; denn erst nach einer langen Uebung lernt man sein Archiv kennen. Die Eintheilung eines Archives in so viele kleine

Fächer, als es verschiedene Artikel giebt, hat auch noch den Nachtheil, daß die Dokumente nicht gut erhalten werden; denn die Papiere sind der Luft und dem Staube ausgesetzt, der sie durchdringt; sie werden ferner von den Mäusen und Insekten zernagt, und durch die Feuchtigkeit beschädiget, die von der Mauer, an welche sich das Repositorium lehnt, eindringt, wenn nicht zwischen der Mauer und den Fächern Bretter angebracht sind, welche dieses verhindern. Diese Uebel sind noch größer, als das beschwerliche Aufsuchen der Dokumente; Schränke sind daher jener Einrichtung weit vorziehen. Man sucht z. B. den Schrank der Herrschaft R—, und nimmt bei dem ersten Anblick den Kasten heraus, der die Aufschrift hat: die Fischerey auf dem Flusse R—." — Wenn man die Repositorien wie diejenigen der Buchhändler einrichtete, worein sie das Sortiment legen, so würde man auch seinen Zweck erreichen. Man läßt sich ein Paar große Repositorien von dauerhaftem Holze machen, jedes mit sechsundzwanzig bis dreißig großen Fächern, jedes Fach ungefähr 16 Zoll hoch und 14 Zoll breit, so daß das Ganze ein Alphabet faßt, und noch einige Fächer übrig bleiben. Die Fächer bezeichnet man nun von A bis Z, und bei dem zweiten Repositorium von AA bis ZZ. Man legt nun die Urkunden nach dem Inhalte oder Namen unter jeden Buchstaben, klebt aber vorher an jede Urkunde einen Papierstreif, gleich den Etiquetten an den Arzneiflaschen, und bemerkt darauf den Inhalt der Urkunde. Dieser Streif wird nun herausgeschlagen, so daß er außerhalb herabhängt. Alle Urkunden, welche unter A gehören, werden nun, wie bei einem Register, nach dem Alphabete darunter geordnet, und so mit den übrigen Buchstaben fortgefahren. Wenn der Buchstab eines Faches mit Urkunden angefüllt ist, so legt man die übrigen unter diesen Buchstaben in das zweite Register,

welches AA hat, und nach diesen Buchstaben werden sie auch in das Archivverzeichniß eingetragen. Man hat daher beim Aufsuchen einer Urkunde nur nöthig den Stoß der Urkunden des Buchstabens, worunter sie nach ihrem Namen oder ihrer Aufschrift liegen soll, wie es im Verzeichnisse bemerkt worden, herauszunehmen, und nach den angeklebten Zetteln die Urkunde ohne Schwierigkeiten aufzusuchen. Die höchste Ordnung und Pünktlichkeit ist hierbei allerdings nöthig, weil es sonst eine unendliche Mühe machen würde, eine Urkunde aufzufinden, wenn man sie unter einen andern Buchstaben bringen wollte, als den, worunter sie gehört. Um den Staub abzuhalten, könnte man vor jedem Repositorium dunkelgrüne Leinwandvorhänge anbringen, die oben mit eisernen oder andern Ringen von Metall versehen sind, die auf eine dünne eiserne Stange, welche oben an jedem Repositorium angebracht worden, aufgezogen werden, wodurch man den Vorhang auf- und zuziehen kann; und damit keine Feuchtigkeit an die Urkunden komme, kann man die Wände dahinter tapezieren lassen, das heißt, mit doppeltem Makulaturpapiere bekleben, und die Repositorien dann befestigen. Die Mäuse und Insekten kann man freilich von einer solchen Einrichtung der Archive nicht abhalten, wie es bei Schränken und Schubkasten der Fall ist; wenn man aber die Zimmer gehörig untersucht und alle Löcher, wodurch die Mäuse ihren Eingang haben, verschließt, das heißt, sie mit zerstücktem Glase oder anderen scharfen Materien verstopft, sie dann mit Kalk bewerfen und verschließen läßt, und dann öfter nachsieht, so wird man diese Einrichtung auch gegen dieses Ungeziefer sichern. Ueberhaupt ist es gut, wenn die Mauern an dem Fußboden rund herum in den Archivzimmern, recht stark mit Kalk beworfen werden, so daß keine Oeffnung von den Mäusen leicht zu machen ist, wenn sie sich unter den Dielen der Zimmer

aufhalten sollten, oder sonst durch ein Nebengemach hereinkommen. Auch vergesse man nicht die Thüren des Archivs zu schließen, die auf die Flur oder den Corridor, oder in sonst ein anderes Gemach gehen, wo sich dergleichen Ungeziefer aufhält. Um die Insekten von diesen Archiven abzuhalten, ist kein sichereres Mittel vorhanden, als diese des Jahres ein paarmal zu reinigen, welches am besten im Frühjahre und Herbste geschieht. Man nimmt dann die Urkunden aus jedem Fache heraus, stäubt sie in der Luft aus, reiniget das Fach, und legt sie wieder hinein, und so macht man es mit allen Fächern. Andere Mittel, wie die oben angeführten stark riechenden, würden hier nicht angewendet werden können, da der Geruch sehr bald verfliegt. Man kann diese Repositorien auch außer- und innerhalb beitzen lassen. Beim Anstreichen mit Farbe braucht dieses bloß außerhalb zu geschehen, es sey denn, daß man die Kosten nicht scheuete, und sie wegen des Holzwurmes auch innerhalb anstreichen ließ. Man hat auch noch Schränke, welche nicht mit Schubkasten, sondern mit Fächern versehen sind, worein man die Dokumente legt, und deren Thüren mit Glas oder mit Gitterwerk versehen und Letzteres mit Leinwand überzogen ist; s. weiter unten. — Die Gewohnheit der Alten, ihre Schränke aus einem Stücke zu verfertigen, so daß sie die ganze Länge der Mauer in einem Archive einnahmen, hat man in neuerer Zeit nicht für zweckmäßig gefunden, und daher die einzelnen oder abgetheilten Schränke vorgezogen; sie sollen aber nicht so unbequem seyn, wie man sich einbildet, wenn sie nur, nach le Moine und Battenay, große Läden haben. Die großen Schubladen aber, welche die ganze Seite einer Mauer ohne Abtheilung einnehmen, sind nicht so vortheilhaft, als die kleinen, die jetzt gebraucht werden. — Was nun überhaupt die innere Einrichtung der Archive betrifft, da das Vorhergehende mehr die äußere

Einrichtung derselben betraf, so kommt es hauptsächlich darauf an, daß 1) die General- und Specialurkunden sorgfältig getrennt und in die verschiedenen Schränke mit gehörig aufgeklebten Rubriken vertheilt werden. 2) Daß man die Specialurkunden in so viele Unterabtheilungen, als wirkliche unterschiedene Objekte und Materien vorhanden sind, bringen muß, damit man die Urkunden nach dem Repertorium ohne große Mühe und Weitläufigkeit schnell finden kann; daher ist im Ganzen die Realordnung die beste für ein gut eingerichtetes Archiv; jedoch giebt es auch Urkunden und Schriften, die nach chronologischer Ordnung zu behandeln sind, z. B. die alten Diplome und Bullen von Päbsten, Kaisern, Königen, Fürsten, Bischöfen ꝛc., welche eigentlich keine Specialobjekte betreffen, Generalprivilegien, Bestätigungsbriefe, und dergleichen Dokumente mehr. 3) Ehe die Urkunden an ihren gehörigen Ort gelegt werden, muß man sie kurz rubriziren, und die Jahreszahl darauf bemerken; da aber auf der Rückseite einer alten Urkunde schon vielfältig schlechte Rubriken geschrieben sind, so thut man wohl, sie auf den Umschlag, womit man sie versehen muß, zu setzen, und dabei zu bemerken, ob es ein Original, oder eine alte Kopie ist. Sollte das Original schwer zu lesen seyn, so wird ein darin geübter Archivar wohl thun, eine richtige Abschrift davon anzufertigen und sie dem Originale beizulegen. 4) Muß ein vollständiges Repertorium angelegt werden, weil dieses das wesentlichste Stück eines gut eingerichteten Archives ist. Dieses Repertorium muß doppelt seyn, nämlich ein chronologisches, worin alle Urkunden und Schriften nur mit kurzen Rubriken nach der Zeitordnung richtig eingetragen sind, wobei Schrift und Schublade oder Kasten nach der Nummer zugleich nachgewiesen ist: und ein reales, worin die Materie oder das Objekt der Urkunde nach dem Inhalte hin-

reichend ausgezogen worden, so daß man nicht nöthig hat, die Urkunde selbst allemal nachzusehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solches auch unter den allgemeinen Rubriken, z. B. Zölle, Münzen, Afterlehen ꝛc., auch nach den Städten, Aemtern, Dörfern ꝛc. in alphabetischer Ordnung einzurichten ist. Will man auch das Letzte trennen, und die Urkunden und Schriften, so jede Stadt, Amt ꝛc. des Landes privative angehen, in ein besonderes Repertorium nach dem Alphabete bringen, so kann es nicht schaden, es wird dann um so genauer und umständlicher eingerichtet werden. Will man diesen Realrepertorien noch Anzeigen, wo von der Materie sonst noch in gedruckten und ungedruckten Schriften Nachrichten anzutreffen sind, beifügen, so wird es bei Vorfällen, wo über die Gerechtsame des Landesherren, oder Streit mit den Nachbarn, Deduktionen und Schriften angefertiget werden sollen, große Dienste thun. — Was vor allen bei Dokumenten zu beobachten ist, ist das Legen derselben. Die Archivkundigen sind darüber nicht einig, ob die auf Pergament geschriebenen Diplome besser verwahrt und erhalten werden, wenn sie gerollt, zusammengefaltet oder breit auseinander gelegt in die Schubladen gebracht werden. Bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hat man die Dokumente aufgerollt, welche Methode recht gut war, als sich aber die Anzahl der Urkunden ꝛc. in den Archiven beträchtlich vermehrt hatte, gewahrte man, daß die Rollen in den Kisten zu viel Platz einnahmen, und man fing an die Dokumente zusammen zu legen, wie man sie noch jetzt in den mehrsten Archiven antrifft, hierdurch gewann man zwar an Platz, verlor aber den Vortheil, sie länger unbeschädiget zu erhalten; denn durch das Zusammenlegen der Schriften entstehen Falten oder Brüche, wodurch die Buchstaben unkenntlich werden, welches um so mehr geschieht, je mehr Falten in einem Pergamente oder

Papiere beim Zusammenlegen gemacht werden, dagegen hat man aber den Vortheil, daß man die Dokumente bequemer legen, und auf den Papierumschlag von die Rubrik und Jahreszahl gut setzen kann. Um nun das Unangenehme des Bruchs beim Zusammenlegen zu verhüten, ist es besser, sie breit auseinander in den Schubladen aufzubewahren, das heißt, der Länge des Pergaments oder Papiers nach; besonders muß dies mit den wichtigsten Urkunden des Landes geschehen. Alle übrigen Dokumente in einem Kasten werden auf einerlei Art zusammengelegt, von gleicher Höhe und von gleicher Breite, auch müssen die Faszikel oder Paquete gleich seyn, und in den Kasten, wie die Folianten, nach der Breite gelegt werden. Das Format des größten Papiers aus dem vorigen Jahrhunderte muß der Maaßstab seyn, und alle Dokumente in einem Kasten müssen nach der Zeitordnung gelegt werden. Wenn die Urkunden nur einfach gelegt werden, so hat man einen doppelten Vortheil: 1) den, daß sie einander halten, und 2) daß man bei den Paqueten, wenn man sie mit einer Schnur zusammenbindet, nicht Gefahr läuft, die größeren, welche über die andern hinausragen, an den Enden einzuschneiden. Die Paquete müssen nach der Länge der Kasten oder Schubladen gemessen werden, die 13 bis 14 Zoll lang und 10 breit seyn können. Wenn die Dokumente eines jeden Kreises und einer jeden Parochie in großer Anzahl vorhanden sind, wie es in großen Archiven der Fall ist, so müssen die Kisten 18 Zoll lang und 14 breit seyn, so daß man die Paquete in zwei Reihen hineinlegen kann. Wenn man den Kasten herauszieht, müssen die Bündel von der Seite und auch von vorne her in die Augen fallen, jedoch so, daß die Dokumente nicht gepreßt sind und leicht herausgenommen und hineingelegt werden können, ohne daß die Enden Schaden leiden oder gar zerrissen werden. Hieraus will man noch ge-

wahren, daß Kasten besser, als Fächer sind, weil die Dokumente in den Ersteren sich besser erhalten und nicht leicht in Unordnung gerathen: 1) weil man keine Aufschrift vorn an das Fach oder an die Paquete hängen darf, da ein jedes Paquet schon ohnehin seine Aufschrift hat, und 2) weil, wenn die Paquete sehr dünn wären, die Aufschrift auch sehr klein und beinahe unsichtbar seyn würde, und wenn sie breit wären, so würden sie auch das untere Paquet mit bedecken. Dieses bezieht sich jedoch nur auf die oben, S. 152, angeführten Fächer, wie die Taubenhäuser. Wenn die Dokumente, welche ein Paquet ausmachen sollen, zusammengelegt werden, so muß man sie mit einer Schnur von mittlerer und verhältnißmäßiger Dicke zusammenbinden, an besten kann man hier die leinenen Bänder gebrauchen, weil Bindfaden in das Papier einschneiden würde. In einigen Archiven werden alle werthvollen Dokumente in Mappen aufbewahrt, die ungefähr 16 Zoll lang und 9 breit sind, welches das Format des größten Papiers ist. Der Rücken ist 2 bis 3 Zoll dick, auch wohl mehr oder weniger, je nach der Menge der Dokumente, die in einen Umschlag kommen sollen. Diese Mappen werden mit den angebrachten Bändern oben und an der Seite zugebunden, wie es mit allen Mappen zum Aufbewahren von Gegenständen geschieht, damit diese nicht herausfallen. Auf den Rücken dieser Umschläge schreibt man z. B. Erster Schrank, erstes Volumen ꝛc. Diese Bände legt man in die Fächer der Schränke, welche durch Gitterthüren von Eisendraht, mit feiner grüner Leinwand überzogen, verwahrt werden. Durch dieses Mittel haben die Schränke Luft, und der Staub wird dennoch abgehalten, weil er an der Leinwand hängen bleibt, und die Mäuse können die Dokumente auch nicht zernagen. Diese Einrichtung der Archive bildet eine Bibliothek von Dokumenten. Sie gewährt Rein-

lichkeit, Bequemlichkeit und Sicherheit, und hat alle Vortheile der offnen Repositorien, und der verschlossenen Schubkasten, ohne ihre Unbequemlichkeiten zu theilen, wie die Erfahrung erwiesen hat. In einigen Archiven werden die Urkunden auch in Pappschachteln oder Kasten verwahrt, welche in Bücherrepositorien gestellt werden, das heißt, die Repositorien haben dieselbe Einrichtung und Gestalt der Bücherrepositorien, und darein werden die Schachteln oder Kisten eine auf die andere gesetzt, die Pappschachteln oder Kasten werden mit blauem Papiere überklebt, und zu den Aufschriften wiederum weißes Papier mit Linien eingefaßt genommen. Um die Insekten abzuhalten, kann man unter den Kleister Knoblauch und Weinessig mischen. Wenn man in einem Paquete ein Dokument fände, welches aus zwei oder drei Pergamenthäuten bestände, wie z. B. die Inquisitionen, durch viele Zeugen im vierzehnten Jahrhunderte bestätiget, so darf man das Dokument nicht an verschiedenen Orten durchstechen, weil sonst durch das öftere Einbinden und Auslösen das Dokument ganz durchlöchert werden würde; man befestiget dasselbe nur an einer Seite des Randes, und schlägt das übrige ein, wie es bei geographischen Karten oder mit den Kupfern in wissenschaftlichen Büchern geschieht. Man hat auch darauf zu sehen, daß die Dokumente nicht in die alten Falten gelegt werden, wovon man die Ursache leicht einsehen kann. Dreihundert Jahre kann ein Dokument acht bis zehn, auch zuweilen noch mehr Falten gehabt haben, wodurch es bereits an verschiedenen Orten und vielleicht an allen Ecken beschädiget worden; wenn man es nun wieder zusammenlegt, wie es vorher war, so werden bald alle Falten durchlöchert, zerrieben und verlöscht seyn; macht man aber neue Falten, und zwar in geringer Anzahl, so kann man es noch dreihundert Jahre und darüber erhalten; denn je weniger man alte Papiere zusammenschlägt, desto

länger erhalten sie sich. Alle zerrissene oder durchlöcherte Pergamente müssen wieder zusammen genäht, geleimt, und das Pergament mit Pergament, das Papier mit Papier unterlegt werden; auch die Register, Rechnungen und andere Papiere müssen wieder ausgebessert werden, wenn sie im schlechtem Stande sind; man muß sie von neuem binden und bedecken, und wenn sie von der Feuchtigkeit schon modern, oder nur zu stocken anfangen, so müssen sie an der Luft ausgetrocknet werden, jedoch so, daß der Luftzug nicht die Blätter in die Höhe treibt, und das verstockte Papier zerstiebt; am besten trocknet man sie wohl an einer mäßigen Wärme. Die Dinte, welche zu verbleichen anfängt, muß wieder lebhaft gemacht oder aufgefrischt werden. — Die Siegel, welche an den Urkunden hangen, müssen beim Legen der Letzteren in die Kasten, mit Baumwolle bedeckt und dazwischen gelegt werden, und wenn die Urkunden selbst durch weiches großes Papier von einander abgesondert sind, so kann in einer Kiste oder Schublade eine ziemliche Anzahl übereinander liegen. Um die Siegel zu bewahren, hat man vor Zeiten verschiedene Mittel gebraucht, die aber größtentheils mehr Schaden, als Nutzen gehabt haben. So machte man z. B. hölzerne oder blecherne Kapseln herum, oder nähete sie in kleine Säckchen und füllte diese mit Hanf und Flachs aus, oder brauchte Kapseln von geleimter Pappe dazu ꝛc. Die hölzernen oder blechernen Büchsen verdarben wegen ihrer scharfen Ecken das Pergament; die leinenen Säckchen, das Werrig, der Leim ꝛc. locken und nähren das Ungeziefer, wodurch die schönsten Siegel verdorben worden sind. Das beste Mittel ist, sie bloß in starkes Papier, ohne etwas vorher herumzuschlagen, einzuwickeln. Ist das Material des Siegels und die Zubereitung an sich nicht gut, so wird auch die äußere Bewahrung nicht viel helfen.

Wenn nun ein Archiv in Ordnung gebracht werden soll, und solches nur etwas beträchtlich ist, so lasse man sich eine Tabelle mit drei Columnen machen, in welchen man das erste und letzte Jahr der Regierung der Päbste, der Bischöfe und der Kaiser bemerkt, die vom neunten bis in das funfzehnte Jahrhundert regiert haben, weil von ihnen die meisten Urkunden sich vorfinden, indem in der genannten Zeit alle Befehle, Verordnungen ꝛc., Staat und Kirche betreffend, von ihnen ausgingen; über das neunte Jahrhundert hinauszugehen, würde ohne Nutzen seyn, weil in den Archiven gemeiniglich keine älteren Dokumente gefunden werden. Eine zweite Tabelle hat alle Urkunden und Briefschaften der Landesregierung zum Zweck, und daher die Regierungsjahre der Regenten der verschiedenen Dynastien des Fürstenhauses, wie z. B. bei dem Brandenburgischen, von dem Markgrafen Albrecht, mit dem Beinamen der Bär, an, und so von andern Regentenhäusern, wenn sich noch Dokumente aus den frühesten Zeiten vorfinden. Man nimmt gewöhnlich in den Archiven der einzelnen Regentenhäuser eine bestimmte Periode an, von wo an sich Dokumente vorfinden, und geht dann im Ordnen fort. Den Dokumenten, die keine Jahrzahl haben, welchen Fehler man beinahe bei allen Dokumenten des mittlern Zeitalters, besonders im eilften und zwölften Jahrhunderte, findet, muß man eine Epoche anweisen, die, wenn sie nicht ganz genau ist, doch der wahren Zeit sehr nahe kommt; wenn nämlich alle Hülfsmittel fehlen, die darüber Auskunft geben können. Dieses geschieht durch den Charakter und die Schreibart, welche nach verschiedenen Jahrhunderten mehr oder weniger barbarischist. Diese Kunst erlernt man durch die Uebung und durch Vergleichung eines Dokuments, welches gar nicht datirt ist, mit einem andern, welches ein gewisses Datum hat. Ein geübter Archivar weiß das Datum eines alten

Dokuments, wenn er nur die Schrift betrachtet, ungefähr so anzugeben, wie ein Antiquar das Alter eines Gebäudes nach der Bauart. Die Kenntniß der innern und äußern Kennzeichen der Diplome und alten Papiere trägt vieles dazu bei, daß man den Dokumenten ein Datum geben kann, die sonst keins haben. Die Bullen haben nach dem Gebrauche der Römischen Kanzley, welche von dem zehnten Jahrhunderte bis ungefähr in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gedauert hat, kein anderes Datum, als das Jahr des Pontifikats; dieses hat aber keine Schwierigkeiten; denn die bleiernen Siegel, welche daran hangen, und gemeiniglich wohlbehalten sind, bezeichnen hinlänglich den Namen des Pabstes. Le Moine und Batteney sagen: „Viele Personen halten dafür, daß man einer Handlung oder einem Contrakte ohne Datum keinen Glauben beimessen könne; denn der Mangel des Datums mache sie nichtig. Dieses Vorurtheil legt man bald ab, wenn man nur eine geringe Kenntniß von dem Alterthume hat; denn man darf nur das Verhältniß der Orte und der contrahirenden Theile unterscheiden, so wird man das Datum des Dokuments, einige Jahre mehr oder weniger, bald finden. Unter vielen Patenten und öffentlichen Briefen von Bischöfen, Aebten und weltlichen Herren, die kein Datum haben, wollen wir nur eine Schenkung anführen, die in Zehnten und Ländereyen besteht, und die Osbernus Porcus der Abtey St. Vandrille gemacht hat, der sie von Wilhelm d'Estoutevillean sich gebracht hatte. Dieses Dokument, welches weder unterschrieben, noch datirt ist, endiget sich mit diesen Worten; Hanc Donationem ego Osbernus praesentibus et concedentibus fratribus meis Willelmo et Willelmo Burdet in Capitulo Sancti Wandregeselii in praesentia Domini Walteric Abbatis et Conventus feci et concessi et in Ecclesia super

Altare Beati Wandregeselii manu mea obtuli et posui testibus Radulpho Presbitero Hugone Escubat Guillelmo de Kenvrelant et multis aliis. Man gewahrt auch die Ratification von diesem Dokumente von Heinrich Le Porc, dem Sohne des Osbertus, die auch weder unterschrieben, noch datirt, aber gesiegelt ist. Am Ende derselben lieset man folgende Worte: Si Donatione praedicta a me et ab antecessoribus meis eisdem Monachis facta temere vexavi possent charactere sigilli mei et juramento a me in Capitulo praedictorum Monachorum praestito confirmavi et praesentibus testibus ibi nominatus. Das Datum dieser Dokumente erhellt aus der Zeit da Walteric oder Watier, Abt von St. Vandrille, und Wilhelm d' Estouteville gelebt haben, und dieses war ungefähr im Jahre 1200. Die Gewohnheit, die Dokumente nicht zu datiren, verlor sich nach und nach in dem dreizehnten Jahrhunderte. Wenn die Dokumente chronologisch geordnet werden sollen, so geschieht solches nach folgender Ordnung: 1) Nach Jahrhunderten, und geht z. B. von 1000 bis 1700, welches acht Paquete giebt, nämlich 1000, 1100, 1200, 1300, 1400, 1500, 1600, 1700; dann nimmt man 2) ein Jahrhundert nach dem andern vor, und theilt sie in zehn andere Paquete, von zehn zu zehn Jahren, als: 1500, 1510, 1520, 1530, und so weiter bis 1590; hierauf theilt man 3) wieder jedes Zehn in zehn andere Paquete, als: 1500, 1501 1502, 1503 bis 1509, und macht dann 4) von einem jeden Jahre wieder zwölf andere Paquete, nach den Monaten vom Januar an bis Dezember; und die letzte Eintheilung geschieht 5) nach den Tagen im Monate. Wenn gleich die Verfahrungsart Vielen zu umständlich oder weitläuftig vorkommen wird, so ist sie doch gut und erleichtert die Anordnung der Dokumente in vielen Päckchen außerordentlich; man ar-

beitet nachher geschwind und erleichtert sich die Zergliederung der Dokumente; denn wenn von den vorhergehenden die Auszüge gemacht sind, so kann man die folgenden oft mit einem Blicke übersehen. Die Faszikel oder Paquete müssen, besonders wenn die Dokumente wichtig sind, nicht zu groß seyn. Die Benediktiner legten gewöhnlich nur zehn Stücke zu einem Paquete zusammen. — Jeder Archivar, der ein Archiv ordnen will, ist genöthiget, die Dokumente ganz zu lesen; denn bei einem nur flüchtigen Durchlaufen läuft man Gefahr etwas Wesentliches zu vergessen, wenn man davon einen Auszug macht; denn man hält gemeiniglich die Auszüge für getreu, und nimmt nicht eher seine Zuflucht zu den Originalen, als wenn sie in streitigen Fällen, z. B. bei Prozessen, bei Gericht ꝛc., vorgelegt werden müssen. Beim Durchlesen kann man diejenigen Stellen mit Bleistift unterstreichen, die in dem Auszuge vorkommen sollen, weil dieses eine große Erleichterung verschafft; denn man hat nicht nöthig, lange Dokumente zwei- oder dreimal durchzulesen, welche öfters das Auge ermüden, weil die Zeilen in alten Dokumenten ohne einen Ruhepunkt so lang und so genau aneinander gefügt sind, daß man den Faden im Lesen verliert. Die Bleistiftsstriche unter den Zeilen verderben nicht das Dokument, sie sind vielmehr ein gutes Hülfsmittel, mit einem Blicke alles Wichtige darin zu übersehen, wenn Originale vorgelegt werden sollen. Alle verglichene und gleichförmig befundene Kopien, die sich bei einem Originale befinden, müssen auch wieder zu demselben gelegt werden, sowohl um das Lesen des Originals zu erleichtern, da die neueren Abschriften jeder Zeit leserlicher sind, als die alten, als auch um die Originale nicht von ihrem Platze bringen zu dürfen, als wenn es von den Gerichten ausdrücklich verlangt wird. Wenn ein Dokument verschiedene Sachen zugleich betrifft, so muß

man das Original und eine einzige Kopie in den Kasten legen, worein das Dokument hauptsächlich gehört, und die übrigen Kopien werden in andere Kasten gebracht. Zu einer jeden Abschrift setzt man an den Rand: das Original liegt in der Kiste Nr. oder Lit. ꝛc. Wenn die Abschriften zu dem Originale gelegt werden, so erspart man sich die Mühe, lange Auszüge von neuem zu machen, die bereits in verschiedenen Kasten zerstreut liegen können. Man muß wohl Acht haben, daß man keine Schrift als eine Kopie von einem Originale ansieht, die etwas ganz anderes enthält. Einerlei gestempeltes Papier, einerlei Schreibart, Siegel, Datum, Notarius und contrahirende Theile, können doch einen ganz anderen Gegenstand zum Zwecke haben; daher ist es nöthig, daß man bei allen diesen Aehnlichkeiten die Verhandlungen durchlese, um sich völlig zu überzeugen, daß beide Stücke vollkommen einerlei Sachen enthalten. Was die ältesten Kopien oder Abschriften aus dem eilften oder zwölften Jahrhunderte betrifft, so sind sie oft schwer von den Originalen zu unterscheiden. Unsere Vorfahren hatten besondere Gewohnheiten bei ihren Verhandlungen, daß sie oft verschiedene Dokumente einerlei Inhalts, oder verschiedene Kopien von einerlei Diplom anfertigten, die man den Originalen gleich achten konnte, wenn gleich diese Kopien Abänderungen unterworfen waren. Es geschah auch, daß man zu einer Zeit über ein Geschäft zwei Briefe ausfertigte, deren Inhalt jedoch ganz gleich war, bloß daß der eine in der Landessprache, der andere aber Lateinisch geschrieben war. Man kann die alten Kopien von den Originalen leicht auf folgende Weise unterscheiden: Wenn in den Dokumenten eines Siegels Erwähnung geschieht, so muß man untersuchen, ob es noch da ist, oder ob noch Anzeigen vorhanden sind, daß es daran gewesen ist. Wenn man das Siegel nicht mehr findet, es aber daran gewesen ist, so

wird die verschiedene Farbe des Pergaments und der Kreuzschnitt den Ort bald zu erkennen geben, wo es gehangen hat; oder es werden sich die seidenen Schnüre die ledernen Riemen, die Pergamentbänder ꝛc. erhalten haben, oder das Pergament wird durch seine Ungleichheiten, durch seine Bogen und Falten einige Züge von dem Siegel verrathen, daß ehemals daran hing. Wenn sich aber gar kein Kennzeichen offenbart, so kann man sicher glauben, daß es nur eine Kopie ist; allein eine Kopie, die mit dem Originale selbst gemacht worden ist, vorausgesetzt, daß man an der Schrift keinen Unterschied bemerkt. Die Kopien, die durch eine öffentliche Person verglichen wurden, die bezeugt, daß sie das Original gesehen habe, wurden im vierzehnten Jahrhunderte vidimus oder vidimirt genannt. Der Notarius setzte am Anfange keine andere Formel, als: datum per copia, und am Ende sein Zeichen Sauff. Johis (Johann Sauffrignon) facta ab originale. Diesen Namen legt man auch den Bestätigungen bei, welche bei wichtigen Dokumenten von Kaisern und Fürsten geschahen, und welche in dem Eingange erklärten, daß sie die Originaldokumente gesehen hätten, und also die Erneuerung verwilligten. Wenn man solche Papiere vidimirte, so wurden sie nicht jederzeit ganz genau abgeschrieben, wie sie in dem Originale waren, und man änderte die Schreibart, um sie zu moderniſiren. Einige Diplome von sehr hohen Häuptern haben vier oder fünf Vidimus. Diese Stücke sind nämlich in einander gesteckt, und die Letzteren verschaffen den alten ein neues Ansehen, und ersetzen, was den Ersteren abgeht, wie sie dann auch die Stelle der Originale vertreten. Ein Landesherr erneuerte das Vidimus eines seiner Vorfahren, ein anderer hat eben das in Ansehung eines älteren Fürsten gethan. Man hat verschiedene Verhandlungen, wo alle die Erneuerungen beisammen sind, und

mit ihrer Hülfe kommt man auf verschiedenen Stufen zur Quelle der vornehmsten Diplome zurück. Diese Art von Erneuerungen muß man nicht mit den Bestätigungsbriefen vermischen, in welchen ein Fürst öfters die Beneficien, oder die von seinen Vorfahren bewilligten Privilegien vermehrte, wobei übrigens der Inhalt der Diplome entweder nur dem Verstande nach, oder mit den eigentlichen Worten beibehalten worden ist. Man findet oft Dokumente, die zehn, zwölf und funfzehn Fuß, und zuweilen noch länger sind; dem Anscheine nach eine unermeßliche Arbeit, um eine so lange Reihe von Zeilen zu entziffern; allein man hat nicht nöthig vor dieser Arbeit zu bangen; denn man wird mit der Zergliederung in kurzer Zeit fertig werden. Diese langen Dokumente sind gemeiniglich Urtheilssprüche und Vergleiche, welche im funfzehnten Jahrhunderte geschrieben worden sind. Alle Stücke, welche vor dem Ausspruche oder den Verhandlungen vorhergegangen sind, oder die auch nur in einiger Verbindung damit stehen, werden, so wie man davon redet, angeführt, Hier ein Beispiel, um die Sache deutlicher zu machen. Angenommen, das Gericht habe eine Verhandlung wegen eines Prozesses bestätiget, der die Zehnten in einem gewissen Distrikte betrifft. Man lies't: „Kund und zu wissen sey Allen, die dieses lesen, daß wegen gewisser Prozesse und Streitigkeiten, die vor unserm Gerichte anhängig waren, zwischen dem Herrn von — eines Theils, und dem Abte und den Religiosen von — andern Theils, benannte Partheyen einen Vergleich untereinander aufgerichtet haben, folgenden Inhalts: Da der Herr von — vor ungefähr zehn Jahren Bürgschaft gestellt hatte, die der Klage wegen der Nichtkränkung des Besitzes gleich war, nach Gewohnheit des Amtes B—, wo die Sachen nach dieser Caution gelegen waren, wovon der Inhalt folgt." — Jetzt

kommt die Abschrift, so lang die Caution war, ungefähr in hundert Zeilen — „Der Gegentheil leistete auch Bürgschaft, davon folgt nun auch der ganze Inhalt. — Die Abschrift davon nimmt hundert und fünfzig Zeilen ein. — Nach diesen gestellten Bürgschaften wurde beiden Theilen ein Tag bestimmt, vor dem Richter zu erscheinen, und da man weiter noch nichts vorgenommen hatte, ꝛc. — und endlich der Herr von — von dem gegründeten Rechte des Abtes und der Religiosen überzeugt war, so machten beide Theile folgenden Vergleich: „Nämlich — Hier folgen die Vergleichungspunkte, welche man ganz abschreiben muß. Darauf folgt die Bestätigung des Gerichts mit diesem Schluß: „Zur wahren Urkunde dieses, haben wir unser Siegel aufgedruckt, gegeben zu P — im Jahre 1465 ꝛc. Man gewahrt hier, daß von fünf oder sechs Pergamenthäuten, die ganz voll geschrieben sind, nur ungefähr dreißig Zeilen kopirt werden dürfen, wenn man einen Auszug machen will. Bei diesen Dokumenten bringt man es endlich durch die Uebung so weit, daß man gerade auf den Anfang und das Ende eines solchen eingeschalteten Stücks fällt, wenn es gleich durch kein Zeichen von der Hauptsache unterschieden ist. Der Auszug kann ungefähr so abgefaßt werden: Den 18. Januar, 1465. Das Pergament ist 19 Zoll lang, oben ein wenig von den Ratten angefressen, unterschrieben und gesiegelt. „Sentenz eines Obergerichts, wodurch der Vergleich über einen Prozeß bestätiget wird, geschehen den 20sten Dezember 1465 zwischen dem Hern von — und dem Abte und den Religiosen von —, nach welchem besagter Herr, nachdem er von dem gegründeten Rechte der Religiosen überzeugt war, seine Einwilligung gegeben, daß sie in dem Besitze des jährlichen Zehntens von der Parochie — von dem Bache K — an bis an die Landstraße, welche nach Z — führt, erhalten und geschützt werden sollen" ꝛc. Der Ver-

gleich selbst wird wörtlich abgeschrieben. — Man findet auch große Rollen von Papier oder Pergament, die im vierzehnten Jahrhunderte geschrieben worden sind, und eingezogene Nachrichten durch Zeugen enthalten. Sie wurden Kraft der Kanzleibriefe ausgefertiget, und sollten verhindern, daß durch den Tod der Zeugen nicht die nöthigen Beweise verloren gingen, um gewisse Rechte zu unterstützen, die in der Folge Gelegenheit zu Prozessen geben könnten. Dergleichen Dokumente nannte man Libri inquestarum, inquisitionales, articuli, inquesta, inquisitio, recognitiones, racordatio. Die Weitläufigkeit, die großen Kosten und die Ungewißheit, welche diese Untersuchungen begleiteten, verursachten, daß sie abgeschafft wurden. Bei gerichtlichen Dokumenten, vorzüglich bei Prozessen, welche Jahrhunderte gedauert und ganze Bände von Schriften veranlaßt haben, kann man zwei Verfahrungsarten beim Ausziehen anwenden, entweder man zergliedert ein jedes wichtige Stück des Prozesses und legt es nach der Zeitordnung, oder man entwirft nur die Geschichte des Prozesses vom Anfange bis zu seiner Entscheidung. Gewöhnlich wendet man die letzte Art an, obgleich sie mehr Nachdenken und Aufmerksamkeit erfordert, als die erste; dann muß man hier Alles, was man in vielen Stunden gelesen hat, unter einen Gesichtspunkt zu bringen suchen, damit der öffentliche Beamte in den Stand gesetzt werden kann, daraus seinen Bericht zu machen, ohne die alten unnützen Papiere alle wieder durchzugehen. Wenn sich in dergleichen Prozeßfaszikeln Originaldokumente befinden, so muß man sie, auch die Kopien davon, in die gehörigen Paquete legen; denn sonst wären die Dokumente so gut als verloren, besonders unter einem delchen Wust, der selten mehr angesehen wird, wenn der Prozeß entschieden ist. Was nun die nutzlosen Papiere betrifft, die beim Ordnen eines Archivs vor-

kommen, und oft diese Arbeit unendlich erschweren, so muß man sie ganz daraus zu entfernen suchen. Hierher gehören besonders die vielen unnützen Papiere, die bei Prozessen vorkommen, die Jahrhunderte gedauert haben. Man braucht von einem solchen Prozesse nichts weiter aufzubewahren, als die erste Aufforderung vor Gericht, um den Gegenstand der Streitfrage zu wissen, die Mittel, welche die Prozessirenden angewandt haben, um ihre Rechte zu vertheidigen, die Antworten, die Dupliken, Tripliken ꝛc., die Verweisung von einem Untergerichte an ein höheres Tribunal, die Endurtheile, die Appellationsakten, die Befehle von hohen Höfen oder die Transactionen, welche die Streitsachen geendiget haben. Was aber die Interpellationen, die Termine, Gerichtsstellungen, Reiseakten, interlocutorische Sentenzen, Verlängerungen eines Vorstandes auf acht Tage, Beilagen und tausend andere Stücke betrifft, die bloße Formalitäten enthalten, welche nur eine kurze Zeit gültig sind, und denen nur die Sporteln ihr Daseyn gegeben haben; dieser ganze Wust muß von den nothwendigen Urkunden entfernt werden. Eben so muß man es auch mit allen Schriften machen, die weder das nützliche Eigenthum, noch die Rechte einer Regierung betreffen. Kurz Schriften, die nie zur Belegung einer Sache vorkommen, auch keinen historischen Werth haben, müssen vernichtet werden; und wenn ein Archivar so gewissenhaft seyn will, dergleichen Papiere nicht zu vernichten, besonders wenn sie sehr alt sind, so muß er sie in eine eigens dazu bestimmte große Kiste werfen, und einen Zettel mit der Aufschrift daran kleben: Zwecklose Schriften, die nur des Alters wegen der Vernichtung entzogen worden. Besser ist es immer, hundert unnütze Stücke aufzubewahren, als aus Unwissenheit nur ein nothwendiges Stück davon zu entfernen. Man findet oft beträchtliche Archive, in de-

nen man Dokumente findet, welche die Herrschaft, für die man arbeitet, gar nichts angehen; denn bei bürgerlichen Kriegen flüchteten sich Privatpersonen in feste Schlösser, in durch Hauptkirchen bedeckte Klöster, um vor den Nachstellungen ihrer Feinde in Sicherheit zu seyn; sie nahmen nicht nur ihre Kostbarkeiten mit dahin, sondern auch ihre Urkunden, die sie in den Archiven ihrer Beschützer niederlegten. Diese Urkunden kamen nun daselbst durch aufeinander folgende Veränderungen der Besitzer in Vergessenheit, weil diejenigen, welche sie dahin gebracht hatten, aus einer entfernten Gegend waren, und so kamen sie mit der Zeit in die Staatsarchive. Ein Schriftsteller äußert daher den Wunsch: daß beim Ordnen öffentlicher Archive dergleichen sich vorfindende fremde Schätze, die diesen Archiven nichts nützen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden möchten, weil dann Privatleute, denen an der Entdeckung so mancher von ihren Vorfahren besessenen wichtigen Dokumente vieles liegt, endlich erfahren würden, wo sie die Urkunden erhalten, die zu ihren Genealogien, Erbfolgen und Hoheitsrechten nothwendig sind, und die sie lange Zeit vergeblich gesucht haben. — Von denjenigen Dokumenten und juristischen Nachrichten, welche wichtige historische Bemerkungen enthalten, wodurch merkwürdige Begebenheiten bekannt werden, die sich vor vielen Jahrhunderten zugetragen haben, und die uns mit den Sitten und Gewohnheiten unserer Vorfahren bekannt machen, uns in das Jahrhundert versetzen, in welchem sie lebten, muß man einen ganzen Auszug machen und sie mit den Originalwörtern in die Inventarien eintragen. — Beim Ordnen der Archive ist nun noch nöthig auf die schon oben erwähnten falschen oder untergeschobenen Urkunden zu achten, dabei muß man jedoch den lächerlichen Argwohn und die oft übertriebene Aengstlichkeit ablegen, mit der man alte Ur-

kunden untersucht, und nur immer beim Oeffnen derselben auf untergeschobene zu stoßen glaubt, indem man bald hier, bald dort Abweichungen von den aufgestellten Kennzeichen der ächten zu entdecken wähnt. „Man muß die Schriften unserer Vorfahren, sagt le Moine, als ihre wahren und wirklichen Arbeiten ansehen, so lange man nicht sicher weiß, daß sie untergeschoben, verderbt und ungewiß sind. Der unversöhnliche Haß, welchen die Protestanten gegen den Stand der Mönche gefaßt hatten, verursachte, daß sie gegen alle alten Monumente predigten, weil sie wider ihre Grundsätze waren. Und aus diesen Grundsätzen entsprangen nun die Klosterfabriken, in welchen falsche Dokumente gemacht wurden; Fabriken, welche man seit der Zeit überall zu finden glaubte, und doch nirgends aufzeigen konnte. Daß nicht Verfälschungen vorgegangen sind, und daß nicht auch Ordensbrüder daran Theil genommen haben, da sie die größte Muße dazu hatten, und auch wohl manches Interesse sie dazu führte, bezweifelt wohl Niemand; allein es sind nur Einzelnheiten, die auf das Ganze keinen Einfluß haben. Bei der Untersuchung alter Urkunden kann man gegen die Stücke weniger streng seyn, welche vor dem eilften Jahrhundert ausgefertiget worden sind; denn zu dieser Zeit kannte man weder die Kunstgriffe der Schikane, noch die Vorsicht, welche man dagegen gebrauchen mußte; auch ist kein altes Stück so künstlich untergeschoben worden, daß es durch einen geschickten Kenner des Alterthums nicht entdeckt werden könnte. Es giebt im Ganzen nur sehr wenig verfälschte oder nachgemachte Urkunden und Diplome, man hat davon viel mehr Geschrei erregt, als man gesollt hat." — Nicht nur die Protestanten haben Zweifel gegen manche alte Dokumente erhoben, sondern auch die Katholiken selbst, besonders die Jesuiten, s. weiter unten. Die Kennzeichen, um die ächten Dokumente von den falschen zu

unterscheiden, belaufen sich auf acht, und sind folgende: 1) die Materie, worauf die Diplome geschrieben wurden; 2) die Instrumente, mit welcher man schrieb; 3) die verschiedenen Arten oder Gattungen des Schreibens; 4) die an den Dokumenten hangenden Siegel, um ihnen den nöthigen Nachdruck zu geben; 5) die Unterzeichnungen der Notarien, der Partheien, und der Zeugen, welche lange mit den Siegeln vereint waren, nach der Zeit aber darauf gefolgt sind; 6) die Schreibart bei öffentlichen und Privatdokumenten, welche vom zehnten bis ins sechzehnte Jahrhundert immer in gewissen Zeitpunkten verschieden sind; 7) die Formeln, die sich die Notarien bedienten, um ihre Akten gleichförmig zu bestätigen; und 8) die Data. Die fünf ersten Kennzeichen sind äußerliche, nämlich solche, die nicht das Wesen der Urkunden ausmachen, sondern nur unterscheidende; die drei andern sind wesentlicher, und befinden sich sowohl in den Kopien, als in den Originalen, deshalb nennt man sie auch innerliche Kennzeichen. Die Materie, worauf die Diplome geschrieben wurden, waren Pergamenthäute und Linnenpapier. In den Kanzleyen der Kaiser, die auf Karl den Großen folgten, hat man in Frankreich stets gutes und sehr großes Pergament gebraucht; in Deutschland verlor sich jedoch dieser Gebrauch einige Jahre; denn die Diplome von den Kaisern Friedrich dem Ersten und Heinrich dem Sechsten aus dem zwölften Jahrhunderte erkennt man sogleich wegen ihrer außerordentlichen kleinen Form des Pergaments. Unter Kaiser Heinrich dem Siebenten nahm die majestätische Form der großen Pergamenthäute wieder ihren Rang ein, und diese ist dann in allen folgenden Jahrhunderten geblieben oder beibehalten worden. Das Pergament unter den Königen von Frankreich, besonders seit der Regierung Philipps des Schönen, war auch sehr klein

bis in die Mitte der Regierung Karls des Fünften im Jahre 1369; im Jahre 1377 wird es schon größer. Die Diplome aus der Römischen Kanzley wurden nicht eher auf kleines Pergament geschrieben, als unter dem Pontifikat Calixt des Zweiten im Jahre 1119, Gregor der Zehnte, im Jahre 1271, hatte es nicht viel größer; erst sein Nachfolger führte wieder beinahe ganze Pergamenthäute ein. Die Kirche in Toul besitzt eine Bulle vom Pabste Innocentius dem Sechsten vom Jahre 1353, von welcher das Pergament aus einem Kalbsfelle verfertiget ist, welches drei Fuß sieben Zoll in die Länge und zwei und einen halben Fuß in die Breite hat. Eine ähnliche bewahret auch das Rathhaus zu Toul. Von Privatdokumenten kann man vor dem eilften Jahrhunderte schwerlich etwas mit Gewißheit anführen, und diejenigen, die vorkommen, sind auf sehr kleine Pergamente geschrieben. Die ungleiche Beschneidung des Pergaments, ohne auf einen geraden Winkel zu halten, hat bei den Urkunden und Diplomen von dem eilften Jahrhunderte angefangen und drei Jahrhunderte fortgedauert. In dem dreizehnten Jahrhunderte, bis beinahe zum letzten Drittel desselben sieht man Kauf- und Schenkungscontrakte auf Pergamentstückchen, die 2 Zoll hoch und 5 Zoll breit sind, ja man hat vom Jahre 1258 ein Testament auf Pergament geschrieben gefunden, das 2 Zoll lang und $3\frac{1}{2}$ Zoll breit war. Von 1279 an gewahrt man Pergamente, die einen Fuß lang sind. Durch das ganze vierzehnte Jahrhundert werden sie immer größer, nachdem die Schreibart weitläufiger ward. „Im Grunde, sagt ein Schriftsteller, würden die großen Pergamente in diesen Jahrhunderten auch unnütz gewesen seyn, wo eine glückliche Einfalt und die Redlichkeit bei Bestätigung der Dokumente den Vorsitz hatten, und wo öfters eine sehr weitläufige Schenkung nur in fünf oder sechs

Zeilen enthalten war." — Vom Jahre 1380 an gewahrt man kein kleines Pergament mehr, und in dem darauf folgenden funfzehnten Jahrhunderte wurde es unmäßig verlängert, so daß man Urkunden vorfindet, welche zwanzig Fuß lang sind. In den Untersuchungen durch viele Zeugen für die Zukunft, kannte man in Ansehung der Länge der Pergamentrollen keine Schranken mehr; denn je größer die Zeugenaussagen waren, desto mehr wurde das Stück vergrößert. Man setzte immer ein Blatt an das andere. Man sieht Rollen von zehn, zwölf und funfzehn Fuß Höhe und von unbestimmter Breite, zuweilen acht Zoll, öfters funfzehn. Die große Länge der Pergamentblätter kommt daher, weil vor dem sechzehnten Jahrhunderte alle öffentlichen Akten nur auf einer Seite geschrieben wurden. Die Art auf beiden Seiten zu schreiben, Opisteographie genannt, war nur bei den Verzeichnissen der Klostergüter, der Todtenregister, der Rechnungsbücher und Manuscripte gewöhnlich; nach und nach wurde dieser Gebrauch auch bei den Dokumenten eingeführt, besonders seit dem sechzehnten Jahrhunderte; man legte nun das Pergament zusammen und machte aus einem Blatte vier Seiten. Das Format war nun nicht mehr so groß und nicht mehr so unbequem zum Lesen und Abschreiben. Die ältesten auf Linnen- oder Lumpenpapier geschriebenen Dokumente sind vom vierzehnten Jahrhunderte. Das erste Papier zeichnet sich durch seine Stärke und Weiße aus; es hat sehr dicke Fäden und das Zeichen des Fabrikanten war sehr grob, mit der Zeit wurde es mit dem Papiere feiner. Im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts wurde der Gebrauch des Linnenpapiers beinahe allgemein, wenn es gleich im vierzehnten Jahrhunderte auch schon oft vorkommt, besonders in der letzten Hälfte desselben, und bei Privaturkunden, bei Obligationen, Pachtgütern ꝛc., bei Zeugenverhören, rechtlichen Gut-

ächten, gerichtlichen Verhandlungen, besonders bei den Concepten der Notarien, welche das Pergament zum wirklichen Contrakte gebrauchten ꝛc. Im sechzehnten Jahrhunderte war es noch allgemein gebräuchlich, und bis zur Erfindung des Stempels im siebzehnten Jahrhunderte, (1673) stimmte, sagt ein Schriftsteller, die Größe des Papiers und die Schönheit des Pergaments mit dem edlen Charakter der Schrift überein; aber nach der Erfindung des Stempels sind die Schreibmaterialien bei den Urkunden und Diplomen von ihrem alten Glanze herabgesunken, ausgenommen die Patente und Diplome großer Herren, die Heirathscontrakte hoher Häupter, der Verkauf unbeweglicher Güter und Aemter, die beträchtlich sind, und die auf die Nachkommen fortgepflanzt werden müssen, die Verhandlungen zwischen geistlichen oder sehr reichen Personen, Lehrbriefe bei der Handlung ꝛc.; alle übrigen Verhandlungen wurden auf kleines Papier geschrieben, das öfters noch sehr schlecht war, und auf so kleines Pergament, daß kaum noch ein Rand gelassen werden kann, weil es einen Stempel erhielt und dieser alles übrige aufwog. Man gab sich nun nicht mehr die Mühe gerichtliche Verhandlungen, wie Contrakte, Testamente ꝛc., auf schönes Papier oder Pergament recht zierlich zu schreiben, um dadurch dem Dokumente einen Werth beizulegen, sondern hielt den Stempel für hinreichend, die Schönheit des Papiers und der Schrift zu ersetzen. Ueber das Pergament und Papier, s. diese beiden Art., Th. 108, S. 446 u. f., und Th. 106, S. 532 u. f. — Ein Archivar kann also schon am Pergamente und am Papiere die Zeit der Urkunden, zu welcher sie ausgefertiget worden, ungefähr ermitteln, und daraus ihre Aechtheit erkennen, wenn sie mit den Kennzeichen des Papiers oder Pergaments in der Größe, Form, Güte ꝛc. übereinstimmt. — Was nun die Instru-

mente und Dinte anbetrifft, womit die Diplome geschrieben worden, so bediente man sich der Federn der Gänse, Schwäne und anderer Vögel zum Schreiben, und die Rabenfedern gebrauchte man vorzüglich zu Vignetten und Zierbuchstaben. Die alten Dinten haben größtentheils, besonders vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an, ihren Glanz der Neuheit bis zum siebzehnten Jahrhunderte behalten, sie sind schön schwarz und zuweilen glänzend. Die Dinten, welche nach der Zeit gemacht worden sind, verbleichen leichter; öfters sind sie röthlich, gelblich, blaß, und verlöschen durch die Feuchtigkeit völlig. Diese Farben der Dinten weiß ein Archivarius zu unterscheiden, ohne andere Gründe anführen zu können, als die Einförmigkeit und den Ton eines jeden Jahrhunderts. Beim Vergleichen der Schriften mit einander, findet er leicht, zu welchem Jahrhunderte sie nach der Dinte gehören. Man sieht selten öffentliche Diplome und Urkunden, welche mit rother, grüner oder blauer Dinte geschrieben sind. Mabillon hat nur eine Privaturkunde gefunden, wo die Anfangsbuchstaben roth waren, und Dr. Taßin hat niemals eine Urkunde gesehen, welche ganz mit einer andern Dinte, als mit schwarzer geschrieben war; le Moine hat nur eine Akte gesehen, (es war eine Schutzschrift aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts), die auf zwei Blätter Papier mit einer schönen blauen Dinte geschrieben war. Urkunden mit Dinten von andern Farben geschrieben, sind noch seltener. Nach Taßin soll die mehr oder weniger flüssige Dinte, der grobe oder zarte Schnitt der Feder, die mehr oder weniger leichte Hand des Schreibers, und die Beschaffenheit des Pergaments, die Verschiedenheit der Farben in Manuscripten und Urkunden verursacht haben. Dieses ist von dem Farbenschimmer, als röthlich, gelblich ꝛc., war, allein von ursprünglich rothen und blauen Farben kann dieses niemals gesagt werden.

— Man schrieb auf Linien, daher findet man in den alten Urkunden alle Linien, wie in Manuscripten, mit einem Griffel gezogen und nach dem Zirkel eingetheilt. Diese Einförmigkeit in den Zwischenlinien gab der Cursivschrift der älteren Jahrhunderte ein hübsches Ansehen; so schlecht und ungeschickt auch sonst ihre Abkürzungen waren. Die meisten Linien gewahrt man noch heut zu Tage auf vielen Urkunden; auch entdeckt man noch zu Anfange und am Ende der Linien ganz kleine Pünktchen, die bei der Ausmessung mit dem Zirkel gemacht worden sind. In einer Urkunde von 1387 sind die Linien mit einem Bleistifte gezogen. In Dokumenten von den Jahren 1421 und 1444 gewahrt man diesen Gebrauch nicht mehr; die Linien sind zuweilen kreisförmig, steigen oder fallen, welches einer Schrift einen sehr unangenehmen Anblick giebt, woraus man aber schließen kann, daß sich unsere Vorfahren des Lineals, des Zirkels und des Griffels, oder der Spitze von einem jeden andern zu diesem Gebrauche bestimmten Instrumente bedienten. — Was nun die Schrift selbst betrifft, so entscheidet diese noch am meisten das Alter der Urkunden. Im Jahre 909 wäre die kleine Schrift, welche die Carlovingische genannt wird, wohl sehr leserlichn, wenn nicht beinahe alle Buchstaben, besonders aber die a und die e, einen krummen Strich in die Höhe hätten, welcher das Lesen sehr beschwerlich macht; dann hindert auch der Mangel der Unterscheidungszeichen und eines gehörigen Raumes zwischen den Wörtern das Lesen derselben. Die erste Zeile der Diplome und Urkunden aus dem zehnten und eilften Jahrhunderte ist mit kleinen Buchstaben geschrieben, die aber öfters einen Zoll lang sind, sehr genau beisammenstehen, und zuweilen mit großen Buchstaben untermischt sind. Man muß den Inhalt dieser ersten Zeile wissen, wenn man sie lesen will; es ist gewöhnlich eine Ausrufung an die heilige

Dreieinigkeit mit dem Namen und Titeln des Fürsten: In nomine Sanctae et individuae Trinitatis, Karolus — divina favente clementia, Imperator Augustus. (Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Karl, durch den Beistand der göttlichen Gnade, geheiligter Kaiser). Übrigens sind die Urkunden mit kleinen Buchstaben geschrieben, wie man sie in den Manuscripten findet, außer daß die Züge an den Buchstaben länger sind, und oben noch zuweilen einen Ring haben. Der Raum zwischen den Linien beträgt einen Zoll, auch darüber und darunter, nach den Jahrhunderten. Im Jahre 1011 sind die Zeilen näher an einander, und die Buchstaben sind in der ersten Zeile nicht so gezogen und stehen weiter von einander. Im Jahre 1028 ist der Raum zwischen den Linien nach der Größe der Buchstaben abgemessen, es sind nämlich drei oder vier Linien zwischen einer jeden Zeile leer gelassen. In Urkunden vom Jahre 1035 ist der Charakter der Schrift gut gebildet, nur wegen der beständigen Abkürzungen schwer zu lesen; oft bilden nur zwei Buchstaben ein ganzes Wort, das aus mehreren Sylben besteht. Im Jahre 1050 geht vor den geistlichen Urkunden am Anfange ein Kreuz † vor dem ersten Worte der ersten Zeile her. Die Urkunde von Udon, Bischof zu Toul, vom Jahre 1076 ist von dieser Art. Im Jahre 1100 kommt der schöne Charakter der Buchstaben, welcher der Ludowizische genant wird, seiner Vollkommenheit nahe; die Buchstaben, welche entweder oben oder unter geschwänzt sind, erkennt man daran, das sie gleichsam zitternd gemacht sind. Die Wörter in den ersten und letzten Zeilen sind von einander abgesondert. In nomine Domini Amen. Novertis — etc. Zuweilen sind die Buchstaben nach Art der Römischen Bullen durch einen Federstrich miteinander verbunden: I-N-N-O-M-I-N-E-D-O-M-I-N-I etc. Im Jahre 1200

hat der Charakter eine vollkommene Gestalt, und die Wörter sind nicht so sehr mit Abkürzungen überhäuft. Die Schrift in Urkunden vom Jahre 1233 ist schön, regelmäßig, und wird in allen Jahrhunderten zu lesen seyn, nur sind die Züge ein wenig zu lang, wenn sie nach den neuern Grundsätzen gemessen werden. Im Jahre 1252 fängt das Format der Schrift an kleiner zu werden, und die Striche der Buchstaben sind ganz dünn. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts artet die Schrift auf einmal aus; denn in Dokumenten vom Jahre 1290 ist die Schrift schlecht, gekratzt, dünn, die Feder schief und nicht gerade geschnitten, welches man in den Zügen der Schrift sehen kann. Es sollen auch in diesem Zeitabschnitte noch schöne volle Schriften vorkommen, mit guten Umrissen, sie sind aber von alten Schreibern, welche die guten Grundsätze ihrer Jugend noch erhalten haben. Diese plötzliche Veränderung soll, nach le Moine, das Studium der scholastischen Theologie hervorgebracht haben, indem man gezwungen war, so schnell zu schreiben, als der Lehrer diktirte, und dadurch vernachlässigte man anfangs die festen Züge, die sich in der Folge ganz verloren. Gute Handschriften erblickt man daher aus dieser Zeit sehr selten. Vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bis beinahe zum letzten Drittel desselben, ist die Schrift ganz schlecht; die Cursiv ist nicht zu erklären, besonders wenn man mit den Abkürzungen nicht genau bekannt ist. Man bemerkt aber, daß die Schreiber in den schlechtesten Zeiten des genannten Jahrhunderts, z. B. von 1330 bis 1365, wo die Schrift unter aller Beurtheilung ist, schon die Wörter voneinander abgesetzt haben, welches das Lesen der außerordentlich kleinen Buchstaben ein wenig erleichtert. In den Jahre 1335 und 1384 findet man Urkunden, wo über die Selbstlaute i und y ein Accent gesetzt ist. Eine von den ersten betonten Urkunden ist vom Jahre 1315; nachher hat

man Punkte statt der Tonzeichen gebraucht; aber immer noch selten bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts bekommt die Cursivschrift eine schönere Gestalt, die Feder ist zuweilen gekehrt, nur machen die Striche unter- und oberhalb der Zeilen die Schrift verwirrt, sie sind so lang, daß die Zeilen mit einander verbunden zu seyn scheinen; indessen findet man doch am Ausgange des genannten Jahrhunderts, daß die geschicktesten Schreiber die aufsteigenden Züge der Buchstaben wieder mit sehr zarten Zügen verschönern. Diese Gothischen Zierrathen ermüden jedoch das Auge, da die groben Striche der Buchstaben so eng beisammen und beinahe auf einander geleimt sind. Zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, ungefähr von 1410 bis 1420, strotzt die Schrift von Abkürzungen und nutzlosen Strichen; die Feder ist schief gehalten. Ungefähr dreißig Jahre darnach hält man sie gerade, wodurch die Schrift einen immer bessern und edlern Charakter erhält. Dieser Charakter soll nach dem Abte Lebeuf von den langen quadrirten Buchstaben genommen worden seyn, die nur dem Lapidarstyle eigen waren, und zu Grab- und andern Inschriften gebraucht wurden. Diese schöne quadrirte Schrift erhält sich noch bis zum Jahre 1466, wo wieder die untern Züge der Buchstaben sehr dünn werden, und sich öfters in den folgenden Zeilen verlieren. Man nennt diese Schrift die moderne klein-Gothische. Zu Ende des genannten Jahrhunderts wird der Charakter der Schrift immer breiter, und ist wohl leserlich, aber dem Auge nicht sehr angenehm, weil die Buchstaben nach ihrer Höhe zu dick und zu breit sind; doch findet man zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts eine Gothische Cursiv nach einem guten Ebenmaaße und mit wenigen Abkürzungen. Im ersten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts dauert der schlechte Geschmack der plat-

ten Schrift fort. Die Urkunden vom Jahre 1539 zeigen noch immer einerlei Schrift, nur scheint die kleine flüchtiger und die Schwänze an den Buchstaben länger zu seyn; auch werden die weitläuftigen Züge, so wie die Abkürzungen häufiger. Die Glaubensstreitigkeiten in diesem Jahrhunderte, die Bündnisse, die deßhalb unter Protestanten und unter Katholiken geschlossen wurden, hoben eine Zeitlang alle Künste auf, wenigstens hemmten sie ihre Fortschritte; ja es ging in diesem Jahrhunderte die moderne Gothische Schrift wieder verloren. Oefters ist sogar die Cursivschrift der Notarien und Amtsschreiber nicht zu entziffern. Der Geschmack an den Chikanen und Prozessen, den man zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts verbannte, versetzte die Schreiber wegen der überhäuften Geschäfte in die Nothwendigkeit, den Charakter zu vernachlässigen. In einer Urkunde vom Jahre 1580 bemerkt man, daß alle Ruhepunkte genau durch unvollendete Zeilen angezeigt werden. Bis zu der Zeit hatte man die größten Stücke ununterbrochen fortgeschrieben, welches nicht wenig zur Ermüdung des Gesichts beitrug, man begnügte sich bloß damit, daß ein Wort in den wichtigsten Stellen des Dokuments mit größern Buchstaben geschrieben wurde. Mit dem siebzehnten Jahrhunderte kam die kleine runde Schrift auf, die aus der Gothischen entsprungen ist, welche Schrift sich im Jahre 1627 schon der Vollkommenheit näherte. Die große runde, welche man sich in den ersten Zeilen der Notariats-Instrumente bediente, grenzt noch an die alte Gothische, aber sie ist breiter, mehr viereckig; auch kommt die kleine unächte Gothische auf. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts tritt die schöne, große, runde Schrift hervor, und die kleine runde Cursivschrift erhält ihre Vollkommenheit. In Frankreich nimmt die Französische Kanzley diese Schreibart an, weil sie nicht nur für das Auge viel Gefälliges hat, sondern sich

auch sehr leicht lesen läßt. Die Deutsche Fraktur- und Currentschreibschrift hat sich besonders im achtzehnten Jahrhunderte sehr ausgebildet, wo auch die große halbgothische Schrift sehr vollkommen wird; die kleine Cursiv- oder Kanzleyschrift verschlechtert sich aber bis zur Hälfte des genannten Jahrhunderts wieder; nach einem Schriftsteller aus den Gründen, weil die Schreibmeister ihre Kunst aus Gründen erweisen wollten. Die Buchstaben e, i, m, n, o, u, sind beinahe alle einander gleich, so daß man bei gewissen langen Wörtern mehr errathen, als lesen muß, welches noch schlimmer seyn würde, wenn man mehr Abkürzungen gebraucht hätte; allein diese kommen weniger vor. Der Archivar muß daher in allen Jahrhunderten, seit dem dreizehnten, zweierlei Schriften unterscheiden, die kleine feste, und die flüchtige Cursiv. Die erste ist in der Regel schön, rein und leserlich, die Worte sind hinlänglich von einander gesetzt, und die Zeilen öfters nach dem Lineale gezogen und nach dem Zirkel ausgemessen. Diesen Charakter haben gewöhnlich die wirklich ausgefertigten Urkunden, und sie sind in einem jeden Jahrhunderte durch die geschicktesten Hände derselben Zeit geschrieben worden; allein die kleine Cursiv, wie sie bei den Concepten der Notarien, bei den Rathschlägen der Advokaten, den von Aemtern ertheilten Urtheilssprüchen, den gerichtlichen Handlungen der Prokuratoren, bei den Vorladungen der Gerichtsdiener, und bei den Schriften der Privatpersonen im Gebrauche war, ist immer schwer zu entziffern, auch selbst für Leute von Profession, weil die Wörter beständig aneinander fortlaufen, und weil die Zwischenlinien mit Schwänzen und unnützen Federzügen, die einander durchkreuzen, wie oben angeführt worden, angefüllt sind. — Beim Ordnen eines Archivs muß man daher in den Urkunden genau die Schrift betrachten, und sie mit derjenigen anderer Dokumente aus dem-

selben Jahrhunderte, wo man eine Vergleichung über die Aechtheit einer Urkunde anstellen will, vergleichen, genau auf die Federzüge im Bilden der Buchstaben, auf die Trennung der Wörter, die Trennzeichen ꝛc. merken. Ueber die verschiedenen Schriften sehe man auch den Artikel Schrift, Th. 148, nach. Was die Siegel betrifft, so ist darüber das Nöthige unter Siegel, Th. 154, S. 17 u. f., angeführt worden. — Die Unterzeichnungen der Partheyen, Zeugen und Notarien sind auch als ein Mittel zu betrachten, die wahren Urkunden von den falschen zu unterscheiden, jedoch muß man nicht glauben, daß alle Dokumente von dem eilften Jahrhunderte bis zum funfzehnten von den Kanzlern, Notarien oder Gerichtsschreibern, den handelnden Partheyen und den Zeugen unterschrieben worden sind; auch waren die Gebräuche in diesen Stücken sehr verschieden. Bei den Notarien wurden die Willensmeinungen der Partheyen nur allein niedergelegt; denn die handelnden Personen konnten oft wegen der Unwissenheit der damaligen Zeit weder lesen, noch schreiben; Alles ging daher auf Treu und Glauben der öffentlichen Personen. In den alten Zeiten unterzeichneten die Notarien, die, als das Römische Recht aus Italien nach Frankreich und Deutschland kam, sich sehr vermehrten, ihre Concepte, auch nicht einmal ihre ausgefertigten Schriften, genau, welcher Mangel damals durch das Siegel ersetzt wurde. Man findet aber auch Urkunden, wo man Siegel und Unterschrift zugleich findet, woraus man gewahrt, daß diese Formalität willkührlich war. Wenn gleich viele der Dokumente vor dem sechzehnten Jahrhunderte weder von den Partheyen, noch von den Notarien unterzeichnet wurden, so wurden sie doch bei dem Tribunale für ächt angenommen, wenn keine besonderen Umstände dawider waren. Unter mehreren Dokumenten findet man statt

der Namen der Notarien, Partheyen und Zeugen, bloß die Worte am Rande: ausgefertiget und ausgeliefert ꝛc. — In Frankreich ist das älteste Gesetz, welches den Notarien auferlegt, ihre Concepte zu unterzeichnen, eine Verordnung von Franz dem Ersten im Jahre 1539; und in Deutschland, so wie in allen Städten anderer Reiche, die unter der Botmäßigkeit der Päbste und Kaiser standen, waren schon vor dem genannten Jahrhunderte von diesen Fürsten Notarien bestellt; da nun diese Beamten den übrigen in Frankreich schadeten, so verbot Karl der Achte im Jahre 1490 allen Laien, bei Strafe der Nullität des Contraktes, daß sie keine Verhandlungen in weltlichen Sachen bei diesen Notarien niederlegen sollten. Was nun die Unterschrift der Notarien betrifft, so setzten sie erst ihre Taufnamen, dann den Familiennamen und den Namen ihrer Geburtsstadt; hiernach setzten sie die Namen der Zeugen, welche bei der Verhandlung gegenwärtig waren. Auch setzten die Notarien noch neben ihre Tauf- und Familiennamen einen Zug, ein Gitter, ein willkührliches Zeichen, oder eine Ziffer. Alle diese Zeichen waren nach der Geschicklichkeit des Schreibers mehr oder weniger zusammengesetzt. Man hat unter den Zügen an den Concepten und ausgefertigten Urkunden von einem Notarius eine Verschiedenheit bemerkt; indessen sollen diese Verschiedenheiten eine solche Urkunde nicht verdachtig machen, sondern diese vermehrten Züge soll man als eine größere Vorsicht des Notarius ansehen, um das Nachahmen seiner Unterschrift und seines Zuges noch mehr zu erschweren; eine Vorsicht, welche um so viel nöthiger zu seyn schien, weil eine ausgefertigte Urkunde den Partheyen in die Hände geliefert wurde, da die Concepte nur potokollirt oder in die Bücher eingetragen wurden, welche in den Händen der Notarien blieben. Die verwirrten Züge waren also ursprünglich eine Vor-

ſicht, welche die Notarien gebrauchten, um ihren Unterſchriften Glauben zu verſchaffen, und das Nachahmen zu verhindern. Die Gitter und Züge waren den apoſtoliſchen und weltlichen Notarien gemein; allein die Erſteren ſchienen ein beſonderes Recht zu haben, ihrem Namen eine Art Monogramm oder Handzeichen beizuſetzen, über welches die Schlüſſel des heiligen Petrus in Form eines Andreaskreuz geſetzt waren, das die Franzoſen ſpäterhin estampiles nannten. Dieſe Zeichen waren aber der größten Willkührlichkeit unterworfen. Im Jahre 1270 war die Auszierung ſehr einfach; ungefähr dreißig Jahre darauf, 1299 und 1300, waren es zwei concentriſche Zirkel, mit Sternen und Kreuzen umgeben, die auf einer Lilie ruheten, auch auf einer andern Blume. In dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte vermehrten ſich die Zirkel und Schnörkel in den Monogrammen außerordentlich; ſie ſtellten in einander geſchlungene Züge vor, nach dem Geſchmacke der alten Fenſterſcheiben, Dreiecke und Sechsecke untereinander; ſehr gewöhnlich findet man ſie in der Geſtalt eines großen Zirkels, der mit Theilen von Zirkeln angefüllt iſt, die verſchiedene Mittelpunkte haben, ungefähr wie die Roſen in den alten Kirchen, und jederzeit zwei kleine Schlüſſel dabei, wodurch der Notar ſein apoſtoliſches Anſehen beweiſen wollte. In dem leeren Raume der Roſen oder des Fußgeſtelles erblickte man den Namen des Notars. Im ſechzehnten Jahrhunderte findet man bei dem Namen des Notars, der mit dem Anfangsbuchſtaben, auch zuweilen ganz ausgeſchrieben war, noch andere Sinnbilder, wie z. B. ein Schachbrett, einen Palmbaum, mit dem Denkſpruch: Flos ejus non defluet, zwei in Form eines Andreaskreuz zuſammengelegte Schlüſſel, in zwei concentriſche rautenförmige Figuren eingeſchloſſen; auch Kruzifix und Kelch, eine Glocke; auch findet man auf andern Urkunden noch den Namen Chriſti

in einem Monogramm, das Chrismon, was bloß eine Erfindung der Frömmigkeit ist. Die Denksprüche erscheinen auf den Urkunden neben dem Monogramme, nachdem die Wissenschaften wieder empor gekommen waren, als ein Zeichen der Gelehrsamkeit der Notarien; denn man hat auch einige Griechische gefunden. Man wählte sie nach eigenem Gefallen, als: Vox nescit missa reverti; anchora mea Deus etc. Die Monogramme waren oft sehr schlecht gezeichnet, und da sich die Notariatsgeschäfte vermehrten, ließen die Notarien Stempel oder Modelle von Eisen oder Kupfer verfertigen, die sie mit Druckerschwärze überzogen, und auf die Dokumente abdruckten. Man fand den Gebrauch der Stempel, um die Signaturen aufzudrukken, noch im siebzehnten Jahrhunderte in Italien und Frankreich. In dem letzten Reiche fand man in einem Archive noch ein solches Zeichen vom Jahre 1680, welches drei Bienen zwischen drei Lorbeerblättern vorstellt, die sich oben schließen; unten ist der Wahlspruch: Speculum providentiae. Die Anfangsbuchstaben des Namens S. A. S. I., sind mit der Hand gemacht; sie heißen: Stephanus a Sancto Johanne; dieser Stephan war apostolischer Notarius zu Metz. Diese nach dem Geschmacke der Notarien sehr verschiedenen Monogrammen-Stempel, wurden nur auf die ausgefertigten Contrakte, und zwar auf die rechte Seite gedruckt, vor der Signatur des Notarius. — Was nun die Unterschriften der Partheyen und Zeugen betrifft, so kommen diese in den Urkunden des zehnten, eilften, und beinahe noch in der Hälfte des zwölften Jahrhunderts selten ganz von der eigenen Hand der Partheyen und Zeugen vor; sehr häufig aber Kreuze, oder ein von ihrem Gewerbe entlehntes Symbol. Viele unterschrieben oder gaben ihre Einwilligung durch das ganze Wort Signum, oder auch nur zuweilen durch den Anfangsbuchstaben S, und der Notarius, welcher

die Urkunden anfertigte, machte die Unterschriften. So z. B. sind die Namen in einer Urkunde des Albero, Erzbischofes zu Trier, vom Jahre 1149, am Ende zur Rechten und Linken unterzeichnet; rechts die Namen der sechs Archidiakonen der Kirche zu Toul, in welcher die Urkunde ausgefertigt wurde, und links die Namen der Zeugen, siebenunddreißig aus allen Ständen und Ländern, und das große, fest aufgemachte Siegel des genannten Erzbischofs ist in der Mitte. In andern älteren Urkunden und Diplomen stehen die Unterschriften zur Linken, am Ende des Dokuments in einer oder zwei Kolumnen, und das Siegel mit dem Federzuge des Kanzlers oder Notarius zur Rechten. Man findet in vielen alten Urkunden Meldung, daß die Bischöfe oder andere in hohen Würden stehende Personen sie berührt oder die Bänder des Siegels befestiget haben, ohne ihren Namen oder einen Denkspruch darunter zu setzen, welches man manu roborare nannte. Die Kaiser und Könige setzten statt der Unterschrift ihr Monogramm, oder einen verschlungen Namenszug, der aus großen Lateinischen Buchstaben bald mehr oder weniger künstlich zusammengesetzt war. So steht der verzogene Name des Kaisers Heinrich des Siebenten vom Jahre 1224 zu Ende der letzten Zeile, und muß gelesen werden: Henricus semper Augustus. Ihre Nachfolger bedienen sich keiner Monogramme oder anderer Zeichen mehr. Karl der Fünfte soll vom Jahre 1532 an zuerst seinen Namen eigenhändig unter seine Diplome geschrieben haben, und sein Nachfolger Ferdinand that ein Gleiches im Jahre 1564. Fürsten und auch andere Personen sind nicht gewohnt, von ihnen ausgestellte Urkunden zu unterzeichnen. Die Könige in Frankreich haben ihre Patente nicht jederzeit unterzeichnet oder durch ihre Staatssekretairs unterzeichnen lassen. Das Siegel ersetzte die Unterschrift der Könige, des Kanz-

sers und der Zeugen, deren in alten Urkunden nicht gedacht wird; allein im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte, und auch zu Ende des vierzehnten, unter der Regierung Karls des Fünften, wurde die äußere Seite mit Unterschriften angefüllt; anfangs sehr einfach: Per Regem ad relationem consilii, und in der Folge weitläuftiger, z. B. in einem Patente Franz des Ersten, vom März, 1515: Par le Roi, maître Antoine Leviste, Maître des Requêtes ordinaire de l'Hotel, et autres Présens, gezeichnet: Gedoyn; und zur Seite: Contentor; mit einer Signatur; und im Jahre 1536: Par le Roi, gezeichnet: Breton. Le Moine hat keine ältere Urkunde gesehen, die vom Könige selbst oder im Namen des Königs unterzeichnet wäre, als eine von Heinrich dem Dritten vom 31sten März 1575. Die darauf folgenden sind immer unterschrieben: Heinrich, Franz oder Ludwig. — Aber auch selbst im sechzehnten Jahrhunderte war der Gebrauch, die Partheyen unterschreiben zu lassen, noch sehr willkührlich. Ein Heirathscontrakt vom Jahre 1580 zwischen zwei Adelichen, ist nur von dem Bräutigam und von dem Vater der Braut unterschrieben, ihre eigene Unterschrift fehlt; entweder waren die Frauenzimmer zu dieser Zeit noch nicht im Schreiben unterrichtet worden, oder es war nicht gewöhnlich, daß sie die Urkunden, die sie angingen, selbst unterschrieben. Concepte der Notarien von den Jahren 1562, 1571, 1577 und 1583, waren bloß von diesen unterzeichnet, ohne dabei zu bemerken, ob die Partheyen unterschreiben konnten, obgleich man aus ihrem Stande muthmaßen konnte, daß sie dessen fähig waren. Im Jahre 1579 befiehlt das Parlament zu Paris, daß die Urkunden der Notarien von den Partheyen unterschrieben seyn sollten, welches nach dem Berichte des Präsidenten Henault bis dahin noch nicht geschehen war.

Außer diesem Befehle des Parlaments findet man auch noch ältere Befehle in gleicher Absicht, nämlich: von Heinrich dem Zweiten im Jahre 1554, und von den Ständen von Orleans vom Jahre 1560. Im siebzehnten Jahrhunderte sah man schon genauer auf die Unterschriften der Partheyen. Bei einem Erbzinslehne vom Jahre 1633 sind der Zinsherr, der Zinsmann und die Zeugen unterschrieben, und die Unterschriften werden in dem Contrakte selbst angezeigt. Aber auch noch aus den Jahren 1621 und 1654, und in noch spätern Dokumenten findet man in dem Concepte der Notarien, anstatt der Unterschriften der Partheyen, die nicht schreiben konnten, Zeichen von ihren Gewerben, z. B. von einem Zimmermanne eine Axt, von einem Schuhmacher eine Kneipzange, von einem Schlosser einen Schlüssel ꝛc.; auch nur ein Kreuz oder die Anfangsbuchstaben des Namens, und bei diesen Zeichen bemerkte der Notar, als Verfasser der Urkunde, mit den Worten: gewöhnliches Zeichen von diesem oder jenem, daß sie von den Genannten die Unterschrift vertreten sollten, was früher auch nicht geschah. In einem Testamente von dem Freiherren Franz Conrad von Lützow, vom Jahre 1685 zu Worms, folgen nach der Unterschrift des Testirers, die Unterschriften der sieben Zeugen, nebst ihren beigedruckten Siegeln, und nach dem Protokollinstrumente, die Unterschrift des Kaiserlichen Notarius. — Was nun die Schreibart der öffentlichen und Privatdokumente anbetrifft, so wie die Formeln, der sich die Notarien bedienten, um ihre Akten gleichförmig zu bestätigen ꝛc., so wird solches unter Urkunde in U., vorkommen, weil dieses das Wesen der Urkunden selbst angeht, und hier unter der bloßen Einrichtung der Archive und den äußeren Kennzeichen der Diplome nicht gesucht werden würde. — Hier muß nur noch für Archivbediente angemerkt werden, daß sie sich durch diejenigen

Schriften, welche gegen die Aechtheit alter Dokumente eifern, nicht irre machen lassen; denn mehrere dieser Schriften haben bloß die Absicht, Verdacht gegen alle alten Urkunden zu erwecken, und hauptsächlich dadurch dem Benediktinerorden zu schaden, der einen großen Schatz an alten Urkunden besitzt. Zu den Gegnern der Benediktiner, in Beziehung auf die alten Urkunden, gehörte besonders der Jesuitenorden, welcher sich alle Mühe gab, durch scheinbare Gründe die Aechtheit vieler alten Dokumente in Zweifel zu ziehen; aber auch dadurch den Gegnern Veranlassung gab, mit größerer Gründlichkeit die Aechtheit der angegriffenen Dokumente zu beweisen. Besonders that dieses der schon oben erwähnte Mabillon in seinem Werke: de re diplomatica, der sich dadurch ein unsterbliches Verdienst um die Diplomatik erworben hat. Uebrigens kann das Daseyn falscher Urkunden, wie schon bemerkt worden, nicht bestritten werden, nur muß man darum nicht alle Urkunden als unächt verdammen. Schon sehr früh wurden Urkunden verfälscht; denn im neunten Jahrhunderte hatte sich schon eine ordentliche Praxis darüber gebildet; schon die falschen Decretalen des Isidorus geben einen deutlichen Beweis von dieser Praxis, der bloß zur Absicht hatte, dem Clerus Vortheile zu verschaffen. Schon in den Longobardischen Gesetzen (T. 98) ist auf die Verfertigung einer falschen Urkunde der Verlust der Hand gesetzt; allein wie gewöhnlich dieses Vergehen dennoch gewesen seyn muß, beweisen die Verhandlungen darüber in Italien, unter Otto dem Ersten und Otto dem Zweiten, indem über die Menge falscher Urkunden, und die ungerechte Ansprüche, die aus ihnen hergeleitet wurden, eine allgemeine Klage war. Selbst Kaiser Ludwig der Vierte erließ dagegen eine Verodnung (Goldasti constit. imper. II, 301). Nach dieser Zeit hörte man wenig

von den Verfälschungen der Urkunden, selbst zur Zeit der Reformation im sechzehnten Jahrhunderte blieb dieser Gegenstand fast unberücksichtiget, nur erst im siebzehnten Jahrhunderte erhoben sich in Deutschland verschiedene Streitigkeiten, deren Entscheidung auf der Aechtheit oder Unächtheit gewisser Urkunden beruhete, und die den Sinn für die Diplomatik weckten, welche Wissenschaft, als Wissenschaft, erst in dem zuletzt genannten Jahrhunderte recht empor kam, und ihre Bearbeiter fand; denn erst in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ist der eigentliche Ursprung der Diplomatik zu suchen. Uebrigens sind die Jesuiten nicht die Ersten gewesen, welche zu Forschungen in dieser Wissenschaft durch ihre Bestreitung der Aechtheit der Urkunden gegeben haben; denn schon vorher, ehe sie sich damit abgaben, haben schon Streitigkeiten in Deutschland die erste Gelegenheit zu dieser Wissenschaft gegeben, und dieses zu einer Zeit, da man anfing Rechtsansprüche durch Urkunden zu beweisen, und die Archive, bis zu der Zeit der Oeffentlichkeit fest verschlossen, zu diesem Zwecke zu öffnen. Wäre dieses, sagt ein Schriftsteller, schon früher geschehen, so würde man den Ursprung einer so nützlichen Wissenschaft, wie die Diplomatik ist, nicht so spät zu suchen haben. Man sucht die Verfälscher der Urkunden in dem achten, neunten und zehnten Jahrhunderte, und auch im vierzehnten Jahrhunderte; ja man giebt diese Urkunden nicht allein als verfälscht an, sondern geradezu als untergeschoben, indem man vorgiebt, daß es von den zuerst genannten Jahrhunderten keine Urkunden gäbe, und wenn es dergleichen gäbe, so könnten sie nicht in so großer Anzahl vorhanden seyn, wie man sie in alten Staats- und besonders Stifts- und Kloster-Archiven vorfände. Man führt aber dagegen an, daß es ganze Legionen von Betriegern gegeben haben müßte, die sich vereiniget hätten, um dieses mühsame und künstliche Geschäft zu über-

nehmen, wozu nicht geringe Kenntnisse, und eine weitläufige Wissenschaft gehört, wenn nicht gegen die Buchstabenform, Formeln, Geschichte, Sitten und Denkungsart eines jeden Jahrhunderts grobe Fehler begangen werden sollen. Denn bloß die Gegeneinanderhaltung der Römischen, Merovingischen, späteren Fränkischen und der Buchstabenzüge des folgenden Jahrhunderts, wie solche sich nach und nach verändert haben, und dennoch die klare Ueberzeugung geben, daß eine Schrift aus der andern entstanden ist, können die Angriffe auf die Aechtheit der Urkunden widerlegen; wenn gleich damit nicht als zuverlässig angezeigt werden soll, daß alle aus jenen Zeiten sich vorfindenden Dokumente als ächt zu betrachten sind; denn da sich darunter auch falsche finden, so hat man nur nöthig, mit großer Kritik und Vorsicht bei ihrem Gebrauche zu Werke zu gehen. Bei den Urkunden aus den folgenden Jahrhunderten ist man nicht mehr so zweifelhaft wegen ihrer Aechtheit, weil sie schon häufiger erscheinen, besonders von den Zeiten an, wo die Bischöfe, Herzoge und Fürsten auch dergleichen ausstellten, und ihnen bald die minderwichtigen Grafen, Städte, Klöster ꝛc. folgten. Die Teutschen Fürsten sollen im Anfange des zwölften Jahrhunderts begonnen haben Diplome zu ertheilen, und Eisenhardt (de jure diplomatum, p. 21) will solches dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Hause in einem Diplom des Herzogs Heinrich des Schwarzen vom Jahre 1120 zuerst zu schreiben; allein andere Schriftsteller halten dieses für einen Irrthum, da solches schon im eilften Jahrhunderte geschehen seyn soll, wo diese Fürsten ihre Länder schon erblich besaßen, nur die Seltenheit an solchen Diplomen aus dem eilften Jahrhunderte soll Schuld an diesem Irrthume seyn. Der Archivrath L. F. Hö-

fer*) hat aus dem Königlichen geheimen Staatsarchive zu Berlin eine Auswahl der ältesten, zum Theil noch ungedruckten, Urkunden, Preußen und Deutschland betreffend, herausgeben. Man findet darin Urkunden aus verschiedenen Landschaften aus den früheren Zeiten, woraus man die Anfangszeit der schriftlichen Geschäftsführung der West- und Norddeutschen gewahrt. So findet man Urkunden aus Trier von 1248, Sayn-Sponheim von 1259, Köln 1251, aus den Rheinlanden von 1270, aus Westphalen von 1292, aus Henneberg und Franken von 1315, aus Erfurt 1160, 1287, Halberstadt 1307, Quedlinburg 1312, Magdeburg 1310, Sachsen 1310, Mark Brandenburg 1305, Pommern 1306 ꝛc. — Man muß nun noch Jedem, dem alte Urkunden unter die Hände kommen, in Erinnerung bringen, die Originalurkunden (Authentica) von den Abschriften (Apographa) wohl zu unterscheiden, und Letztere nicht für untergeschobene oder falsche Urkunden zu halten, wenn sich das Original nicht dabei befinden sollte, wenn sie nur vidimirt oder gerichtlich beglaubiget sind, so kann man sie dem Originale gleich halten; auch geht aus der Vidimirung hervor, daß es Kopien sind. Dieses berücksichtige man sowohl bei den öffentlichen Diplomen, den Bündnissen, Friedensverträgen, Stiftungsbriefen, Freiheitsbriefen ꝛc., als auch bei den Privatdiplomen, den Schenkungen, Kaufbriefen ꝛc. — Man muß dann auch noch auf manche andere Zeichen der Dokumente sehen, die, wenn sie auch der Aechtheit nicht schaden, doch scheinbar ihre Glaubwürdigkeit verringern können. Dieses sind: 1) die von der Zeit zerstörten, auch wohl von Ratten und gewissen Insekten zernagten

*) Auswahl der ältesten Urkunden Deutscher Sprache im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, von L. F. Höfer, Archivrath. Hamburg, 1835. 4.

Dokumente, welche man häufig in großen Staatsarchiven antrifft, die nicht gehörig nachgesehen und geordnet wurden. Indessen verlieren dergleichen Dokumente vor Gericht ihre Glaubwürdigkeit nicht, wenn sie nur nicht an wesentlichen Stellen sehr gelitten haben, welche zur Erhellung des Dokumentes Inhalts beitragen können; denn ist eine Abschrift dabei, so erhellt diese die unverständlichen Stellen, die theilweise zernagt worden, oder verloschen, oder vermodert sind. So enthält die Sammlung der Verordnungen der Französischen Könige von der dritten Dynastie, den Kapetingern, Briefe, welche von den neueren Königen bestätiget worden, ob sie gleich sehr beschädiget waren. Diese Bestätigung geht auch aus einem Königlichen Befehle hervor, der wider den Bischof zu Clermont Duprat ergangen ist, welcher behauptete, die Urkunden der Catharina von Medicis verdienten keinen Glauben mehr, weil sie verdorben und beschädiget wären; — und so ist es auch mit Urkunden in Deutschen Archiven, welche gleichfalls ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht dadurch nicht verloren haben; wenn nur einzelne Stellen noch den Inhalt bewahrheiten. 2) Die in öffentlichen Urkunden an den Rand oder zwischen die Zeilen geschriebenen Bemerkungen, selbst das Auskratzen oder Ausstreichen von Wörtern, machen eine Urkunde noch nicht verdächtig, wenn das Letztere nur nicht in den wesentlichen Stellen geschehen ist; denn dergleichen Versehen haben schon ganz richtige Urkunden verdächtig gemacht. Mabillon, Muratori und Taßin haben verschiedene Beispiele angeführt, daß Unwissende, weil sie gewisse Ausdrücke nicht verstanden, und in der Zeitrechnung nicht bewandert waren, Zahlen und Wörter ausgelöscht und widersinnige Lesarten untergeschoben haben, die dem wahren Sinne der Urkunde vollkommen entgegen waren. Wenn aber eine Urkunde, die durch Zusätze

und Verbesserungen verdächtig geworden ist, durch andere darauf folgende Stücke oder durch Zeugen bestätiget wird, so ist die verfälschte Urkunde gerechtfertiget. Der König Franz der Erste von Frankreich verbietet in einer Verordnung vom 24sten July 1544 allen Königlichen Notarien, an den Rand oder zwischen die Zeilen zu schreiben, jedoch ist darin erlaubt, die Fehler noch vor der Unterzeichnung zu verbessern. Schon seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts hatten die Notarien der mittägigen Provinzen in Frankreich den Gebrauch, die in der Urkunde selbst ausgelassenen Wörter und Redensarten mit einer beigesetzten Weisung am Ende der Urkunde zu versehen, aber noch vor der Meldung der Signatur, Unterschrift ꝛc. 3) Unsere Vorfahren pflegten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, statt ein unnützes Wort auszustreichen oder auszuradiren, über oder noch häufiger unter das unnütze oder doppelte Wort Punkte zu setzen, um anzuzeigen, daß das Wort nichts gelte. Z. B. in Domine secundum secundum etc. wird das erste Wort secundum, wegen der unten stehenden Punkte, als ausgestrichen betrachtet. 4) Die Aussprache und Rechtschreibung hat sich nicht nur in allen Landessprachen, sondern auch in der Lateinischen geändert; dieses sowohl, als auch die häufigen Abkürzungen machen, daß die alten Dokumente schwer zu lesen und zu verstehen sind; denn öfters hängen die Wörter an einander wie ein Wort, oder ein Wort welches am Ende der Zeile getheilt ist, macht in der folgenden Zeile wieder den Anfang. Die Dokumente vor dem sechzehnten Jahrhunderte wimmeln von Solöcismen und Barbarismen. Man hat Wörter aus der Landessprache in die Lateinische, und aus der Lateinischen in die Landessprache umgewandelt, oder ganz neue geschmiedet, deren Ableitung man schlechterdings nicht ausfindig machen kann. Wenn nun ein Archivar dergleichen Dokumente

abschreibt, so muß er die alte Orthographie genau kopiren, um die Originale nicht zu entstellen. Gegen das Jahr 1540 gewahrt man in den öffentlichen und Privaturkunden die Familiennamen der Frauenspersonen mit ihren Taufnamen ausgedruckt; vor dieser Zeit wußte man von den Familien der Frauen gar nichts, welches eine große Verwirrung in der Genealogie macht. Man setzte nur: Peter Reinfort, und Cäcilia seine Frau. Dieser Gebrauch blieb noch das ganze 16te Jahrhundert und die Hälfte des folgenden veränderlich. Auch muß man bei den alten Dokumenten in Betrachtung ziehen, daß die Alten nur ihre Taufnamen hatten, was wir Familien- oder Geschlechtsnamen nennen, war bei ihnen nur ein Beiname, der oft der Person nicht zur Ehre gereichte, die ihn erhielt: wie Peter der Hinkende oder Hinkepeter, Hans der Stammelnde oder Stammelhans, Jakob der Hahnrey, Friedrich der Corsar, Wilhelm der Araber ꝛc. ꝛc

Was nun bei der weiteren Einrichtung der Staatsarchive noch zu beobachten ist, besteht in Folgendem: Wenn alle Dokumente und einzelne Stücke eines Archivs in das Inventarium gebracht worden sind, so muß man einen Blick auf die gebundenen Bücher werfen, die gemeiniglich in nicht ganz beträchtlichen Archiven auch in großer Anzahl vorhanden sind, und abgeschriebene Dokumente, Verzeichnisse von Berathschlagungen, Rechnungen, Saalbücher, Todtenregister, Zinsbücher, Bücher von gemischten Sachen (Polypticha), Register der geistlichen Stiftungen, Verzeichnisse der Grundstücke, Inventarien, Journale, Nachrichten, Listen, und andere Monumente, die in den Archiven zu liegen oder aufgestellt zu werden pflegen, erhalten. Was die alten Bücher mit abgeschriebenen Dokumenten betrifft, so haben verschiedene Zufälle zur Anfertigung dieser Bücher Gelegenheit gegeben. Wenn z. B.

ein Archiv abbrannte, so ließ das Kapitel, oder das Kloster alle Dokumente, die ihnen nützlich und an verschiedenen Orten zerstreuet oder dem Feuer entgangen waren, in ein Buch schreiben, und man erhielt von dem Landesfürsten die Zusage, daß diese Compilation vor Gericht eben so viel beweisen soll, als die Originale selbst. Man nannte diese Bücher auch Recensiones. Auch wenn eine Kirche eine nahe Plünderung von dem Feinde im Kriege befürchtete, oder wenn eine Stadt belagert werden sollte, so brachte man die werthvollsten Dokumente in ein Archiv, daß eine weniger gefährliche Lage hatte, und behielt, außer einem zweifachen Inventarium, eine Abschrift zurück, welche nach einander in ein einziges Buch geschrieben wurden. Auch geschah es wohl, um die bereits abgenutzten Dokumente noch länger zu erhalten, daß man sie durch eine geschickte Hand treu in ein Buch schreiben ließ, um sich desselben als eines Manuals zu bedienen, und die Originale nicht weiter zu berühren, als um durch öffentliche Personen verglichene Kopien anfertigen zu lassen, oder sie auf Verlangen des Richters vor Gericht aufzuweisen. Man fing mit dem Abschreiben der Dokumente im zwölften Jahrhunderte an, und setzte es bis zum funfzehnten Jahrhunderte fort. Diese Abschreiber waren oft nicht zufrieden die bloßen Urkunden ihrer Archive abzuschreiben, sondern sie setzten auch historische Anmerkungen hinzu; Andere ließen auch den Styl und die Formalitäten weg, welche die Hauptsache der Urkunde nicht betrafen. Wenn diese Bücher noch vor dem sechzehnten Jahrhunderte geschrieben worden sind, so haben sie, wenn die Originale nicht da sind, vor Gericht Glauben, besonders wenn man noch alte Kopien und andere Dokumente findet, welche das Recht, das man nur durch eine solche Sammlung beweisen will, noch bestärken. Auch verlangen die hohen Gerichtshöfe keine anderen Beweise, als Urkunden, welche getreu in solche

alte Sammlungen gebracht worden sind, wenn es nämlich unmöglich ist, bessere vorzuzeigen, wenn sie auch die Formalitäten nicht haben, die man nach der Einrichtung dieser Sammlungen verlangte. Auch beim Sammeln dieser alten Urkunden hat man eine gewisse Methode befolgt, und wenn man auch der chronologischen Ordnung nicht gefolgt ist, so findet man doch die Ordnung der Materien. Einige dieser Bücher waren zu den Päbstlichen Bullen, zu den Urkunden der Bischöfe, und zu allen Gegenständen bestimmt, die durch die Macht der Kirche bestätiget werden; andere enthielten die Diplome der Kaiser und die öffentlichen Briefe der Könige, Herzoge und weltlichen Fürsten. Diese zwei Gattungen gehören eigentlich nur in die Staatsarchive. In einigen sammelte man alle Kauf- und Verkaufskontrakte, die Zinslehen und Pachtgüter, und alle Akten, welche Häuser und Zinse in der Stadt betrafen. In andern verzeichnete man weitläufig alle herrschaftlichen Einkünfte; alle Rechte eines Herren; die Eintheilung der Ländereyen nach Verpachtungen, Weiden und Meiereyen. Die Pfarreyen nach den Kirchenpatronen, die Salarien der Pfarrer ꝛc. Alles in Form der Nachrichten oder Memoiren zum Vortheile der Nachfolger. Diese Bücher wurden Memoranda, Memoriales, auch Register genannt. Diese Sammlungen gewähren in den Archiven folgende Vortheile: 1) Vertreten sie die Stelle der Originale selbst, wenn diese verloren gegangen sind. 2) Da sie später als die Dokumente geschrieben worden sind, so dienen sie zum Lesen der Originale, wenn diese durch die Veränderung der Schrift, oder durch andere Zufälle unlesbar geworden sind. 3) Können sie ein für falsch oder unächt gehaltenes Original rechtfertigen, da ein Verfälscher eine Kopie statt des Originals nachgemacht haben kann, von deren Existenz als Kopie in der Sammlung er nichts

wußte. Der Archivar muß nun diese Bücher so viel es sich thun lassen will, in eine chronologische Ordnung bringen, welches man entweder an dem Charakter der Schrift sehen kann, oder an dem Datum der neuesten Akten, die in die Sammlung gekommen sind, oder an andern Zeichen. Auf die chronologische Ordnung muß die alphabetische folgen, so daß die älteste Sammlung mit A, die folgende mit B, und so weiter bezeichnet sey. Unter diesen Buchstaben muß man auch die alte Benennung der Bücher setzen, worunter sie früher bekannt gewesen sind, z. B. nach dem Einbande: das rothe, schwarze, weiße, braune Buch, und nach den Zeichen: die Sonne, der Thurm, der Baum, das Kreuz, der Schlüssel ꝛc., welche Zeichen außerhalb auf dem Buche und auf dem ersten Blatte stehen. Man muß ferner alle Diplome, Urkunden und Akten, die in diesen Büchern enthalten sind, sorgfältig zergliedern, und unter den Auszug der Buchstaben, den Namen und das Blatt des Buches setzen, woraus der Extrakt genommen worden. Man muß alle diese Auszüge in verschiedene Kasten legen, und in den Inventarien ihrer Meldung thun. Nach le Moine wäre es von großem Nutzen, wenn in allen Staats- und andern großen Archiven, in den Archiven der weltlichen und geistlichen Stifte, Urkundenbücher von Pergament angefertiget würden, um die kostbarsten Dokumente, welche sie besitzen, hineinschreiben, dann sie stempeln und von zwei Notarien vergleichen und registriren zu lassen, wodurch sie die Glaubwürdigkeit der Originale erhalten, und diese ersetzen können, wenn die Zeit sie ganz zerstören sollte. — Was die Verzeichnisse der Berathschlagungen anbetrifft, so sind auch diese in Archiven von Wichtigkeit; denn die Berathschlagungen, welche von unsern Vorfahren in feierlichen Versammlungen getroffen wurden, enthalten Anordnungen über die Verbesserung der Sitten, über

die Wiederherstellung der Kirchendisciplin, über die Ordnung bei dem Gottesdienste, und über die Ceremonien; dann über die Verwaltung der zeitlichen Güter einer Kirche, über die Ausbesserung der Pfarrkirchen, die Beiträge dazu, und die Gehalte der Pfarrer von den Zehentherren, und viele andere Gegenstände, die oft nöthig sind, und von deren Kenntniß der Ausgang eines Prozesses, die Aufklärung einer dunklen und vielen Schwierigkeiten unterworfenen Sachen abhängt. Von diesen Statuten oder Verordnungen findet man gleichfalls Bücher in den Archiven, und wo dieses nicht der Fall ist, da müssen bequeme Register darüber angelegt werden, welches am besten auf folgende Weise geschieht. Man nimmt fünfundzwanzig Bogen weißes Papier und bezeichnet jeden Bogen mit einem Buchstaben aus dem Alphabete. Hierauf lieset man den ersten Artikel in dem ersten Bande der Berathschlagungen, der werth ist, in die Tabelle gebracht zu werden, und legt ihn dann unter seinen Buchstaben, wohin er gehört, und so auch die andern Artikel, und die folgenden bis zu Ende. Diese Arbeit erfordert freilich viel Zeit und Geduld; allein sie belehrt auch den Archivar dadurch, daß sie ihn mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Sitten unserer Väter bekannt macht. — Die Berechnungen der Einnahme und Ausgabe sind gleichfalls kostbare Denkmäler in Archiven, besonders in den Archiven geistlicher Stifte. Man findet bis zu Ende des vierzehnten und am Anfange des funfzehnten Jahrhunderts keine Rechnungen, weil die Einnehmer damaliger Zeit nicht Rechnung im Kleinen, Artikel für Artikel ablegten, auch nicht ein dazu bestimmtes Papier oder Heft von dem Rechnungsrevisor und Rechnungsführer unterschrieben gebrauchten. Die Rechnungsuntersucher oder Revisoren sahen nur das Manual oder Handbuch des Einnehmers durch, rechneten die Artikel

der Einnahme und Ausgabe nach, und wenn sie Alles in Richtigkeit fanden, so nahmen sie den Rest, und gaben dem Rechnungsführer in einer Versammlung des Kapitels eine allgemeine Quittung darüber, welche Aresta computorum genannt wurde. Wie wichtig dergleichen Rechnungen sind, geht aus Folgendem hervor. Wenn z. B. ein Nießbrauch streitig gemacht wird, so nimmt man seine Zuflucht zu den Originalen oder abgeschriebenen Dokumenten, sie geben aber darüber keinen Aufschluß, man fragt die Kapitularakten um Rath, auch diese schweigen; man kommt nun auf die Rechnungen, und geht sie von zehn zu zehn Jahren durch, fängt von den neuern an, und steigt bis zu dem Ursprunge des erlangten Rechts hinauf. Hier findet man endlich eine Anzeige, welche das Stillschweigen der Dokumente ersetzen kann. Man gewahrt alle Veränderungen, welche das in Rede stehende Recht seit verschiedenen Jahrhunderten erlitten hat; man läßt nun diese Rechnungsauszüge von fünfundzwanzig zu fünfundzwanzig Jahren vergleichen, und wenn Alles erwiesen ist, so wird das Recht bestätiget. Diesen Gebrauch kann man aber nur von den Rechnungen machen, worin eben die Ordnung herrscht, wie in den Dokumenten, welche in den Kasten liegen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß man an einem bequemen Orte Bücherfächer $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch machen lassen, und solches längst der Mauer in dem Archive mit einem Verschlage. Die verschiedenen Gattungen der Rechnungen müssen übereinander und in so viele Fächer gelegt werden, als verschiedene Rechnungen sind, und weil diese Rechnungen oft nur mit einem Pergamentblatte bedeckt und nach ihrem Formate gar nicht dick sind, und sich daher gut zusammen legen lassen, so muß man in gewissen Zwischenräumen längst der Fächer Abtheilungsbretter anbringen, welche die Rechnungen, weil sie in Folio sind, in die Höhe

halten. An diesen Abtheilungen kann man Aufschriften befestigen, die mit großen Buchstaben den Namen der Rechnungen anzeigen, welche in dem Fache enthalten sind, und auf dem Rücken einer Rechnung kann man das Jahr bemerken, in welchem sie abgelegt worden ist, damit man sie mit leichter Mühe durchgehen kann, und nicht genöthigt ist, sie aufzuschlagen und das Datum nachzusuchen. Wenn doppelte Rechnungen in das Archiv gekommen sind, so auch Manuale und andere Bücher, die unter verschiedenen Namen bekannt sind, die entweder den Einnehmern oder den Verwaltern zu ihrer täglichen Einnahme und Ausgabe gedient haben, so müssen sie in eben dieser Ordnung in die Fächer gestellt werden; aber ganz oben, weil sie nur selten gebraucht werden. Man findet auch unter diesen Rechnungen oft Bauanschläge und Kontrakte; gerichtliche Beaugenscheinigungen ꝛc. über Häuser, Mühlen, Scheunen ꝛc.; Ausmessungen der Felder, Wiesen, und Wälder, die gleichfalls sehr wichtig sind. Man muß daher diese Stücke aus den Paqueten herausnehmen und in dem Archive an ihren Platz bringen. — Man findet auch in Archiven Todtenregister der wichtigsten Staatsbeamten; dann auch der Beamten ꝛc. der Kirchen und Klöster, welche Letzteren zuweilen Nachrichten enthalten, die dem zeitlichen Interesse der Kirche vortheilhaft seyn können, so wie die Ersteren über alte Familien des Staates und ihre dem Fürstenhause und dem Vaterlande geleisteten Dienste Auskunft geben. Weil man in dem Todtenregister der Kirchen und Klöster die Namen der Machthaber und Stifter findet, so wurden diese Register auch Memoriales genannt, weil sie das Andenken einer Wohlthat von einer Zeit auf die andere fortpflanzen. Man findet in einigen die Anweisung auf gewisse Summen, die zu milden Zwecken verwandt werden sollen, welche Summen aus gewissen Gütern gezogen werden, die

man in dem Todtenregister angezeigt findet. Sehr oft sind die ursprünglichen Dokumente dieser Güter durch die Zeit verloren gegangen, man weiß ihren Ursprung nicht mehr, und auf welche Weise sie zur Kirche gekommen sind; nur die Todtenregister geben darüber Auskunft. Man muß daher aus diesen Registern Auszüge auf eben so viele Papiere machen, als verschiedene Artikel darin enthalten sind, die einige Aufmerksamkeit verdienen, damit sie in die Kasten der Dokumente gebracht werden können, die von diesen Gütern handeln. Man kann die Zeit nach dem Alter der Schrift bestimmen. — Was die Saalbücher, Terrarii libri, Terreria, anbetrifft, so enthalten sie Verordnungen der Zinsherren; die Zinsbücher, Libri censuales, begreifen die Ländereyen, auf denen Zinsen und herrschaftliche Einkünfte liegen; die Poletica, Pollegitica, geben die Einkünfte und Auflagen im Kleinen an, zu welchen die Besitzer der Kirchen und der Abteyen verbunden waren. Die Auszugsbücher sind Nachrichten oder Register von Einkünften, Zinsen oder herrschaftlichen Rechten, welche Glauben haben, wenn neue Saalbücher gemacht werden sollen, im Fall die alten durch Kriege oder Feuer zu Grunde gegangen waren. Alle diese Bücher haben, nach einem Schriftsteller, so viele Züge mit einander gemein, daß sie sich unter verschiedenen Namen selbst wieder hervorzubringen scheinen. Sie sind nichts anders als Register über die eigenen, und adelichen und nicht adelichen Lehengüter einer Herrschaft, nebst den Zinsen, Frohndiensten, Servituten und Gülten der Vasallen. Diese Register müssen nun nach der Zeitordnung in Fächer gestellt werden, so daß man sie bei jeder Gelegenheit benutzen kann.

Wenn ein Archiv nach der oben angeführten Anweisung in Ordnung gebracht worden ist, so ist es nöthig, daß zur Kenntniß des Geschäftskreises und

der Pflichten der Archivbedienten folgende gesetzliche, von mehreren Archivaren angeführte Bestimmungen gedruckt, auf Pappe oder Holztafeln geklebt, und in den Archivgemächern aufgehängt werden.

1) Wenn Urkunden gebraucht werden, so müssen jederzeit zuerst die Inventarien nachgeschlagen, in dem Register nachgesucht, und dann der in dem Inventarium angezeigte Kasten, das Paquet und die Nummer aufgesucht werden. — 2) Dürfen Dokumente, von welcher Art sie auch verlangt werden, nur auf die Bewilligung des Ministeriums, worunter das Archiv steht, und unter der Bürgschaft eines Rathes, der die Bescheinigung, worauf Urkunden verliehen werden können, unterzeichnet, ausgeliefert werden. In dieser Bescheinigung zur Benutzung des Archivs muß der Name, Charakter und die Wohnung des Urkundenempfängers deutlich verzeichnet stehen. Der Empfangschein wird dann in das Journal eingetragen, das heißt, nur in so weit, als er die Urkunde, den Namen des Empfängers und den Tag anzeigt, an welchem sie ausgeliefert worden ist. — 3) Wenn man mit den Originalen verglichene Kopien findet, so muß man nur die Kopien nehmen, und die Originale jederzeit im Archive lassen, die nur dann von ihrer Stelle genommen werden dürfen, wenn sie ein Gericht, oder die hohen Beamten des Landesherren, oder ein dazu autorisirter Notarius, eine Justizperson ꝛc. zur Entscheidung eines Prozesses ꝛc. verlangt. — 4) Muß der Archivar dafür Sorge tragen, daß die ausgelieferten Stücke in den bestimmten Terminen, und wenn sie zu historischen oder zu statischen Arbeiten benutzt werden, wenigstens in drei Monaten wieder zurückgeliefert werden, und sobald die Zurücklieferung geschieht, müssen sie in dem Journale gelöscht, und dem Einlieferer der Empfangschein mit der darauf gemachten Bemerkung: eingeliefert, und dem Namen des Archivars wieder zurückgegeben werden, der ihm als Bescheinigung seiner Einlieferung verbleibt. — 5) Soll keiner der Archivbedienten wichtige Urkunden, unter welchem Vorwande es auch sey, mit sich nach Hause nehmen; auch nicht zu seinem

eigenen Gebrauche Auszüge oder Kopien in seinem Hause aufbewahren, besonders von solchen Dokumenten, welche wichtige Staatsgegenstände betreffen; und dieses deßwegen, damit den Folgen vorgebeugt werde, die entstehen können, wenn diese Papiere verloren gehen sollten, oder doch auf längere Zeit in fremde Hände kämen; der einzige erlaubte Fall ist, wenn er eine zu lange Kopie anfertigen müßte, wozu er auch die Abende zum Kopieren zu benutzen gedächte, weil sich an Winterabenden solches leichter und ungestörter in eigner Wohnung verrichten läßt; sonst ist jeder Archivbediente gehalten, alle seine Arbeiten nur in dem Archive selbst zu verrichten; nur der Winter macht eine Ausnahme, wo das Arbeiten in einem besondern Zimmer neben dem Archive geschieht, das geheizt werden kann, weil in dem Archive selbst keine Brennmaterialien, kein Licht ꝛc. gebraucht werden dürfen. — 6) Wenn man ein verlangtes und in das Inventarium eingetragenes Dokument in dem angezeigten Kasten nicht findet, so muß man in dem Journale der Auslieferung der Dokumente an Behörden, Staats- und Privatpersonen nachsehen, ob es schon wieder eingeliefert worden, oder wo es sonst hingekommen ist. — 7) Wenn in einem Kasten nicht Dokumente genug gefunden werden, um ein streitiges Recht zu sichern, so müssen die abgeschriebenen Dokumente, die allgemeinen Register, die Einnahmrechnungen ꝛc. nachgesehen werden, wo der zu suchende Artikel eingetragen ist, wo man von zehn zu zehn Jahren bis zu dem Ursprunge zurückgehen muß. — 8) Sobald Dokumente aus den Händen der Präsidenten, Räthe, Generalprokuratoren und andere Justiz- und Kameralbedente in das Archiv kommen, so müssen sie von dem Archivar in die Paquete und Kasten, wohin sie gehören, gebracht, mit Nummern bezeichnet, und in das Inventarium eingetragen werden, dabei muß das Eintragen, wenn nicht mit zierlicher, doch deutlicher Handschrift geschehen. — 9) Wenn nach den festgesetzten Terminen die Dokumente, welche ausgeliehen, noch nicht eingeliefert worden sind, so muß an die Inhaber derselben geschrieben, und um die Einlieferung dringend ersucht werden; oder es muß eine Anzeige dieserhalb in die öffentlichen Blätter ein-

gerückt werden, worin ein bestimmter Termin festgesetzt wird, bis zu welchem alle Urkunden wieder eingeliefert werden müssen, und wenn es Säumige giebt, die darauf nicht achten, so werden die Urkunden auf ihre Kosten, das heißt, in Bezahlung des Botenlohnes, eingefordert. — 10) Müssen alle Jahre in der Frühlingszeit die Kasten, Paquete und einzelnen Stücke, die in einem Jahre aus der Ordnung gekommen sind, wieder an ihren Platz gebracht werden. — 11) Müssen jährlich bei denjenigen Dokumenten, die gar nicht, oder doch nur sehr selten herausgenommen werden, die Kasten oder Schubkasten, worin sie liegen, geöffnet, die Paquete herausgenommen, und im Ganzen ausgestäubt und so auch die Kasten gereiniget werden; dann werden sie wieder hinein gelegt, und die Kasten fortgesetzt. Bei denjengen Dokumenten, die oft gebraucht werden, ist dieses nicht nöthig, weil sie schon durch das öftere Herauslangen ausgestaubt werden. —

Diejenigen Archive haben die größte Autenticität, die auf Befehl der Regierung angelegt worden sind; nur diese kann man als Staatsarchive betrachten, sonst sind es nur Privatarchive, deren Quellen unbekannt sind; denn nur in Staatsarchiven kann man beglaubigte Abschriften finden, die unter Aufsicht der Behörden gemacht und mit den Originalen verglichen worden sind; nur in solchen findet man die wichtigsten Urkunden für die Geschichte und Statistik eines Landes, da aus allen Theilen desselben die sich vorfindenden wichtigen Dokumente dahin abgeliefert werden müssen. Bei den Kopien von Dokumenten, die in dergleichen Archiven aufbewahrt werden, ist es nicht genug, daß man sie vorlegt, und daß der Aufseher ein Zeugniß davon giebt, sondern solches muß auch mit richterlichem Ansehen geschehen, sie müssen also beglaubiget seyn. In den Archiven der Stifte, Klöster ꝛc. in katholischen Landen wird jetzt mit größerer Vorsicht zu Werke gegangen, wenn durch Dokumente irgend ein Besitzthum bestätiget werden soll. So giebt die Erneuerung und

Bestätigung eines alten Privilegiums giebt einem Kapitel oder Kloster, das sich exempt nennt, kein neues Recht, sondern sie erhält nur das alte Privilegium, wenn eines vorhanden war. Die Confirmationsbullen sind daher für die Exempten nicht hinlänglich, ihre Ansprüche geltend zu machen, wenn sie nicht bis zu ihrer Stiftung und zu ihren ersten Urkunden hinauf steigen; ja man behauptet sogar, daß eine Reihe von Confirmationsbullen die Ansprüche nur verdächtiger mache. Wenn die Confirmationsbullen statt der Dokumente dienen, und etwas beweisen sollen, was den beständigen und ruhigen Besitz betrifft, so müssen sie die Klausel: Quae juste et pacifice possidetis, oder andere gleichbedeutende Ausdrücke enthalten, wodurch vor Gericht der Besitz anerkannt wird. Um die Unordnungen zu verhüten, welche untergeschobene oder erschlichene Bullen durch ungewöhnliche oder den Verordnungen der Kirche und einem wohl eingerichteten Staate widrige Klauseln verursachen können, so wurde in Frankreich vor der Revolution die Bekanntmachung der Exemptionen und anderer Privilegien und neuen Einrichtungen, welche in der Kirchendisciplin und in der Beobachtung der heiligen Dekrete eine merkliche Veränderung zu Wege bringen, nicht eher erlaubt, bis sie von Beamten, welche zu diesem Geschäfte ausdrücklich angestellt waren, gesehen und untersucht, und durch Königlich Patente bestätiget worden. Diese Exemptionen mögen nun von den Päbsten oder den Concilien herkommen, der Mangel der Königlichen Patente giebt immer die Vermuthung, daß diese Concessionen falsch oder die Bestätigungsbriefe abgeschlagen worden sind. Ein Mehreres über die Archive und deren Einrichtung sehe man nach in:

I. Mabillon de re diplomatica. L. VI (1681). Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von P. Th.

Ruinart im Jahre 1709 zu Paris. Edit. tertia a Marchione Bumbae Joh. Adimari. Neap., 1789 II. Fol. (Dieses Werk wird als eines der vorzüglichsten in der Archivwissenschaft, der Diplomatik, empfohlen). Diesem Werke gingen voran:

Defensio Abbatiae imperialis S. Maximini per Nicol. Zyllesium; qua respondetur libello contra praefatam Abbatiam anonymo Treviris editio A. 1638. Fol. mit vielen Siegeln und Monogrammen. (Dieses Werk veranlaßte den Erzbischof von Trier, der die Reichsabtey St. Maximin bei Trier im Jahre 1633 wegen ihrer Immedietät in Anspruch nahm und aus einer Urkunde darthun wollte, daß diese Abtey dem Erzstifte in geistlichen und weltlichen Sachen als landsäßig unterworfen sey. Hierauf antwortete die Abtey durch ihren Syndicus Nicolaus Zyllesius in der oben angeführten Schrift, worin der Verfasser die ältesten Urkunden aus dem Abteylichen Archive nach ihren Originalen edirt, und beweiset, daß die von dem Erzbischofe vorgebrachten uralten Dokumente, woraus er die Unterwürfigkeit beweisen wollte, untergeschoben und falsch seyen. Zyllesius ist daher Einer der Ersten, die den Grund zur diplomatischen Wissenschaft gelegt haben).

Discours über der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien, von D. Benjamin Leuber. 1648. 4. (Der Verfasser zieht in dieser Schrift das berüchtigte Magdeburgische falsche Diplom des Kaisers Otto des Ersten vom Jahre 940 unter die diplomatische Kritik, und zeigt das Falsche dieser Urkunde gründlich).

Diatriba, de tribus Dagobertis. Antwerp., 1655. 4. (Von dem Jesuiten P. Henschenius, worin er die Urkunden der Dagoberte scharf angreift, worauf dessen College Dan. Papebroich in seinem Propylaeo antiquario circa veri et falsi discrimen in vetustis membranis (Tom. II Actor. S. S. Mens. April.) nach folgte, und die Sache noch weiter trieb; auch schon anfing Regeln zu geben, nach welchen die Urkunden beurtheilt werden müssen.)

Conring, Censura diplomatis, quod Ludovico impe-

ratori fert acceptum coenobium Lindaviense, qua simul res imperii et regni Francorum illustrantur. Helmstad., 1672. 4. (Diese Schrift ward veranlaßt durch Daniel Heiders Schrift über das Lindauische Diplom, welche Schrift im Jahre 1643 in Folio erschien.

Hertius, Dissertatio de fide Diplomatum. Giss., 1699.

P. Barthol. Germon, Disceptatio de veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis. Paris. 1703, 12. — Dessen Disceptatio II de veteribus Reg. Franc. diplomat. Paris., 1706. — Dessen De veteribus Regum Francorum Diplomatibus et arte secernendi antiqua Diplomata vera a falsis Disceptationes. Paris., 1707. 12. — Dessen Histoire des Contestations sur la Diplomatique, a Paris, 1708. 12. — Dessen De veteribus Haereticis eccles. Codicum corruptoribus.

Just. Fontanini, Vindiciae Antiquorum diplomatum adversus Barthol. Germonii Disceptationem de veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis. Rom., 1705. 4.

P. Constant, Vindiciae veterum Codicum confirmatas. 1715.

Maffei, Istoria diplomatica. Mant., 1727.

Prodromo Chron. Gottwic. 1732. gr. Fol. (Von dem Prälaten von Göttwich Gottfried von Bessel).

Joh. Wilh. Hofmann, De Lubrico artis diplomaticae. Wittenberg., 1737. 4.

Johann Heumanns Commentarii de re diplomat. Imperator ac. Reg. Germanor. (Norimb., 1745. 4. II Tom.)

Neues diplomatisches Lehrgebäude der Benediktiner von der Congregation zu St. Maur von 1750 an herausgegeben, und aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. Erfurt, 1759 u. f. 9 Quartbände. Das Französische Werk führt den Titel: Nouveau traité de diplomatique par deux religieux benedictins. Paris, 1750. VI. Tom. 4. Die drei ersten Bände der Deutschen Uebersetzung sind von Adelung, die Letzten vom Prediger Rudolf.

J. Chr. Gattereri elementa artis diplomaticae univers. Vol. I Goett., 1765. 4. — Dessen Abriß der Diplomatik; das., 1798. 8. — Dessen praktische Diplomatik; das., 1799. 8.

C. T. G. Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern Diplomatik, 2 Bde. Hamburg, 1801. (Im ersten Bande befindet sich von S. 55 — 260 eine Geschichte und Literatur der Diplomatik. — Dessen Lehrbuch der ältern Diplomatik. Erste Abtheilung. Das., 1801. Beide Werke unvollendet. — Dessen Codex für die praktische Diplomatik. Gött., 1800 II. 8. (Eine Sammlung von Deutschen und Lateinischen Urkunden zur Uebung. Am Ende des Werkes befindet sich ein Lateinisches und Deutsches Wörterregister).

D. E. Baring clavis diplomatica. Edit. secunda. Hann., 1754. 4.

I. L. Walteri Lexicon diplomaticum. Edit. secunda. Goett., 1751. (Ganz in Kupfer gestochen.)

F. A. Huchs Versuch einer Literatur der Diplomatik. Erlang., 1792 II. 8.

Praktische Anweisung zur Diplomatik und zu einer guten Einrichtung der Archive. Aus dem Französischen der Herren le Moine und Batteney. Nürnb., 1776. 4. Der Französische Titel dieses Werkes ist: Diplomatique-Pratique ou Traité de l'Arrangement des Archives et Tresors des Chartes etc. Metz, 1765, 4.

Von Archiven, 1777 (Dieses kleine Werk ist von dem Geheimen Archivar Spieß zu Plasenburg herausgegeben worden, und enthält wichtige praktische Regeln bei der Einrichtung der Archive ꝛc.).

J. A. Degg, Ideen zu einer Theorie der Archivwissenschaft. Gotha, 1804. 8.

J. T. Y. von Epplen, praktische Anleitung zur Einrichtung der Archive und Registraturen. Frankfurt am Main, 1805, 8.

Auswahl der ältesten Urkunden Deutscher Sprache im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, von L. F. Höfer, Archivrath. Hamburg, 1835.

P. W. Gerkens Anmerkungen über die Siegel. Augsb., 1781. II. Stendal, 1786. 8.

Ueber die den Urkunden schädlichen Thiere hat die Societät der Wissenschaften zu Göttingen eine Preisfrage über die zweckmäßige Mittel zu deren Vertilgung aufgegeben, die drei gute Preisschriften veranlaßt hat; von dem Professor Joh. Herrmann zu Straßburg, von dem Administrationsrath Fladd zu Heidelberg, und von einem Ungenannten. Alle drei Abhandlungen stehen im Hannöverschen Magazin, Jahrg. 1774, St. 92, 93 und 94, S. 1457 — 1502; Jahrg. 1775. St. 12, 13 und 14, S. 178—212; St. 28, 29, S. 434 — 462.

Staatsarchivar, derjenige, der das Staatsarchiv, worin die alten Urkunden, Verträge, Grenz- und Landesrecesse ꝛc. aufbewahrt werden, unter sich hat oder die Aufsicht darüber führt; daraus auf Verlangen der Behörden ꝛc. Auszüge, auch die Original-Dokumente, wenn sie bei einem Prozesse ꝛc. zur Entscheidung der streitigen Punkte nöthig sind, so auch dem Geschichtsforscher, Geschichtsschreiber, und dem Statistiker die nöthigen Quellen zur Geschichte und Statistik des Staats liefert. Er ist verpflichtet, den von der Regierung zur Benutzung des Archivs Autorisirten die verlangten Urkunden und Diplome aufzusuchen, und sie ihnen auch auf einen von den Benutzern ausgestellten Empfangschein mitzugeben, er muß aber für deren richtige Wiedereinlieferung sorgen, so wie er überhaupt Alles verrichten muß, was zu dieser Beschäftigung gehört. Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß ein Archivar ein Mann von Kenntnissen seyn, und besonders die zu seinem Fache nöthigen Wissenschaften verstehen muß; auch muß er ganz in den mechanischen Arbeiten eines Archivs bewandert seyn, das heißt, in der Einrichtung der Schränke oder Spinden und der Repositorien; dann im Ordnen, Aufstellen oder Legen der Dokumente ꝛc. Die vorzüg-

lichsten Wissenschaften, die ein Archivar in seinem Fache braucht, sind: 1) Das Staatsrecht, und besonders das Lehen- und Deutsche Recht, weil diese Materien oft in seinem Amte vorkommen; 2) die Geschichte, vorzüglich die Reichsgeschichte; 3) die Geographie oder Erdbeschreibung; 4) die Staatswissenschaft oder Statistik. Wenn gleich diese Wissenschaft als ein geordnetes Lehrgebäude noch neu ist, so kann sie doch der Archivar nicht gut entbehren, weil von ihm manche in diese Wissenschaft einschlagende Quellen verlangt werden können. 5) Die Diplomatik, eigentlich die Hauptwissenschaft des Archivars; 6) Die Chronologie oder Zeitkunde; 7) die Genealogie oder Geschlechtskunde; 8) die Wappenkunde; 9) die Münzkunde; 10) die Epigraphik oder Inschriftenkunde, und 11) die Sprachkunde. Hier würde z. B. der Deutsche, außer seiner Muttersprache, noch die Lateinische, Französische und Italienische Sprache wissen müsten, wenigstens müßte er in denselben doch so bewandert seyn, daß er daraus zu übersetzen im Stande wäre. Außer der Diplomatik, die, wie schon bemerkt worden, eigentlich zu seinem Fache gehört, ist die Geschichte, die wichtigste Hülfswissenschaft, die auch das an sich trockene Geschäft eines Archivars angenehm macht, und darauf folgt das Staatsrecht und die Staatswissenschaft. Besonders ist ihm die Kenntniß der Speciallandesgeschichte von großer Wichtigkeit, die er mit den beiden vorher erwähnten Wissenschaften verbinden muß, und dann die oben angeführten Sprachen. Fehlen ihm diese Kenntnisse, so kann er zwar in seinem Archive sehr gut bewandert seyn, und vielleicht, wie ein Schriftsteller sich ausdrückt, ein lebendiges, wenn auch gleich mageres, Repertorium abgegen; allein er kann doch nur mechanisch gebraucht werden. Hat ein Archivar auch von der Staatsverfassung und

Geschichte der benachbarten Länder einige Kenntnisse, so werden ihm solche bei Vorfällen zum Vortheile seines Herren nützlich seyn. In der Diplomatik oder der Wissenschaft alte Urkunden richtig zu lesen und zu beurtheilen, muß er eine große Erfahrung, Gewandtheit und Einsicht haben; auch muß ihm ein natürlicher Hang zu dieser Beschäftigung beiwohnen, damit er sich nicht vom Staube, Geruche und andern Ungemache abschrecken lasse, die Urkunden seines Archivs durchzusehen, wobei ihm auch ein gutes und scharfes Gesicht zu Hülfe kommen, und er auch überhaupt eine dauerhafte Gesundheit genießen muß. Fehlen ihm aber die genannten Eigenschaften, und hat er keinen vorzüglichen inneren Trieb zu archivalischen Arbeiten, keine Lust und Geschmack an Alterthümern, so ist er auf den unrechten Posten gekommen und wird wenig Nutzen schaffen. Derjenige Archivar, der es in der diplomatischen Kunst so weit gebracht hat, daß er die Züge der Buchstaben, oder die Schriftart, die Abkürzungen oder Abbreviaturen, die Formeln und den Styl eines jeden Jahrhunderts genau kennt, und zu unterscheiden weiß, so, daß er das Alter der Urkunden darnach sicher bestimmen kann, ist in diesem Fache ein Meister, und in seinem Wirkungskreise, besonders wenn er noch in dem Mechanischen seines Faches ganz zu Hause ist, unschätzbar. Zu wünschen wäre es auch, daß er etwas von der Zeichenkunst verstände, und Siegel, Monogramme, Subscriptionszeichen ꝛc. genau abzeichnen könnte, er würde dann das Schöne mit dem Nothwendigen verbinden, und mehr leisten, als man zu fordern berechtiget ist. Man hat auch den Vorschlag gethan, daß derjenige, welcher sich zum Archivar ausbilden will, vorher einige Jahre in einer Kanzley arbeiten soll, um die verschiedenen Schreibarten und Verträge kennen zu lernen, welche gemeiniglich den Inhalt der Akten ausmachen; er würde dadurch in den Stand gesetzt werden,

mit einem Blicke die Absicht der Contrahenten zu fassen, und mit einer gewissen Leichtigkeit die nützlichen Ausdrücke von einem Schwalle von überflüssigen Worten abzusondern. Man hält es auch für eben so zweckmäßig, wenn er einige Zeit bei einem Advokaten zugebracht, um die Partikular- und allgemeinen Gesetze, so wie die Formalitäten, welche bei der Ausübung der Gesetze gewöhnlich sind, kennen zu lernen; denn nur durch das Arbeiten in diesen Fächern würde er am besten mit der Sache vertraut werden, und sie dann auch bei den Archiven anwenden können. Diese Vorschläge sind zwar nicht zu verwerfen, es möchten sich jedoch Wenige finden, die auf diesem Wege sich zum Archivar auszubilden Lust hätten, besonders Wissenschafter. Auch werden gewöhnlich zu Staatsarchivaren Männer genommen, welche schon eine gewisse Zeit bei irgend einem Departement gearbeitet haben, besonders beim auswärtigen oder beim Kammer-Departement, oder bei sonst einer Behörde, deren Wirkungskreis von der Art ist, daß er eine Einsicht in verschiedene Geschäftszweige giebt, und wobei, außer der Expedition, Kanzley- und Registraturgeschäfte verknüpft sind, mithin brauchen sie nicht erst bei einem Justizkollegium, oder einer Justizperson zu arbeiten, um sich Kenntniß des Geschäftszweiges und der Gesetze zu erwerben; denn die Letztern können sie für sich noch studieren, da es an Hülfsmitteln dazu nicht fehlt. Wenn ein Archivarius eine gute Hand schreibt, so ist dieses eine Eigenschaft mehr zu seiner Empfehlung, so unwesentlich dieses auch Manchem bei dem Archivalgeschäft scheinen mag. Ein Schriftsteller sagt in dieser Hinsicht sehr wahr: „Was hätten wir für unsere Nachkommen gethan, wenn die Schriften, die wir ihnen hinterließen, um ihnen die Kenntnisse der Dokumente zu erleichtern, beschwerlicher zu lesen wären, als die Dokumente selbst. Wenn der Archivar einen Schreiber

hält, so muß derselbe die geheimsten Sachen in dem Archive erfahren, und wenn ein Geheimniß weiter bekannt wird, so ist es schon so gut, als allgemein, weil es unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit von Einem zum Andern geht; und dann muß der Archivar doch öfters selbst schreiben, z. B. Randglossen ꝛc. ꝛc. Wenn er nun eine unleserliche Hand schreibt, so verfällt er in den Fehler, der dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte eigen ist, daß nämlich die Anmerkungen öfters schwerer zu lesen sind, als das Dokument selbst." — Der angehende Archivar muß sich beim Lesen alter Schriften nicht abschrecken lassen, wenn er sie beim ersten Anblicke nicht entziffern kann; denn die Lesung alter Dokumente ist eine Eigenschaft, die man nur durch Uebung erlernt, und diese muß mit Ausdauer verknüpft seyn. Der beste Rath, den Erfahrene darin ertheilen, ist, daß man nicht ermüden und nicht hartnäckig darauf bestehen muß, ein Dokument beim ersten Anblicke ganz lesen oder entziffern zu wollen; denn dieses ist selbst Männern vom Fache, die sich lange mit der Entzifferung alter Dokumente beschäftiget haben, fast unmöglich, besonders wenn die Schrift sehr schlecht ist. Man muß daher das erste Mal alle Wörter nur flüchtig durchsehen, sollte man in einer Zeile auch nur vier Worte lesen können; ein andermal lies't man schon mehr; beim dritten Male wagt man schon eine Abschrift davon zu machen, und läßt für die Wörter, welche man nicht lesen kann, Raum; zuletzt vergleicht man seine Abschrift, und ersetzt die Wörter, welche anfangs unlesbar geschienen hatten, und die man dann ohne Mühe findet, weil sie sich durch den Sinn der Redensart selbst darstellen, als auch aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden zu ersehen sind. Zuletzt wird man das Stück lesen können, und so wird man auch andere von gleichem Alter und Charakter leicht

lesen. — Dieses wären nun größtentheils diejenigen Eigenschaften eines Archivars, die sich auf seine wissenschaftlichen Kenntnisse beziehen, nun auch diejenigen seines Charakters ꝛc. Zuerst verlangt man hauptsächlich von einem Archivar, daß er die strengste Verschwiegenheit überall beobachte, und seiner Pflicht gemäß, weder durch Gunst, Ehre ꝛc., noch weniger durch Geschenke sich blenden und von seiner Treue und Redlichkeit abwendig machen lasse. Wenn er zum Besten der Geschichtschreiber, der Diplomatisten ꝛc., ohne wirklich Schaden zu thun, durch Auslieferung von Urkunden und andern Nachrichten wirken kann, so wird er sich um diese Wissenschaften ein Verdienst erwerben; allein dieses muß, wie auch schon oben bemerkt worden, mit der größten Behutsamkeit, und allemal mit Erlaubniß des Ministerums oder seiner Vorgesetzten geschehen; wenn er diese Vorsicht nicht gebraucht, so handelt er gegen seine Pflicht, macht sich verdächtig, und setzt sich jeder möglichen Gefahr aus. Bei dieser Treue und Verschwiegenheit muß er zweitens auch ein thätiger Arbeiter seyn, der mit Ordnung und Genauigkeit seine Geschäfte betreibt. Wenn der Staat zu Archivaren Landeskinder oder Eingeborene, welche die oben angeführten Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, annehmen kann, sind diese den Fremden weit vorzuziehen. Die Ursachen sind einleuchtend; bei einem eingeborenen Individuum giebt schon die Liebe zum Vaterlande und zu seinem Fürsten die Vermuthung, daß er treu und verschwiegen seyn werde. Die Verbindung mit seinen Verwandten, Jugendfreunden, und noch andere Privatumstände fesseln ihn; er hat mit Auswärtigen nicht viel Bekanntschaft, und kommt daher nicht so leicht in Versuchung; dann hat er auch mehr Kenntniß von der alten und neuen Verfassung seines Vaterlandes, die ein Fremder erst studieren muß; auch die Landesgeschichte, geographische Beschaffen-

heit; Rechte und Gewohnheiten sind ihm geläufiger, oder doch wenigstens in einem höheren Grade bei ihm, als bei einem Fremden zu vermuthen; auch ist er mit den Sitten und Gewohnheiten seines Vaterlandes bekannt, welches ihm bei so manchen Urkunden zur Enthüllung des Inhaltes zu Statten kommt und dem Fremden abgeht. — Was nun die innere Beschaffenheit der Archive in Absicht auf die Gesundheit der Archivare anbetrifft, so ist in dieser Beziehung hier Manches zu erinnern. Zur Sicherheit der kostbaren Schätze, die in Archiven aufbewahrt werden, sind diese gewöhnlich in festen Gemächern der Schlösser, Kirchen oder Klöster angelegt; gewöhnlich benutzte man dazu die untern Geschosse, die unten und oben gewölbt, mit eisernen Thüren, kleinen Fenstern, mit Riegeln und Klammern versehen, und mit einem kleinen eisernen Gitterwerke überzogen sind, welches theils aus Vorsicht wegen der Feuersbrünste, theils um Raubsüchtigen ꝛc. den Zugang zu erschweren, geschah; s. auch oben, unter Archiv. In den Statuten der Benediktiner findet man diese Vorsicht bei den Archiven empfohlen; denn es heißt darin: „Von großer Wichtigkeit ist das Amt, welchem das ganze Vermögen der Klöster und auch die Urkunden, als: Privilegien der Kaiser und Könige, Bullen der Päbste, Verzeichnisse der Gründer oder Stifter, ꝛc. anvertrauet worden. Dieses Archiv muß dauerhaft und überall wegen Feuersgefahr befestiget seyn. Es muß mittelmäßige, mit eisernen Gittern verschlossene Fenster haben; die Thüren, von Eisen, müssen zwei Schlösser haben ꝛc.*) Dieser Vortheil, die Sicherheit,

*) Magni momenti est hoc officium, quod omnes fortunae Monasterii, nec non Privilegia Imperatorum, Regum, Bullae Pontificum, Tabulae fundatorum contineantur Chartis. Ipsum Tabularium firmum esse orportet, ac undique munitum contra incendium. Fenestras habeat mediocres, ferro spisso reticulatim obseptas; portae quoque ferrae sint; habeanturque duae claves etc.

ist mit einer Unbequemlichkeit verbunden, der man bisher noch nicht gehörig abgeholfen hat, obgleich schon Vieles zum Vortheile der Archive und der Archivare geschehen ist; denn durch die kleinen Oeffnungen wird die Luft nicht gehörig in Bewegung gesetzt, und daher verdirbt sie, die Gemächer werden feucht, dürsten nicht mehr hinlänglich aus, weil sie durch die feuchte Luft daran verhindert werden, die Papiere ziehen dadurch einen unerträglichen dumpfigen Geruch an, der den in den Archiven Arbeitenden sehr beschwerlich, auch nachtheilig wird, ja die beste Natur zu Grunde richten kann, wenn man aus Unvorsichtigkeit beständig darin arbeitet. Daher ist es nöthig, wo ein Archivar in dergleichen Gemächer arbeiten muß, jedesmal, ehe er eintritt, gehörig für Zugluft zu sorgen. Die Fenster und Thüren müssen daher an jedem Tage des Morgens, wenigstens eine Stunde, geöffnet werden, und so auch des Abends; bei heiterem Wetter kann solches ein Paar Stunden geschehen; auch während des Arbeitens kann man die Fenster geöffnet lassen. Man hat auch vorgeschlagen, von Zeit zu Zeit in solchen, der Feuchtigkeit ausgesetzten, Archiven Schwefelfäden anzuzünden, wodurch die Luft nicht nur gereiniget und die Feuchtigkeit zertheilt, sondern auch wegen des durchdringenden scharfen Geruchs des Schwefels, die den Papieren schädlichen Insekten getödtet werden würden; Auch Räucherungen mit Essig, Chlor ꝛc. leisten hier gute Dienste. Wenn die Luft nicht gehörig verbessert werden kann, um in einem Archive alte Dokumente zu reinigen und in Ordnung zu bringen, so muß dieses an einem andern trocknen und luftigen Orte außerhalb des Archivs geschehen, und wenn sie hier gereiniget und geordnet worden, so bringt man sie wieder in das Archiv und an seinen Platz. Auch ist es überhaupt gut, wenn man eine Schachtel oder einen Kasten mit alten Dokumenten ꝛc., die seit Jahrhunderten verschlossen geblieben, öff-

net, solches im Freien zu thun, damit die eingeschlossene, verdorbene Luft, die schädlichen Ausdünstungen des Pergaments und Papiers, und der fressende Staub, den man sonst einzuathmen gezwungen wäre, Einem nicht schaden können. Im Freien kann daher der Archivar die Dokumente aus dem Behältnisse herausnehmen, sie schlagen, ausbreiten, abschütteln, die Bücher herumschlagen, weil die Blätter aneinander geleimt zu seyn scheinen, und der Fäulniß nahe sind; man kann hier sogar das durch diese Feuchtigkeit erweichte Papier durch ein helles Feuer ziehen, welches man zu diesem Zwecke auf einem freien Platze, z. B. in einem Garten, oder auf einem großen Hofe angezündet hat. Mit dem Pergamente darf man aber diese Reinigung niemals vornehmen, weil es dadurch Schaden leiden würde. Da es auch unmöglich ist, sich vollkommen gegen den feinen Staub zu verwahren, der sich von dem Pergamente losreißt, welches seit Jahrhunderten zusammengelegt war, und völlig aufgerollt werden muß, so kann man sich doch in so fern vor der ganzen Ladung, die beim Oeffnen einer Urkunde aufsteigt, bewahren, wenn man den Kopf ein wenig während des Oeffnens von der Seite drehet. Es ist bei dieser Verrichtung nicht gut, wenn man an Schnupftabak gewöhnt ist; denn man läuft Gefahr, den Staub zugleich mit einzuziehen, der sich an die Finger hängt, und durch die äußere Haut dringt. Wenn man sich lange in Archiven aufhalten muß, theils des Ordnens wegen, theils auch um Dokumente aufzusuchen, so öffne man Thüren und Fenster, benetze die Hände mit Essig oder mit Eau de Cologne, und bringe sie oft vor die Nase, um dadurch die böse Luft zu entfernen. Auch stark parfümirte Kleider sollen zu diesem Gebrauche gut seyn. Diese angerathene Vorsicht ist bei den oben angeführten Archiven durchaus zu beobachten nöthig; denn die Erfahrung hat es gelehrt, daß verschiedene Personen

sich bei dieser Beschäftigung aufgeopfert haben, da sie die ihnen gegebene Warnungen nicht achteten. Auch muß ein Archivbeamter niemals bei Lichte an der Einrichtung, noch weniger an der Entzifferung der Dokumente arbeiten; denn durch die beständige Bewegung der Papiere, in denen man arbeitet, kann leicht ein Funke wegfliegen, den ein sehr beschäftigter Mann nicht bemerkt, welcher dann in seiner Abwesenheit einen Brand verursachen könnte; dasselbe ist auch de Fall, wenn man im Winter Feuer im Kamine oder in einem Zugofen unterhalten muß. Kluge Maaßregeln, sagt ein Schriftsteller, können zwar dergleichen Brandunglück verhüten, aber nicht die Schwächung des Gesichts abwehren, welches eine Folge von der nächtlichen Arbeit seyn würde. Da die Augen auch durch das Lesen und Entziffern der alten Dokumente unvermerkt schlechter werden, besonders wenn man mit einer gewissen Emsigkeit die Entzifferung fortsetzt, und stark eine Weile auf einem Worte verweilt, so gebietet es gleichfalls die Vorsicht oder Klugheit, dieses zu unterlassen, überhaupt nie zu lange an einer Sache ununterbrochen zu arbeiten, sondern mit den Beschäftigungen zu wechseln, auch niemals bei dunklem Wetter zu lesen. Auch ist es nöthig, um die Augen zu stärken, öfters im Grünen herumzugehen, sich an frischem Grün zu weiden, dabei aber sandige Gegenden zu vermeiden, die nicht nur den angegriffenen und ermüdeten Augen durch die bleiche Farbe des Sandes, sondern auch wegen des Zurückprallens der Sonnenstrahlen schaden. Es wird auch vorgeschlagen, des Tages die Augen zu verschiedenen Malen mit Rosenwasser, oder Wasser und reinem Kornbranntwein, oder Wasser von breiten Wegerich (Plantago major Linn), oder auch nur mit gemeinem Wasser und Branntwein, zu gleichen Theilen vermischt, oder auch mit dem Wasser von Augentrost (Euphrasia officinalis) anzufeuchten, wenn sie näm-

lich durch eine anhaltende Arbeit oder durch feinen Staub sehr angegriffen worden, besonders von dem Letzteren, der sich in die Augenlieder zieht, und sie erhitzt. Man wäscht und erfrischt die Augen des Tages dreimal, mit einem dieser Mittel. Auch schwarze Seife in warmen Wasser aufgelöset und damit die Augen ausgewaschen, leistet gute Dienste. Auch soll man die Augen des Morgens nüchtern mit Speichel befeuchten, welches die Sehekraft sehr lange erhalten soll. — In großen Archiven, welche gewöhnlich in mehrere Departements getheilt sind, kann ein Archivar nicht das Ganze übersehen, es sind daher gewöhnlich mehrere angestellt, über die ein Oberarchivar gesetzt ist, welcher die Aufsicht führt, und ist dieses nicht der Fall, so ist doch dabei noch ein Sekretair, ein Registrator und ein Kanzlist angestellt, die unter dem Archivar und nach dessen Anweisung arbeiten. Was das Archiv selbst betrifft, so sehe man darüber den vorhergehenden Artikel nach.

Staatsarzneikunde, uneigentlich, die gerichtliche Arzneikunde, gerichtliche Medizin, und die medizinische Polizey. Woher die ganz unrichtige Benennung: Staatsarzneikunde zur Bezeichnung dieser Zweige der Medizin gekommen ist, läßt sich nicht recht ermitteln, wahrscheinlich weil Staatsbehörden die Aufsicht darüber führen, wie z. B. die höhere Polizey ꝛc.; s. die Artikel Medizinal-Anstalten und Medizinal-Polizey, Th. 86, S. 520 u. f.; auch den Artikel Polizey, Th. 114.

Staatsatlaß, s. Th. 60, S. 88.

Staatsbaukunst, hierunter versteht man die öffentliche Baukunst, alle Bauten, die auf Kosten des Staates unternommen werden, sowohl den Pracht-, als auch den Land-, Wasser-, Straßen- und Festungsbau. Zu den öffentlichen Staatsgebäuden und Staatsbauten, die zu den oben genannten Zweigen der allge-

meinen Baukunst gerechnet werden, gehören: Schlösser, Palläste, Kollegien- und Amtsgebäude, Rathhäuser, Kirchen, Spitäler, Waisenhauser, Krankenhäuser, Universitäts- und andere Schulgebäude, Bibliothekgebäude, Museen, Schauspielhäuser, Zeughäuser, Kasernen, Wachthäuser, Exerzierhäuser, Reitbahnen, Magazine aller Art, Thore, Brücken, Schleusen, Wasserkünste, Springbrunnen, Stadt- und Landstraßen, Chausseen, Eisenbahnen, Festungen u. Befestigungen aller Art ꝛc. ꝛc.; s. auch den Artikel Bau, Th. 3, S. 604, und die besonderen oben angeführten Artikel in der Encyklopädie. Auch sind die verschiedenen, sich auf die Baukunst beziehenden Artikel, als Bauanschlag, Baukasse, Bauetat, Bauordnung, ꝛc. ꝛc. in dem erwähnten Theile nachzusehen. — Wie wichtig die Staatsbauten nicht allein in Beziehung auf den Nutzen des Landes und die Verschönerung der Städte durch Prachtgebäude ꝛc., sondern auch als Erwerbsquellen vieler Gewerbetreibenden und Handarbeiter, dem Gesammtkörper sind, beweisen dienigen Staaten, in welchen der Landesherr oder die Regierung viel bauen läßt, wo ein Theil der Staatseinkünfte sowohl auf Neubauten, als auch auf Ausbesserungen ꝛc. verwandt werden. Wenn man nun in Betrachtung ziehet, wie viele Materialien bei einem Baue von einiger Bedeutung gebraucht, wie viele Gewerbtreibende und Handarbeiter dabei beschäftiget werden, die wieder ihre Einnahme, da sie größtentheils nur zum Lebensunterhalte für sich und ihre Familie, ihren Angehörigen arbeiten, andern Gewerbetreibenden für ihre Lebensbedürfnisse und manches Handwerksgeräth zufließen lassen, so wird man leicht den Grund einsehen, warum weise Regenten, denen das Wohl ihres Landes am Herzen liegt, überall in demselben von Jahr zu Jahre Neubauten, wichtige Reparaturen und Verschönerungen an Gebäuden, öf-

fentlichen Plätzen, Spaziergängen, Brücken, Thoren ꝛc. beginnen und ausführen lassen; warum sie Dörfer anlegen, Moräste austrocknen, Wälder lichten, Kanäle graben, Hafen ausbessern, Festungen bauen oder ausbessern, Schleusen bauen, Flüsse reinigen, Landstraßen und Chaussee ꝛc. anlegen lassen. Nicht allein, wie schon oben erwähnt, des Nutzens wegen, den diese Bauten und Anlagen der Industrie und dem Handel bringen, sondern um dem ärmern Theile der Einwohner durch Arbeit Brod zu geben. Man wird leicht eine Uebersicht von dem Geldumlaufe, den die Baukunst bewirkt, bekommen, wenn man nur die mannigfaltigen Gewerbszweige, worein die Baukunst greift, übersieht; denn außer Holz und Steinen, (Mauer-, Zigel- ꝛc. Steinen,) Kalk, Sand, Gyps, Thon, Lehm, als die Hauptmaterialien und Verbindungsmittel bei einem Gebäude, Bauwerke ꝛc., werden noch als Nebenmaterialien gebraucht: Glas, Bley, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blech, Stahl, Draht, Rohr, Stroh, Pech, Theer, Estrich, Kohlen, Asche, Vitriol oder schwefelsäures Eisen, Oele und Firnisse, Farben, Baugeräthschaften und Handwerkzeug; und an Handwerkern und Künstlern sind dabei beschäftiget, außer den Fürstlichen oder Landesherrlichen Baubeamten, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Schlösser, Klempner, Steinmetzer, Steinsetzer, Stuckaturarbeiter, Anstreicher, Tapezier, Maler, Bildhauer ꝛc.; dann die Handlanger und andere gewöhnliche Arbeiter. Man wird hieraus gewahren, daß nicht bloß Handwerke, sondern auch die Künste ihren Antheil daran haben. Dieses Alles beweiset nun, welchen Einfluß die Staats- oder öffentliche Baukunst auf die Gewerbsamkeit der Einwohner hat, und wie sie die Cirkulation oder den Umlauf des Geldes befördert, dem Handel und Wandel Nutzen verschafft, die Städte verschönert, und Liebe und Geschmack für diese

Kunst durch das Beispiel der Regierung, auch bei den Unterthanen erzeugt, die dieses Beispiel der Regierung in diesem Schaffen nachahmen. Die öffentliche oder Staatsbaukunst liefert zugleich den Nachkommen, der Nachwelt, in ihren Werken Denkmäler der Kunst, die bewundert und oft angestaunt, Achtung und Ehrfurcht gegen die Alten, die Vorfahren einflößen, und die Nachwelt zur Nacheiferung anspornen, es den Alten hierin gleich zu thun.

Staatsbedienter, s. Staatsdiener.

Staatsbedienung, s. Staatsamt.

Staatsbedürfnisse, diejenigen Produkte, welche die Menschen in dem gesellschaftlichen Vereine zur Erhaltung und Bequemlichkeit des Lebens, und dann zum Vergnügen gebrauchen. Daß sich diese Dinge, die unter dem Ausdrucke Bedürfnisse, weil sie gleichsam ein nothwendiger Bedarf den in Verbindung lebenden Menschen, den Staats- und Stadtbewohnern geworden sind, ins Unendliche vermehrt haben, ist theils eine Folge der Fortbildung der Staaten, theils auch eine Folge des darein sich eingeschlichenen Luxus. In der Fortbildung eines Staates in Beziehung auf die Staaatsbedürfnisse liegt die Kunst, die Produkte zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Lebens durch eigenes Nachdenken zu vermehren; sey es nun durch Untersuchung und Einführung neuer Naturprodukte zur Nahrung (Consumtion oder Verbrauch), oder durch Erfindung neuer Kunstprodukte zur Bekleidung und zum Hausgeräth, und dieses entweder zur Nothwendigkeit oder zur Bequemlichkeit. Im Luxus liegt die Kunst, die Natur- und Kunstprodukte durch künstliche und schmackhafte Zubereitungen, und durch gefällige, stets variirende Formen, Farben, Mälerey und Bildschnitzerey, ansprechender zu machen, und dadurch den Verbrauch der Produkte zu vermehren und die Bedürfnisse zu vervielfältigen. So lange

aber Bedürfnisse, die in irgend einem Volke zur Existenz und zum Vergnügen für nothwendig gehalten werden, nicht allgemein von demjenigen Theile dafür anerkannt sind, der für jede Klasse den Ton angiebt, so sind sie auch von keinen besondern Folgen. Daher sucht man in der Politik die Natur der Bedürfnisse auch nur von Seiten ihrer Wirkung, welche sie auf die Industrie, den Ackerbau, die Volksmenge ꝛc. haben. So lange der Mensch Alles, was er zum Unterhalte und zum Vergnügen gebraucht, sich selbst verschaffen kann, bleibt er allein, sobald er aber Anderer Hülfe gebraucht, so sucht er sich mit denjenigen, die ihm helfen, zu verbinden. Diese Vereinigung entsteht dadurch, daß der Eine dem Andern dasjenige giebt oder zu demjenigen verhilft, was er sich selbst nicht verschaffen kann, und so auch umgekehrt. Diese gegenseitige Hülfleistung ist es nun, welche den Menschen zuerst wirksam und gesellig machte, und die Veranlassung zur Bildung der bürgerlichen Gesellschaft, des Staates gab. Das Wachsen oder der Wachsthum der bürgerlichen Gesellschaft ist auch nur aus dieser gegenseitigen Dienstleistung zu erklären; denn so lange die Menschen wenige Bedürfnisse hatten, das heißt, sie wenige Gegenstände zum Unterhalte und zum Vergnügen gebrauchten, war auch die Bevölkerung nur klein und diesen Bedürfnissen angemessen, sobald sich aber die Bedürfnisse mehrten, sobald die Spekulation auf Gewinn auch den Geist zum Erfinden in Thätigkeit setzte oder anspornte, vermehrte sich auch die Bevölkerung, und als die Kunstarbeiten den Luxus hervorriefen, erreichte die Bevölkung derjenigen Staaten, wo dieser herrschte, auf die größte Höhe, da er die Arbeiten und Dienste vermehrte. Hieraus gingen nun noch die Wirkungen hervor, welche dieses auf die Kultur der Menschen, ihre Verbindungen, ihre Industrie und ihre Vermehrung haben mußte, so wie es

auch die Ursachen angab, warum man in der Politik die Natur der Bedürfnisse und die Folgen ihrer Vergrößerung so sorgfältig untersucht, da sie die Veranlassung zu den wichtigsten Gegenständen sind, auf welche in der Staatswirthschaft beständig Rücksicht genommen werden muß. — Alle Bedürfnisse der Menschen, sie mögen nun einfach, wie bei den Völkern, die nur einen geringen Grad der Aufklärung haben, oder im höchsten Grade zusammengesetzt und mannigfaltig seyn, wie bei den kultivirten Nationen, lassen sich, nach einigen Schriftstellern, am natürlichsten in zwei Hauptklassen bringen, nämlich: in Grundbedürfnisse und in Nebenbedürfnisse. Zu den Grundbedürfnissen rechnet man die nothwendigsten Subsistenzmittel, ohne die der Mensch seyn Daseyn nicht fortsetzen kann. Es sind folgende fünf: 1) Luft zum Athmen; 2) einen Platz zum Aufenthalte; 3) Nahrung, oder Speise und Trank zur Aufrechthaltung des Körpers; 4) eine Bedeckung zum Schutze des Körpers gegen äußere Einwirkungen, z. B. gegen Kälte, Verletzungen ꝛc., und 5) eine Hütte, Höhle ꝛc., um darin geschützt zu ruhen ꝛc. Auch an diese Grundbedürfnisse knüpfen sich noch mancherlei Bedingungen, welche zwar der Naturmensch weniger achtet, die aber doch den Werth zum Nutzen eines jeden Individuums näher bestimmen; z. B. reine Luft, die nicht mit mephitischen und andern, der Gesundheit nachtheiligen, Stoffen geschwängert ist; einen trocknen Platz zum Aufenthalte, der jedoch nicht steinigt, und ohne Quellen, ohne Wasser ist; gesunde Nahrung, die keine giftigen oder sonst der Gesundheit nachtheiligen Dinge enthält; eine feste Bedeckung, die leichte, schnell vorübergehende Einwirkungen der Witterung ꝛc. abhält, ꝛc. Ein Volk, welches nur in der Befriedigung dieser Grundbedürfnisse sich eine Existenz sichert, steht noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Kultur, ist dem rohen

Naturzustande noch sehr nahe; denn es nimmt nur das, was die Natur ihm bietet. In diesem Naturzustande leben noch jetzt Völker in Asien, Afrika, Amerika und auf den Südseeinseln, die sich bloß mit dem begnügen, was die Natur ihnen bietet, sich bloß von Früchten und Wurzeln, auch von Fischen und Thieren nähren, sich mit Fellen, Matten ꝛc. bedecken, auch wohl ganz nackend gehen, und ihre Wohnung überall aufschlagen, wo sie auf ihren Wanderungen von einem Orte zum andern hinkommen, weil sie keine bleibende Stätte haben. Indessen sind doch nur wenige Nationen mit den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln und einer nur spärlichen Bedeckung zufrieden; denn selbst die meisten unter denen, die noch wenige Bedürfnisse kennen, und in einem ziemlich rohen Naturzustande leben, suchen dennoch mehr, als bloß zu leben; auch sie suchen einige Nebenbedürfnisse zu befriedigen, das heißt, sie sinnen auf eine Abwechselung in ihren Nahrungsmitteln, trachten nach einem Ueberflusse derselben, um im Genusse zu schwelgen, wie Reisende dieses bei den unkultivirten Bewohnern Amerikas gefunden haben; auch bei ihnen regt sich, besonders bei den Frauenzimmern, die Putzsucht, indem sie sich tatowiren, mit kleinen Muscheln, Federn, selbst geflochtenen Matten, ꝛc. schmücken, und gern die Sachen annehmen, welche andere kultivirtere Nationen ihnen reichen. Die Nebenbedürfnisse umfassen demnach diejenigen Gegenstände, die der Mensch, in welchem Verhältnisse, und unter welchem Grade der Kultur es auch seyn mag, zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben rechnet. Die Wirkung derselben ist: daß, so wie Menschen einige Nebenbedürfnisse zu befriedigen suchen, auch schon ein kleiner Grad der Kultur anfängt; denn die Entwickelung und Ausbildung der Verstandeskräfte zeigt sich in demselben Augenblicke, wo der Mensch auf Bequemlichkeiten des Lebens sinnt. Man

theilt die Bedürfnisse in der Staatswirthschaft in drei Hauptklassen. In die erste Klassen gehören die Bedürfnisse zur Nothwendigkeit, zum Lebensunterhalte, das heißt, die physischen Bedürfnisse der Menschen, die der Mensch zu seiner Existenz durchaus nothwendig hat, und die daher auch Gegenstände der ersten Nothwendigkeit genannt werden; zur zweiten Klasse gehören die Bedürfnisse der Bequemlichkeit, das heißt, alle Bedürfnisse, die der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft in Rücksich auf seinen Stand und seine Verhältnisse gebraucht, um mit Behaglichkeit zu leben; diese Bedürfnisse nennt man Gegenstände der zweiten Nothwendigkeit; zur dritten Klasse gehören alle diejenigen Dinge, die selbst im Wohlleben einer im hohen Grade kultivirten Nation zum Ueberflusse gerechnet werden, man begreift diese Gegenstände unter dem Namen Luxus, man kann sie auch Gegenstände der dritten Nothwendigkeit nennen, da ohne Luxus wohl schwerlich eine weiter fortschreitende Kultur der Menschen, Aufklärung in Künsten und Wissenschaften, und Ermunterung der Industrie im Ganzen Statt hat; denn ohne Luxus wird die Kunstindustrie wohl schwerlich empor kommen; denn durch ihn entstanden die schönen Künste, durch ihn ward uns der Genuß der Dichtkunst, Malerey und Musik zu Theil, der höchste Genuß der Kultur, die Verschönerung des Lebens. Ein übertriebener Luxus vernichtet, aber ein mäßiger stählt die Kräfte einer Nation, macht sinn- und erfindungsreich, und kann daher mit Recht ein nothwendiges Bedürfniß genannt werden, weil er die Würze des Lebens ist. Da aber die Sitten und Gewohnheiten der Völker, die Grade der Aufklärung und der Verfeinerung in der Lebensart so sehr mannigfaltig, und so vielen Veränderungen unterworfen sind, so ist es auch unmöglich, für jedes Volk genau zu bestim-

men, welche Gegenstände zu jeder Klasse von Bedürfnissen gerechnet werden, da solches nicht einmal für jede Klasse der bürgerlichen Gesellschaft möglich ist. Eine umständliche oder genaue Untersuchung dieser Gegenstände ist auch für die Staatswirthschaft völlig unnütz, von keinen solchen Folgerungen, die man als Grundsatz annehmen könnte, indem es hier nur auf die Begriffe ankommt, die man mit diesen Worten verbindet. Wenn in der Staatswirthschaft von Bedürfnissen überhaupt die Rede ist, so nimmt man dieses Wort stets im allgemeinen Verstande, wenn man es aber im engern nimmt, so versteht man darunter bloß die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, die Lebensmittel. Nach einem Schriftsteller sind die Hauptumstände, worauf man bei der Untersuchung der Natur und Wirkungen der Bedürfnisse zu sehen hat, folgende:

1) Wenn die Bedürfnisse unter einem Volke erst wechselseitig werden, und durch sie eine gegenseitige Abhängigkeit entsteht, so entsteht eine genauere Verbindung unter den Menschen, welches zugleich die erste und stärkste Aufmunterung zur Arbeitsamkeit und Industrie ist. Wenn z. B. ein Volk, welches den Ackerbau treibt, ihn nur als ein Subsistenzmittel ansieht, so wird es nicht mehr bauen, als es zur Consumtion oder zum Verbrauche bedarf; denn jedes Mitglied des Gesammtkörpers bauet sein Stück Land, um so viel daran zu gewinnen, als es zum Unterhalte bedarf. So lange sich nun bei einem Volke keine Arbeiter einfinden, welche ihm Dienste oder Dinge anzubieten haben, die es zur Bequemlichkeit oder zum Wohlleben gern annimmt, wird bei keinem im Volke der Gedanke entstehen, mehr an seinem Acker zu gewinnen, als er zu seinem und seiner Familie Unterhalte gebraucht; nur dann erst wird er suchen einen Ueberfluß von Produkten zu gewinnen, wenn bei ihm ein Bedürfniß entsteht, auch andere Dinge zu besitzen, die er nicht hervorbringen kann, und die er bloß durch den Austausch seiner Produkte gegen die frem-

den verschaffen kann; er bezahlt daher mit seinem Ueberflusse die ihm angebotenen fremden Produkte der Natur oder Kunst, die er selbst nicht hervorzubringen, oder anzubauen, oder zu verfertigen im Stande ist. Von dieser Zeit fängt er an abhängig zu werden, ketten ihn fremde Bedürfnisse auch an fremde Menschen. So lange der eine Theil im Volke die Arbeiten oder Kunstwerke des andern nicht braucht, haben sie auch für ihn keinen Werth, weil er sie noch nicht als Befriedigung eines Bedürfnisses anzuwenden weiß oder dazu anzuwenden Lust hat, und so lange dieses der Fall ist, wird sich keiner an Verfertigung solcher Gegenstände machen, und daher wird auch, so lange dieses dauert, keine Veranlassung zur Industrie oder zum Kunstfleiße da seyn; sobald aber erst Jemand einen beträchtlichen Vorrath von denjenigen Dingen beisammen hat, die er zum Lebensunterhalte braucht, und sicher ist, daß er daran auf lange Zeit mehr haben werde, als er bedarf, so wird sich bald bei ihm der Wunsch, bequemer und besser zu leben, einstellen, er wird wünschen, aller harten Arbeiten überhoben zu seyn, und demjenigen, der ihm zur Ausführung dieses Wunsches behülflich ist, von seinem Ueberflusse gern abgeben, was er braucht. Auf diese Weise sind die Bedürfnisse, von welcher Art sie auch seyn mögen, der Sporn des Fleißes, und sobald sie gegenseitig werden, verbinden sie immer mehr die Gesellschaft, weil sie eine gegenseitige Abhängigkeit veranlassen, und das einzelne Bestehen aufheben. Von der Erweiterung der Bedürfnisse hängt daher auch die Vermehrung des Kunstfleißes ab; denn je mehr Gegenstände die Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gebraucht, um so größer wird der Fleiß derjenigen, welche sich mit der Gewinnung derselben beschäftigen; so wie aber auch der Austausch der gegenseitigen Bedürfnisse aufhört, stockt auch die Industrie. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß sich auf eben die Art die Beschäftigungen und der Kunstfleiß einer Gesellschaft verändern, so wie sich ihre Bedürfnisse nach der Meinung, die sie von Ehre, Wohlleben und Bequemlichkeit hat, verändern. — 2) Der Ackerbau vermehrt nicht die Bedürfnisse der Menschen, wohl aber hängt von der Erweiterung der

Bedürfnisse und der davon abhängenden Vergrößerung der Industrie, auch die Vergrößerung des Ackerbaues ab. Erst dann, wenn ein Theil des Volkes demjenigen, der von seinem Ackerbaue lebt, etwas anzubieten weiß, das ihm nothwendig ist, oder zum angenehmen und bequemen Leben dient, wird dieser Theil suchen einen größeren Vorrath von Lebensmitteln zu gewinnen, um jenem seine Dienste und Arbeiten in diesen Produkten zu bezahlen, die er mit seinem Ueberflusse von ihm austauscht. So wie sich nun die Anzahl derjenigen vermehrt, welche Kunstprodukte liefern, so muß sich auch die Anzahl derjenigen vermehren, welche Ackerbau treiben, oder sie müssen ihren Landbau ausdehnen, vergrößern, um den hinzugekommenen Verzehrern das geben zu können, was sie zum Lebensunterhalte gebrauchen; denn diejenigen, die jenen mit Produkten versehen, die sie zu ihren Bedürfnissen rechnen, können nicht ihre Lebensmittel selbst gewinnen. Je größer daher die Summe der Bedürfnisse wird, um so mehr Arbeiter werden erfordert, diese Bedürfnisse zu befriedigen, vorausgesetzt, daß der Werth in den Arbeiten, die auf deren Zubereitung verwandt werden, eben so sehr sich vermehrt. Da sich nun durch den Anwuchs der Verzehrer auch die nöthige Summe der Lebensmittel vermehrt, so müssen auch in eben dem Verhältnisse die Feldarbeiter vermehrt werden, um diese Lebensmittel zu gewinnen. — 3) Von dieser Erweiterung der Industrie und des Ackerbaues hängt auch zugleich die Vermehrung der Menschen ab. Die Menschen werden erfinderisch und fleißig, und suchen so lange für Andere Produkte zu verfertigen, die ihnen angenehm sind, als das Nachsuchen derselben nach dergleichen Dinge sich erhält. So lange dieses fortdauert, können die Einwohner eines jeden Landes so lange an Anzahl zunehmen, bis sie der Boden nicht mehr alle ernähren oder fassen kann, also eine Uebervölkerung eintritt. Sobald aber der eine Theil aufhört, mehrere Produkte zu seinen Bedürfnissen zu rechnen, so hört auch die Vermehrung derjenigen Arbeiter auf, welche diese herbeischaffen. Hier gerathen nun gegenseitig Bedürfnisse und Industrie, und mit dieser auch die Bevölkerung in Stillstand; denn wenn jene

anfangen, sich zu vermindern, muß auch diese anfangen abzunehmen. Ueberhaupt kann sich die Bevölkerung in jedem Lande nur nach dem Verhältnisse vermehren, in welchem sich alle Beschäftigungen vermehren, welches sowohl von der vermehrten Industri in den Künsten und Handwerken, als auch von der Landwirthschaft und der Gewinnung aller Naturprodukte überhaupt gilt. Wenn sich aber in einem Volke die Bedürfnisse und die davon abhängende Erweiterung der Dienste und Arbeiten nicht vermehren, so hört auch die Vermehrung der Menschen auf, oder die Bevölkerung kommt in Stillstand; denn so wie die Consumtion aufängt sich immer gleich zu bleiben, werden auch die durch Ackerbau herbeigeschaften Produkte, die immer mit jener in Gleichgewicht seyn müssen, von Zeit zu Zeit sich in der Summe gleich bleiben, und die Einwohner werden aufhören sich zu vermehren; denn eine fortschreitende Bevölkerung ist nicht denkbar, wo die Bedürfnisse überhaupt, folglich auch die Consumtion, und mit diesen die Arbeit für ihre Consumtion sich nicht vermehren, da die Vermehrung der Consumtion ganz von der Vermehrung der Bedürfnisse abhängt. — 4) In der Vermehrung der Bedürfnisse und in der von dieser abhängenden Vermehrung der gegenseitig geleisteten Dienste und Arbeit, ist der Ursprung des Geldes zu suchen. Es ist unmöglich, daß sich in einem Volke, welchem der Gebrauch des Geldes noch gänzlich unbekannt ist, die Beschäftigungen und die gegenseitig zu verschaffenden Bedürfnisse sich vermehren und vervielfältigen können; denn so lange noch kein Geld eingeführt, und Alles nur mit Naturprodukten bezahlt wird, kann sich kein Arbeiter daran machen, eine Arbeit zu verfertigen, zu deren Vervollkommung man mehrere Wochen, auch noch längere Zeit, braucht; dabei muß er vorher, so wie er seine Arbeit anfängt, auch seine Abnehmer wissen. Hier fallen daher alle Unternehmungen weg, für welche zwar auf einmal viel; allein dieses Viel auch um so seltener bezahlt wird. Naturprodukte, die er für seine Arbeit eintauscht, verderben leicht, und diese konnte er doch nur für seine langgedauerte Arbeit von demjenigen erhalten, für den er sie anfertigte, und

diese Produkte sollen nun für ihn und seine Gehülfen so lange ausreichen, als sie an einem andern Werke bis zu dessen Vollendung arbeiten müssen; dann können auch diejenigen, welche sich vom Landbaue nähren, keinen großen Ueberfluß von Naturprodukten zu gewinnen suchen, da alle Bedürfnisse in diesem Zustande der Gesellschaft nur sehr einfach sind, und ein großer Ueberfluß kann ihnen nicht von Zeit zu Zeit durch den Tausch andere Produkte und Gegenstände geben, die ihnen durch ihre Nützlichkeit und Mannigfaltigkeit Vortheile und Vergnügen verschaffen. In gleicher Beziehung wird sich die Arbeitsamkeit und Industrie, wie es die Geschichte aller Völker lehrt, nicht sehr vermehren und keine große Mannigfaltigkeit zeigen; denn Alles, was die Menschen in diesem Zustande der Gesellschaft als Nebenbedürfnisse kennen, bezieht sich nur auf Bequemlichkeit, nicht auf Künste, Kunstgenüsse, wie wir sie jetzt bei allen kultivirten Nationen finden. Da aber selbst bei der Bequemlichkeit, die man sich durch den gegenseitigen Austausch der Produkte schon verschaffte, doch der Verkehr nur langsam von Statten ging und mit vielen Schwierigkeiten wegen des Umtausches derselben verbunden war, so verfiel man auf ein Mittel, diese Unbequemlichkeiten durch einen dritten Gegenstand zur Beförderung des Produktenwechsels und zur Ausgleichung der Differenzen abzuhelfen, indem man das Geld erfand, welches zum Aequivalent der Dienste und Arbeiten aller Art dient, von Allen in gleichem Werthe, auch zu der Zeit genommen wird, wenn man es nicht zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse gebraucht, und zwar deswegen, weil es nicht verdirbt, und von Zeit zu Zeit, selbst nach Verlauf von vielen Jahren, dazu angewendet werden kann. Sobald man auf diese Erfindung kam, ging aller Verkehr weit leichter, und die Industrie erhielt eine ins Unendliche fortgehende Vergrößerung und Mannigfaltigkeit, die den Luxus hervorbrachte. Jeder arbeitete nun bei der Erweiterung der Bedürfnisse der Gesellschaft, um sich einen großen Vorrath dieses Geldes zu erwerben, wenn er es auch nicht gleich zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gebrauchte, weil das Geld nur als ein Mittel für jeden in

der Gesellschaft zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geworden ist, und zu jeder Zeit gebraucht werden kann, ohne verbraucht zu werden. Geld ist daher jetzt als der Gegenstand der Bedürfnisse aller Menschen anzusehen, weil jeder für Geld gern die Produkte, die er der Erde abgewonnen hat, hingiebt, oder gern für Andere arbeitet, weil er in Bezahlung derselben, eine Sache erhält, für welche er immer von jedem Andern das zu hoffen hat, was er braucht, wodurch das Geld zum Mittel wird, die Industrie, so wie jede freie Arbeit ins Unendliche zu vergrößern. Vielen gelingt es auch, sich durch die Arbeit einiger Jahre so viel zu erwerben, daß sie ohne zu arbeiten leben können, indem sie wieder ihr Geld arbeiten lassen, und von dessen Gewinn, den Zinsen, leben. Diese scheiden nun zwar aus der Arbeit, fahren aber in der Consumtion fort, und leihen Andern die Früchte ihrer Arbeit um diese zu vermehren, und sich in einen gleichen Stand zu setzen. Die Zahl der Verbraucher, der Consumenten, nimmt dadurch nicht ab, sondern wächst vielmehr, so wie die Mittel wachsen, den Luxus zu befriedigen. Sowohl die Naturprodukte, als auch diejenigen der Kunst müssen sich nach dem Grade vermehren, wie sich die Volksmenge durch leichtere Anschaffung der Lebensmittel vermehrt, und dadurch wird bei einer zweckmäßigen Anordnung der Regierung das Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung und den Mitteln diese zu unterhalten, zwischen der Arbeit und der Consumtion erhalten. — 5) In der durch die Vermehrung der Bedürfnisse entstandenen Vergrößerung der Industrie liegt nun der Ursprung der Handlung. Hier wird aber unter Handlung nicht der Umtausch der überflüssigen Produkte gegen die fehlenden verstanden, sondern das Geschäft derjenigen, die eine große Quantität der gewonnen oben verarbeiteten Produkte aufkaufen, um sie wieder andern Käufern zuzubringen. Wenn der Kunstfleiß sehr verfeinert wird, so ist es dem Arbeiter unmöglich, jedes einzelne Material, welches er kauft, selbst bei demjenigen zu suchen, der es gewonnen oder angefertiget hat, so wie es ihm auch in manchen Umständen unmöglich wird, den letzten Abnehmer, der seine Arbeiten zur Befriedigung seiner Bedürf-

nisse braucht, selbst aufzusuchen. So lange die Bedürfnisse einfach und in geringer Anzahl sind, hat der Arbeiter Zeit genug, die Produkte seines Fleißes selbst theilweise unterzubringen; so wie sich aber die Bedürfnisse überhaupt vervielfältigen, und alle diejenigen Dinge, welche bei einer im hohen Grade kultivirten Nation ein Gegenstand des Luxus werden, eine mannigfaltige Arbeit vieler Hände erfordern, wird die Arbeit überhaupt schwerer, der Zeitverlust kostbarer, erfordert die Kunst des Arbeiters eine ununterbrochene Beschäftigung, und alles dieses zusammengenommen macht die Dazwischenkunft eines Dritten nothwendig, der theils die rohen oder halbverarbeiteten Materialien vieler Hände und Gegenden herbeischafft, damit sie der Arbeiter selbst nicht weit zu suchen habe, theils auch die in Vorrath gemachten Waaren weiter vertreibt, damit der Arbeiter in Ansehung eines baldigen Absatzes sicherer sey, und fortarbeiten kann, ohne daß er genöthiget ist, durch Aufsuchung desjenigen, der seine Waaren zum eigenen Verbrauche kauft, Zeit und die Liebe zur Arbeit bei den Mühen, um seine Waaren unterzubringen, zu verlieren.

Diese oben auseinander gesetzten Bedürfnisse der Nothwendigkeit und des Luxus werden nun Staatsbedürfnisse genannt, weil durch sie der Staat seine Existenz hat, weil sie das Band sind, welches die Gesellschaft zusammen verbindet, die einzelnen Staatsmitglieder zu einem Körper vereiniget; denn ohne diese Bedürfnisse, welche ein gegenseitiges Verlangen erzeugen, und eine Wechselwirkung im Verbrauchen und Anschaffen hervorbringen, würden die Menschen noch eben so isolirt leben, als noch jetzt die Nomadenvölker in Asien und Afrika leben, die nur die Gefahr von Fremden angegriffen zu werden, vereiniget, ist diese aber vorüber, so trennen sie sich wieder, und jeder geht seinen Nahrungszweigen nach, ohne sich weiter um den Andern zu bekümmern, welches seinen Grund darin hat, daß sie diejenigen Bedürfnisse nicht kennen, welche

die Kultur erzeugt, nämlich: feste Wohnplätze, Bequemlichkeit und Luxus; s. den Art. Luxus, Th. 82, S. 40, u. f.; Manufakturen u. Fabriken, Th. 84, S. 10 u. f.; Handwerk, Th. 21, S. 468 u. f.; Handel, das., S. 579 u. f.

Da nun die Bedürfnisse dem Staate die Existenz verschaffen, er nur durch sie besteht, sich nur durch sie die Kultur verbreitet und steigert, so ist es auch nöthig, daß die Regierung darauf ihr besonderes Augenmerk hat, damit nichts, was die Gewerbthätigkeit hemmen kann, Bestand gewinnt, sondern Alles aus dem Wege geräumt wird, was ihrem Flore hinderlich ist, und abzuwenden in dem Bereiche der Regierung liegt. Der Flor des Landes muß der Regierung ganz besonders am Herzen liegen, weil davon Ordnung, Ruhe und Wohlhabenheit der Bewohner desselben abhängt; da nun in der Vermehrung der Bedürfnisse der Quell zur Erreichung dieser Staatszwecke liegt, so ist es auch nöthig, daß die Landespolizey ihr Augenmerk auf diese Bedürfnisse richtet, damit durch weise Veranstaltungen der inländische Verkehr allen Vorschub erhält. Besonders aber muß die Regierung dahin wirken, daß sich der Staat so viel, als möglich, unabhängig von andern Staaten macht, welches nur dadurch geschehen kann, daß der Ackerbau und die Viehzucht befördert und Fabriken und Manufakturen, kurz alle Gewerbe und der Handel durch diejenige Mittel gehoben werden, welche ihr zu Gebote stehen; denn bei dem Wachsen der Bedürfnisse eines Volkes muß auch ihre Gewerbsamkeit vermehrt werden, wird nun diese nicht in dem Grade vermehrt, wie das Verlangen zur Befriedigung der Bedürfnisse ist, so geschieht diese Befriedigung auf Kosten des Staates mit fremden Produkten, und was dabei die Regierung durch Zölle, Accise ꝛc. zu gewinnen glaubt, ist nur ein eingebildeter Gewinn von dem Marke des Staates, welches ausgesogen

bei allem Reichthume einzelner Mitglieder durch den Handel, diejenigen Krisen hervorbringt, welche ausgemergelte und geschwächte Körper zeigen, dagegen, weise genährt, durch eine Mehrerzeugung, Mehrgewinnung bei der Bilanz der Ein- und Ausfuhr, dem Staate eine lange Dauer, ein langes glückliches Bestehen giebt. Das glückliche Gedeihen eines Staates beruht daher auf einer weisen Berechnung der Mittel, die zu seiner Existenz erforderlich sind, und diese können nur darin bestehen, daß er so viel erzeugt, um von seinen Natur- und Kunstprodukten abgeben zu können, und daß er in denjenigen Produkten, wozu ihm die Kunstfertigkeit und die Materialien nicht fehlen, den höchsten Grad der Vollkommenheit zu erreichen trachtet, um mit seinen Nachbarn einen Wettkampf zu bestehen, und diesen, wo möglich, für sich zu gewinnen sucht. — Außer der Vaterlandsliebe fesselt die Selbsterhaltung und der Mehrgewinn, um bequemer leben zu können, die Bewohner an den Staat, dessen Mitglieder sie durch ihre Urväter, welche die Bedürfnisse zu einem Vereine nöthigten, geworden sind. Die Vortheile, welche nun jedes einzelne Mitglied aus dem geselligen Leben zieht, verbindet sie ihre natürliche Unabhängigkeit dem Wohle der Gesellschaft, der Erhaltung des Ganzen aufzuopfern. Jeder entsagt daher seines eigenen Bestens wegen, seiner natürlichen Freiheit, und sein Vortheil veranlaßt ihn, sich durch den Willen des Körpers führen zu lassen, dessen Glied er geworden ist. Da sich nun der Wille dieses Körpers nicht anders, als durch ein Oberhaupt ausdrücken kann, das berechtiget ist, Allen zu befehlen und sich Gehorsam zu verschaffen, so ist es auch nöthig, damit sich dieses Oberhaupt erhalte, daß es Alles anwende, damit der Körper nicht geschwächt werde, durch welchen es existirt. Es ist daher nöthig, daß die Regierung in Gewinnung der beweglichen Güter, die Wohlfahrt der einzelnen Personen

mit dem gemeinschaftlichen Besten in den genauesten Zusammenhang zu bringen sucht, und sich dabei zum ersten Gesetze macht, daß hinlängliches Getreide und andere Produkte zum Unterhalte der Einwohner im Lande erzeugt, und keine mögliche Kultur des Landes gespart werde, welche die Landwirthschaft auf den höchsten Gipfel des Ertrages bringen kann. Daher ist es nöthig, die Landwirthe dahin zu vermögen, ihren Boden auch zur Erzeugung anderer Produkte durch die Düngung ꝛc. geschickt zu machen, besonders zum Anbaue der Färberkräuter, Medizialkräuter, Futterkräuter ꝛc. Hierauf folgt nun die Garten-, besonders Obst- und die Waldkultur. Zunächst der Kultur des Bodens steht die Viehzucht, besonders die Rindvieh- und die Schafzucht, weil sie in der Landwirthschaft den meisten Gewinn abwirft; dann auch die Pferde- und Schweinezucht, und die Federviehzucht. Letztere ist jedoch nicht überall anwendbar, eben so die beiden Ersteren, um daraus Vortheil für die Landwirthschaft zu ziehen. Ein gleiches ist auch mit der Bienen- und Seidenzucht der Fall; indessen muß die Regierung ihnen doch ihre Aufmerksamkeit nicht entziehen, und sie da im Lande zu befördern suchen, wo alle Nebenumstände dieser Kultur zusagen. Auf diese ersten Grundbedürfnisse folgen diejenigen, welche zur Bedeckung des Körpers, zur Bekleidung dienen, wo also Naturprodukte durch die Bearbeitung schon in Kunstprodukte verwandelt worden. Hierher gehören: die Wollen-, Leinen- und Ledermanufakturen, mit allen ihren Nebenzweigen, welche sich daraus gestalten. Auf diese nothwendigen Kunsterzeugnisse zu Bedeckung des Körpers folgen alle Geräthschaften, welche sowohl zum Acker- und Feldbaue und den Manufakturen, als auch zu den täglichen Geschäften und Gewerben der Menschen unentbehrlich sind. Dieses sind nun die nothwendigsten Bedürfnisse, auf welche die Regierung ihr be-

sonderes Augenmerk gerichtet haben muß, weil die Existenz der Staatsbewohner von ihnen abhängt. Auf diese Bedürfnisse folgen nun alle übrigen beweglichen Güter, welche zur Bequemlichkeit des Lebens im weitläufigen Verstande gehören; denn da sich die Grenzen der wahren und eingebildeten Bequemlichkeit nicht hinlänglich von einander unterscheiden lassen, so muß die Landespolizey, bei Gewinnung der Güter, vorzüglich diejenigen im Mehrerzeugen berücksichtigen, für welche das meiste Geld ins Ausland geht, indem sie aus Mangel der hinlänglichen Erzeugung eingeführt werden, oder welche bei den Ausländern den meisten Absatz finden, indem sie ihnen in hinlänglicher Anzahl und Güte fehlen, oder welche den Privatpersonen am einträglichsten sind, weil das gemeinschaftliche Beste den Ausfluß des Geldes zu behindern befiehlt. Was nun die Bedürfnisse des Luxus anbetrifft, so sind sie die Letzten, welche die Landespolizey zu berücksichtigen nöthig hat. Der Begriff von den Bedürfnissen des Luxus oder der Ueppigkeit ist bloß relativ, weil man etwas in einem Lande für ein Bedürfniß der Ueppigkeit halten kann, was in einem andern bloß zu den Bedürfnissen des Lebens gezählt wird, oder eine Bequemlichkeit ausmacht, je nachdem das Land arm, oder minder arm ist; denn wo z. B. der Landmann in einer armen Gegend bloß trocknes Brod ißt, wird er es für Luxus halten, wenn er in eine andere Gegend kommt, wo sein Standesverwandter Brod recht fett mit Butter bestreicht, und statt eines leinenen Kittels, einen Tuchrock trägt, und eben so geht es auch mit den Bedürfnissen in den Städten. Indessen ist so viel gewiß, jemehr sich alle Bequemlichkeiten von den wirklichen Bedürfnissen des Lebens entfernen, um so näher grenzen sie an Ueppigkeit. Was nun die Schädlichkeit und den Nutzen des Luxus betrifft, so ist hier der Ort nicht, sich darüber auszulassen, auch ist solches schon

hinlänglich in den Art. Luxus in dem oben erwähnten Theile geschehen. Nur so viel muß hier noch erwähnt werden: so schädlich auch immer ein zu großer Luxus dem Staate in Beziehung auf die Moralität seyn mag, so bedingt doch das jetzige Gewerbewesen in den meisten Staaten, wenn alle Hände beschäftiget werden sollen, da die gewöhnlichen Arbeiten, die durch das Maschinenwesen noch geschmälert worden sind, dazu nicht mehr ausreichen, daß die Regierung den Luxus als ein Mittel nützen muß, die Künste und alle Gewerbe des Volkes zu einer größeren Vollkommenheit zu bringen, sie fortzubilden, auch dem arbeitenden, mithin beträchtlichsten Theile der Nation Arbeit und dadurch Brod zu verschaffen; allein sie wird den Luxus, den die Unterthanen mit inländischen Natur- und Kunstprodukten treiben, von jenem, der ausländische Produkte erfordert, wohl unterschieden; denn ein mit inländischen Produkten getriebener Luxus schadet Niemanden, und wird dadurch zugleich fremdes Geld ins Land gezogen, so ist er diesem sogar nützlich. Ist der Luxus in manchen Stücken übertrieben, so kann er wohl leichtsinnigen Personen nachtheilig seyn, die einen Hang zur Verschwendung besitzen, nicht aber dem Staatskörper, weil das Geld im Staate, also auch im Umlaufe bleibt. Gesetzt auch, daß viele von den eben angeführten Personen in ihren Vermögensumständen durch einen zu großen Hang zum Luxus zurückkommen, ja mehrere derselben sogar dem Staate zur Last fallen sollten, so ist dieses Uebel nur klein, und als nichts zu rechnen, gegen den Gewinn, den der arbeitende Theil der Nationen davon hat. Ein Schriftsteller sagt in Beziehung auf die Ausschweifungen im Luxus: „Es wäre wohl zu wünschen, daß man auch einzelne Personen vor Ausschweifungen bewahren könnte; allein der größte und weiseste Gesetzgeber kann keine Naturen machen und den Leidenschaften befehlen;

er kann sie nur lenken, daher er die Krankheiten des Staatskörpers ökonomisch nutzen und sie so regieren muß, daß sie das wenigste Böse und das meiste Gute bewirken. Hiernach kann man wohl behaupten, daß die Personen, welche mit inländischen Waaren Aufwand machen, nicht so gefährlich sind, als die Geizhälse; denn Erstere verbreiten Thätigkeit und Leben, indem sie vielen Menschen Arbeit und Nahrung verschaffen, die Künstler zu neuen Erfindungen ermuntern; dagegen die Geizigen noch mit bebendem Haupte in ihrem Hochzeitkleide prangen, ein trauriges Leben führen, ihr Geld vergraben oder damit wuchern, es auch wohl gar außerhalb Landes in fremde Banken schicken, mithin für den Staatskörper moralisch todt sind." — Wenn der Verschwender nach Durchbringung seines Vermögens auf Abwege geräth, borgt und nicht bezahlt, und andere Wege einschlägt, um sich Geld zu verschaffen, so erscheint derselbe bei seinen unmoralischen Handlungen keineswegs in einem so gehässigen Lichte, als wenn der Geizhals, um sein Geld zu vermehren, sich der niedrigsten Mittel bedient, wenn sie nur zu seinem Zwecke führen, keine Kunstgriffe scheuet, wodurch er Andere vernichtet, um in den Besitz deren Vermögens zu gelangen, oder deren Kräfte und Schweiß bei elender Bezahlung zur Vermehrung seines Reichthums nützt, Waisen betriegt, und Armen das Mark aussaugt. Welchen Vortheil hat nun der Staat von einem solchen Geldgeyer, der zwar der Kommune nicht zur Last fällt; aber auch derselben mit allem seinem Gelde nichts nützt, ja ihr noch in so fern schadet, daß er sich von allen Staatslasten auf eine feine Weise zu entziehen sucht, indem er sich auf das Nothwendigste beschränkt, also auch noch hier seinen Mitbürgern die Last zu erschweren sucht, indem er sich den Armen gleich stellt und darbt, um nur nichts von seinem Mammon zu verlieren. — Der Luxus, der mit ausländischen

Produkten getrieben wird, ist dem Lande ohne Ausnahme schädlich, und selbst dem Staate tödlich, wenn seine Bewohner nicht eben so viele Produkte an Auswärtige verkaufen, wie sie von ihnen erhalten. Eine weise Regierung wird daher dem mit inländischen Waaren getriebenen Luxus keine Grenzen setzen, wenn er gleich nicht von allen moralischen und physikalischen Uebeln frei ist; sie wird sich zwar bemühen, wenn er die Grenzen übersteigen sollte, ihn durch ihr eigenes Beispiel zu mäßigen; aber auf keine andere Weise die durch ihn in Thätigkeit gesetzten Arme hemmen. Sie wird ferner bei den durch ausländische Waaren getriebenen Luxus zuerst den Geist des Volkes, dann die größere oder geringere Entbehrlichkeit der Dinge, die Traktate und Verbindungen, in welchen man mit den Fremden steht, in gehörigen Betracht ziehen, und sorgfältig untersuchen, wie diesem Uebel am besten zu begegnen ist, ohne dem Handel und dem Staate zu schaden. Ersterem dadurch, daß man die fremden Produkte einzuführen verbietet, oder einen hohen Impost auf deren Einbringung setzt ꝛc., und Letzterem, daß das Geld für diese Luxusartikel aus dem Lande geht, ohne dafür einen Ersatz zu geben, und dabei den eigenen Fabriken und Manufakturen zu schaden. In den Staaten, wo Gewerbefreiheit herrscht, ist auch der Handel frei, und alle fremde Produkte können bei Erlegung des darauf gesetzten Impostes eingeführt werden. Hier ist der Luxus um so weniger zu beschränken, weil eine Concurrenz der einheimischen Fabrik- und Manufakturprodukte mit den auswärtigen eintritt. Wie günstig nun dieses dem Staate ist, darüber können nur mehrjährige Erfahrungen entscheiden.

Staatsbehörde, ein Kollegium irgend eines Staatszweiges, an das eine Sache, Angelegenheit, Geschäft ꝛc. gehört, jede Eingabe, dieses Kollegium betreffend, gerichtet wird. Man hat *obere* und *untere*

Staatsbehörden. Zu den oberen gehören: das Kabinett des Monarchen, der Staatsrath, und sämmtliche Ministerien und obersten Departements und Kollegien in allen Staatszweigen; zu den untern: alle Departements, Kollegien und Gerichte, welche von einer höhern Behörde abhangen oder ausgehen, dieser unterworfen sind, derselben Rechenschaft von ihren Geschäften ꝛc. ablegen.

Staatsbilanz, s. Staatseinnahme und Ausgabe.

Staatsbote, Staatsboten, werden sowohl die ehemaligen Landboten in Polen, s. Th. 59, S. 407, als auch die Postboten der Reichsstädte und des ehemaligen Reichspostamtes genannt. Diese Staats- oder Reichsstaatsboten entstanden in Deutschland durch den Flor der Handlung, welcher in den verschiedenen Deutschen Reichsstädten schon lange vor der Einrichtung der Posten in Europa das Botenwesen veranlaßte, vermöge dessen die Kaufmannschaft einer solchen Stadt nach den berühmten Handelsplätzen, mit denen sie in Verkehr stand, durch gehende, reitende, und auch mit Landkutschen fahrende sogenannte Boten eine beständige Correspondenz unterhalten konnte. Dieses Botenwesen unterschied sich seiner ursprünglichen Bestimmung nach dadurch von dem nachher eingerichteten Postwesen, daß der eigentliche Nutzen desselben bloß auf die beiden Hauptörter, wovon der Bote ausgin, und wohin er wieder zurückkehrte, eingeschränkt war, und keine Absicht auf die Erleichterung und Beförderung der Correspondenz nach den dazwischen liegenden Orten hat. Die Anlegung ordentlicher Posten machte dies Botenwesen freilich entbehrlich, dessenungeachtet wollte der Magistrat dieser Reichsstädte in die bei ihnen anzulegenden Reichsposten nicht anders willigen, als mit Beibehaltung ihres hergebrachten Botenwesens, weil die Kaufmannschaft dieser Städte an das Boten-

wesen einmal gewöhnt war, theils auch, weil sie eine geringere Brieftaxe hatte, und dann auch, weil man bei der ersten Anlegung der Reichsposten sehr viele Beschwerden über die langsame und unsichere Bestellung derselben zu führen Ursache hatte. Da nun die Reichsstädte auf die Beibehaltung ihres Botenwesens hielten, dieses aber dem Reichspostwesen nachtheilig war, und bald zu weitläufigen Mißhelligkeiten zwischen dem Reichsgeneralpostamte und dem Magistrate der Reichsstädte Veranlassung gab, indem das Erstere darauf bedacht war, das städtische Botenwesen so enge, als möglich, einzuschränken, so kam es zu häufigen Beschwerden von Seiten der Reichsstädte; indem Letztere anführten, daß ihre Boten oft angehalten, visitirt, und dabei Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten verübt würden, und daß solches theils eigenmächtig von Seiten der Postbehörden geschehe, theils auch von Seiten der hohen Landesbehörden nachgesehen würde, weil sie es den landesherrlichen Posten nachtheilig hielten. Indessen halfen diese Beschwerden den Reichsstädten nichts; denn es wurde in die Wahlkapitulation Kaiser Karls des Siebenten, in Art. 29, §. 3, eine zum Vortheil des Reichspostamtes und zur Einschränkung des Botenwesens abgefaßte Bestimmung eingerückt, folgenden Inhalts: „Daß den gemeinen land- und reichsstädtischen Boten unterweges und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bote seine Kommission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde, und Aufnehmung der Personen und Paquete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter denen bereits in den Jahren 1616, 1620 und 1636 ergangenen Kaiserlichen Dekreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Botenwesen sowohl der Churmaynzischen Reichspostprotektion, als den Generalreichserbpostmeistern

und sonsten männiglich ohne Nachtheil seyn solle." Da nun aber die weitern Anmaßungen des Reichspostamtes und die mannigfaltigen Beschwerden, welche die Reichsstädte darüber führten, durch diese gesetzliche Anordnung nicht zugleich mit erlediget worden war; so hat man von Seiten der Reichsstädte schon bei der Wahl Kaiser Franz des Ersten gegen diese Stelle der Wahlkapitulation Erinnerungen gemacht, welche auch bei der Herausgabe der neuesten Wahlkapitulation wiederholt worden; allein es blieb bei einigen Vertröstungen, und die angeführte Stelle findet sich auch ohne alle Abänderungen oder Zusätze in der neuesten Wahlkapitulation. Die Mißhelligkeiten zwischen den Reichspostämtern und den Magistraten einiger Reichsstädte dauerten fort, und brachen von Zeit zu Zeit in öffentlichen Thätlichkeiten aus, besonders machte der Streit über das Nürnberger Postbotenwesen noch im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts viel Aufsehen. Mit der Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806, hörte auch das Reichsbotenwesen auf. — Das Staatsbotenwesen war besonders musterhaft in dem ehemaligen Herzogthume, jetzigen Königsthume, Würtemberg eingerichtet; denn es waren daselbst, außer einer bestimmten Anzahl sogenannter Kanzleyboten, welche zu außerordentlicher Verschickung der Kollegien sich bei der Kanzley in täglicher Bereitschaft halten mußten, noch fahrende, reitende und fußgehende Boten, ordentliche Boten der Städte und Oberämter angestellt, die unter einer bald größeren, bald geringeren jährlichen Besoldung, ihre bestimmte Geld- und Briefstaxe hatten, in Pflicht genommen wurden, und zum Theil Kaution leisten mußten. Die bestimmten Tage, wenn solche in der Residenzstadt ankamen und abgingen, waren in einem Büchelchen verzeichnet, welches auch die Taxe, die Benennung der Oerter, durch welche oder in deren Nähe sie passiren, und ihre Quartiere in der Residenz an-

zeigten. Sie lieferten bei ihrer Ankunft die ihnen mit gegebenen Amtssachen in der Botenmeisterey, Privatbriefe und Paquete aber an ihre Adressen ab, was ihnen dagen mitgegeben werden sollte, mußte ihnen entweder in ihre bekannten Quartiere geschickt, oder durch den Botenmeister in der Kanzley, wo sie sich vor ihrem Abgange wieder melden mußten, zugestellt werden. Bei dieser Einrichtung war kein Oertchen im ganzen Lande, wohin nicht wöchentlich ein-, zwei-, auch wohl dreimal, in die an der äußersten Grenze aber wenigstens alle vierzehn Tage einmal Briefe und Paquete gebracht, und auch von daher erhalten werden konnten. Mit einigen dieser Boten, welche bequeme viersitzige Wagen hatten, konnte man auch für ein Billiges seine guten Freunde auf dem Lande besuchen, oder von ihnen Besuche erhalten; dann waren auch noch zu außerordentlichen schnellen Verschickungen alle diejenigen im Lande, welche Pferde zum Ausleihen hielten, verbunden, solche der Reihe nach an den sie treffenden Tagen im Stalle stehn zu lassen, oder ein anderes Pferd an der Stelle des ihrigen in Bereitschaft zu halten, um damit auf Befehl der Obrigkeit den Postritt zu thun. In dringenden Fällen mußten auch alle diese Leihrößler, deren Pferde nicht ausgeliehen worden, aufsitzen, um in verschiedene Gegenden zugleich ausreiten zu können. Durch diese beritenen Eilboten, deren es in einem so pferdereichen Lande eine große Anzahl gab, ward es möglich, daß bei Feindes- oder Feuerlärm in unglaublich kurzer Zeit nach dem gegebenen Zeichen das ganze Land oder die Gegend, die es zu wissen nöthig hatte, von demjenigen Nachricht erhielt, woran ihr oder den Nachbarn gelegen war, weil sich diese durch besondere Belohnungen zur Eile angespornten Reiter auf demselben Wege von einer Amtsstadt zu andern begegneten. Dieses Postwesen hat jetzt eine andere Einrichtung erhalten, ist nach den

neuern Posteinrichtungen Deutschlands umgemodelt worden, und die Benennung Boten oder Staatsboten haben aufgehört, Einige öffentliche Blätter, politische Zeitungen, führen auch den Titel Staatsbote. Eine Geschichte dieses Botenwesens giebt der Herr von Moser in seinem Reichsstaatshandbuche vom Jahre 1768, Th. 1, S. 150 u. f.

Staatsbund, s. Staatenbund.

Staatsbürger, s. Th. 162, S. 512, und Th. 163, S. 532. Man versteht darunter jeden freien Einwohner eines Staates, der nicht an die Scholle seines Vaterlandes gefesselt ist, wie der Sklave, der mit derselben verkauft werden kann, der Leibeigene, und der alle Rechte eines freien Mannes genießt. In dieser Beziehung einen Freien Einwohner eines Staates zu bezeichnen, ist die Benennung Staatsbürger schon sehr alt, und nicht erst von den Einwohnern Deutscher Burgen und Städte, wenn nicht in Beziehung auf die Deutsche Benennung und Abstammung, herzuleiten. Schon bei allen alten Völkern waren die freien Einwohner eines Landes, hauptsächlich aber der Städte, Staatsbürger, Besonders war dieses aber bei den Griechen der Fall. Zu den Zeiten des Cecrops, des eigentlichen Stifters des Athenienfischen Staates, waren die Sklaven und die Schutzverwandten noch wenig bekannt. Alle Bewohner von Attika waren Bürger, und ihre Anzahl belief sich auf 20,000. Unter Pericles, in der blühendsten Zeit Athens, in welcher das Bürgerrecht sehr hoch geachtet wurde, erstreckte sich die Anzahl der Bürger, nachdem 6000 ausgemustert worden, dennoch auf 40,040; als aber Demetrius Phalereus den Staat verwaltete, belief sich deren Anzahl nur auf 1000 mehr, als zu den Zeiten des Cecrops. Dagegen war die Anzahl der Schutzverwandten 10,000, u. die der Sklaven 400,000. Die Bürger waren schon unter der Regierung des

Cecrops zur bessern Verwaltung der Gerechtigkeit in vier Stämme getheilt, und jeder Stamm erhielt wieder drei Abtheilungen, jede Abtheilung zu dreißig Geschlechtern, welche zwar nicht verwandt unter einander waren, aber in einer Gegend wohnten, zusammen erzogen wurden, an denselben Opfern Theil hatten, einerlei Götter gemeinschaftlich verehrten, und also eine Gesellschaft ausmachten. Die Benennung dieser Stämme war nicht immer dieselbe, sondern wechselte mit dem Oberhaupte des Landes. Unter Cecrops hießen sie der Cecropische Stamm, der Stamm der Landeseingebornen und die beiden am Seeufer wohnenden Stämme. Als Cranaus zur Regierung gelangte, erhielten zwei Stämme den Namen von ihm und von seiner Tochter Atthis und die beiden andern von ihrer Lage am Seeufer und von der Mitte des Landes. Als Erichthon zur Königlichen Würde gelangte, benannte er die Stämme nach dem Namen des Jupiters, der Minerva, des Neptuns und Vulkans. Unter dem Erechtheus wurden die Stämme nach den Söhnen des Jon benannt, der nach dem Herodot ein Mann von großem Ansehen bei den Athenienfern und Anführer ihrer Kriegsheere war. Indessen wollen Einige behaupten, daß die Namen der vier Stämme unter dem Erechtheus nicht sowohl von den vier Söhnen des Jons, als von ihren verschiedenen Beschäftigungen herzuleiten seyen, mithin hätten die Söhne des Jons ihren Namen von den vier Stämmen erhalten. Als sich in der Folge die Einwohner Athens sehr vermehrten, so änderte Clisthenes auf den Rath des Delphischen Orakels die Zahl der Stämme, vermehrte ihre Anzahl bis auf zehn, und ertheilte ihnen Namen von alten Helden, die alle bis auf den Ajax, des Telamons Sohn, in Attika geboren wurden; sie hießen: Cecrops, Erechtheus, Aegeus, Pandion, Aramas, Antiochus, Leo,

Deneus, Hippothoon, und Ajax. Man errichtete ihnen zu Ehren bei dem Rathhause zu Athen Bildsäulen. Als späterhin Antigonus und dessen Sohn Demetrius den Athenienſiſchen Staat von der Sklaverey der Macedonier befreiete, ſo wurden die Stämme noch um zwei vermehrt, welche aus Dankbarkeit die Namen Attalus und Ptolemäus von den Königen gleiches Namens in Pergamus und in Aegypten erhielten, welche den Athenienſern viele Gunſtbezeugungen erwieſen hatten. Dieſe Anzahl der Stämme dauerte nun ſo lange, als Athen ſeine Freiheit und Regierungsform behauptete. Jeder Stamm wurde anfangs in dreißig Geſchlechter eingetheilt, jedes zu dreißig Mann. Um die Verbindung dieſer Geſchlechter zu befördern und zu befeſtigen, wurden von Solon öffentliche Gaſtgebote gehalten, wobei Alle zuſammen kamen und ſich dem Vergnügen überließen. Jeder Stamm hatte nun noch ſeine Kantons im Attiſchen Gebiete, welche in Angelegenheiten des Staates zwar zuſammengezählt wurden, deren Mitglieder aber noch ihre beſonderen Wohnungen und Gebräuche bei Verrichtung des Gottesdienſtes, und ihre eigenen Götter hatten, obgleich ſie alle die Minerva als die höchſte Schutzgöttin verehrten. Dieſer Privatgottesdienſt der Kantons war ſehr alt und hatte mit der Entſtehung des Staates ſeinen Anfang genommen; denn als Theſeus die Einwohner von Attika dazu bewog, ihre ländlichen Wohnungen zu verlaſſen und ſich in eine Stadt zu vereinigen, ſo wollten ſie doch nicht die Götter ihrer Vorfahren verlaſſen, und beſuchten nachher, nachdem ſie den neuen Wohnort bezogen hatten, immer noch die alten gottesdienſtlichen Oerter. Die Zahl der oben erwähnten Kantons belief ſich auf hundert vier und ſiebzig. Einige derſelben mit gleichen Namen unterſchied man durch ihre Lage, und nannte ſie die obern und untern; ſie wurden auch in die

kleinern, und in die größern eingetheilt. Der Erstern waren vierzehn; von den Letztern gehörten zehn zu dem Cecropischen, zwölf zum Erechteischen, zehn zum Pandionischen, siebzehn zum Aegeischen, zwölf zum Acamantischen, neunzehn zum Leontischen, siebzehn zum Hippothoontischen, funfzehn zum Antiochischen, fünf zum Ajantischen, dreizehn zum Oineischen, drei zum Ptolemäischen, und ein Kanton zum Demetrischen Stamme. Von den übrigen vierzig Kantons bleibt es ungewiß, zu welchem Stamme sie eigentlich gezählt worden. Die Athenienser waren sehr stolz auf ihr Staatsbürgerthum, besonders in der Zeit, wo sie sich zu einer bedeutenden Stufe des Ruhms emporgeschwungen hatten; sie ertheilten daher das Bürgerrecht nur solchen Männern, deren vornehme Abstammung, erworbener Ruhm, oder dem Staate geleisteten Dienste sie dazu berechtigte, und selbst solche mit allen den genannten Vorzügen begabte Personen konnten das Bürgerrecht nur mit vieler Mühe erhalten; denn Menon der Pharsalier, der den Athenienfern zweihundert Reiter in dem Kriege wider den Eon bei Amphipolis zu Hülfe geschickt hatte, suchte dieses Bürgerrecht vergebens; und Perdiccas, König von Macedonien, der ihnen wider die Perser Beistand geleistet hatte, konnte weiter nichts erhalten, als die Befreiung von Erlegung des Tributs, den die unter ihnen wohnenden Fremdlinge zahlen mußten; aber nicht das Stimmrecht und andere den Bürgern eigene Vorrechte. Indessen war dieses nicht zu allen Zeiten der Fall, daß sie mit Stolz Männer zurückwiesen, die für sie gewirkt hatten; denn sie nahmen auch viele berühmte Männer, die an Herkunft und Glücksgütern den zuerst Genannten nicht gleich kamen, in ihre Bürgerrolle auf. Dieses Glück oder diesen Vorrang genoß der Arzt Hippokrates, und dann die ganze Stadt Platäa, der sie wegen ihrer

ausgezeichneten Dienste im Persischen Kriege das Bürgerrecht schenkten. Die ehrenhalber aufgenommenen Bürger begnügten sich jedoch nur mit dem bloßen Namen, ohne auf irgend eine Würde im Staate Anspruch zu machen. Keinem Fremden konnte das Bürgerrecht ertheilt werden, ehe nicht wenigstens sechstausend Bürger dazu ihre Einwilligung gegeben hatten. Diese neu gemachten Bürger hießen: durch das Volk gemachte Bürger. Auch hatte Solon ein Gesetz gegeben, nach welchem Niemand das Bürgerrecht haben sollte, der nicht entweder aus seinem Vaterlande auf ewig vertrieben worden, oder sich mit seiner ganzen Familie zu Athen niedergelassen hätte, um dadurch aller Anhänglichkeit an das vorige Vaterland vorzubeugen. Damit die größte Unpartheilichkeit bei der Wahl eines neuen Bürgers Statt finden sollte, so wurden die Stimmen insgeheim gegeben, indem man kleine Steine in Urnen warf, welche zu diesem Zwecke von den Prytanen in den Versammlungen hingestellt wurden, die auch zugleich die Pflicht hatten, für eine hinlängliche Anzahl Steinchen für die Stimmenden zu sorgen. Diejenigen, welche um das Bürgerrecht anhielten, durfte nicht eher in dieser Volksversammlung erscheinen, bis alle Bürger ihre Stimmen gegeben hatten. Wenn nun gleich die Abstimmung günstig für den Kandidaten ausgefallen und er zum Bürger erwählt worden war, so konnten doch diejenigen, die Zweifel an seiner Qualifikation zu dieser Würde hegten, an denjenigen Gerichtshof appelliren, der mit derjenigen Macht versehen worden, das Leben und die Umstände solcher Personen zu untersuchen, welche man des Bürgerrechts für unwürdig erkannte. Er wurde, waren die wider ihn angebrachten Beschuldigungen gerecht, durch einen Widerruf des ihnen aus Unwissenheit oder Uebereilung des Volks ertheilten Vorrechts beraubt. Die Art der Zulassung zum Bürger-

rechte bestand in einer Deklaration, daß ein solcher den Bürgern zu Athen einverleibt, und mit allen denselben gebührenden Rechten und Immunitäten begabt sey, und daß er ein Recht habe, an allen ihren heiligen Gebräuchen und Geheimnissen Antheil zu nehmen, und der Verrichtung derselben beizuwohnen, jedoch blieben solche neue Bürger von den nur gewissen Familien eignen gottesdienstliche Handlungen, so auch von der Magistratur der Archonten ausgeschlossen. Sie wurden aber in einen gewissen Stamm und in ein gewisses Hundert der Bürgerrolle aufgenommen. Da dieses Bürgerrecht bei den Athenienfern so hoch stand, so wurde es auch für ein schweres Verbrechen gehalten, wenn ein Ausländer sich unbefugter Weise dieses Bürgerrecht anmaßte. Dieses Verbrechen hieß Clenia, und der deßhalb Angeklagte, wurde sogleich in Bande gelegt, und mußte die Gefängnißstrafe erdulden, noch ehe er sich vor den Richter stellte, um dadurch die Größe des Verbrechens anzuzeigen. Wenn nach der Losfprechung des Beklagten sich ergab oder er bloß in Verdacht stand, die Richter bestochen zu haben, so war es jedem erlaubt, von neuem eine Klage bei den Thesmotheten gegen ihn anzubringen. Die Strafe bestand gewöhnlich darin, daß der Angeklagte und schuldig Befundene des sich ohne Grund angemaßten Bürgerrechts beraubt, und als Sklave verkauft wurde. Der Gerichtshof war außerhalb der Stadt in der Cynosarge. Damit nun aber das Bürgerrecht von allen falschen Beschuldigungen befreit seyn möchte, so wurde unter dem Archontate des Archias im zweiten Jahre der neunzigsten Olympiade eine Untersuchung von Männern eines und eben desselben Kantons angestellt, welche als die geschicktesten Personen bekannt waren, in solchen zweifelhaften Fällen eine gewisse Entscheidung zu geben. Wenn daher Jemanden sein Bürgerrecht streitig gemacht wurde, so

berief der Vorsteher des Kantons, der das Verzeichniß der Bürger verwahrte, die Einwohner seines Kantons zusammen. Er laß ihnen nun aus dem Verzeichnisse die Namen der in seinem Kanton wohnenden Bürger vor, wonach der Beklagte, (wenn er sich für einen Eingebornen ausgab), seine Vorfahren und deren Curie darthun, und mit hinlänglichen Beweisen belegen, oder, wofern er selbst in die Zahl der Bürger aufgenommen worden, öffentliche Dekrete vorzeigen mußte, worin ihm das Bürgerrecht ertheilt worden war. Hierauf mußten die Demotä vor Untergang der Sonne, welches der gesetzliche Termin war, auf Blättern, oder vermittelst der Bohnen, und um alle Partheilichkeit zu vermeiden, ihre Stimmen insgeheim geben. War die Anzahl der weißen Bohnen größer, so gewann der Beklagte, war aber die Anzahl der schwarzen größer, so wurde er aus dem Verzeichnisse der Bürger ausgestrichen, und nur zu den Beisassen oder Schutzverwandten gezählt, und hieß dann, Einer, der durch die Stimmen ist verworfen worden. War nun der Verurtheilte mit der Entscheidung seiner Demoten nicht zufrieden, so gaben ihm die Thesmotheten Richter; gewann er durch den Ausspruch derselben, so wurde er wieder in seine Curie eingesetzt, verlor er aber, so wurde er als Sklave verkauft. Leute, die Alters halber kein öffentliches Amt mehr bekleiden konnten, verloren ihr Stimmrecht, die auf ewig Verwiesenen ihr Bürgerrecht, nur diejenigen, die durch das Scherbengericht verbannt wurden, behielten dasselbe. — Uebrigens ist diese Hochstellung des Staatsbürgerrechts in Athen erst späterhin geschehen; denn zu des Cecrops Zeiten wurde dasselbe auch den Fremden ertheilt, und Theseus, der zweite Stifter des Athenienſischen Staates, scheint ebenfalls das Bürgerrecht allen Fremdlingen ertheilt zu haben, die sich auf seine Einladung einfanden. Dieser Athenienſische Regent, der alle in Flecken

zerstreut lebenden Einwohnern von Attika in eine einzige Stadt, Athen, vereinigt hatte, und seinen neu eingerichteten Staat noch mit mehr Einwohnern bevölkern wollte, ladete alle Ausländer ein, zu ihm zu kommen, um mit den Eingebornen gleiche Vorrechte zu genießen. Ja man findet bei den Scholiasten über die Frösche des Aristophanes ein altes Gesetz, nach welchem Alle, die sich zu Athen wohnhaft niederließen, gleich nachher als Bürger aufgenommen werden sollten. Hieraus ersieht man, daß es im Anfange gar nicht schwierig war, das Athenienſische Bürgerrecht zu erhalten; als aber die Macht dieses Volkes sich erweiterte, und sich der Ruhm glänzender Thaten über ganz Griechenland verbreitete, und auch die Anzahl der Bürger mit der Größe und dem Umfange des Gebiets dieses Staates in dem rechten Verhältnisse zu stehen schien, so wurde auch dieses vorher so leicht zu erhaltende Bürgerrecht nur auf wenige Personen eingeschränkt. Es entstand nun die späterhin im Flore von Athen jederzeit beobachtete Eintheilung der Bewohner desselben in Bürger, Schutzverwandte und Sklaven oder Knechte.

Bei den Spartanern wurde das Staatsbürgerrecht nicht weniger hochgeachtet, als bei den Athenienſern. Lycurg, der Gesetzgeber der Lacedämonier, theilte das ganze Gebiet Lacedämons, welches den größten Theil des heutigen Morea ausmachte, in dreißig Tausend gleiche Theile, von denen er den Bewohnern Spartas neuntausend anwies, und die Anzahl der Bürger auf eben diese Anzahl festsetzte. Da nun ein jeder Bürger einen solchen Theil bekam, so bestand das Spartaniſche Bürgerrecht vorzüglich in dem Besitze eines solchen im Anfange durch das Loos vertheilten Grundstücks, in dem Zutritte zu den obrigkeitlichen Aemtern (das Königliche ausgenommen, welches nur bei einer Familie erblich war), in dem Stimm-

rechte bei öffentlichen Berathschlagungen, und in der Ehre in diesem bloß kriegerischen Staate ein Soldat zu seyn. Dieses Bürgerrecht erhielt man hauptsächlich durch die Geburt, indessen gab es auch Ausnahmen, indem es auch oft Ausländern ertheilt wurde, vermöge des Gesetzes, daß ein Ausländer, der sich den Institutionen des Spartanischen Staates unterwarf, an den gemeinen Loosen einen Antheil haben sollte. Aller Wahrscheinlichkeit nach bahnten ausgezeichnete Verdienste und die Verheirathung mit einer Spartanerin dem Fremden zu diesem Bürgerrechte den Weg. Wenn einem Spartanischen Bürger ein Knabe geboren wurde, der durch die Geburt ein Recht an das Bürgerrecht erhielt, so hing es nicht von dem Vater ab, es wie sein Kind zu erziehen, sondern er mußte es in eine der beiden Leschen (Versammlungshäuser der Lacedämonischen Bürger, wo sie sich durch freundschaftliche Unterredungen die Zeit verkürzten) tragen, wo es von den Mitgliedern des Stammes, zu welchem der Vater gehörte, besichtiget wurde. War es gesund und stark, so wurde es auf öffentliche Kosten erzogen, war es aber schwach und gebrechlich, so wurde es an einer sumpfigten Gegend beim Taygetus, einem den Spartanischen Staat durchschneidenden Gebirge ausgesetzt und seinem Schicksale überlassen. So verabscheuungswürdig dieses Letztere war, so lohnend für den Staat war das Erstere, um dem Staate eine kräftige Generation zu erziehen; denn nach den Lycurgischen Gesetzen war die Erziehung der jungen Staatsbürger die erste und wichtigste Sorge des Staats, und derjenige Bürger, der sich diesem Gesetze nicht unterwerfen wollte, verlor sein Bürgerrecht. Wenn nun diese auf Kosten des Staates erzogene Kinder das siebente Jahr erreicht hatten, so wurden sie in gewisse Klassen eingetheilt; im achtzehnten Jahre wurden sie Epheben, und im zwanzigsten Eirenes, und konn-

ten jetzt schon eine Cohorte ins Treffen führen. Erst im dreißigsten Jahre traten sie in den völligen Genuß ihres Bürgerrechts und wurden zu den Männern gezählt. Sie wurden dann Sphaireis genannt, wahrscheinlich von der Sphära oder dem Balle, womit sie sich in den Kampfspielen übten. Jetzt erst nahmen sie an allen Geschäften und Aemtern des Staats Antheil. Uebrigens hatten alle Bürger in Sparta gleiche Rechte, so wie sie auch gleiches Vermögen und gleiche Güter hatten. Lycurg, der diese Gleichheit zu Stande brachte, beabsichtigete dadurch dem Stolze, dem Geize, der Schwelgerey, dem Neide, und andern dem Staate gefährliche Leidenschaften entgegen zu wirken, und dieserhalb entfernte er Reichthum und Dürftigkeit aus seine Staate, zwei Mittel, welche geeignet sind alle diejenigen Leidenschaften zu erwecken, welche einen Staat zerstören können. In derselben Absicht führte er auch die öffentlichen Mahlzeiten ein, bei welchen alle Bürger gegen einen gewissen Beitrag sich einfinden mußten, und wobei die Mäßigkeit das erste Gesetz war. — Außer den Staatsbürgern gab es nun noch Freigelassene und Sklaven; Schutzverwandte, wie zu Athen, gab es in Sparta nicht; denn die Gesetze verstatteten keinem Ausländer sich eine Zeitlang in Sparta aufzuhalten, und so viele Vorwürfe dieses Gesetz den Spartanern von andern Nationen zuzog, so ließen sie sich doch nicht abhalten, dasselbe in Wirksamkeit zu erhalten, indem sie dadurch verhüteten, daß weder bürgerliche Unruhen, noch Verderbniß der Sitten, durch die Fremden gestiftet, bei ihnen einkehren konnten. Ein Schriftsteller sagt von diesem Staate: er sey mehr ideal, als real gewesen, und diese Idealität, als eine Seltenheit sich verwirklichet zu sehen oder in Ausübung zu kommen, habe auch nur aus der Ursache ihm auf eine gewisse Zeit Dauer und Glanz verliehen; allein Nachahmer hätte er nicht finden

können, und dieses bloß der Idealität wegen, indem der Gesetzgeber alle eingeführten Gebräuche verletzt, und Tugenden mit Lastern vermischt, indem er den Diebstahl mit dem Stempel der Gerechtigkeit, und die strengste Sklaverey mit dem Bilde der Freiheit geprägt, die grausamsten Neigungen, mit der größten Mäßigung vermischt, und ihm alle Mittel zum Emporblühen, Künste, Handel, Geld ꝛc., genommen hätte, habe er auch alle natürliche Neigungen zum Schattenbilde gemacht, indem der Bürger nur scheinbar Kind, Vater oder Gatte war, ja selbst die Schamhaftigkeit der Keuschheit benommen wurde. Kurz, so hoch die Spartaner auch ihren Ruhm brachten, so war es doch nur ein eingebildeter, von dem nur der Gesetzgeber, aber nicht das Volk den Gewinn hatte, denn dieses war aller Annehmlichkeiten des Lebens, sowohl des häuslichen, als öffentlichen Lebens, beraubt. — Auch bei den Spartanern erhielt, wie bei den Athenienſern, das Bürgerrecht erst späterhin einen besondern Werth; denn unter den Lacedämonischen Königen erlangten auch viele Fremden das Staatsbürgerrecht, nur erst als der Staat in der Bevölkerung zunahm, ertheilte man es sparsamer an Fremden und nur bei besondern Verdiensten um den Staat. So erhielten es Tyrtäus, Terpander, Thales, Pherecydes, und Andere. Das Bürgerrecht mit geringeren Vorzügen erhielten die Freigelassenen, die sich in den Gymnasien mit den Söhnen der eigentlichen Bürger üben durften, und dann die freigelassenen Heloten, die damals mit dem Bürgerrechte beschenkt wurden, als in dem Kriege gegen die Messenier sehr viele Spartanische Bürger geblieben waren, und man sich genöthiget sah, um nicht von dem Feinde übermannt zu werden, neue Bürger zu machen.

Bei den Römern wurde beim Beginnen des Staates ein jeder, der sich in Rom niederließ, auch Staatsbürger; denn es war dem Stifter des Römer-

reichs darum zu thun, viele Einwohner zu haben. Dieses war auch die Ursache, daß die auf den Stifter folgende Könige ihre nach und nach überwundenen oder freiwillig zu ihnen getretenen Nachbarn in Bürger verwandelten, wobei es ihnen jedoch anfangs zur Bedingung gemacht wurde, ihren Vaterländischen Boden zu verlassen, und in Rom oder dessen Gebiet zu ziehen; erst späterhin, als Rom schon eine ansehnliche Bevölkerung zählte, wurde es den Ueberwundenen oder freiwillig zu ihnen Getretenen gestattet, in ihren Wohnörtern zu bleiben, und dennoch das Römische Bürgerrecht zu erhalten; aber wenn sie gleich Staatsbürger waren, so hatten sie doch nicht dasselbe Ansehen, indem sie Municipes und die Andern Cives ingenui genannt wurden. Die Ersteren hatten also ein doppeltes Vaterland, das eine, worin sie geboren, und das andere, worein sie aufgenommen wurden, indessen konnten sie in beiden Städten Ehrenstellen erhalten. Zur Zeit der Republik stieg das Bürgerrecht unter den Konsuln, es wurde seltener vertheilt, ja selbst denjenigen, mit dem Bürgerrechte beschenkten fremden Städten wurde zuweilen das Stimmrecht in der Römischen Volksversammlung verweigert, zuweilen aber auch als eine besondere Gunstbezeugung zum Lohne für ihre dem Römischen Staate bewiesene Treue zugestanden. Von jenen sagte man, daß sie das Recht der Lateiner erhalten hätten, weil es zuerst einige Völkerschaften Latiums so erhielten, diese wurden dagegen vorzugsweise Minicipes genannt. Da die Cäriten die ersten waren, welche man das Stimmrecht ausdrücklich versagte, so wurde es zum Sprichwort, wenn die Censoren einen Römischen Bürger dieses Rechts zur Strafe verlustiget erklärten, er sey in die Rolle der Cäriten geschrieben worden, oder er sey dieser Klasse würdig. Indessen konnten doch diejenigen, welche in einer Stadt Lateinische Bürger waren, und als solche daselbst Eh-

renstellen bekleidet hatten, auch wirkliche Römische Bürger werden. Auch wurde durch ein Gesetz verordnet, daß bei den so häufig eingerissenen Bestechungen der Magistratspersonen, jeder Lateinische Bürger, der einen Römischen Senator dieses Verbrechens mit solchen Beweisen anklagen würde, daß er nicht losgesprochen werden könnte, das ächte Römische Bürgerrecht an die Stelle des Verurtheilten erlangen sollte. Im Jahre 663 schenkte ein von dem Bürgermeister Lucius Julius Cäsar gegebenes Gesetz das Römische Bürgerrecht denjenigen verbündeten, das Lateinische Bürgerrecht habenden Städten, welche während des Italienischen Krieges dem Staate treu geblieben waren, und in den darauf folgenden Jahren bis zum Jahre 670 gelangten alle durch ganz Latium und Italien wohnenden Bürger zu gleicher Ehre, wurden in die Zunftrollen der Stadt eingetragen, und konnten von dieser Zeit an auf die Ehrenstellen in Rom selbst Anspruch machen. Man nannte damals den Theil des Landes vom Adriatischen Meere bis an den Fluß Rubicon oder die Stadt Rimini, und nach dem Mittelländischen Meere bis an Lucca, Italien, das übrige bis an die Alpen, bewohnten die Gallier diesseits der Alpen (Galli cisalpini), u. die Veneter; jene nannte man wieder die Gallier dies- und jenseits des Po. Diese Gallier und Veneter erhielten nun auch von Caj. Jul. Cäsar, im Jahre 707 das Römische Bürgerrecht, daher dieser Theil den Namen Gallia togata erhielt. Cäsar ging noch weiter, und gab das Staatsbürgerrecht nicht nur vielen Städten in Spanien, auch allen Aerzten und Lehrern der freien Künste in Rom, sondern vermachte es auch in seinem Testamente allen Sizilianern, welches Letztere jedoch nicht in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen zu seyn scheint. Unter den Kaisern war das Bürgerrecht eine Art Gnadensache, womit Einige von ihnen freigebiger,

Andere dagegen sparsamer waren, ja oft trieben auch ihre Günstlinge eine Art Handel damit; auch wurde es alten Soldaten zur Belohnung der dem Staate geleisteten Dienste für sie und ihre Nachkommen geschenkt. Der Kaiser Antonius Caracalla ertheilte des zehnten Pfennigs wegen, den der Fiscus von der Erbschaft eines jeden Römischen Bürgers bezog, der keine Agnaten zu Erben hinterließ, das Bürgerrecht allen im ganzen Umfange des Römischen Reichs wohnenden freien Leuten oder Freigebornen, die Freigelassenen waren jedoch davon ausgeschlossen, indem sie nur das Lateinische Bürgerrecht erhalten konnten, bis Justinian auch diesen Unterschied aufhob. Das Römische Staatsbürgerrecht war mit besondern Vortheilen verknüpft, deren einige zum Privatrechte, andere zum Römischen Staatsrechte gehörten, oder, nach den Römern, jene zum Rechte der Quiriten (jus Quiritium) und diese zum Stadtrechte (jus civitatis). Zum Rechte der Quiriten zählt man 1) die vorzügliche Römische Freiheit (libertas Romana), Kraft welcher ein Römischer Bürger nicht nur keine Leibeserben haben, sondern auch selbst von seiner Obrigkeit nicht sklavisch behandelt, daher weder gegeißelt, noch der Folter unterworfen, noch gekreuziget, oder gehenkt werden konnte. Man findet in der Apostelgeschichte (Kap. 22), daß Paulus sich in einem solchen Falle auf sein Römisches Bürgerrecht berief, und deshalb nach Rom geführt wurde. 2) Das Recht der Familie (jus gentilitatis); denn wenn gleich die Römischen Bürger in Patricier und Plebejer eingetheilt waren, und jene gleichsam einen höhern Adel ausmachten, so hatten doch auch die Plebejer ihre theils eigene, theils mit jenen gemeinschaftliche Vorzüge, welche man Geschlechtsrechte nennen könnte, daher man wohl unschicklich einen Plebejer einen vom Pöbel übersetzen würde; denn jene hatten nur die administra-

tive oder ausübende Verwaltungen des Staats, und diese die befolgende, die Gewerbetreibende zum Genuß der Ersteren; wenn also die Eine als nothwendig zur Erhaltung des Staates erachtet wurde, so durfte auch die Andere nicht fehlen, weil sie diese darin unterstütze, Eine war also so nothwendig, als die Andere, und daher konnte auch in Hinsicht der Wirksamkeit kein Vorzug seyn, weil beide Klassen ihre Nothwendigkeit bewiesen, und der Staat ohne diese Wechselwirkung nicht bestehen konnte. 3) Das Recht einer standesmäßigen Ehe (Connubii sive justarum nuptiarum). Es war nämlich vom Anfange oder den ältesten Zeiten der Römischen Republik an nicht gleichgültig, welche Personen sich zusammen verheirathen, sondern die Klassen waren sogar unter den Bürgern selbst bestimmt, deren Ehen alle bürgerliche Folgen, theils in Ansehung der Rechte der Kinder, theils in Ansehung der Trennung, und auch sonst noch hatten. 4) Das Recht der Römischen bürgerlichen Gewalt (jus patriae potestatis) welches viele Besonderheiten hatte; s. unter Römisches Recht, Th. 126, S. 158. 5) Das Recht, das Eigenthum einer Sache nach gewissen Formeln (ex jure Quiritum) zu erlangen, durch welche Titel man eine größere Sicherheit bekam. Diese Rechte waren nach dem Varro sechs, nämli: 1) Haereditatis additio; 2) Mancipatio; 3) Cessio in jure; 4) Usucapio; 5) emtio sub corona; und 6) emtio in sectione vel auctione publica. Heineccius fügte noch sechs andere hinzu: 6) Das Recht Testamente zu machen, und aus dem Testamente eines Römischen Bürgers etwas zu erlangen, oder auch Zeuge bei einem solchen Testamente zu seyn; und 7) das Recht der Erbfolge ohne Testament, nach den besondern Römischen Gesetzen. Zu dem Staatsbürgerrechte, insofern der Bürger als ein Glied des Römischen Staates, welches selbst an der Regierung des

Römischen Reiches Antheil hatte, angesehen wurde, gehörten: 1) das Recht, in der Bürgerrolle zu stehen (jus Census); 2) unter den Legionen das Vaterland zu vertheidigen (militiae); 3) nach seiner Klasse geschätzt zu werden und zum gemeinen Besten beizutragen (tributorum); 4) zur Errichtung neuer Gesetze, Erwählung der obrigkeitlichen Personen, und Beschließung eines anzufangenden Krieges seine Stimme zu geben (suffragii); 5) zu bürgerlichen Ehrenstellen, Obrigkeiten und Priesterthum selbst erwählt zu werden (jus honorum); und 6) das Recht an den gottesdienstlichen Feierlichkeiten der Römer nicht nur Antheil zu nehmen, sondern selbst einen Privat- oder Familien-Gottesdienst, welcher jedoch dem öffentlichen nicht zuwider seyn durfte (jus sacrorum) zu halten. Dieses Römische Bürgerrecht hatte die Eigenschaft, daß es in den ältesten Zeiten kein anderes neben sich litt, und daß es Niemanden, der es einmal besaß, wider seinen Willen genommen werden konnte. Wenn man daher einen Verbrecher dessen berauben wollte, so geschah solches unmittelbar, indem man ihm den Gebrauch des Obdachs, des Wassers, und des Feuers untersagte (tecti, aquae et ignis interdictio), und ihn dadurch nöthigte sich selbst anderswohin zu begeben, wodurch erst sein Römisches Bürgerrecht verloren ging, wenn er sich in dem neuen Orte festgesetzt hatte. Das Lateinische Bürgerrecht (jus Latii) kam dem Römischen am nächsten, hörte aber dieserhalb nicht auf eine eigene Art des von den Römern ertheilten Bürgerrechts zu seyn, weil die eigentlichen Lateiner, wie oben angeführt worden, im Jahre 663 zu dem vollkommenen Römischen Bügerrechte gelangten; es wurde unter diesem Namen noch andern Ländern, Städten und Personen ertheilt. Diejenigen, welchen diese Rechte ertheilt wurden, hatten nicht die ganze Römische Freiheit, sondern konnten gegeisselt werden; sie durf-

ten sich nicht mit Römischen Bürgern oder Bürgerinnen verheirathen, hatten nicht die väterliche Gewalt in dem Grade, wie die eigentlichen Römischen Bürger, und konnten daher auch nicht Testamente auf die Weise der Römischen Bürger machen, noch aus deren Testamente etwas bekommen. In Ansehung der übrigen Rechte war der Unterschied geringer, jedoch dienten sie z. B. nicht unter den Legionen, sondern unter den Hülfsvölkern, standen in besondern Musterrollen ꝛc. Nach dem Lateinischen Bürgerrechte kam das Italienische (jus Italicum), welches um einen Grad geringer war. Die Inhaber desselben wurden härter mit Steuern belegt, und mußten mehr Hülfsvölker stellen, als die Völker des Lateinischen Rechts. Am geringsten standen diejenigen Römischen Provinzen, welchen Rom seine Gesetze und obrigkeitlichen Personen schickte, ihnen verschiedene in Italien ungewöhnliche Auflagen aufbürdete, doch aber ihre Religion unangetastet ließ. Unter den Municipien gab es Städte, welche Kolonien der Römer waren, indem nämlich darein Römische Bürger verpflanzt worden, welches einen zwiefachen Nutzen hatte, nämlich: 1) die alten Bewohner der Gegend durch eine solche mit Römern bevölkerte Pflanzstadt in Zucht zu halten, und 2) den unruhigen Theil des Volkes in Rom los zu werden, wenn er zu groß geworden war, und seine Ansprüche stiegen. Da diese Kolonisten gemeiniglich, sagt ein Schriftsteller, außer der großen Ehre des Römischen Bürgerrechts, nichts zu verlieren hatten, in der Pflanzstadt aber Häuser und Güter bekamen, so ließen sie sichs gefallen, das vollkommene Römische Bürgerrecht um diesen Preis gegen das unvollkommenere, das heißt, gegen das Lateinische, Italienische oder Provinzialrecht, zu vertauschen, je nachdem es dem Wortführer der Kolonie beliebte. Man errichtete auch dergleichen Pflanzstädte aus ausgedienten Soldaten zu ihrer Belohnung; sie mußten

sich nach Römischen Gesetzen richten, jedoch trugen ihre Obrigkeiten dieselben Titel, wie die Obrigkeiten der Municipien. Diejenigen Städte in Latium, in Italien und in den Provinzen, welche sich gegen Rom auf irgend eine Weise vergangen hatten, wurden Präfecturen genannt. Es war eine Art Strafe, in dieser Klasse der Städte zu stehen; der Präfekt, welcher ihnen von Rom aus geschickt wurde, schlichtete ihre Privathändel; allein der Römische Senat bestimmte, wie viel sie an Leuten, Geld oder Früchten nach Rom schikken sollten. Einigen von ihnen wurde jedoch der Schein einer bürgerlichen Verfassung, auch wohl obrigkeitliche Personen aus ihrer Mitte gelassen. Dann gab es auch noch in Italien verbündete Städte (Urbes foederatae), welche den Römern nur durch Bündnisse verknüpft, übrigens aber so frei waren, daß diejenigen, welchen man den Gebrauch des Feuers und Wassers, wie oben angeführt worden, in Rom untersagte, in solchen zu Bürgern aufgenommen werden konnten. Die Vorrechte der ächt Römischen Bürger (Cives ingenui), wozu auch noch das Tragen der Toga und die Römischen Vornamen zu zählen sind, beruheten mehr auf bloßen Formalitäten, und hatten einen mehr eingebildeten Werth, als daß sie wirkliche Vortheile gaben; indessen reichten sie doch zu den politischen Zwecken hin, einem Römischen Bürger einen hohen Begriff von seinem Bürgerrechte zu geben, und dadurch einen gewissen Nationalstolz rege zu erhalten, der sie wundersam zu großen Thaten anspornte, und Andere zu gleichen Thaten hinriß, sich gleicher Ehre würdig zu machen; denn schon die Toga, welche nur ein Römischer Bürger tragen durfte, auch selbst dann, wenn er sich mitten in Asien befand, tragen mußte, und dann das Stimmrecht, hatten einen mächtigen Reiz nach dem Römischen Bürgerrechte zu streben. Die Feierlichkeiten, welche die Römischen Bürger in ihren Privatgeschäften zu beobachten

hatten, sicherten sie auf der einen Seite vor der willkührlichen Rechtsprechung der obrigkeitlichen Personen, und von der andern Seite gaben sie ihnen eine Beschäftigung, die sie abhielten, sich mit Neuerungen gegen die Staatsverfassung die Zeit zu vertreiben, oder wenn solches sich auch zuweilen ereignete, dazu beitrug, die getrennten Gemüther bald zu vereinigen. Montesquieu sieht daher den Zeitpunkt, wo die Lateinischen und Italienischen Völker in das volle Römische Bürgerrecht aufgenommen wurden, als den ersten Grund zu dem Verfalle des Römischen Staates an; und wenn dieses auch nicht als der einzige Grund angenommen werden kann, so hat es doch gewiß viel beigetragen, weil der Werth des Römischen Bürgerrechtes verringert wurde, es also auch nicht mehr diesen Reiz gewährte, darnach zu streben; denn je allgemeiner es wurde, je mehr verschwand der Nationalstolz der Römer, und Gleichgültigkeit und Weichlichkeit traten an dessen Stelle. Unter den Römischen Kaisern bedeutete das Bürgerrecht nur noch wenig, weil es theils durch diese veränderte Regierungsform, theils auch durch die immer größere Verbindung von seiner Würde verlor; indessen erhielten sich doch die damit verknüpften Besonderheiten bis auf Justinians Zeiten, der das Quiritanische Recht abschaffte; indessen sind doch in der Justinianischen Gesetzsammlung noch viele Spuren der Feierlichkeiten und Besonderheiten mit aufgenommen worden, so daß man ohne Kenntniß des alten Römischen Bürgerrechts solche nicht gut verstehen kann. —

Was den Staatsbürgerstand bei den neuern Völkern anbetrifft, so ist darüber das Nöthige schon in den beiden oben am Eingange dieses Artikels angeführten Artikeln gesagt worden. Hier noch Einiges zur Ergänzung des schon darüber Gesagten. Das Staatsbürgerthum der neueren Völker bietet keine so glän-

zende Aussenseite dar, als das der alten Völker, besonders der Griechen und Römer, die hier als Muster vorgestellt werden, wenn von Staatsbürgern die Rede ist; indessen hat es doch manche innere anziehende Seite, nämlich das ruhige, den Künsten und Wissenschaften, so wie überhaupt allen Gewerben so günstige Privatleben, welches nicht seine Beschäftigung, seinen Ruhm im Geräusche der Waffen sucht, sondern diese nur da gebraucht, wo es zur Vertheidigung der Selbstständigkeit ankommt. Kriege, zur Vergrößerung des Landes, und dabei den Waffenruhm zu krönen, sind bei den meisten neuern Völkern nur seltene Erscheinungen, und wo sie vorkommen, sind sie nur von kurzer Dauer, ziehen sie sich nicht eine lange Reihe von Jahren hindurch; denn nehmen wir die Kreuzzüge, und den dreißigjährigen Krieg in Deutschland aus, die überhaupt einen religiösen Zweck hatten, so wird man Eroberungskriege gleich denen der Griechen und Römer, besonders aber der Letzteren, wohl wenige finden; denn selbst diejenigen Kriege der Französischen Republik, und dann unter Napoleon, die den Römischen Eroberungskriegen am nächsten wegen ihrer Ausdehnung u. ihrer Ländervermehrung kamen, waren doch nur Schattenspiele wegen ihres schnellen Vorüberzugs und der kurzen Dauer der gemachten Eroberungen gegen die Römischen zu nennen, wenn sie gleich die merkwürdigsten und erfolgreichsten auf die Ruhe Europas, auf seine politische Verfassung, auf Handel und Gewerbe, und auf die Menschheit waren, sind, und noch seyn werden, und in sofern, auf die Folgen gesehen, wichtig und groß genug. In Beziehung nun auf den weniger eroberungssüchtigen Charakter, die geringere Waffenliebe in dem Staatsbürgerthume bei den neuern Völkern, besonders seit der Reformation, haben sich Wissenschaften und Künste, Gewerbe und Handel an deren Stelle gesetzt, und den Staatsbürger mehr an

seinen Herd gefesselt, ihn gefügiger für das gesellige Leben gemacht, und dadurch der neueren Kultur den Weg gebahnt, sich sicherer zu entfalten; und wenn gleich Griechen und Römer uns in ihren hinterlassenen Werken einen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen in den Gebieten der Staats- und Kriegskunst, in andern Wissenschaften, und in den schönen Künsten bewundern lassen, so war ihnen doch dieser Grad der gemeinsamen Kultur, der jetzt die Völker Europas beherrscht, fremd; daher findet man selbst bei den Griechen in ihrer blühendsten Periode der Bildung nicht jene Humanität, welche die jetzigen gebildeten Völker Europas größtentheils auszeichnet; daher findet man aber auch bei diesen wieder weniger den Staatsbürgersinn, der den Alten ganz vorzüglich beiwohnte, und wodurch es ihnen auch möglich ward, so ausgezeichnete Thaten zu verrichten. Den neueren Völkern wohnt mehr ein hoher Grad von Weltbürgersinn bei, so daß sie ihr Vaterland fast überall erblicken, und so recht das Sprichwort: Ubi bene, ibi patria, verwirklichen, welches bei den Alten nicht der Fall war, die es als die höchste Strafe, den größten Schimpf ansahen, aus ihrem Vaterlande verwiesen, verbannt zu seyn, worüber sich aber die neuern Völker leichter hinwegsetzen, indem sie überall sich ansiedeln und ihr Vaterland in der Fremde wieder zu finden glauben. Daher ist bei den neuern Völkern das Staatsbürgerrecht nur von geringerem Werthe, selbst oft das Stadtbürgerrecht, wovon in Deutschland nur die ehemaligen freien Reichsstädte, und auch jetzt noch die freien Städte eine Ausnahme machen. Zum Theil liegt dieses aber auch an den Regierungen, die zu wenig Rücksicht auf die Einwanderungen der Fremden und auf ihre Niederlassungen nehmen, zu leicht ihnen das Bürgerrecht gewinnen lassen, ja oft selbst mit Vorzügen oder Vergünstigungen gegen die Eingeborenen, welches wohl nicht geeig-

net ist, den Nationalsinn zu erheben, und ein festes Bürgerthum zu begründen. Man findet zwar in mehreren Staaten ein Indigenat- oder Eingebornenrecht, welches sich der Fremde erst durch gewisse Jahre, die er im Staate ansäßig ist, und worin er seine Thätigkeit, Moralität ꝛc. beweiset, erwerben muß, wie in Frankreich, auch bei uns in Deutschland, in Bayern, Würtemberg ꝛc.; allein dieses sind nur Einzelnheiten, die auch dem Eingebornenrechte keinen hohen Werth geben, indem es sonst keine besondere Auszeichnung hat, wie es bei den Griechen und Römern der Fall war. Die Franzosen wollten zwar nach der Revolution ein festes Bürgerthum nach dem Muster der Römer begründen, wenigstens wollten es die Obern, das Direktorium, und der Rath der Fünfhundert und der Alten, wozu die dreifarbige Nationalkokarde für alle Bürger, die dreifarbige Schärpe und der dreifarbige Federbusch für die Repräsentanten der Nation, als Zeichen des ächten Bürgerthums geschaffen wurden, wozu späterhin das Kreuz der Ehrenlegion für militairische und bürgerliche Verdienste und Auszeichnungen trat; allein nur das letzte Mittel bewirkte unter Napoleon Wunder der Tapferkeit bei den Soldaten, so wie es auch in dem Civilstaatsdienste, in Wissenschaften, Künsten und Gewerben einen regen Eifer hervorbrachte; allein diese Mittel ersetzten nicht die Toga der Römer, worauf diese so stolz waren, und wofür die Regierung Sorge trug, daß sie nicht als ein gleichgültiges Kleidungsstück herab sank, indem der ächte Römische Bürger immer öffentlich darin erscheinen mußte, wenn er auch in seiner Wohnung eine Tunika trug. Sie war das ächte Zeichen eines Staatsbürgers im eigentlichen Sinne, und wurde nur von den Kriegern in Friedenszeiten getragen, daher auch Toga bei ihnen oft so viel als der Friede bedeutete; allein die dreifarbige Kokarde,

die Schärpe und der Federbusch verschwanden bald bei den Franzosen, ja die Letzteren wurden nicht einmal bei der Sitzung getragen, da sie doch einen Deputirten oder Repräsentanten der Nation im Amte anzeigen sollten, und die Nationalkokarde, die ein jeder Franzose, selbst das weibliche Geschlecht nicht ausgenommen, tragen sollte, ja mußte, wurde von Vielen nur versteckt getragen, so daß Fremde, die zu der Zeit in Paris waren, oftmals hörten, wenn Personen den Garten der Tuillerien besuchen wollten, daß die Schildwache ihnen am Eingange zurief: Citoyen, Citoyenne, la cocarde! und sie diese erst durch Lösung eines Bandes oder einer Schleife an das Tageslicht brachten; denn ohne dieses Bürgerzeichen sollte Niemand eingelassen werden. Wer es nicht hatte, wurde mit einer derben Erinnerung zurückgewiesen. Auch dieses Zeichen eines ächten Französischen Staatsbürgers verschwand bald nachher, besonders unter Napoleon, bei dem es nur hauptsächlich die Armee als Nationalzeichen trug, die Civilisten nur im Dienste, sonst, wie alle Bürger, nur nach Gefallen. Was diese Zeichen im Augenblicke des Enthusiasmus bewirken können, dieses haben wir auch bei uns in Preußen mit der Nationalkokarde in der Zeit des Freiheitskampfes und noch einige Zeit nachher gesehen, wo dieses Nationalzeichen noch im Frieden von den Staatsbürgern getragen wurde; jetzt ist aber eine Nationalkokarde, außer dem Militair, eine seltene Erscheinung, und so, wie es bei uns ist, so ist es auch bei den andern Völkern Europas. Dieses bekundet, daß jetzt mehr ein Weltbürgersinn herrscht, Alles mehr nach einem Weltbürgerthume strebt, als ehemals, wie wir dieses auch in den Kleidermoden gewahren, die jetzt überall bei den gebildeten Völkern in Europa und Amerika gleich sind; Nationaltrachten erblickt man nur selten noch als eine Auszeichnung des gebildeten Theils einer Nation; nur bei den Landleu-

ten, die überhaupt noch das alte Gepräge einer Nation zeigen, tritt diese Nationalsitte, sich eigenthümlich und altväterisch zu kleiden, hervor, jedoch nicht in der Nähe großer Städte, wo sich eine zwitterartige Kleidung zeigt, indem sie halb städtisch, halb ländlich ist, sondern tiefer in den Provinzen, wo so leicht keine Ansteckung der ewig wechselnden Mode hinkommt, und sich ihnen mittheilt. Indessen ist jetzt bei dem veränderten Kulturzustand der civilisirten Völker in Europa und Amerika, der sich der Bevölkerung sehr günstig zeigt, auch ein veränderter Gewerbestand eingetreten, der nicht nur einen größeren Aufwand an Subsistenzmitteln erfordert, sondern auch an Luxusgegenständen, die gleichfalls aus der Kultur hervorgegangen sind, indem sie den Kunstfleiß weckten, der durch seine Produktionen den Geschmack und die Kunstliebe erzeugte, die vereint die Kunstprodukte auch zu Gegenständen der Gewohnheit machten, so daß wir jetzt viele der entbehrlichen Produkte für wirkliche Bedürfnisse des Lebens halten. Durch diesen veränderten Gewerbestand, diese Kunstprodukte, die nachzuahmen, ein reger Wetteifer bei allen Nationen eintrat, indem es Eine der Andern immer darin, wo nicht zuvor, doch gleich thun will, hat diesen Weltbürgersinn geweckt und genährt, den die Alten lange nicht kannten, und erst dann kennen lernten, jedoch in ganz anderer Gestalt, und unter ganz andern Verhältnissen, als ihr Staatsleben der Auflösung nahe war. Dieser Weltbürgersinn der neuern Völker in der neuern und neuesten Zeit, welcher aus der gemeinsamen Volkskultur und der daraus entspringenden Humanität hervorging, ist dem Staatsbürgersinne keinesweges nachtheilig, wie man es glauben sollte; denn dieses beweisen die Engländer und Franzosen, die, bei dem höchsten Weltbürgersinne, doch ihre Nationalität bewahren, und auch bei uns, den Deutschen, hat sich dieses in dem Freiheitskampfe in den Jah-

ren 1813—15 auf eine glänzende Weise gezeigt. Die Vaterlandsliebe ist daher immer noch ein wichtiger Hebel den Weltbürgersinn, wenn es Noth thut, zu brechen, wenn sie nur von der Regierung richtig geleitet und nicht durch zweckwidrige Maßregeln auf das Staatsbürgerthum getödtet wird; denn nur durch eine geschickte Leitung in Beförderung Alles dessen, was dem Staatsbürger Liebe zu seinem Vaterlande und dessen Regierung einflößen kann, liegt der Hebel, wodurch man auch ohne die Toga der Römer, ohne alle äußere Zeichen Wunderdinge bewirken kann; denn nur in dem befreundeten Gefühle, das Vaterland gewährt dir den Genuß der Freiheit, und alle Rechte, die du als Mitglied der Staatsgesellschaft nach den Landesgesetzen von ihm fordern kannst, liegt die Liebe und Anhänglichkeit für dasselbe, liegt der Trieb, es gegen alle Anfälle zu schützen. Wie sehr tritt daher nicht bei den neueren Völkern das warme Gefühl für das Wohl unserer Mitmenschen zu wirken, die Humanität, hervor, gegen die schneidende Kälte, das harte Gefühl der Römer, die zwar als große, unnachahmliche Nation, als Original, dastehen, aber doch bei allen ihren Handlungen nur das Gefühl des Uebergewichts blicken und die Ueberwundenen immer den Ueberwinder fühlen ließen. —

Staatsbürgerrecht, s. Staatsrecht.

Staatsbürgerthum, der Inbegriff aller Eigenschaften und aller Rechte eines Bürgers; s. den Art. Staatsbürger.

Staatscasse, s. Staatskasse.

Staatsdame, s. oben, unter Hofstaat, S. 62. Man belegt auch aus Scherz ein sehr geputztes Frauenzimmer mit diesem Namen.

Staatsdegen, Paradedegen, ein leichter, schmaler Degen, welchen die Hofleute an großen Cour- und Gallatagen zu tragen pflegen. Die Klinge ist damas-

cirt, und das Gefäß oder der Handgriff von Silber oder Gold. Die Scheide ist gewöhnlich weiß lackirt, auch schwarz, mit silbernen oder goldenen Verzierungen. An einigen Höfen ist ein solcher Degen nur kurz, an andern lang und gerade, oder auch krumm, nach Art der Türkischen Säbel. Auch Kavallerie-Officiere, besonders von den Husaren und Ulanen, tragen Türkische Säbel mit goldenen Verzierungen auf der Scheide, wenn sie bei Hofe erscheinen. Diese Degen führen auch den Namen Hof- und Galanterie-Degen, die nur mittelmäßig langen und schmalen Degen, mit weißer Scheide werden auch Kammerdegen genannt. S. auch den Art. Degen, Th. 9.

Staatsdepartement, s. Departement, Th. 9, S. 98. Die verschiedenen Hauptabtheilungen eines Ministeriums führen den Namen Staatsdepartement, auch oft das Ministerium selbst; so sagt man das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, das Departement des Kultus, das Kriegs-, Justiz-, Finanz- und Handels- oder Commerzdepartement ꝛc., für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium des Kultus, das Kriegs-, Justiz-, Finanz- und Handels-Ministerium ꝛc. Gebraucht man Departement, als Hauptabtheilung eines Ministeriums, so bleibt Ministerium als der Name des Stammes, von dem die Departements als Zweige ausgehen, oder an das sie sich lehnen. So z. B. stehen unter dem Handelsministerium oder lehnen sich an dasselbe: das Manufaktur- und Fabriken-Departement, das Berg- und Hüttendepartement, das Accise- und Zolldepartement ꝛc.; unter dem Ministerium der Finanzen: das Münzdepartement, Salzdepartement ꝛc. Diese den hier angeführten Ministerien untergeordneten Departements sind aber nicht überall dieselben, weil solches von der Ansicht einer jeden Regierung ausgeht, wie sie ihre verschiedenen Verwaltungszweige des Staats ordnen will. So z. B. steht das Postdepartement in

einigen Staaten unter dem Ministerium des Innern, in andern unter dem des Handels; so steht das Accise und Zolldepartement in einigen Staaten unter dem Finanzministerium, in andern unter dem Ministerium des Handels. In Rußland steht unter dem Finanzministerium das Berg- und das Forstdepartement, welches Letztere in andern Staaten unter dem Ministerium des Innern, und das Erstere unter dem des Handels steht ꝛc.

Staatsdiener, Staatsbedienter, Staatsbeamter, ein Diener oder Bedienter des Staats, der für eine gewisse Besoldung dem Staate in irgend einem Geschäftszweige im Civil oder Militair Dienste leistet. Man theilt die Staatsdiener überhaupt in zwei Klassen, in obere oder hohe Staatsdiener, und in niedere oder geringe. Es ist schwer, die verschiedenen Staatsdiener nach ihrem Range zu klassificiren, wenn nicht eine bestimmte Rangordnung eingeführt ist, wie in Rußland, wo die gesammte Volksmasse in vierzehn Klassen getheilt ist, die nach den militairischen Verhältnissen des Staats rangiren, und wo die ersten acht Klassen mit dem Feldmarschall, Generaladmiral und dem Reichskanzler beginnen, und bis zum Major, den Schiffbaumeistern und den Räthen bei den Gouvernements gehen, die zur achten Klasse gerechnet werden. Dieses wären nun die höchsten, hohen und mittlern Rangverhältnisse; hierauf folgen nun die übrigen sechs Klassen, welche mit dem Hauptmanns- oder Rittmeisterrang beginnen. Man theilt gewöhnlich die Civil-Staatsdiener nach den Verwaltungszweigen und den daraus fließenden Titeln in vier Klassen, wovon jede der beiden letzten Klassen in zwei Abtheilungen zerfällt. Zur ersten Klasse gehören die höchsten Staatsbeamten oder Staatsdiener, als der Staatskanzler, Großkanzler, die Minister der verschiedenen Verwaltungszweige, die Gesandten oder wirklich bevollmächtigten Botschafter erster Klasse, die wirklichen Ge-

heimen Rathe mit dem Prädikate Excellenz, und die Statthalter der Provinzen; zur zweiten Klasse: die Präsidenten, Vicepräsidenten, die wirklichen Geheimen Staats- oder Regierungs-, Kabinetts-, Legations-, Justiz- und Finanzräthe, die auch den Titel Oberräthe, z. B. Geheime Ober-Justiz-, Ober-Finanz- ꝛc. Räthe, erhalten. Die Direktoren der Kollegien, die Rectoren der Universitäten ꝛc.; zur ersten Abtheilung der dritten Klasse: die Räthe der verschiedenen Haupt- und Nebendepartements, überhaupt alle wirklichen Departementsräthe, als: Regierungs-, Justiz-, Legations-, Finanz- oder Domainen-, Forst-, Post-, Bau-, Berg-, Polizey-, Accise- oder Zoll-, Kommissions- ꝛc. Räthe, die Professoren der Universität, ꝛc.; zur zweiten Abtheilung der dritten Klasse: die Titularräthe, die als Expedienten, Kanzlisten, Kassenbeamten, Registratoren und Kalkulatoren arbeiten, als Hof-, Justiz-, Kriegs-, Kommerzien-, Rechnungs-, Kommissions- ꝛc. Räthe, die Assessoren, Inspektoren, Expedienten, Referendarien und Regierungs-Condukteure; zur ersten Abtheilung der vierten Klasse: alle Sekretaire, untere Kassenbeamten, Registratoren, Kalkulatoren, Journalisten, Buchhalter ꝛc.; und zur zweiten Abtheilung der vierten Klasse: die verschiedenen Assistenten, Schreiber ꝛc. In die letzten drei Hauptklassen werden vertheilt oder rangiren: die Ober-Revisions-, Ober-Tribunals-, Instruktions-, Kriminal-, Pupillen-, Oberlandesgerichts- und Stadtgerichtsräthe; dann die Geheimen Obermedizinal-, Ober-Bau-, Ober-Berg-, Ober-Post ꝛc. Räthe; die Titulatur- Geheimen-Hof-, Kriegs-, Rechnungs, Kommerzien- ꝛc. Räthe; ferner die Landräthe und Stadträthe, die Landforstmeister, Landbaumeister, Bürgermeister, die Mitglieder der Fürlichen Akademien, die Professoren an den Kunstakademien ꝛc.; die Justiz-, Forst- und Polizeykommissarien, die Rendanten, Einnehmer, Aus-

kulatoren, Kontrolleure ꝛc. ꝛc. Bei dieser Klasseneintheilung gehen immer die Räthe der Hauptdepartements denen der Nebendepartements vor. Nach den Geheimen Oberräthen der Hauptdepartements, folgen die Geheimen Oberräthe der Nebendepartements; nach einem wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-, Finanz- ꝛc. Rath, würde ein Geheimer Oberbau-, Berg-, Post- ꝛc. Rath folgen, und nach den bloßen Räthen der Hauptdepartements folgen in derselben Art die Räthe der Nebendepartements ꝛc.; hierauf folgen die Titularräthe, deren Titel größtentheils an mehr mechanischen Beschäftigungen, aber an keine Rathsversammlung, Entscheidung, und Abstimmung geknüpft ist, mit Ausnahme der Rathstitel, die Professoren, Gelehrten und andern Wissenschaftern ertheilt werden. Mit den Räthen rangiren alle übrigen Staatsbeamten vom Range, wie die Direktoren, Rektoren, Professoren ꝛc. Hinter den Titularräthen folgen die Assessoren, expedirenden Sekretaire, Referendarien ꝛc.; dann folgen die Kanzleysekretaire, Registratoren, Kalkulatoren ꝛc. ꝛc. Diese Klassenabtheilungen findet man in den meisten Europäischen Staaten bei den Civil-Staatsdienern, wenn diese auch mitunter andere Titel führen, weil bei ihnen hin und wieder die Staatsverwaltungszweige andere Namen führen, jedoch kommen sie in den meisten Departements überein. So z. B. findet man in Oesterreich Conferenzminister, Conferenzräthe, Concipisten, Chiffristen, Hofkanzlisten, Verschleißdirektoren, ꝛc.; in Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden ꝛc. Oberhofgerichtsräthe, Assistenzräthe, Kammerräthe, Amtshauptleute, Kreishauptleute, Rentmeister, Justizamtleute, Finanzkommissarien, Steuerpraktikanten, Protonotarien, Geleitseinnehmer, Kreis-Marschkommissarien, Amtslandschöppen, Kopisten, ꝛc. ꝛc. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei den hier angeführten Klassen der Civilstaatsdiener, wie auch bei den folgen-

den Militair- und Kirchenstaatsdienern die Klasse nur den Grad des Dienststandes anzeigt, aber keinesweges die Rangstufe bezeichnet; denn diese ergiebt sich aus deren Titel und aus der Stellung und den Platz, den der Staatsdiener einnimmt. So z. B. hat der Staatskanzler im Civildienste den ersten Rang, auf ihn folgt der Großkanzler, und dann folgen die Minister nach der Anciennetät, hierauf die Gouverneure der Provinzen, wenn sie wirkliche Geheime Räthe sind, und das Prädikat Excellenz führen, und dann die wirklichen Geheimen Räthe mit dem Prädikate Excellenz nach der Anciennetät. Die Gesandten rangiren mit den Ministern und Geheimen Räthen. Diese verschiedenen Rangstufen gehören alle zur ersten Klasse und bilden den höchsten Stand der Staatsdiener, und so ist es auch beim Militair und der Kirche. — Beim Militair werden die Staatsdiener in drei Klassen getheilt, wovon die zweite Klasse in zwei Abtheilungen zerfällt. Zur ersten Klasse gehören die höchsten und hohen Staatsbeamten, als die Generalfeldmarschälle, die wirklichen Generale, die Generallieutenants mit dem Prädikate Excellenz, und die Generalmajors. Hier sind eingeschlossen, nach diesen Rangverhältnissen, der Kriegsminister, die Fürstlichen Generaladjutanten, die commandirenden Generale der Armeekorps, die Divisionairs und Brigadiers, die Inspektoren der Haupttruppenabtheilungen, die Gouverneurs und Kommandanten der Hauptstädte und Hauptfestungen, der Direktor des Generalstabs, so wie alle Direktoren und Inspektoren bis zu dem Charakter eines Generalmajors abwärts. Zur ersten Abtheilung der zweiten Klasse: die Obersten, Oberst-Lieutenants und Majors oder Oberst-Wachmeister. Hier sind eingeschlossen die Fürstlichen Flügeladjutanten, die Kommandanten der festen Plätze zweiter Klasse, die Inspektoren kleiner Militairabtheilungen, die Regiments- und Batallions-

kommandeurs, die Direktoren und Reviſoren von Pulver-, Geſchütz- und Gewehr-Fabriken; die Platzmajors. Zur zweiten Abtheilung der zweiten Klaſſe gehören: die Hauptleute und Rittmeiſter, die Stabs-Kapitains und Rittmeiſter, die Premier- und Seconde- oder Ober- und Unter-Lieutenants, die Regimentsadjutanten, Rechnungsführer, die Cornets und Fähnrichs, wo ſolche noch bei der Armee beſtehen ꝛc. Zur dritten Klaſſe: die Feldwebel und Wachtmeiſter, die Capitains d'armes und Quartiermeiſter, die Unterofficiere oder Rottmeiſter, und die Hülfsſchreiber. Bei dieſen drei Klaſſen rangiren nun noch die Generalquartiermeiſter, Generalfeldzeugmeiſter ꝛc.; und bei den verſchiedenen Zweigen der Militairdepartements: die General-Intendanten, General-Auditeurs und Generalſtabsärzte von der Armee, die wirklichen Geheimen Kriegs- und Kriegsräthe, die Aſſeſſoren, die Ober-Kriegskommiſſarien und Proviantmeiſter, die Oberauditeurs, Diviſionsauditeurs, die Regimentsquartiermeiſter, die General- und die Stabsärzte, die Regiments-, Batallions- und Kompagnie-Wundärzte, die Oberſtabs- und die Stabsapotheker, die Feldlazarethinſpektoren, die Expedienten, Geheimen Kanzley- und Kanzleydirektoren, Regiſtratoren, und Kalkulatoren; die Rendanten, Kontrolleurs ꝛc. bei den Magazinen ꝛc. ꝛc. — In den Staaten, welche eine Marine beſitzen, rangiren nun nach den oben genannten Klaſſen: der Großadmiral, der Marine- oder Seeminiſter, die Oberadmirale, Admirale, Vice-Admirale, Contre-Admirale oder Schout bei Nacht, Commodors, Schiffkapitains, die Marine- oder Seekapitains, Seelieutenants und Seekadetten; dann rangiren noch: die Admiralitäts-Kommiſſarien oder Lords der Admiralität in England, die Admiralitätsräthe, Aſſeſſoren, die Admiralitätsrichter, die Schiffbaumeiſter, die Küſten- und Hafenkapitains, die Kapitains der Matroſen oder Bootsleute, die Schiffsſchrei-

ber, Schiffschirurgen, Rüstmeister, Steuerleute ꝛc. ꝛc. Die Ober-Admirale und Admirale haben auf den Seeschiffen, Kriegsschiffen, den Rang der Feldmarschälle oder kommandirenden Generale, die Vice-Admirale, den der General-Lieutenants, die Contre-Admirale, den der General-Majors, die Kommodors, den der Obersten ꝛc. — Bei der Geistlichkeit, der Kirche, werden die Staats- und Kirchendiener in vier Klassen gebracht, wovon die dritte in zwei Abtheilungen zerfällt. Zur ersten Klasse, der höchsten Geistlichkeit, gehören: die Patriarchen, Primaten, Kardinäle, Legaten, Metropoliten und Erzbischöfe; zur zweiten Klasse, der hohen Geistlichkeit, die Bischöfe, Generalsuperintendenten, Nunzien, Aebte, Prälaten, Dekanen, Pröbste, Domherren oder Stiftsherren (Canonici), Domicellaren, Kapellane ꝛc.; zur ersten Abtheilung der dritten Klasse: die Erzpriester, Superintendenten, Inspektoren, Archidiakonen, Diakonen ꝛc.; zur zweiten Abtheilung der dritten Klasse: die Subdiakonen, Pastoren, Klostergeistlichen, Katecheten, Landprediger ꝛc.; zur vierten Klasse die untern Kirchenbeamten, als: Küster, Kantoren, Organisten ꝛc. Die Staatsdiener beim geistlichen Departement sind, außer dem Chef, dem Minister des Kultus, die Ober-Konsistorial- und Konsistorialräthe, auch Oberkirchen und Kirchenräthe, die Schulräthe, die Direktoren, Professoren und Inspektoren an den gelehrten Schulen, die Konsistorial-Assessoren, die expedirenden und die Kanzley-Sekretaire, Registratoren, Kalkulatoren, Journalisten ꝛc.; Oberlehrer ꝛc. —

Was die Pflichten der Staatsdiener betrifft, die sie dem Regenten und dem Staate schuldig sind, so gehen sie hauptsächlich dahin, des Staats- u. des Regenten Wohlfahrt nach möglichster Einsicht, Fleiß und Eifer zu befördern; derjenige Staatsdiener, der dieses unterläßt, der die heiligen Pflichten für des Regenten- und des Vater-

landes Wohl zu wirken, entweder aus Vorsatz, oder aus Eigennutz vernachlässiget, begeht eine strafbare Untreue, die um so größer lastet, je höher er steht, also auch um so größer das Vertrauen ist, welches der Regent und das Volk auf ihn setzt. — Die Untreue der Staatsdiener bestehet nicht allein in einer Verschwendung der Staatseinkünfte, denen sie, weise zu verwalten, vorgesetzt worden sind, sondern auch in einer verkehrten Vermehrung derselben, indem sie das Interesse des Volkes nicht berücksichtigen, es von der Regierung trennen, und nur bedacht sind, dieser Einkünfte aus den Mitteln des Staatskörpers zuzuwenden, welche diesem eine merkliche Wunde verursachen, die schon darum um so größer und gefährlicher werden kann, da sie das Volk von der Regierung abziehen, das gemeinschaftliche Interesse beider Theile: zusammen zu wirken, stören, indem sie sich dadurch in der Gnade des Fürsten zu befestigen glauben, und unverdiente Belohnungen zu erschleichen suchen. So ist es auch eine Untreue des Staatsdieners, wenn er dem Regenten die Krankheiten des Staats verschweigt, und lieber Millionen Menschen betrübt, als dem Fürsten unangenehme Wahrheiten zu sagen. Es ist ferner eine Untreue Geschenke von auswärtigen Mächten zu nehmen, um den Staat in die Bündnisse und Freundschaft einer solchen Macht zu ziehen, die nur ihr Interesse dabei im Auge hat, nicht das derjenigen Macht, die sie zu ihren Zwecken zu benutzen sucht. Es ist Untreue, wenn man die erhaltenen Aufträge aus Nachlässigkeit oder Eigennutz auszurichten unterläßt; es ist Untreue, wenn man Fremden, besonders feindlichen Mächten, die Stärke, Schwäche und Absichten des Staates verräth. Diese und ähnliche Untreuen sind wahre Verbrechen, die an dem Regenten und an dem Staatskörper begangen werden, jedoch selten vorkommen, wenn man in der Wahl der Staatsdiener weise zu Werke geht; auch

kommen sie jetzt seltner vor, als es früher der Fall war. Denn früher gebrauchte man öfters in einem Staate die Bedienungen dazu, um Einkünfte daraus zu ziehen. So waren in einigen Staaten Targelder und andere Chargengelder eingeführt, und in andern wurden die Bedienungen bald öffentlich, bald unter der Hand verkauft. In allen diesen Staaten kam man stillschweigend überein, Einkünfte aus dieser Quelle zu ziehen. Dieses dem Staate höchst nachtheilige Mittel, gleichsam Bedienungen zu erfinden oder zu erschaffen, um sie den Meistbietenden zu verkaufen, war vor der Revolution in Frankreich Mode, und diese Mode verpflanzte sich auch auf einige Deutsche Staaten, so wie keine Mode in Frankreich erfunden werden konnte, die nicht auch ihre Enthusiasten und ihre Nachahmer in Deutschland fand. „Wie schlecht und nachtheilig diese Mode nach guten Kameralgrundsätzen den Staaten seyn mußte, wo sie eingeführt ward, ist leicht zu erachten, sagt ein Schriftsteller; denn alle Bedienungen sind mit Geschäften und Verantwortung verknüpft, die oft sehr beschwerlich sind; was kann man daher wohl von einem Kandidaten halten, der sich verbindet: Arbeit, Verantwortung, Unterwürfigkeit, kurz alle Verpflichtungen eines Staatsdieners für baares Geld zu kaufen? und welche Begriffe kann man sich von dem Verkäufer dieser Waare machen? In beiden Fällen schien der Verkäufer durch ein solches Bestallungsdekret eine öffentliche Anweisung auf Bedrückung und Unterschleife zu geben, und der Käufer dieses für sein baares Geld begierig zu erwarten, um sich recht bald wegen des Kapitals, der Zinsen, Nebenkosten, Bemühungen ꝛc. entschädigen zu können.“ — Selbst die hin und wieder im Staate eingeführten Chargenjura verdienen keine Nachahmung; denn die wenigsten Civilbedienten haben beim Antritte der Bedienung so viel baares Geld, um ein Hauswesen standesmäßig einzurichten, und bis nach beendigtem ersten

Quartale bequem zu leben; wenn nun ein solcher eingetretener Staatsdiener, noch ein, auch mehrere hundert Gulden Chargengelder erlegen soll, so geräth er schon beim Antritte der Bedienung in eine drückende Verlegenheit, aus der er sich oft nach vielen Jahren erst zu befreien im Stande ist, oder er müßte denn sich reich verheirathen, und seine Frau ihn durch ihr Vermögen aus dieser Verlegenheit reißen, und ihn dagegen wieder in eine andere stürzen, die vielleicht eben so drückend ist; oder die Noth zeigt ihm die Mittel, wie man in öffentlichen Bedienungen, ohne Geld, Geld verdienen, und sich auf Unkosten seiner Ehre und Pflicht bereichern kann. Zum Glücke hat die neueste Zeit in den meisten Staaten, wo diese Sitte bei der Ertheilung der Staatsbedienungen, Chargengebühren zu verlangen, noch herrschte, eine Aenderung gemacht, und um so mehr, da jetzt die Bedingungen, die man an denjenigen, der in den Staatsdienst treten will, in Hinsicht seiner Kenntnisse macht, dieses aufwiegen, indem der Kandidat, um sich zum Staatsdienste tüchtig zu machen, erst diejenigen Kenntnisse zu erwerben suchen muß, die man jetzt in den mehrsten kultivirten Staaten von dem Staatsdiener in seinem Fache verlangt, und die oft selbst die Grenzen dieses Faches überschreiten; da nun hierin der Aufwand von denjenigen Eltern, die ihre Söhne studieren, oder auf sonst eine Weise unterrichten lassen, um sie dem Staatsdienste zu widmen, schon groß ist, so würden auch die Chargenjura hier keine Anwendung finden können; indem sie dadurch doppelt angezogen werden würden. Selbst das Verkaufen der Stellen vom Hauptmanne bis zum Obersten beim Militair in einigen Staaten, ist in neuerer Zeit sehr beschränkt worden. In England wurden noch bis zum Befreiungskriege 1813 die Stellen bei der Landmacht vom Fähnrich bis zum Oberstlieutenant hinauf verkauft. — Daß man übrigens

bei dem Verkaufe der Stellen, bei den Tax- und Chargengeldern wohl vorausſetzte, daß ſich die Staatsdiener wegen dieſer Ausgabe auf irgend eine Weiſe zu entſchädigen ſuchen würden, geht aus Manchem der damaligen Zeit hervor; denn der gewöhnliche Glaube vieler Fürſten von ihren Hof- und Staatsdienern war: daß ein jeder ſich ſein Amt ſo gut zu Nutze mache, als möglich, daß die höhere Dienerſchaft ſich beſtechen laſſe, und die niedrige betriege und ſtehle. Von der Gewiſſenhaftigkeit und Ehrlichkeit eines Staatsdieners waren bei ihnen nur ſchwache Begriffe vorhanden; auch wurde von einigen Monarchen dieſes Lob nicht einmal gern gehört, theils weil ſie nicht an eine ganz reine Tugend glaubten, weil ihnen ſo oft Fälle von unlauteren Staatsdienern vorkamen, wenn auch nicht immer in den eigenen, doch in andern Staaten, woraus ſie denn auch einen Schluß auf den eigenen machten, theils weil ſie auch heimlich fürchteten, daß dieſe Ehrlichkeit ihnen zuletzt ſelbſt zur Laſt fallen, und Zumuthungen von Beſoldungszulagen, Verſorgung der Wittwen und Waiſen erzeugen würde, von denen ſie befreit blieben, wenn jeder Hof- und Staatsdiener für ſich ſelbſt ſorgte. Selbſt Friedrich der Große war von dieſer Meinung nicht frei; denn er glaubte von den Feldproviantbedienten, die im ſiebenjährigen Kriege bei der Armee angeſtellt waren, daß ſie ihn alle, ohne Ausnahme auch nur eines Einzigen, betrogen hätten. Denn als die Wittwe eines Proviant-Kommiſſarius dem Könige wehmüthig vorſtellte, daß ihr verſtorbener Mann ſtets ehrlich gedient, daher nichts erübriget, und ſie in elenden Umſtänden zurückgelaſſen habe, ſo ſchrieb der König an den Rand der Vorſtellung: Ich habe den Eſel an die Krippe gebunden, warum hat er nicht gefreſſen. *) Dieſe harte Aeußerung des Monar-

*) Anekdoten aus dem Leben König Friedrichs des Zweiten 4te. Sammlung, S. 71.

chen, der treue Staatsdiener in allen Staatszweigen, im Civil und Militair, besonders auszeichnete und belohnte, hatte auch ihren Grund in der Erfahrung, die er über so mancherlei Bedrückungen, Erpressungen und Betriegereien schlechter Staatsdiener in seiner langen Regierung, sowohl in seinen Landen, als auch in andern zu machen Gelegenheit hatte; denn gleich nach dem siebenjährigen Kriege im Jahre 1766, schrieb er in einer solchen Angelegenheit an seinen Vetter, den Markgrafen Friedrich Christian zu Brandenburg Culmbach, und stellte ihm in seinem Schreiben zwei von des Markgrafen Staatsdiener als Beamten vor, die das Vertrauen, welches der Markgraf zu ihnen hätte, dergestalt zum Nachtheile des Landes mißbrauchten, daß dasselbe darüber seufze. Der Monarch zeigt nun ferner seinem Vetter in diesem Schreiben, daß diese Beamten, die er darin namhaft macht, alle Bedienungen, Gnadenbezeugungen, Dispensationen, ja selbst die Gerechtigkeit für gewisse Summen verkauften, ja das ganze Land mit Räuberey und Plackerey anfüllten, Münzen verfälschten, so, daß solche außerhalb des Landes verrufen wären; sie zögen unter dem Namen eines Schatullen-Direktoriums und allerhand Erfindungen fast alle Landeseinkünfte an sich, und entwendeten sie dem Lande, so daß weder Kapital, noch Zinsen von den Landesschulden bezahlt würden; sie suchten auch die von dem Markgrafen eröffnende ansehnliche Lehne, welche nach allen Rechten und Hausverträgen dem Lande einverleibt werden sollten, zu dessen größten Nachtheil an Fremde oder Auswärtige zu veräußern; sie entfernten von demselben die alten wohlgesinnten und redlichen Diener des Hauses, und schmiedeten solche gefährliche Anschläge, welche dem ganzen Brandenburgischen Hause und dem Markgrafen selbst zum größten Nachtheile gereichen müßten. Das Schreiben schließt mit den Worten: „Es kann mir Nie-

mand verdenken, wenn ich nicht länger gleichgültig ansehen kann, daß ein so gesegnetes Land, zu dessen Besitz und Nachfolge das ganze Churhaus berechtiget ist, durch einige nichtswürdige Leute, auf eine so unverantwortliche Weise gänzlich zu Grunde gerichtet wird. Ich bin vielmehr als Chef des Hauses und als Agnat von Ew. Liebden sowohl durch die Reichsgesetze, als Hausverträge berechtiget und verbunden, ein so großes Uebel nach allen Kräften abzuwenden, und alle rechtmäßige Mittel dagegen vorzukehren: wenn Ew. Liebden meinem wohlgemeinten Rathe folgen, so werden Sie dadurch das gute Vertrauen Dero Blutsverwandten, Unterthanen und Nachbarn sogleich wieder gewinnen, und Ich werde gewißlich derjenige seyn, der mit Rath und That alles ersinnliche beitragen wird, um Dero Landesregierung so dauerhaft, als beglückt und vergnügt zu machen, indem mit aufrichtiger Freundschaft und Hochachtung bin ꝛc. ꝛc. — So hat sich auch eine Erzählung fortgepflanzt, daß an dem Hofe des Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz der Diebstahl an Silberwerk so zugenommen habe, daß kaum die Tafel noch habe gedeckt werden können. Dieses habe der Oberhofmeister Graf von Manderscheid seinem Herren auf das nachdrücklichste vorgestellt und zu Gemüth zu führen gesucht, zu welchen Mißbräuchen diese zu große Gütigkeit und Nachsicht noch Anlaß geben werde. Der Churfürst habe ihn gelassen angehört, und ihm endlich zum Bescheide gegeben: Stiehl Du auch! — Ein Reisender berichtet: daß er dabei gestanden habe, wie ein regierender Fürst des ehemaligen Deutschen Reiches einem Soldaten von seiner Garde, der aus dem im Schloßhofe befindlichen Holzmagazine zwei große Scheite entwendete, aus dem Fenster zugerufen: Mach', daß Du fort kommst, eh' Dich der

Haushofmeister sieht. Auch die von dem alten ehrlichen Cyriac Spangenberg*) erzählte Anekdote von dem Landgrafen Heinrich von Hessen, mit dem Beinamen der Eiserne, zeigt, daß schon im vierzehnten Jahrhunderte die Staatsdiener von dem Volke als Blutegel betrachtet wurden. Heinrich ging nämlich einmal auf die Jagd und verfolgte ein Wild so lange, bis er endlich vom Wege abkam und ihn die Nacht übereilte; da er nun in dem Walde, wo er sich verirrt hatte, auf- und abritt, erblickte er endlich in der Ferne ein Feuer, auf das er zueilte und einen Eisen-Hammerschmid bei seinem Amboße fand. Auf Befragen deßelben: Wer er sey? antwortete der Landgraf: Er sey des Landgrafen Jäger. Der Schmid entgegnete: Ich wollte, daß den milden und gütigen Landgrafen die Pestilenz rührte; so oft Einer ihn nennen hörte, so oft sollte er das Maul waschen und ausschwenken. Ich will Euch beherbergen, und in der Hütte werdet Ihr Heu finden, gebt Eurem Pferde so viel es freßen mag; denn Ihr möget wohl ein guter Mann seyn, aber um Eures Herren, des barmherzigen Landgrafen willen, wollte ich Euch nicht über die Schwelle gehen laßen. In der Nacht stand der Landgraf beim Hammerschmid, und sah ihm bei der Arbeit zu, wie er mit einem großen Hammer das Eisen zusammen schlug, und bei jedem Schlage mit Fluchen sagte: Werde hart! Wollte Gott, daß der Landgraf auch so hart würde, wie Du! Und als er bei einem Schlage auch wiederholt hatte: Werde hart! sage ich, Du unseliger Landgraf, und laße Dein weiches Gemüth fahren, setzte er bei einer Pause, in der er den Hammer ruhen ließ, hinzu: Wie willst Du sonst Deinen Unterthanen nützen? Siehst Du nicht, wie Deine Räthe das Volk drücken und aussaugen. Der und der (hier nannte er

*) Im Jagd-Teufel, S. 307.

sie alle mit Namen) wird von dem Deinigen reich und Du wirst zum Bettler; der und der handelt mit dem Deinigen, wie er will, beraubt Deine Unterthanen ꝛc. Er rügte darauf ferner, daß, wenn man es auch dem Herren klagen wolle, so könne Niemand vor ihn kommen ꝛc., und fluchte dabei den Landgrafen in die Hölle hinein. Der über diese Bußpredigt gerührte Fürst setzte am Morgen seinen Weg zu seinem Hoflager fort, und züchtigte in der Folge die Beamten, die ihre Gewalt mißbrauchten, die Räthe und Amtleute zitterten, aber das Land segnete sein Andenken. Landgraf Philipp der Großmüthige, der diese Anekdote gehört oder wohl selbst ähnliche Erfahrungen gemacht hatte, spricht daher in seinem berühmten Testamente der Jagdlust das Wort, weil die regierenden Herren Gelegenheit bekommen, manche Wahrheiten zum Wohle des Landes zu hören, die sonst vor ihnen verborgen gehalten werden. Diese und ähnliche Fälle beweisen hinlänglich, wie die Regenten früher und auch in dem zuletzt vergangenen Jahrhunderte von den Hof- und Staatsdienern dachten; es ist aber auch kein Wunder, daß sie so denken mußten, da ihnen so häufig Fälle von einer ungetreuen Verwaltung des Staatsdienstes vorkamen, da sich so oft Kassendefekte eröffenbarten; indessen sind mehrere dieser Defekte nicht der Verschwendung oder der Habgier zur Last gelegt worden, sondern der kümmerlichen Besoldung der Staatsdiener selbst, die gleichsam gezwungen wurden, um mit ihrer Familie leben zu können, die Landesherrliche Kasse anzugreifen. Dieses war auch die Veranlassung, daß Kaiser Joseph der Zweite keinen Staatsdiener gestraft wissen wollte, den Nahrungssorgen und Mangel zum Angriffe der Kasse verleiteten, sondern erst jene durch erhöhete Besoldung zu entfernen wären, ehe der Beamte für strafbar anerkannt werden könnte. Wenn der Staatsdiener seine Pflichten

pünktlich erfüllt, so ist es auch nothwendig, daß er so besoldet werde, um seinem Charakter und Stande nach mit seiner Familie leben zu können, und dieses nicht bloß zur Nothdurft, sondern auch mit einiger Bequemlichkeit; denn nur dieses kann ihn anspornen, seinen Dienst mit Pünktlichkeit und Liebe zu verrichten; denn derjenige Staat, der sich einbildet, gegen unzulängliche Besoldung geschickte und treue Diener zu erhalten, ist auf dem Wege, schlecht bedient und betrogen zu werden; denn ein Mann von Verdienst, der seine Kräfte fühlt, weiß, daß er dem Dienste gewachsen ist, dient für keine schlechte Besoldung, und ein Stümper, der mit der größten Mühe den Dienst zu erlernen sucht, wozu ihm Geschick, Fertigkeit, kurz alle Eigenschaften fehlen, schadet mehr, als er nützt, und bedarf zur Ausfüllung des ihm Fehlenden Hülfsarbeiter, die das fortnehmen, was einem Einzigen gegeben werden könnte, der dem Dienste gewachsen ist. Man muß bei der Besoldung hauptsächlich 1) auf das Ansehen und den Respekt Rücksicht nehmen, den eine Bedienung ihrem Besitzer geben soll; dann ist 2) auch die Arbeit in Betrachtung zu ziehen, die mit einer Bedienung verknüpft ist, weil demjenigen, der selbst viel arbeitet, und dabei noch eine Summe von Geisteskräften aufwenden muß, um mehrere Federn in Bewegung zu setzen, auch eine größere Besoldung gebührt, als einem Andern, bei dem dieses nicht der Fall ist. Ferner muß 3) bei der Bestimmung der Besoldung auch der Preis der Lebensmittel im Lande überhaupt, und in dem Wohnorte des Beamten insbesondere in Betrachtung gezogen und nach Verschiedenheit der Umstände, auch verschiedentlich proportionirt werden; dann ist es 4) auch billig, einige Rücksicht auf die Gehalte zu nehmen, welche benachbarte Staaten mit dergleichen Charaktern und Bedienungen verbinden; dabei muß auch die Beschaffenheit der Ein-

künfte des Staats, und die Anzahl der Staatsbeamten berücksichtiget werden, damit man aus dem Ganzen einen solchen Etat entwerfen kann, daß jeder besoldete Staatsdiener standesmäßig leben und nicht genöthiget seyn darf, durch ungerechte Mittel einem drückenden Mangel abzuhelfen. Man hat bei der Besoldung der Staatsdiener auch die Frage aufgeworfen: Ob eine Besoldungssteuer in dringenden Fällen, wo der Staat Geld nöthig hat, wohl eingeführt werden könne? und die Stimmen haben sich darüber getheilt ausgesprochen; denn da der Staat, wie vermuthet oder angenommen werden muß, schon bei Bestimmung der Besoldung auf den Beitrag des Besoldeten zu den gemeinen Lasten Rücksicht genommen hat, so kann in ruhigen Zeiten, in Zeiten des Friedens, wo die gewöhnlichen Abgaben keine Erhöhung erleiden, auch von ihrer Besoldung nichts gekürzt werden, wenn aber bei außerordentlichen Fällen, in Kriegszeiten, wo Jedermann härter angezogen wird, auch den Staatsdienern Besoldungssteuern aufgelegt werden, oder ihnen ein gewisser Abzug vom Hundert gemacht wird, wie es ehemals das Haus Oesterreich gethan hat, so soll dieses keinen Bedenklichkeiten unterliegen. Uebrigens wurde eine Auflage auf die Besoldung der Staatsdiener schon oft in mehreren Staaten angerathen, und auch wirklich erhoben; in Deutschland wurde sie sogar in der auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 aufgerichteten Reichs-Regimentsordnung, Art. 16, ausdrücklich angesetzt, und in Frankreich rieth sie gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts der Marschall Vauban in seinem Vorschlage eines Königlichen allgemeinen Zehnten an; auch wurde die Erhebung dieser Abgabe in verschiedenen Deutschen Fürstenthümern auf die Besoldung der geistlichen und weltlichen hohen und niedrigen Staatsbedienten wirklich vollzogen, welches noch bis zum Schlusse des

verwichenen Jahrhunderts geschah; man verwarf sie aber, als den Grundsätzen der wahren Politik durchaus entgegen, und aus den Gründen, weil Besoldungen nicht Vermehrungen der Masse der Staatsgewinnste, sondern nur ein Theil von den vorhandenen Reichthümern sind, die bloß aus einer Hand in die andere übergehen. Die Summe der Besoldungen ist in der Hand der Dienstherren und fließt aus derselben in die Hand der Diener über, wird bei diesem Fortfließen nicht größer, als sie vorher war, und daher auch nicht mehr Reichthum für den Staat, als sie es vorher war. Es ist daher ganz unnatürlich, daß ein Theil des Staatsreichthums, der heute schon da ist, und nichts von Auflage entrichtet, morgen bloß deswegen, weil er auf eine andere Stelle kommt, aber dadurch nicht größer wird, als heute, eine Abgabe bezahlen soll. Zweitens ist die Besoldung, welche der Regent dem Staatsdiener giebt, entweder so groß, als es die gerechte Vergütung der Arbeiten oder Dienste des Letzteren erfordert, oder er ist kleiner, oder größer, als der Werth der Dienste. Ist die Besoldung dem Werthe der Dienste völlig gleich, so ist es eine offenbare Ungerechtigkeit, auf die Besoldung des Dieners eine Auflage zu setzen, ohne ihm auch einen Theil der Arbeiten oder Dienste abzunehmen; ist die Besoldung schon kleiner, als der Werth der Dienste, die dadurch bezahlt werden sollen, so ist es eine größere Ungerechtigkeit dem Diener von solcher Besoldung eine jährliche Abgabe zu fordern, und dem Dienstherren doch das gleiche Recht zu den vorigen Diensten zu lassen; ist die Besoldung größer, als der Werth der Dienste, so giebt der Dienstherr diese größere Besoldung nur aus dem Grunde, um den wirklichen Diensteifer seiner Diener zu belohnen und ihn mehr anzuspornen; und in diesem Falle ist die Auflage auf die Besoldung eben so viel, als die ungerechte Anordnung, daß der Dienstherr seinem Diener nicht

so viel Gutes thun, oder den Eifer seines Dieners nicht so gut belohnen soll, als er will und kann. Drittens würde eine Auflage auf Besoldungen setzen eben so viel bekunden, als die ganze Besoldung in Ausgabe verrechnen, nachher den Theil derselben, der zur Abgabe bestimmt ist, abziehen, und wieder in neue Einnahme stellen. — Außer der zureichenden Besoldung ist ein weiser Regent auch sonst noch auf das Beste der Staatsdiener bedacht, in so weit es mit der Wohlfahrt des Staates und der Gerechtigkeit, die er allen seinen Unterthanen schuldig ist, vereint werden kann. Besonders muß den Staatsdienern von den Obern nicht unfreundlich oder verächtlich begegnet werden, wenn sie ihr Ansehen und die Dienstehre behalten sollen; denn bei einer rauhen, oft unverdienten Behandlung, sinkt der Diensteifer, besonders junger Staatsdiener, deren Ehrgefühl und Eifer für den Staatsdienst mehr angefacht, als abgestumpft werden muß. Besonders sollten Kollegia und Minister, sagt ein Schriftsteller, sich keines rauhen und unhöflichen Betragens gegen angesehene, ihnen untergeordnete Staatsdiener erlauben. — Die militairisch gebildeten Staaten pflegen sich dieses Fehlers am meisten schuldig zu machen; sie scheinen nicht zu bedenken, daß die Civilgeschäfte, wenn sie gleich auch der höchsten Ordnung und Pünktlichkeit, doch keiner so außerordentlichen Strenge, als die Kriegesheere, bedürfen, bei denen jedes kleine Versehen gerügt, ja oft mit Strenge geahndet werden muß, weil es in Kriegszeiten von unabsehbaren Folgen seyn kann, und hier von einer strengen Subordination Alles abhängt. Es ist auch im Civildienste nöthig, daß die Behörden auf das Betragen der unter ihnen arbeitenden Beamten ein wachsames Auge haben, ihre Versehen und Fehler durch Verweise und nach Umständen auch durch Strafen ahnden; nur muß solches auf eine Art geschehen, wodurch der Staatsbediente nicht in den

Augen seiner Kollegen herabgesetzt wird; denn wo ein solches Vergehen eintritt, welches einer ernstlichen Rüge bedarf, so muß dieses unter vier Augen geschehen, aber nicht in Gegenwart der Beamten, die mit ihm in einem Zimmer, einer Schreibstube arbeiten. Man kann hierin selten zu behutsam verfahren, besonders, da die Erfahrung lehrt, daß treue und eifrige Staatsdiener gewöhnlich Feinde in ihrem Geschäftskreise haben, die mit den schwärzesten Farben oft die schuldlosesten und besten Handlungen zu schildern wissen, ihnen eine andere Deutung und Auslegung geben, und oft Schwächen mit einmischen, die gar nicht in den Geschäftskreis gehören. Besonders ist dieses von den höheren Staatsbedienten zu verstehen; denn die niedrigen kommen selten in einen solchen Fall, wo sie auf eine gehässige Art angefeindet werden, weil ihr Wirkungskreis nicht von der Art ist, daß er Neid erwecken kann, wohl aber derjenige der höheren oder höchsten Staatsbedienten; denen jede Anschuldigung eines Vergehens zum Nachtheile des Staats schadet, sie in den Augen des Volkes herabsetzt, das immer begierig auf alle Handlungen höherer Staatsbeamten lauscht, besonders in constitutionellen Staaten, alle Flecken derselben in vergrößertem Maaßstabe aufnimmt, und, durch Ohrenbläser angefacht, die gern des Beamten Ungunst im Volke beschleunigen, und in dessen Sturz ihren Triumph feiern wollen, jede seiner Maaßregeln jetzt zu bekritteln anfängt, in jeder ihm nachtheilige Handlungen zu erblicken glaubt, und zuletzt sich auch diese ungünstige Stimmung des Volkes gegen die beschuldigten Staatsdiener dem Monarchen mittheilt, auch dieser gegen ihn mißtrauisch wird, und sein Wirken aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet. Weise Regenten werden nicht übereilt auf bloße Gerüchte einen Staatsdiener aus seinem Wirkungskreise entfernen, ohne erst genau die Quellen zu untersuchen, woraus

diese Angaben fließen, um so der Wahrheit oder der Unwahrheit auf die Spur zu kommen. Bei wirklich erwiesener ungetreuer Amtsverwaltung, bestehe nun das Vergehen, worin es wolle, tritt naturlich das gerichtliche Verfahren gegen einen solchen Staatsbeamten ein; denn daß das Gerücht im Volke über die ungetreue Amtsverwaltung manches hohen Staatsbeamten nicht oft gegründet war, davon hat die Erfahrung Beispiele genug in allen Ländern geliefert, so wie sie auch umgekehrt eben so oft die Bosheit zeigte, welche die Kabale anwendete, um treue, gewissenhafte, ihrem Fürsten und dem Lande ergebene Staatsdiener aus ihrem Amte zu entfernen. Herr von Ungern-Sternberg sagt in seinen Blicken in die moralische und politische Welt, S. 207: „Es gehört nur der allergeringste Grad der Aufklärung dazu, um einen Fürsten zu überzeugen, daß es für ihn kein anderes Interesse giebt, als das seines Volkes. Und unsere Fürsten würden nicht so oft diese sinnlichste der Wahrheiten verkennen, und ihre Handlungen im Widerspruche mit der gesunden Vernunft erscheinen, wenn niedriger Ehrgeiz so mancher Sklavenseele nicht so oft unter der Larve des Verdienstes ihr Vertrauen erheuchelte, um es eben so unwürdig anzuwenden, als es unedel erworben ward. Mich dünkt daher, ein aufgeklärtes patriotisches Volk würde am sichersten die Früchte der gesellschaftlichen Vereinigung erndten und die Dauer dieser Vortheile befestigen, wenn es dem Fürsten, als einem Repräsentanten, zwar die dreifache Gewalt der Ertheilung, Anwendung und Vollziehung der Gesetze übergäbe, sich aber die öffentliche Rechenschaft der Minister und die Macht, sie zu strafen, vorbehielte, im Fall sie, durch Leidenschaft verblendet, die Vortheile des Herrschers in den Vortheilen der Gesellschaft mißkannt und seine Schritte mißleitet hätten." — Herr von Ungern-Sternberg gab seine Schrift im

Jahre 1785 heraus, und vier Jahre darauf verwirklichte sich in Frankreich der von ihm ausgesprochene Wunsch: die Staatsdiener unter Kontrolle des Volks zu stellen, um dadurch zu verhüten, daß kein schlechtherziger, der Augendienerey und Sklaverey ergebener Staatsdiener, an das Ruder kommen möchte, um durch seine Verwaltung Fürsten und Volk ungestraft zu schaden; allein diese Kontrolle hat bewiesen und beweiset noch jetzt in Frankreich, Spanien ꝛc., in welcher Lage sich der Staat befindet, in welchem die Minister nach der Stimme der Oeffentlichkeit regiert werden, indem sie alle Augenblick nach der Ansicht der Partheien, die sich im Volke bilden, wechseln, bald Gepriesene ans Ruder kommen, bald von Gepriesteneren davon entfernt werden; bald wird ihnen dieser, bald jener Fehler angedichtet, je nachdem sie in den Augen dieser oder jener Parthey nicht die ihnen günstige Eigenschaften besitzen. Wäre das Volk ohne Volksregierer, würde es nicht von so vielen Seiten gelenkt und geleitet, so würde es den Werth der guten Staatsverwalter nicht übersehen, und wo dieses ist, wo das Volk den Werth seiner Regierung und Verfassung kennt, da wird es nicht nöthig haben, die Staatsbeamten zu kontrolliren, sondern sich auf die Redlichkeit seines Fürsten und dessen Beamten verlassen, deren Handlungen in der jetzigen aufgeklärten Zeit offen genug vorliegen, damit die öffentliche Meinung sie kontrolliren kann; denn diese ist und wird der Richter in allen civilisirten Staaten bleiben, und hat schon Gegenstände verwirklichet, die keine Kontrolle, wie sie jetzt in mehrern Staaten geführt wird, verwirklichet haben würde. — Der rechtliche Staatsbeamte steht mit dem redlichen Staatsbürger in einer Kategorie; Beiden muß das allgemeine Wohl ihres Vaterlandes, des Staates, am Herzen liegen, Beide müssen mit redlichem Eifer, jeder nach seinem Wirkungskreise, so weit ihre Kräfte reichen, es zu befördern be-

mühet seyn. Pflichterfüllung ist Beiden Gesetz, und so wie diese den wahren Staatsbürger anspornt, auch da zum Wohle seines Vaterlandes zu wirken, wo er keinen Nutzen, keinen Gewinn davon hat, sondern nur das Ganze den Gewinn zieht, um so mehr muß der rechtliche Staatsdiener für des Staates Wohl wirken, weil er dafür bezahlt wird, weil ihm seine Dienste, die er dem Staate leistet, vergütet werden; und wenn er des Guten viel gethan hat, wenn er über seinen Kreis hinausgegangen ist, so genießt er auch noch diejenigen Auszeichnungen und Belohnungen, die ihn der Welt als einen um das Vaterland verdienten Beamten darstellen, und werden hierin seine Verdienste übersehen, und Narren und Thoren belohnt und gepriesen, die wenig thaten, aber laut von ihren Thaten schrien und posaunten, so wird ihm die Anerkennung seines Wirkens in der öffentlichen Volksmeinung nicht fehlen. — Man hat nun zwar aufgeworfen, daß die Staatsdiener immer ihre Schuldigkeit thun und nicht aus dem alten gewohnten Gleise herauskommen würden, wenn der Regent, dem doch das Wohl seiner Unterthanen am Herzen liegen müßte, selbst auf Alles ein genaues Augenmerk hätte, sie selbst controlliren würde; allein dagegen haben sich wichtige Stimmen erhoben, und mit Gründen bewiesen, daß dieses, wie es hier gemeint sey, nicht nur ganz unmöglich, sondern auch dem Ganzen nachtheilig seyn würde; denn so wie Friedrich der Große die Feder in der Uhr seiner Staatsregierung gewesen sey, so entfernt sey er doch gewesen, zugleich das Rad, die Kette, und die Sperre seyn zu wollen, welches hingegen der Fall und der Fehler bei Joseph dem Zweiten gewesen, der Alles thun und sehen, Feder, Rad und Zeiger zugleich seyn wollte, und dadurch die Uhr um so geschwinder in eine gänzliche Zerrüttung brachte. Schon ein alter erfahrener Deutscher

Staatsmann, der Kanzler Veit von Seckendorf*) sagt über diese Art zu regieren:

Die Regenten, welche zu viel thun, fallen mehrentheils in den Fehler des Eigensinns. Dieser rührt aus allzu großem Vertrauen her, das sie auf ihr Amt, ihren Stand, und ihre Eigenschaften setzen, und aus unzeitigem Mißtrauen gegen alle andere Leute, und besonders gegen ihre besten und am meisten qualificirten Diener, an denen sie zwar hohe Tugenden emsig suchen, aber solche fast am ersten wieder verschmähen, hassen oder fürchten. Hierzu kommt auch oft eine natürliche Unruhe, daß sie in allen Dingen, großen und kleinen, die Hand haben, und alles selbst, nicht allein wissen, sondern auch angreifen und ausmachen wollen, welcher Gebrechen nicht nur Regenten, sondern beinahe allen scharfsinnigen, hurtigen Köpfen natürlich anhänget und mit den Jahren mehrentheils zunimmt. Gesellt sich nun zu diesen Gemüthsbeschaffenheiten auch noch, wie oft geschieht, die Kargheit oder allzugroße Sparsamkeit und Begierde zu acquiriren, so ist die Mühe und Arbeit eines solchen Herren fast unaussprechlich; denn es ist unmöglich, wenn er sich um alle Dinge bekümmern, Niemand trauen, alles aufs Genaueste ausgrübeln, und die Welt gleichsam in eine andere Form gießen will, daß er eine gute Stunde haben könne; er wird auch darüber allen Dienern, ja seinen eigenen Angehörigen, weil ihm Niemand leicht in dieser Art nachfolget, aus Verschiedenheit der Gesinnung gram, und auch denselben verhaßt, und führt ein armseliges und elendes Leben, das sein geringster Unterthan oder Diener, wenn er es verstände, nicht mit ihm tauschen würde; und wenn er auch durch solche Curiosität etwas Gutes verrichtet, oder Böses verhütet, so wird doch hingegen, weil es weder die Natur, noch die Ordnung Gottes leidet, daß er alles selbst und allein ausführen könnte, auch viel Gutes versäumen oder verhindern, und viel Böses dennoch verhängen und

*) In seinem Teutschen Fürstenstaat und dessen Anhang, in der Biechlingischen Ausgabe. S. 128.

erfahren müssen, und endlich viel anfangen und regen, aber wenig ausmachen. — O wie viel herrlicher und guter Dinge kann ein Regent thun und stiften, wenn er des Tages einige Stunden zu den Hauptsachen seiner Regierung anwendet, und unter der Arbeit eines Regenten und eines Dieners, gleich als eines Feldhauptmanns und eines Soldaten, fein Unterschied hält! Wo er aber der Räthe, der Rechtsprecher, der Sekretarien, der Kalkulatoren, etwa auch der Haushalter (Haushofmeister), Baumeister, Förster, Jäger und dergleichen Aemter selbst mit verrichten, oder mit allzuvielem Anhören eines jeden weitläufigen Geschwätzes, Voti und Gutachten, die edle Zeit hinbringen will, da wird er dermaßen überhäuft, auch endlich so stumpf, verdrießlich und unwillig gemacht werden, daß ihm darüber alle Lust vergehet, weder Essen, noch Trinken schmecken, der Schlaf aussenbleiben, und er überdies allen Dienern, als die ihm keine Genugthuung geben, aufsässig, hinwieder auch ihnen überlästig und beschwerlich fallen wird. — Darum ist es am besten, der Regent setzte durch gute Ordnung und Austheilung die Geschäfte auseinander, und sehe hauptsächlich auf diejenigen Stücke, welche, ihrer Wichtigkeit nach, vor ihn gehören, und ohne ihn billig nicht ausgemacht werden sollen, aufs genaueste und möglichste, lasse sie auch nicht ehe vor sich bringen, bis sie in allen Umständen bis auf seinen Schluß ausgearbeitet seyen, überlasse dagegen redlichen und wohlbestellten Kollegien ihre Funktionen, erhalte solche in stetem unverrückten Gange, und verschmerze lieber etwas Weniges, was die Diener nicht aus Bosheit, sondern Vielheit der Geschäfte oder Nachlässigkeit, nicht allerdings nach seinem Willen oder Nutzen verrichten, als daß er in allen, auch geringen, Amtsverrichtungen die Hand haben und sie damit etweder ganz unwillig und widersinnig, oder sporenfaul, träg und allzukleinmüthig und stutzig, oder zu Augendienern machen wolle, die mit großer Behendigkeit Ja sprechen, sich mit vielem Geräusch und Poltern zu allen Geschäften willig anstellen, wenn aber der Herr den Rücken kehrt, alles gar leicht liegen lassen, oder Andern aufbürden, oder es doch weder halb, noch gar ausmachen. Er nehme auch die

guten Tage und Stunden, die ihm Gott gönnet, gutherzig mit an, und ergötze sich auf zulässige Wege, damit er gleichwohl des Segens, welchen Gott den löblichen Regenten auch in dieser Zeitlichkeit wohl gönnet, auch mit genießen möge. —

So wie nun der Staatsdiener in politischer Beziehung auf den Staat gestellt ist, so ist er es auch in juristischer, in welcher Gesetze und Rechte für ihn in Anwendung kommen, welche theils aus den errichteten Verträgen, theils aus der besondern Absicht und Natur des Dienstes hergenommen werden können. In Streitigkeiten über Dienstsachen, zwischen dem Herrscher und dem Staatsdiener, kommt es hauptsächlich auf den Inhalt der Dienstbestellung an. Diese geschieht nun auf eine zwiefache Art, nämlich, entweder durch Privilegien oder Vertragsweise. Durch Privilegien, wenn der Beamte die Bedienung als eine Gnade sucht und erhält. Gemeiniglich wird in diesem Falle bei der Beförderung eines Staatsdieners ausdrücklich von dem Fürsten, der die Beförderung ertheilt, hinzugesetzt: daß die Bedienung nebst den damit verbundenen Vortheilen bis auf weitere Verordnung ertheilt sey. Es kann also unter diesen Umständen kein Zweifel dagegen gemacht werden, daß ein Fürst sich das Recht vorbehalten habe, seinen Bedienten nach Gutbefinden, auch ohne erhebliche Ursache, seines Amtes zu entsetzen; indessen wird es selten, sagt ein Schriftsteller, einen Fall geben, wo eine weise Regierung sich dieses ihr zustehenden strengen Rechts bedienen wird; denn es würde selbst Nachtheil für eine solche Regierung haben, wie für den unglücklichen Bedienten, den dieses Loos träfe, mit seiner Familie außer Brod gesetzt zu werden; denn demjenigen, der sich bloß für Staatsdienst gebildet hat, sind gewöhnlich andere Beschäftigungen, Gewerbe ꝛc., fremd, wozu soll er nun gleich seine Zuflucht nehmen? er steht gleichsam ver-

waiset da, ohne Hülfe, ohne Stütze. Auf der andern Seite kann eben so wenig bezweifelt werden, daß ein, vermöge eines Privilegiums angestellter, Bedienter seiner Bedienung entsagen und seinen Abschied fordern kann; denn als eine Wohlthat betrachtet, kann sie Niemanden aufgedrungen, und auch Niemand zu deren Behaltung mit Gewalt angehalten werden; auch würden aus einem solchen Zwange für den Herren, der sich dessen bedient, und für die Verwaltung der Geschäfte sehr nachtheiligen Folgen erwachsen. — Wenn aber das Verhältniß des Herren zu dem bestellten Diener auf einem Vertrage beruhet, so kommt es allein auf den Inhalt eines solchen Vertrags an, ob die Rechte und Pflichten beider Theile nach demselben ohne, oder nur mit gegründeter Ursache wiederruflich seyn sollen, oder nicht. Große Regenten pflegen ihre Staatsdiener auf die erste Art, kleinere dagegen, so wie die meisten Städte und Gemeinden, wenn sie das Recht haben, ihre öffentlichen Beamten selbst zu ernennen, auf die Letztere zu bestellen. Der Bediente mag nun bestellt seyn, auf welche Art er wolle, so ist er in Allem, was zu seinem Amte gehört, als eine öffentliche Person zu betrachten. Hat er folglich nach seiner Instruktion und Amtspflicht gehandelt, so ist der, welcher ihn bestellt hat, solches anzuerkennen, den Bedienten schadlos zu halten, und auch Anderen dafür zu stehen schuldig, wenn sie gerechte Ursachen finden, sich deshalb zu beschweren. Da nun überhaupt jeder Bedienter auf seine Amtspflichten beeidet wird, so verdienen seine Aussagen in Allem, was diesen Amtspflichten gemäß ist, auch als nicht besonders beschworene Zeugnisse völligen Glauben, dieses läßt sich aber nicht auf andere Aussagen, in welchen er als Privatperson betrachtet wird, ausdehnen. Wenn sich der Bediente oder Beamte nicht seiner Instruktion oder Amtspflicht gemäß verhält, so ist, wegen des gerichtlichen Verfahrens

gegen ihn auf den Inhalt seines Privilegiums oder Vertrags Rücksicht zu nehmen. Ist die Art und Weise des Verfahrens gegen den pflichtwidrig handelnden Staatsdiener schon bestimmt, oder sind in dessen Ermangelung allgemeine Landesgesetze vorhanden, nach welchen dasselbe bestimmt werden kann, so müssen diese Regeln befolgt werden; fehlt es an beiden, so kann, im Fall sich die Bedienung auf ein Privilegium gründet, mit Widerruf des Privilegiums, das heißt, mit der Absetzung verfahren, und die Ersetzung des verursachten Schadens gefordert werden; gründet sich die Bedienung dagegen auf einen Contrakt, so ist der eine Theil auch nicht an die Erfüllung desselben gebunden, wenn der andere ihn gegeben hat, das heißt, der Dienst wird aufgekündiget, und die Ersetzung des im Dienste zugefügten Schadens kann gleichfalls mit Recht gefordert werden. Wegen aller Rechtsfälle in Rechtsentscheidungen, die Staatsbedienten betreffen, kann das Römische Recht nicht in Anwendung kommen, indem daraus höchstens einige ähnliche Entscheidungsgründe hergenommen werden können. Der Grund davon liegt in der Verschiedenheit der Römischen und Deutschen Staatsverfassung; denn nach jener wurden alle öffentlichen Bedienungen ohne eigentliche Besoldungen verwaltet, und als eine Last betrachtet, der sich jeder Bürger des Staats, sobald er dazu für tüchtig erkannt wurde, unterziehen mußte; nach dieser sind sie dagegen mit Besoldungen verknüpft. Man zwingt Niemanden zu deren Annahme, noch weniger die Angestellten, wenn sie den Dienst verlassen wollen, zu bleiben, weil sich die Staatsbürger in der neuern, besonders aber in der neuesten Zeit, zu den besoldeten Staatsdiensten drängen, welches früher nicht so der Fall war, wo der Dienst nach dem Verhältnisse der Stellen, bei einer nur geringen Besoldung, mit mehr Beschwerlichkeiten verknüpft und nicht so viele Hülfsarbeiter an-

gestellt waren, als es jetzt der Fall ist. Die Anzahl der Civilstaatsdiener und der Andrang zu Staatsstellen ist jetzt in einigen Staaten so groß, daß viele auf Civildienste angewiesene Militairpersonen so lange auf Wartegeld gesetzt worden, bis eine Stelle in dem Zweige des Staatsdienstes, wozu sie sich qualificiren, offen ist, so daß jetzt nur noch wenige Nichtstudierte, wenn sie nicht im Militaire gedient haben, eine Stelle im Staatsdienste erhalten können. Uebrigens werden die Dienstvergehen, so wie überhaupt Alles, was in dem Staatsdienste Rechtens ist, nach den Gesetzen eines jeden Landes entschieden. — Was nun die Dienstpflichten der Staatsdiener in Allgemeinen betrifft, so will ich hier im Auszuge die Gesetztafel der weltlichen Staatsdiener des ehemaligen Fürsten und Bischofs August zu Speyer mittheilen, welche am 12ten Februar 1781 in Folio erschien, und als ein Muster von Fürstenglauben und Dienststatistik am Ende des achtzehnten Jahrhunderts angesehen werden kann.

Von Gottes Gnaden Wir August, Bischof zu Speyer, Probst der gefürsteten Probstey Weissenburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg-Stirum ꝛc. ꝛc. Der Allgegenwart unendlichen Majestät, unbegrenzten Weisheit Gottes ist's allein eigen und vorbehalten, alles in dem unermeßlichen Ganzen der Schöpfung durch sich selbst zu durchdringen, zu ordnen, und in Wirkung zu setzen. — Die Eigenschaften der Menschen, welche von Gott Andere an seiner Statt zu regieren sind angeordnet worden, sind begrenzt; diese müssen daher aus Nothwendigkeit sich anderer Menschen als Diener und Werkzeuge in Ausübung ihrer Regierungspflichten bedienen. Es muß daher einem Jeden einleuchten, daß einem Regenten sehr viel an einer wohlgeordneten Dienerschaft gelegen seyn müsse. — Wir haben nun zwar das Zutrauen zu Unserer Dienerschaft, daß jeder aus derselben von seinen Pflichten genugsam unterrichtet, auch solche genau zu erfüllen sich beeifern werde; jedoch um

Unserer Seits nichts ermangeln zu lassen, haben wir Uns, so wie Wir bereits bei den verschiedenen Klassen Unserer Geistlichkeit thaten, auch in Betreff Unserer übrigen Dienerschaft veranlaßt gefunden, ihr einen kurzen Inbegriff ihrer Pflichten in gegenwärtiger Ermahnung vor Augen zu legen. — 1) Muß der Grund hiervon in den innern Gesinnungen und in dem Herzen liegen. Nur wahre Redlichkeit und innere Rechtschaffenheit müssen die Triebfeder von den Handlungen eines Staatsdieners seyn; darum ist die getreue Beobachtung der dem höchsten Oberherren der Allheit, dem großen Gott schuldigen Pflichten, das wahre und thätige Christenthum der erste Grundsatz eines wahren, treuen Dieners. Beide, die Befolgung der Religionspflichten, und jener, die man seinem zeitlichen Herren zu entrichten hat, sind so enge mit einander verbunden, daß diese nicht bestehen können, wenn jene hintenan gesetzt werden. Gewiß, wer immer kein wahrer treuer Diener Gottes, kein thätiger Christ, kein aufrichtiger Sohn der Religion ist, kann unmöglich ein treuer Diener seines zeitlichen Herren seyn. Wer dem unendlichen Selbstherrscher der ganzen Welt untreu ist, wie wird der jenem treuer seyn, der nur als ein Statthalter der göttlichen Majestät in einem Bezirke der Welt herrscht? wer gegen den sich eidbrüchig beträgt, vor dem, als dem Herzenskundiger, die innersten Gedanken, noch ehe sie gedacht werden, ohne Hülle entdeckt liegen, und dem er als dem allgemeinen und allmächtigen Oberrichter nicht entgehen kann, wird der einen sterblichen Herren nicht zu täuschen suchen, vor dem er sein böses Herz verbergen, dessen Strafgericht er nicht selten von sich ableiten mag? Selbst die Heiden machten diese wichtige Anmerkung: Wer den Göttern, sprachen sie, untreu ist, bei denen er seinem Regenten die Treue schwört, wird um so mehr treulos gegen den Regenten seyn, dem er schwört ꝛc. Die Ehrlichkeit, welche von der Eigenliebe erzeugt wird, ist falsch und betrügerisch; wenn die Beobachtung der Pflicht nur um der Aufmerksamkeit der Menschen willen entsteht; wenn nur der äußerliche Zwang, nur Menschenfurcht die Handlungen beleben, so löscht der Eifer mit der Aufsicht, wie die Irrlichter in der

Einsamkeit aus. Es komme der eigennützige Diener in die Umstände, wo er seinen Vortheil mit der Treulosigkeit vereinigen kann, so wird es ihm ein Leichtes werden, sie auch mit seiner Pflicht zu vereinigen; und wird die Furcht, die einzige Kraft, die ihn bisher in Bewegung setzte, still stehn, dann wird man weder nach der Regel einer guten Aufrichtigkeit im Dienste fragen, wenigstens solche weder beständig, noch durchgängig vermuthen können. — 2) Das Herz und Gemüth eines rechtschaffenen Dieners muß ganz durchdrungen und erfüllt seyn mit diesen vorzüglichen Eigenschaften: a) einer tiefesten Ehrfurcht gegen seinen Oberherren, und immer fertigsten Neigung, den Willen seines Gebieters auf das Genaueste zu erfüllen; b) einer unverbrüchlichen Treue; c) einer durchgängigen Redlichkeit, und d) eines thätigen Diensteifers. So schwer nun dieses jenem seyn wird, den nur Furcht, Zwang oder Noth seine Schuldigkeit zu erfüllen anspornt, so leicht ist es dagegen jenem, welchen gesagte Eigenschaften in seinen Handlungen beleben, und zwar nach dem Grade der Stärke und Lebhaftigkeit, welchen solche in seinem Gemüthe erhalten haben werden. — 3) Die Neigung, den Willen des Herren in Allem genau zu erfüllen, muß sich auf die lebhafte Erkenntniß gründen, daß sich hier eine Pflicht vorlege, derer vollkommene Beobachtung Gott, die Religion, das Gewissen, das Ansehen eines Oberherren, und die allgemeine Wohlfahrt des Staates fordern. Falsche Diener sind daher die, welche die Handlungen ihres Herren zu lästern oder dessen Aufführung gehässig auszulegen, und sie zum Argen zu deuten, sich unterfangen. Die dessen Absichten durchdringen, und den Schleier, der ihre Geheimnisse decken soll, frecherweise wegheben wollen, die sich immer die Freiheit nehmen, den Ruhm ihrer Tugenden oder glücklichen Unternehmungen durch voreilige Urtheile, die sie nur in ihren Gedanken hegen, zu schmähen und zu entwürdigen. Gleich wie sich nun die Pflicht zu gehorsamen, und in allem den Willen seines Fürsten zu erfüllen, als eine wahre Pflicht der Religion und des Gewissens zeigt, so ist es auch eine unverbrüchliche Pflicht eines Staatsdieners. Es ist zum Glücke des Vaterlandes nicht genug, daß die

Regenten für ihre Unterthanen gute und gerechte Absichten haben, sondern auch die Pflichten der Diener werden dazu wesentlich erfordert. Was würden die redlichsten Absichten, die weisesten Gesetze eines Fürsten helfen, wenn die Diener die Freiheit hätten, den gütigsten Einfluß davon auf das gemeine Beste zu hemmen, indem sie ihren Eigennutz oder ihre Nebenabsichten vorher zu Rathe ziehen? So würden die weisesten Herren ihre väterlichen Sorgen, ihre besten Absichten unfruchtbar sehen müssen; ja die heiligste Majestät würde ein Spott der Bosheit, die gerechtesten Gesetze und Befehle ein Spiel des Frevels, die wesentlichsten Verbindungen des Staates alle Augenblicke zerrissen, die Ruhe und Wohlfahrt des Herren sowohl, als seiner Länder zu einem Gnadengeschenke der ruchlosen Diener werden. Alle Pflichten also, welche die Dienerschaft auch dem Vaterlande schuldig ist, vereinigen sich in dieser, daß sie den Befehlen des Vaters und Beschützers des Staates sich mit einem reinen und vollkommenen Gehorsam unterwerfen. — 4) Wenn nun einem Diener die Erfüllung einer von Gott selbst ihm auferlegten Schuldigkeit nicht gleichgültig ist, so muß eine solche Erkenntniß einen geneigten Willen, den Befehlen des Regenten in allem genau nachzukommen, zur nothwendigen Folge haben, und zwar, da die nämliche Schuldigkeit obwaltet, der Diener mag nun zu dem Befehle des Herren mit gerathen haben, oder nicht, dieser mag seiner Meinung gemäß seyn, oder entgegen stehen, er mag mit seinem besondern Vortheile seiner Neigung oder Abneigung einstimmig seyn, oder nicht. So wird auch ein Diener die Biegsamkeit des Willens zu dem Gehorsam nicht von daher, sondern nur von der immer lebhaft gegenwärtigen Kenntniß seiner Schuldigkeit entnehmen, und also in einem, wie in dem anderen Falle, zu gehorchen bereit seyn. Es steht auch einem Diener nicht zu, erst zu untersuchen, ob die Obrigkeit, die einmal Gewalt über ihn hat, auch ein Recht habe, dieses oder jenes zu befehlen, noch ist ihm anständig um die Ursache des Befehls zu fragen. Der Diener ist, sobald die Herrschaft die höchste Gewalt in Händen hat, zum Gehorsam gegen sie ver-

bunden; die übrigen Untersuchen gehören nicht für ihn. Was hieße Obrigkeit, was Unterthan, wenn jedem Diener erlaubt wäre, seinen Gehorsam so lange zu verschieben, bis er die Befehle des Herren nach seinen Absichten gemessen hätte? — 5) Wenn daher der Wille des Regenten deutlich und bestimmt ist, so bleibt einem rechtschaffenen Diener nichts übrig, als denselben pünktlich zu vollziehen, ausgenommen, daß sich mit Grund denken ließe, dem Regenten seyen nicht alle Umstände oder besorglichen Folgen bekannt gewesen, in Ansehung welcher etwa eine andere Entschließung hätte gefaßt werden dürfen. Hier fordert es selbst die Dienstpflicht und die Schuldigkeit, das Beste des Herren in allem zu befördern, demselben die noch unbekannten Umstände kenntbar zu machen, und die fernere Entschließung abzuwarten. Nichts ist aber hier so nothwendig, nichts einem Diener mehr zu empfehlen, als daß er hierin mit dem Regenten ohne Verheimlichung eines oder des andern Umstandes, ohne heimliche Veranlassungen, Vorbereitungen, Anstiftungen durch einen Dritten, ohne vorher geflogene Berathschlagung und heimliche Verabredung mit Andern, ohne Unterschlagung der Bittschriften, vielleicht unter dem Vorwande, um dem Herren keinen Verdruß zu machen, ohne Abmahnungen oder vorgegebene Vermittelungen bei Andern, welche glauben, einen Umstand dem Herren entdecken zu müssen, und endlich ohne anmaßliche Beurtheilung der Erheblich- oder Unerheblichkeit der vorkommenden Umstände, handle und zu Werke gehe. Hierbei ist zu bemerken, daß wenn die Erklärung durch eigene unmittelbare Aussage des Herren erfolgt ist, keine weitere Anfrage oder Meldung an andere niedere Vorgesetzte zu machen ist. Genug: der Herr hat geredet, der Herr hat es befohlen, alle übrige, auch Vorgesetzte, müssen den höchsten Willen und Befehl des Herren verehren, von dem Alle ihre Gewalt haben; jeder ist und bleibt für allezeit ein Diener des Herren. — 6) Wenn der Wille des Herren nicht deutlich genug und bestimmt scheinen sollte, dann ist eine weitere Erklärung nachzusuchen. In einem minder weitschichtigen Staate, wo man dieses dem Regenten, der seinen Regierungspflichten fleißig nachlebt, mit einer

schriftlichen oder mündlichen Anfrage leicht vorbringen kann, fällt es nicht schwer, eine Aufklärung bei ihm selbst zu erhalten. Dieser Weg ist unstreitig allen andern, wodurch der Wille des Vorgesetzten sich nur in einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit ausfindig machen läßt, weit vorzuziehen; daher ist es in einem solchen Staate eine besondere Pflicht der Dienerschaft, sich zur Quelle selbst zu wenden, und zwar vermittelst einer förmlichen schriftlichen oder mündlichen Anfrage; jedoch müssen sich dabei immer Wahrheit und Kürze einfinden, aber unnöthige Aus- und Umschweife und Nebenabsichten sich entfernt halten. Fern sey es, daß man, wie es zuweilen von überklugen, oder durch Nebenabsichten gelenkten Dienern geschieht, durch eine schleichende, bloß mündliche Ausspähung, oder durch Verbindungen einiger Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlußsätzen (welche, wie die Erfahrung lehrt, leicht täuschen, und statt auf die eigentliche Meinung des Regenten zu führen, von solcher weiter zu entfernen pflegen) den befehlenden Willen auskundschaften wolle. Mit der Wahrscheinlichkeit sich aufhalten wollen, wo eine authentische und sichere Erklärung leicht zu haben ist, würde offenbar den Weg zum Willkührlichen bahnen, und veranlassen, daß der Eigendünkel eines Dieners, dem eigentlichen Willen des Herren an die Seite gesetzt würde. Dieses ists, was eine wohlgeordnete Dienerschaft, die nicht aus den Grenzen ihrer Schuldigkeit heraustreten will, aufs sorgfältigste zu vermeiden hat. Fern sey es weiter von jenen Dienern, welche das Amt haben, die Befehle von dem Herren mündlich zu empfangen, um solche Andern zu überbringen, daß sie sich dieser Gelegenheit bedienen, um zu Gunsten eines Andern einen unnützen Fürspruch zu thun; fern sagen Wir, sey es von ihnen, auf einen Mitdiener die Gnade des Herren lenken zu wollen. Die Vertheilung der Gnaden ist nur das Werk des Herren. Er, der Herr, hat die Ausspendungen der Gnaden seinen höchsten Einsichten allein vorbehalten. Wer dieses Recht ihm rauben, oder doch mit ihm theilen will, der wisse, daß es weiter nichts braucht, die sehnlichst verlangte Gnade von dem, welchem er wohl

will, für allezeit abzuwenden; als wenn man sich als einen unzeitigen Fürsprecher darbietet, oder sich wirklich als einen solchen darein mischt. Wir verstehen hier einen unzeitigen Fürsprecher, dergleichen jene sind, die nicht das Beste des Herren und des Staates, sondern das Ihrige; nicht das Band, durch welches der Diener mit dem Herren und mit dem Staate verknüpft ist, sondern das fleischliche Band der Verwandtschaft; nicht die Aufrichtigkeit, sondern eigennützige Absichten, niederträchtige Gunst, Begierde zu Geschenken, Stolz und Verlangen sich groß und bekannt zu machen, oder endlich Anstiftungen Anderer zum Antriebe haben. Dergleichen Fürsprecher schaden, wenn sie helfen wollen, besonders da ihnen auf des Regenten Gnade kein Vorrecht zukommt, mithin solche auf dessen Beutel nichts verordnen, und in dieser Absicht Jemanden einen Nutzen, Nachlaß oder Minderung verschaffen, oder sich günstig zeigen können. Dazu kommt, daß sie durch eine solche auffallende Unternehmung dem Dritten unvermerkt sein Glück erschweren, wo nicht gar verhindern. Jedoch ist der Weg zum Herrscher aufrichtigen Dienern niemals verschlossen, vielmehr fordert es die Pflicht, daß sie sich demselben nähern, um demselben aus reiner Treue und mit Wahrheit gute Eingenschaften und vorliegende Fähigkeiten Anderer bekannt zu machen, oder dem Herren die unbekannten Fehler oder sonstigen Dienstnachlässigkeiten aus reiner Absicht entdecken. — 7) Sey es auch, daß der Diener nicht immer ein vorsätzlich boshaftes Absehen habe, wenn er nach dem Verhältnisse der Umstände entweder die Gesinnungen seines Herren auszuforschen oder etwas anzubringen, zu bemänteln, jenem vorzubeugen trachtet; sey es, daß er seiner Einbildung nach edlere Beweggründe dazu habe, und sich durch eine übel verstandene Nächstenliebe, oder durch eine etwaige Ruhmbegierde, um den beliebten Namen eines Menschenfreundes zu erhaschen, oder weil er es als ein unschuldiges Freundschaftsstück ansieht, welches man dem bittenden Freunde nicht abschlagen könne, zu solchem Schritte verleiten lasse; so sind dennoch die Folgen, die daraus entstehen, höchst unangenehm; denn nicht nur die eigene Pflicht, sondern auch der wahre

Nutzen und das Glück des Freundes, dem er hat dienen wollen, läuft dabei Gefahr; denn der Herrscher ertheilt entweder eine nicht genug bestimmte, oder von fernerer Entschließung abhangende Antwort, oder er vermuthet das Vorhaben des Dieners, und hält mit der deutlichen Erklärung an sich, folglich wird der Freund, dem man einen undeutlichen Schluß beibringt, den man nicht nach allen Umständen belehren kann, immer hintergangen, und dadurch in dem Glücke, das er schon in Händen zu haben glaubt, gehindert, wo nicht gar unglücklich gemacht. — 8) Die aufrichtige Neigung, den Willen seines Herren auf vorher erwähnte Art zu erfüllen, muß ferner mit einer unverbrüchlichen Treue verbunden seyn. Der Pflichteid, den die Dienerschaft abschwört, erläutert vorzüglich, worin die wahre Treue besteht. Der Diener macht sich verbindlich, den Nutzen seines Herren nach seinen Kräften, nach aller Möglichkeit zu befördern, und im Gegentheile allen Schaden abzuwenden. Hier muß er nicht glauben, daß die aus seinem Eide entspringende Pflicht nur in der bloßen Erfüllung der ihm offenbar aufliegenden Amtverrichtungen bestehe; nein, die Grenzen dieser beschworenen Pflicht sind weitschichtiger, sie sind unbestimmt, wie die Gattung des Nutzens oder Schadens unbestimmt ist. Die Pflicht bezielt alle Gelegenheiten, alle Vorfälle, alle Umstände, in denen das Beste des Herren kann verschafft oder ein Uebel abgewendet werden. Sollte auch außer der Sphäre der besonderen Amtsgeschäfte sich das Wohl des Landesherren blicken oder suchen lassen, so ruft die allgemeine, allen Dienern eigene Pflicht dazu behülflich zu seyn; es drohe ein Uebel auch von weiten, so fordert die beeidigte Treue jeden Diener auf, demselben durch baldigste Entdeckung mit Rath und That zu steuern. Sollte wohl ein Diener die Gnade seines Herren verdienen, sollte er des oft reichlichen Unterhalts würdig seyn, wenn er weder Dankbarkeit, noch Liebe, weder Wachsamkeit, noch Sorge für seinen Herren, seinen Wohlthäter, seinen Ernährer, seinen Landesvater und dessen Wohlseyn tragen wollte? Kann er das billig seinem Fürsten versagen, was er selbst von denen, welche zuweilen das Brod so sparsam von

ihm erhalten, mit äußerster Strenge verlangt? Ein christlicher wahrer Diener darf also nicht zufrieden seyn, daß er den Nutzen seines Fürsten durch treue Erfüllung seiner einzelnen Amtspflichten befördere, er muß auch alle Gelegenheit begierig ergreifen, ja aufsuchen, worin er demselben einen ersprießlichen Dienst zu leisten fähig ist. Hierbei ist immer bei allen Gelegenheiten zu merken, daß verschwiegen seyn eine Hauptpflicht eines treuen Dieners sey, der mit warmer Brust sich nach dem Vortheile seines Regenten sehnet. Durch voreiliges Plaudern würden die guten Absichten, die der Herrscher zu haben glaubt, weit verscheucht werden, die etwaige Hoffnung des Guten würde zermalmt, zerstäubt, verfliegen, besonders wenn man die Sache nicht vollkommen nach ihrem ganzen Umfange einsieht. Deswegen soll der Diener, dem der Herr das Geheimniß seiner Absichten entdeckt, dieses gegen Jedermann, selbst gegen diejenigen, von welchen er glaubt, daß sie bereits von der Sache Kenntniß haben, in sich verschlossen halten. Er ist auch nicht versichert, ob er Alles wisse, wenn er auch etwas von dem Fürsten erfahren hat; er weiß nicht, ob auch Andere mehr und im Zusammenhange vielleicht das Gegentheil inne habe, wo dann durch hin und her schwatzen, auch voreiliges Beurtheilen und Auslegen, nothwendig in der Hauptsache und im Ganzen immer ein Schaden zu fürchten ist. Zu dieser Verschwiegenheit sind auch jene Fälle zu rechnen, wenn sich der Herr bewogen findet, Einem oder dem Andern aus seiner Dienerschaft seine Unzufriedenheit und sein Mißvergnügen bestmeinend und gnädigst zur künftigen Besserung mündlich zu erkennen zu geben. Gewiß, höchst unanständig, ja sträflich wäre es, wenn ein Diener in solchem Falle sich beigehen ließe, des Regenten mündliche Aeußerungen, Andern zu entdecken, und sich gleichsam hinterrücks gegen den Herren rechtfertigen zu wollen, wobei mehrentheils die Grundursache des von dem Regenten geäußerten gerechten Unwillens verschwiegen bleibt, und nur getrachtet wird, eine Verkleinerung der höchsten Person des Fürsten zu erwecken, und den Vorgang als unbillig vorzustellen. — 9) Zu dem Gesagten findet der Diener auch Beweggründe genug,

das Beste seines Herren, so viel an ihm ist, bei und durch Andere zu betreiben, vorzüglich aber bei und durch jene, die ihm etwa untergeben, und die von Amtes wegen seiner einleitenden Obsorge anvertrauet sind. Er wird diese zu gleicher Treue anhalten, sie zu ihren Pflichten ermuntern, ihre Abweichungen verhindern, und hierzu alle Mittel, welche er in Händen hat, verwenden, besonders aber bei allen Gelegenheiten, wo den vorliegenden höchsten Verordnungen nicht nachgelebt, wo Nutzen verhindert oder das gewünschte Gute vereitelt wird, oder, wo eine Anzeige nöthig ist, allenfalls an den gehörigen Orten die erforderlichen Erinnerungen machen, und im Falle es keine Wirkung haben sollte, oder man es nachher ersprießlich fände, solches bei dem Regenten unmittelbar ganz geheim zu melden, wie dann, wo es nöthig ist, diese Geheimhaltung hierdurch allerdings zugesichert wird. Hierbei ist noch zu bemerken, daß dieser bedenklichen Pflicht der Treue jene Gattung der Diener offenbar zuwider handle, welche andern neu eintretenden Dienern, entweder Mißtrauen oder Argwohn gegen ihren Herren einzuflößen suchet. Sie loben zwar ihre Herrschaft, bedauern aber zugleich, daß ihrer Meinung nach das Zutrauen abgehe, und sie öfters in die Ungewißheit versetzt würden, dem Willen des Herren genüge leisten zu können; sie bemerken deren Tugenden, setzen aber immer dem Lichte einen falschen Schatten bei, um dem neuen Diener schüchtern zu machen, und auf Irrwege zu führen; da sie sich auf diese Art als Wegweiser und Rathgeber darbieten, suchen sie nichts, als solche noch Unerfahrene, mit falscher Freundschaft zu täuschen, dieselben zum Nachtheile der ihrem Herren geschworenen Treue und Dienstpflicht sich verbindlich zu machen, und für immer anzufesseln, wo denn nothwendig ein Schaden für den Regenten entstehen muß. Werden solche Abwege vermieden, wird die Treue als der erste und einzige Gegenstand aller Handlungen und Absichten beibehalten, da entsteht in einem Staate aus mehreren, auf das gemeine Beste einstimmig arbeitenden Dienern, wie aus verschiedenen Rädern in einem wohlgeordneten Uhrwerke, eine wohlzusammenhangende Verbindung, wodurch unter der gemeinsamen

Leitung und Triebe des Regenten die Glückseligkeit auch weitschichtiger Staaten in ihrem Fortgange erhalten, und von Tag zu Tage befördert wird. — 10) Wenn der Diener in einem Staate, nicht so, wie gesagt worden, beschaffen seyn sollte, so werden alle, auch noch so ersprießliche Anstalten des Regenten, entweder ganz oder doch zum Theil vereitelt. Wir wollen hier keineswegs von Unserer Dienerschaft vermuthen, daß wir auch nur einen oder den anderen Treuvergessenen darunter zählen, welcher ganz vorsetzlich zu Unserem und Unseres Hochstiftes Schaden mitzuwirken sich nicht scheuen sollte. Wir müßten aber schon genug bedauern, wenn Einige die Mittel, die Wir ihnen um Unseres Hochstiftes Nutzen zu befördern, und von demselben allen Schaden abzuwenden, in die Hand gegeben haben, aus einer sträflichen Nachlässigkeit oder unthätigen Faulheit unwirksam ließen. Eben so unverantwortlich wäre es, wenn man hier und da von Uns selbst ergriffene Mittel, etwa weil sie nicht nach dem Geschmacke Anderer zu seyn scheinen, auf allerhand verborgene Art hinterstellig zu machen, Andern auch, statt sie zu ihren Pflichten auf vorbesagte Weise zu führen und aufzumuntern, vielmehr gleiche Gesinnungen beizubringen, und den besten Absichten des Regenten Hindernisse in den Weg zu legen sich unterfangen sollte. Nicht minder strafbar wäre es, wenn man, da bei Andern eine pflichtwidrige Untreue bemerkt würde, diese, wo etwa noch Zeit wäre, den schädlichen Folgen hiervon vorzukommen, nicht nur an gehörigen Orten nicht anzeigen, sondern vielmehr zu verheimlichen, den eignen Bedacht nehmen wollte. — 11) Es muß ferner eine ganz offne Redlichkeit die Absichten eines Dieners lenken; denn diese müssen niemals ein anderes Ziel haben, als den wahren Dienst und die Erfüllung des Willen des Herren, somit das gemeine Beste. Schon hieraus muß ein Diener entnehmen, wie erhaben sein Beruf sey. Der Regent ist von Gott gesetzt, an seiner Statt als allgemeiner Vater das Beste der Menschheit zu befördern, und zu eben diesem so großen Ziele müssen die Diener mit ihm hinarbeiten. Keiner ist unter ihnen, wenn er auch auf der geringsten

Stufe steht, der nicht auf seine Art das Seinige zu diesem Endzwecke beitragen kann und muß. Dieser große Gedanke sollte immer einen Diener in seinen Handlungen ganz beleben, seine Seele sollte ganz von ihm durchdrungen seyn; er sollte alle minder edle, oder gar tadelhafte, niederträchtige Nebenabsichten aus dem Herzen eines Dieners gänzlich verbannen; er sollte in dessen Gemüth einen edlen Stolz hervorbringen, der immer andere Absichten, welche den wahren Dienst und Willen des Herren nicht bezielen, als in Rücksicht auf seinen hohen Beruf viel zu geringe, zu nichtsbedeutende, zu verabscheuungswürdige Gegenstände weit von sich entfernen. — 12) Es kann zwar mit Billigkeit ein rechtschaffener Mann, der dem Staate dient, und diesem Dienste seine Leibes- und Geisteskräfte opfert, seinen Unterhalt und die seinem Dienste angemessene Belohnung von dem Staate fordern. Allein nichts verdient mehr verabscheuet zu werden, nichts stiftet mehr Schaden, als wenn er von dem, nur kleinen Geistern eigenen, Eigennutze eingenommen, seinen besondern Nutzen in Allem sucht, und diesen dem gemeinen Besten vorzuziehen, kein Bedenken trägt. So ein Diener ist nicht nur ein Verräther seines Herren, sondern auch selbst der Menschheit. Diese wird nicht so sehr durch die ihr aufliegende Lasten des Staates, als durch den Eigennutz der Diener bedrückt; denn da der Eigennutz gemeiniglich mit dem Geize und der Hartherzigkeit verbrüdert ist, so ist so ein Eigennütziger grausam genug, sogar die mit Zähren triefenden Nahrungsmittel der Unterthanen auszupressen. Oefters setzt er, um seines Vortheils willen, die des gemeinen Besten zur Absicht habende Verordnung nicht in Vollziehung; sieht den dagegen sich einschleichenden Mißbräuchen und Vergehungen durch die Finger; richtet in den befohlenen Kommissionen sein Augenmerk nur auf einen längeren Diätenbezug, bringt somit, durch Verzögerung und Verewigung der Sachen, den Regenten und den Staat um das Seinige, und öffnet endlich dem Verderben Thür und Thor. — 13) Einen hauptsächlich schädlichen Einfluß hat der Eigennutz in der Verwaltung der Gerechtigkeit. Diese ist die Stütze der Thronen und die Sicherheit

der Unterthanen, sie verdient daher einige besondere Bemerkungen. Die Verwaltung der Gerechtigkeit besteht in einer strengen unpartheiischen Anwendung der Gesetze auf die zu beurtheilenden Handlungen der Unterthanen; sie muß also vorgenommen werden mit Beobachtung der in diesem Fache ertheilten Befehlen, mit genauer Haltung der im Deutschen Reiche, und besonders im Lande vorgeschriebenen Prozeßordnung, mit fleißiger Untersuchung der Rechtssache, mit bedachtsamer Ueberlegung der dahin gehörigen Gesetze, mit Ausarbeitung eines ordentlichen Vortrages, wodurch der ganzen Sache Beschaffenheit den übrigen Räthen zur gemeinschaftlichen Beurtheilung deutlich, aufrichtig, demnächst mit einem gewissenhaften Rechtsspruche, der die Handhabung der Gerechtigkeit ganz allein zur Absicht hat, mitgetheilt wird. — 14) Jene, welche der Landesherr zur Verwaltung der Gerechtigkeit anstellt, müssen vor allem den Hauptbedacht dahin nehmen, die Thatsache jedesmal in möglichster Gewißheit zu erheben; daher müssen, wo es nöthig ist, und das Richteramt es erfordert, die Protokolle gleich auf der Stelle geführt, das Zeugenverhör auf das genaueste, so viel immer thunlich ist, mit den selbst eigenen Worten jener, so auf diese Art vernommen werden, zum Protokolle gebracht, und dabei nichts, wenn es auch etwa minder erheblich scheinen sollte, hinweggelassen werden. Bei andern Fällen müssen die Schriften und Urkunden mit der gehörigen Genauigkeit und Vollständigkeit eingesehen, nach ihrem Zeitalter und sonstigen Umständen wohl geprüft, und das Zweckmäßige sorgfältig bemerkt werden, ohne hierin durch die gekünstelten Verdreh- und Wendungen einer Parthey sich irre machen zu lassen. — 15) Nach der Richtigstellung des Faktums hat ein Richter lediglich die Gesetze auf dasselbe anzuwenden, und wenn er hierin nicht einzig nach ihrer Vorschrift handeln sollte, so begeht er entweder eine Nichtig- und Ungerechtigkeit, welche nicht nur die Berufung an einen höheren Richterstuhl, und an die obersten Reichsgerichte gründen, sondern ihn zu dem Ersatze des Schadens verbinden, auch ihm allenfalls, nach dem Befinden der Umstände, eine schwere Ahndung zuziehen würde.

Ein Richter hat sich daher aller eigenmächtigen Willkühr eines nicht gesetzlichen Eingendünkels zu enthalten, und durchaus nach Maaßgabe der zu beurtheilenden Handlungen und der darauf passenden Gesetze sich zu bemessen. Aus diesen Quellen muß er einzig entnehmen, wem die im Streite befangene Rechtssache zu- oder abzusprechen, was sonst zu verhängen, welche Umstände als mildernd, oder erschwerend, und in welcher Art sie anzusehen seyen. Außer diesen Ursachen, die in den Gesetzen ihren Grund haben, gebührt es keinem Richter, andern aus einem Privateigendünkel erwachsenen Meinungen, wenn sie auch von einem oder dem andern Schriftsteller in seinen, keinesweges eine gesetzgebende oder sonstige Macht habenden Schriften enthalten seyn sollten, einigen Platz zu geben, und dieselbe zu der Wendung, Verdrehung oder gar zur Vereitlung der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen. Es ist ohnedies schon bekannt, daß nicht dem Richter, sondern dem Landesherren ganz allein das Recht der Begnadigung, oder in den Gesetzen einige Milderung zu verhängen zustehe. Das Richteramt muß immer in der gehorsamen Anwendung der Gesetze stehen bleiben, und sich nie auf einige Weise über dieselbe erheben. — 16) Ist ein Diener auf einer ganzen Gerichtsstelle mit Andern die Gerechtigkeit zu verwalten angestellt, so weisen ihn seine Pflichten dahin an, daß er nach seiner eigenen unpartheiischen Einsicht, und gesetzlichen Ueberzeugung zu Werke gehe, dagegen würde sich jener gröblich verfehlen, welcher seine Stimme bei einer solchen Gerichtsstelle nur nach der Meinung eines Kollegen, dem er entweder gefällig seyn wollte, oder sich nicht zu widersprechen getraute, abmessen wollte; eben so sträflich wäre es, sich ein Anliegen daraus zu machen, die Stimme eines oder mehrerer seiner Kollegen, auf welche Art es auch seyn mag, für den Beifall zu seiner Meinung zu erwirken. Es muß jedem ganz gleichgültig seyn, wenn er nach seiner Ueberzeugung seine Meinung erklärt hat, ob die übrigen Stimmen dagegen oder für dieselbe ausfallen. Unerlaubte Nebenwege sind es ferner, sich selbst aus gewissen Absichten zu einem Referenten in einer Sache anbieten; die Gesinnungen

seiner Kollegen mittel- oder unmittelbar ausspähen; mit dem Referenten, ehe der Vortrag geschieht, sich vorher besprechen, das Votum oder eine Meinung schon zum voraus ausmachen und festsetzen. Noch weniger kann entschuldiget werden, wenn ein Rath, der sich nur an die Akten zu halten hat, die Advokaten befragen, oder sich mit ihnen unnöthig einlassen, wenn ein Richter, Sekretair, oder Aktuar des Gerichts denselben die gegentheiligen oder beifälligen Meinungen der Räthe entdecken, einen Sachwalter in Vorschlag bringen, überhaupt vielmehr selbst das Amt eines Sachwalters als eines Richters oder eines Sekretairs vertreten wollte. Wenn die Ungerechtigkeiten Thronen umstürzen, Reiche zu Grunde richten; wenn die Zähren der Armen und Waisen die Wolken durchdringen; die gedrückte Unschuld den Allerhöchsten zum Schützer und Rächer hat; wenn die Rechtsverletzung die Rache des Himmels auffordert, so können sich jene, welche an Ungerechtigkeiten, was immer für einen Antheil nehmen, die Verantwortung, zu welcher sie werden gezogen werden, leicht und lebhaft vorstellen. — 17) Wenn bei der Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Gefälle ein Diener angestellt ist, so ist um so nothwendiger, allen Eigennutz zu beseitigen, je leichter sich in einem solchen Amte die Gelegenheit darstellt, demselben Raum zu geben. Diese Güter und Gefälle sind meistentheils das Eigenthum des Staates; aus demselben muß der Regent und die Dienerschaft selbst ihren Unterhalt ziehen; durch sie müssen die übrigen so vielfältigen Lasten des Staates bestritten werden, sie müssen den Regenten in Stand setzen, seinem Volke bei einer etwa entstehenden öffentlichin Noth beizuspringen; die öffentlichen Einrichtungen, besonders solche, welche die allgemeinen Nahrungszweige sind, verbessern; Künste und Wissenschaften blühender machen; Männer, die sich besonders um das allgemeine Beste verdient gemacht haben, belohnen zu können. Sie sind also in so vielfachem Betrachte ein Heiligthum, an welchem jener, der in Verwaltung dieser Einkünfte die schuldige Redlichkeit vergißt, ein boshafter Räuber wird. Dieses geschieht nun nicht allein wenn Jemand mit vorsätzlicher Untreue herrschaftliche

Gelder entwendet, sondern auch, wenn der Diener mit Eigennutz, um sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder ein Geschenk zu erhalten, oder aus anderen Rücksichten der Anverwandtschaft, Freundschaft, Empfehlung, und wie sie immer heißen mögen, den herrschaftlichen Nutzen aus den Augen setzet; ferner wenn er es an dem gehörigen Fleiße, die Güter der Herrschaft in dem gehörigen Stande zu erhalten, das Nöthige und Nützliche in diesem Betreffe zu besorgen und in Zeiten anzuzeigen, ermangeln läßt. Nebst der Verletzung der Pflichten muß hier noch jenes in Betracht gezogen werden, was für eine schwere Schuldigkeit des Ersatzes ein solcher Diener seinem Gewissen auflade, und wie drückend es hernach sey, entweder diese Wiederstattung zu entrichten, oder die Verantwortung mit sich vor jenen fürchterlichen Richterstuhle mitzunehmen, vor dem Alle dereinst erscheinen müssen. — 18) Zu diesem allen muß ein lebhafter, thätiger Diensteifer kommen, welcher sich vor allem auszeichnen muß, nicht nur vermittelst genauer Beobachtung der bei allen Ständen heilsam eingeführten und die Geschäfte in bester Ordnung befördernden Subordination, sondern auch durch eine, sich darauf beziehende fertige, und den Kräften des Dieners angemessene Erfüllung der Pflichten. So wie die Seele aller Geschöpfe ein gewisser Eifer ist, so ist er es auch in den herrschaftlichen Angelegenheiten. Dieser wird den Diener immer aufmuntern, und mit einer angenehmen Gewalt zwingen, die ihm auferlegten Geschäfte zu besorgen. Hingegen, wo dieser abgeht, wird der Diener die Geschäfte des Herren, als eine Last ansehen, nur mit Ekel und Verdruß an solche gedenken, sie so lange hinaus schieben, bis etwa die Noth oder eine andere unangenehme Befahrniß ihn mit harter Gewalt zwingt, gegen seine Neigung wenigstens einigermaßen seinen Pflichten nachzukommen. Einem eifrigen Diener fällt die Arbeit gar nicht schwer; es werden ihm unter der Hand alle Geschäfte erleichtert, und eben hierdurch auf eine vorzügliche Art befördert und gefertiget. Jenem hingegen, welchen dieser Eifer nicht belebt, wird durch einen beständig quälenden Verdruß Alles erschwert, wodurch dann endlich jene

Vernachlässigung der schuldigen Arbeit, die man bei trägen Dienern so oft bemerkt, nothwendig entstehen muß, die nicht selten, ja immer, einen großen Schaden nach sich zieht; denn Verzögerung und Vernachlässigung in den Amtsgeschäften kann niemals ohne Schaden des Herrschers oder der Unterthanen Platz nehmen. Sehr oft entgeht auch bei dem geringsten Verschube die Gelegenheit, das Beste des Herren oder des Staats in diesem Falle zu bewirken, wodurch die besten Absichten ganz und gar vereitelt werden, und der Schade, der daraus entsteht, ist unaussprechlich. Soll aber dabei nicht immer eine Verantwortung auf den Urheber zurück fallen, und ist solcher nicht nach allen Rechten schuldig, den verursachten Schaden zu ersetzen? Weder Gott, noch die Welt, weder der Glaube, noch die Vernunft sprechen ihn von einer Schuld los, die ihm die Nachlässigkeit zugezogen hat, und die ihm durch die ganze Ewigkeit wird angerechnet werden, wenn er sie in seinem Leben nicht tilgt. Die Menschen haben nicht gleiche Seelen- und Leibeskräfte, und daher ist Einer fertiger, als der Andere zur Arbeit. Jeder thut aber genug, wenn er nur die ihm verliehenen Talente anwendet, und dieses wird wieder in vollem Maaße von einem eifrigen Diener geschehen. Er wird nicht abwägen, was und wie viel Arbeit etwa nach dem Verhältnisse seiner Belohnung nach der äußerster Strenge von ihm gefordert werden könne, noch weniger besorgen, daß die ihm auferlegte Geschäfte etwa dieselbe übersteigen; sondern er wird einzig nach seinen Kräften seine Arbeit abmessen, und so lange diese in einem Ebenmaaße mit der Arbeit stehen, sich immer willig finden lassen. — 19) Eben so bereitwillig wird er den gehörigen Fleiß und die gehörige Zeit auf die Arbeit verwenden. Dem wahren Eifer steht der Fleiß immer zur Seite, und dieser wird die Zeit nicht hoch genug schätzen, und bemerken, die zu seinem pflichtmäßigen Zwecke nothwendig ist. Wo der Eifer schlaff wird, da findet sich unfehlbar, wenigstens in den herrschaftlichen und Amtsgeschäften, die Trägheit ein, ein Laster, das Menschen bildet, welche der Herrschaft und dem Vaterlande zu nichts taugen. Dergleichen Menschen sind diejenigen, welche die edelste

Zeit nur bei überflüssigen Ergötzungen, Gesellschaften, Gesprächen hintändelt, und nach dem schändlichen Hange, ihre Sinnlichkeit zu befriedigen, dem Müßiggange oder einer unnützen nicht zweckmäßigen Beschäftigung schenken. In diese Klasse gehören auch jene, von denen man in einem faulen Tone sagen hört: Man müsse die Sache gehen oder liegen lassen, wie sie geht oder liegt; die den fleißigen Arbeitern nur mit einem Kaltsinne zu sehen; denen es gleichgültig ist, was für einen Vortheil das Geschaft gewinne; die der wachsamen Aufsicht des Herren müde, auch den Herren selbst müde machen wollen. Würden solche ihre Pflichten nach der Menge ihrer Verbindlichkeiten, die sie mit dem Wohle des Staates verknüpfen, genauer abmessen; sie würden sich gewiß nicht so leicht einer weichlichen Unthätigkeit überlassen, die mit ihrem Berufe gar nicht vergesellschaftet werden kann. Es ist wahr, der menschliche Körper, eine aus vielen Theilen zusammengesetzte Maschine, braucht Ruhe; er leidet nicht, daß die Geistes- und Leibeskräfte beständig angestrengt werden. Der Mensch muß zuweilen eine Erfrischung, eine Ermunterung zur Herstellung seiner Kräfte haben; allein immer in dem Arme der Wollust, der Gemächlichkeiten, der Trägheit schmachten, schafft die für das allgemeine Beste bestimmten Menschen in eine unnütze Last des Staates um. Und wollte Gott, daß der Müßiggang es bei dem nichts- und unnützthun bewenden ließe; allein er öffnet zugleich die Quelle von höchst bedenklichen und der allgemeinen Wohlfahrt schädlichen Uebeln. Es ist um einen beträchtlichen Nutzen des Staates zu thun; es droht dem Herren und dem Staate ein nicht geringer Schaden; indessen bewegt sich nicht einmal der saumseelige Diener, er bleibt in seiner faulen Bequemlichkeit liegen. Dieses ist ein Laster, welches die ganze Staatsverfassung untergräbt. Wie viele, vielleicht ihrem völligen Umsturze nahe Partheyen seufzen bitterlich, und flehen umsonst schon durch mehrere Jahre, um die ihnen zu leistende Gerechtigkeitshülfe, da indessen die, welche von Amtswegen verbunden sind, den Bedrängten schleunige Hülfe zu leisten, ihrer Ruhe pflegen, sich auf allerhand Art erlustigen, oder statt die stoßweise

bereits bei ihnen sich häufenden Akten zu durchgehen, einen eitlen Dichter, einen fabelhaften unmännlichen Roman, oder sonstige unnütze Bücher lesen, welche die heutige Welt, wie einst die giftigen Insekten das Aegyptenland überströmen. Wenn dieses immer für einen privilegirten Müßiggänger Tändeley ist, so ist es für einen Mann, der in einem öffentlichen Amte steht, und diese zu dem sehr oft empfindlichen Schaden Anderer darüber versäumt, ein grobes und unverantwortliches Vergehen. — 20) Ein rechtschaffener Diener wird vielmehr jene Zeit, die ihm etwa die Geschäfte und nöthigen Leibeserquickungen übrig lassen, dazu anwenden, sich täglich mehr und mehr zu dem Dienste seines Herren zu befähigen. In einem jedem Fache ist ein unermeßliches Feld übrig, wo noch ein jeder sich mehr und mehr Kenntnisse sammeln kann und soll. Wer dessen nicht schon zum Voraus überzeugt ist, verräth eine sehr seichte Kenntniß jener Wissenschaft, die er auch zu besitzen glaubt. Stellt aber selbst die Vernunft nicht jedem einleuchtend dar, daß er bemühet seyn müsse, vielmehr daß noch Abgängige zu ersetzen, zu vermehren, als daß er den wenigen Vorrath mit kümmerlicher Verzögerung verkleinere? — Doch muß selbst diese Sorgfalt, sich ferner befähigen zu wollen, nicht auf neue Abwege verleiten; sich ungebeten in Geschäfte einmischen, nach derselben Lage vorwitzig forschen, somit eine naseweise Wißbegierde verrathen, ist jedem, um so mehr also einem Diener unanständig. Wenn aber aus allem diesen noch das Absehen hervorleuchtete; wenn kenntbar würde, daß man dadurch sich sehne des Regenten Gesinnungen erfahren oder errathen zu wollen, um ungegründete Neuigkeiten umher tragen zu können; müßte dieses einem Regenten nicht zum äußersten Mißvergnügen seyn? — Diese in den Pflichten jeden Dieners gegründete Bemerkungen haben Wir Unserer Dienerschaft wenigstens in einem kurzen Inbegriffe, als in einem Spiegel, vorzulegen für gut befunden; nicht, als wenn Wir wirklich vermutheten, daß solche Vergehungen, die Wir in vorstehenden Abschnitten bemerkt haben, unter Unserer sämmtlichen Dienerschaft ohne Ausnahme und insgemein im Schwange gingen: nein,

Wir äußerten im Gegentheile Unser Zutrauen gleich anfangs. Doch da wir in der göttlichen Schrift, Joh. IV, die merkwürdigen Worte lasen: Selbst Gottes Diener sind nicht beständig; in seinen Engeln findet man Unvollkommenheiten, konnten Wir nicht umhin, Unsern gesammten Dienern die Abwege zu zeigen, vor denen sie sich zu hüten hätten, und sie väterlich zu warnen, jederzeit auf richtiger Bahn einherzugehen. Wir wiederholen daher nochmals, daß Wir hierbey nichts mehr wünschen, als daß sie von jedem mit jener nur das Allgemeine sowohl, als das selbst eigene Beste bezielenden Neigung aufgenommen werden, mit welcher wir sie ertheilen. Wer ein wahrer aufrichtiger Diener ist, hört die Ermahnungen seines Herren mit Freuden, indem er dabei die Gelegenheit findet, sich wirklich als ein wahrer Diener zu zeigen. Niemals arbeitet einer vergnügter, als wenn er eine gewisse Regel hat, nach der er arbeiten soll, und niemals wird er glücklicher arbeiten, als wenn er dieser Regel genau folgt. Merket dieses zum Schlusse, alle Diener, denen ihr Dienst am Herzen liegt: Die sicherste Regel für einen jeden, ist der klare Wille seines Herren, diesen thuet; sollten sich hier und da Dunkelheiten, ein Anstand oder Zweifel vorfinden, so werdet ihr die Sicherheit, die Gewißheit, nur einzig bei dem antreffen, welcher euch die Regel gegeben hat. Fraget, saget die wahre Beschaffenheit der Sache euerm Herren, ohne falsche Schminke, ohne Vergrößerung oder Verkleinerung, und handelt in allem aufrichtig mit euerm Herren. Wenn also der Diener die herrschaftlichen Verordnungen und Befehle buchstäblich vollzieht, vor Schaden warnet, des Herren Nutzen befördert, alle Nebenwege, Hochmuth, Eigensinn, Eigennutz beseitiget, sich stets tiefer einprägt, und im Werke äußert, was nachstehende Worte in sich einschließen: aufrichtig sagen, nichts verhehlen, kürzlich fragen, redlich und vollständig befolgen und thun: so thut er Gott, seinem Gewissen, seinem Herren, dem ganzen Staate genug, befördert das Wohl des Vaterlandes, und erarbeitet sich selbst eine zeitige und ewige Glückseligkeit. Sollten Wir

aber wider Verhoffen bei einem oder dem andern Unserer Dienerschaft in Zukunft das Gegentheil erfahren müssen, so wird er sich lediglich zuzumessen haben, daß Wir jene Maßregeln gegen ihn ergreifen, zu welchen eine, nach allem Anscheine unverbesserliche Handlungsart des Dieners einen Regenten zwinge. —

Was die Dienstpflicht des Militairs insbesondere betrifft, so sehe man darüber den Artikel Soldat, Th. 155, nach, in welchem auch die übrigen Artikel in der Encyklopädie, Th. 49, 50, 51 52, u. 53, diesen Gegenstand betreffend, nachgewiesen werden. —Was die Dienstangelegenheit der Geistlichkeit betrifft, so sehe man den Artikel Kirchenstaat, Th. 163, wo auch die andern Artikel, diesen Staat betreffend, nachgewiesen werden, und dann Theologie und Theologe, in T., nach. Auch über den Civildienst kann man verschiedene Artikel in der Encyklopädie nachsehen, z. B. Kammer-Collegium und Kammeral-Verfassung, Kammer-Commissarius, Kammeralist, Kämmerey ꝛc. ꝛc., Th. 33, Polizeydirektorium u. Verwaltung, Th. 114, S. 471 u. f., ꝛc. ꝛc.

Staatsdienst, s. Staatsamt, oben, S. 133.

Staatsdokument, Staatsurkunde, ein schriftliches Instrument, welches eine gewisse Handlung enthält, und daher zum Beweise gebraucht werden kann, vorzüglich bei Prozessen, wo seine Beweiskraft von Wichtigkeit ist. Die Staatsdokumente, öffentlichen Dokumente (publica), unterscheiden sich von den Privatdokumenten dadurch, daß sie von der Obrigkeit oder auch nur von einer öffentlichen Person gemacht, oder ausdrücklich oder stillschweigend bestätiget worden sind. Es giebt drei Arten der Staatsdokumente: 1) diejenigen Dokumente, welche von einer geschwornen öffentlichen Person, entweder mit, oder ohne obrigkeitliches Ansehen gemacht worden sind; 2) Dokumente,

die zwar von einer Privatperson gemacht, aber von der Obrigkeit unterschrieben oder besiegelt worden sind, wenn nur in diesem Falle ausgemacht worden, daß das Dokument von der Obrigkeit, in der Absicht es zu bestätigen, unterschrieben oder besiegelt worden; 3) diejenigen Dokumente, welche zwar von einer Privatperson geschrieben, aber in einem öffentlichen Archive aufbewahrt worden sind. Es gehören daher zu den öffentlichen Dokumenten alle Urkunden und Protokolle, welche von öffentlichen geschworenen Notarien, als solchen in der gehörigen Form ausgefertiget, alle Protokolle, Inventarien und andere Aufsätze, welche von beeidigten Gerichtsschreibern unter dem Ansehen des Gerichts gemacht werden; alle mit öffentlichem Ansehen geführte Bücher, z. B. Kirchenbücher, Taufregister, Todtenlisten, Lagerbücher, Flurbücher, Steuerbücher, Zinsbücher, Depositenbücher, Unterpfandsbücher, Erbzinsregister, Lehnbücher, Rathsbücher, Zunftbücher, Strafbücher, Zoll- und Accisebücher, ꝛc. ꝛc., wenn diese Bücher nur von einer dazu beeidigten Person in der gehörigen Form ausgefertigt worden sind; alle mit obrigkeitlicher Unterschrift versehene, oder mit Vorwissen der Obrigkeit, mit deren Siegel besiegelte, und alle in dem öffentlichen landesherlichen Archive befindlichen Schriften. Nach dem Römischen und kanonischen Rechte sind noch diejenigen als öffentliche Dokumente anzusehen, welche in Gegenwart anderer glaubwürdiger Personen, als eines Notarius und zweier Zeugen, oder dreier ehrbarer Männer errichtet, und von ihnen unterschrieben worden, wenn sie nur nachher von den unterschriebenen Zeugen auch anerkannt werden. Diese öffentlichen Dokumente, wenn sie keinen Mangel haben, beweisen das, was sie enthalten, vollständig, ohne daß eine Recognition desjenigen, wider welchen sie gebraucht werden, nöthig wäre, jedoch wird dieser, wenn er auf andere Weise, z. B. durch andere öffentliche Doku-

mente das Gegentheil beweisen kann, auch damit zugelassen und gehört, besonders wenn das Dokument verdächtig seyn, oder einen Mangel haben sollte, und wenn der, gegen den es vorgebracht worden, beweisen kann, daß das wider ihn beigebrachte öffentliche Dokument die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht habe, oder sonst verdächtig und unrichtig sey. Nach Befinden der Umstände kann auf diese Weise das Dokument alle Beweiskraft, oder doch einen großen Theil derselben verlieren. — Der Beweis durch Urkunden wird übrigens auf verschiedene Art geführt; denn bald legt der Kläger sogleich seiner Klagschrift diejenigen Urkunden bei, durch welche er seine Klage unterstützt und den Grund derselben zu beweisen sucht, welches besonders bei summarischen Prozessen sehr gewöhnlich ist, in welchem Falle dem Beklagten bei der Citation alle beigelegten Urkunden mit der Klagschrift mitgetheilt werden müssen, und wenn der Beklagte nichts dagegen einwendet, so werden sie für stillschweigend recognoscirt angesehen, und daher ist dann auch keine formelle Beweisführung mehr nöthig; wenn aber mit der Klagschrife nur Abschriften der Urkunden beigebracht worden, so muß noch ein besonderer Termin zur Beibringung und Recognition der Originale anberaumt, oder ein förmlicher Beweis geführt werden. Oft kommen auch die Urkunden erst in das förmliche Beweisverfahren, wenn nämlich von dem Richter dem einen Theile der Beweis auferlegt worden, so kann dieser die durch seine Dokumente zu beweisende Sätze in förmliche Beweisartikel bringen, solche dem Richter mit den Abschriften oder Originalen der Dokumente, welche mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet werden, und einem Direktorium übergeben, und um Anberaumung eines Termins zur Produktion und Recognition der Originale bitten. Es ist in diesem Falle immer schwer, nur die Abschriften bei-

zulegen, weil die Originale leicht verloren gehen können. Wenn die Urkunden von der Beschaffenheit sind, daß sie nicht ganz beigelegt werden können, wie z. B. Steuerbücher ꝛc., so wird nur der zur Sache gehörige Auszug beigelegt; wenn der Beweisführer das Dokument, womit er beweisen will, nicht in Händen hat, sondern es der Gegentheil besitzt, so wird mit Uebergebung der Beweisartikel zugleich gebeten, dem Gegentheile anzubefehlen, daß er es an dem anzuberaumenden Termine ausliefern und recognosciren solle. Die meisten Rechtsgelehrten halten dafür, so wie es auch an vielen Orten durch besondere Gesetze verordnet worden ist, daß auch der Beweis durch Urkunden innerhalb des Beweistermins geführt werden müsse, und nach dem Ablaufe desselben keine Urkunden mehr zugelassen werden können, wenn nicht der Beweisführer eidlich erhärten oder sonst hinlänglich beweisen kann, daß er vorher von demselben keine Kenntniß gehabt habe, oder ein Grund zur Wiederherstellung in den vorigen Stand vorwaltet, oder sie zur Erläuterung der Zeugenaussagen bei dem Beweisverfahren, oder zur Bestärkung einer solchen Ausnahme, welche noch bei der Execution selbst zulässig ist, beigebracht werden. An andern Orten hat man jedoch die Meinung angenommen, als ob nach dem Inhalte des kanonischen Rechts, der Beweis durch Urkunden nicht an den Beweistermin gebunden, sondern solche wären zu jeder Zeit, noch bis zum Schlusse in der Sache zuzulassen, und an diesen Orten wird auch selten ein förmlicher Beweis durch Dokumente geführt, sondern solche werden nur den übergebenen Schriften beigelegt. Wenn der Beweisführer die Dokumente nicht besitzt, mit welchen er den Beweis führen will, so hat er sie entweder verloren, indem er nicht weiß, wo sie sich befinden, in welchen Händen sie sind, oder er weiß den Besitzer derselben. Im letzten Falle, wenn der Gegner oder ein

Dritter sie besitzt, kann gegen den Besitzer auf Mittheilung oder Edition der Urkunden angetragen werden. Im ersten Falle geht zwar das Recht, aus der verlorenen Urkunde selbst nicht verloren, aber man kann aus derselben nicht mehr beweisen, ausgenommen, man könnte durch Zeugen oder auf andere Art hinlänglich darthun, was der Inhalt des Dokuments gewesen, und daß solches durch Zufall verloren gegangen sey, obgleich in diesem Falle das Recht: aus einer Urkunde executivisch zu klagen, immer verloren geht, wie dieses z. B. bei Privatdokumenten häufig der Fall ist. Man nehme z. B. einen verlorenen Wechselbrief an, wenn man auch dessen Inhalt und Verlust durch Zeugen hinlänglich beweisen könnte, so kann man zwar auf die erhaltene Schuld, aber nicht executivisch nach Wechselrecht klagen. Wenn man aber endlich die Existenz und den Verlust der Urkunden nicht, wohl aber die Handlung, aus welcher der Andere etwas schuldig geworden, durch Zeugen oder auf andere Weise darthun kann, so muß man immer mit diesem Beweise gehört und zugelassen werden. Die Mittheilung der Urkunden ist aus dem Römischen Rechte hergeleitet worden; denn wenn bei den Römern der Kläger vor der Obrigkeit seine Klage angebracht, und die Klageschrift nebst den dazu gehörigen, Urkunden abgelesen hatte, so war er schuldig, sowohl diese, als jene dem Beklagten mitzutheilen, damit dieser daraus ersehen konnte, ob er streiten oder nachgeben wollte. Diese Mittheilung oder Edition, von welcher in dem Titel der Pandekten de edendo gehandelt wird, mußte also vor der litis Contestation geschehen, und betraf nur die Klagschrift, nebst den zu derselben gehörigen Urkunden, auf welche sich der Kläger berufen hatte; sie konnte nur von dem Kläger geschehen, und es war hinlänglich, wenn dieser die zur Klagschrift gehörigen Urkunden nur in Abschrift und ohne Datum, oder nur die Stellen derselben, auf welche er sich

berufen hatte, mittheilte; wenn er aber die Mittheilung verweigerte, so konnte er mit der Actio in Factum de edendo hierzu, oder zur Ersetzung des Nachtheils, welchen der Beklagte von Verweigerung der Edition hatte, belangt und angehalten werden. In der jetzigen Zeit kommt diese Editon der Klagschrift und der dazu gehörigen Urkunden nicht leicht vor; denn der Kläger trägt seine Klage entweder mündlich vor, und läßt sie zu Protokoll nehmen, oder in ein gerichtliches Protokoll eintragen, oder die Klagschrift wird mit den dazu gehörigen Urkunden dem Richter schriftlich übergeben. In beiden Fällen ist es aber des Richters Pflicht, durch Mittheilung des Protokolls oder der Klagschrift, nebst den Urkunden dem Beklagten die Klage bekannt zu machen, damit dieser auf die erhaltene Citation gut vorbereitet erscheinen könne, und wenn dieses nicht geschieht, so hat sich der Beklagte an den Richter allein zu halten. — Von größerer Wichtigkeit ist in jetziger Zeit diejenige Mittheilung der Urkunden, welche wegen des Beweises geschieht. Hier sind auch Obrigkeit und Richter verbunden, jedem auf sein Verlangen öffentliche Urkunden, oder beglaubigte Abschriften, oder Extracte derselben mitzutheilen. Schon bei den Römern war es eine allgemeine Regel, daß öffentliche Urkunden jedem auf sein Verlangen mitgetheilt werdenmußten, daher waren insbesondere die Argentarien verbunden, ihre Rechnungsbücher einem Jeden, dem daran gelegen war, zur Einsicht vorzulegen, und es wurde jedem, den es anging, oder dessen Erben innehalb eines Jahres gegen den Argentarius, welcher vorsätzlich oder aus großer Nachlässigkeit seine Rechnungsbücher herauszugeben sich weigerte, eine Actio in Factum auf deren Edition, oder Ersetzung des durch die Verweigerung zugefügten Schadens gegeben; sonst wird die Edition der Urkunden an den Gegentheil

oder einen dritten Besitzer, weil die Gesetze hierzu keine besondere Action aufgestellt haben, durch eine summarische Anrufung des richterlichen Amtes, zuweilen auch an den Gegentheil nur beifällig mit Uebergebung der Beweisartikel verlangt. Um aber dieses Gesuch hinlänglich zu begründen, muß 1) der Implorant die Urkunde anzeigen, und deutlich beschreiben, deren Edition er verlangt; 2) muß er im Fall des Widerspruchs die Verbindlichkeit des Imploranten zu der verlangten Edition darthun u. 3) entweder sein Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht an der verlangten Urkunde, oder daß ihm daran gelegen sey, die verlangte Urkunde zu haben, bescheinigen. Er muß nämlich in dieser Rücksicht darthun, daß in der verlangten Urkunde von einem Rechte, welches ihn oder seine Güter betrifft, etwas enthalten sey; es ist daher die Bescheinigung des Interesse nicht nöthig, wenn der Implorant den Inhalt der verlangten Urkunde, aus welchem dasselbe erhellt, anführt, sondern nur, wenn er den Inhalt derselben nicht anzeigen kann; er ist auch nicht schuldig seyn Interesse zu beweisen, sondern nur zu bescheinigen, z. B. durch einen einzigen Zeugen, welcher die Urkunde gelesen hat; und wenn er ouch sein Interesse nicht bescheinigen kann, so ist es hinlänglich, wenn er statt dessen eidlich erhärtet, daß er nicht aus Bosheit, sondern weil er glaube, daß sie zur Führung seiner Rechtssache dienlich sey, die Edition der Urkunde verlange; wenn er aber weder sein Interesse bescheinigen, noch diesen Eid abschwören kann, so wird er mit seinem Gesuche abgewiesen. Der Implorant muß 4) im Fall eines Widerspruchs darthun, daß der Implorat die verlangte Urkunde besitze; kann es dieses nur im mindesten bescheinigen, indem er z. B. beweiset, daß der Implorat Erbe des vorigen Besitzers gewesen, so muß der Implorat entweder die Urkunde herausgeben, oder schwören, daß er sie nicht besitze, und nicht gefährlicher

Weise aufgehört habe, sie zu besitzen; und wenn auch der Implorant gar keine Bescheinigung vom Besitze des Imploraten beibringt, so kann er diesem den Judicialeid darüber zuschieben, jedoch kann in diesem Falle der Implorat wieder fordern, daß vor Ablegung des Judizialeides der Implorant den Eid der Bosheit schwöre Wenn es aber völlig erwiesen ist, daß der Implorat die verlangte Urkunde besitzt, so wird er zum Editionseid nicht zugelassen, sondern allein zur Edition verurtheilt. Ueber dieses Gesuch um Edition einer Urkunde, welches immer dem Imploranten mitgetheilt werden muß, wird immer summarisch und höchstens bis zur Duplik gehandelt. Wenn der Implorat die ihm auferlegte Edition verweigert, so besteht die Strafe seines Ungehorsams, wenn er Kläger oder Beklagter ist, darin, daß entweder, wenn der Implorant eine Abschrift der zu edirenden Urkunde beigebracht hat, dieser wie dem Originale selbst Glauben beigemessen, oder diejenige Beweisartikel, welche der Implorant durch die zu edirende Urkunde beweisen wollte, für bewiesen angenommen werden. Ein dritter Besitzer, und unter gewissen Umständen auch eine Gegenparthey, kann durch Geldstrafen und Gefängniß zur Edition gezwungen werden. Wo der Beweis durch Urkunden auch an den Beweistermin gebunden ist, da muß das Gesuch um Edition derselben vor Ablauf des Beweistermines geschehen, wie oben angeführt worden. — Bei den Privaturkunden oder Dokumenten mangelt die gerichtliche Beglaubigung, wenn sie auch sonst die richtig vorgeschriebene Form eines schriftlichen Instruments haben. Man kann die Beweiskraft dieser Dokumente namentlich in drei Beziehungen betrachten: 1) in wiefern sie für den, welcher sie geschrieben, 2) in wiefern sie wider denselben, und dann 3) in wiefern sie für oder wider einen Dritten beweisen.

Für den, welcher das Dokument geschrieben hat, beweiset es nach der Regel niemals, aus dem Grunde, weil sonst ein Jeder sich leicht dem Andern zum Schuldner schreiben könnte; jedoch sind von dieser Regel in der Praxis einige Ausnahmen gemacht worden, nämlich: bei Handlungsbüchern, durch welche ein Kaufmann, wenn er sonst ein redlicher Mann ist, und seine Bücher ordentlich geführt, weder ausgestrichen noch radirt darin hat, eine jede Handelsschuld erweisen kann; ja wenn er seine Forderung noch mit einem Eide bekräftiget, solche für vollständig bewiesen angenommen wird. Nach einigen Rechtslehrern walten hier noch einige Bedenklichkeiten ob, indem sie verlangen, daß die Haupthandlungsbücher, wenn sie als Dokumente Beweiskraft erhalten sollen, obrigkeitlich gestempelt seyn müssen, indessen sind aber die meisten dafür, daß solches nicht nöthig sey, wenn nur sonst die Bücher reinlich geführt und nichts darin radirt oder ausgekratzt worden. Mehrere Rechtslehrer schränken die Beweiskraft der Handelsbücher dahin ein, daß wenn die Schuld sonst bewiesen ist, nur der Belauf derselben aus dem Handelsbuche bewiesen werden könne. Wider denjenigen, welcher ein Privatdokument geschrieben, beweiset solches nach der Regel immer vollständig, wenn nur durch dessen Recognition erwiesen wird, daß er es geschrieben habe. Der Beweisführer kann daher immer fordern, und der Richter kann es befehlen, daß der Gegentheil ein solches wider ihn beigebrachtes Privatdokument entweder recognoscire, oder eidlich diffitire. Endlich für oder wider einen Dritten, der ein Privatdokument weder geschrieben, noch unterschrieben hat, beweiset dasselbe nach der Regel nichts; daher z. B. unbeeidigte geschriebene Atteste nach der Regel nichts beweisen; daher kann z. B. das schriftliche Bekenntniß eines Schuldners, über welchen der Con-

cursprozeß erkannt ist, andern Gläubigern desselben nicht nachtheilig seyn. Es kann jedoch noch Fälle geben, wo z. B. Attestate eines Dritten zwar keinen Beweis, aber doch eine ziemliche Vermuthung bewirken, und bei dem summarischen Verfahren, z. B. im Possessorium summariissimum sind sie öfters zur Bescheinigung hinlänglich; eben so werden bei Rechnungsabhören größtentheils die Ausgabsposten, welche mit Quittungen der Empfänger belegt sind, für hinlänglich bescheiniget angenommen. Ueberhaupt beweiset ein jedes Privatdokument völlig gegen denjenigen, welcher es selbst beigebracht hat, es sey nun von ihm selbst, vom Gegentheile, oder von einem Dritten geschrieben worden; er müßte denn mit der Beibringung desselben zugleich gegen die Anerkennung desselben ausdrücklich protestirt haben. Auch bei diesen Urkunden kann es öfters geschehen, daß diejenige Parthey, welche den Beweis zu führen hat, diejenigen Urkunden nicht besitzt, welche ihr dazu nöthig sind, und sie also deren Aushändigung von dem Gegentheile oder einem dritten Besitzer verlangen muß. Die wichtigste Frage hierbei ist: ob der Besitzer aus der von einem Andern verlangten Edition einer Urkunde verbunden sey? Wenn die Urkunde demjenigen, welcher deren Edition verlangt, allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern, eigenthümlich zusteht, so ist ein jeder Besitzer ohne Unterschied zu deren Edition verbunden. Der Erbe muß z. B. seinen Miterben immer die zur Erbschaft gehörigen Urkunden, der Käufer dem Verkäufer, oder dieser jenem den Kaufbrief mittheilen. Was aber fremde, den Beweisführer nicht zugehörige Urkunden betrifft, so müssen mehrere Fälle von einander unterschieden werden: 1) Wenn der Kläger die Edition von dem Beklagten verlangt, so ist zwar die Regel: daß der Beklagte zu derselben niemals verbunden sey; al-

lein Gesetze und Rechtslehrer machen hiervon so viele Ausnahmen, daß beinahe nichts von der Regel übrig bleibt. Der Beklagte ist nämlich zur Edition verbunden, a) wenn der Kläger eine Urkunde zur Entkräftung der Exceptionen des Beklagten nöthig hat; b) wenn er selbst auf die vom Kläger verlangte Urkunde sich berufen; c) wenn die Wahrheit ohne die zu ediren verlangte Urkunde nicht herauszubringen ist, und der Richter voraussieht, daß er ohne dieselbe nichts entscheiden kann; 4) wenn die Sache oder die Person des Klägers in den Rechten besonders begünstiget ist, und 5) wenn der Fiskus Kläger ist. Der Kläger aber ist 2) ohne Unterschied verbunden, dem Beklagten alle zu seiner Vertheidigung nöthigen Urkunden herauszugeben. Wenn 3) ein Dritter, welcher nämlich nicht im Prozeß verwickelt ist, die Urkunde besitzt, so ist dieser in allen Fällen, in welchem er zur Ablegung eines Zeugnisses gezogen werden kann, verbunden, darüber Kunde dem Kläger oder Beklagten zu geben, das heißt, jeder Zeit, wenn er nicht beweisen oder eidlich erhärten kann, daß er durch Vorzeigung der verlangten Urkunde seiner Ehre oder seinem Vermögen einen beträchtlichen Nachtheil zuziehen würde: aber niemals wird ihn von Edition der Urkunde befreien, daß er z. B. ein vertrauter Freund oder Verwandter dessen ist, wider welchen die Urkunde gebraucht werden solle, oder daß er von eben demselben für das Versprechen der Urkunde nicht herauszugeben, Geld empfangen oder noch zu erwarten habe. — Auch in Kriminalprozessen ist der Beweis durch Dokumente öfters von großer Wichtigkeit. Hierbei ist jedoch der Fall, wo ein Verbrechen durch die Schrift selbst begangen wird, von andern wohl zu unterscheiden. Wenn z. B. eine ächte Urkunde verfälscht, oder ein falsches Reskript gemacht worden ist, so kann durch die Urkunde das Verbrechen selbst bewiesen wer-

den, wenn sie von demjenigen, welcher desselben beschuldiget wird, als von ihm geschrieben oder unterschrieben anerkannt worden; wenn er sich aber dessen weigert, so wird er nicht leicht zur eidlichen Diffession zugelassen, sondern eher eine Vergleichung der Schriften oder eine Recognition durch Zeugen angestellt. Die andern Beweise durch Urkunden in Kriminalfällen gehören nicht zu den Fällen der Staatsurkunden, sondern der Privaturkunden, wodurch öfters eine Vorbereitung zu einem Verbrechen oder Conatus bewiesen werden kann, z. B. durch ein Ausforderungsschreiben im Duell, durch einen Fehdebrief, durch eine schriftliche Drohung, öfters durch ein außergerichtliches Geständniß, z. B. durch die von dem Thäter in einem Briefe gemachte Erzählung ꝛc. Es ist bei diesen Urkunden zu bemerken, daß wenn sie auch vom Beschuldigten recognoscirt worden, sie dennoch das Verbrechen niemals völlig, sondern, wie schon bemerkt worden, nur eine Vorbereitung, einen Conatus, eine Anzeige oder außergerichtliches Geständniß beweisen. Man sehe übrigens über die Privaturkunden, den Artikel Urkunde, unter U, nach, wo auch noch Manches über die Staatsurkunden gesagt werden wird.

Staatseinkünfte, s. den Art. Einkünfte, Th. 10, S. 407 u. f.; Regale, Th. 121, S. 428 u. f., und den Art. Steuer.

Staatseinnahme und Ausgabe, Staatsbilanz, die jährliche Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Staats nach kaufmännischen Grundsätzen; s. den Art. Bilanz, Th. 5, S. 289. Hier eine Uebersicht der Staatseinnahme und Ausgabe des Preußischen Staats vom Jahre 1835, als Entwurf oder Schema zu jeder andern Staatsbilanz:

General-Staats-Bilanz

Einnahme

1	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils	4212000	—
2	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden	100000	—
3	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin	717000	—
4	Aus der Postverwaltung . .	1200000	
5	Aus der Verwaltung der Lotterie	669000	
6	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundsteuer . . 9735000		
	b) an Klassensteuer . . 6404000		
	c) an Gewerbesteuer . . 1973000		
	18112000		
	d) An Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und andern Kommunikations-Anstalten; ferner an Stempelsteuer 20052000		
	e) An Einkommen aus der Salzregie 5366000	43530000	
7	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Lichtenberg	80000	
8	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen	332000	
	Uebertrag Rthlr.	51740000	—

für das Jahr 1835.

			Ausgabe.	
1	Für das Staatsschulden-Tilgungswesen und zwar:			
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten .	6397000		
	b) zur Schuldentilgung	2480000		
	c) zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden	41000		
			8918000	—
2	An Pensionen, Konspetenzen und Leibrenten, und zwar:			
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966000		
	b) An lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder der aufgehobenen geistlichen Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschluß am 25. Februar 1803 beruhen, oder sonst traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind .	1584000	2550000	—
3	An dauernden Renten:			
	a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte u. Nutzungen	360000		
	b) für eingezogene Kapi-			
	Uebertrag Rthlr.	360000	11468000	—

Einnahme. **General-Staats-Bilanz**

	Uebertrag. Rthlr.	51740000	—
	Rthlr.	51740000	—

für das Jahr 1835.

		Einnahme.	Ausgabe.
	Uebertrag. Rthlr.	360000	11468000
	talien u. Amtscautionen	603000	963000
4	Für das Geheime Kabinett, für das Bureau des Staatsministeriums, für die Staatsbuchhalterey und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv und für die Provinzialarchive, das Staatssekretariat, für die Oberrechnungskammer, die General-Ordenskommission, und für das statistische Bureau . .		308000
5	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2683000
6	Für das Ministerium des Innern und der Polizei . . .		2184000
7	Für das Ministerium des Innern, für Gewerbe und für die General-Kommission		173000
8	Der Verwaltung für Handel u. Fabrikationen, ingleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen		1369000
9	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien		2852000
10	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .		681000
11	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filialanstalt		23462000
12	Für die Central-Finanz-Verwaltung und zwar:		
	Uebertrag. Rthlr.		46143000

Einnahme. General-Staats-Bilanz

	Uebertrag. Rthlr.	51740000	
	Rthlr.	51740000	—

Staatsengel, der Schutzengel eines Staats, oder einer unter einer gemeinschaftliche Regierungsform verbundenen bürgerlichen Gesellschaft.

Staatserziehung, die Erziehung der Jugend zum Zwecke des Staates, die öffentliche Erziehung im Gegensatze der häuslichen oder Privaterziehung. Schon bei den alten Völkern war die öffentliche oder Staatserziehung eine wichtige Sorge der Regierung. Bei den Israeliten sah Moses besonders strenge auf die Erziehung der Kinder, welches aus mehreren Stellen der Bücher Moses *) hervorgeht. Wie weit seine Befehle hierin in der folgenden Zeit beobachtet wurden, und wie die Erziehung bei den Israeliten oder Juden zu der Zeit beschaffen war, als sie in dem gelobten Lande wohnten, kann aus Mangel an Nachrichten nicht angeführt werden; indessen kann man mit Gewißheit annehmen, daß sich die Leviten mit dem Unterrichte und der Erziehung der Juden abgegeben haben; denn aus der Erziehung der Jugend bei

*] 2 Buch Mos. 12, 26; 23, 14; 21, 15, 17; 3 B. Mos. 20, 9; 5 B. Mos. 21, 18.

für das Jahr 1835. Ausgabe.

	Uebertrag Rthlr.		46143000	
	a) für das Finanzministerium und für die General-Staatskasse	159000		
	b) für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten. . . .	94000	253000	—
13	Für das Justizministerium ausser den Gerichts-Sporteln . . .		2061000	—
14	Für die Oberpräsidenten der Regierungen		1766000	
15	Für die Haupt- und Landgestüte		167000	—
16	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und zu den Landes-Verbesserungen		1350000	—
		Rthlr.	51740000	—

den neuern Israeliten oder Juden geht der Beweis des Gesagten hervor; denn man findet bei den Rabbinern vortreffliche Lehrsätze. Von dem Vater wird gefordert, daß er seine Kinder zur Erlernung des Gesetzes anhalte; denn nach den Rabbinern hat derjenige, der dieses thut, nicht nur die ewige Seligkeit zu erwarten, sondern wer seinen Sohn im Gesetze unterrichtet, habe eben so viel gethan, als wenn er selbst das göttliche Gesetz von dem Berge Sinai empfangen hätte. Sobald ein Kind bei den Juden anfängt etwas deutlich und vernehmlich zu reden, so muß es einige Stellen der heiligen Schrift auswendig lernen. Im zehnten Jahre muß der Knabe anfangen die Mischnah zu lernen, und ist er funfzehn Jahr alt, so lernt er die Gemarah und studiert dabei die schweren Fragen der Rabbiner. Nach den Satzungen der Rabbiner soll in jeder Stadt ein Schulmeister seyn, der die Kinder frühzeitig zu unterrichten beginnt, und wenn eine Stadt hierin nachläßig ist, so soll sie unter Bedrohung des Bannes

hierzu ermahnt werden, und thut sie es dann noch nicht, so wird sie mit dem Banne belegt. Bendavid erzählt in seiner Lebensbeschreibung, daß er schon im dritten Jahre von seiner Mutter im Deutsch Lesen unterrichtet worden; im vierten Jahre ward er schon von einem Lehrer in dem Hebräischen Texte der Bibel unterrichtet, und in seinem sechsten Jahre wurde er in eine thalmudische Schule geschickt. Man gewahrt hieraus, wie frühzeitig die Kinder bei den Juden unterrichtet werden; indessen trifft dieses doch nur die Kinder wohlhabender Eltern, bei der ärmern Klasse sieht die Erziehung in vielen Ländern schlecht aus; daher verdienen diejenigen Regenten, die sich auch um die Erziehung dieser Staatsbewohner bekümmern, den Dank der Menschheit. — Vorzüglich zeichnen sich aber in Hinsicht der Erziehung der Jugend die Aegyptier, Perser, Griechen und Römer aus; denn diese Völker waren sämmtlich bemühet den Knaben und Jünglingen diejenigen Kenntnisse und körperliche Geschicklichkeiten zu ertheilen, die sie einstens als Mann und Staatsbürger öffentlich zeigen sollten. Bei den Aegyptiern war es nach den Diodor Gesetz keines von ihren Kindern auszusetzen, sondern sie alle, ohne Unterschied, zu erziehen, und selbst diejenigen, die sie mit Sklavinnen erzeugt hatten, wurden für rechtmäßig erkannt und mit den übrigen erzogen. Die Erziehungskosten waren wegen des so günstigen Klima und der so wohlfeilen Nahrungsmittel so geringe, daß alle Unkosten, die ein Kind von seiner Geburt an bis in sein männliches Alter verursachte, sich nicht über 20 Drachmen oder 4 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. beliefen. Die Priester hatten einen großen Antheil an der Erziehung; sie unterrichteten die Kinder im Lesen und Schreiben, und dann in der Religion und in der Rechen- und Meßkunst. Indessen lernten doch nur wenige Kinder der niedern Klassen lesen und schreiben, die Handelsleute

ausgenommen. Damit nun die Kinder nützliche Mitglieder des Staates werden und in den Stand kommen möchten, sich selbst zu erhalten, so brachte man ihnen schon frühzeitig das väterliche Gewerbe bei, welches entweder der Vater selbst oder die nächsten Verwandten thaten. Gymnastische Uebungen waren bei ihnen nicht im Gebrauche, eben so wenig wurden die Kinder in der Musik unterrichtet; denn diese Kunst hielten sie nicht nur für unnütz, sondern sogar für schädlich, weil sie nach ihrer Meinung bloß dazu diene, das Gemüth weibisch zu machen; und von den Erstern glaubten sie nicht, daß sie zur Erhaltung der Gesundheit beitrügen, weil diese Uebungen an sich schon gefährlich wären, und die dadurch erlangte Stärke nur von kurzer Dauer sey. — Die Perser waren in ihrer kräftigsten Periode, ehe Reichthum und Luxus sie überwältigten, für die Erziehung ihrer Kinder eben so besorgt, als irgend ein Volk des Alterthums. Die Knaben wurden bis zum fünften Jahre von Frauenzimmern vom besten Rufe erzogen; vom sechsten Jahre an wurden sie, wenn die Eltern bemittelt waren, einem Magier oder Gelehrten übergeben, der ihnen mit großer Sorgfalt, mehr durch Beispiele, als durch Lehren, die Ausübung der Gerechtigkeit, Geduld, Nüchternheit, Enthaltsamkeit und alle andere Tugenden beibrachte. Man gab sich die größte Mühe, ihren Gemüthern einen Abscheu vor allen Lastern, besonders vor Lügen und vor Schulden einzuprägen; dann lehrte man sie reiten, fechten und mit dem Bogen schießen. Sie wurden in so großer Ehrfurcht für ihre Eltern erzogen, daß sie sich niemals in Gegenwart derselben niedersetzten; auch hatte jeder Vater bei seinen Kindern die Gewalt über Leben und Tod; nur versagten ihm die Gesetze diesen Gebrauch von seiner Macht bei kleinen Fehlern oder eines einzigen Verbrechens halber auszuüben. Nach dem Herodot lehrten die alten Perser ihre Söhne

vom fünften Jahre an bis in die zwanzig folgende drei Gegenstände: ein Pferd zu tummeln, den Bogen geschickt zu führen, und die Wahrheit zu reden, und da eine reichhaltige Bevölkerung für den größten Segen des Landes gehalten wurde, so erhielten auch diejenigen Perser, die eine zahlreiche Nachkommenschaft aufzeigen konnten, vom Könige Geschenke. Die Erziehung der Kinder des Herrschers, besonders des ältesten Sohnes, des Thronfolgers, war sehr sorgfältig. Gleich nach der Geburt wurden sie der Aufsicht der Verschnittenen übergeben, worunter sie bis zum siebenten Jahre blieben; dann lernten sie unter erfahrenen Männern reiten und jagen, als die männlichsten Uebungen. Im vierzehnten Jahre wurden sie der Erziehung von vier gelehrten Männern anvertrauet, von denen der Eine ihnen die Klugheit, der Andere die Gerechtigkeit, der Dritte die Mäßigkeit, und der Vierte die Tapferkeit beibringen mußte. Xenophon, der zu den Zeiten des jüngeren Cyrus lebte, und wohl am besten von den Sitten und Gewohnheiten dieses Volkes auch in der ältern Zeit unterrichtet gewesen seyn konnte, sagt über die Persische Erziehung in seiner Cyropädie: „Die Gesetze der Perser scheinen hauptsächlich auf das gemeine Beste abzuzielen; denn sie beginnen nicht damit, womit man in andern Staaten anzufangen pflegt. Die meisten derselben erlauben sowohl den Eltern die Kinder nach ihrem Gutdünken zu erziehen, als auch den Erwachsenen nach ihrem eigenen Wohlgefallen zu leben; nur verbieten sie ihnen zu stehlen, zu rauben, mit Gewalt in die Häuser zu brechen, einen Andern ohne Ursache zu schlagen, Ehebruch zu treiben, der Obrigkeit ungehorsam zu seyn, und andere dergleichen Verbrechen zu begehen. Auf die Uebertretung dieser Gesetze sind Strafen gesetzt. Die Persischen Gesetze aber sehen, um allem diesem vorzubeugen, hauptsächlich dahin, daß kein Bürger von Jugend auf Lust be-

komme, eine böse und schändliche That zu wagen." Nach dem genannten Schriftsteller hatten die Perser einen öffentlichen Platz, der freie Markt genannt, worauf das Königliche Schloß und andere Gerichtshäuser standen. Dieser Markt war in vier Theile getheilt, von welcher der erste den Knaben, der zweite den Jünglingen, der dritte den ausgewachsenen Männern, und der vierte den Alten bestimmt war, die keine Kriegesdienste mehr zu thun nöthig hatten. Nach den Gesetzen mußte nun ein jeder an dem ihm angewiesenen Orte seyn, und zwar die Knaben und die erwachsenen Männer beim Anbruche des Tages, die Alten nach ihrem Gefallen, gewisse verordnete Tage ausgenommen, an welchen sie da seyn mußten, die Jünglinge, verheirathete ausgenommen, legten sich um die auf dem Platze befindlichen Gerichtshäuser mit ihren Uebungswaffen schlafen. Von den Verheiratheten ward dieses zwar nicht ausdrücklich verlangt, wenn es nicht vorher angesagt worden, indessen hielten sie es selbst für schimpflich, oft abwesend zu seyn. Einer jeden dieser vier Abtheilungen waren zwölf Aufseher nach den zwölf Stämmen, worein die Perser getheilt waren, vorgesetzt. Zur Aufsicht über die Knaben wurden Aufseher aus dem Stamme der Alten gewählt, die man zur Erziehung für tüchtig hielt; die Aufseher der Jünglinge wurden aus der Klasse der erwachsenen Männer genommen, dazu man gleichfalls Individuen wählte, die man geschickt zur Anführung der Jünglinge zur Tugend glaubte. Die Männer erhielten Vorsteher, zu denen die Regierung das Vertrauen hatte, daß sie solche anhalten würden, die Verordnungen und die ihnen von der höchsten Obrigkeit gegebenen Befehle auszurichten. Auch die Alten standen unter Aufsehern, welche sie zur Beobachtung ihrer Pflichten anhalten mußten. Die Knaben besuchten die Schulen, nicht um Wissenschaften, wie bei den Grie-

chen zu lernen, sondern die Gerechtigkeit. Ihre Vorsteher brachten den größten Theil des Tages damit zu, über sie Gericht zu halten, indem sich die Knaben einander wegen des Diebstahls, der Gewaltthätigkeit, des Betruges, der Scheltworte und anderer Verbrechen eben so verklagten, als die Erwachsenen. Es wurde daher ein förmlicher Prozeß eröffnet, nach dessen Beendigung nicht nur diejenigen bestraft wurden, welche überwiesen worden, das angeklagte Verbrechen begangen zu haben, sondern auch die falschen Ankläger. Auch über die Undankbarkeit wurde gerichtet, und jeder Knabe, von dem der Vorgesetzte erfahren, daß er sich nicht dankbar bei einer sich ihm darbietenden Gelegenheit bewiesen hatte, wurde scharf bestraft; denn die Perser hielten dafür, daß die Undankbaren weder die Götter, noch ihre Eltern, noch ihr Vaterland, noch ihre Freunde lieben, weil die Undankbarkeit stets die Unverschämtheit zur Begleiterin hat, welche die reichste Quelle aller Laster ist; dann wurden die Knaben zur Mäßigkeit angehalten, und ihnen die Abtheilung der Alten zum Muster vorgestellt, welche den Tag über mäßig lebten, um ihnen gleichsam dadurch zu beweisen, daß man nur durch solche Lebensart sein Alter hoch bringen könne. Dann lehrte man sie, ihren Vorgesetzten zu gehorchen, und dieses wieder durch das Vorbild der Alten, welche die Befehle der Obrigkeit auf das Genaueste befolgten. Zuletzt wurden sie unterrichtet, mit dem Bogen und Wurfpfeilen umzugehen. Dieser Unterricht wurde nun bis zum sechzehnten oder siebzehnten Jahre fortgesetzt, wo sie dann in die Klasse der Jünglinge versetzt wurden, in welcher sie zehn Jahre blieben. Die Jünglinge, welche, wie schon oben bemerkt worden, um die Gerichtshäuser schliefen, nicht nur um die Stadt zu bewachen, sondern auch der Mäßigkeit wegen, boten den Tag über ihre Dienste der Obrigkeit an, wenn sie zum Besten des Gemein-

wesens gebraucht werden konnten. Wenn sich der König auf die Jagd begab, so nahm er die Hälfte von der Besatzung mit, welches in jedem Monate mehrere Male geschah. Die mitziehenden Jünglinge mußten einen Bogen, einen in der Scheide steckenden kurzen Säbel, oder eine Streitaxt, einen aus Weiden geflochtenen Schild, und zwei Wurfpfeile bei sich führen, um sich des einen in der Ferne, des andern aber in der Nähe bedienen zu können. Die Ursache, warum sie öffentlich auf die Jagd ziehen mußten, und daselbst der König eben so, wie im Kriege, ihr Anführer war, indem er selbst jagte, und auch sie dazu anhielt, war, weil die Jagd als die beste Vorbereitung zum Kriege bei den Persern angesehen wurde, indem sie die Menschen gewöhnt, früh aufzustehen, Kälte und Hitze zu ertragen, und sie auch im Laufen und Reisen geschickt macht. Die zu Hause gebliebenen Jünglinge übten sich im Abschießen der Pfeile und Wurfspieße, und stritten hierin mit einander um die Wette. Es wurden auch öffentliche Wettkämpfe angestellt und Preise ausgesetzt. Die Vorsteher von dem Stamme, in welchem die geschicktesten, tapfersten und gehorsamsten Jünglinge sich befanden, wurden von den Einwohnern des Landes gelobt und geehrt, so auch diejenigen, welche sie als Knaben erzogen hatten. Die zu Hause gebliebenen Jünglinge wurden auch von der Obrigkeit zur Wache gebraucht, so wie überhaupt zu allen Geschäften, wozu Stärke und Schnelligkeit erfordert wird. Nach einer zehnjährigen Laufbahn traten nun die Jünglinge in die Klasse der gereiften, ausgewachsenen Männer, in welcher sie wieder fünfundzwanzig Jahre blieben. Die Männer boten ihre Dienste, wie die Jünglinge, gleichfalls der Obrigkeit an, besonders geschah dieses, wenn eine Anlegenheit, wozu Stärke und Verstand gehörte, zum Vortheile des Staates geschah. Wenn sie in den Krieg gingen,

bedienten sie sich nicht der Bogen und Wurfpfeile, worin sie sich in der Jugend geübt hatten, sondern anderer Streitwaffen. Ihre Brust war mit einem Harnische bedeckt, in der linken Hand hielten sie einen von Weiden geflochtenen Schild, und in der rechten einen Degen oder Säbel. Man nahm alle Vorgesetzten nur aus ihrer Klasse, die Lehrer der Knaben ausgenommen. Nach einem fünfundzwanzigjährigen Aufenthalte in dieser Klasse und einem mehr denn funfzigjährigen Alter traten sie in die Klasse der Alten, welche keine Kriegsdienste mehr außerhalb ihres Vaterlandes thaten, sondern sich mit der innern Angelegenheit des Landes beschäftigten, die obrigkeitlichen Personen erwählten, Beschlüsse in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes faßten, und auch in den Angelegenheiten einzelner Bürger, die Todesurtheile sprachen ꝛc. Wenn ein Jüngling oder Mann ein Gesetz übertreten hatte, so verklagten ihn die Vorsteher der Stämme bei dem Rathe der Alten, welcher die Sache untersuchte, und den Verbrecher von seinem bisherigen Range herabsetzte, welcher hernach seine ganze Lebenszeit über für unehrlich gehalten wurde. Die ganze Einrichtung des Persischen Gemeinwesens war der Erziehung der Jugend sehr günstig; denn keinem Perser waren durch die Gesetze der Weg zu Ehrenstellen, zu obrigkeitlichen Aemtern ꝛc. verschlossen, sondern jedem Perser stand es frei, seine Söhne in die öffentlichen Schulen der Gerechtigkeit zu schicken; indessen schickten nur diejenigen Perser ihre Kinder dahin, welche so viel im Vermögen hatten, daß sie solche in ihren Hausgeschäften nicht nothwendig brauchten. Allen, welche von öffentlichen Lehrern erzogen wurden, war es erlaubt, ihre Jugendjahre in der Klasse der Jünglinge zuzubringen, welches aber denjenigen nicht frei stand, die nicht auf die oben beschriebene Art unterrichtet worden waren. Jene, wenn sie in den Jünglingsjahren die Gesetze

genau beobachtet hatten, genossen die Freiheit, sich den erwachsenen Männern beigesellen zu können, und waren der obrigkeitlichen Aemter und Ehrenstellen fähig; diejenigen, welche nicht in der Jünglingsklasse gewesen waren, konnten auch nicht in den Orden der Männer kommen; diejenigen, welche von den Männern untadelhaft gelebt hatten, wurden den Alten beigezählt. Dieses war nun die Erziehung der Perser, wodurch sie glaubten die Tugend bei ihren Bürgern am besten befördern zu können, welche sich aber bei den jetzigen Persern verloren hat, wenn auch noch einzelne Spuren der Mäßigkeit im Essen, Trinken, und einiger anderer Gewohnheiten übrig geblieben sind.

Bei den Griechen wurde die Erziehung der Knaben ebenfalls als eine Sache des Staates betrachtet, die nicht von der Willkühr der Eltern abhing. Bei den Spartanern wurden die Kinder, nachdem sie zur Welt gekommen waren, mit Wein gebadet, welches Lycurg verordnete, wobei dieser Gesetzgeber die Absicht hatte, die wahre Beschaffenheit des Körpers von dem Kinde zu erforschen, indem man die Meinung hatte, daß schwächliche Kinder, auf diese Art gebadet, von Convulsionen ergriffen würden, starke dagegen frei davon blieben. Die schwächlichen und gebrechlichen Kinder wurden nicht auferzogen, sondern ausgesetzt. Die Spartanischen Kinderwärterinnen bedienten sich keiner Wickelbinden, wie es an andern Orten Griechenlands geschah; sie gingen dennoch sehr vorsichtig mit den Kindern um, so daß alle Kinder gut gewachsen waren, und keine Gebrechen bekamen. Ueberhaupt war die Behandlung der Kinder bei den Spartanern ganz anders, als in dem übrigen Griechenlande; sie gewöhnten sie an alle Speisen und entwöhnten sie von allen Leckereyen, verhüteten bei ihnen die Zaghaftigkeit im Dunkeln, und die Furcht in der Einsamkeit. Die Spartanischen Kinder wußten nichts von dem sonst gewöhnlichen ei-

gensinnigen und mürrischen Wesen und dem Schreien, wie es bei andern Kindern geschieht; daher hielt man auch in dem übrigen Griechenlande Spartanische Ammen bei den Kindern, wie z. B. die Amycla, welche den Alcibiades säugte, eine Lacedämonierin gewesen ist. Zu Athen wurden die Kinder gewöhnlich in ein Gewand gewickelt, auf dem das Haupt der Medusa abgebildet war, weil es sich auf dem Schilde der Minerva, der Beschützerin Athens, befand; man glaubte, daß die Kinder hierdurch dem Schutze dieser Götttin übergeben würden. Andere wollen dieses als eine glückliche Vorbedeutung ihrer künftigen Tapferkeit ansehen, und wiederum Andere wollen, daß sie dadurch, wenn sie zu reiferen Jahren gelangten, erinnert würden, solche edle und vortreffliche Beispiele nachzuahmen, als auf dem Schilde abgebildet waren. Aus dieser Ursache pflegte man auch die Kinder auf Schilde zu legen, wie dieses Theocrit, Idyl. 25 vom Herkules und Iphiclus meldet. Diesen Gebrauch beobachteten besonders die Spartaner. An andern Orten legte man die Kinder auf irgend einen Gegenstand, der mit der Lebensart, wozu man sie bestimmte, ein Aehnlichkeit hatte; nichts aber war gewöhnlicher, als daß man sie auf Siebe oder andere Werkzeuge legte, deren man sich zur Reinigung des Getreides bediente. Die Griechen nannten sie Lekna und hielten sie für Vorbedeutungen eines künftig zu erlangenden Reichthums und Ueberflusses. Man gebrauchte dazu nicht immer ein wirkliches Sieb, sondern nur etwas, das die Gestalt davon hatte, und übrigens von Gold oder einer andern Materie verfertiget war. Es war ein goldenes Sieb, in welches, nach dem Callimachus, Nemesis den jungen Jupiter legte. Bei den vornehmen Familien zu Athen herrschte noch ein besonderer Gebrauch, daß sie nämlich ihre Kinder auf goldene Drachen legten. Minerva soll diesen

Gebrauch zum Andenken das Erichthonius, eines Athenienſiſchen Königs, eingeführt haben, deſſen Füße wie Drachenfüße geſtaltet geweſen, und bei dem, als er wie ein Kind ausgeſtellt wurde, von dieſer Göttin zwei wachſame Drachen zu Auſſehern geſtellt worden. Die Erziehung des weiblichen Geſchlechts in Griechenland, Sparta ausgenommen, geſchah in einer großen Abſonderung vom männlichen; es wurde in beſonderen, im Hinterhauſe befindlichen Zimmern eingeſchloſſen gehalten, und im Spinnen, Nähen, Weben, und in allerlei Arten von Stickerey unterrichtet, welche Arbeiten ſo ſtark bei demſelben betrieben wurden, daß in den meiſten Häuſern, in denen ſich viele Frauensperſonen befanden, beſondere Zimmer dazu eingerichtet waren, die in der Nähe der weiblichen Zimmer lagen, oder vielleicht gar einen Theil des Griechiſchen Harems ausmachten. Nach dem Vitruv, der die Bauart der Griechiſchen Häuſer beſchreibt, waren darin große Säle, worin Frauen mit ihren Gehülfinnen arbeiteten. Dieſe Zimmer wurden Gynäceum auch Gynäconitis genannt, und die Zimmer der Männer Andronitis. Die jungen Griechinnen wurden aber nicht bloß in den ſo eben erwähnten weiblichen Handarbeiten unterwieſen, ſondern erlernten auch, beſonders zu Athen, Künſte und Wiſſenſchaften, wozu ſie Fähigkeiten und Neigungen hatten. Ihren Auſſehern lag nicht bloß die Pflicht auf, ihre Keuſchheit zu bewachen, ſondern auch ihren Verſtand und ihr Herz zu bilden; außerdem konnten ſie von andern Lehrern in der Dichtkunſt, Malerey ꝛc. unterrichtet werden, u. die Ninons, Aſpaſien, Phrynen, Lais ꝛc. Griechenlands, wurden, als berühmte Buhlerinnen, für die vornehme männliche Jugend Lehrerinnen des Witzes, der Wohlredenheit und der feinen Sitten, und den Umgang derſelben ſuchten begierig die berühmteſten Weltweiſen dieſes Volks, ſelbſt ein Sokrates. Die gelehrten

Frauen Grirchenlands findet man in des Menage historia mulierum philosopharum. Die Jungfrauen Lacedämons zeichneten sich durch ihre Erziehung vor den übrigen Griechinnen aus; sie gingen nicht verschleiert, wie es bei den übrigen Griechinnen der Fall war; nur die verheiratheten Spartanerinnen verschleierten sich. Jene trugen keinen Schleyer, um, nach dem Charilus im Plutarch, eher Männer zu bekommen. Den Anfang der Erziehung bei den Spartanerinnen machte Lycurg damit, daß er die jungen Mädchen im Laufen, Ringen, und im Werfen des Discus und der Wurfspieße üben ließ, damit einst die Leibesfrüchte in ihren starken Körpern eine starke Anlage bekommen, desto besser erwachsen, und sie mit Standhaftigkeit gebähren, und die Geburtsschmerzen leichter überwinden möchten. Um alle Verzärtelung und Weichlichkeit von ihnen zu entfernen, gewöhnte er sowohl die Knaben, als auch die Mädchen nackend auszugehen, und bei gewissen Feierlichkeiten vor den Augen der dabei versammelten Jünglinge zu tanzen und zu singen, indem sie dabei scherzten, die Lasterhaften durchzogen, und die Edlen oder Würdigen in eigenen Lobliedern priesen, welche lehrreichen Belustigungen die Jünglinge zur Ruhmbegierde und zur Nacheiferung anfeuerten; auch war dieser scherzhafte Tadel darum schon sehr wirksam, weil, außer den Bürgern, auch die Könige und der Senat dieser Feierlichkeit beiwohnten. Wenn gleich die Mädchen sich hierbei nackend sehen ließen, so wurde doch dabei die Schamhaftigkeit beobachtet und alles Unanständige entfernt. Es sollte nur dazu dienen, daß sie in ihrem Umgange zurückhaltend wurden, um so das Amt der Sittenrichterinnen mit aller Freiheit ausüben zu können. Als eine Ausländerin zu des Königs Leonidas Gemahlin Gorgo sagte: Die Spartanerinnen sind die Einzigen, welche

ihre Männer beherrschen;" so erhielt sie von derselben zur Antwort: „Wir sind es auch allein, die Männer gebähren." — Uebrigens trugen jene feierlichen Aufzüge der Mädchen, ihre Entkleidung, und ihre Kampfübungen in Gegenwart der männlichen Jugend viel dazu bei, daß die Jünglinge dadurch zum Heirathen ermuntert wurden, und sich nicht durch geometrische Beweise, sondern wie Plato sagt, durch solche Gründe dazu bestimmen ließen, welche die Liebe ihnen eingab. Aus dieser Stelle des Plutarch, so wie aus dem, was Cicero (Quaest. Tusc. 2, 15) sagt, erhellt, daß die Spartaner keine Gynäcea gehabt haben. Als die Gesetze des Lycurg mit der Zeit in Abnahme kamen, und die Spartaner von der strengen Tugend ihrer Vorfahren abwichen, kam auch das weibliche Geschlecht in einen üblen Ruf, indem es sich der durch die Gesetze erlangten Freiheit zu bösen Absichten bediente. Dieserhalb werden sie auch wegen ihrer Unkeuschheit von den alten Schriftstellern oft getadelt, und vom Euripides werden sie in einer vom Plutarch im Numa angeführten Stelle mit dem Beinamen: Männertolle belegt. — Die Erziehung der männlichen Jugend bei den Spartanern hatte viele Eigenthümlichkeiten und stach von derjenigen der übrigen Griechen sehr ab. Die Kinder wurden von ihrer zartesten Jugend an streng erzogen; man gewöhnte sie an Kälte, Hunger, Durst, Einsamkeit und Finsterniß. Alle Kinder, sowohl der Vornehmen und Reichen, als auch der Geringen und Armen genossen gleichen Unterhalt. Nur die Jünglinge durften Fleisch essen, deshalb wurden auch die Fleischköche in Sparta geduldet, nicht aber diejenigen, welche Leckereyen bereiteten. Die Jünglinge schliefen gemeinschaftlich bei einander, um so die Gemeinschaft zu unterhalten, die sie am Tage beim Unterrichte und beim Essen verband. Die Mahlzeiten oder Syßitien waren öffentlich, außer denjel-

ben durften sie aber nichts genießen. Ihr gewöhnlicher Trank war der Cirrhus und Denthis, alle übrigen Getränke durften nur im geringeren Maße genossen werden; denn das Betrinken ward als das größte Laste angesehen. Kein Jüngling durfte des Abends mit einer Leuchte nach Hause gehen, um auch in der Finsterniß dreist zu werden, und nicht zu straucheln. Bis ins zwölfte Jahr mußten die Knaben nur einen Ueberrock tragen, dann bekamen sie jährlich einen Mantel. Schuhe durften sie gleichfalls nicht tragen, nur die Jünglinge oder Epheben bedienten sich derselben. Den Knaben ward das Haar ganz abgeschoren, nur die Jünglinge ließen es wachsen; auch mußten Letztere, wie die Männer, den Bart wachsen lassen; nur die Oberlippe ward in der Folge auf Befehl der Ephoren geschoren. Der Bart war bei ihnen ein Zeichen der Freiheit und Ehre, daher durften die Tresanten oder Feigen im Kriege denselben nur zur Hälfte als eine Strafe und Beschimpfung tragen. Die Kleider der Jungfrauen durften nur bis an die Knie reichen, wegen der Leibesübungen, nur bei feierlichen Gelegenheiten, wie schon oben bemerkt worden, erschienen sowohl die Jünglinge, als auch die Mädchen nackend. Die Alten mußten von der Jugend in jeder Hinsicht geehrt werden; sie waren berechtiget, die Kinder eines jeden zu ermahnen, weil alle Kinder als ein Eigenthum des Staates betrachtet wurden. Der Alte, welcher einem Jünglinge begegnete, konnte ihn fragen, wohin er gehen wollte, und antwortete derselbe darauf nicht, so wurde er gestraft. Die Vorgesetzten der Knaben waren die Irenen, Jünglinge von etwa zwanzig Jahren, es war ihre Pflicht, die Knaben oft in Gegenwart der Alten und der Obrigkeit zu ermahnen und zu strafen, und dieses aus der Ursache, um dabei ihre Gerechtigkeitsliebe, ihre Unpartheilichkeit und ihr ganzes Verhalten zu prüfen. Strafte ein Iren in Gegen-

wart der Alten einen Knaben zu gelinde oder zu strenge, so ward er deswegen von den Alten gestraft. Ein Knabe, auch Jüngling, der sich über die Verweise eines Alten entrüstete, ward mit Schimpf und doppelter Strafe belegt. Die Jugend sollte nur zur schicklichen Zeit und mit Ueberlegung reden, sittsam einhergehen, nicht umher gaffen, und keine wilden Bewegungen mit den Händen machen. Alle sollten so viel lernen, als sie zu ihrer Bestimmung gebrauchten, ohne sich jedoch der Gelehrsamkeit zu widmen. Ein Athenienser warf einem Spartaner diese Ungelehrsamkeit vor, und erhielt darauf zur Anwort: „Es ist wahr, aber deshalb sind wir auch unter allen Griechen die Einzigen, die von Euch nichts Böses gelernt haben.“ Die Knaben in Sparta wurden in scharfsinnigen und kurzen Antworten geübt, und eben so mußten sie sich auch, wie die Jünglinge, im Stehlen üben, welches hier gleichsam als eine Kunst betrieben wurde; denn es war ihnen sogar vorgeschrieben, welche Sachen sie stehlen durften. Vorzüglich waren es Eßwaaren und Luxusgegenstände. Ließ sich Jemand dabei ertappen, so wurde er nicht wegen des Diebstahls, sondern wegen Mangel an Klugheit und Vorsicht gestraft. Auch die Jugend Griechenlands mußte sich, wie bei den alten Persern, fleißig mit der Jagd beschäftigen, zu welchem Zwecke viele Hunde in Sparta zum gemeinschaftlichen Gebrauche unterhalten wurden, die von einer solchen Güte waren, daß sie oft als wichtige Geschenke verschickt wurden. Was die Uebungen der Spartanischen Jugend im Laufen, Ringen, Werfen mit Wurfspießen und mit der Scheibe anbetrifft, so ist darüber, und auch über die Uebungen und Erziehung der Athenienser in den Gymnasien, u. der übrigen Griechen, das Nöthige unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 461 u. f., gesagt worden. Auch im Tanzen mußten die Knaben und Mädchen geübt werden. Die

Tänze wurden an feierlichen Tagen nach geendigten Kampfübungen angestellt. Eine Gattung dieser Tänze war der Pyrrhische Tanz, der als eine kriegerische Vorübung gebraucht wurde, und den die Knaben und Mädchen im funfzehnten Jahre tanzen mußten. Ein anderer war der Caryatische Tanz, der von der Stadt Caryä seinen Namen hatte, und jährlich von den Jungfrauen zur Ehre der Diana getanzt wurde. Ein dritter Tanz wurde Bibasis genannt und von Knaben und Mädchen ausgeführt, welche dabei in die Höhe sprangen, und sich plötzlich auf den Hintern setzten; diese Sprünge wurden gezählt. Ein Mehreres hierüber, s. unter Tanz und Tanzkunst, in T. —

Bei den Römern war die Erziehung der Jugend nicht zu allen Zeiten dieselbe; denn nach der Ausdehnung oder Vergrößerung ihres Reiches oder Staates durch ihre Eroberungen, änderten sich auch ihre Sitten und Gebräuche, indem sie Vieles von den Sitten und Gebräuchen der unterjochten Völker annahmen, besonders von den Griechen. In den ersten Zeiten Rom's war die Erziehung, wie die Lebensart der Römer, hart und arbeitsam, nur späterhin, als der Asiatische Luxus in Rom einzog, wurde sie weicher und zärtlicher, oder vielmehr üppiger und wollüstiger; indessen war die Milderung der rauhen Sitten der Bildung des Verstandes sehr zuträglich; denn die Wissenschaften und Künste konnten sich um so sicherer entfalten. So lange die Römer sich mit den Waffen und dem Ackerbaue beschäftigten, so lange bezog sich auch ihre Erziehung der Jugend auf diese zwei Gegenstände. Die kleinen Kinder wurden der Sorge der Mütter gänzlich überlassen, sie säugten sie selbst, und übergaben sie nicht ihren freigelassenen Weibern oder ihren Sklavinnen. Ammen zu halten, wurde erst späterhin bei ihnen eingeführt, als die Bequemlichkeit und der Luxus Platz

genommen, und die mütterliche Liebe verdrängt oder doch sehr vermindert hatten. Sobald die Kinder so weit herangewachsen waren, daß sie schon körperliche Kräfte entwickelten, so wurden sie von den Vätern in der Felbarbeit, im Gebrauche der Waffen, und in allen Kriegsübungen unterrichtet; späterhin geschah dieses auch in den Landesgesetzen und Sitten. Man hatte nur die Absicht gute Bürger und gute Soldaten zu erziehen. Zu den obrigkeitlichen Aemtern waren in den frühesten Zeiten Roms wenig Kenntnisse nöthig; denn die wenigen geschriebenen Gesetze, vor den Gesetzen der zwölf Tafeln, waren nur in den Händen der Patrizier; denn die meisten Bürger Roms konnten weder lesen, noch schreiben. Um der großen Unwissenheit des Volkes in jener Zeit etwas zu Hülfe zu kommen, schlug man alle Jahre einen ehernen Nagel in den Tempel des Jupiters, damit der Plebejer nur die Menge der Nägel zählen durfte, wenn er die Jahreszahl wissen wollte. Die eigentliche feine Erziehung der Kinder fängt in Rom mit dem Bekanntwerden der Griechischen Gebräuche und Sitten an; denn erst von dieser Zeit an wurden Leibesübungen und alle andere Künste, welche Feinheit der Sitten bekunden, getrieben. Einige alte Lehrmeister waren der Meinung, daß die Kinder vor dem siebenten Jahre gar keines Unterrichts fähig wären; indessen gab es doch verständigere darunter, die sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten schon früher zum Unterrichte fähig hielten. — Man schickte die Kinder in die öffentlichen oder Staatsschulen, von denen es welche für die männliche und andere für die weibliche Jugend gab. Die Kinder wurden von Sklaven und Sklavinnen in diese Schulen geführt, und auch von denselben wieder daraus abgeholt. Diese Sklaven führten den von den Griechen angenommenen Namen Paedagogi oder Kinderführer. Einige von diesen Pädagogen lernten in diesen Schulen,

die sie mit den ihnen anvertrauten Kindern besuchten, so viel, daß sie nachher die Stellen der Hauslehrer vertreten konnten. Die Großen zu Rom pflegten auch in ihren Häusern einen Griechischen Philosophen oder andern Gelehrten aufzunehmen, dem sie erlaubten, öffentlich Schule für die Kinder der Patrizier zu halten, wobei ihre Kinder zugleich mit unterrichtet wurden. Einige Väter unterrichteten ihre Kinder selbst. Zu diesen gehörte auch Cato, der Censor. Nach dem Plutarch unterwies er seinen Sohn im Lesen, in der Grammatik, und in den Rechten; er lehrte ihn das Schießen des Wurfpfeils, das Fechten, den Faustkampf, Kälte und Hitze ertragen, und durch die schnellsten Ströme schwimmen. Er schrieb für ihn mit eigener Hand in großen Buchstaben die Römische Geschichte, damit derselbe, ehe er in die große Welt eintrete, die berühmtesten Männer der Republik und ihre größten Thaten kennen lerne, um sie sich zum Vorbilde zu nehmen. Auch vermied er in Gegenwart seines Sohnes irgend ein Wort hervorzubringen, welches der Reinheit seiner Sitten hätte schaden können, und dieses mit solcher Behutsamkeit, als ob eine vestalische Jungfrau zugegen wäre. — Zur Erziehung der Römischen Jugend gehörte nun das Ringen und der Faustkampf, die Wurfspiele, das Wettlaufen, das Reiten und Fahren, das Bogenschießen, Schleudern der Wurfpfeile, das Springen über Gräben, das Schwimmen durch Flüsse, mit einem Worte, Alles, was den Leib abhärten, ihn stärker und behender, auch geschickter zum Kriege und zu den Waffen machen kann, gehörte zur Erziehung der Römischen Jugend. Hauptsächlich aber verwandten die Römer die größte Sorgfalt auf die Sitten. So gleich, nachdem ein Kind geboren worden, wurde es einer ehrbaren Frau aus der Verwandschaft zur Aufsicht übergeben, welche Sorge trug, daß dem Kinde durch Reden und Thaten gute

Fertigkeiten beigebracht wurden; sie mußten ferner über dessen angehende Leidenschaften und Neigungen ein wachsames Auge haben, und sie so zu leiten suchen, daß sie nicht zum Nachtheile des Staates gereichten. Je größer und verständiger die Kinder wurden, um so mehr gewöhnten sie solche zur Furcht und zu guten Sitten. Sie brachten ihnen durch Lehren, noch mehr aber durch gute Beispiele, tugendhafte und redliche, großmüthige und uneigennützige, und gerechte und billige Gesinnungen bei, vornämlich suchten sie ihnen diejenigen Grundsätze recht tief ins Herz zu prägen, welche in Rom zu einem guten Bürger gehörten, nämlich: die Ehrfurcht vor den Göttern, den Gehorsam gegen die Eltern, die Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit, und das Anhangen an den Gesetzen. Wenn die Unterweisung des Jünglings vollbracht war, so legte man ihm das männliche Kleid an. Bei diesem Wechsel wurden außerordentliche Lustbarkeiten in der Familie angestellt. Man führte die auf diese Weise aus der hofmeisterlichen Zucht entlassenen Jünglinge in Ceremonie auf den großen Marktplatz, wo die allgemeine Versammlung des Volks, die Anreden der obrigkeitlichen Personen, und die wichtigsten Gerichtsreden gehalten wurden. Es war der Schauplatz zur Abhandlung der Staatsangelegenheiten, die Quelle des Glücks einzelner Personen, auch aller Hoffnung zur gemeinen Wohlfahrt. Hier wurden die jungen Römer mit vielen Feierlichkeiten eingeführt, um gleichsam die Laufbahn der Geschäfte und Ehre zu betreten, und fürs Beste des Staates arbeiten zu lernen. Hierauf stellte man die jungen Römer unter die besondere Aufsicht gewisser Senatoren, die wegen ihrer Beredsamkeit und Einsicht in Staatsangelegenheiten berühmt waren, welche nun ihre eigentlichen Lehrmeister wurden, ohne diesen Namen in der That zu führen; denn sie regierten sie mit Rathschlüssen und Beispielen, gleich wie

auch wieder die Jünglinge sich zu ihnen hielten, und alles, was jene vortrugen, mit großem Fleiße sich aneigneten. Unter der Anführung dieser Männer erwarben sie sich eine vollkommene Kenntniß der Rechte ihres Vaterlandes, welche man für so nöthig um Aemter zu erlangen hielt, daß schon die Kinder in den Schulen die Gesetze der zwölf Tafeln auswendig lernen mußten, so wie es auch mit den Dichtern und andern der besten Schriftsteller geschah. Die Rechtswissenschaft wurde in vielen der edelsten Familien zu Rom als ein Erbgut fortgepflanzt, da sie nun einem jeden, der sie um Rath fragte, ohne Belohnung damit dienten, so erwarben sie sich der Bürger Gunst und Ergebenheit, und verschafften sich dadurch ein großes Ansehen in den Staatsangelegenheiten. Eben so nützlich war auch die Beredsamkeit und die Kriegskunst; denn die Eigenschaften eines guten Feldherren und eines geschickten Redners waren die besten Hülfsmittel zu den höchsten Ehrenstellen zu gelangen; ja man schätzte diese beiden Gaben fast gleich hoch, indem die eine den Staat wider auswärtige Feinde schützte, die andere aber die Bürger und das Gemeinwesen von innen in Sicherheit stellte. — Um gute Soldaten zu werden, trieben die junge Römer die oben angeführten Leibesübungen, wovon das Ausführliche unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 518 u. f., gesagt worden. Besonders waren es diejenigen Uebungen, die man auf dem Marsfelde anstellte; denn wenn sie daselbst lange gelaufen und zu Pferde gejagt, auch andere angestrengte Uebungen gemacht hatten, so sprangen sie, ganz naß vom Schweiße, in die Tiber und schwammen mitten durch diesen Strom, um sich hierdurch gleichsam zu stärken. Wenn sie sich im Lager befanden, so wurden von ihnen daselbst allerlei schwere Arbeiten gemacht, indem sie Gräben gruben, Pfähle und Verzäunungen setzten, Lasten trugen, ganz bewaffnet sehr weit liefen und

sprangen, sich einander Treffen lieferten ꝛc. Da sie, nach dem Sallust, so gewöhnt waren, so konnten sie auch durch keine Anstrengung ermüdet, durch keine Schwierigkeiten abgeschreckt, und von keiner Gefahr und keinem Feinde furchtsam gemacht werden; ihr Muth setzte sie über alles hinweg. Kein Treffen war bei ihnen muthiger und lebhafter, als in welchem sie sich großen Ruhm erwerben konnten. Den Feind schlagen, Mauern ersteigen, sich durch eine kühne Unternehmung hervorthun, und durch tapfere Thaten Hochachtung zuziehen, war nicht nur ihre Ehrbegierde, sondern auch ihr Reichthum, ihre Ehre, ihr wahrer Adel. — Es gab zu Rom Lateinische und Griechische Schulen, in welchen die jungen Leute geübt wurden, Sätze in beiden Sprachen auszuarbeiten, und Reden zu halten; denn die Beredsamkeit wurde nicht allein theoretisch, sondern auch praktisch geübt. Man ließ die jungen Römer in Gesellschaft eines Aufsehers oder Hofmeisters nach Athen reisen, damit sie in den Sitten und Gebräuchen des damals polirtesten und gesittesten Volkes Unterricht erhielten, oder sich praktisch durch den Umgang mit den Griechen ausbilden konnten; auch an der Quelle die schönen Wissenschaften und Künste studieren und sie mit nach ihrem Vaterlande bringen konnten. Man schickte sie auch nach Massilia (Marseille), um daselbst die Wissenschaften und Höflichkeit zu erlernen. Tacitus schätzte sich sehr glücklich, daß ihm diese Stadt zur Schule gedient hatte. Man lehrte daselbst die Grammatik, die Rhetorik, die Dichtkunst, die Geschichte, die Arzneykunst, die Mathematik, die Astronomie ꝛc. Man kam aus allen Ländern nach dieser Stadt. Ferner mußten die jungen Römer auch die Gerichtssäle besuchen, und die berühmtesten Redner in Rechtssachen mit anhören, damit sie sich zu Gerichtssachen und zur Advokaten-Beredsamkeiten bilden sollten. — Bei der Erziehung der Töchter sah man an-

fangs nur auf die Hauswirthschaft und auf diejenigen Arbeiten, worin die Mütter sie selbst unterrichten konnten. Nachdem aber der Geschmack an Künsten und Wissenschaften in Rom allgemeiner wurde, so wurden die Jungfrauen auch hierin unterrichtet, und einige thaten sich darin besonders hervor, und wetteiferten mit den Männern. Wie groß die Gelehrsamkeit bei den Frauen gewesen ist, geht aus einer Satyre des Juvenals hervor, worin er die gelehrten Weiber bespöttelt, indem sie bei den Gastmahlen schon vom ersten Gerichte an das Wort führten, und ihre Gelehrsamkeit auskramten. Indessen gab es unter ihnen auch Frauen, welche ihre Geistesgaben mit aller Bescheidenheit und Anmuth vorbrachten, und deren Unterhaltung deßhalb von allen Gelehrten gesucht wurde. So war Cornelia, die Mutter der Grachen, eine vortreffliche Stylistin, besonders in Briefen, sowohl Cicero als auch Quinctilian gedenken ihrer Briefe mit vielen Lobsprüchen. Ihre Söhne, die Grachen, die sich großen Ruhm in der Redekunst als Volksvorsteher erwarben, hatten ihr das Meiste darin zu verdanken. Beim Appian findet man eine Rede, welche Hortensia, die Tochter des Redners Hortensius, öffentlich vor den Triumvirn: dem Antonius, Octavian und Lepidus, hielt. Diese drei Beherrscher Roms hatten nämlich vierzehnhundert der reichsten und vornehmsten Römerinnen eine Steuer aufgelegt, um Truppen wider den Brutus und Cassius anzuwerben, sie trat daher an die Spitze der Frauen, und wagte es vor diesem furchtbaren Gerichte, vor welchem die unterdrückten Römer kaum die Augen empor zu heben sich erkühnten, eine Schutzrede für diese Sache der Frauen zu halten, die so viel bewirkte, daß die Anzahl der beisteuernden Frauen bis auf vierhundert herabgesetzt ward, Cicero führt mehrere Römische Frauen an, welche an der Philosophie und den schönen Wissen-

schaften Geschmack fanden, unter Andern die Römerinnen Cerellia, Lälia, die Tochter des Lälius, des feinsten Redners seiner Zeit, Mucia, die Tochter der eben erwähnten Lälia, die den berühmten Redner L. Crassus geheirathet hatte, die beiden Licinien, selbst seine eigne Tochter Tullia, die drei Männer gehabt hatte. Alle diese Frauen bewiesen, daß sie eine feine und sorgfältige Erziehung in ihrer Jugend genossen hatten, und so war auch die Erziehung der jungen Römer, besonders in dem letzten Jahrhunderte der Republik, und dann unter den Kaisern, vorzüglich unter dem Augustus, und dann unter dem Trajan, Hadrian, den beiden Antoninen ꝛc. — Was die Erziehung der alten Deutschen anbetrifft, so ist das Nöthige darüber unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 539 u. f., gesagt worden, so auch was die Erziehung der Franken, Spanier, Engländer, Schotten, Holländer, Schweitzer, Italiener, Schweden und Norweger, Isländer, Russen, Türken, und auch der bekanntesten Außer-Europäischen Völker angeht, findet man in dem gedachten Artikel, Th. 72, erwähnt. — Die Staatserziehung bei den alten Völkern, besonders bei den Persern, Griechen und Römern, war anfangs mehr auf die Ausbildung des Körpers, auf Körperkraft berechnet, als auf die Ausbildung des Geistes, weil die häufigen Eroberungs- und andern ꝛc. Kriege diese Bildung nothwendig machten, oder die Regierung nöthigten, auf die Gymnastik ihre Sorgfalt hauptsächlich zu verwenden; nur erst späterhin verband man mit der Ausbildung des Körpers, auch die des Geistes, sah man auch auf die Geistesbildung. — Ganz anders ist die Erziehung bei den neuern Völkern in der neuern und neuesten Zeit, seit der Ausbreitung des Handels, der Einführung der stehenden Heere, und der Erhebung der Gewerbe. Der ganze Staatshaushalt erlitt seit dieser Zeit eine große Umwandlung; denn auch

er hat dadurch eine Ausdehnung und Vergrößerung erhalten, auch sein, ehemals nur ganz einfacher, Geschäftskreis hat sich erweitert und vervielfältiget, so daß auch hiernach die öffentliche Erziehung abgemessen werden mußte und muß. Nimmt man nur die großen Summen an, die der jetzige Staatshaushalt gegen den der alten Völker und der neuern in den früheren Jahrhunderten kostet, so wird man schon daraus abnehmen können, wie viel auf die Erziehung zu dem Ackerbaue oder der Landwirthschaft, den städtischen Gewerben und dem Handel gewendet werden muß, um diese Zweige recht blühend zu machen, damit sie um so mehr an den Staat oder die Regierung abgeben können, um die großen Ausgaben zu decken, welche der Staatshaushalt kostet. Welchen Aufwand an Mitteln erfordert jetzt nicht das Büreauwesen und das stehende Heer, wovon die alten und auch die neuern Völker in den früheren Jahrhunderten nichts wußten, indem es bei ihnen wenige Büreaudienste und gar kein stehendes Heer gab; denn den Civilstaatsdienst verwalteten größtentheils die Bürger unentgeldlich, und das Heer bestand in Kriegszeiten aus den Staatsbürgern, wie bei den Griechen und Römern, oder es wurde zum Kriegsdienste angeworben, wozu man von den Staatseinwohnern die Mittel durch Kriegssteuern erhob. Die Staatsabgaben waren daher nur in Kriegszeiten für die reichen und wohlhabenden Einwohner bedeutend, fielen aber dagegen in Friedenszeiten auf die gewöhnlichen Steuern oder Abgaben herab, da sie jetzt zur Unterhaltung der vielen Staatsverwaltungszweige und des Heeres stehend geworden sind, mithin erfordert die jetzige Zeit auch eine ganz andere Erziehung der Jugend, wie bei den Alten; daher muß jetzt mehr auf die Ausbildung der Geisteskräfte gesehen werden, als auf die der Körkräfte, da man statt dieser in den Gewerben andere Kräfte anwendet, wie Maschinen, Dampf ꝛc. Die ganze

Erziehung ist jetzt auch weltbürgerlich geworden, und beschränkt sich nicht mehr auf gewisse Eigenthümlichkeiten eines Staates, wie früher, sondern jeder Staat muß es dem andern in der Bildung gleich, wenn nicht zuvor zu thun suchen, um mit ihm darin concurriren zu können, und nicht überflügelt zu werden, mit seinen Kunst-Produkten zurückzustehen, und einem fremden Staate den Vorrang zu lassen. Die Regierungen können daher auch nicht, wie bei den Griechen und Römern, die Erziehung der Jugend ganz an sich ziehen, sondern sie müssen sie mit den Eltern theilen, und nur für zweckmäßige Bildungsanstalten und für gute Lehrer sorgen; in so fern muß der Staat den Unterricht leiten und kontrolliren, weil ihm daran liegen muß, gute und brauchbare Staatsbürger zu dem Staatsdienste, und zu den Gewerben und dem Handel zu erziehen, und hiernach sind auch die Bildungsanstalten und Erziehungsmethoden ganz anders gegen diejenigen der Alten geworden; denn so künstlich zusammengesetzt und vielfach verschlungen jetzt die Staatsverfassungen und die Gewerbe sind, eben so künstlich und verschlungen sind jetzt auch größtentheils die Erziehungsmethoden, wogegen freilich die alten in ihrer Einfachheit sehr abstechen. — Die häusliche Erziehung ist der Grund, worauf die öffentliche gebauet wird; ist dieser Grund fest und dauerhaft, so muß auch die öffentliche Erziehung einen erwünschten Fortgang haben, ist aber jener schlecht, so kann auch diese nicht gedeihen. In die häusliche Erziehung kann sich aber der Staat in jetziger Zeit, wie schon bemerkt worden, nicht mischen; es würde auch bei der jetzigen Bevölkerung der Staaten fast unmöglich seyn, hierin eine Kontrolle zu führen. Da er nun nicht wissen kann, was in jedem Haushalte vorgeht, so kann er auch keine Vorschriften darnach geben, eben so wenig kann er allgemeine Vorschriften geben, welche sich auf alle Personen und

Fälle schicken, und wäre dieses, so könnte er doch nicht immer nachsehen lassen, ob auch diese befolgt würden. Kann nun der Staat auch nicht unmittelbar darauf wirken, so kann er es doch mittelbar. Er kann z. B. seinen Unterthanen, nach einem Schriftsteller, die Nothwendigkeit einer guten Erziehung väterlich und dringend empfehlen, welches, wenn es an schicklichen Orten und Zeiten geschieht, z. B. bei großen und feierlichen Versammlungen des Volks, nicht ohne Eindruck bleibt. Ein berühmter politischer Schriftsteller schlägt daher vor, daß in einem jeden Lande jährlich ein besonders Erziehungsfest gefeiert werden sollte, wie man so viele andere Feste feiert, die einen weniger erhabenen Zweck haben, als der der Erziehung ist; indessen ist dieser Vorschlag längst gethan worden, ohne einen Anklang zu finden, wahrscheinlich weil die Erziehung nicht als etwas Abgeschlossenes betrachtet werden kann, sich auch überall anders gestaltet, je nachdem die Regierungen nach diesem oder jenem Prinzip bei der öffentlichen Erziehung verfahren. Bezöge sich aber dieses Fest auf die öffentliche Elementarschulbildung eines Landes oder Staates, so möchte dieses allerdings zweckmäßig seyn, weil es jeder Lehrer mit seinen Schülern an dem von der Regierung bestimmten Tage feiern müßte, und dabei, wenn die Eltern dazu eingeladen würden, in einer paßlichen Rede die Vortheile der öffentlichen Erziehung ihnen ans Herz gelegt werden könnten.

Betrachtet man nun den Zweck der Erziehung der Jugend im Allgemeinen, und in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft, so ist es nöthig, die Kinder zu denjenigen Kenntnissen und Uebungen anzuführen, durch deren Fertigkeiten sie zu brauchbaren Mitgliedern des Staates gemacht werden. Es ist daher nöthig, daß man die Jugend oder die Kinder beiderlei Geschlechts mit der Verfassung des Staates

worin sie leben und leben wollen, und dessen Einrichtungen und Gesetze hinlänglich bekannt mache, damit sie nicht Pflichten in der Folge aus bloßer Unwissenheit übertreten, und sich dadurch unnöthigen Verdruß und Schaden, und der Obrigkeit oft eine unnöthige Last verursachen. Hierin müssen also Kinder in den Elementarschulen, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande hinlänglich unterrichtet werden, jedoch nur so weit, als es sie buchstäblich angeht, und zu ihrem und des Staates Nutzen gereicht, wie solches auch jetzt in mehreren Staaten, besonders in Preußen, geschieht. Was nun die übrigen Kenntnisse betrifft, so hat man dabei auf folgende drei Gegenstände zu sehen: erstlich auf die Fähigkeiten und das Genie der Kinder; zweitens auf den Stand, worin sie geboren worden, und worin sie wahrscheinlich bleiben, oder in welchen sie nachher durch ihre Fähigkeiten gelangen können, und drittens auf die besondere Lebensart, die sie etwa ergreifen möchten, und welche bei einem und demselben Stande doch wieder sehr verschieden seyn kann. Man muß daher bei der Erziehung und Ausbildung der Jugend für den Stand, worin sie geboren worden, und für die Lebensart, die sie zu erwählen beachsichtigen, dahin sehen, daß nichts Nothwendiges und Wesentliches versäumt, aber auch nicht die Zeit mit unnöthigen und überflüssigen Dingen verschwendet werde, welches unter andern auch die nachtheiligen Folgen hat, daß besonders dasjenige nicht recht gelernt wird, wodurch man sich nähren will und seinem Stande Ehre machen kann, welches dann dahin führt, daß die Kinder mit ihrem Stande und der für sie schicklichen Lebensart unzufrieden werden, sich nach andern und höhern Dingen sehnen, sich in allerlei Nebensachen einlassen, und Geschäfte treiben wollen, wozu sie weder Fähigkeiten, noch Vermögen genug besitzen, um sie auch ausführen zu können. Was das Genie betrifft,

so muß man sehr vorsichtig beim Aufsuchen und Erkennen desselben seyn, damit man sich nicht betriegt. Oft ist es wirklich für eine höhere Ausbildung vorhanden, aber es ist noch nicht gehörig geweckt worden, daher muß der noch schlummernde Funken nicht durch Ueberlast erdrückt, noch durch rasches Aufwecken zu einer unmäßigen Glut angefacht werden; denn in beiden Fällen ist der Erfolg ungünstig. Man muß daher bei denjenigen Kindern, wo sich ein besonderes Genie, auch nur für einen einzelnen Gegenstand offenbart, sehr vorsichtig mit Weckung desselben seyn, und bei der Weckung es sorgfältig nähren. Das Genie ist besonders daran kenntbar, wenn sich Talent und Neigung für einen Gegenstand offenbaren. Oft ist aber durchaus kein Genie für eine Sache vorhanden; wenn man dann nach sorgfältiger und hinlänglicher Prüfung bemerkt, daß ein Kind, wie es zuweilen geschieht, sich nicht verstellt hat, so muß man von dem Gegenstande, zu dem man es gern bestimmt hätte, ablassen; denn ein jeder Stand hat nicht nur Auswege genug, sondern es giebt in demselben auch so viele Unterabtheilungen und Gewerbszweige, daß man nicht nöthig hat, die Kinder zu einem derselben zu zwingen; denn wenn es gleich oft vortheilhaft ist, wenn der Sohn das Gewerbe seines Vaters erlernt und fortsetzt, so ist es doch keinesweges vortheilhaft, wenn er solches aus Zwang thun muß, oder dazu gezwungen wird; indessen darf man die Kinder auch nicht blindlings ein Fach wählen lassen, welches sie bloß darum ergreifen, weil sie durch den äußern Schein geblendet werden, ohne erst die damit verknüpften Schwierigkeiten und Gefahren zu kennen; es ist daher nöthig, sie erst bei der Wahl eines Gewerbes, sey es nun eine Wissenschaft, Kunst oder ein Handwerk, auf Alles aufmerksam zu machen, was das erwählte oder zu erwählende Fach Angenehmes, aber auch Schwieriges hat, ohne sich

dabei merken zu lassen, daß man die Absicht hat, sie entweder dazu bestimmen oder davon abhalten zu wollen, weil sonst die besten Vorstellungen scheitern würden, wenn der Knabe die Absicht merkte. So behält er scheinbar eine freie Wahl, und wird doch unvermerkt zu dem Gewerbe geleitet, zu welchem man glaubt, daß er Talent besitzt, und in welchem er nach der Entwikkelung aller Fähigkeiten einmal seyn Brod haben wird. Die besten und einträglichsten Gewerbe auf die Lebensdauer, wenn nicht andere ungünstige Umstände dazwischen treten, wie wir solches in der neuesten Zeit in vielen Ländern gesehen haben, sind die Staatsbedienungen; allein der Andrang dazu ist zu groß, und der Berechtigten dazu vermöge ihres Standes sind zu Viele, als daß sich eine Aussicht auf Staatsbedienungen weit auf alle Klassen erstrecken oder verzweigen könnte. Auch sind nicht viele Eltern in dem Zustande, ihre Söhne studieren, oder ihnen eine zum Staatsdienste sich qualificirende Bildung geben zu lassen; auch wählen Viele lieber bürgerliche Beschäftigungen, weil sie hier frei von manchen Unannehmlichkeiten bleiben, die der Staatsdienst mit sich führt. Daher ist es gut, wenn den Kindern eine solche Elementarbildung ertheilt wird, daß sie leicht zu einem jeden bürgerlichen Gewerbe übergehen und darin praktisch ausgebildet werden können. Was die Theorie mancher Kunst und auch Handwerke betrifft, so wird ein fähiger Kopf, der sich gehörig praktisch in seinem Fache ausgebildet hat, auch diese leicht selbst aus den darüber erschienenen Schriften erlernen, oder er kann noch besondern Unterricht in seinen Erholungsstunden darin nehmen. Es ist überhaupt nöthig, daß Kinder, die kein besonders Talent oder Genie zu irgend einem Fache haben, zu einem ihren beschränkten Fähigkeiten angemessenen Gewerbe geführt werden, und daher müssen sie so viel von dem Elementarunterrichte lernen, als hierzu gehört. Auch bei den

beschränkten Fähigkeiten der Kinder muß man in der Erziehung nichts vernachlässigen, was kräftig zu ihrem Fortkommen dienen kann, wenn man auch ihrem Unterrichte Gränzen setzen muß; dagegen muß man bei den mit Fähigkeiten begabten Kindern den Anfang der nöthigen Kenntnisse nicht zu enge einschränken. Diejenigen Gegenstände, welche zu dem künftigen Berufe gehören, müssen vorzüglich getrieben, was damit im Zusammenhange steht, nicht vernachlässiget, von den übrigen Gegenständen aber so viel mit genommen werden, als es Zeit und Gelegenheit erlauben, und ohne Nachtheil der Hauptsache geschehen kann. —

Was die Staats-Erziehung insbesondere, den Unterricht auf den Hoch- und verschiedenen andern Schulen (Gymnasien, Lizeen, Elementarschulen ꝛc.), anbetrifft, so sehe man darüber den Art. Schule, Th. 149, S. 62—462, und die Art. Schüler, Schullehrer, Schulordnung, Schulverfassung, Schulzucht ꝛc. ꝛc., daselbst nach. — Was die Erziehung der Töchter betrifft, worüber schon Manches unter Schule, Th. 149, gesagt worden ist, so ist diese, wenn gleich nicht von gleicher Wichtigkeit für das Geschäftsleben, wie die Erziehung der männlichen Jugend, doch von großer Wichtigkeit für das häusliche Leben und die Geselligkeit. Das Wesentliche der körperlichen und moralischen Erziehung ist bei beiden Geschlechtern einerley; denn auch bei der weiblichen Jugend muß man besorgt seyn, daß der Körper stark und geschickt werde, die erforderlichen Geschäfte zu verrichten, und im zukünftigen Ehestande die Niederkunft glücklich zu überstehen; dann muß man ihren Verstand ausbilden und ihnen Anweisung geben, wie sie ihre Begierden beherrschen und sich der Tugend und guten Sitten befleißigen sollen. Jedoch giebt es hier noch einige besondere Regeln, welche sich in der Natur des weiblichen Geschlechts gründen. Ihr Körper ist nämlich

zarter und ihre Nerven sind reizbarer; sie empfinden schneller, werden leichter gerührt, haben eine lebhaftere Einbildungskraft als die Männer, und werden daher leichter von ihren Begierden und Leidenschaften fortgerissen. Hierauf muß nun besonders bei der Erziehung junger Mädchen Rücksicht genommen werden. Eben so muß man auch ihre Seelen- oder Geisteskräfte berücksichtigen, und sich bei der Erziehung nach ihren Fähigkeiten und Neigungen richten. Es fehlt ihnen nicht an Fassungsvermögen, jedoch ist ihre Beurtheilungskraft nicht so stark, als diejenige der Männer, wovon es jedoch auch viele Ausnahmen giebt, dagegen sind aber ihre Begierden und ihre Einbildungskraft weit lebhafter, und die Erzieher oder Erzieherinnen müssen darauf bedacht seyn, diese im Zaume zu halten. Man muß sie daher vor einer frivolen Lektüre hüten, wodurch die Einbildungskraft bis zu Ausschweifung gereizt wird. Ein Schriftsteller sagt: „Da die Mädchen sehr zur Eitelkeit geneigt sind, welches theils in der Natur ihren Grund hat, theils aber auch von einer schlechten Erziehung und den verführerischen Beispielen herrührt, die ihnen gegeben werden; so muß man Alles zu entfernen suchen, was dieser Leidenschaft Nahrung geben kann. Sie haben ein Vergnügen an Kleinigkeiten und werden leicht von Kleinigkeiten fortgerissen; eben so geräth ihre Neugierde oft auf unerhebliche Dinge; man muß sie daher auf wichtige und ihnen nützliche Gegenstände leiten, und sie gewöhnen, daß sie an der Kenntniß und der Beschäftigung mit denselben Geschmack finden, und damit die unzeitige Neugierde, womit so viele erwachsene Frauenzimmer sich selbst und andere plagen, nach und nach aufhöre. Sie sind ferner dem Stolze ergeben, bewundern sich gern selbst, und ihre oft nur vermeinte Schönheit wollen sie gern zur Schau stellen; eben so lieben sie den äußern Glanz und werden von der Putzsucht be-

herrscht. Um ihnen diese Leidenschaften abzugewöhnen, muß man den jungen Mädchen zweckmäßige Vorstellungen machen; man muß ihnen zeigen, wie vergänglich die Schönheit des Körpers sey; daß die Schönheit weder ein Verdienst, noch auch ein kräftiges Mittel sey, andern Leuten, worauf es doch dabei abgesehen ist, zu gefallen und ihre Achtung und Liebe nicht bloß anzufachen, sondern auch zu erhalten, wozu ganz andere Eigenschaften gehören, welche auch in ihrer Gewalt sich befinden, wenn sie nur davon Gebrauch machen wollen: es sind die Eigenschaften des Herzens und des Geistes. Man muß sie belehren, daß äußerer Glanz, schöne Kleider, wohl auf Augenblicke bestechen, aber nicht fesseln können, wenn sonst der Werth der darin Steckenden nicht hervorragt. Man muß ihnen begreiflich machen, daß viele Frauen diese äußeren Vorzüge entbehren müssen und doch dabei glücklich und zufrieden leben; daß es Thorheit sey, sich über sein Vermögen und seinen Stand zu erheben, indem man sich hierdurch die Mittel nimmt, nothdürftige Ausgaben zu bestreiten und wesentlichere Pflichten zu beobachten; daß man durch Stolz und Pracht nicht selten lächerlich und verächtlich werde, und daß aus einem übertriebenen Hang hierzu, oft die größten Laster ihren Ursprung nehmen, ꝛc. ꝛc. Zu dieser Belehrung muß nun noch praktisch hinzugefügt werden: daß man ihnen nicht Alles giebt, was sie verlangen, besonders wenn solches mit Heftigkeit geschieht, wenn man gleich in dem Stande ist, es ihnen zu geben, damit man sie dadurch an die Entbehrung dergleichen Sachen gewöhnt, und nicht ihren Hang, was sie wünschen, in Erfüllung zu sehen, befriediget, wie solches so viele Eltern thun, und dadurch ihre Kinder nicht nur eitel machen, sondern noch ihren aufkeimenden Neigungen zu diesem oder jenem Gegenstande, statt sie zu zähmen, Nahrung zum Wachsthume geben. — Auch Ergötzlichkeiten und

Lustbarkeiten lieben gern junge Mädchen, so wie sie überhaupt für alles Sinnliche die größten Neigungen haben; man muß daher auch diesem Hange entgegen zu wirken suchen, und kann solches durch dieselben Mittel thun, die vorher angegeben worden sind. Dasselbe gilt auch von allen andern Arten übertriebener Neigungen, von der Liebe zum andern Geschlechte ꝛc. — Vor allen Dingen muß man aber die den Mädchen so natürliche Schwatzhaftigkeit abzugewöhnen suchen, so weit nämlich solches durch die Erziehung möglich ist, weil es ein in der Natur aller Mädchen gegründeter Hang ist, sich über alle Gegenstände auszuschütten, und so auch Alles mit Vergnügen wieder aufzunehmen, was sie nur mit ihren Ohren erreichen können. Man muß sie daher zuweilen schweigen heißen, dieses jedoch nicht übertreiben, damit sie nicht schüchtern werden. Wenn sie zur Unzeit plaudern oder etwas Unschickliches sagen, so muß man sie hierüber gehörig belehren, und faßliche Gründe hinzufügen, warum sie hätten schweigen sollen. Man muß ihnen zuweilen eine Kleinigkeit anvertrauen, um zu sehen, ob sie verschwiegen sind, und sie diese Kunst nach und nach begreifen; denn wenn man gar nicht mit ihnen spricht, oder nie vernünftige Gründe gebraucht, ihnen auch nie eine große Vertraulichkeit schenkt, so werden sie zwar in Gegenwart ihrer Lehrer und der Eltern zurückhaltend, sie lernen aber weder schweigen, noch verschwiegen seyn, sondern lassen bei der ersten Gelegenheit, wo sie nicht unter Aufsicht sind, ihrer Zunge freien Lauf, und schwatzen eine Menge Zeug hin, das theils unverständig, theils unschicklich, theils wohl gar den Eltern ꝛc. nachtheilig ist. Vorzüglich muß man sie abhalten, Böses von Andern zu reden, Andere nicht zu lästern, verläumden und verspotten, wodurch sich so viele Frauenzimmer verhaßt und unglücklich machen, so wenig dieser Fehler immer aus einem sogenannten

bösen Herzen entspringt, sondern nur größtentheils aus dem Hange zum Plaudern und jedem etwas nachzureden, weil es an anderm Stoffe mangelt. Dieses üble Nachreden entspringt daher größtentheils aus einer zu großen Schwatzhaftigkeit, die früher nie in den Schranken gehalten worden. So wie nun die Mädchen angeführt werden müssen ihre eigenen Begierden und Neigungen im Zaume zu halten, so müssen sie auch gewöhnt werden, andern Leuten, so viel solches ohne Nachtheil der Tugend und anderer höherer Pflichten geschehen kann, nachzugeben und sich nach ihnen zu richten. Die Mädchen sind nun einmal dazu bestimmt, als Frauen unter der Herrschaft ihrer Männer zu stehen, und selbst die feurigsten Liebhaber, die ihre Geliebte oft auf eine thörichte Art vergöttern, greifen gewöhnlich, sobald sie sich des Besitzes ihrer Person versichert haben, nach der Herrschaft, ob es auch gleich oft umgekehrt ist, und die Frauen die Herrschaft im Hause führen. Wenn nun dieses auch in einigen Fällen wohl besser seyn mag, daß dieses geschieht, so bringt es doch die allgemeine Regel mit sich, daß der Mann sie ausübt; daher werden kluge Frauen, wenn sie gleich das Regiment im Hause führen, doch scheinbar es dem Manne vor Fremden überlassen, weil sie sonst selbst im Nachtheile stehen, und ins Gerede der Leute kommen würden. Es würde überhaupt in dem Ehestande nicht so viele Verwirrungen geben, wenn man die Frauen in der Jugend, als Mädchen, über ihre Pflichten belehrt und zugleich angewöhnt hätte, andern Leuten nachzugeben; denn dieses will erlernt seyn, und wenn es nicht in der Kindheit geschehen ist, so fällt es nachher um so schwerer. Auch würden die nutzlosen Zänkereyen, oft über die geringsten Kleinigkeiten, welche die Pest der meisten Ehen sind, vermieden werden, wenn man die Mädchen mehr zum Nachgeben und Schweigen an-

hielte, und ihnen die Rechthaberey, das Widersprechen und Streiten abgewöhnt hätte. Allein die meisten Eltern finden in der Kindheit dergleichen böse Eigenschaften allerliebst, ja drollig, und hören diesem Geschwätz selbst mit Vergnügen zu, weil sich hier, nach ihrer Meinung, viel Geist und Gewandtheit offenbaren, sie bedenken aber nicht, welchen Nachtheil dieses in der Folge, wenn sie zu Jungfrauen heranreifen, hat, indem sich dadurch ein gewisser Eigensinn bildet und festsetzt, der so leicht durch nichts gebrochen werden kann, und wie nachtheilig derselbe in dem kommenden Ehestande ist. Die öffentlichen Erzieher und Erzieherinnen sind oft außer Stande, dasjenige wieder gut zu machen, was die häusliche Erziehung hierin verdorben hat; denn wenn Lehrer und Lehrerinnen sich noch so viele Mühe geben, dergleichen Leidenschaften zu unterdrücken, so richten sie damit wenig aus, wenn die Eltern sie nachsehen, und wohl gar noch anfachen, indem sie darin den Verstand, den Geist ihrer Töchter zu erblicken glauben. Die Knaben haben zwar auch von allen den hier gerügten Fehlern der weiblichen Jugend einen Theil; allein sie sind im Ganzen genommen doch nicht so groß und so häufig bei ihnen, als bei den Mädchen; wenn indessen diese Fehler auch bei Einem oder dem Andern unter ihnen sehr hervorragen sollten, wenn z. B. ein Knabe der Eitelkeit, dem Stolze über seine geringe Person, der übertriebenen Putzsucht sehr ergeben wäre, so muß man ihn, um ihn davon zu heilen, auf eben die Art wie die Mädchen behandeln, wobei man ihm noch bemerklich machen kann, daß durch dergleichen Fehler, wenn sie Männer an sich haben, bei denen man sie gar nicht erwartet, sie sich doppelt verhaßt oder lächerlich machen. — Es giebt auch Fehler, welche den Mädchen doppelt angerechnet zu werden pflegen, und darum sorgfältig vermieden werden müssen. Wenn nämlich eine Manns-

person etwas Zweideutiges, Unbescheidenes und Ungesittetes sagt, so pflegt man, obgleich der Grad der Moralität in sich selbst einerlei ist, ihm solches gewöhnlich nicht so hoch anzurechnen, als wenn es ein Frauenzimmer sagt; denn der allgemeine, und unter allen Nationen übliche Wohlstand bringt es mit sich, daß man es einer Frauensperson besonders übel nimmt, wenn sie etwas vorbringt, das mit der das weibliche Geschlecht so gut kleidenden Zurückhaltung, Bescheidenheit, Sittsamkeit und Keuschheit nicht bestehen kann. Man hat daher bei der Erziehung doppelt Ursache darauf zu sehen, daß die Mädchen nicht nur keusch und sittsam seyen und bleiben, sondern daß ihnen auch nicht aus Unverstand oder Uebereilung, woran gewöhnlich die Schwatzhaftigkeit Schuld ist, ein Wort entschlüpft, welches mit Grund übel ausgelegt, und als ein Beweis einer unreinen und ausschweifenden Lebensart ausgelegt werden könne; denn es giebt unter den jungen Männern viele schlecht Erzogene, die absichtlich, ja zum Theil aus Niederträchtigkeit, Bosheit, die Worte der Frauenzimmer zu verdrehen und diesen einen unkeuschen Sinn anzudichten suchen, an den sie nie gedacht haben; oft geschieht dieses bloß um ihren Witz zu zeigen, oft aber um denselben ähnliche unreine Gesinnungen einzuflößen, wodurch sie schuldlosen Gemüthern ein Aergerniß oder doch eine unnöthige Beschämung verursachen." — Auch die höchste Unschuld durch eine gewisse Natürlichkeit an den Tag legen zu wollen, um darin den Charakter der Jungfrauen und Frauen bei unsern Vorfahren, den alten Deutschen, zu zeigen, ist nicht zu empfehlen. Sie war in der Wirklichkeit von hohem Werthe, besteht jedoch jetzt nur in einer gewissen Ziererey; denn bei der jetzigen weltbürgerlichen Erziehung auch der weiblichen Jugend, besonders in großen Städten, ist an keine Verwirklichung dieses Gegenstandes zu denken, besonders wenn

man dagegen die Erziehung der weiblichen Jugend unserer Vorfahren von oben herab, von der Fürstentochter bis zu dem einfachen oder schlichten Landmädchen hält, so muß Einem der Contrast um so mehr auffallen, der zwischen dieser einfachen und der jetzigen überladenen Erziehung herrscht; denn damals saßen vornehme Frauen mit ihren Töchtern und Zofen am Rädchen und spannen, wobei in diesem Kreise Märchen und andere Erzählungen von diesem oder jenem aus der Familie vorgetragen, und manche muntere Scherze verübt wurden; jedoch bei aller Natürlichkeit mit der größten Sittsamkeit, wobei von der Gebieterin, der Hausfrau, jede Abschweifung von der Anständigkeit, zwar nur leicht verweisend, aber doch sehr zweckmäßig gerügt wurde. Bei dieser übrigens gottesfürchtigen Sitteneinfalt, die Frömmigkeit mit muntern Scherzen, ja oft mit ausgelassener Fröhlichkeit verband, konnte es nicht fehlen, daß der ganze weibliche Charakter in der damaligen Zeit einen andern Typus haben mußte, als der der jetzigen weiblichen Jugend, die eine ganz andere häusliche Erziehung genießt, ganz andere öffentliche Vergnügungen kennt, von denen die Alten nichts wußten; denn alle Vergnügungen und Lustbarkeiten geschahen bei ihnen in Familienkreisen; von öffentlichen Lustbarkeiten: Bällen, Pickenicks ꝛc., woran jetzt die Frauen, Jungfrauen, ja selbst die Kinder Theil nehmen, um ihnen auch Geschmack daran beizubringen, sie auch dafür zu erziehen, wußte man damals nichts, und von einer sogenannten gelehrten Erziehung war bei Deutschen Frauen gar nicht die Rede; diese kommt nur hin und wieder bei den Nonnen, den Klosterjungfrauen vor, aber höchst selten im profanen Leben. Man halte nun diese Skizze der einfachen häuslichen Erziehung der Kinder und Jungfrauen unserer Vorfahren, gegen die jetzige gekünstelte und hochstudierte unserer Frauen und Jung-

frauen; man betrachte die jetzigen Vergnügungen und Lustbarkeiten, die jetzige Art des Selbsterwerbes durch Handarbeiten vieler Jungfrauen und Frauen der Mittelklassen der Staatsbewohner, um sich zu unterhalten, welche Handarbeiten jetzt, man möchte sagen, die höchste Stufe erreicht haben, gegen die häuslichen Beschäftigungen, Belustigungen ꝛc. der Vorfahren, und man erstaunt, ob der Contraste. Mithin ist bei der jetzigen Erziehung der weiblichen Jugend eine solche Natürlichkeit, wie sie bei den Alten gefunden wurde, gar nicht möglich; und daher sind auch dergleichen Aeußerungen der Natürlichkeit, wo man sie jetzt in großen Städten findet, nur Ziererein, um etwas zu scheinen, was man nicht ist; es sind bloß Nachbildungen, denen der wahre innere Gehalt mangelt; denn um dahin zu kommen, wo die Alten waren, das heißt, um eine rückgängige Bewegung bis dahin zu machen, müßte eine General-Revolution des ganzen civilisirten Theils der Erde vorgehen; denn bei der jetzigen weltbürgerlichen Erziehung, die auch, wie oben bemerkt worden, auf die weibliche Jugend übergeht, ist an eine solche Natürlichkeit, Häuslichkeit und Frömmigkeit, wie bei unsern Vorfahren, nicht zu denken. Alles dieses erscheint uns jetzt wie ein Arabisches Feenmährchen, und wir können es kaum begreifen, daß eine solche Erziehung, eine solche Nüchternheit und Sitteneinfalt bei dem weiblichen Geschlechte einst möglich war; und hält man unsere Erziehung, unsern gesellschaftlichen Ton dagegen, so möchte man es für ein Mährchen halten, wenn nicht so viele Beweise davon übrig wären, und wenn man nicht noch bei den Landleuten in mehrern Deutschen Provinzen, ein ähnliches frugales häusliches Leben, die reinste Sitteneinfalt angetroffen hätte, das heißt, vor der Invasion der Franzosen; denn daß diese bei ihren Heereszügen manche Aufklärung gemacht, Manches auch den Landleuten verwirklichet haben, was ihnen

bis zu der Zeit vielleicht unbekannt war, ist auch gewiß; und so haben sich denn Frankreichs Kultur und Sitten in den beiden ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts so recht über ganz Deutschland ausgebreitet, und manche Früchte der jetzigen und kommenden Generation hinterlassen. — Uebrigens bezieht sich dieser Vergleich der Erziehung in der alten und in der neuesten Zeit nur auf das Ganze, nicht auf Einzelnheiten; denn auch jetzt wird man noch bei den verschiedenen Ständen, den verschiedenen Klassen der Staatsbewohner, Bilder des häuslichen Lebens unserer Vorfahren finden; auch noch jetzt erscheinen Scenen der Sittenein-falt und wahren Frömmigkeit; allein es sind nur Einzelnheiten, die gleich den Irrlichtern auftauchen und verschwinden, in dem All menschlicher Schöpfungen verloren gehen. — Was nun die Kenntnisse betrifft, welche die weibliche Jugend der verschiedenen Stände jetzt nöthig hat; so ist darüber unter Schule, Th. 149, S. 209 u. f., das Nöthige gesagt worden. Auch hier gewahrt man jetzt diesen großen Abstand von der ehemaligen Erziehung und der jetzigen recht auffallend. Unsere Vorfahren sahen manche Wissenschaften und Künste, die wir jetzt für unumgänglich nöthig zur Ausbildung des weiblichen Geschlechts halten, nicht nur für ganz entbehrlich, sondern sogar für schädlich an, wie z. B. das Schreiben, Briefschreiben und Rechnen, ja man ging sogar so weit, selbst das Lesen lernen für schädlich zu halten, weil man sich einbildete und vorgab, daß die Mädchen nur dadurch Gelegenheit erhielten, Liebesbriefe zu lesen, und wenn sie schreiben, und noch dazu Briefe schreiben lernten, so hielt man sie für völlig verloren, weil man dieses für ein gewisses Mittel ansah, verführt zu werden, oder auf den Weg der Verführung zu gerathen, und hinter dem Rücken der Eltern zu intriguiren, heimliche Verbindungen zu unterhalten. Indessen weiß die Liebe

auch ohne Lesen und Schreiben sich Mittel und Wege zu eröffnen, hat sie eine beredetere Zeichen-Sprache, als die Schrift, und diese Sprache ist so alt und über den ganzen bewohnten Theil der Erde verbreitet, daß die Erfahrung endlich bewies, daß man auch die oben erwähnten Künste bei der Erziehung des weiblichen Geschlechts ohne eine größere Gefahr zu befürchten, als schon durch die Zeichensprache vorhanden war, zulassen könne. Dieselben Gründe walteten auch bei der Erlernung fremder Sprachen ob, und wurden durch dieselben Beweise besiegt, und so ist es denn gekommen, daß nach und nach ein Unterrichtsgegenstand nach dem andern in den Schulen und mancherlei Instituten für junge Mädchen einen Platz erhielt, und so lernt denn jetzt die weibliche Jugend noch außer den schon angeführten wissenschaftlichen Gegenständen: Geographie, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte, Gesang, Zeichnen ꝛc.; und an Handarbeiten: das Nähen, Stricken, Sticken, Häckeln, Tambouriren, auch wohl noch in einigen Instituten das Kantenknöppeln Blumenmachen, Schneidern ꝛc. Hiermit ist nun die Erziehung eines jungen gebildeten Mädchens noch nicht vollendet; denn es gehört noch dazu der Unterricht in der Musik und in der Tanzkunst; nebenbei ist denn der Mutter auch der Unterricht in der Haushaltungs- und Kochkunst überlassen; denn diese beiden Künste, die sonst bei unsern Vorfahren Hauptsache bei der Erziehung der Töchter waren, sind hier bloß eine Nebensache, die so eigentlich für die Dienstboten gehört; aber für ein junges Frauenzimmer, das seine zarten Händchen zu feinen weiblichen Handarbeiten, zum Fortepiano und zur Guitarre ꝛc. gebrauchen muß, passen dergleichen häusliche Beschäftigungen, wie das Seifkochen, Bereiten der Lauge zur Wäsche, das Waschen des Feinzeuges, Stärken, Plätten, Färben, Einmachen, Backen, und hunderterlei andere häusliche Be-

schäftigungen und dann die Kochkunst nicht mehr. Wenn wir nun die jetzige Erziehung eines jungen Mädchens in wissenschaftlicher Beziehung mit derjenigen unserer Vorfahren vergleichen, so muß man freilich die Riesenschritte bewundern, die wir darin gethan haben, und die Höhe, worauf unsere Bildung steht; ob aber auch das häusliche Leben eben so glücklich ist, sich der Familienkreis eben so traulich gestaltet, wie bei unsern Vorfahren am Rädchen, bei Mährchen, Gesang und Zitterspiel, möchte bei diesen Ansprüchen auf Anerkennung der Gelehrsamkeit, auf Huldigung der Talente in den Künsten im Ganzen bezweifelt werden; denn dort herrschte mehr Freiheit, hier mehr Zwang; dort mehr Gefühl oder Herzlichkeit, mehr Empfindung, hier mehr Kälte, Spott, Gefallsucht und Stolz. Man hat hier freilich eingewendet, daß diese gelehrte Bildung der Jungfrauen mehr Annehmlichkeiten in Gesellschaften verschaffe, daß sie durch ihre Kunsttalente den Zirkel belebten, und sich dadurch selbst einen Genuß bereiteten. Dieses mag seyn; allein ist dieses auch der Fall im Ehestande? Werden auch darin diese Annehmlichkeiten hervorgebracht? wenn der Mann ermüdet vom Geschäfte, ermüdet von mancher gelehrten Arbeit vom Büreau, von dem Schreibtische kommt, und sich jetzt durch Speise und Trank, und durch eine ganz nüchterne Unterhaltung erholen will, und er bekommt schlechte, unschmackhafte Kost, und als Dessert oder Nachtisch eine gelehrte Sauce oder Brühe, wobei ihm der Angstschweiß, als guter Dulder, von der Stirne trieft. Er, der jetzt eine Erholung zu finden hofft, der traulich mit seiner Frau über manche Tagesneuigkeiten zu schwatzen gedenkt, muß jetzt wieder der Gemahlin Gelehrsamkeit, ihre Produktionen anhören, oder ist dieses nicht der Fall, so wird er weiter nicht beachtet, weil die Lektüre, so manche Vorbereitung zur Gesellschaft, und viele andere Gegenstände

welche alle auf diese höhere Bildung Bezug haben, die Zeit zu einer frugalen Unterhaltung mit dem Eheherren wegnehmen. Dergleichen Scenen sind keine Erfindung, sondern sie sind aus der Wirklichkeit genommen, sie sind wirkliche Abdrücke der gelehrten weiblichen Bildung. Daß es aber auch hier Ausnahmen und es Frauen giebt, die bei wirklicher Gelehrsamkeit, bei vielen Kenntnissen und Fähigkeiten, doch dabei sehr gute Hausfrauen sind, kann eben so wenig abgeläugnet werden, nur sind diese Beispiele sehr selten. Oft sind auch alle Fähigkeiten des Geistes, alle musikalischen Talente nicht für den Mann, sondern für die Gesellschaft, nur dieser werden Genüsse bereitet, die eigentlich dem Manne zur Erholung im traulichen Familienkreise gelten sollten; dieses hieße aber Talente verstecken, die der Welt angehören. — Wenn nun, wie ein Schriftsteller verlangt, die jungen Mädchen aus dem Mittelstande auch noch Philosophie studieren sollen, um dadurch die unzähligen Vorurtheile und den Aberglauben zu verbannen, und sie dadurch für die Gesellschaft und den Ehestand noch geschickter zu machen; wie wird dann erst dem armen Ehemanne zu Muthe werden, wenn diese Philosophie im Ehestande verkehrt angewendet wird? — Es scheint denn doch wirklich, daß man jetzt in der Erziehung junger Mädchen zu weit geht, und sie eigentlich dadurch so recht von ihrem wahren Wirkungskreise, ihrer eigentlichen Bestimmung zu entfernen sucht; denn viele Gegenstände, die man jetzt bei der Erziehung eines jungen Mädchens verlangt, sind eher geeignet, sie zu verbilden, als zu bilden. Es ist allerdings nöthig, mit der Zeit fortzuschreiten; es ist nöthig, ihren Anforderungen zu genügen; allein diese Anforderungen sind hier wirklich so mäßig, daß man mit Wenigem ausreicht, um für die Gesellschaft und den Ehestand passende Wesen zu bilden; denn wenn wir alle Gegenstände des Wissens, welche für

Männer gehören, auch in die Erziehung junger Mädchen hineinbringen wollen, und sie für die encyklopädische Bildung für nöthig halten, dann wird freilich des Lehrens und Lernens kein Ende, und der Unterricht wird dann auch noch im Ehestande fortgesetzt werden müssen; denn jedes gebildete Mädchen und jede gebildete Frau wird immer glauben, noch nicht genug zu wissen; sie wird mit einer gewissen Aengstlichkeit und Schüchternheit in feinen Gesellschaften erscheinen, weil sie in Gegenständen, worauf vielleicht das Gespräch geleitet wird oder fällt, nicht bewandert genug ist, und somit sich selbst eine Qual bereiten, von der freilich unsere Vorfahren nichts wußten, in deren geselligen Kreisen zwar Anstand und Sitte herrschten, aber von Gelehrsamkeit keine Spur anzutreffen war; denn man kam nur zusammen, um sich zu erheitern, zu erholen, und auszuplaudern, was in der Stadt und im Lande vorgegangen, aber nicht um wissenschaftliche Gegenstände zu erörtern; auch fiel es hier gewiß keinem Gelehrten oder Wissenschafter ein, ein Mädchen wegen eines Sprachschnitzers zu belehren oder wohl gar damit aufziehen zu wollen, wie es jetzt so häufig geschieht, er würde ganz naiv ausgelacht und als ein Schulpedant verschrien worden seyn. — Ein Hauptgegenstand in der öffentlichen Erziehung junger Mädchen aus den sogenannten gebildeten Ständen, ist wohl dieser, dahin zu wirken, das Herz empfänglich für alles Schöne, Edle und Gute zu machen, und den Unterricht immer so einzurichten, daß er Bezug auf den künftigen Wirkungskreis einer Hausfrau hat, nicht aber um als Gelehrte oder als Lehrerin der Jugend selbst aufzutreten; denn diese müssen in eigens dazu bestimmten Instituten gebildet werden, nicht aber in einer öffentlichen Schule für die weibliche Jugend der höhern und mittlern Klassen der Stadtbewohner; denn hier kann nur auf diejenigen Gegenstände beim Un-

terrichte Rücksicht genommen werden, welche für Alle passen, um einstens als gebildete Hausfrauen auftreten zu können. — Zu den wissenschaftlichen Gegenständen für Mädchen, könnte man auch noch die Küchen- oder Haushaltungs-Waarenkunde hinzu fügen; denn diese ist von außerordentlichem Nutzen für die künftige Hausfrau, sie überwiegt die Zoologie, Botanik und Mineralogie, die in einigen Mädchenschulen gelehrt werden, und wenn darin nicht eine zweckmäßige Auswahl getroffen wird, einen geringen oder gar keinen Nutzen für Mädchen haben, wohl aber die Küchenwaarenkunde, die über Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie Erörterungen veranlaßt, die zum wahren Nutzen der Hauswirthschaft gereichen, wie z. B. beim Backen, Kochen, Einmachen, bei der Wäsche, beim Seifkochen, bei der Federviehzucht ꝛc. So z. B. müßte die Naturgeschichte für Mädchen nur im Allgemeinen vorgetragen, aber dabei nichts in die Feder diktirt werden. Man lege ihnen bei diesem Vortrage wo möglich richtig gezeichnete und gut colorirte Abbildungen von allen Naturgegenständen vor, und gebe bei jedem die nöthige Erklärung, und diese nur ganz kurz bei Gegenständen, die auf die Haushaltung keinen Einfluß haben, sey aber sehr ausführlich bei denjenigen, die darin vorkommen, so wird der Unterricht der Naturgeschichte wirklich lehrreich für die künftige Hausfrau, und diesen Zweck soll er doch hauptsächlich haben; und so mache man es auch mit dem Unterrichte in der Naturlehre; denn Alles, was den Zoologen, Botaniker, Physiker, Astronomen ꝛc. besonders angeht, braucht kein Frauenzimmer zu wissen, es ist daher für sie gar keine Schande, wenn sie in der Botanik diejenigen Pflanzen nicht kennt, und deren Wirkungen nicht weiß, die in der Haushaltung oder dem Zimmergarten nicht vorkommen; eben so wenig, wenn sie den innern Bau der Pflanzen, ihre

Ernährungs- und Fortpflanzungswerkzeuge, und eine Menge anderer Dinge nicht weiß, die von dem Manne vom Fache erfordert werden; wenn sie nur oberflächlich den Kelch, die Krone, die Staubfäden, Staubwege ꝛc. einer Blume ꝛc. kennt; aber gut ist es, wenn sie Peterslilie vom Schierling zu unterscheiden weiß, wenn sie alle Küchenkräuter und Küchenfrüchte kennt, kurz alles dasjenige aus der Naturgeschichte kennt, was in der Haushaltung vorkommt, oder darin gebraucht werden kann. Das Uebrige ist eine bloße Zugabe, die aber nicht wesentlich nöthig zur Ausbildung eines jungen Mädchens ist. Ein Mehres hierüber wird unter Volksschulen und Volkserziehung, in V, vorkommen. — Ein Mädchen, die als gute Hausfrau erzogen worden, hat noch den Vortheil, daß sie bei ihren häuslichen Beschäftigungen, bei der steten Bewegung, die sie sich macht, gesund und munter bleibt, statt daß diejenigen, die immer im Zimmer sitzen, und mit gelehrten Arbeiten beschäftiget sind, der Lektüre obliegen, oder am Stickrahmen oder sonstigen Handarbeiten sitzen, mit hysterischen und andern Zufällen gewöhnlich geplagt sind; daher waren auch die Hausfrauen unserer Vorfahren gesund und munter, und gaben eine eben so gesunde und derbe Nachkommenschaft. — Es ist aber bei der öffentlichen Erziehung noch nöthig, daß die häusliche mit hinzukomme; denn beide können nur durch ihr vereintes Wirken dasjenige leisten, was man von einer guten Erziehung verlangt. Da die Mutter bei der Erziehung der Töchter das Haupt ist, indem der Vater seinen Geschäften obliegen muß, und darum nicht immer so viel Zeit davon erübrigen kann, um die Arbeiten der Töchter nachzusehen, sie auch wohl in diesem oder jenem Gegenstande selbst zu unterrichten, so ist es nöthig, daß sie ein genaues Augenmerk darauf habe, und besondes auf ihre Lektüre, die sie in den Erholungsstunden wählen, damit sie nicht, statt nütz-

licher Schriften, schlechte und unsittliche Romane und Schauspiele in die Hände bekommen, welche die schon rege Einbildungskraft bei jungen Mädchen ganz besonders in Anspruch nehmen und ihrer Unschuld und Ruhe schaden können. Die Wahl der Bücher für ein junges Mädchen bleibe also den Eltern überlassen, die auch die Zeit zur Lektüre bestimmen, damit nicht andere wichtigere Arbeiten darüber versäumt werden. Besonders ist das Lesen bei Handarbeiten nicht zu empfehlen, weil die Aufmerksamkeit dadurch getheilt ist, zwei Gegenständen angehört, wodurch in keinem etwas Rechts geleistet werden kann, entweder wird die Arbeit nur obenhin gemacht, oder man hat von dem Lesen keinen Nutzen, liest ohne Aufmerksamkeit; und ist das Interesse für den Inhalt des Werkes wirklich sehr groß, so kann, selbst beim Stricken, als die leichteste, geläufigste Handarbeit, nichts Gutes gearbeitet werden, wie dieses auch sehr häufig geschieht, daß die Arbeit wieder zerstört werden muß. Wer arbeiten will, muß sich bloß mit der Abeit beschäftigen, und wer lesen will, mit dem Lesen, so gewinnt er wirklich etwas, hat er wirklich Nutzen von dem, was er treibt. Bei der häuslichen Erziehung muß nun noch besonders darauf gesehen werden, daß durch die Lektüre, und durch andere Nebenbeschäftigungen, nicht die Haushaltungsgeschäfte versäumt werden, welche immer die Hauptsache bleiben müssen. „Man hüte sich davor, sagt ein Schriftsteller, gelehrte Frauenzimmer bilden zu wollen, wenn sich auch Fähigkeiten und Neigungen dazu zeigen; denn dergleichen Individuen, die sich zuweit in die Wissenschaften eingelassen haben, pflegen einen Abscheu an andern häuslichen Beschäftigungen zu haben, anderer Fehler nicht zu gedenken, woraus dann nothwendig unglückliche Ehen entstehen müssen.“ — Was nun die schönen Künste: Musik, Zeichnen, Tanzen bei

der Erziehung des weiblichen Geschlechts anbetrifft, so äußert sich darüber ein Schriftsteller wie folgt:

Eine würdige Hausfrau braucht keine Meisterin in irgend einer der schönen Künste zu seyn, und soll auch keine solche Meisterin seyn; allein sie mag sie immerhin betreiben, weil dergleichen Uebungen, wenn sie in den gehörigen Schranken bleiben, und mit beständiger Rücksicht auf vernünftige und rechtmäßige Zwecke getrieben werden, mit den nöthigern Vorbereitungen zu ihren wesentlichen Berufsfertigkeiten, und mit dem wahren Werthe einer Hausfrau wohl bestehen, ja den Letzteren sogar erhöhen können, weil ihre Ausbildung dabei gewinnt und sie dadurch in den Stand gesetzt wird, sowohl sich selbst, als auch ihren künftigen Gatten das Leben zu versüßen, Gram und Sorgen durch Gesang und Saitenspiel oder Fortepiano zu verscheuchen, und ihre ganze Familie mit unschuldigen und daher wohlthätigen Freuden zu beleben; auch kann das Zeichnen einer Hausfrau zu verschiedenen weiblichen Arbeiten nützlich seyn. Die Ausübung dieser Künste bei jungen Mädchen müssen jedoch nur in einem solchen Grade geschehen, als es ohne Vernachlässigung nothwendigerer und wichtigerer Vorbereitungen zu ihrem eigentlichen Berufsleben, und ohne Aufopferung ihrer Gesundheit geschehen kann, und unter der doppelten Bedingung: daß sie einmal bei der nachherigen Ausübung dieser Künste keine Zeit und keine Kräfte verschwenden, welche ihren Berufspflichten gewidmet werden müssen; und zweitens diese Künste nicht aufs Paradiren und Glänzen, sondern lediglich auf das Vergnügen und den Nutzen ihres kleinen häuslichen Kreises abzwecken lassen. Wenn daher ein junges Mädchen, Alles, was sie als künftige Hausmutter wissen, kennen und ausüben muß, mit Lust und Eifer treibt; wenn sie früh und spät in allen Geschäften ihrer Mutter in Küche und Keller ꝛc., bei der Anordnung und Besorgung des ganzen Hauswesens gern und munter Antheil nimmt; wenn sie sich eine solche Geschicklichkeit davon und eine solche Neigung dazu erwirbt, daß sie, von ihrem funfzehnten

Jahre an, in Ansehung der meisten Haushaltungsgeschäfte schon an die Stelle ihrer Mutter treten, und Alles, was bis dahin diese that oder zu thun schuldig war, jetzt auch verrichten, und zwar eben so gut verrichten kann und wirklich verrichtet; dann mag sie immer, nur nicht zur Befriedigung einer eitlen Begierde nach Lob und Bewunderung, sondern nur in der eben erwähnten besseren Absicht, denjenigen Ueberschuß von Zeit und Kraft, den andere junge Personen ihres Geschlechts mit zwecklosen und verderblichen Lesereien oder mit tändelndem Nichtsthun versplittern, auf eine erlaubte und nützliche Weise den schönen Künsten widmen, und Zeichnen, Spielen, Singen und Tanzen lernen. Singen sollte überhaupt ein jedes Frauenzimmer, ja jeder Mensch können, weil es eines der natürlichsten und herrlichsten Erheiterungsmittel ist, das zugleich vor allen andern den großen Vorzug hat, daß es sich mit den meisten mechanischen und fast mit allen weiblichen Beschäftigungen ganz bequem verbinden läßt. Auch das Tanzen würde ein eben so unschuldiges, als heilsames Mittel zur Ausbildung und Veredlung unsers Körpers und zur Vermehrung unserer erlaubten geselligen Freuden seyn, wenn es dazu, und nur dazu erlernt und betrieben würde; aber da es leider! nur gar zu oft durch Unmäßigkeit und fehlerhafte Anwendung zur Zerstörung der Gesundheit, zur Verkürzung des Lebens, zur Befriedigung des Eitelkeitstriebes ꝛc. gemißbraucht wird, so ist es eben nicht empfehlend, ein junges, häuslich erzogenes Mädchen als Tänzerin bewundert zu sehen, weil sie dadurch leicht auf Abwege gerathen, sich leicht die Sucht, noch mehr zu Gefallen, bei ihr einstellen kann. So schön die Erlernung dieser Kunst zu einer edlen Stellung und Haltung des Körpers, und zu einem leichten und angenehmen Gange ist, so ist es für junge Mädchen doch oft eine gefährliche Kunst, und es ist daher immer besser, sie in Familienkreisen oder Zirkeln, unter Freunden und Bekannten auszuüben, als an öffentlichen Orten, auf Bällen ꝛc. ohne Beiseyn der Eltern ꝛc. Wenn sich nun ein junges Mädchen solche Kenntnisse und Geschicklichkeiten erwirbt, als die wahre Bestimmung des Weibes wirklich nöthig und

nützlich macht; und auf alle diejenigen Kenntnisse, Talente und Geschicklichkeiten freiwillig Verzicht leistet, welche von der wahren Bestimmung abführen, wird es sich die Hochachtung des zukünftigen Gatten und jedes Vernünftigen erwerben, und dadurch wird es sich mehr, als durch irgend etwas in der Welt die Unannehmlichkeiten der weiblichen Abhängigkeit versüßen, das Herz des Mannes mit unzerreißbaren Fäden der Liebe, der Achtung und einer zärtlichen Anhänglichkeit verstricken, und den Platz, der in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staate, ihr angewiesen worden ist, mit eben so vieler Ehre, als Nutzen behaupten, und dem Vaterlande an ihren Kindern, gute Bürger und Bürgerinnen erziehen. Daß so viele Weiber sich von ihren Männern mit Kälte und Geringschätzung, wo nicht gar mit Verachtung behandelt sehen, liegt theils an der Unempfindlichkeit, an dem Undanke, und an dem Stolze der Männer; theils aber auch, und gewiß zum öftern daran, daß so wenige Frauen wahre weibliche Verdienste aufzuweisen haben; daß so Wenige unter ihnen das sind, was sie seyn sollten, das thun, was sie, ihrer Bestimmung nach, thun müßten, und daß bei weitem die meisten unter ihnen eher alle andere Vorzüge, als diejenigen zu erwerben suchen, welche die Natur für sie bestimmte, die menschliche Gesellschaft von ihnen fordert, und die ihr Gatte nicht an ihnen vermissen kann, ohne sich in seinen rechtmäßigen Erwartungen sehr getäuscht zu sehen. Man stelle sich die Lage eines so getäuschten Mannes vor und fühle mit ihm, was in seinem Verstande und in seinem Herzen nothwendig vorgehen muß, wenn er, statt einer verständigen Vorsteherin seines Hauses, findet: daß sie vortrefflich deklamiren, aber nicht kochen, Bücher beurtheilen, aber nicht rechnen, Verse machen, aber nicht haushalten kann. Er war berechtiget, von ihr zu erwarten, daß sie ihm durch Ordnung, Wirthlichkeit, Sparsamkeit und Fleiß die Sorgen der Nahrung erleichtern, und, wo nicht Miterwerberin seyn, doch wenigstens das Erworbene klüglich zu Rathe halten, ihn vor Veruntreuungen des Gesindes durch beständige Aufmerksamkeit auf alle, auch die kleinsten Theile

der Haushaltung sicher stellen, und den Betrag der täglichen, durch ihre Hände gehenden Ausgaben mit dem Betrage seiner Einnahme in ein richtiges Verhältniß setzen sollte; und er findet, daß sie zwar ganz allerliebst spielen, zeichnen und tanzen kann; aber für alles Andere, was recht eigentlich ihres Berufs wäre, nicht Auge, nicht Ohr, nicht Hand, nicht Fuß, nicht Sinn, nicht Neigung, nicht Fertigkeit hat. Er war berechtiget, zu erwarten, daß sie eine weise Erzieherin seiner Kinder, besonders seiner Töchter seyn, und diese nicht nur zur Ordnung, zur Häuslichkeit, zur Aufsicht auf Alles, zur Mitwirkung bei Allem, zu kluger Sparsamkeit und zum Fleiße in nützlichen weiblichen Arbeiten anhalten, sondern auch in dem allen ihnen selbst Muster und Vorbild seyn sollte; und er findet nur, daß sie statt dessen, sich und ihre Töchter sehr geschmackvoll auszuputzen, in Gesellschaft witziger Herren und Damen ganz artig unterhalten, Feste anzuordnen, die galante und vornehme Dame zu spielen, den Ton, die Pracht, den Hochmuth und die Ueppigkeit der höhern Stände gar trefflich nachzuäffen versteht. Was soll, was kann der nun getäuschte Mann bei diesem Anblicke empfinden, vorausgesetzt, daß er selbst noch Mann und kein an Kopf und Herzen verschrobener, verstimmter und erschlafter Modemensch ist? Hochachtung gegen sein Weib, dem die meisten weiblichen Tugenden und Verdienste fehlen? Liebe oder Freundschaft gegen eine Person, die, soviel an ihr ist, seinen Ruin befördert, statt, wie sie sollte, die Stütze seiner häuslichen Angelegenheiten zu seyn? Das wäre wider die Natur der menschlichen Seele; das kann er nicht, das wird er also auch nicht. Er wird vielmehr Tag und Nacht das traurige Verhängniß beseufzen, das ihn, und sein Schicksal an diese, in jeder andern Betrachtung vielleicht untadelhafte, vielleicht liebenswürdige Person, mit unauflöslichen Banden fesselt. Als Freundin würde sie ihm vielleicht genügen, als Gesellschafterin würde er sie hochschätzen, vielleicht bewundern, als Gattin hingegen, als Vorsteherin seines Hauses, als Mutter seiner Töchter, kann er nicht umhin — wofern er nicht seinen Verstand, seine Menschenkenntniß und

seine ganze männliche Natur ablegen will — sie von ganzem Herzen verachten, und sie für ein Hinderniß seiner Glückseligkeit ansehen; und dieses ist die Hauptquelle des herrschenden Glückseligkeitsmangels in den verfeinerten Ständen der neuern Zeit, und in allen den Häusern, in welchen die Weiber aufgehört haben, für ihre Männer und für ihren hausmütterlichen Beruf zu leben! Rousseau hat Recht, wenn er sagt: „Laßt die Weiber nur erst wieder Mütter und Gattinnen werden, und die Männer werden bald wieder Väter und Gatten seyn.“ —

Was die Erziehung der jungen Staatsbürger in Beziehung auf die Gymnastik oder Turnkunst, und alle damit verwandten Künste zur Uebung und Stärkung des Körpers anbetrifft, so ist das Nöthige darüber unter Leibes-Uebungen, Th. 72, gesagt worden, und was über die neueste Erziehung in diesen Künsten noch zu sagen wäre, wird in Turnkunst, unter T, und Volkserziehung, unter V, vorkommen. — Es haben sich nun noch in Hinsicht der politischen Erziehung der Jugend mehrere Streitigkeiten erhoben und die Streitenden sich in zwei Partheien getheilt, wovon die eine Parthey behauptet, daß der Staat Unrecht thue, sich in die Erziehung der Jugend zu mischen; die Andere es dagegen ganz Recht findet. Die erste Parthey, die es nicht gerathen findet, daß der Staat sich in die Erziehung mische, führt folgende Gründe für ihre Behauptung an: 1) Wird der Unterricht besser besorgt, wenn die Lehrer nicht vom Staate besoldet werden, als wenn dieses geschieht, weil sich dann die Lehrer mehr Mühe mit ihren Schülern oder Zöglingen geben müssen, welches sonst nicht geschieht, weil sie sich auf ihre feste Anstellung, auf ihre Besoldung verlassen. — 2) Können nicht so leicht Partheilichkeiten bei unbesoldeten, als besoldeten Lehrern vorfallen, weil jene keine Stütze haben und vom Publikum oder dem Volke abhängen, auch

als Staatsbürger handeln, bei denen ein gleiches Interesse für ihre Mitbürger obwaltet, deren Kinder zum Wohle des Herrschers und zum Zwecke des Vaterlandes gut zu erziehen; diese aber, als Officianten, machen Einflüsterungen zum Nachtheile der Ausbildung der Kinder dieser oder jener Eltern Gehör geben können, weil sie sich immer damit decken können, daß sie nach der Vorschrift der Regierung handeln. 3) Müsse es einem jedem Menschen erlaubt seyn zu lehren, was er glaube, das er zu lehren im Stande sey; denn die Prüfung bei den durch den Staat angestellten Lehrern entscheide nicht immer für die Fähigkeiten des Geprüften im Lehramte, in der Art zu unterrichten. Es könne ein Schulamtskandidat recht gut in der Prüfung bestehen oder bestanden haben, aber dennoch ein schlechter Lehrer seyn, bei dem die Kinder im Unterrichte sehr wenig gewönnen, weil dazu ein ganz anderer Maaßstab gehöre, als dieser Prüfungsmesser; denn das mechanische Wissen sey nicht geeignet Kinder zu bilden, sondern der zweckmäßige und geistige Vortrag einer Kunst oder Wissenschaft, weil sich der Lehrer, als Leitfaden, doch eines Werkes bediene, und es nur darauf ankomme, in den Geist der Wissenschaft einzudringen, und diese geistige Auffassung in einem zweckmäßigen Vortrage den Kindern mitzutheilen. — 4) Wollte man den Staatsbürgern den Unterricht ihrer Kinder erleichtern, ihn wohlfeiler machen, so ließe sich dieses auf eine ganz leichte Art mit der Vervollkommnung desselben vereinigen; ja er könnte sogar ganz frei gelassen werden, der Staat brauchte nur fest zu setzen: bei mir soll jedem Menschen erlaubt seyn, zu lehren, was er glaubt, das er zu lehren im Stande sey; ich gebe ihm für jeden Schüler, dem er diese oder jene Sprache, diese oder jene Wisschenschaft oder Kunst beigebracht hat, so oder so viel; dann erhielt jeder nach seinen Fähigkeiten, und nach

dem wahren Nutzen, den er stiftete, seine Belohnung, jeder würde sich daher bemühen, durch größere Geschicklichkeit, Fleiß, Erfindung besserer Methoden ꝛc. ꝛc., so viele Schüler an sich zu ziehen, als möglich, und der Unterricht könnte doch eben so wenig kostbar seyn, als es jetzt der Fall wäre. — 5) Wenn man nun auch annehmen wollte, der Schulunterricht sey von Seiten des Staats oder der Regierung verbessert worden; man habe eine neue, gute, durch vielfältige Erfahrungen erprobte Methode gefunden, nach der die neu vom Staate angestellten Lehrer unterweisen sollten; werde da nicht der Staat verordnen können, daß der Unterricht ausschließlich nach dieser Methode gegeben werde? werde er nicht dem Eigensinne der Eltern, die Anhänglichkeit an dem Gewohnten, durch Verbote und Verpönungen überwältigen dürfen? Hier müßte man: Nein sagen, und dieses aus dem Grunde, weil er nicht das Recht dazu habe; denn wenn er den Eltern die Sorge und Unkosten für die Erziehung der Kinder überläßt, so ist es Tyrannei, bestimmen zu wollen, wie diese die Unkosten anwenden sollten; dieses stehe ihm nur bei den Schulen frei, worin die Kinder ganz auf seine Kosten unterrichtet würden, also bei den Armenschulen, nicht aber bei denjenigen, worin die Erziehungskosten die Eltern tragen müßten. — 6) Sey es gar nicht nöthig gute Erziehungsmethoden durch Verordnungen einzuführen; denn eine gute Methode empföhle sich schon von selbst und bedürfe nicht erst des Befehls, um eingeführt zu werden; denn ein solcher Befehl würde gerade gegen die Methode einnehmen, da das Publikum jeden Zwang hasse, und wenn es auch fast Alles durch Zwang thue, so behielte es doch dabei den Schein der Freiheit; es bete also einen Götzen, statt des wahren Schöpfers an.

Die zweite oder Gegenparthey läßt sich nun auf folgende Weise hören. Bei der Aeußerung auf die Frage:

Soll der Staat Lehrer bestellen oder soll er es darauf ankommen lassen, ob sich von selbst Leute dazu finden werden oder nicht? Soll er einem Jeden die Erlaubniß geben, sich zum Lehrer oder Erzieher der Jugend aufzuwerfen, oder eine solche Erlaubniß unter gewissen Bedingungen ertheilen? So ist die Antwort darauf: 1) Daß man doch wohl zulassen wird, daß der Staat solchen Männern, die Lehren und Erziehen wollen, Concessionen und Bestätigungen ertheile. Man muß ja doch Bestätigungen, ein Patent, haben, um Butter zu verkaufen und Schuhe zu machen, wenn es hierbei auch gleich nur auf die Steuer abgesehen ist, welche dieses Patent oder dieser Gewerbeschein abwirft, nicht aber darauf, ob die Butter, die ich dem Publikum verkaufe, gut, oder die Schuhe dauerhaft gemacht sind. Es würde aber noch besser seyn, daß er nicht allein denen, die sich dazu melden, Erlaubniß gäbe, sondern auch selbst dafür sorgte, daß es daran nicht fehlte, Männer dazu beriefe und sie anstellte. — 2) Wenn die Obrigkeit Männer beruft, so macht sie sich für dieselben beim Volke verantwortlich; wählt sie nicht gute, so kann man ihr den Vorwurf machen, daß sie an dem Verderben des Gemeinwesens arbeitet. Sie muß prüfen und nur nach gehöriger Untersuchung bestellen, welches doch am Tage liegt. Die Gesetze der Innungen und Meisterschaften hatten gewiß, als sie gegeben wurden, zur Absicht, das Volk mit guter tüchtiger Waare zu versehen und vor Beeinträchtigung und Pfuscherey zu schützen. Dieses nützliche Volksgesetz ist aber späterhin zu einem elenden Innungsprivilegium, und dann zu einer noch elendern Finanzoperation herabgewürdiget worden. Man schränkte den Mißbrauch des Lehrens und Schulhaltens ein; man erlaube keine Winkelschulen; nicht, um den bestellten Lehrern ein ausschließendes Privilegium zu geben, sondern damit kein Unwissender die Seele der Kinder ver-

derbe, und damit jeder sein Kind der ersten besten Schule ohne Scheu anvertrauen könne. Es wird hier Niemand ausgeschlossen; ein jeder, der Lust und Fähigkeit hat, kann Lehrer werden, nur muß er's beweisen, daß er es ohne Schaden der Kinder seyn kann. er lasse sich examiniren oder prüfen, und dann ertheile man ihm die Erlaubniß. Warum wollte er der Prüfung ausweichen? Diese muß keinen Fähigen schrecken; nur der Ungeschickte muß nicht lehren, nicht, damit er den Geschickteren das Brod nehme, sondern damit er keinen jungen Bürger verhunze. — 3) Sollten keine Winkelschulen geduldet werden, das heißt, Schulen, welche ohne Bestätigung der Obrigkeit bestehen. Selbst dem Gelehrten, wenn er nicht sonst schon Beweise seiner Einsicht und seiner Talente gegeben hat, soll ohne vorhergangener Prüfung das Lehren untersagt werden. Ja es sollte nicht einmal ein Sprach-, Zeichen-, Schreib-, Tanz-, Fecht- und Musiklehrer ohne Prüfung und Erlaubniß in den Häusern Privatunterricht ertheilen, nicht um des eitelen Titels: Kaiserlicher, Königlicher ꝛc. Lehrer oder Meister, willen; nicht um den Innungsgenossen ein sicheres Brod durch Einschränkung der Mitbewerber zu verschaffen, sondern darum, damit das Publikum nicht betrogen werde. Hierbei soll jedoch das Lehrgeschäft nicht zum Monopol erniedriget werden; denn Monopole verunehren die Obrigkeit, welche in einem solchen Falle einen Einzelnen, wider Recht und Billigkeit, allen Bürgern vorzieht. Es ist aber nicht ein Monopol, daß der Arzt, und wenn er auch zum Doktor promovirt oder erhoben worden, erst examinirt werden und eine obrigkeitliche Erlaubniß haben muß, wenn er seine Kunst ausüben will, welches jedoch nicht in allen Staaten der Fall ist, namentlich nicht in Frankreich und England, eben so soll es mit den Lehrern seyn. Denn die Bildung des Geistes ist doch wohl eben so wichtig, als die

Gesundheit des Körpers. — 4) Was die Besoldung der Lehrer anbetrifft, so kann freilich ein Mann, der sein sicheres Brod hat, in Trägheit versinken, und dagegen derjenige, der von dem Honorare seiner Schüler leben muß, sich mehr anstrengen, als Ersterer; allein die Sache hat auch eine andere Seite. Jener bedarf der Eltern seiner Schüler nicht, er kann eher nach Pflicht und Gewissen handeln; der Andere muß aber schon, um gegen Eltern und Schüler nicht zu verstoßen, Manches übersehen und Beiden den Hof machen. Er darf manches Vergehen nicht ahnden, muß manchen Muthwillen, manche Nachlässigkeit gut heißen, er muß lehren, nicht was er für nützlich und was er fürs Beste hält, sondern was und wie es den Eltern am Besten behagt. Er wird schon um der Blöden willen manchen schimmernden Auftritt anstellen, und dadurch mannigfaltigen Schaden anrichten. Von der andern Seite betrachtet: muß denn der besoldete Lehrer nothwendig schlechter werden? Er wird es gewöhnlich, das ist wahr; allein woran liegt es? An dem Mangel der Aufsicht. Die Obrigkeit sollte nur über die besoldeten Lehrer ein wachsames Auge haben; sind doch nicht die besoldeten Offiziere beim Militair nachläßig. Wie gehts aber mit den Lehrern? Wenn ein Lehrer angestellt werden soll, so werden die Kandidaten allenfalls geprüft und diese Prüfung, weil sie nicht recht angestellt, und so geschwind, als möglich, abgefertiget wird, beweiset fast nichts; denn es ist ganz ein anderes, über Theorie eine halbe Stunde zu antworten, und die Kunst der Ausübung. Ist nun einmal die Bestallung ausgefertiget, so wird der Lehrer sich selbst und seinem Gewissen überlassen; es würde ihm höchlich befremden, wenn irgend Jemand ihm eine Weisung geben wollte, weil er ein geprüfter Offiziant ist. Es scheint oft von beiden Seiten, sowohl von Seiten der Regierung, als des Lehrers, das Sprichwort, als

ein Grundsatz zu gelten: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand. Nicht allein Verstand, sondern auch Gewissenhaftigkeit und treuen Eifer. Es ist auch übrigens nicht nöthig, daß alle geprüfte und bestätigte Lehrer eine Besoldung haben müssen; die Aerzte werden auch geprüft, nicht aber besoldet, wenn sie nicht von der Obrigkeit zu einer bestimmte Stelle berufen werden. — 5) Wenn einem jedem Menschen erlaubt sey zu lehren, was er glaubt lehren zu können, so würde dieses nothwendig zur Folge haben, daß ein jeder, der nur nothdürftig buchstabiren kann, und zu faul ist sein Gewerbe zu treiben, ein Schulmeisterschild aushängen oder in den Häusern lehren würde, was er nicht weiß. Man würde dann die Sprach-, Schreib- und Rechenmeister, die Lehrer in der Geschichte, Geographie ꝛc. bei Dutzenden zählen, die oft kaum ihren Namen schreiben und Alles bunt durch einander, ohne alle Methode, vortragen würden. Man würde Menschen ohne Sitten und ohne Kenntniß der Jugend zu Jugendlehrern machen; und jeder Abentheurer, jeder Chevalier d'industrie oder Glücksritter, dem das Glück den Rücken gekehrt hat, glaubt zuletzt immer noch tüchtig genug zu seyn, um Jugendlehrer zu werden. Was schadets? wird man hier freilich einwenden, wenn auch schlechte und wenig oder gar keinen Nutzen im Unterrichte stiftende Subjekte mitunter laufen, so werden doch auch viele fähige Köpfe sich diesem Fache hingeben, die dadurch, daß sie mehr Welt besitzen, auch den Unterricht besser leiten können, und es auch schon bewiesen haben, als studierte und geprüfte Schulmänner. Dieses ist wahr, allein im Ganzen schadet es doch so viel, daß die Eltern oft ihr Geld umsonst hingeben, daß die Kinder ihre Zeit verlieren und nichts lernen, und unbiegsam und zügellos werden. — 6) Die Wohlfeilmachung des Unterrichts, indem der Lehrer für jeden Schüler,

den er für den Staat ausbildet, auch von diesem bezahlt erhält, ist ein sehr guter Vorschlag, wenn er nur anwendbar wäre, und dann müßte die Regierung, wenn sie diese Lehrer bezahlen soll, sich doch wohl darnach erkundigen, ob die Lehre vollständig und zweckmäßig ertheilt worden ist, oder nicht. Es müßte daher von der Regierung jeder Schüler geprüft werden. Man denke sich nun, wie viele Leute dazu gehalten werden müßten, und was sie für Geschäfte hätten. Ferner müßte jeder Zweig des Unterrichts seine Taxe haben. Ist es denn immer gleich viel, immer eine und dieselbe Arbeit einem Schüler die Geometrie, oder eine Sprache beizubringen? Nimmt nicht der eine viermal mehr Zeit dazu weg, als der andere? Macht der eine nicht seinem Lehrer viel mehr Mühe, als der Andere? Soll der Lehrer den Trägen, den Faulenzer, den Dummkopf, den Flatterhaften, den Knaben von sieben Jahren für eben das Honorar unterrichten, für welches er einen fleißigen und fähigen Jüngling unterrichtet? Dann hat der Lehrer sein Fach erwählt, sich dazu ausgebildet, um sein Brod davon zu haben, jetzt soll er keine Belohnung eher bekommen, als bis er seine Lehre beendiget hat; wovon soll er denn unterdeß leben? Soll er eins, zwei, drei Jahre ohne Einnahme bleiben? Dieser Plan ist also schlechterdings unmöglich. — 7) Was nun das Recht der Eltern anbetrifft, Methoden zum Unterrichte und zur Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen; so kann man dieses wohl nicht als Tyrannei annehmen, wenn der Staat geprüfte Methoden festsetzt und verfügt, daß nach diesen Methoden die Kinder unterrichtet werden sollen. Gesetzt es fiele Eltern ein, eine solche Methode zu wählen, welche den Verstand oder das Herz der Kinder verdürbe, sie für sich selbst minder glücklich und für die bürgerliche Gesellschaft minder brauchbar oder ganz unbrauchbar oder wohl gar schädlich machte. Dürfte

denn der Staat sich in diese Sache nicht mischen, diesen Eigensinn der Eltern durch kein Verbot hindern? Man muß in dieser Frage nicht bloß das Recht der Eltern, sondern auch das Recht der Kinder, welche Tüchtigkeit zum Wohlseyn verlangen, und das Recht Aller, deren Ruhe und Wohlstand leiden kann, betrachten. Will der Vater mit seiner vernachlässigten und verdorbenen Familie in eine Wüste ziehen, so mag er das, wenn nämlich seine Familie mit richtiger Einsicht darein williget; dann kann er auch seine Kinder nach ihm beliebigen Grundsätzen und Methoden, sie mögen so irrig und verkehrt seyn, als sie wollen, erziehen. Kann er aber von seinen Mitbürgern verlangen, daß sie seine närrisch oder lasterhaft gerathenen Kinder dulden, ihre Thorheiten und Ausschweifungen ertragen, und sie bei ihrer Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit füttern? Würde man nicht dem Staate mit Recht Vorwürfe machen, daß er seinen Bürgern diese Last von unvernünftigen Eltern aufbürden ließe? Der Staat kann daher gegen Lehr- und Erziehungs-Methoden nicht ganz gleichgültig seyn, und er darf es auch nicht, wenn er nicht immer den gerechten Vorwurf einer pflichtwidrigen Nachlässigkeit auf sich laden will. Man kann daher den Eltern kein unumschränktes Recht über die Methoden, nach welchen ihre Kinder unterrichtet und erzogen werden sollen, zugestehen. Die Frage wäre nur: wie weit das Recht der Eltern hierin von dem Staate unabhängig gelassen werden könnte? Würde die Regierung ihre Macht dahin ausdehnen, daß sie unter zwei guten Methoden, die Eltern auf die geprüfte und bewährte ausschließlich anwiese? Würden durch solche Anweisung nicht die Rechte der Eltern gekränkt? — Dieses muß dahin beantwortet werden, daß man mit der größten Gewißheit voraussetzen kann, daß die Regierung von selbst die bessern, dem Zeitgeiste gemäßen Methoden wählen würde, wenn sie solche nur kennte,

weil es in ihrem eigenen Interesse liegt; mithin würde das Gesetz, wodurch die bessere Methode eingeführt wurde, nur eine wohlthätige Lehre seyn. Die Eltern können nicht immer die Methoden prüfen, um die beste zu wählen, weil es ihnen theils an Muße um mit Ruhe zu prüfen, theils an Einsicht und Kenntnissen fehlt. Der Staat hat aber durch mehrere Anstalten, durch die Beobachtung und Erfahrung seiner Abgeordneten, die Methoden kennen und die beste finden gelernt, warum sollte er nun seine jungen Bürger nicht in dieser zweckmäßigen Methode, die durch einsichtsvolle Männer geprüft worden, unterrichten. Hier werden nun die Gegner freilich sagen: Unterrichten, o ja, nur nicht Gesetze geben, welche die Eltern zwingen, den Unterricht anzunehmen. — Hierauf muß man aber antworten: das Gesetz ist nur für den Unverständigen, der Verständige wird den Unterricht annehmen und befolgen. Uebrigens haben die Eltern, außer in der Hauserziehung, sich wohl nie aufgeworfen, die Methode, nach welcher ihre Kinder gebildet werden sollen, zu wählen und zu bestimmen. Auch kann man wohl in öffentlichen Schulen den Eltern dieses Recht nicht zustehen; sie können daher dieses vermeinte Recht selten ausüben, und verlangen auch gewiß es selten auszuüben. Der Staat oder die Regierung beobachtet und wählt ihre Verordneten; sie läßt sich nicht so leicht durch Spekulationen, Theorien, Grübeleien hinreißen, weil sie das Spekuliren und Projektiren Andern überläßt, und sich die Beurtheilung nach den Lehren einer bewährten Erfahrung vorbehält. Sie hat kein Interesse, bequeme Methoden nützlicheren vorzuziehen; sie hat in Schulsachen kein Lieblingsfach, dem sie das Uebrige aufopferte; sie ist also der zuverlässige Richter in diesen Angelegenheiten. Aus welchem Grunde wollte der Lehrer eine unbeschränkte Freiheit verlangen. Auf die Kinder hat er kein Recht, und ist den Eltern und

der Gesellschaft dafür verantwortlich. Er kann nicht fordern, daß Beide, die Eltern und der Staat, ihm das Recht einräumen, mit den Kindern nach Belieben zu schalten und zu walten, da man nicht weiß, ob er sie nicht verderben möchte. Man kann sich doch wohl auf den Mann, der von dem Unterrichte Profession macht, verlassen, und darf doch wohl nicht besorgen, daß er die Kinder in den Sitten oder Wissenschaften mißleiten werde. Man kann sich jedoch auf dem Mann nur dann verlassen, wenn man Beweise seiner Geschicklichkeit und Versicherung seines Fleißes hat. Diese beiden Eigenschaften müssen aber bei ihm vorwalten. Seine Geschicklichkeit kann ich jedoch nur, wenn ich nicht selbst Kenner in der Sache bin, aus der langen Erfahrung des Mannes und aus den Schülern, welche er gebildet hat, vermuthen. Dieses kann aber für keinen neuen Lehrer Statt finden; für diesen bleibt nur eine authentische bewährte Prüfung, der er sich nicht unterziehen wird, wenn sie ihm nicht von Seiten der Regierung verordnet wird. Für seinen Fleiß bürgt seine Geschicklichkeit nicht, und man kann davon keine andere Gewißheit haben, als daß eine gehörige Aufsicht, welche nur die Regierung führen kann, ihn zum Fleiße anhält. Die Regierung muß daher jedem Staatsbürger für die Geschicklichkeit und den Fleiß der Lehrer bürgen, denen er seine Kinder anvertrauet. Wenn daher die Regierung jedem unbefugten, jeden von ihr nicht geprüften und bestellten Lehrer von dem Unterrichte und der Erziehung der Kinder ausschließt; wenn sie ihren verordneten Lehrern Methoden vorschreibt, wenn sie über die Beobachtung ihrer Vorschriften wacht, so beschränkt sie die Rechte der Eltern nicht, sonder sie sichert ihnen die Erreichung der Absichten ihrer Liebe, die gute Bildung ihrer Kinder. Es sollten daher alle Eltern, statt sich gegen solche Vorkehrungen des Staa-

tes zu sträuben, sie vielmehr von ihm fordern, der Regierung dafür danken; ja sie hätten das gegründetste Recht ihr Vorwürfe zu machen, wenn sie diese ihr obliegende Pflicht versäumte. Wenn es nun aber ausgemacht ist, daß die Bestimmung der Methoden zum Unterrichte und der Erziehung in den öffentlichen Staatsanstalten nicht allein ein Recht, sondern eine Pflicht des Staates ist, so ist aber auch in Erwägung zu ziehen, wie weit er sich darauf einlassen kann. Es wäre freilich bequem und nützlich, wenn man allgemeine Methoden bis ins äußerste Detail festsetzen könnte; dieses ist aber, wegen mannigfaltiger Verkettung der Dinge sowohl untereinander, auch wegen der individuellen Fähigkeiten und Ideenverbindungen der Schüler und Lehrer, schlechterdings unmöglich. Manche Methode ist für diesen Schüler, diesen Lehrer vortrefflich, Andere können dieselbe aber nicht brauchen und dabei fortkommen. Verordnungen hierüber müssen also nothwendig bei dem Allgemeinen bleiben. Sie können wohl sagen, was gelehrt werden soll, wie weit man in jeder Wissenschaft gehen könne, ob es gut sey kategorisch oder skeptisch, akromatisch oder unterhaltungsweise, synthetisch oder analytisch vorzutragen; ob man mehr auf die Bildung des Verstandes, als auf die Sammlung der Kenntnisse zu sehen habe; viel weiter werden sie sich aber nicht erstrecken dürfen. Diesen Mangel einer genau bestimmten Methode wird der Staat aber dadurch ersetzen, daß er sich der Einsichten und Fähigkeiten derer versichert, die er sich zu Lehrern und Erziehern bestellt, und für die Bildung guter Lehrer, durch dahin gehörige Anstalten sorgt. Hat er sich aber tüchtiger Männer versichert, so muß er ihnen das Detail der Methode überlassen. Wenn es nun nach der Gegenparthey Ansichten nicht gut ist, zweckmäßige Methoden durch Verordnungen einzuführen, so kann man dem beistimmen und sagen, daß es

überflüssig und ohne Wirkung wäre. Von den Eltern ist hier die Rede gar nicht, weil sie sich um Methoden gar nicht bekümmern können. Der Lehrer, der aber erst durch obrigkeitliche Befehle zur Annehmung einer guten Methode angehalten werden muß, wird nach dieser besseren Methode nichts ausrichten, weil er sie dann gewiß nicht versteht, nicht zu brauchen weiß. Durch Verordnungen läßt sich hierin wenig oder gar nichts ausrichten. Wenn man aber sagt, daß die Anhänglichkeit am Alten eine Chimäre ist, so kann man dieses unmöglich einräumen; denn psychologische Grundsätze und die tägliche Erfahrung beweisen das Gegentheil; nur das ist gewiß, daß auch diese Anhänglichkeit keine Verordnungen der Regierung erfordert, weil sie solche unwirksam machen würde. Gegen verjährte Vorurtheile dienen weder Befehle, noch Drohungen, sondern Belehrung und Geduld. Auch muß man nicht die bessere Methode durch Gesetze bestimmen wollen, sagt die Gegenparthey, weil die bessere Methode noch nicht die beste ist. Dieses ist wahr; daher muß die Regierung sich nicht mit Verordnungen übereilen, und wenn sie nach gehöriger Prüfung endlich einmal das Bessere erhält, so muß es nie auf ewig seyn. Jede Vorschrift ist daher nur eine vorläufige Richtschnur, bis man etwas Besseres entdeckt und bewährt gefunden hat. Es ist doch immer besser, daß man hierin der Regierung folgt, als daß man es lieber sieht, wie ein Schulmann oder Lehrer durch seine Bequemlichkeit, seinen Eigensinn, seine Vorurtheile, seinen Schlendrian, seine Unwissenheit, oder seine hirnlosen und gewagten Spekulationen, der Gesetzgeber wird; denn man wird dadurch wirklich nicht gebessert seyn. Nach dieser Partheyen-Ansicht würde demnach folgendes Resultat aus ihrer Meinung hervorgehen: a) Kann der Staat nicht allein, sondern muß derselbe für die Erziehung der jungen Staatsbürger sorgen.

b) Muß er in die Erlaubniß die Kinder zu unterweisen und zu erziehen ertheilen, und zwar nur nach gehöriger Prüfung, und mit beständiger Wachsamkeit über die Personen, die er dazu bestellt hat. — c) Liegt ihm die Pflicht ob, für die Bildung solcher Männer zu sorgen. — d) Muß er jedem Unbefugten zur Erziehung der Kinder, dieses Geschäft zu betreiben, untersagen, die eigenen Kinder derselben jedoch ausgenommen, weil die Erziehung desselben den Eltern überlassen bleibt; jedoch kann dieses nur von solchen Eltern verstanden werden, die zu den gebildeten Klassen der Einwohner gehören; diejenigen aber, die zu den untern Klassen gehören, müssen ihre Kinder in die zum Elementarunterrichte bestimmten Staatsschulen schikken, damit sie die ihnen nöthige Bildung zu dem Gewerbe erlernen, welches sie zu ihrem künftigen Broderwerbe einst bestimmen. — e) Muß der Staat, so viel, als möglich, nach bewährten Erfahrungen den Unterricht und die Erziehung bestimmen; weil er den Eltern, den Kindern, und den Staatsbürgern für die Ruhe und Glückseligkeit derselben verantwortlich ist. — f) Hat er hierüber nicht nöthig, sich in ein zu großes Detail einzulassen; auch kann er dieses vermöge der oben angeführten Gründe nicht, sondern dieses bleibt denjenigen überlassen, die er zum Unterrichte der Jugend bestimmt hat. — g) Darf er keine Methode auf ewig festsetzen, sondern muß er sich nach dem Zeitgeiste, nach der Ausbildung der Bürger richten. — h) Durch diese Maßregeln werden die Rechte der Eltern keineswegs gekränkt, sondern vielmehr ihre billigen Forderungen an den Staat erfüllt, und daher müssen sie jene Einrichtungen von demselben eher wünschen, als fürchten. — Dieses sind nun die Gründe beider Partheyen über die Angelegenheit der Einmischung des Staates in die Erziehung der Kinder seiner Bewohner, welche Angelegenheit, obgleich schon vieles darüber geschrieben worden, noch jetzt nicht ent-

schieden ist; denn auch noch jetzt hegt man die Meinung, daß der Staat wohl Staatsschulen, Gymnasien und Hochschulen, errichten, und diese mit von ihm geprüften Lehrern besetzen, nicht aber auch dasselbe Recht auf die Bürgerschulen ausüben könne, weil diejenigen Schüler, die sich auf den Gymnasien und Hochschulen ausbildeten, auch auf den Staatsdienst Ansprüche hätten, oder für den Staatsdienst bestimmt und gebildet würden, dieses sey aber nicht der Fall mit derjenigen Jugend, die in Privatschulen gebildet würde; denn diese gehörte auch dem Privatdienste, den Gewerben an, mithin behielten hierin auch die Staatsbürger die Freiheit, ihre Söhne ausbilden zu lassen, von Lehrern nach ihren Wünschen, und dieses besonders jetzt bei der Gewerbefreiheit. Auf jene hätte die Regierung ein volles Recht auf ihre Ausbildung durch geprüfte Lehrer zu sehen, weil sie die Zöglinge auch anstellen und besolden müßte; dieses wäre aber nicht der Fall mit denjenigen, die auf Privatschulen gebildet würden, diese müßten sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen suchen, und hätten keine Ansprüche auf den Staatsdienst, noch andere Unterstüzzungen zu erwarten, ja sie seien selbst die Beisteuernden zum Unterhalte des Staatshaushaltes, also auch zum Unterhalte der Staatsdiener; denn es müsse doch erst etwas zu verwalten; zu erhalten und zu beschützen da seyn, ehe man verwalten, erhalten und beschützen könne, mithin wären auch der Ackerbau, die Gewerbe und der Handel die Grundpfeiler eines Staates, und die Erziehung dazu die Hauptsache; da nun aber diese Erziehung ganz unabhängig von der sogenannten gelehrten Erziehung, von der Erziehung zu den Fakultätswissenschaften sey, so könne sie auch nicht nach denselben Grundsätzen betrieben werden, sondern dieses müßte auch ganz frei nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und des freien Handels geschehen,

weil davon für sie mehr Nutzen zu erwarten stände, als wenn sie dem Zwange, gleichsam einer Art von Monopol unterliege; denn diese freie Erziehung zu den Gewerben ꝛc. habe auch nur in England die Wunderdinge in den Fabriken und Manufakturen bewirkt, nur dadurch seien die vielen Erfindungen in der Mechanik, im Maschinenbaue ꝛc. hervorgegangen, statt daß man in andern Ländern, namentlich in Deutschland, mehrere Erfindungen bloß darum unterdrückt, sie nicht habe aufkommen lassen, weil sie nicht von Wissenschaftern, von Männern vom Fache, von zu den Wissenschaften Erzogenen wären erfunden worden, obgleich man sie nachher doch benutzt und für eigene Erfindungen ausgegeben habe. Dieses sey bloß geschehen, um die gelehrte Erziehung und die Theorien zu retten, gleichsam als könne Niemand etwas erfinden oder ergrübeln, wenn er nicht eine gelehrte Bildung erhalten, und mit der Theorie einer Wissenschaft vertraut gemacht worden, und doch kämen die einfachsten als auch die zusammengesetzten Erfindungen von den schlichtesten Menschen her, von ganz bedeutungslosen Handwerkern, ja von Landleuten, und oft habe der Zufall Erfindungen das Leben gegeben, worüber sich nachher die scharfsinnigsten und gelehrtesten Menschen den Kopf zerbrochen hätten, um die Zusammensetzungen, den Urstoff zu ergründen, und ohne Erfolg, die doch nach der Aufdeckung des Geheimnisses, nach Mittheilung des Schlüssels, nur ganz einfach gewesen wären. Man könne daher nicht mit der Erziehung der Jugend für das bürgerliche Geschäftsleben, für Ackerbau, Gewerbe und Handel monopolisiren wollen, sie nicht beschränken und an gewisse Erzieher binden, die der Staat dazu habe besonders erziehen oder bilden und prüfen lassen, sondern man müsse es hier jedem überlassen, in denjenigen Gegenständen zu unterrichten, wozu er Fähigkeiten zu haben glaube; denn es

gäbe viele Wissenschafter, die nicht auf dem Wege der Schule zu ihren Kenntnissen gelangt wären, keine sogenannte klassische Bildung erhalten, keine Vorlesungen auf den Universitäten gehört hätten, aber in der Wissenschaft, die sie vortrügen, oder in der sie unterrichteten, eine sehr faßliche Methode befolgten, überhaupt sehr zweckmäßig unterrichteten; sie würden aber in einer Prüfung, die nach den Regeln einer strengen Schullogik gehalten werde, vielleicht nicht bestehen, weil sie an eine solche Prüfungsmethode nicht gewöhnt wären; man würde sie also abweisen, als nicht fähig zum Unterrichten, und einen nach den Regeln der Schullogik geprüften und bestandenen Lehrer anstellen, bei dem aber die Schüler gar keine Fortschritte machten, weil seine Unterrichtsmethode nicht faßlich sey. So wäre der bekannte Englische Mathematiker Stone ein tüchtiger Lehrer in dieser Wissenschaft gewesen, und er verdankte den Unterricht dazu einem Bedienten, der ihn nämlich lesen lehrte, — Stone war der Sohn eines Gärtners vom Herzoge von Argyle. Dieser fand eines Tages im Garten Newtons Principiä im Grase liegen, und da er glaubte, daß das Buch aus seiner Bibliothek sey, so wollte er es mitnehmen; allein der achtundzwanzigjährige Stone, der hinzu kam, reklamirte das Buch als sein Eigenthum. Verstehst Du denn Geometrie, Latein und Newton? fragte der Herzog. Ein wenig von allem, war die Antwort. Wie bist Du denn dazu gekommen? Vor zehn Jahren lehrte mich ein Bedienter lesen, und was braucht man mehr als die vierundzwanzig Buchstaben, um Alles zu lernen, was man will. — So wäre der große Astronom Tobias Mayer in seiner Jugend gar nicht zum Professor bestimmt worden. — Er hatte nämlich nie eine Universität besucht, mußte die Theorie seiner Wissenschaft selbst erlernen, und ward ein tüchtiger Lehrer in derselben. So wäre

der berüchtigte und berühmte Physiker Hassenfraz in Paris zur Zeit der Republik, als Mensch wegen seiner revolutionairen Grundsätze verhaßt, aber als Gelehrter wegen seiner Kenntnisse geschätzt, denn seine Zuhörer bei seinen Vorträgen der Experimental-Physik wären mehr denn zwölfhundert gewesen, ein Tischler, und hatte sich selbst gebildet; und wie Viele könnte man hier nicht noch, besonders in der neuesten Zeit, anführen, die ihre Bildung nicht auf dem Schulwege erhalten hätten, und dennoch sehr berühmte Lehrer geworden wären, und wenn gleich bei mehreren ihr Vortrag nichts weniger als logisch und schulgerecht sey, so hätten sie doch viele ausgezeichnete Schüler gebildet, die vielleicht auf einem andern Wege nicht so gebildet worden wären. — Der Staat könne hier gleichfalls Institute und Schulen zur Bildung der Oekonomen, Gewerbtreibenden und Kaufleute anlegen, und müßte es auch thun, um mit den Privat-Instituten dieser Art zu rivalisiren, welcher Wetteifer um so mehr zeigen würde, durch welche Institute die besten Schüler gebildet würden. — Dieses ist ohngefähr die Ansicht der Physiokraten von der Erziehung der Staatsbürger zu den Gewerben ꝛc.; so wie auch Adam Smith nach seiner Staatsökonomie sie geführt wissen will; denn das physiokratische System will durchaus keine Einmischung der Regierung; es verlangt ihre Unterstützung, aber dabei die Freiheit, keinen Zwang in den Gewerben, von welcher Art sie auch seien, und womit sich Jemand sein Brod zu verdienen gedenke, und in der Erziehung dazu; es verlangt, daß der Staat Schulen zur Ausbildung der Jugend zu den Gewerben anlege, besonders Freischulen zum Unterrichte armer Kinder, damit solche zum Nutzen des Staates erzogen werden, und daß besonders auf deren Erziehung gesehen werde; allein ohne Beschränkung der Privaten, ohne Forderungen an ihre Leistungen,

und ohne Bestellung ihrer Lehrer. — Die Merkantilisten überlassen dagegen die Erziehung der Jugend dem Staate, ihnen ist es gleich, ob die Regierung die Lehrer zum Unterrichte erst prüft, oder sie ungeprüft zuläßt, und aus der Unterrichtsmethode erst folgert, ob sie zum Lehramte tüchtig sind oder nicht; sie sehen nur auf das, was aus dem praktischen Betriebe der Gewerbe und des Handels resultirt, auf den Umlauf des Geldes, um die Arbeiter in Thatigkeit zu setzen, keine Hand, wo möglich, müßig zu lassen. Sie halten auch die Staatsdiener keinesweges für unproduktiv, betrachten sie nicht als bloße Verzehrer, wie die Physiokraten, sondern für eben so nothwendig, um den Geldumlauf zu befördern, um ihn an Orte hinzuleiten, wo er sonst nur wenig oder gar nicht hinkommen würde; und wenn ihre Produktionen auch nicht als Produkte des Verkaufs, als keine Waare anzusehen wären, so wären sie doch zur Erhaltung des Ganzen nothwendig. Man verlange auch ihre Leistungen nicht als eine Waare, sondern als Unterstützung oder Beistand und Beschützung. Papier, Federn, Dinte, Siegellack, Bindfaden, Oblaten ꝛc. wären Kleinigkeiten, gegen den Ausfluß des Gehaltes, der auf Tausende von Gewerbtreibenden übergehe, und Klassen berühre, die ohne die Staatsdiener wenig von ihrer Waare absetzen würden. Hierher gehört besonders die Literatur, der Buchhandel und Bücherverkauf, das Antiquargeschäft, und die Buchdruckerey, Schriftgießerey ꝛc. Wie viele Menschen würden durch diese Gewerbszweige nicht in Thätigkeit gesetzt; und da der größte Theil der Staatsdiener doch wissenschaftlich gebildet wäre, so würden auch von ihm die meisten Schriften und Bücher gekauft. Was brauchten nicht allein diejenigen jungen Leute, die sich für den Staatsdienst bildeten, überhaupt die Studierenden, und dann die Professoren ꝛc. der Hochschulen, und die Lehrer und Schüler der übrigen

Schulen für eine Menge wissenschaftlicher Werke, die einen großen Geldausfluß veranlaßten, und so nach diesem Verhältnisse die übrigen Staatsdiener von den Höchsten herab, wenn auch nicht in allen Staatszweigen und von allen Staatsdienern in gleichen Verhältnissen, doch nach Maßgabe ihrer Stellung mehr oder weniger; und dieser Zweig, die Literatur, sey gerade für die Erziehung erheblich; denn nur vermittelst der Bücher und Schriften könnte die Jugend Unterricht in den Wissenschaften, Künsten, Gewerben und dem Handel erhalten, könnten diese Zweige Aufklärung über alle neue Erfindungen ꝛc. geben. — Die Merkantilisten halten daher die Erziehung der Jugend ganz für Staatssache, ohne jedoch die Privatschulen oder Institute beschränkt wissen zu wollen, nur unterwerfen sie solche ganz den Anordnungen des Staates; sie glauben, daß nur hieraus ein wahrer Nutzen für das Ganze entstehen kann, wenn der Staat die Aufsicht darüber führt, wenn er die Erziehung nach einer erprobten sichern Methode leitet; und da dieses selbst sein Interesse erfordert, so sey auch daran gar nicht zu zweifeln, daß er sein eignes Interesse verkennen, und eine unzweckmäßige Methode im Erziehen einer zweckmäßigern vorziehen werde.

Wenn der Staat bei der Erziehung seiner jungen Staatsbürger auf alle Erziehungsmethoden Rücksicht nehmen wollte, die seit dem Ende des verwichenen und dem Anfange dieses Jahrhunderts an das Licht getreten sind, so würde freilich in der Erziehung viel Wunderbares, ja man möchte sagen, viel närrisches Zeug herauskommen; denn man betrachtet in jetziger Zeit die Erziehung der Jugend, wie die Erziehung der Blumen, und sucht lauter künstliche Varietäten zu bilden, besonders ist dieses bei der Erziehung der weiblichen Jugend der Fall. Dagegen tritt bei der männlichen wieder ein Wettkampf in der Bildung zu den verschiedenen Staatszwecken ein, indem man von der

einen Seite ängstlich dahin sieht, damit durch die Realbildung, die Bildung zu den Gewerben ꝛc., der gelehrten Bildung, der Bildung zu den Fakultätswissenschaften nicht geschadet werde, und von der andern sucht man wieder die Gewerbe zu erheben, und sie den Fakultätswissenschaften gleich zu stellen; eine dritte Parthey sieht auf die Bildung der Kriegskunst, und sucht Alles, was darauf Bezug hat, zu erheben; eine vierte sucht die genannten Fächer durch eine Bildungsmethode zu vereinigen ꝛc. ꝛc. Hierzu kommt nun noch die moralische, die sittlich-religiöse Erziehung, die freilich in allen Zweigen des Unterrichts und auf alle Methoden angewendet werden muß, oder ihnen zur Grundlage dient, indessen nur nach gewissen Graden, indem sie bei mehreren Zweigen schon als vorhergegangen angenommen, und darauf fortgebauet wird, ohne stete Beziehung, bei andern wieder mit mehr Beziehung ꝛc. Auf alle diese Zweige der Erziehung soll nun der Staat seine Aufmerksamkeit richten, damit von der einen Seite nicht zu viel darin geschehe, von der andern nicht zu wenig geleistet werde.

Wenn gleich viele Methoden des Unterrichts neu sind, so sind doch die Gegenstände des Unterrichts mit Ausnahme einiger weniger, keinesweges neu, nur haben viele eine größere Ausdehnung erhalten, sie sind mit vielen neuen Erfindungen bereichert worden; auch haben mehrere Künste und Gewerbe eine mehr wissenschaftliche Ausbildung erhalten, hat man sie zu Wissenschaften erhoben, wie z. B. die Apothekerkunst unter dem Namen der Pharmácie, die Landwirthschaft oder Oekonomie, das Forstwesen und die Jägerey, unter der Benennung der Forstwissenschaft und Jagdkunde, welche Wissenschaften jetzt auch auf den Hochschulen förmlich gelehrt werden; dann sind auf diesen Letztern seit der Mitte des verwichenen Jahrhunderts zwei neue Wissenschaften unter der Benennung: Kammerwis-

senschaft, Kameralia oder ökonomische Wissenschaft, und die Staatswissenschaft, welche die Statistik mit einschließt, entstanden, welche ihre Lehrstühle darauf erhalten haben, um junge Männer zum Staatsdienste in den Regierungs-Zweigen zu bilden; dann ist die Chemie mit der Gewerbschemie vermehrt worden. Die Fabriken und Manufakturen haben eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, sie, mit den übrigen Gewerben, bilden die Technologie, die jetzt in neuester Zeit von großer Wichtigkeit geworden ist. Die Bauwissenschaften haben sich erweitert, und so auch die zu den bildenden Künsten gehörenden Wissenschaften. In den mathematischen Wissenschaften ist besonders die Mechanik sehr erweitert worden; denn die Machinenkunde macht einen wichtigen Zweig in den Fabriken und Manufakturen aus ꝛc. ꝛc. Hierzu kommt nun, daß viele Universitätswissenschaften nach den Schulen gewandert sind, wie die Naturwissenschaften, und wenn sie auch schon früher auf Schulen gelehrt wurden, doch nicht in der Ausdehnung, wie jetzt, besonders die Botanik; dann Physik; auch werden jetzt die mathematischen Wissenschaften in größerer Ausdehnung auf Schulen gelehrt, wie ehemals. Dieses sind nun diejenigen wissenschaftlichen Gegenstände, welche sich jetzt auf Schulen und Hochschulen, entweder neu gestaltet, oder eine größere Ausdehnung erhalten haben. Daß dieses auch bei den alten Fakultätswissenschaften geschehen ist, wie z. B. bei der Medizin, Chirurgie und Thierarzneykunst, welche durch neue Erfindungen ꝛc. sehr erweitert worden, darf hier kaum erwähnt werden, weil dieses nicht nur zu bekannt ist, sondern diese Wissenschaften nur auf Hochschulen und in besonders dazu errichteten Instituten gelehrt werden, und hier mehr von denjenigen Wissenschaften und Künsten die Rede ist, die eine allgemeine Verbreitung erhalten haben, das heißt, auf allen größeren

Schulen gelehrt werden, und eine Vorbereitung zu den Hochschulen und dem Staatsdienste, oder zu den Gewerben im Allgemeinen sind; wenn gleich alle Lehrgegenstände für Knaben und Jünglinge in die Staatserziehung gehören, Zweige dieser Erziehung sind. Diese Sorge liegt nun dem Staate ob, für die Erziehung in allen diesen Zweigen geprüfte Lehrer anzustellen. Daß diese Prüfung hier nur insbesondere auf diejenigen wissenschaftlichen Gegenstände bei einem Lehrer geschehen kann, die Hauptsachen in den Schulen sind, und die er vortragen muß, und die Nebenwissenschaften nur im Allgemeinen dabei berührt oder es gar nicht werden, ist sehr natürlich, weil sonst diese Prüfungen viel Zeit wegnehmen würden; es läßt sich daher auf seine Unterrichtsmethode in den Nebenwissenschaften nicht schließen, die ihm gewöhnlich mit übertragen werden; hierin erhält jedoch die Jugend in den Schulen größtentheils nur Bruchstücke, weil diejenigen Jünglinge, die zu einem bürgerlichen Gewerbe bestimmt sind, die Schulen nicht so lange besuchen, um einen vollständigen Kursus eines Zweiges der Naturwissenschaften durchzumachen; indessen nützt das Wenige doch immer bei Mehreren, wenn es nämlich bei der Erlernung und Betreibung eines Gewerbes nicht vergessen wird, einmal für diesen oder jenen Zweig der Nebenwissenschaft eine gewisse Vorliebe zu bekommen, sich in den Mußestunden darauf zu legen, darin zu sammeln, oder Sammlungen davon anzulegen ꝛc., welches, wenn es auf einen sonst aufgeklärten, scharfsinnigen Kopf trifft, manchen Nutzen für diese Wissenschaften selbst haben kann, wie dieses in der Gewerbechemie häufig vorgekommen ist, und vorkommt. — Wenn die Naturwissenschaften zweckmäßig auf den öffentlichen, den Staatsschulen, gelehrt oder vorgetragen werden sollen, so muß es auch nicht an denjenigen Gegenständen fehlen, wodurch dieses nur geschehen

kann, sonst gewähren sie wenig oder gar keinen Nutzen, wie oben, S. 286, schon bemerkt worden, besonders ist dieses bei der Botanik der Fall, worin die Beschreibung der Pflanzen, ohne Anschauung derselben, gar nicht genügt, und so auch bei den Insekten in der Entomologie. Die Zoologie läßt sich eher ohne Abbildungen vortragen, weil man hier schon eher Vergleichungen mit Thieren anstellen kann, welche die Schüler schon gesehen haben, oder leicht sehen können ꝛc.; eben so muß der Unterricht in der Naturlehre durch Instrumente erläutert werden, weil sich die Jugend sonst keine richtige Vorstellungen von dem Vorgetragenen machen kann; denn diesen ohne Anschauung zu verstehen, muß man schon größere Fortschritte in dem Wesen dieser Wissenschaften gemacht, schon mehr Einsicht haben, also der Verstand schon mehr ausgebildet seyn. Der Staat muß daher in den öffentlichen Schulen, wo diese Gegenstände vorgetragen werden sollen, für Kupferwerke, Instrumente ꝛc. sorgen, weil dieses wohl nicht von dem Lehrer verlangt werden kann, daß er dergleichen Werke und Instrumente sich anschaffe, um seinen Vortrag zweckmäßig zu halten, sondern er muß sie in der Schule vorfinden; und so lange dieses nicht geschieht, und die Naturgeschichte, Naturlehre bloß nach den darüber ausgearbeiteten Heften, oder nach einem Werke auf Schulen vorgetragen werden, hat man wenig Nutzen von ihnen für die Gewerbe zu erwarten, welches doch mit der Zweck seyn soll, nicht bloß für die allgemeine gesellschaftliche Ausbildung, um, wenn ein solcher Gegenstand vorkommt, gelehrt mitsprechen zu können. Es scheint aber, daß man die Naturwissenschaften hauptsächlich um des letztern Zweckes willen auf mehreren Schulen vorträgt, nicht des Nutzens oder der Erholung wegen, den einmal der künftige Hauswirth oder Hausvater davon haben kann, und in dieser Beziehung möchte man sie hier mehr

als Modewissenschaften betrachten; man macht es den andern Instituten, die damit einen höhern Zweck verbinden, nach, und treibt Naturwissenschaften, wie man ein Spielwerk treibt, statt man sie lehren und lernen sollte. — Dieses sey hier nur nebenbei gesagt, da unter Schule, Th. 149, diese Gegenstände schon berührt worden. — Daß das Feld der Erziehung jetzt überladen ist, wird gewiß der Hellsehende einräumen; denn diesem wird jetzt Alles aufgepackt, da zum Nachstudieren wenig Zeit übrig bleibt; denn Alles, was man im Leben und um zu leben braucht und nicht braucht, muß jetzt auf Schulen gelernt werden; denn sobald man diese verlassen hat, tritt das ungeheuere Feld der Bellettristik ein, wovon auf den Schulen schon ein kleiner Vorschmack gegeben wird, dessen Ausbildung aber jedem beim Uebertritt in das Geschäftsleben überlassen bleibt. Es ist übrigens zu bewundern, daß man die Jugend auf Schulen nicht schon zur Publicistik und Journalistik anführt, da doch diese so wichtig für das gesellige Leben sind, und eigentlich den Unterhaltungsstoff hergeben, und daß man diese Gegenstände so eigentlich Jedem zur eigenen Ausbildung überläßt, oder vielmehr um sich darin zu bilden, da sie doch so ganz leicht nicht sind; und wenn sie auch ihren Grund aus den Schulwissenschaften nehmen, doch einen eigenthümlichen Charakter zeigen, wozu immer eine gewisse Anleitung nöthig ist, oder vielmehr nöthig wäre. Wenn man nun dieses Feld der Journale, Tagesblätter, politischen und ästethischen Inhalts, Monatsschriften, Quartalschriften, der Conversationslexica, Encyklopädien, Taschenausgaben der Bellettristen, Taschenbücher, ꝛc. ꝛc. übersieht, die alle noch angesehen und durchgesehen werden wollen, und deren Inhalt zum Theil verdauet werden soll, so muß man den Riesenumfang unseres Geistes bewundern, und die große Nüchternheit unserer Vorfahren, die bis zu Ende des siebzehnten Jahr-

hunderts noch keine politische Zeitung kannten, viel weniger Flug- und Tagesblätter, wie sie jetzt zu Dutzenden auftauchen und untergehen. So wie nun der Mensch durch zu viele Speisen sich leicht den Magen überladet, so wird auch der Geist mit einer Menge von Sachen überladen, die er kaum zur Hälfte gebraucht, und so wie der starke, kräftige Magen allerlei Speisen verdauet, so verarbeitet auch der kräftige Geist die verschiedenartigsten Wissenschaften ohne eine Ueberladung zu fühlen; allein der schwache, dem diese Geistesprodukte auch aufgebürdet werden, oder der sich auch damit beladet, kann sie nicht verarbeiten, und daher entstehen so viele verkehrte Ansichten und verschrobene Ideen in Schriften ꝛc., welche diese Unverdautlichkeiten beweisen, wie es mit schwachen Magen geht, die auch die Ursache vieler Krankheiten sind. Die Regierung kann hier aber nichts weiter thun, als nachgeben; denn die Rettungsversuche bei geistigen Angelegenheiten sind sehr unsicher, da man die weitern Wirkungen nicht wissen kann, und so ist es immer besser, auch das Verkehrte zu dulden, weil es oft zu vielem Guten Veranlassung giebt, welches dadurch hervorgebracht wird, und ohne dieses nicht da seyn würde. —

Was nun die moralische Erziehung der Jugend auf den öffentlichen Staatsschulen betrifft, welche die Religion als Grundlage hat, so hat der Professor Fischer sich darüber schon in seiner Schrift: „Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Lehranstalten für die gebildeten Stände" ausgelassen, s. unter Schule, Th. 149, S. 195; auch S. 206 u. f. ist darüber Manches gesagt worden. Die moralische Erziehung der Jugend, das Gefühl für Religion und Tugend bei ihr anzufachen und zu unterhalten, ist eine sehr schwierige Sache, wie solches auch Fischer an dem oben angeführten Orte äußert. Es ist nur um deswillen sehr schwierig, weil man hier eine gewisse Mittelstraße halten muß,

um nicht von der einen Seite zu weit zu gehen, von der andern zu wenig zu leisten; denn es muß hierdurch nicht die natürliche Munterkeit, das natürliche lebhafte Gefühl der Jugend unterdrückt werden, welches sehr leicht bei weichen, zarten Gemüthern geschieht, besonders bei der weiblichen Jugend, die leicht dergleichen Eindrücke annimmt, welche durch eine eindringlich vorgetragene Moral, ein stetes Einwürken auf das Gemüth durch Bilder der Religion hervorgebracht werden; denn der Vortrag der Moral, der immer mit der Religion vereint geschieht, müß das kräftige Leben der Jugend, wodurch sie zu allen bürgerlichen Geschäften und Beschäftigungen tüchtig gemacht wird, nicht unterdrücken, sondern es muß vielmehr dadurch erwiesen werden, daß der Mensch nur dann dem höchsten Wesen angenehm ist, nur ihm dann Genüge thut, wenn er seine Berufspflichten mit Kraft und Thätigkeit ausführt, und sich der Schöpfung freut, deren Genüsse, die sich auf tausendfältige Weise in der Natur darbieten, ihm bereitet worden. Der Lehrer kann daher überall bei dem Vortrage der Naturwissenschaften, die Lehre von der Religion mit einfließen lassen, da diese Wissenschaften so recht dazu geeignet sind, Gott, als Schöpfer, in seinen Werken zu offenbaren, man hüte sich aber zu weit zu gehen, oder sich in Erklärungen zu verlieren, die man nicht zu Ende bringen kann, weil Einem der Schlüssel dazu fehlt. Ueberhaupt muß hierzu der Verstand der Jugend geweckt werden, und dieses geschieht, daß man ihr Begriffe von Gegenständen bei bringt, die sich auf Erfahrung gründen, und hier mit leichten sinnlichen Gegenständen anfängt, und so stufenweise zu den schwereren fortgeht. Von den sinnlichen Gegenständen geht man zu den nicht sinnlichen über, die freilich schon mehr Schwierigkeiten beim Unterrichte darbieten, indessen ist dieser Unterricht nöthig, um die Jugend zur Selbst-

denken anzuführen, damit sie auch in ihrem Gewerbe, selbst in dem unbedeutendsten, manche Erfindungen anbringen könne und Manches dazu erfinde, und dieses kann nur geschehen, wenn man sie zum Denken anführt. Man muß aber in der Vernunftlehre oder Logik bei der Jugend nicht zu weit gehen, am allerwenigsten von derselben zur weitern Philosophie übergehen, und sie wohl gar mit der spekulativen Philosophie bekannt machen wollen, denn dieser Zweig der Philosophie, sagt Fischer, in dem oben angeführten Werke, wenn er sich nicht in leere Hirngespinnste verlieren soll, ist bloß eine Beschäftigung des gereiften und vielseitig ausgebildeten Mannes, der sich bis zu einem Ueberblicke aller menschlichen Wissenschaft durchgearbeitet hat, und nun versuchen will, das Ganze nach seinem innern Wesen zu ordnen, und den Ursprung desselben bis zur ersten Quelle zu verfolgen. Es ist daher schwer in die innersten Tiefen des menschlichen Geistes einzudringen, welches man nur dann kann, wenn man die Hauptwissenschaften alle durchforscht hat, in welchen der Schatz des menschlichen Tiefsinnes, menschlicher Geisteskräfte liegt. Und Fischer hatte daher sehr Recht, wenn er sagt: „Man kann es als Gegenstand einer philosophischen Preisfrage vorschlagen, ob spekulative Philosophie selbst auf Universitäten vorzutragen sey, ja ob sie überhaupt ein Gegenstand von Vorlesungen seyn könne.“ Auf die Ausbildung des Verstandes der Jugend muß bei der Staatserziehung ganz besonders gesehen werden, wenn in jetziger Zeit etwas Ersprießliches für die Gewerbe geleistet werden soll, und um so mehr in einer Zeit, wo man überall in kultivirten Staaten auf die Erhebung der Gewerbe sieht, um sie recht einträglich zu machen, sowohl für denjenigen, der sie betreibt, als auch für den Staat; denn nur dadurch können sich die Staatseinkünfte vermehren, wenn die Gewerbe und der Handel recht blühend ge-

macht werden, welches uns England in seiner ganzen Ausdehnung am Ende des verwichenen und anfangs dieses Jahrhunderts gezeigt hat. Es ist zwar wahr, daß Erfindungen von Leuten gemacht worden sind, bei denen Niemand die Verstandeskräfte geweckt, noch sie ausgebildet hat; allein es ist um so besser, wenn man sie durch einen zweckmäßigen Unterricht erwecken und schärfen kann. Erfindungen werden nicht gleich mit erweckt, diese finden sich erst späterhin in der Betreibung der Gewerbe, weil man erst hier findet, woran es diesem oder jenem noch gebricht, um es zweckmäßiger und vortheilhafter zum Betriebe anwenden zu können; und dieses wird sich eher und leichter finden, wenn man in der Schule schon auf mancherlei Gegenstände in der Mechanik und Physik aufmerksam gemacht worden ist; daher ist die Erweckung der Denkkraft, des Forschungsgeistes in den Schulen durch geschickte Lehrer, denn diese können es nur thun, von so großer Wichtigkeit. Dieses ist es, was die Zöglinge für das bürgerliche Geschäftsleben aus dieser Denkkraft, dieser Wirkung und Leitung des Verstandes ziehen; was sie für das höhere Leben daraus ziehen, bezieht sich auf die Pflichten gegen Gott, sich selbst und andere Menschen, sowohl überhaupt, als auch nach den vornehmsten Verhältnissen und Zuständen, darin sich die Menschen befinden. Man muß sie von den allgemeinen Gründen aller dieser Pflichten, in der Art und Weise sie auszuüben, belehren; man muß ihnen zeigen, was Glückseligkeit, was gut und böse, was Verbindlichkeit und Pflicht ist, und wie man sich zu verhalten hat, wenn mehrere Pflichten in Widerspruch zu kommen scheinen. Man muß sie mit den Hindernissen bekannt machen, die sie bei der Ausübung des Guten besonders in sich selbst finden; denn die Hindernisse, welche ihnen ihre eigenen Triebe, Neigungen, Temperamente, Begierden und Leiden-

schaften in den Weg legen, sind gerade die wichtigsten, weil alle Reizungen zum Bösen, welche von außen herkommen, nicht wirken können, wenn unser eigenes Herz sich nicht mit ihnen einversteht und nachgiebt. Vor Allem muß bei den Zöglingen dahin gewirkt werden, daß sie die Handlungen der Menschen kennen lernen, sowohl einzeln, als im Getriebe der Welt; aber nicht bloß von der guten Seite, sondern auch von der bösen; denn zeigt man ihnen nur die Handlungen der Menschen von der guten Seite, so bekommen sie oft zu hohe Begriffe von ihnen und ihrer Rechtschaffenheit, wenn sie solche nicht kennen lernen, wie sie wirklich sind; sie trauen einem Jeden, und werden leicht betrogen; sie sind offenherzig, mitleidig und weich, wenn sie zurückhaltend seyn sollten, und wenn sie hernach durch viele Erfahrungen von der Bosheit der Menschen überzeugt werden; wenn sie ihre Hinterlist, ihre Verstocktheit kennen lernen, wie sie unter der Heuchlerlarve die Freundschaft betriegen, so gehen sie wieder zu weit, werden mißtrauisch gegen Jedermann, und hassen zuletzt alle Menschen, wie es das Schicksal gewöhnlich derjenigen ist, welche zu offenherzig und zu freundschaftlich gegen Jedermann gesinnt waren. Es ist natürlich, daß derjenige, welcher aus der Schule, aus der Erziehung in die Welt tritt, dieselbe auch nach und nach kennen lernen muß, wie sie ist; es ist aber besser, daß er sie kennt, ehe er in sie eintritt, und ehe er Fehler macht, deren Folgen oft sein ganzes Leben verbittern. — Die Jugend muß überhaupt den Unterschied zwischen Tugend und Laster sehr gut kennen lernen, man muß ihr zeigen, welche einzelnen Laster einzelnen Tugenden entgegen stehen, damit sie nicht durch den blendenden Schein manches Lasters und durch die Larve der Tugend, die es anzunehmen weiß, irre werde, und eins statt des andern in besserer Absicht ergreift, wie auch, um den Versuchungen anderer

Menschen auszuweichen oder zu widerstehen. — Die Welt hat nun einmal viel böse Menschen, sagt ein Schriftsteller, warum soll man es der Jugend verhehlen, warum ihr nur immer die Welt von der guten Seite vorstellen, und warum will man eine Wunde verbergen, statt sie zu heilen, warum soll man warten bis das Uebel unheilbar ist, und bis die Leute nach ihrem Eintritte in die Welt oft sehr bedeutende Fehler machen, die sie vermieden haben würden, wenn sie die Welt auch von ihrer schlimmen Seite gekannt hätten; sie würden dann wenigstens in ihren Handlungen vorsichtiger seyn. Es ist aber auch bei diesem Unterrichte Vorsicht nöthig; denn es giebt Laster, deren Namen man kaum nennen, noch viel weniger beschreiben darf, wie sie ausgeübt werden. Hier darf man nur bei der Lehre im Allgemeinen bleiben, und ihnen solche Grundsätze einzuschärfen suchen, welche sie dereinst, wenn Versuchungen dazu entstehen sollten, dagegen verwahren können. Es ist höchst schwierig, junge Leute in Hinsicht mancher Laster zu belehren, ohne nicht einen Reiz bei ihnen zu erwecken, sie zu begehen; denn oft werden sie erst durch die Lehre auf Gegenstände aufmerksam gemacht, die sie noch gar nicht kannten und niemals kennen lernen sollten; indessen ist es doch nöthig, daß der Lehrer oder Erzieher sie auf Manches aufmerksam macht, nur muß er hier auf der Oberfläche bleiben, nicht in das Detail eingehen, und ihnen nur das Böse und Schädliche derselben hinreichend zeigen. — Da man früher in den öffentlichen oder Staatsschulen den Stock zur Erziehung oder bei dem Unterrichte der Jugend anwandte, so hat man in neuester Zeit dafür die Erweckung des Ehrgefühls und die Beschämung eingeführt, und dadurch die Prügelwaffe entbehrlich gemacht. Diese Mittel sind sehr gut, nur müssen sie nicht zum Ehrgeitze, zur Ehrsucht, Veranlassung geben, welches leich

geschehen kann, indem man die Ehre zu wecken sucht. Es ist sehr gut, wenn man die Jugend durch andere Mittel zum Fleiße und zur Sittlichkeit antreiben oder anspornen kann, als durch den Stock; allein diese Mittel müssen auch einen sichern und guten Erfolg gewähren, und dann muß auch derjenige, der sie anwendet, der sie gebraucht, ganz den Willen und die Kraft dazu haben, sonst würden sie noch nachtheiliger, als der Stock, auf die Erziehung wirken; denn die Jugend würde den Lehrer, der nicht Kräfte genug besäße, sie durch sein Ansehen im Zaume zu halten, zum Popans machen, sich über ihn belustigen. Wenn daher auf Schulen durch die Erweckung des Ehrgefühls bei der Jugend gewirkt werden soll, so muß man auch nach denjenigen Eigenschaften bei dem Lehrer sehen, die dazu geeignet sind, die Zöglinge in der Erziehung durch einen gehörigen Respekt in Ordnung zu halten; dann müssen auch andere wirksamere Strafen eingeführt werden, wenn sie dem Lehrer nicht gehorchen und nichts lernen wollen; denn bei vielen Kindern möchten selbst die Censuren auf Sittlichkeit und Fleiß keinen großen Einfluß haben, und die Anregung der Ehre wohl ein paarmal wirken, aber dann wieder nachlassen, und so wäre für die Erziehung und Ausbildung vieler Individuen hierdurch wenig gewonnen. — Indessen müssen die Zöglinge nicht gleichgültig gegen das Urtheil anderer Menschen gemacht werden, welches uns in so vielen Fällen zu unserer äußeren Wohlfahrt nützen kann; man muß sie aber auch nicht ehrgeizig machen; denn wenn man bei einem Schüler bemerkt, daß er nur immer sucht den Vorrang zu erhalten, nur sichtbarlich darnach strebt, und wenn er ihn nicht erhält, gleichgültig in seinen Arbeiten wird; dann ist es ihm nur bloß um die Ehre zu thun, und er ist also ehrgeizig oder ehrsüchtig; man muß ihm dann zeigen, daß die wahre Ehre nicht

darin besteht, immer in Allem den Vorrang zu haben, sondern in dem Lobe, welches man erhält, seine Pflichten beobachtet und erfüllt zu haben; denn die wahre Glückseligkeit bestehe bloß in der Ruhe und Zufriedenheit des Gemüths, und in dem Bewußtseyn rechtschaffen gehandelt zu haben und seinen Berufspflichten nachgekommen zu seyn, nicht aber in dem äußern Glanze, den wir auf uns durch äußere Auszeichnungen verbreitet sehen wollen; wir nehmen sie mit, wenn sie uns gespendet werden, beneiden aber auch nicht einen Andern, wenn er sie erhält. „Wenn von allen Handlungen, sagt ein Schriftsteller, Ehre, und noch über dieses zu erwarten wäre, daß alle Menschen richtig von derselben urtheilten, so könnte man die Ehre, weil dann ihr Urtheil gegründet würde, zum obersten Gesetz aller Handlungen machen; denn dieses würde dann beinahe eben so viel, als die Tugend selbst seyn, indem nichts, was böse ist, uns eine wahre und gegründete Ehre bringen kann. Hierauf ist aber nicht zu hoffen, und man bedarf noch eines andern und höheren Grundsatzes, theils um diejenigen Handlungen, bei welchen kein, wenigstens kein merklicher Bezug auf Ehre und Schande ist, theils auch um sogar das Urtheil, welches andere Menschen fällen, wieder zu beurtheilen, ob es auch gegründet sey. Indessen kann dieser Trieb doch dazu gebraucht werden, junge Leute, wenn man sie gleich dadurch nicht eigentlich tugendhaft machen kann, zur Tugend vorzubereiten, den Ausbruch manches Lasters zu verhüten, und sie zu einer gewissen Bescheidenheit, Sittsamkeit und Zurückhaltung zu gewöhnen, wodurch immer schon viel gewonnen ist. Dabei muß man sie aufmerksam machen, daß sie nicht viel auf das Urtheil ihres Gleichen, wie sie gewöhnlich zu thun geneigt sind, bauen, welches noch unverständige und unerfahrene Schüler wären, sollten sie auch gleich einige Jahre älter seyn, sondern auf das von

erfahrenen, klugen und rechtschaffenen Männern, die keine Absicht dabei haben können, sie mit Unrecht zu loben oder zu tadeln. Junge Leute, wenn sie einigermaßen gut erzogen sind, wie man es doch von der häuslichen Erziehung erwarten muß, haben für diese schon von selbst Hochachtung, es kommt also bloß darauf an, sie hierin zu bestärken; da es aber auch möglich bleibt, daß wir uns in diesen Leuten triegen, und sie für das ansehen, was sie nicht sind; es auch möglich ist, daß sonst kluge und rechtschaffene Leute zuweilen nach Vorurtheilen handeln, so ist es doch das sicherste, den Zöglingen richtige Begriffe von dem, was wahrhaft rühmlich ist, und welches nur die Tugend seyn kann, beizubringen; denn es ist wohl Niemanden unbekannt, wie viele Menschen sich theils selbst, theils Andere, oft sogar ganze Nationen und Welttheile durch eine unrecht verstandene Ehrsucht unglücklich gemacht haben, und das neueste Beispiel von dieser mißverstandenen Ehre hat uns derjenige Eroberer gegeben, an dessen Nachlaß wir noch lange werden zu ordnen haben." — Junge Leute haben einen vorzüglichen Hang zur Ungebundenheit und Freiheit; auch dieses liegt in der Natur aller Geschöpfe, um so mehr muß dieser Hang dem Menschen beiwohnen. Indessen kann dieses bei Knaben nur in gewissen Graden zugegeben werden, weil sie noch nicht Verstand und Erfahrung genug besitzen, sich selbst zu regieren. Man muß sie also frühzeitig zum Gehorsam gewöhnen, und so wie ihre Einsichten zunehmen, ihnen deutliche Begriffe von einer wahren und nützlichen Freiheit geben, ihnen zeigen, daß kein Mensch ganz unabhängig, sondern immer in gewisser Rücksicht durch die Gesetze gebunden sey, und Subordination und Gehorsam in allen Ständen Statt finden müsse, wenn das gesellschaftliche Band bestehen und Ruhe im Staate herrschen soll. Kinder wären schon

von Natur ihren Eltern unterthan und ihnen Gehorsam schuldig, und eben so müßten sie auch dem Lehrer gehorsamen, weil ihnen sonst selbst beim Unterrichte ein großer Nachtheil daraus erwüchse; denn nur ein ruhiges Verhalten und eine gespannte Aufmerksamkeit während der Lehrstunden, könnten der Jugend wahren Nutzen auf ihre künftige Existenz bringen. Man müßte sie nun noch, sagt ein Schriftsteller, besonders aufmerksam auf die Gesetze machen und sie belehren, daß es sowohl natürliche, als göttliche, so auch menschliche und bürgerliche Gesetze giebt, deren Uebertretung große Folgen hat, und denen man sich wegen seiner eigenen Wohlfahrt, welches der Zweck dieser Gesetze im Allgemeinen ist, unterwerfen müsse, und daß die wahre Freiheit nur darin bestehe, um das thun zu dürfen, was die Vernunft nach gehöriger Prüfung für recht und gut, löblich und nützlich, wenigstens für unschädlich, erkannt hat. Hier muß aber der gewöhnliche Abweg vermieden werden, vermittelst dessen Viele die Kinder aus bloßem Eigensinne und ohne alle Noth beschränken, sie mit Strenge und Gewalt regieren wollen, jede kleine Abweichung rügen, immer predigen, immer ihnen etwas vor moralisiren. Hierdurch unterdrückt man bei schon ängstlichen Kindern den letzten Funken von Lebendigkeit, der ihnen selbst im Lernen so nöthig thut, und bei den lebhaften hat es den Nachtheil, daß sie sich nach den Unterrichtsstunden, wenn sie sich selbst überlassen sind, dafür schadlos zu halten suchen, und eine Menge von Unarten und Ausschweifungen begehen, die ihrem sittlichen Verhalten nachtheilig sind. Daher kann man Einem oder dem Andern immer manche kleine Unarten während des Unterrichts durchgehen lassen, man thut, als bemerkte man sie nicht, wenn sie aber um sich greifen und ansteckend werden, so ist es nöthig, Ernst zu gebrauchen; denn es ist unmöglich auf öffentlichen Schulen hier in dem Grade durch zu

dringen, daß man die oben erwähnte Aufmerksamkeit erreicht; indessen giebt es Lehrer, welche sich ein solches Ansehen geben können, daß bei ihrem Eintritte in die Schulstube oder Klasse gleich alles in Ordnung, ruhig, und beim Unterrichte aufmerksam ist. Dieses ist eine besondere Gabe, die nicht jedem Lehrer eigen ist, und da junge Leute auf Alles, was ihnen zur Kurzweil dienen kann, kleine Schwächen, welche vielleicht der Lehrer an sich hat, genau aufmerken, überhaupt hierin einen scharfen Beobachtungsgeist haben, so wissen sie auch diesen leicht dazu zu benutzen, um lebendiger zu werden, und sich Freiheiten herauszunehmen, die oft den Gang des Unterrichts stören; daher können Lehrer nicht genug aufmerksam auf sich selbst seyn, um keine Blößen zu geben, die von der Jugend gerügt werden können. — Um den Fleiß und die Thätigkeit junger Leute aufrecht zu erhalten, müssen sie, außer den Arbeiten in der Klasse, auch mit häuslichen Arbeiten versorgt werden, jedoch in dem Grade, daß ihnen Stunden zur Erholung übrig bleiben; denn ihnen zu viele Arbeiten, wie es oft geschieht, aufbürden, so daß sie solche kaum in der Zeit vollenden können, die ihnen dazu festgesetzt worden, beweiset die Unkunde des Lehrers auf die Kräfte der ihm untergeordneten Jugend; denn immer müssen die häuslichen Arbeiten nur so viel betragen, daß sie ein Paar Stunden zu ihrer Erholung behält; denn zu viel Arbeit entmuthiget oft die fähigsten Schüler, macht sie schlaff, und unterdrückt ihren Geist; denn wo die Lebendigkeit des Körpers unterdrückt wird, da kann auch der Geist nicht thätig wirken. Am besten ist es, wenn beides so verbunden werden kann, daß darin in der häuslichen Erziehung eine Abwechselung entsteht, daß sie nämlich bald sitzend arbeiten, bald in der Bewegung eine Arbeit vornehmen, die gleichfalls möglich ist; dieses bleibt jedoch den Eltern überlassen, da der Lehrer nur die Arbeiten kontrolliren kann, die sie zu

Hause gemacht haben. So wie aber die zu große Strenge schadet, so schadet auch die zu große Gelindigkeit, indem man die Kinder arbeiten läßt, wenn's ihnen beliebt, und sie überhaupt ohne gehörige Anweisung sich selbst überläßt; sie werden dann auf hunderterlei Nebendinge verfallen, vermöge ihrer Flüchtigkeit von einem zum andern überspringen, und ihre Arbeiten entweder gar nicht machen, oder sie unvollendet lassen, und zuletzt Müßiggänger und Faullenzer werden. „Der Müßiggänger, sagt ein Schriftsteller, ist zwar immer in Thätigkeit, oft mehr, als nöthig ist; aber er thut nicht was er soll." Es gehört hauptsächlich zu dem häuslichen Fleiße der Schüler, daß denselben eine bestimmte Zeit zur Arbeit angewiesen wird, und daß solches nach einer bestimmten Ordnung geschieht; denn ohne diese Ordnung ist an ein gehöriges Arbeiten nicht zu denken; daher ist es sehr gut, daß wohlhabende Eltern noch einen besondern Hauslehrer halten, unter dessen Aufsicht die Kinder arbeiten müssen, damit sie die in der Schule erhaltenen Aufgaben auch ausführen. — Bei ihren Spielen in den Erholungsstunden muß man besonders auf diejenigen Spiele sehen, welche in der Folge, wenn sich besonders ein gewisser Hang dazu bei ihnen äußert, ihnen schädlich werden können, wohin vorzüglich die Kartenspiele, Würfelspiele ꝛc. gehören; daher ist es gut bei Spielen die Jugend wechseln und bald von einem zum andern übergehen zu lassen, so kann sich kein besonderer Hang für ein gewisses Spiel festsetzen, und sie so leicht keine Neigung zur Spielsucht erhalten. Daß die Turnkunst und die Turnspiele hier von besonderem Nutzen sind, ist schon Th. 72, unter Leibes-Uebungen, gesagt worden. Spiele, die eine zu große Anstrengung des Körpers oder des Geistes erfordern, sind nicht geeignet, die Erholung, die man doch dabei zum Zwecke hat, zu befördern; indessen ist es gut, wenn die Spiele so einge-

richtet werden, daß damit auch ein Nebenzweck erreicht wird, welches oft auf diese Weise geschieht, daß man von der einen Seite den Verstand damit angenehm beschäftiget, von der andern dadurch den Körper zu der nöthigen Bewegung, Stärke und Geschwindigkeit verhilft; auch damit sich die Spielenden unvermerkt mit verschiedenen nützlichen Kenntnissen versehen, und an eine gewisse Ordnung, Klugheit und Vorsicht gewöhnen. Hierbei muß man jedoch die Vorsicht gebrauchen, daß man nicht allen Zöglingen bei der Erholung nach einem Maaßstabe die Spiele zutheilt, sondern nach der Körperbeschaffenheit. Junge Leute, die sehr lebhaft sind, und ohnehin viel Bewegung haben, muß man durch Spiele, die sitzend geschehen, nach und nach zum Sitzen gewöhnen; dagegen diejenigen, die viel sitzen, muß man wieder viel Bewegung machen lassen. Uebrigens muß man sie mehr nach Neigung ihre Spiele wählen lassen, jedoch genau aufmerken, zu welchem sich dieser oder jener am meisten hinneigt; sind dieses nur Spiele, die für die Folge nicht gefährlich, aber nützlich werden können, wie z. B. bei mathematischen und sonstigen Spielen, wobei das Denken geschärft wird, so muß man sie noch besonders dazu aufmuntern, weil hierbei immer ein Gewinn für den wissenschaftlichen Unterricht ist. Man muß sie ferner auf alle moralischen Fehler, die sie beim Spielen begangen haben, aufmerksam machen, und sie darüber belehren, wie solche künftig zu vermeiden sind. Es versteht sich übrigens, daß sich dieses nur auf diejenigen öffentlichen Staatsanstalten bezieht, worin junge Leute erzogen werden; denn bei der häuslichen Erziehung kann dieses zwar zum Theil auch angewendet werden, doch bleibt dieses den Eltern überlassen, wie sie diese leiten wollen; auch muß diese mit etwas mehr Freiheit geschehen und geschieht sie auch, ohne jedoch dem häuslichen Fleiße dadurch zu schaden. Auch der Geselligkeitstrieb

ist bei jungen Leuten nicht zu unterdrücken, sondern zu unterhalten, weil der Mensch in Gesellschaft leben muß, wegen der gegenseitigen Hülfsleistungen, sowohl im häuslichen Leben, als auch in den Gewerben und andern Beschäftigungen; wenn man daher junge Leute immer zu isoliren sucht, so werden sie zuletzt mürrisch, menschenfeindlich, und bekommen eine gewisse Scheu mit Menschen umzugehen, stoßen überall in geselligen Kreisen oder Gesellschaften an, wissen sich, mit einem Worte, nicht zu benehmen, und schaden sich dadurch oft in ihrer Laufbahn, die sie betreten haben. Man muß daher, sowohl in der öffentlichen, als Privat-Erziehung, die Geselligkeit der Zöglinge eher zu befördern, als sie zu hintertreiben suchen, nur immer mit der gehörigen Berücksichtigung der Uebertretung; denn dadurch würde sich ein Hang zum geselligen Leben ausbilden, der mehr dem Vergnügen, der Lustbarkeit angehörte, als nützlichen Beschäftigungen. In öffentlichen Erziehungs-Instituten muß der Erzieher einen zu großen Hang zur vergnüglichen Geselligkeit zügeln, ohne sich jedoch in Alles zu mischen, und Alles bekritteln zu wollen, was sie thun, sonst wird ihnen das Beisammenseyn verdrießlich, und was sie hier treiben, geschieht nur aus Zwang; wenn aber die Freundschaftlichkeit und Herzlichkeit bei ihren jugendlichen Unterhaltungen einkehren soll, so müssen sie nicht durch stetes Moralisiren der Lehrer, durch stetes Dazwischenpredigen gestört werden; denn Alles, was der Erzieher bei diesem oder jenem während ihrer Unterhaltung, ihrer Spiele bemerkt, was den Regeln des Umganges, der Geselligkeit entgegen ist, das muß einem Jeden insbesondere und unter vier Augen gesagt werden, aber nicht in Gegenwart der Uebrigen; auf diese Weise wird er belehrt, aber nicht beschämt, und von seinen Mitschülern aufgezogen. Bei der häuslichen Erziehung, wo die Eltern sie selbst führen, bleibt dieses natürlich den Eltern

überlassen. Hauptsächlich muß man alle junge Leute darauf aufmerksam machen, daß sie ältere Leute, wenn sie in deren Gesellschaft kommen, ehren; denn das Alter hat die Erfahrung für sich, und die Jugend soll sie erst erhalten, soll erst, wie man sich auszudrükken pflegt, Welt bekommen, und daher muß man das Alter in jedem Verhältnisse schätzen, wenn es gleich nicht die im Fortschreiten begriffene wissenschaftliche Bildung der Jugend haben sollte. Fällt etwas in den Gesellschaften erwachsener Personen vor, das nicht der guten Gesellschaft gemäß ist, so muß man auch dieses, nach einem Schriftsteller, den Zöglingen nicht gleich bemerkbar machen, sondern erst nachher, damit man sie nicht zur Verachtung und zur Tadelsucht älterer und angesehener Leute, welchen sie Achtung schuldig sind, verleite, zu welchem Ende man die Fehler anderer Leute nicht gerade unmittelbar nach geendigter Gesellschaft, sondern einige Zeit nachher, damit sie sich nicht mehr an diejenigen erinnern, welche sie begangen haben, rügen, oder die Sache auf eine vorsichtige Art einkleiden, und z. B. die Personen, wenn man nicht umhin kann, sie mit in das Spiel zu ziehen, einigermaßen, doch so, daß der Fehler immer Fehler bleibt, entschuldigen muß. — Besonders nöthig für die moralische Erziehung ist die Aufmerksamkeit bei der Regung des Geschlechtstriebes der Jugend, worüber schon soviel geschrieben worden ist, ohne diesen Gegenstand ins Reine zu bringen, indem sich Einige für diese, Andere für jene Methode in der Erziehung bei diesem Kapitel erklären. Einige Schriftsteller sind dafür, daß man die Jugend beiderlei Geschlechts in den frühesten Jahren zum öftern zusammen kommen lasse; sie gewöhnten sich dann leichter aneinander, und betrachteten sich gleichgültiger, als wenn es späterhin zum ersten Male geschehe, wo die Geschlechtstriebe schon rege wären, und der Jüngling für ein Mädchen leichter

Feuer fange; denn hier sey die Aufsicht hauptsächlich nöthig, so wie auch die Einprägung fester Grundsätze gegen alle Anlockungen von dieser Seite. Man muß sie auch vor gewissen unnatürlichen Lastern, die man nicht gern nennt, warnen, und dieses auf eine Weise, durch welche sie das Abschreckende dieser Laster kennen lernen, wozu es besonders in großen Städten Gelegenheit giebt. Bei Kindern darf dieses nicht durch Vorstellungen geschehen, indem man bei ihnen leicht eine schädliche Neugierde wecken kann, sondern hier muß man sie durch gnaeues Aufmerken auf ihre Handlungen davor zu bewahren suchen. — Man darf der Jugend, sobald sie heranwächst, nicht verhehlen, daß beide Geschlechter für einander bestimmt sind, man muß ihr nach und nach zeigen, was für Eigenschaften man besitzen müsse, um sich liebenswürdig zu machen, und welche Vorsicht nöthig sey, daß man weder sich selbst, noch Andere unglücklich mache; dieses Alles kann auf eine Weise geschehen, ohne daß man nöthig hat, wie einige Schriftsteller vorgeschlagen haben, die Jugend zu belehren, wie das Geschäft der Zeugung betrieben und der Mensch erzeugt wird. Hierzu bedarf es aber keiner vorläufigen Kenntniß, indem die Natur schon die Anweisung giebt; denn das Geschäft der Zeugung ꝛc. auch noch lehren, und in den Schulen als einen der wichtigsten Gegenstände der Naturwissenschaften erklären zu wollen, hieße die Jugend zu Lastern anführen; es würde hier dieser Lehre gehen, wie es mit der Lehre des Lykurg (s. oben, S. 355) zur Erziehung der Jugend ging, sie würde nachher diejenigen Laster, die man durch eine Erklärung des Zeugungsgeschäftes zu verhüten trachtete, gerade begehen, indem sie die Erklärungen darüber auch durch Versuche bestätiget wissen wollte. Die Erklärungen hiervon sind auch ohne allen Nutzen; denn es bleiben, sagt ein Schriftsteller, noch Bewegungsgründe zur Liebe und Achtung

gegen die Eltern genug übrig, ohne daß man gerade wissen müsse, wie es zugegangen, daß man in die Welt gekommen sey. Sie sind dagegen in allem Betrachte schädlich, weil sie die Neugierde und andere Begierden erregen. Die Vorsicht bestehe daher bei der Erziehung der Jugend darin, daß sie nicht durch Bücher, Bilder oder einen gefährlichen Umgang vor der Zeit damit bekannt werde. Jeder vernünftige Lehrer, und nur solche sollten Lehrer der Naturwissenschaften seyn, wird es schon einzurichten wissen, auf welche Weise er die Neugierde der Jugend über die Entstehungsart der Geschöpfe bis zu einem reiferen Alter befriediget, ohne ihr Erklärungen zu geben, die ihrer Sittlichkeit schädlich werden können. Das beste Mittel ist wohl, sie auf ein reiferes Alter zu verweisen, indem man erst stufenweise und nach und nach dahin komme, dergleichen Geheimnisse der Natur einzusehen, weil dazu mehr Vorkenntnisse, ein größeres Studium gehöre, welches ihr so lange vorbehalten bliebe, bis sie durch ihren Fleiß sich bis dahin durchgearbeitet hätte ꝛc. — Wie schon oben bemerkt worden, ist das Ansehen, welches sich der Lehrer bei seinen Untergebenen zu geben weiß, Hauptsache bei der Erziehung der Jugend; denn sonst werden alle Lehren, wie aller Unterricht nicht die Früchte tragen, die man von ihnen erwartet. Bei kleineren Kindern ist dieses leicht, ein ernsthafter Blick, ein fester Ton, eine allenfalls kleine Züchtigung, wenn Zureden nicht hilft, ist genug, sobald sie aber größer werden, und sich ihr Verstand entwickelt, muß man schon vorsichtiger seyn, damit man nichts befiehlt, nichts droht, nichts verspricht, was man nicht halten kann oder will, und daß man ihnen bei ihren Schmeicheleien ꝛc. nicht nachgiebt, weil sie sonst die schwache Seite des Erziehers bald zu benutzen wissen. Man muß ihnen von den Befehlen, die man ihnen ertheilt, Rechenschaft geben, und ihnen zeigen, daß man dabei seine besten Absichten, die ihr ei-

genes Bestes beträfen, habe, welches man ihnen so deutlich, als möglich, auseinander setzen, und wobei man ihre Einwendungen liebreich beantworten muß; auf diese Weise bekommen sie Vertrauen zu dem Lehrer oder Erzieher. Jedoch ist dieses nicht immer anwendbar, und hier muß man zuweilen auf einem blinden Gehorsam bestehen; denn wenn man immer auf die vorbeschriebene Weise mit ihnen umgehen wollte, so würde man sie bald an Naseweisigkeit und Vernünfteln gewöhnen, so daß sie nichts thun wollen, als was sie gerade selbst einsehen und ihnen beliebt; wenn man aber immer auf dem blinden Gehorsam bestehen wollte, so würden die Kinder unrichtige Begriffe von dem Guten und Bösen, und ihren Pflichten bekommen, nie sich selbst regieren lernen. Man würde vor den Augen gute Kinder haben, hinter dem Rücken würden sie aber lauter Ausschweifungen begehen, wie man so oft bei der Jugend gewahrt, welche strenge gehalten wird. Liebe und Ernst, Freundlichkeit und ein gesetztes Wesen, sagt ein Erzieher, müssen mit einander verbunden werden, oder nach den Umständen abwechseln. Sowohl die Eltern, als auch die Erzieher müssen nicht nach bloßem Eigensinne und Laune handeln, heute das tadeln und verbieten, was sie morgen loben, bald allzu scharf, bald allzu gelinde seyn, manches, das sie untersagen, selbst thun, ohne die Kinder von dem Unterschiede der Umstände, welche die Eltern etwa rechtfertigen, zu benachrichtigen, sich selbst allen möglichen Begierden und Ausschweifungen überlassen; hier helfen die Vorstellungen oder die Schärfe am Ende sehr wenig. Wie viel der Erzieher oder Lehrer zur moralischen Ausbildung der Jugend beitragen kann, ist unglaublich, wenn ihm die Eltern dazu durch eine gute häusliche Zucht die Hand bieten; denn nur dadurch wird es ihm möglich zur moralischen Ausbildung seiner Zöglinge zu wirken; und wenn er dabei noch vorzüglich auf ihre Fä-

higkeiten Rücksicht nimmt, auf Alter, Temperament und Neigung, ihnen liebreich begegnet, den Unterricht nach einer zweckmäßigen Methode ertheilt, damit die Zöglinge nicht nur gern lernen, sondern es auch einsehen, daß sie viele nützliche Gegenstände von ihrem Lehrer erlernen, so werden sie in der Achtung und Liebe gegen ihn bestärkt. Wer dieses Alles thut, wird sich so leicht nicht über Mangel des Ansehens und über Hartnäckigkeit der Zöglinge beklagen. Es liegt daher größtentheils mit an dem Lehrer, wenn es ihm hierin nicht gelingt; nur dann, wenn in einem hohen Grade verdorbene Zöglinge seinem Unterrichte übergeben werden, welche auf die Bahn der Ordnung, des Fleißes und der Sittlichkeit zurückgebracht werden sollen, könnte man wohl nicht das Nachtheilige des Unterrichts ꝛc. dem Lehrer zuschreiben. — Was die Belohnungen und Bestrafungen bei der Erziehung der Jugend betrifft, so sind darin die Meinungen der Schriftsteller sehr getheilt. Einige sind dafür, Andere dagegen. Die Ersteren sind der Meinung, daß man die Jugend durch Belohnung und Bestrafung verderbe, indem man sie entweder durch die Belohnung ehrsüchtig, oder durch die Bestrafung unempfindlich, gleichgültig und hartnäckig gegen Alles mache, sie für die edleren Gefühle abstumpfe, besonders wenn die Strafen nicht zweckmäßig ertheilt würden, wie auch schon unter Schule, Th. 149, S. 110 u. f. angeführt worden; die Letztern lassen die Belohnungen und Bestrafungen zu, wenn beide nur mit gehöriger Rücksicht auf die Neigungen der Kinder, auf ihren sich bildenden Charakter ertheilt werden; denn hierauf müsse der Lehrer und Erzieher besonders Rücksicht nehmen, und hierin keine Mißgriffe thun. — Der Erzieher muß daher bei dem sich zeigenden Fleiße und der Sittlichkeit nicht immer einerlei Belohnungen ertheilen, und

diese bald nach der vorhandenen Neigung der Kinder einrichten, bald aber auch nicht, damit sie auch diejenigen Gegenstände, wozu keine Neigung bei ihnen vorhanden ist, schätzen lernen. Diejenigen, welche die Belohnungen als Mittel ansehen, die Zöglinge eigennützig und lohnsüchtig zu machen, so daß sie nachher nichts unternehmen wollen, wobei sie nicht ihren offenbaren Vortheil sehen, haben zwar Recht, wenn man jede pflichtmäßige Handlung eines Zöglings belohnen wollte; allein dieses ist hiermit nicht gemeint, sondern sie sollen nur ertheilt werden, um diejenigen Schüler und Zöglinge, welche sich vorzüglich durch ihren Fleiß und ihre Sittsamkeit auszeichnen, aufzumuntern, oder um solche dazu zu wecken und anzuspornen, wo zu oft andere Mittel unzureichend sind. Man muß jedoch nach der Ertheilung der Belohnung, wenn nämlich solche öffentlich nach der Prüfung geschieht, es nicht unterlassen die Jugend äufmerksam zu machen, daß man viele Handlungen, ohne dergleichen äußerliche Belohnungen zu erhalten, thun müßte, weil sie Pflicht sind, daß die Welt nicht alle guten Handlungen belohne, und daß man den Lohn in seiner Pflichterfüllung selbst finden müsse, welche mehr werth sey, als alle äußerlichen Schätze, Ehrenzeichen ꝛc., und daß, wenn auch nicht gleich der Lohn einer guten Handlung einträfe, er doch oftmals nachher, und ehe wir es uns vermutheten, uns zufiele. Wenn daher die Belohnungen immer mit gehöriger Rücksicht ertheilt werden, so können sie nie Schaden, wohl aber Nutzen stiften. Ein Schriftsteller sagt: „Man nimmt bei der Erziehung der Jugend seine Zuflucht zu Belohnungen, wenn sie oft auch nur Kleinigkeiten sind, aus dem Grunde, weil oft andere Mittel nicht den gehörigen Ausschlag geben würden, bei Gegenständen, wofür man einen grossen Eifer erwecken will. Man muß die Natur der Jugend wenig kennen oder nicht wissen, daß ungeach-

tet des Mißbrauches, der mit Belohnungen vorgehen kann, auch ein nützlicher Gebrauch damit möglich sey. Warum setzt man im Staate oft für erwachsene Personen, die dieses oder jenes leisten werden, Belohnungen aus, oder giebt dergleichen denen, welche gewisse löbliche Handlungen, auch ohne diese Absicht, gethan haben, als um sie aufzumuntern. Ist nun dieses der Natur der Erwachsenen, des Menschen überhaupt, gemäß, warum nicht auch derjenigen der Kinder." — Der nämliche Grund, warum man Strafen in der bürgerlichen Gesellschaft verhängt, gilt auch bei der Erziehung; kann man Menschen von Vergehungen durch Strafen abhalten, so kann man es auch hier. — Der eigentliche Zweck, die Kinder, so wie überhaupt die Schuljugend, nach der Ausübung pflichtwidriger und schädlicher Handlungen zu strafen, ist, sie dadurch zu bessern, auch Andere, welche die Bestrafung mit ansehen, für ähnliche pflichtwidrige Handlungen zu warnen. Man ist aber mit den Strafen, die man auferlegt, nicht einig, besonders will man die körperlichen Strafen hier nicht mehr angewendet wissen, weil sie nicht nur gefährlich, sondern auch zu schimpflich sind; indessen giebt es doch noch Vertheidiger derselben, die nur den Mißbrauch und die Art der körperlichen Züchtigung, wie sie früher geschehen, tadeln, aber eine kleine, dem Körper oder der Gesundheit gar nicht nachtheilige Züchtigung dieser Art, bei verstockten Gemüthern, bei denen alle übrigen Mittel, keine vernünftigen Vorstellungen, etwas fruchten, auch noch jetzt zulässig finden, nur muß es nicht zu oft geschehen, und abwechselnd mit anderen Strafen, z. B. Einsperrung, Strafarbeiten, mit öffentlichem Tadel und öffentlicher Beschimpfung in der Klasse ꝛc.; denn immer müssen die gelinderen Zwischen-Strafmittel wieder gewählt werden, um zu versuchen, ob Besserung eingetreten ist, und diese Mittel jetzt die Dienste

des Stocks vertreten können; denn mit diesem Instrumente immer fortfahren zu wollen, würde eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, und nicht zur Besserung führen. Ein Mehreres über die Zucht, wird unter diesem Artikel, in Z., vorkommen. — Ueber die Staatserziehung sagt ein Schriftsteller: „So nothwendig und unentbehrlich die Erziehung ist, so darf man doch nicht erwarten, daß dieselbe je den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen werde, welches in der menschlichen Schwäche liegt, die wir wohl nie werden besiegen können; denn wenn auch die Erziehungskunst, als Theorie oder Wissenschaft betrachtet, nach und nach in den Stand kommt, daß daran nichts Erhebliches mehr auszusetzen ist, so bleiben doch noch Fehler, sowohl von Seiten der Erzieher selbst, als auch der Zöglinge, übrig; nicht zu gedenken, daß viele Erzieher und Lehrer wenig von dieser schwierigen Wissenschaft verstehen, und ihre Kenntnisse nicht auf die Jugend anzuwenden wissen; allein angenommen, daß ein jeder über die wesentlichen Regeln dieser Wissenschaft nachgedacht habe, und mit Allem, was zur Erziehung gehört, hinlänglich bekannt sey, so fehlt es doch immer, bald an der genauen Kenntniß der Gemüther, bald an der gehörigen Achtsamkeit auf alle Umstände, die bei dem Unterrichte nöthig sind; man hat auch vor anderen Geschäften und Zerstreuungen nicht immer Zeit, alles zu überlegen, zu besorgen und auszuführen, was man sonst wohl thun könnte, und von dessen Nothwendigkeit man auch überzeugt ist; und wenn man sie hat, so ist oft ein anderes Hinderniß vorhanden, warum man sie nicht gehörig benutzt. Man ist oft nicht in der rechten Stimmung; man ist aus verschiedenen Ursachen, die bald im Körper, bald in der Seele liegen, nicht recht heiter, nicht recht zum Lehren aufgelegt, man thut daher das nicht, was man thun sollte, und zu einer andern Zeit wirklich thut;

man ist nicht liebreich, nicht ernsthaft, nicht anhaltend genug beim Lehren; man wird unwillig, wo man es nicht werden sollte, und unterläßt es, wo es höchst nöthig wäre. Dergleichen Hindernisse und menschliche Schwachheiten giebt es mehrere, die verhindern, daß das Ideal einer vollkommenen Erziehung nicht erreicht werden kann, und nie erreicht werden wird. Dieses ist auch der Grund, warum man mit Erziehern und Lehrern Nachsicht haben muß, wenn sie nicht alles thun, was sie könnten und sollten; es ist schon genug, wenn sie in den meisten Fällen nur als kluge und rechtschaffene Leute handeln, welches alles ist, was man von ihnen bei diesem äußerst mühsamen und so selten anerkannten Geschäfte fordern kann. Es geschieht aber gewöhnlich, daß man öffentlichen Lehrern, die von dem Staate bezahlt werden, eine jede Schwachheit, von welcher doch Niemand frei ist, hoch anrechnet, ohne zu bedenken, daß auch oft die Schuld an den Zöglingen, den Schülern liegt; denn die Eltern und andere Pflegebefohlenen reißen oft das Gute wieder vorsetzlich heraus, was die Lehrer mühsam eingepflanzt haben, und wenn sie es nicht absichtlich thun, so thun sie es doch durch böse Beispiele. Es ist sowohl den Lehrern, als auch den Eltern nicht immer möglich, die Jugend so eingezogen und unter steter Aufsicht zu halten, daß nicht zuweilen von außen her der Same zu allerhand Neigungen und Begierden eingestreut werde; und wenn dieses auch geschehen kann, so werden die Lehrer doch noch mit anderen Fehlern, von Seiten der Jugend zu kämpfen haben. Oft sind auch alle Mittel vergeblich, die Flüchtigkeit, oder auch die Trägheit, oder die Hartnäckigkeit der jungen Leute zu überwinden. Es fehlt nicht an Beispielen, daß Kinder bei der besten Erziehung, welche Menschen zu geben im Stande waren, sehr übel gerathen sind; denn wenn die Erziehung vollendet ist, und man die

bestgegründeten Hoffnungen von den Zöglingen hat, so reißt oft der nachherige Umgang, wenn sie in die Welt treten, und das böse Beispiel oder die wirklichen Verführungen alles das Gute nieder, was man in langen Jahren mit so vieler Mühe erbauet hatte. Wenn indessen Eltern und Lehrer zusammen wirken, so kann, trotz der eben angeführten Hindernisse, viel Gutes geschehen und viel Böses verhindert werden. — Ein Mehreres über die Erziehung wird unter Volkserziehung, in V., vorkommen; auch sehe man die oben angeführten Artikel in der Encyklopädie nach, so wie auch unter Staat, Th. 162, S. 389 u. f., Manches darüber vorgekommen ist.

Staatsexamen, s. Staatsprüfung.

Staats-Fabriken und Manufakturen, diejenigen Fabriken und Manufakturen, welche auf Kosten des Staats errichtet, und für Rechnung desselben betrieben werden. Hierher gehören: die Spiegel-, Porzellan-, Fayence-, Tuch-, Pulver-, Waffen- und andere Fabriken und Manufakturen; denn der Bergbau, die Salinen, Salpetersiedereien, Münzstätten ꝛc. gehören zu den Regalien oder Hoheitsrechten in einem jeden Staate, und können auch von den Unterthanen oder Staatsbürgern nicht gut betrieben werden, weil dazu ein bedeutendes Betriebs-Kapital und ein Vorrath von Materialien gehört, um sie zu betreiben; nicht so ist es bei allen den zuerst genannten Fabriken und Manufakturen der Fall, die auch von reichen Privaten betrieben werden können. In wie fern es gut oder nicht gut ist, wenn die Regierungen Fabriken und Manufakturen für ihre Rechnung betreiben, ist unter Manufakturen und Fabriken, Th. 84, S. 23 u. f., näher auseinander gesetzt worden, auf welchen Artikel ich überhaupt in Hinsicht dieses Gegenstandes verweise.

Staatsfluch, s. Kriegsfluch, Th. 50.

Staatsform, s. unter Staat, Th. 162, S. 483; und den Artikel Regierungsform, Th. 121, S. 577 u. f.

Staatsfräulein, eine Benennung der Staatsdamen an einigen Höfen, wenn sie noch unverheirathet sind; auch überhaupt aller Hofdamen, in so fern sie zum Hofstaate der Fürstinnen gehören.

Staatsgebäude, ein zu irgend einem Zwecke des Staats auf dessen Kosten errichtetes und unterhaltenes Gebäude. Man versteht darunter alle öffentlichen Gebäude, welche auf Kosten der Regierung errichtet und unterhalten werden; s. den Artikel Staatsbaukunst, oben, S. 223 u. f.

Staatsgefangener, s. unter Staatsverbrechen.

Staatsgefängniß, s. daselbst.

Staatsgeheimniß, Staatsgeheimnisse, s. unter Landesverrätherei, Th. 64, S. 163 u. f.

Staatsgericht, ein Vorschlag von einigen Rechtsgelehrten, ein solches Gericht in Republiken einzuführen, wo ein Konsul oder Präsident an der Spitze der Staats-Verwaltung steht. Dieses Gericht hat nun über die Beschuldigungen, welche dem Vorsteher der Republik von Seiten des Volkes gemacht werden, zu entscheiden. Es soll aus mehreren Mitgliedern bestehen, welche den Namen Staatsrichter führen. Wenn nun von Seiten des Erhaltungsrathes, s. unter Staatsrath, die Anzeige gemacht wird, daß der Präsident gegen den Volkswillen handelt, so sollen die Staatsrichter, die entweder aus den Repräsentanten der Kammer, oder aus besonders vom Volke Bevollmächtigten gewählt werden, unverzüglich zusammentreten und untersuchen, ob die Beschuldigung gegründet ist. Finden sie solche gegründet, so verliert der Präsident seine Stelle, ist sie aber ungegründet, so bleibt der Angeklagte nicht nur auf seinem Posten, sondern der Erhaltungsrath wird auch nach Befinden

der Sache für seine unrechtmäßige Anklage bestraft. Die Untersuchung wird auf folgende Weise als rechtmäßig vorgestellt. Das Volk oder dessen Repräsentanten haben den Präsidenten gewählt, und ihm die bewaffnete Macht zur Sicherheit der Staats Regierung übertragen. Damit nun dieses auch geschehe, und der Präsident seinen eigenen Willen nicht dem des Volkes unterschiebe, so wurde der Unterhaltungsrath bestellt, darüber zu wachen. Zeigt nun dieser an, daß der Regent gegen den Volkswillen handelt, und das Staatsgericht findet diese Anzeige gegründet, so entbindet es die bewaffnete Macht vom Gehorsame gegen ihn, und er hört nun auf, Vorsteher des Staats zu seyn. Es ist hier von keinem Rechtsstreite zwischen dem Präsidenten und dem Volke die Rede, sondern nur von einer Untersuchung in Hinsicht seiner Verwaltung; denn wenn es gleich vom Volke abhängt, wem es die Präsidentenstelle übertragen, oder ob es den ernannten Vorsteher ferner als solchen behalten will, so gehen doch seine Rechte nicht weiter; denn sobald der Präsident seiner Stelle entsetzt ist, so hört auch seine Verbindlichkeit gegen das Volk auf, und er steht nun als freier Mann wieder ebenso unabhängig für sich da, als das Volk, welches ihn seiner Stelle entsetzt hat; wollte sich nun dieses noch eine Einschränkung seiner Freiheit erlauben, so würde es mit dem gewesenen Oberhaupte in einen Prozeß gerathen, und das Volk hierin eben so gut Parthey seyn, wie der Präsident, also auch nichts Gültiges gegen ihn entscheiden können. Hierin liegt auch der Grund, daß alle Prozesse und darauf erfolgte Hinrichtungen gewesener Monarchen in Erbmonarchien, wegen Vergehungen, die sie als Regenten begangen haben sollen, sie mögen nun vom Volke oder der folgenden Regierung, wie dieses meistens der Fall ist, unternommen worden seyn, für nichts anderes als Justizmorde

zu halten sind. Wenn nun der Präsident oder Konsul, der auf ein oder mehrere Jahre gewählt worden, früher seiner Stelle beraubt wird, so ist das Volk verbunden, ihn zu entschädigen. Da aber weder das Volk, noch der Regent diese Entschädigung bestimmen kann, weil beide dann partheiisch wären, so muß dieses durch unpartheiische Leute geschehen. Dieserhalb sey es besser, sagt ein Schriftsteller, um alle dergleichen Schwierigkeiten zu vermeiden, daß eine Entschädigung festgesetzt werde, die jeder abgesetzte Präsident erhalte, deren Größe nach der Zeit der geführten Verwaltung bestimmt werden kann.

Staatsgeschäft, ein Geschäft, welches den Staat und dessen Verwaltung betrifft; s. unter Staatsverwaltung.

Staatsgeschichte, s. Staatengeschichte.

Staatsgesetz, ein Gesetz, in so fern es sich auf die Verwaltung eines Staats und auf dessen öffentlichen Zustand bezieht. Köppen sagt: „Jede Regierungsgewalt wirkt im Staate gesetzgebend, ausübend und richtend, aber solches ungetheilt, weil sie Gewalt ist, und dieselbe nur nach verschiedenen Seiten entwickelt.“ — Staatsgesetze sind Gesetze des Rechts, die von den Gesetzgebern entworfen und durch den allgemeinen Willen des Volks oder der Staatsbürger dafür erkannt worden sind, und die wir positive Gesetze nennen, wonach der Richter strenge zu entscheiden verbunden ist, selbst dann, wenn sie, seiner Meinung nach, ungerecht wären; denn in den positiven Gesetzen erklärt die Gesellschaft, was sie in dem Falle, den der Richter entscheiden soll, für Recht hielt, und diese Meinung der Gesellschaft wurde deshalb von dem Gesetzgeber zum Gesetze erhoben, damit in einem solchen Falle nicht nach der Willkühr des Richters, sondern gerade so, wie es die Staatsgesellschaft für Recht hielt, entschieden werden sollte. Die positiven Gesetz sind daher für den Staats-

bürger die Gewährleistung, daß er bei jeder vorfallenden Rechtssache sein Recht erhalten werde. Wäre es also den Richtern erlaubt ihre eigene Meinung von Recht und Unrecht in besondern Fällen den positiven Gesetzen unterzuschieben, so würde alle Sicherheit der Rechte aufhören und nicht mehr das Rechtsgesetz, sondern die Willkühr der Richter in dem Staate herrschen. Alle richterlichen Entscheidungen sollen daher genau nach den positiven Gesetzen geschehen, und damit dieses geschehe, muß der Richter eine gründliche Kenntniß aller Staatsgesetze besitzen; und da die positiven Gesetze schon für alle vorkommenden Fälle Entscheidungen enthalten sollen, so setzt auch diese Kenntniß der Gesetze ein mühsames Studium voraus, welchem sich der Rechtsbeflissene unterwerfen muß, wenn er auf den Namen eines Rechtsgelehrten Anspruch machen will. Der Richter ist zwar strenge an die positiven Gesetze gebunden, weil sie ihm bei seinen Entscheidungen das Höchste sind; wenn er aber sein Amt nicht bloß mechanisch, sondern als ein Denker verwalten will, so muß er auch das Naturrecht gründlich studieren. Die positiven Gesetze enthalten nicht die Gesetze des natürlichen Rechts selbst, sondern nur das, was die Gesetzgeber damals, wie sie entworfen wurden, nach der Aufklärung des Volkes und dessen Gewohnheiten für Recht hielten; daher ist auch leicht einzusehen, daß bei einem in der Kultur fortschreitenden Volke die Begriffe über die gesellschaftlichen Rechte nach einer Zeit von mehreren Jahren weit geläuterter und richtiger seyn werden, als sie es damals waren, und daß also auch die positiven Gesetze, die für mehr als dreißig Jahren entworfen wurden, nicht mehr dem gleich seyn werden, was man jetzt allgemein für Recht hält, wenn auch nicht in allen einzelnen Fällen, doch in mehreren, und besonders in denjenigen, welche sich auf das peinliche Recht beziehen; also die Kriminalgerichtsbarkeit zum Gegenstande haben. Da nun die

positiven Gesetze nichts anderes seyn sollen, als die Bestimmung des Volkes über das, was in besondern Fällen Recht ist, so werden sie auch in solchen Fällen ihrem Zwecke nicht nur nicht entsprechen, sondern vielmehr noch entgegen seyn. Wenn daher Jemand von irgend einem Systeme positiver Gesetze behaupten wollte, daß sie nichts anderes enthielten, als was an sich Recht wäre, der müßte auch darthun, daß die Entwerfer solcher Gesetze den höchsten Grad von intellektueller und moralischer Bildung gehabt hätten, und daß sie keinen Irrthümern unterworfen gewesen wären. Wenn nun auch die positiven Gesetze nicht die Gesetze des Rechts in sich enthalten können, so sollen sie doch, mit den Begriffen des Volkes über das Recht übereinstimmen, weil sie sonst nicht eine Erklärung dessen, was das Volk für Recht hält, seyn würden; deshalb ist es auch nöthig, daß die positiven Gesetze stets mit der Bildung des Volkes im richtigen Verhältnisse stehen, welches nur dadurch möglich ist, daß sie von Zeit zu Zeit verbessert werden. Es folgt also hieraus, daß die Gültigkeit der positiven Gesetze nicht von der Uebereinstimmung derselben mit dem Naturrechte als solchem, sondern von der Uebereinstimmung derselben mit den Begriffen des Volks über Recht und Unrecht abhängt, daher sind die positiven Gesetze, so gut sie auch immer in einer Zeit entworfen und vom Volke als zweckmäßig anerkannt seyn können, doch nicht als abgeschlossen zu betrachten, ja sie müssen an Zahl durch die zunehmende Verwickelung und Vervielfältigung menschlicher Verhältnisse wachsen, wie dieses auch in der Gesetzgebung neuerer Staaten bemerkbar wird; denn selbst die zweckmaßigst-abgefaßten Gesetzbücher lassen immer noch große auszufüllende Lücken, und um so mehr in den Staaten, die rasch in der Kultur vorschreiten, und ein mannigfaltiges Gewerbeleben entfalten oder entwickeln. Ein Schriftsteller hat daher sehr Recht,

wenn er sagt: „Alle Verwickelungen rechtlicher Verhältnisse müssen aus Erfahrung erkannt werden, und lassen sich nicht voraussehen, und die Allgemeinheit einer positiven Gesetzregel erschöpft niemals alle Besonderheiten einzelner Fälle, für welche die Regel angewandt werden soll." — Ein zweiter sehr wichtiger Unterschied zwischen dem, was Recht ist, im Stand der Natur, und dem, was Recht ist, im Staate, besteht in der Nothwendigkeit sein Recht in Letzterem beweisen zu können. Im Stande der Natur ist jeder berechtiget sein Recht mit Gewalt zu verfolgen, wenn auch Niemand ausser ihm von seinem Rechte etwas weiß; ganz anders verhält es sich im Staate; denn da Niemand hier selbst Gewalt ausüben darf, so hat der Staat übernommen, Jedem zu seinem Rechte zu verhelfen; da nun aber der Staat nicht allwissend ist, so muß ihm Jeder sein Recht auf die vorgeschriebene Art beweisen; denn nur in diesem Falle kann er auf seine Hülfe Anspruch machen. Es kann daher Jemand nach dem Naturrechte zu etwas berechtiget seyn, dem nach positiven Gesetzen kein Recht zusteht. So scheinbar hart auch in manchen Fällen die positiven Gesetze sind, so kann doch kein rechtlicher Staat ohne sie bestehen, indem nur durch sie die Sicherheit der Rechte garantirt ist. Die Behauptung, daß man keine positiven Gesetze brauche, sondern immer nach dem Naturrechte entscheiden könne, verräth daher die größte Unwissenheit; denn dadurch würde aller Herrschaft des Rechtsgesetzes ein Ende gemacht und die Willkühr der Richter an dessen Stelle gesetzt. Die positiven Gesetze gehören daher zu den ersten Heiligthümern der Menschheit, verdienen die größte Achtung jedes wahren Freundes der Freiheit, und können nur von denjenigen verachtet werden, welche Zügellosigkeit zur Freiheit, und Willkühr zum Gesetze erheben wollen. — Bei den Staatsgesetzen kommen nun auch noch die Gesetzgeber

und die Ausüber der Gesetze, die Richter, in Betrachtung. Der Gesetzgeber hat das Recht zu bestimmen, was jeder Staatsbürger in Bezug auf Andere thun darf oder nicht; da nun die Staatsgesetze, wie oben angeführt worden, für jeden Einzelnen aus dem Volke die Garantie seiner Freiheit sind, indem ohne sie alle Sicherheit aufhört, und die Willkühr der Richter an die Stelle des Rechts tritt, so hängt auch von den Gesetzgebern die ganze Sicherheit des Volkes ab. Da nun die Gesetzgebung, wie schon oben bemerkt worden, ein langes und schweres Studium voraussetzt, indem der Gesetzgeber nicht nur eine gründliche Kenntniß des Naturrechts besitzen, sondern auch die Lage und Gewohnheiten des Volkes, für welches die Gesetze gegeben werden sollen, genau kennen muß, so setzt der Regent gewöhnlich eine Kommission von den geschicktesten Rechtslehrern nieder, welche entweder neue Gesetze nach dem Willen des Regenten entwerfen, oder alte revidiren und verbessern müssen, wobei die neuern Gesetze anderer Staaten zu Hülfe genommen werden, besonders wenn sie Anklänge im Volke finden, weil immer des Volkes Billigung die Gesetzgeber leitet; denn die öffentliche Meinung bestimmt immer den Gesetzgeber in Entwerfung und Ertheilung neuer Gesetze, oder in Abänderung und Verbesserung der alten. Der Regent ist in souveränen Staaten der Gesetzgeber, durch seinen Willen erhalten die von den Rechtsgelehrten ausgearbeiteten Gesetze ihre Gültigkeit; findet er also, daß er sich in Bestätigung der Gesetze geirrt hat, oder sind seine Begriffe über Recht und Unrecht geläuterter geworden, so kann er die Gesetze abändern oder ganz aufheben und andere an ihre Stelle setzen; dadurch, daß dieses geschieht, ist auch der Gesetzgeber den Gesetzen nicht unterworfen, sondern steht über ihnen; nicht so ist es in constitutionellen Staaten und Republiken, wo das Volk durch seine Repräsentanten als Ge-

setzgeber auftritt, und der Regent in den Ersteren und der Präsident in den Letzteren sie nur bestätiget. Hier treten also die Gesetze durch den Willen des Volkes in Kraft, welches sie abändern, ganz aufheben und neue an ihrer Stelle setzen kann, allein das Volk steht hier nicht über den Gesetzen, wie der souveräne Fürst, sondern ist denselben unterworfen, ist Unterthan seiner eignen Gesetze. Ein Schriftsteller setzt dieses, wie folgt, auseinander: „Die positiven Gesetze enthalten die Erklärung des Volkes, was es in den darin bestimmten Fällen für Recht halte; wenn nun das Volk mit einem andern Volke oder mit irgend einer andern Person in Streit geriethe, und diese führte ein positives Gesetz jenes Volkes an, worin dieser Streit entschieden wäre, so würde dieses Volk doch gegen sich entschieden haben, und durch diese Entscheidung verbunden seyn; denn da es in dem positiven Gesetze erklärte, was es in einem solchen Falle für Recht halte, so würde es jetzt, da diese Entscheidung gegen dasselbe selbst gerichtet ist, seine Meinung nicht so gleich abändern können, weil sein Interesse dagegen streitet; indem dieses Letztere eine partheiische, jenes aber eine unpartheiische Entscheidung wäre, die als die allein richtige nur gelten könnte. Das Volk ist daher in einem solchen Falle als Gesetzgeber seinen eignen Gesetzen unterworfen.“ — Auch wo das Volk durch seine Repräsentanten als Gesetzgeber erscheint, wählt es aus seiner Mitte diejenigen, welche die dazu nöthigen Kenntnisse zur Entwerfung der Gesetze besitzen, und behält sich bloß die Prüfung derselben, so wie die deren Annahme oder Verwerfung vor. Hier wird nun zwar die Entwerfung der Gesetze, aber nicht die Gesetzgebung selbst übertragen; denn der Entwurf hat noch keine Gültigkeit, ist also noch kein Gesetz; denn dieses wird er erst durch die Billigung des Volkes, durch seine Repräsentanten, die Kammern. — Was nun die Richter betrifft, die

Ausleger und Anwender der Gesetze, so sind diese strenge an die positiven Gesetze gebunden, sie nur können nach diesen jeden Rechtsstreit, jeden Prozeß entscheiden; sie sind es aber auch, die die Mängel der Gesetze am ersten einsehen und kennen lernen können; denn Niemand ist wohl mehr im Stande die Verschiedenheit der positiven Gesetze von den aufgeklärten Begriffen des Volkes über das Recht, oder mit andern Worten den Widerstreit des positiven Rechts mit dem natürlichen zu beurtheilen, als derjenige, der sich beständig mit Anwendung der positiven Gesetze beschäftiget, als der Richter; von ihm kann man also auch vorzüglich erwarten, daß er den Gesetzgeber auf diese Verschiedenheit aufmerksam machen werde. Um aber das Fehlerhafte der positiven Gesetze gehörig einsehen zu können, muß er mit den Fortschritten, die man in der Rechtswissenschaft gemacht hat, bekannt seyn; er muß daher eine gründliche Kenntniß des Naturrechts besitzen. Wie schon bemerkt worden, soll der Richter streng nach den positiven Gesetzen entscheiden, sein Ausspruch ist demnach nur in so fern gültig, als demselben ein Gesetz zum Grunde liegt. Um also die Rechtmäßigkeit einer richterlichen Entscheidung gehörig zu beurtheilen oder beurtheilen zu können, muß nicht nur die Streitsache deutlich und gehörig auseinander gesetzt, sondern auch das Gesetz angegeben seyn, wonach sie entschieden worden. Es ist daher nöthig, daß der Richter stets das Gesetz anführe, worauf sich sein Urtheil gründet. Die positiven Gesetze sind der unmittelbar erklärte Wille des Monarchen in souveränen Staaten, und in constitutionellen Staaten und Republiken der erklärte Volkswille, sie sind daher für jeden Staatsbürger, wie schon oben bemerkt worden, die Garantie seiner Sicherheit, und daher auch dem Richter eine unabänderliche Norm seiner Urtheile. So wenig er also seine eigene Willkühr den Gesetzen unter-

schieben darf, eben so wenig hat irgend eine andere Macht im Staate das Recht, ihm, in Rücksicht des Rechtsprechens, Befehle zu ertheilen. Auch diejenigen, welche die positiven Gesetze abändern dürfen, können dieses nur für die zukünftigen Streitsachen thun; denn jeder Rechtsstreit muß nach dem Gesetze entschieden werden, das bei seiner Entstehung galt; denn wollte sich z. B. das Volk in constitutionellen Staaten und Republiken eine solche Abänderung positiver Gesetze in Betreff einer schon vorhandenen Streitsache anmaßen, so würfe es sich zum Richter zwischen den Streitenden auf, entschiede dann nach keinem vorhandenen Gesetze, sondern nach einem, welches es eben für den Fall erst machte, also nach seiner Willkühr; dieses würde folglich ein Machtspruch, aber kein Rechtsspruch seyn. Noch weit weniger findet eine solche Gesetzesänderung bei Strafgesetzen Statt, weil hier das Volk nicht einmal bloß Richter, sondern sogar Parthey ist, und die Verbindlichkeit dessen, der gestraft werden soll, sich dem Strafgesetze zu unterwerfen, bloß von seiner Unterwerfung unter ein solches Gesetz oder von seiner Mitwirkung zu demselben hergeleitet werden kann. Jede Schärfung einer Strafe für schon begangene Verbrechen ist daher höchst unrechtmäßig; und es macht keinen Unterschied, ob sie vom Volke, von dem Regenten, oder von dem Richter geschieht. Das Richteramt ist daher das Wohlthätigste im Staate; so lange der Richter nicht mehr ist, als er seyn soll, nämlich ein Diener der Gesetze; sobald er aber seine Grenzen weiter ausdehnt, sich über die Gesetze erhebt, so hört er auf ein Priester der Gerechtigkeit zu seyn, ja er wird ihr gefährlichster Feind, und führt unvermeidlich den Untergang des Staats, und mit ihm den aller Gerechtigkeit herbei. S. auch unter Staat, Th. 162. S. 398, und den Artikel Staatsrecht.

Staatsgläubiger, s. unter Staatsschuld.

Staatsgut, Nationalgut, Staatsvermögen, das Gut oder Vermögen eines Staates, sowohl auf den Regenten, als auf die Unterthanen bezogen. Man findet daher in jedem Europäischen Staate, von welcher Ausdehnung er auch seyn mag, ein doppeltes Vermögen, nämlich dasjenige des Regenten, und das der Unterthanen oder Staatsbürger; Beides zusammen genommen macht das Staatsvermögen aus. Indessen wollen einige Staatswissenschafter hier doch einen Unterschied machen, indem sie das Eigenthum und das Kapital eines Staates von dem Eigenthume und dem Kapitale oder Vermögen einer ganzen Nation trennen, indem sie unter Nation die einzelnen Menschen derselben in einer Summe, und unter Staat die einzelnen Einwohner zu einem Ganzen, das nur von einem Willen abhängt, und einen Körper ausmacht, verstehen; denn ein einzelner Einwohner kann in einem anderen Staate Besitzungen und ausstehende Schulden, auch sonst zu neuen Nahrungsbetrieben angelegte Kapitalien haben, welche Besitzungen und Kapitalien aber zu dem Vermögen oder dem Kapitale der Nation, nicht aber des Staates hinzugerechnet werden müssen. So vermehrt z. B. den Nationalreichthum ein Graf oder ein Fürstlicher Private eines Staats, wenn er Einkünfte aus Besitzungen zieht, die in anderen Staaten liegen. Ein gleiches läßt sich von vielen Komptoirs sagen, die einzelne Engländer in allen Theilen der Welt, auch an solchen Orten, wo kein Eigenthum (Dominium eminens) der Krone Satt findet, besitzen. So gehören die Kapitalien einzelner Holländer, die sie in Engländischen Fonds haben, zu dem Vermögen oder Reichthume der Holländischen Nation; allein so wenig der Staat von England, als von Holland erstrecken ihr Eigenthum und ihr Vermögen auf solche Güter ihrer Unterthanen, die nicht unter ihrem Schutze stehen. Ueberdies sey die Nation allemal rei-

cher, als der Staat, weil das reine Einkommen des Letzteren, dem reinen Einkommen aller einzelnen Einwohner zusammen genommen, oder dem der Nation bei weitem nicht gleich komme, sondern aus dem Letzteren erst das reine Einkommen des Staats gewonnen werde. Das Kapital des Staats bestehet also nur in den Quellen der Auflagen, und dann auch oft in Domainen, dagegen das Kapital der Nation alle Quellen der Einkünfte einzelner Unterthanen begreift. Dieses ist in so fern richtig, wenn man sich, wie am Eingange dieses Artikels gesagt worden, unter Nation die einzelnen Menschen derselben in einer Summe gedenkt, sonst wird unter Kapital des Staats das gesammte Vermögen oder Kapital des Regenten und der Nation verstanden. Wenn nun gleich der Staat, als Gesammtkörper, nicht über das Kapital eines einzelnen Staatsbürgers gebieten kann, so kann er doch in Nothfällen, wie z. B. bei Kriegen ꝛc., durch Auflagen, besondere Steuern ꝛc., von dem Kapitale eines jeden Staatsbürgers einen Beitrag erheben; mithin steht auch in außerordentlichen Fällen, wo der Staat in Gefahr ist, das Vermögen der Einzelnen, dem Gesammtkörper in gewissen Graden zu Gebote, mithin besteht der Staatsreichthum in dem Gesammtkapitale des Regenten und der Unterthanen oder Staatsbürger; auch nennt man einen Staat reich, wenn er viele begüterte und reiche Unterthanen besitzt, also Ackerbau, Gewerbe und Handel blühen. Uebrigens besteht das Nationalgut oder Nationalvermögen, so wie das Privatvermögen, nicht bloß in Kapitalien, sondern es begreift auch die Summe alles bereits zur Consumtion in der letzten Hand sich befindenden Vorrathes, wie auch die Summe des Werthes alles Hausrathes unter sich. — In Republiken ist das Staatsvermögen Vermögen der Nation; ein doppeltes Vermögen giebt es hier nicht. — Das Regenten-Vermögen theilt

sich in Privatgut und in Staatsgut. Das Erstere besteht aus seinen, ihm als einem Privaten zustehenden Gütern, die ihm auch, wenn er nicht Regent wäre, gehören, und wenn er aufhörte Regent zu seyn, verbleiben müssen; denn selbst der größte Regent kann und muß auch als eine Privatperson betrachtet werden. Zu diesen Gütern gehören die von dem Regenten als einem Privaten durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft erworbenen Privatgüter, seine Ersparnisse, seine Kapitalien, das Ueberbleibende der Landeseinkünfte, wenn es der Regent für sich zu behalten gedenkt, und es nicht in den Schatz zu außerordentlichen Bedürfnissen des Staats legt, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt. In constitutionellen Staaten werden dem Regenten und dessen Familie von Seiten der Kammern gewisse Summen für den Hofhalt ausgesetzt, was der Regent hier erspart, das gehört seiner Privatschatulle an. Das Letztere, das Staatsgut, besteht aus den, dem Regenten zustehenden Einkünften, als 1) Grund- und Erbzinsen, Steuern, Zöllen, Zehenden ꝛc. ꝛc., die er von seinen Unterthanen erhebt; 2) den Domainen und Forsten, Bergwerken, Hütten, Salinen ꝛc. ꝛc.; s. auch oben den Artikel Staatseinnahme und Ausgabe, S. 338. Das Vermögen der Unterthanen besteht 1) in ihren liegenden Gütern, den daraus erworbenen Früchten, in ihren beweglichen Gütern oder Fahrnissen, Schiff und Geschirr, Vieh und dem baaren Gelde; 2) in Gemeindegütern und Gerechtigkeiten; dahin gehören: die Huten, Gemeindewaldungen und Gemeindeeinkünfte, die Gemeinden mögen nun weltliche oder geistliche seyn. Uebrigens enthält das Eigenthum eines begüterten Staatsbürgers, nach einem Schriftsteller, oft mehr, oft weniger, als das Vermögen, welches das Kapital allemal unter sich begreift, das aber vom Eigenthume nicht

allemal behauptet werden kann; denn ein Eigenthum im eigentlichen Verstande läßt sich nur von solchen Sachen gedenken, die besessen werden können, welches aber von demjenigen Theile des Kapitals, der in ausstehenden Schulden besteht, genau genommen, sich nicht sagen läßt. Folgendes Beispiel soll dieses erläutern. Es kauft Jemand ein Gut, welches, mit Einschluß des Inventariums, 50,000 Rthlr. werth ist; er hat aber zum Ankaufe 10,000 Rthlr. geliehen. Der Hausrath an Möbeln, Wäsche, Kleidungsstücken, den vorräthigen Lebensbedürfnissen soll 6000 Rthlr. werth seyn. Hier besteht nun das Vermögen dieses Mannes, nach Abzug der Schulden zu 10,000 Rthlr., in 46,000 Rthlr.; das Eigenthum hat aber den Werth von 56,000 Rthlr.; denn er bleibt Eigenthümer vom ganzen Gute, ungeachtet er 10,000 Rthlr. darauf schuldig ist. Das Kapital besteht aber nur in 40,000 Rthlr. da die 6000 Rthlr. für Hausrath ꝛc., weil derselbe nichts einbringt, sondern zum unmittelbaren Gebrauche und Verbrauche bestimmt ist, wie auch die 10,000 Rthlr., die das Kapital eines Andern sind, abgesetzt werden müssen. Nimmt man dagegen an, daß er, statt 10,000 Rthlr. schuldig zu seyn, so viel außer seinem Gute auf Zinsen stehen hat, so beträgt sein Vermögen 66,000 Rthlr., sein Eigenthum 56,000 und sein Kapital 50,000 Rthlr. Dieses kann man nun auf alle Unterthanen und auf den Staat anwenden. — Das Vermögen der Staatsbürger ist der Grund, worauf das Vermögen des Regenten ruht; je beträchtlicher daher das Vermögen der Unterthanen ist, um so beträchtlicher ist auch das Vermögen des Herrschers, welches derselbe von den Unterthanen zieht. Dem Regenten muß daher vorzüglich daran liegen, wohlhabende und reiche Unterthanen zu haben, weil darin die Kraft eines Staates besteht; denn der Regent würde mit seinem Privatvermögen die Haus-

haltung eines Staats nicht lange zu führen im Stande seyn, wenn ihn nicht die Unterthanen mit dem Ihrigen, durch ihre Beiträge, unterstützten, und umgekehrt würde der Staat schlecht daran seyn, und nicht lange bestehen können, wenn der Regent alles, die Unterthanen aber wenig oder nichts hätten; denn auch hierin ist ein Gleichgewicht nöthig, wenn der Staat bestehen soll. Das Staatsvermögen, die Summe des Regenten- und Unterthanen-Vermögens erleidet seine Minderung und Mehrung, seine Ab- und Zugänge, die bald beträchtlich, bald weniger beträchtlich sind. Die Mehrung kann durch innere und äußere Kräfte bewirkt werden. Wenn z. B. die Staatsbürger durch vieles in das Ausland gebrachtes Vieh, Wein und andere Naturalien oder Kunstprodukte, wie Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeuge, auch andere Manufakten, Eisen- und Stahlwaaren, Porzellan und andere Fabrikate Geld in Menge ins Land bringen, so ist dieses eine Mehrung oder Vermehrung durch innere Landeskraft, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit seiner Bewohner, durch ihre Kunsttalente ꝛc.; wenn aber der Staat durch eine andere Operation, auf eine andere Art Geld erhält, so ist es eine Mehrung von außen. Diese letzte Vermehrung der Staatseinkünfte ist aber unsicher und vergänglich, die Erstere aber sicher; denn sobald der Acker- und Feldbau, und die Fabriken und Manufakturen zu einer solchen Höhe gebracht werden können, daß sie die nöthigen Natur- und Kunstprodukte reichlich abwerfen, und in solcher Quantität und Qualität, daß davon dem Auslande hinreichend abgegeben werden kann, und dieses sie gern nimmt, so ist dieses die sicherste Vermehrung des Staatsvermögens, weil sie aus innerer Kraft kommt, und man eher darauf rechnen kann. Der blühendste Staat ist daher derjenige, der gar keine Vermögensabgänge, aber alle nur mög-

liche Zuflüsse hat; nicht blühend ist derjenige zu nennen, der jährlich mehr Abfluß, als Zufluß hat, und es ist schon viel gewonnen, wenn in einem Staate die Zuflüsse den Abgängen das Gleichgewicht halten. Hieraus wird man leicht die Wichtigkeit des Staatsvermögens für den Regenten und das Volk gewahren; und daher ist es auch nöthig, daß sowohl der Regent, als auch seine ihm zur Seite stehenden Minister, besonders der Finanz- und der Handelsminister, oder der Minister des Handels und der Gewerbe, alles nur mögliche thun, um die Vermehrung desselben zu befördern, und jede Minderung möglichst zu hemmen. Die diesem Zweige vorgesetzten Staatsdiener haben daher genau die Aus- und Einfuhr zu berechnen, damit sie den wirklichen Ueberschuß an Baarem bei der Ausfuhr, oder den Zu- oder Nachschuß bei der Einfuhr ermitteln, und Letzteren durch schickliche Mittel zu heben suchen, weil dadurch das Staatsvermögen einen Abgang erhält. Genaue Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge des Staatsvermögens sind daher wichtige, der Aufmerksamkeit des Regenten und seiner Staatsminister nicht unwürdige Gegenstände. Ihre Summen mit einander verglichen und gegen einander berechnet, zeigen ob die Zu- die Abgänge, oder die Ab- die Zugänge balanziren, oder übersteigen. Das Staatsvermögen leidet z. B. einen beträchtlichen Abgang: 1) durch eingeführtes fremdes Glas; 2) durch eingeführtes fremdes Eisen; 3) durch Sohlleder; 4) durch Salz, wenn dieses nicht hinreichend gewonnen wird, oder Salinen ganz fehlen; 5) durch Salpeter; 6) durch eingeführtes Porzellan und Fayence; 7) durch die Getreideeinfuhr, wenn nämlich nur wenig Ackerbau im Lande ist, oder derselbe nicht hinreicht, das ganze Land damit zu versorgen; 8) durch die Einfuhr von Talg, Wolle und Potasche, welches den schlechten Zustand der Viehzucht und des Forstwesens

beweiset; 9) durch Papier, Branntwein ꝛc. ꝛc. Rechnet man hierzu nun noch das Geld, welches für Kolonial- und andere Waaren, als Kaffee, Zucker, Kakao, Gewürze, Baumwolle, Seide, fremde Tücher, Tabak, fremde Weine, eine Menge Galanterie- und Quincaillerie-Waaren ꝛc., aus dem Lande geht, so muß das National- oder Staats-Vermögen einen großen Abgang erleiden, der um so nachtheiliger auf die Staatsökonomie oder den Staatshaushalt wirken muß, wenn er durch andere aus dem Lande gehende Artikel, die Geld in dasselbe bringen, nicht wieder ersetzt wird, da man diejenigen Artikel, die zum Theil im Lande erzeugt werden können, auch vom Auslande beziehen muß. Man kann jedoch die durch Einführung fremder Natur- und Kunstprodukte verursachten Abgänge des Staatsvermögens am leichtesten dadurch mindern, ja oft ganz hemmen, wenn man ihnen andere im Lande erzeugte Naturprodukte und Fabrikate entgegensetzt, mithin die Landeskultur belebt, das heißt, durch Aufmunterungen aller Art den Acker- und Feldbau erhebt, Fabriken und Manufakturen anlegt, die Landesprodukte darin verarbeitet, und die gewonnenen Fabrikate und Manufakten ins Ausland versendet. Eine blühende Landwirthschaft, Handwerke, Fabriken, Manufakturen und ein ausgebreiteter Handel sind die wirksamsten Mittel die Staatsvermögens-Abgänge ganz zu hemmen, wenigstens zu mindern, oft wohl gar das Staatsvermögen zu mehren. Es ist daher nöthig, daß der Staat, außer dem Ackerbaue, auch die Viehzucht berücksichtige, und für deren Veredlung Sorge trage, weil daraus, außer den Verzehrungs- oder Consumtionsartikeln, wie Fleisch, Milch, Butter, Käse ꝛc., auch eine Menge Fabrikate erzeugt werden können, als: Leder, Leim, Kämme, Pfeifen, Saiten, und aus der Wolle und den Haaren eine Menge Manufakten ꝛc.; dann die Federviehzucht,

die Bienen- und Seidenraupenzucht; ferner der Futterkräuter-, Färbekräuter-, Tabakskräuter- und Medizinalkräuterbau; gute Glas- und Spiegelfabriken, die nicht nur den Abgang des Staatsvermögens mindern, sondern auch noch Geld aus der Fremde oder dem Auslande einbringen; gute Eisenhämmer und Gußeisen-Fabriken, Ledergerbereien, Sohlleder-Fabriken, Salinen oder Salzsiedereien, Salpetersiedereien, welche beide dem Inlande höchst wichtig sind, und wodurch auch Geld aus dem Auslande eingebracht werden kann, Porzellan- und Fayence-Fabriken, Potaschsiedereien, Branntweinbrennereien, Papierfabriken, Tuchmanufakturen ꝛc. ꝛc. Alle diese Naturalien und Fabrikationszweige sind nicht allein geeignet den beträchtlichen Staatsvermögensabgang zu hemmen, sondern auch durch die Ausfuhr Geld ins Land zu ziehen. Es versteht sich hier, daß auch die fremde Einfuhr von den im Lande gewonnenen Natur- und Kunstprodukten, des Handels wegen, nicht gehemmt werden kann, sondern zugelassen werden muß; allein die erhöheten Abgaben darauf, erhöhen den Preis der Waare und befördern im Innern den Verbrauch inländischer Artikel, die wohlfeiler geliefert werden können, da sie diesen Abgaben nicht unterliegen; auch müssen diejenigen Produkte des Auslandes unter mäßigen Abgaben zugelassen werden, die nicht im Lande in der Menge und Güte gewonnen werden können, als sie der Verbrauch bedarf, dahin gehören Talg, Potasche, Salpeter, Salz, Tabake ꝛc. ꝛc. Alle Luxusartikel sind dagegen höher zu besteuern, weil sie auch größtentheils im Lande gewonnen werden können, und der Werth, den man ausländischen Produkten dieser Art beilegt, oft nur in der Einbildung besteht, weil es fremde Fabrikate oder Manufakten sind; denn Alles muß dem Staate daran liegen, seine Fabriken und Manufakturen zu heben, mit weiser Berücksich-

tigung der dazu vorhandenen Mittel, um sie so blühend zu machen, daß sie mit denen des Auslandes, in Beziehung ihrer Waaren, concurriren können; denn Fabriken und Manufakturen erheben zu wollen, wo es an den dazu nöthigen rohen Stoffen im Lande mangelt, die erst aus dem Auslande bezogen werden müssen, würde thöricht seyn, weil dadurch die Industrie nicht gehoben, und das Staatsvermögen nicht vermehrt, wohl aber vermindert werden würde; denn nur dann haben Fabriken und Manufakturen einen Werth, wenn sie das Staatsvermögen vermehren, nicht aber vermindern, und dieses kann nur dann geschehen, wenn auch die rohen Erzeugnisse zu den Fabrikaten und Manufakten im Lande gewonnen, nicht aber erst aus dem Auslande eingeführt werden müssen, und wo dieses geschehen muß, wie z. B. bei der Baumwolle, beim Tabak ꝛc. ꝛc., da suche man durch die Fabrikation den rohen Erzeugnissen einen solchen Werth zu geben, daß das Inland die auswärtigen Fabrikate dieser Art nicht braucht, ja daß man von den inländischen, wegen ihrer Güte, noch in das Ausland versenden kann, daß sie auch darin ihre Abnehmer finden; denn überall muß von den Regierungen dahin gesehen werden, daß das Staatsvermögen keinen Abgang erleide, sondern wo möglich vermehrt werde. — Man kann daher eine Nation wohlhabend, ja reich nennen, wenn der jährliche Ertrag, den jährlichen Gebrauch übersteigt, wenn ein Ueberschuß über die Consumtion verbleibt, welcher Ueberschuß nicht durch eine kärgliche Ersparniß hervorgebracht wird, sondern bei einem gewissen Wohlleben, einem verhältnißmäßigen Luxus; denn die höchste Sparsamkeit in allen Theilen des Staatshaushalts und in den Privatökonomien empfehlen wollen, würde eher eine Verarmung der Nation in jetziger Zeit nach sich ziehen, als eine Vermehrung des Staatsvermögens; daher ist es ein sehr unrichtiges

Prinzip, nur die Ersparniß zu empfehlen, und jeden Luxus, als dem Staate nachtheilig, entfernt wissen zu wollen; ein solches Prinzip kann nur den Aufschwung der Industrie hemmen, jede menschliche Anstrengung im Erfinden im Keime ersticken, und dem Staate unendlich schaden; denn nur durch den immerwährenden Umlauf des Geldes kann die Industrie belebt werden, können sich alle Gewerbe, der Ackerbau und die Viehzucht, die Fabriken und Manufakturen, der Handel ꝛc., erheben. Auch ist dieser immerwährende Ausfluß des Geldes, dieser ewige Wechsel von einer Hand zur andern, der Sporn, welcher den Staatsbürger antreibt, sich in der Industrie mit den Nachbarstaaten zu messen, sie wo möglich hierin zu überflügeln, und daraus im Verkehr mit ihnen, einen Gewinn für sich zu ziehen, wie auch dadurch das Staats- oder National-Vermögen zu mehren. Dieses würde aber nicht geschehen, wenn sich jeder im Staate, von oben herab, nur auf das Aeußerste beschränken wollte; wenn der Hof nicht den geringsten Aufwand machen, und jeder Staatsbürger nur die Kargheit als die Quelle des Reichthums betrachten wollte; das Geld würde dadurch größtentheils eingehalten, und nicht überall hin verbreitet werden, wo es doch nöthig ist, wenn alle Hände durch ihre Thätigkeit zur Vermehrung des Nationalvermögens beitragen sollen. Auch ist es bei der jetzigen Verbreitung der Kunstgewerbe über den größten Theil des kultivirten Europas durchaus nöthig, daß jeder Staat hierin ein gewisses Gleichgewicht mit den andern zu erhalten sucht, wenn er nicht im Verkehr mit denselben, einen bedeutenden Ausfall erleiden will, um so mehr, da auch die Kultur der Naturprodukte überall mit größerem Eifer betrieben wird, und es selbst hierin nur noch wenige Ausgleichungsmittel in einem oder dem anderen Staate giebt, wie Getreide, Holz, Färbekräuter, Metalle,

Salz ꝛc.; denn auf diese Erzeugnisse hat jeder Staat zu sehen. Der Graf von Buqnoy sagt in seinem politischen Theile der Nationalwirthschaft (Leipzig, 1815), S. 236: „Der Staatswirth vergesse nicht, daß nicht nur die Größe, sondern auch zugleich die Dauer der Wohlhabenheit der Nation seiner Obhut anvertrauet ist, und in so fern giebt es gewisse Zweige der Nationalindustrie, welche ungeachtet aller politischen Ereignisse, auf ewige Dauer Anspruch machen müssen, wenn der Reichthum der Nation auf einem unerschütterlichen Fundamente ruhen soll; dahin gehören vor allen Dingen: der Landbau, und in einem gewissen Verhältnisse der Forstbau; dann auch die Fabrikation der unentbehrlichen Bedürfnisse des großen Haufens.“ Das Vermögen eines Staats besteht daher nicht in dem baarem Gelde, sondern in dem Vorrathe seiner Natur- und Kunstprodukte, und in dem Fleiße und der Betriebsamkeit seiner Bewohner; denn das Geld ist nur als ein Ausgleichungsmittel, aber von hohem, wenn gleich nur eingebildetem, Werthe zu betrachten, wie auch schon oben, unter Staatsbedürfnisse, S. 235 u. f., angeführt worden ist. Der oben angeführte Schriftsteller sagt hierüber sehr richtig an dem angeführten Orte, S. 237, in der Note: „Wenn gleich das Geld auch von demjenigen heftig begehrt wird, der mit den Gegenständen des Lebensunterhaltes und Genusses reichlich versehen ist, da durch das Geld wesentlich dem Drange nach einem weit ausgedehnten Einflusse und nach dem Anschließen des Einzelnen an die menschliche Gesellschaft ein Genüge geleistet wird; wenn demnach das Geld an und für sich als ein Bedürfniß des Menschen erklärt werden muß, so ist nichts destoweniger das Geld ein Gegenstand eines bloß eingebildeten Werthes, der also an und für sich keinen Werth hat, indem die ganze Wirksamkeit dieses Werkzeuges lediglich darauf be-

ruhet, daß Dinge von irgend einem Werthe dafür erhalten werden können. Man denke sich alle Gegenstände des Genusses und Verzehrens mit einem Male allenthalben vernichtet, so ist hierdurch aller Werth des Geldes verschwunden; denn was nützt eine Anweisung, wofür der Gegenstand der Anweisung nicht erhalten werden kann? Gesetzt hingegen, die Menschen würden durch gemeinschaftliches Einverständniß das gesammte Geld vernichten, ja selbst die Idee des Geldes gänzlich verbannen, so blieben Getreide, Fleisch ꝛc. immer noch Dinge von Werth." —

Was nun die Aufsicht auf das Staats- oder Nationalvermögen betrifft, so besorgt das Vermögen des Regenten oder Fürsten in der Regel in jedem Deutschen Staate die Fürstliche Kammer, Rentkammer oder wie man dieses Kollegium noch nennt, welches die Einkünfte des Fürsten erhebt und sie gehörig verrechnen läßt. In großen Staaten werden die verschieden Einkünfte an Grund- und Erbzinsen, Zöllen, Steuern, aus dem Bergbaue, den Salinen, den verschiedenen Fabrikationszweigen des Staates, der Post, Lotterie ꝛc. ꝛc., dann alle von den Domainen abfallenden Einkünfte an Pacht ꝛc., oder was die Administratoren einsenden, von den besonderen dazu errichteten Kammern oder Departements erhoben und verrechnet, und diese Rechnungen von einer bestallten Ober-Rechnungskammer, der sie alle aus dem ganzen Lande eingeschickt werden müssen, geprüft. In kleineren Staaten besorgen dieses die Rentkammern, von welchen auch alle vom Fürsten zu bestreitenden Ausgaben bezahlt werden. Von dem Regenten hängt es ab, wem er die Besorgung seiner Schatulle und seines gesammten Privatvermögens überlassen will. In großen Staaten besteht noch ein besonderes Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen. — Da bei dem Vermögen

der Unterthanen sich die Landwirthschaft vorzüglich auszeichnet, so wacht hierauf in wohl eingerichteten Staaten eine Landesökonomie-Deputation, die hauptsächlich auf das Vermögen der Kommunen ihre Aufmerksamkeit richtet. Was aber den Handel und die Fabriken und Manufakturen betrifft, die doch hauptsächlich, ausser der Landwirthschaft, zur Vermehrung des Staatsvermögens beitragen, so ist bis zum letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts wenig in Deutschland für diese Zweige von Seiten der Regierungen geschehen, obgleich in England und Frankreich diese Zweige, als Vorbild, in voller Blüte standen. Niemand suchte die verschiedenen Fabriken und Manufakturen empor zu heben, nicht vorhandene zu gründen, reiche Ausländer anzulocken, tüchtige Landeseingeborene zur Anlegung derselben zu ermuntern; man ließ lieber das Geld für fremde Fabrikate und Manufakten aus dem Lande gehen, und verminderte dadurch das Nationalvermögen, als es durch eigene Industrie zu vermehren. Nur Preussens Regenten sahen die Nothwendigkeit ein, diesem Uebel abzuhelfen; sie waren die Ersten in Deutschland, die auf die Fabriken, Manufakturen und den Handel ihrer Staaten eine besondere Aufmerksamkeit richteten; besonders that dieses König Friedrich Wilhelm der Erste, der auf jede nur mögliche Weise das Staatsvermögen zu vermehren suchte, und überall unterstützte oder Unterstützungen hinfließen ließ, wodurch die Industrie befördert und dadurch das Nationalvermögen vermehrt werden konnte. Sein großer Nachfolger, König Friedrich der Zweite, setzte das von seinem Vater, wenn nicht begonnene, doch mächtig erhobene und ausgebreitete Werk fort. Das errichtete Fabriken- und Manufakturenkollegium oder Departement wurde mit neuen Fonds versehen, um die Fabriken und Manufakturen des Landes zu unterstützen, und den

Handel zu befördern, weil das Unterthanenvermögen der Grund des gesammten Staatsvermögens ist. Bei dieser unabweichlichen Befolgung des Merkantilsystems, wurde der Preußische Staat blühend, vermehrte sich das Staatsvermögen und befestigte sich sein Kredit im Auslande. Ihm folgten späterhin die übrigen Staaten Deutschlands in der Staatswirthschaft; auch sie fingen an einzusehen, daß man nicht allein den Ackerbau, sondern auch die Fabriken und Manufakturen des Landes erheben oder neue gründen müsse, wenn man das Staatsvermögen vermehren wollte. Man fing daher an auf den Landeshandel zu sehen, ihn auf jede nur mögliche Weise zu befördern; auf die von Privaten angelegten Fabriken zu wachen, und sie in größeren Flor zu bringen; auf Anlegung neuer Fabriken und Manufakturen zu denken, tüchtige Unternehmer anzuziehen, sie zu unterstützen; so auch dadurch erfinderische Köpfe zu wichtigen Unternehmungen anzufeuern. Man errichtete zu größerem Flore dieser Gewerbszweige Fabriken- und Handelskollegien, um darin alle Vorschläge zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen zu prüfen, geschicke Fabrikanten und Mannfakturisten aus dem Auslande zu verschreiben, ihnen Vorschüsse zu geben, und sie gegen Kabalen zu schützen; und da Fabriken- und Manufaktur-Angelegenheiten alle summarisch behandelt werden müssen, so wurden auch durch ein solches Kollegium, die sich auf die Gewerbe beziehenden Gegenstände schnell beseitiget; denn der in den übrigen Kollegien übliche Geschäftsgang taugt eher Fabriken und Manufakturen zu ersticken, als sie zu gründen und aufzuhelfen; denn der bedächtliche Gang bei der Geschäftsführung vieler Kollegien paßt nicht für die Manufakturen und den Handel, da hier Alles schnell befördert werden muß. S. auch die Artikel Staatsschuld und Staatswirthschaft.

Staatshandel, entweder derjenige Handel, den die Regierung für ihre Rechnung treibt oder treiben läßt, oder die Handelsverhältnisse eines Staates überhaupt. Bei dem Handel, den die Regierung treibt, sind es entweder einzelne Artikel, welche ein Monopol der Krone sind, oder zu den Regalien gehören, wie z. B. das Salz, der Salpeter, die Produkte der Bergwerke, der Tabak in einigen Ländern, wie z. B. in Oesterreich, das Schießpulver, das Porzellan und Fayance, wie z. B. in Preußen und Sachsen, ꝛc. ꝛc., oder es sind überseeische Produkte, welche durch öffentliche oder privilegirte Handelsgesellschaften vertrieben werden, welche Gesellschaften, entweder unmittelbar vom Staate ausgehen, wie z. B. die Seehandlungsgesellschaft in Preußen, oder sie werden von demselben auf gewisse Jahre octroyirt, nach deren Ablauf die Octroy gegen gewisse Abgaben an den Staat verlängert wird, wie die Großbritannischen, Dänischen, Schwedischen, Französischen, Spanischen ꝛc. Handelsgesellschaften; s. unter Schifffahrt, Th. 143 und 144. In neuerer und neuester Zeit ist viel darüber geschrieben worden, ob der Staat Handel treiben, besondere Gesellschaften zum Alleinhandel mit gewissen Produkten privilegiren, und dadurch den Handel der Unterthanen beschränken könne. Die mehrsten Schriftsteller haben sich für eine unumschränkte Freiheit des Handels erklärt, andere für eine gemäßigte, indem sie zwar zugeben, daß eine völlige Handelsfreiheit für einen Staat vortheilhaft sey, es jedoch Fälle geben könne, daß für manche Länder und zu gewissen Zeiten ausschließende Gesellschaften seyn können, um dadurch den Handel mehr Nachdruck zu geben, welches einzelne Kaufleute nicht zu thun im Stande wären, da es ihnen nicht nur an einem so großen Betriebskapitale fehle, sondern auch ein getrenntes Interesse beim Handel selbst obwalte; da bei einer Handelsgesellschaft nicht nur ein bedeutendes aus

Aktien bestehendes Kapital zum Handel vorhanden sey, sondern auch ein gemeinsames Interesse obwalte, also auch mehr für den Produktenhandel geschehen könne. Indessen hat auch die Erfahrung bewiesen, daß große ausschließende Gesellschaften zwar im Stande sind, einen glänzenden Handel zu treiben, und große Reichthümer zu erwerben; allein durch ihre Größe sich auch oft ihren schnellen Untergang bereiteten, indem sie in ihren Spekulationen zu weit gingen, ihnen keine Grenzen setzten, und sich dadurch den Untergang zuzogen. Dieses ist aber nicht bei einzelnen Kaufleuten der Fall, da hier jeder sein eigenes Kapital auf's Spiel setzen muß, also schon bedachtsamer im Spekuliren ist; und wenn es auch Einem oder dem Andern bei gewagten Spekulationen mißlingt, so hat dieses doch keinen so großen Nachtheil für den Staat, als wenn eine ganze Gesellschaft fallirt, sich für zahlungsunfähig erklärt, wie dieses in Dänemark mit der Guineischen und Westindischen Handelsgesellschaft der Fall war, indem Erstere so tief herabsank, daß der König für zwei und zwanzig Tonnen Goldes ihre Rechte und Besitzungen übernehmen mußte; und eine zweite Gesellschaft, welcher dieser Handel übergeben wurde, und zu deren Fonds der König die Hälfte bezahlte, hatte ein gleiches Schicksal; denn nach dem Friedensschlusse vom Jahre 1783 sanken die Aktien derselben so tief herab, daß der König, um ihrem Untergange zuvorzukommen, der Gesellschaft eine Million Thaler schenkte, indem er ihr die für sich behaltenen zehntausend Aktien überließ, und dadurch ihren Fonds um ein Drittheil vermehrte; allein sie konnte sich doch nicht erhalten, und ging ihrer Auflösung mit der zuletzt genannten Gesellschaft zu Ende des Jahres 1785 entgegen. Aehnliche Schicksale haben auch mehrere von den Gesellschaften der andern oben angeführten Reiche gehabt, so daß dergleichen Gesellschaften dem Staate nur unter Um-

ständen, wie schon oben angeführt worden, nützen können, indem sie den Handel der Nation in den andern Welttheilen fest begründen; ist dieses geschehen, so ist es besser für jeden Staat, den Handel allen Staatsbewohnern frei zu geben, und die Gesellschaften zu entschädigen; denn wenn auch die Regierungen durch die Abgaben der Gesellschaften einen bedeutenden Gewinn ziehen, so wird dieser bei einem freien Handel gewiß eben so groß seyn, indem jeder Kaufmann oder Großhändler sich bemühen wird, seinen Handel auf die vortheilhafteste Weise für sich und den Staat durch den eröffneten Kanal dahin auszudehnen. Dieses hatte auch die Holländische Westindische Gesellschaft eingesehen, indem sie in den 1730er Jahren allen Holländern gegen eine Abgabe von 2 ein halb Prozent den Handel nach ihren Besitzungen frei gab, und sich bloß die Verwaltung derselben vorbehielt, wobei sie noch 2 ein halb Fl. Kopfgeld jährlich von jedem Neger erhob. Ihre Dividende hat im Durchschnitt nur zwei Prozent getragen. Die Dividende der Holländisch-Ostindischen Gesellschaft ist in neueren Zeiten ungefähr 12 ein halb Prozent gewesen. Man gewahrt hieraus den Flor und leichten Verfall dieser Gesellschaften, und daß sich die bestehenden wegen der vielen Kriege seit der Revolution bis 1815, und der mannigfaltigen Conjuncturen in jetziger Zeit, nur unter mancherlei Opfern erhalten, wie z. B. die Großbritannischen ꝛc. Ungeachtet vieler Vortheile, welche dergleichen Gesellschaften, wie schon berichtet worden, in Eröffnung der Handelswege und Handelsniederlassungen stiften, so besitzen sie doch ein drückendes Monopol zum Nachtheile der übrigen Staatsbürger, und dieserhalb erklären sich auch die meisten Stimmen gegen alle Privilegien und Monopole in Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten, wollen sie auch den Staatshandel nur auf die Regalien beschränkt, aber keinesweges auf Produkte

ausgedehnt wissen, die zu diesen nicht gehören, wie Tabak, Porzellan, Tuch, Holz, ꝛc. ꝛc. Wie bedeutend die Wirkung des freien Handels auf eine Nation ist, wie sie solche zur Thätigkeit anspornen kann, hat Spanien bewiesen, s. unter Schifffahrt, Th. 143, S. 724. u. f. Der Staatshandel dürfte sich demnach, nach dem physiokratischen Systeme, nur höchstens auf die Regalien im engeren Sinne beschränken, indem man auch Salz, Salpeter ꝛc. als Produkte betrachtet wissen will, deren Fabrikation Privaten betreiben könnten und die daher, so wie der Handel damit, ganz frei gegeben werden müßten. — Schon Melon sagt in seinem Traité politique sur le commerce, cap. XX., p. 280., von der Handelsfreiheit: „Le mot de liberté, qui a causé tant de disputes dans les religions et tant de désordres dans les états n'est pas mieux entendu dans le commerce (das Wort Freiheit, welches so viele Streitigkeiten in den Religionen und so viele Unordnungen in den Staaten verursacht hat, wird auch nicht besser in dem Handel verstanden); denn auch hier streitet man sich: in wie weit die Freiheit des Handels jedem Staatsbürger gestattet sey. Nach dem physiokratischen Systeme soll jedem Staatsbürger frei stehen, mit jeder Waare ohne Unterschied zu handeln, besonders aber mit den selbstgewonnenen oder fabrizirten Erzeugnissen; der Regierung stehe aber das Recht nicht zu, Handel und Gewerbe zu treiben, auch keine Beaufsichtigung darüber zu führen. Nach diesem Systeme sollen daher alle Innungen und Korporationen aufgehoben werden, so wie man auch die Eingriffe des Staats oder die polizeylichen Maßregeln bei den Gewerben, als eben so viele Hindernisse der Fortschritte derselben betrachtet, und dieses aus dem Grunde, weil bei dem Schließen und Festsetzen der Stände und Gewerbe, um keine Mißverhältnisse zu veranlassen, stete Berechnungen und Ab-

änderungen nöthig wären, die der Staat nicht zu leisten im Stande sey. Durch diese Freiheit würde auch jeder Staatsbürger gegen übertriebene Preise gesichert, und solches mehr, als durch Satzungen; denn wenn diese gemacht werden sollen, müssen sie den natürlichen Preis der Waare aussprechen, und dieser bilde sich nur durch Angebot und Nachfrage. Da nun bei der Freiheit des Verkehrs das Angebot mit der Nachfrage in der Regel immer gleichen Schritt halte, was bei Zwangsbestimmungen nicht der Fall sey, noch seyn könne, so bringe diese Freiheit allein natürliche Preise hervor, welche jeden Consumenten zufrieden stellten, indem er dasjenige erhielte, was man wohlfeil nennen und womit auch die Produktion sicher gedeihen und bestehen könne. Festgestellte Preise oder Satzungen schwankten immer zwischen zu hoch und zu niedrig; im ersten Falle wären sie eine Plage des Publikums, im letztern erzeugten sie Mangel, und dieserhalb seyen auch alle Handelsmonopole und Privilegien eine Plage für das Publikum. Man könne dieses auch durch Thatsachen beweisen. So habe z. B. bis zu Anfange dieses Jahrhunderts, ja noch im ersten Jahrzehn desselben, der Oesterreichische Kaiserstaat mit dem Mangel an Mehl, an Schmalz und an Holz gekämpft; die Herbeischaffung dieser Artikel habe der Staatsverwaltung hundert Tausende gekostet; allein seit der Freiheit des Verkehrs seyen alle Märkte mit diesen Produkten überfahren, und so wäre es auch an andern Orten der Fall, wo die Handelsfreiheit eingeführt worden, und der Staat selbst seine Fabriken und Manufakturen frei gegeben habe, so daß Jeder dieselben Produkte, welche der Staat für seine Rechnung habe fabriziren und in den Handel bringen lassen, selbst fabriziren und in den Handel bringen könne, und der Staat sich alles Handels enthalte, diesen nur seine Unterthanen treiben lasse, und sich gar nicht darein mische. Dem Staate ge-

bühre nur die Aufsicht auf Alles, was den Handel befördern könne; er habe die Einrichtung, Aufsicht und Instandhaltung der Landstraßen, Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle, Schleusen, Schiffbarmachung der Flüsse; die Aufsicht auf Häfen, Ausladungsplätze, Messen, Jahrmärkte ꝛc., weil er davon die Abgaben ziehe, und der freie Handel dem Staate mehr einbringe, als der beschränkte. — Die Merkantilisten laßen dem Staate Fabriken und Manufakturen anlegen und Handel treiben, nur muß sich dieses Alles auf gewisse Gegenstände beschränken, die ein großes Betriebskapital erfordern, und nur von Gesellschaften betrieben werden können, da denn der Staat hier als eine solche Gesellschaft betrachtet wird, und durch seine Theilnahme an den Gewerben und dem Handel, die Thätigkeit der Unterthanen vermehrt und die Cirkulation des Geldes befördert; so wie auch überhaupt der Staat ein wachsames Auge auf alle Gegenstände des Handels, und besonders auf die angemessenste Art denselben zu führen tragen muß, indem dadurch das Staatsvermögen vermehrt wird. Die Merkantilisten wollen daher auch nicht die Innungen und Korporationen aufgehoben wissen, sondern halten sie zur Ordnung und Vermehrung der Thätigkeit im Handel und Wandel für nothwendig; nur wollen sie solche nicht als abgeschlossen betrachten, sondern jedem Individuum zugänglich, welches seine Geschicklichkeit und Thätigkeit darin beweisen oder sonst ein Kapital darin anlegen könne, um dieses oder jenes Geschäft durch Andere, welche die Fähigkeiten dazu besitzen, betreiben zu lassen. — Sie verkennen auch den Nutzen des ganz freien Handels von der einen Seite nicht, halten sich aber von der andern überzeugt, daß durch den zu großen Andrang zum Handel und zu den gangbarsten Gewerben in der Folge Brodlosigkeit in denjenigen Staaten entstehen müsse,

die keine Ableitungskanäle besäßen, keine Kolonien in den andern Welttheilen, oder nicht Geld genug, um im eigenen Lande neue Etablissements für Ackerbau und Gewerbe anzulegen, um so eine Vertheilung zu bewirken. Es liege einmal in der Natur des Menschen, sich so früh, als möglich, selbstständig und unabhängig zu sehen, und da sich ihm bei der Gewerbefreiheit dieser Wunsch zu jeder Zeit, und ohne die geringste Beschränkung, und bei einem nur geringen Kapitale auszuführen darbiete, so mache er auch je eher je lieber davon Gebrauch. Wenn er nun keine gehörigen Kenntnisse, besonders vom Handel, besäße, so setze er sein geringes Kapital zu und versinke in Armuth, woraus er sich um so schwerer zu reißen vermöge, weil alle einigermaßen gangbaren Gewerbe durch diese Freiheit mit Arbeitern übersetzt wären. Gesetzt auch das Publikum gewönne von der einen Seite bei der übergroßen Concurrenz, indem dadurch die Preise herabgedrückt würden, so müsse es von der andern auch oft mit schlechter Arbeit verlieb nehmen, und dabei wohl noch den Gewinn, den es dabei zu haben glaube, theilen, um bei der Verarmung eines großen Theils der Gewerbe- und Handeltreibenden, diesen durch eine Armensteuer beizustehen. Innungen und Korporationen hielten wenigstens auf einige Zeit den großen Andrang in den Gewerben ab, indem sie die Selbstbesetzung eines jeden jungen Mannes in etwas hinderten, auf einige Zeit hinausschöben, während welcher er sich in seinem Gewerbe noch tüchtiger machen und auch wohl dabei ein kleines Kapital ersparen könnte, ehe er sich selbst besetzte und für eigene Rechnung sein Gewerbe triebe. — Ein Schriftsteller sagt: „Ob nach dem Systeme der Physiokraten jedem Bürger freier Handel mit jeder Waare zu verstatten sey? ist wenigstens immer höchst zweifelhaft, je gewisser es ist, daß der Anfang einer solchen Veränderung große Unordnung, und entweder

eine gänzliche Zerstörung der bisherigen, bereits festgesetzten Handelskonnexionen eines Staates mit andern Staaten zum Nachtheile des Nationalvermögens bewirken, oder eine gänzliche Umschaffung der Sitten und hergebrachten Gebräuche erfordern würde. Wenn man daher den Begriff von Handelsfreiheit in politischer kammeralistischer Rücksicht bestimmen soll, so liegt der allgemeine Charakter derselben darin, nicht daß sie eine ungebundene Befugniß ohne Hinsicht auf das öffentliche Wohl jede Art von Gegenständen auszuwechseln sey, sondern daß sie vielmehr die allgemein verstattete, dem öffentlichen Wohle untergeordnete Befugniß sey, jede eines Werths susceptible Sache gegen andere Gegenstände zu vertauschen." — Die Merkantilisten führen auch noch an, daß durch eine unumschränkte Freiheit des Handels der Kredit sehr herabsinken und das Wechselgeschäft sehr unsicher werden würde, und um so mehr, wenn man die Einmischung der Regierung dabei nicht dulden wolle; denn zu den in einer Innung oder Korporation zusammengetretenen Kaufleuten habe man Vertrauen, könne dieses aber nicht bei allen denjenigen Handeltreibenden Individuen haben, die sich auf's Gerathewohl mit dem Handel beschäftigten, es auch einmal damit versuchen wollten, ohne Kenntniß vom Handel zu haben; man riskire daher viel mit diesen Händlern in Verbindung zu treten, weil ihnen solide Geschäftskenntnisse durchaus mangelten, sie nicht einmal etwas vom Geschäftsgange wüßten, ja oft gar keine Umsicht verriethen, die doch dem Kaufmanne so nothwendig wäre, wenn er einigermaßen glücklich in seinen Geschäften operiren und keiner unsicheren Spekulation sich hingeben wollte, wobei er seine ganze Existenz auf's Spiel setzte, und oft auch Andere um die ihrige brächte. Es wäre allerdings richtig, daß auch der Kaufmann, der Geschäftskenntnisse hätte, und zu diesem Fache gebildet worden

wäre, sich unsicheren Spekulationen hingeben könnte; allein dieses wären doch nur einzelne Fälle, die dem Handel keinen solchen Nachtheil brächten, als wenn sich ein Jeder ohne Unterschied mit dem Handel beschäftigen wollte, Jeder nicht allein seine selbst fabrizirten Waaren, wozu ihm als Fabrikant das Recht sie zu verkaufen zustehe, sondern auch diejenigen der ärmeren Producenten in andern Fabrikationszweigen, die ihre Waaren sonst dem Kaufmanne lieferten, übernehmen und verkaufen, jeder mit Kolonialwaaren ꝛc. handeln wollte, der nur soviel aufbringen könnte, um ein kleines Detailgeschäft einrichten zu können, und dann, gleich den übrigen Kaufleuten, Kredit verlangen, und Wechsel ausstellen und negociiren wollte. Welche Zerrüttung würde dieses nicht in der Handelswelt hervorbringen, der Kredit würde sogleich aufhören, und Jeder sich nur darauf beschränken alle Produkte baar zu verkaufen, und könnte sie auch nur wieder so einkaufen, wodurch das Wechselgeschäft beinahe ganz aufhören, oder sich wenigstens nur auf einen besonderen Wechselhandel beschränken würde, der gleichfalls sehr unsicher wäre und nur von anerkannt großen Banquiers betrieben werden könnte. Die Merkantilisten sind daher für eine Freiheit des Handels, sie wollen jedoch den ausschließlichen Handel mit allen Produkten, den Waarenhandel, nur auf bestimmte, in einer Innungsverbindung stehende, und dazu besonders befugte Individuen eingeschränkt wissen, ohne den Handel mit einzelnen Artikeln zu beschränken, besonders den der Fabrikanten und Manufakturisten, so wie denjenigen Handel mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, überhaupt den Handel mit allen Selbsterzeugnissen der Natur und Kunst; in diesen Produkten müsse der Markt immer frei bleiben, ja man müßte ihm noch die höchstmöglichste Ausdehnung zu geben suchen. Man könne hier einige Beispiele anführen, die sich auf Deutsch-

land bezögen und bewiesen, in wie fern die Industrie sich heben könne, ohne dadurch eine unumschränkte Handelsfreiheit in allen Produktionen Jedem zu gewähren, der sich nicht der Handelskorporation anschlösse. So z. B. hielten die Schneider oder Kleidermacher jetzt, nach dem Vorbilde der Engländer und Franzosen, sowohl in Wien, als auch in Berlin und in andern großen Städten Deutschlands, hauptsächlich aber in erster Residenz, Niederlagen von allen Sorten oder Arten von Kleidern oder Kleidungsstücken; hielten sie in Wien ihre eigenen Kommis und machten ihre Versendungen, wie mit jeder andern Waare. Eben so sey es auch mit den Schuhmachern, die gleichfalls in ihren Magazinen eigene Gehülfen für den Verkauf ihrer Artikel unterhielten, und von Frauen- und Mannsschuhen und Stiefeln alle Monate fünf bis sechs Transporte zu zwölf Tausend Dutzend allein nach Frankreich versendeten. Die Tischler, Schlosser, Tapezierer, Täschner ꝛc., arbeiteten alle nach dem Englischen Fuße und hielten offene Societätsniederlagen, worein jeder einzelne Meister seine Arbeit in Kommission geben könne, und wo sie ihm um den bestimmten Preis verkauft werde. So habe man große Sattlerwaaren- und Wagenniederlagen ꝛc. Wenn nun die Kleidermacher mit allen Artikeln, welche sie zu den Kleidern gebrauchten, als mit Tuch, Sammet, Manschester, Seidenzeugen, Kattunen, Westenzeugen, Knöpfen ꝛc. ꝛc. auch Handel treiben wollten, wie mit ihren Fabrikaten, den Kleidungsstücken, so würden sie den Handel mit Ellen- oder Manufaktur- und Fabrikwaaren sehr schmälern, und den Kaufleuten mit diesen Handelszweigen einen bedeutenden Schaden zufügen, und so sey es auch mit den andern Gewerbetreibenden, wenn sie, ausser ihren Fabrikaten und Manufakten, auch die dazu gebrauchten Materialen verkaufen wollten. In dem Merkantilsysteme liege daher keine Beschrän-

kung der Freiheit, nur eine gehörige Vertheilung der Gewerbe, damit sich jedes frei herausbilden könne, ohne dem andern zu schaden, und keines, wo möglich, zu Grunde gehe, indem es mit einem andern vereint würde. So erhalte z. B. der Handel mit Nürnberger Waaren in Wien eine große Anzahl Gewerbetreibender jeder Art, welche Spiegel, Bilder, Karten, Bürsten, Kämme, Brieftaschen, Knöpfe, Schnallen, Uhrketten, Uhrtheile, Saiten aller Art ꝛc. ꝛc. anfertigen. Was so ein Arbeiter die Woche hindurch anfertige, bringe er dem Kaufmanne Sonnabends zur Abfuhr nach dem Oriente, wofür er die Zahlung und den Vorschuß für die kommende Woche erhielte. Würde nun ein Jeder dieser Arbeiter mit seinen Waaren selbst Handel treiben wollen, so würde er aus Mangel an Absatz, da ihm doch die Absatzkanäle nicht so bekannt wären, wie dem Kaufmanne, der überall hin Verbindungen unterhielte, gewiß zu Grunde gehen, oder doch wenigstens sehr kümmerlich sich durchhelfen müssen, statt er auf die eben angeführte Weise, stets wisse, wohin er seine Fabrikate bringen könne, um sie zu versilbern. Der Waarenhandel müsse daher auf jede nur mögliche Weise aufrecht erhalten, und nicht zerstückelt werden, wenn das Staatsvermögen vermehrt werden solle, welches doch nur in der gemeinsamen Thätigkeit aller Gewerbtreibender liege, wozu ein ausgebreiteter Handel die Veranlassung sey; denn stocke dieser oder werde dieser gehemmt, so müssen auch die Gewerbe stocken. Die Handelsfreiheit müsse daher unumschränkt bei den sich dem Handel widmenden Personen, den Kauf- und Handelsleuten, seyn, die entweder mit allen Arten, oder nur mit gewissen Produkten handelten, dagegen beschränkt bei denjenigen, die bloß producirten oder fabricirten, indem der Handel hier nur bei deren Produkte und Fabrikate zulässig sey, aber nicht darüber hin-

aus), sie müßten sich denn einer Handelskorporation, wie schon oben angeführt worden, anschließen. — Wenn nun das physiokratische System alle Einmischung der Regierung in den Handel und die Gewerbe, als diesen nachtheilig, nicht dulden will, so verlangt es dagegen das Merkantilsystem als diesen wohlthätig, damit nicht ein falsches Handelssystem die Industrie des Landes unterdrückt, wie dieses die Erfahrung so vielfältig erwiesen hat. So sagt der Graf Dandolo, der in Italien die Veredlung der Schafzucht durch die Einführung der Merinos zuerst in Gang brachte, in einer Schrift über die Industrie in Italien: „Der Boden Italiens ist in allen Gegenden dem Weinstocke sehr günstig, und gleichwohl zahlt dasselbe alle Jahre für Wein fünf und mehrere Millionen Lire an das Ausland. Woher diese Erscheinung? Sie ist nur durch die herrschende Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit zu erklären. Man versteht noch nicht die Kunst, die Weintrauben, den Most und den jungen Wein selbst zu behandeln, daß er sich halten und ausführen ließe.“ — Hier gewahrt man nun, wie nöthig die Aufsicht der Regierung auf die Industrie ist; denn der Handel hält es für bequemer, den Wein aus der Fremde ins Land zu ziehen, statt der Kaufmann selbst den Weinbauer aufmuntern, und ihm die Mittel an die Hand geben sollte, die Weinkultur emsig zu treiben, den gewonnenen Wein gehörig zu bearbeiten, um damit nicht allein das Inland zu versehen, sondern die durch Hülfe der Chemie verbesserten Weine auch ins Ausland zu versenden. Nach dem Grafen Dandolo bezahlte Italien noch im ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts für Schlachtvieh mehr als neun Millionen Lire, für rohe Schafwolle drei Millionen, ohne die weit größeren Summen in Anschlag zu bringen, welche die eingeführten Wollfabrikate kosteten; dann gingen für Leder jährlich drei bis vier Millionen

Lire aus dem Lande, und dennoch böten mehrere Gegenden Italiens auf den Bergen die schönsten Viehweiden dar. Das eingeführte fremde Oel kostete ein Jahr in das andere an achtzehn Millionen, ohne daß Jemand darauf gekommen wäre, Gewächse anzubauen, aus denen schmackhaftes Oel gewonnen werden könnte; eben so wurden für fremdes Wachs 3 Millionen ausgegeben, während die Wiesen Italiens den Bienen so viel Nahrung darböten, daß aus dem daraus gewonnenen Wachse ganz Europa versehen werden könnte, und wenn nun gleich Italien für Getreide, Reis und Seide große Summen aus dem Auslande, beziehe, so ersetzten diese doch die 50 Millionen Lire nicht, welche dieses Land für die oben angeführten Gegenstände hergeben müßte. Hieraus gewahrt man nun, wie sehr alle Hülfsquellen eines Landes benutzt werden müssen, um die eigene Industrie zu heben, und daß dieses nur durch eine auf Alles wachsame Regierung geschehen kann, welche den Staatsbürger auf jede nur mögliche Weise dazu ermuntert, u. daß diese Ermunterung nur hauptsächlich von der Regierung ausgehen muß, und nicht von dem Handel, der es oftmals in einigen Staaten seinem Interesse entgegen findet, diesen oder jenen Zweig der inländischen Industrie zu erheben, wogegen die Regierung das Privat- und Staatsinteresse stets im Auge hat, beides berücksichtiget, weil dadurch das Staatsvermögen einen Zuwachs erhält.

Die Handelsverhältnisse eines Staates gehen aus dem Systeme hervor, welches die Regierung bei der Verwaltung des Staats befolgt, entweder folgt sie dem physiokratischen oder dem Merkantilsysteme, oder sie wählt die Mitte zwischen beiden, hiernach bildet sich nun der Staatshandel, ist er frei, weniger frei, oder beschränkt. Beschränkt ist der Staats-Handel zu nennen, wenn die Regierung die Hauptzweige desselben, die vorzüglichsten Artikel, als ein

Monopol der Krone an sich zieht, und die Unterthanen sie von ihr nehmen, erst durch sie beziehen müssen; und wenn den Unterthanen erst die Befugniß, mit diesem oder jenem Artikel zu handeln, von der Regierung ertheilt wird, oder die Regierung fremde Waaren verbietet, oder einen hohen Zoll darauf legt, und dadurch den Handel erschwert. Frei ist der Handel, wenn die Regierung sich nur auf ihre Regalien beschränkt, alle übrigen Artikel aber frei giebt, so wie auch dem Handelsstande einen freien Verkehr nach allen Ländern hin ertheilt, und ihn besonders begünstiget, damit er sich erheben kann, indem sie ihm, wo es sich mit dem Staatsinteresse verträgt, manche Abgaben erläßt. Dann sind die Handelsverhältnisse auch in den Natur- und Kunstprodukten eines jeden Landes zu suchen; nachdem es mehr oder weniger von einem oder dem andern Produkte hat, darnach richtet sich auch das Verhältniß, wie der inländische Handel zu dem des Auslandes steht, ob er diesem in der Bilanz vorgeht oder nachsteht; und zuletzt in den freundschaftlichen Verhältnissen und Handelstraktaten mit andern Mächten. — Nehmen wir hier z. B. Frankreich als Vorbild an, welches eines der glücklichsten Länder in der Produktivität des Bodens und in der Industrie seiner Einwohner ist, und in dem sich also auch der Handel sehr glücklich gestaltet, so wird man aus dem Berichte, welchen der Minister des Innern dem gesetzgebenden Körper in Paris am 25sten Februar 1813 von der Lage des Französischen Reichs, in Beziehung auf Handel und Gewerbe, in den Jahren 1811 und 1812, also kurz vor der Auflösung des Kaiserreichs, abstattete, ersehen, wie viel die Regierung dazu beitragen kann, daß sich ein Staat durch seine Industrie und seinen Handel erheben, und seinen Einfluß überall hin geltend machen kann, wenn er nämlich das Merkantilsystem befolgt, wie es hier geschehen ist.

Hier muß aber zur Verständigung des Ganzen vorausgeschickt werden, daß Frankreich vor der Revolution (1789) ohngefähr 25 Millionen Menschen und etwa 10,000 geographische Quadratmeilen enthielt, im Jahre 1806 hatte sich die Zahl schon auf 36 Millionen vermehrt, so wie die Zahl der Quadratmeilen durch Eroberungen auf 12,126, und im Jahre 1812 belief sich der Flächenraum auf ungefähr 14,000 Quadratmeilen, und die Bevölkerung auf 42 Millionen. Zu den Eroberungen gehörten: die verschiedenen Deutschen Länder, mit Einschluß des Herzogthums Oldenburg, des größten Theils des Herzogthums Lauenburg und der 3 Hanseestädte mit ihren Gebieten; dann die ehemaligen Oesterreichischen Niederlande, mehrere Gebiete der Schweiz, die verschiedenen Länder Italiens und das Königreich Holland. Alle diese Länder sind in dem Berichte des Ministers mitbegriffen. Das letzte Jahr des Kaiserreichs ist darum hier gewählt worden, weil man überall auf dem Continente den Französischen Handel und die Industrie unter Napoleon als das non plus ultra der Staatsverwaltung ansah, welche Verwaltung man auch auf dem Continente nachzuahmen sich bestrebte, und die auch bei der Restauration unter den Bourbons mit einigen Abänderungen fortgeführt worden ist. Der Minister sagt in seinem Berichte:

Der Zweck des Handels geht dahin, den Consumenten in den Stand zu setzen, die Gegenstände seiner Bedürfnisse oder seines Geschmacks stets erhalten zu können. Der Handel muß daher seine größte Thätigkeit auf diejenigen Länder wenden, in welchen sich die größte Anzahl von Manufakturen und von Consumenten befindet. Wenn ein Land einen ergiebigen Boden, eine große Ausdehnung, und eine starke Bevölkerung hat, so besitzt es dadurch schon die Urelemente zu seinem wichtigsten Handel. In dem Jahre 1789, welches eines der wichtigsten Handelsjahre für Frankreich war, hob sich dessen Handel nicht über 357

Millionen Franken an Ausfuhr und 400 Millionen an Einfuhr; denn die 236 Millionen, welche von den Kolonien eingebracht wurden, konnten nicht zur Einfuhr gerechnet werden, weil die Kolonien damals einen integrirenden Theil von Frankreich ausmachten. Auch muß man von der Einfuhr das baare Geld abziehen, welches in den Zahlungen besteht, die der Fremde bei einigen der Einfuhren macht. Wenn man daher 55 Millionen an Gold- und Silbermünzen abzieht, so belief sich die Einfuhr im Jahre 1789 nicht höher, als auf 345 Millionen, die Ausfuhr aber auf 357 Millionen. Man mag nun einen solchen Handel von seiner Aktiv- oder von seiner Passivseite betrachten, so beläuft er sich nicht höher, als ungefähr 63 Millionen, und dieses war nicht der 15te Theil des inländischen Handels von Frankreich. Wenn man nun den damaligen ausländischen Handel mit dem der Jahre von 1810—1812 vergleicht, wobei die Kolonien als Theile von Frankreich, und der Handel mit denselben als ein inländischer betrachtet wird, so ergiebt sich folgendes Resultat: Im Jahre 1788 hob sich die Ausfuhr auf 365 Millionen Franken, die Einfuhr auf 345 Millionen, worunter sich 55 Millionen in baarem Gelde befinden, wodurch dieselbe auf 290 Millionen reducirt wird. Die Ausfuhr überstieg daher die Einfuhr um 75 Millionen. Im Jahre 1789 war die Einfuhr noch beträchtlicher, indem sie die Ausfuhr um 12 Millionen überstieg. Im Jahre 1810 hob sich die Ausfuhr auf 376 Millionen, die Einfuhr auf 384 Millionen, wovon man aber 48 Millionen baares Gold- und Silbergeld abziehen muß, wodurch die Einfuhr auf 336 Millionen reducirt wird. Die Ausfuhr bleibt also in einem Vortheile von 40 Millionen. Im Jahre 1811 erhob sich die Ausfuhr auf 328 Millionen, die Einfuhr auf 298 Millionen, 146 Millionen baares Geld nicht mitgerechnet. Die Ausfuhr überstieg daher die Einfuhr um 30 Millionen. Im Jahre 1812 betrug die Ausfuhr 383 Millionen, die Einfuhr 257 Millionen, 93 Millionen baares Geld nicht mitgerechnet. Der Ueberschuß der Ausfuhr betrug daher 126 Millionen. Im Jahre 1812 überstieg die Ausfuhr der Produkte

des Landes die stärksten Summen, zu denen sie sich zu anderen Epochen erhoben hatte. Die Einfuhren haben sich dagegen stets vermindert, sie sind bis 1812 geringer, als vor dem Jahre 1790. Die Handels-Bilanz, welche im Jahre 1788, der günstigsten ehemaligen Epoche, nur 75 Millionen zum Vortheile der Ausfuhr betrug, betrug 1812 126 Millionen. Das Mitteljahr der Einfuhren in baarem Gelde betrug in den drei der Revolution vorausgegangenen Jahren, nach Abzug der Ausfuhren, 65 Millionen, und gegenwärtig beträgt das Mitteljahr 110 Millionen. In der ehemaligen Summe der Ausfuhren gehörte ein Werth von 163 Millionen, die aus den Produkten der Kolonien herrührten, welche aber dem Auslande zukommen. Diese müssen daher durch einen gleichen Werth der Produkte des Continentalbodens und der Industrie ersetzt werden; wenn man aber die Kolonien als einen integrirenden Theil des Königreichs im Jahre 1789 betrachtet, so sind bei den Ausfuhren die 93 Millionen nicht gerechnet, welche denselben zu dieser Zeit an Produkten vom Mutterlande geliefert wurden, die 75 Millionen machen daher den Unterschied zwischen beiden Summen, welche man den andern Staaten mehr geben mußte, um bloß dasjenige auszugleichen, was ihnen ehemals an Kolonialwaaren vom Mutterlande geliefert worden. Man findet in der gegenwärtigen (1812) Epoche bei den Einfuhrsummen den ganzen Werth der Kolonialwaaren, der aus dem Auslande bezogen wird, und den ehemals die Französischen Kolonien lieferten; es scheint daher, daß die Einfuhren, statt sich zu vermindern, sich wenigstens um den Werth dieser Waaren vermehrt haben; es wurden von denselben um 232 Millionen eingeführt, und dagegen dem Auslande für 168 Millionen gegeben, es bleiben also dem Lande für 64 Millionen übrig. Untersucht man nun, wie das ehemalige Verhältniß mit den seit einiger Zeit mit Frankreich vereinigten Ländern war, so findet man, daß diese Staaten von Frankreich für 146 Millionen erhielten; dagegen bezog dieses nur um 70 Millionen. In der ehemaligen Bilanz Frankreichs sank daher der Vortheil an Ausfuhren für 76 Millionen, und ihre

Vereinigung, da die Verhältnisse mit ihnen zu einem Theile des innern Handels von Frankreich gehören, und hier nur bloß ihre Verhältnisse mit demselben in Erwägung gezogen werden sollen, scheint den gegenwärtigen Ausfuhren, deren Bilanz sich mit jedem Jahre verbessert hat, beträchtlich zu beschränken. Wenn nicht bestimmte Berechnungen erwiesen hätten, welchen Zuwachs die Produkte des Französischen Landes und der Industrie erlangt haben, so findet sich dieser Beweis in den Resultaten des äußeren Handels zu verschiedenen Epochen; denn Frankreich führt weniger Urstoffe ein, als es fabricirte Gegenstände ausführt. Man gewahrt eine wachsame und aufgeklärte Regierung sich unablässig mit dem Zustande der verschiedenen Industriezweige beschäftigen, die Tarife der Ein- und Ausfuhrgebühren abzuwechseln, durch Verbote, durch ein Douanensystem; welches die Grenzen bewacht, die Concurrenz entfernen, welche den Schwung der Manufakturen hemmen könnte; sie erhalten daher die wichtige Prämie, welche ihnen die Consumtion eines mit 42 Millionen Einwohnern bevölkerten Reichs ertheilt, dessen Märkte und die des Auslandes sie mit Vortheil versehen. Um nun das Gesagte hier näher zu beweisen, wird folgende Angabe dienen. Was erstens den Ackerbau betrifft, so muß Frankreich durch seinen Umfang, seine Fruchtbarkeit des Landes, als ein Staat betrachtet werden, dessen vorzüglichster Zweig der Ackerbau ist; indessen mußte dasselbe lange Zeit zu seinen Nachbarn Zuflucht nehmen, um mehrere seiner Hauptbedürfnisse zu bestreiten. Von dieser Abhängigkeit hat es sich beinahe gänzlich losgemacht. Der mäßige Ertrag einer Erndte in Frankreich beträgt 270 Millionen Zentner, von welchen man 40 Millionen für die Aussaat abziehen muß. Die Erndte von 1811, eines der schlechtesten Jahre, gehört in die Berechnung dieses mittelmäßigen Erzeugnisses. Die 230 Millionen Zentner, welche zur Consumtion übrig bleiben, hatten nach den jetzigen (1811) Preisen einen Werth von beinahe 5 Milliarden; allein nach den reducirten Preisen von 15 Jahren her, besteht dieser Werth nur in 2,300,000,000 Franken. Da nun die Bevölkerung des

Reichs aus 42 Millionen Individuen besteht, so verschafft eine mittelmäßige Erndte daher jedem 520 Pfd. Getreide, welches über jeden Bedarf hinausreicht, wie solches schon zu verschiedenen Epochen geschätzt worden. Nach langen, von der Regierung gemachten Untersuchungen hatte man diesen Bedarf auf 470 Pfund berechnet, und gefunden, daß Frankreich in mittelmäßigen Jahren die hinlängliche Menge zu einer solchen Consumtion erzeuge. Die Erzeugnisse im Getreide haben also um $\frac{1}{10}$ zugenommen. Im Jahre 1789 bezog Frankreich aus den Ländern, welche jetzt das Ausland für dasselbe sind, für einen Werth von 70 Millionen Getreide, und im Jahre 1812, ein Jahr, in welchem der Mangel weit fühlbarer seyn mußte, da die Erndte des Jahres 1811 ungleich schlechter ausgefallen war, als diejenige des Jahres 1788, sind aus dem Auslande für 180 Millionen Getreide bezogen worden. Wenn nun gleich die Theuerung groß war, so wurde doch die Noth weniger empfunden, als im Jahre 1789, da die Regierung Alles that, um die Folgen der schlechten Erndte des Jahres 1811 weniger drückend zu machen. Die Ausgaben für diese Operationen beliefen sich nicht über 40 Millionen Franken, wovon die Hälfte dazu verwendet wurde, der minder bemittelten Klasse individuelle Unterstützungen an Lebensmitteln zu verschaffen. — Nach dem Getreide ist das Hauptprodukt Frankreichs der Wein. Frankreich erzeugt in mittelmäßigen Jahren 40 Millionen Hectoliter, 3,800,000 Hectoliter werden in Branntwein umgeschaffen, und geben 650,000 Hectoliter Branntwein, welche zu 80 Fr. ein jährliches Einkommen von 52,000,000 Fr. geben. Die übrigen 36,200,000 Hectoliter haben einen Werth von 749,500,000 Fr., wenn man 12,000,000 Hectoliter zu dem mäßigen Preise von 5 Fr. rechnet. Die Weinlese ist also für Frankreich ein Gegenstand von 800 Millionen Franken. Mann gewahrt die Fortschritte der Kultur erst dann recht, wenn man das Mitteljahr der Ausfuhren vor der Revolution seit 10 Jahren, und die innere Consumtion in diesen beiden Epochen mit einander vergleicht. Vor der Revolution belief sich die Ausfuhr des Weins auf 3 Millio-

nen, im Jahre 1812 wurden für 47 Millionen ausgeführt. Die Ausfuhr der gebrannten Wasser belief sich auf 13 Millionen, und ist bis auf 30 Millionen gestiegen. Im Jahre 1791 wurde die sämmtliche Weinconsumtion in Frankreich auf 16,500,000 Hectoliter angeschlagen, sie ist daher noch mehr als verdoppelt worden, während die dem Reiche einverleibten Lande nicht mehr als ungefähr $\frac{1}{3}$ der gegenwärtigen Bevölkerung ausmachen. — Acht Millionen Hectaren von Gehölzen in Waldungen, außer der einzeln stehenden Bäume, sichern Frankreichs Bedürfnisse an Brenn- und Bauholz. Die sorgfältigen, in allen Wäldern vorgenommenen Besichtigungen haben gezeigt, daß an Hochholz, Zaunholz oder Laßreis so viel in gutem Wachsthume vorhanden ist, als zur Erbauung von mehreren tausend Kriegsschiffen erforderlich ist. Von diesen Wäldern gehören 1,800,000 Hectaren einzelnen Besitzern an, der Ueberrest ist Staats- und Gemeinde-Eigenthum. Die jährlichen Einkünfte vom Holze betragen 100,000,000 Franken. In diesem Zweige der Landwirthschaft ist die Ordnung hergestellt, die Wälder bepflanzen und erhalten sich selbst, und für diejenigen, die man bisher nicht behauen konnte, sind Zugangswege und Kanäle angelegt. Die Einfuhr an Holz beträgt nur noch jährlich 5 Millionen Franken; in dem Jahre 1789 betrug sie 11 Millionen. — Der Lein- und Hanfsamen bringen jährlich als Urstoff 80 Millionen ein; 1,200,000 Lasten Hanf werfen 48 Millionen ab, das übrige ersetzt der Lein mit 500,000. Dieser Vorrath würde für Frankreichs innere Consumtion mehr als hinreichend seyn; allein es wird davon auch für das Ausland fabrizirt, und dazu liefert dasselbe jetzt, so wie ehemals, jährlich an Urstoff im Werthe von 10 bis 12 Millionen an Flachs und Hanf. — Der jährliche Betrag des vegetalen oder Pflanzenöls beläuft sich auf 250 Millionen; in der Revolution bezog Frankreich vom Auslande an 20 Millionen Franken Oel, gegenwärtig kann dieses nicht nur entbehrt werden, sondern es wird noch jährlich an 5 bis 6 Millionen ausgeführt. Die Verbesserung kommt von dem im Großen eingeführten Anbau Oel gebender Pflanzen, besonders des Rübsamens, her, und dann von der

Erwerbung einiger an Oelbäumen sehr fruchtbaren Provinzen. — Der Tabak wurde vormals nur ausnahmsweise und in den wenigsten Provinzen angebauet. Dieses Gewächs wurde beinahe durchgängig vom Auslande bezogen, und kostete jährlich an 8 bis 10 Millionen; die Summe dieser Einfuhr reduzirte sich indessen durch die Ausfuhr von fabrizirtem Tabake auf 5 Millionen. Jetzt erndtet Frankreich auf 30,000 zu diesem Anbaue bestimmten Morgen Landes 30 Millionen Pfund Tabak, deren Werth sich im Durchschnitte vom rohen Blatte auf 12 Millionen beläuft, und vom Auslande werden nur noch geringe Quantitäten eingeführt, deren man zur Mischung der besseren Sorten bedarf. — An Heu und Stroh ist Frankreich reicher geworden; die künstlichen Wiesen, die Einschränkung der Brache, und die Vermehrung des Viehstandes liefern die Beweise davon; der Ertrag dieser Erzeugung ist daher hier in Anschlag zu bringen, weil sie einen wichtigen Theil der Produkte und des Verkehrs der Landleute ausmachen. — Was nun das Thierreich, die Produkte aus demselben anbetrifft, so kommt zuerst der Seidenbau in Anspruch. Dieses kostbare Material besitzt Frankreich und Italien ausschließend, sowohl was dessen Erzeugung, als auch Verarbeitung anbetrifft. Nur diese beiden Länder haben in Europa wichtige Seidenbesitzungen, deren Qualität vor allen bisher bekannten den Vorzug hat. Der Urstoff, die Cocons, betragen in beiden Ländern jährlich 70 Millionen, wovon auf Frankreich 30 Millionen kommen. Im Durchschnitt liefert der zuletzt genannte Staat 22,000 Pfund Cocons, und Italien 30 Millionen Pfund. Vormals führte Frankreich jährlich an 25 Millionen gesponnene Seide ein; seit vier Jahren beläuft sich diese Einfuhr im Durchschnitte auf 10 Millionen, und dennoch beträgt die Ausfuhr an Seidenwaaren um die Hälfte mehr, als ehemals. In dem alten Frankreich wurde der reine Ertrag der Seidencocons nicht höher, als auf 2 Millionen angeschlagen. — 35 Millionen Schafe liefern 120 Millionen Pfund Wolle, wovon 9 Millionen in feinerer und verbesserter Wolle bestehen, welches an rohem Erzeugnisse 129 Millionen beträgt. Die verbesserte Wolle kommt von der Verbesserung von 1,500,000

Schafen, die immer mehr zunimmt, und die erst seit wenigen Jahren sichtbar geworden ist. Im Jahre 1812 wurden durch die Sorgfalt der Regierung 28 Depots von Spanischen Widdern errichtet, wodurch eine Race von 54,000 Mutterschafen verbessert wurde. Die aus dem Auslande bezogene Wolle beträgt noch von der besseren Gattung im Werthe 31 Millionen. Die Schafe liefern die wichtigsten Erzeugnisse für die Consumtion, besonders in den südlichen Gegenden. Der jährliche Betrag, welchen 8 Millionen dieser nützlichen Thiere liefern, kann auf 56 Millionen angeschlagen werden. — Frankreich hat 3,500,000 Pferde; der jährliche Ertrag ist 280,000; 250,000 erreichen das vierte Jahr, und geben ein jährliches Einkommen von 75 Millionen. Die Pferdezucht war in den Revolutionszeiten ganz vernachlässiget worden, indessen hat sich die Regierung mit Erfolge mit der Wiederherstellung der nützlichsten Racen beschäftiget. Ausgesuchte Hengste sichern jährlich die Verbesserung der Zuzucht von 60,000 Stuten; die von der Regierung unterhaltenen Depots enthalten allein 14,000 Hengste. Das Ausland liefert noch an Pferden für den Werth von 3 Millionen. Frankreich besaß ehemals 1,700,000 ausgewachsene Pferde, welches mit den Füllen die Zahl an Pferden auf 2,300,000 bringt. Nach der Vergrößerung des Gebiets sind die Verhältnisse ungefähr dieselben geblieben. — Die Anzahl des Hornviehs beträgt 12 Millionen. Die Consumtion beträgt jährlich 1,250,000 Ochsen oder Kühe, und 2,500,000 Kälber, und deren mittleret Werth wenigstens 161,000,000. Vor zwanzig Jahren hielten sich Aus- und Einfuhr die Wagschale; gegenwärtig beträgt die Ausfuhr das dreifache der Einfuhr; sie beläuft sich auf 10,000,000; die Milch, Butter und der Käse von 6,300,000 Kühen geben einen Ertrag von 150 Millionen. Ehemals überstieg die Einfuhr an Butter und Käse die Ausfuhr bei weitem, gegenwärtig ist es das Gegentheil. Im Jahre 1812 betrug die Ausfuhr 10 Millionen. Die Häute der Thiere, welche zum Ziehen und Lasttragen bestimmt sind, und jährlich geschlachtet werden, geben einen Ertrag von 36 Millionen. Dieses Produkt hat nie zum Bedürfnisse hingereicht. —

Vier Mill. Schweine, welche jährlich verzehrt werden, haben einen Werth von 274 Millionen. — Das Mineralreich behauptet den Rang unter den reichen Produkten des Französischen Bodens. Die Eisenbergwerke, welche im Jahre 1789 1,960,000 Centner Ganz- und 160,000 Centner Schmelzeisen lieferten, geben gegenwärtig 2,860,000 Centner von dem Ersteren, und 400,000 Centner von dem Letzteren, also um die Hälfte mehr. Es kommt aber auch noch Eisen aus dem Auslande. Der eigentliche Werth des Bergbaues beträgt 50,000,000 Franken. Die Steinkohlenminen geben ebenfalls einen Ertrag von 50 Millionen, das heißt, fünfmal den Werth derjenigen, welche Frankreich im Jahre 1790 ausgrub; allein der größte Theil dieser Vermehrung rührt von den Vereinigungen mit dem Reiche her. Frankreich consumirt jährlich 560,000,000 Pfund Salz, dessen roher Werth 28,000,000 Frankrn beträgt. Die Salzgruben würden dreifach zu dieser Consumtion hinreichen. Nach dem flüchtigen Ueberblicke der Produkte des Ackerbaues, konnten nur noch einige Hauptgegenstände berührt werden, dabei sind aber diejenigen unberührt geblieben, welche, wenn man sie einzeln betrachtet, minder wichtig sind, aber im Vereine einen großen Werth darbieten, z. B. die Hülsenfrüchte, die verschiedenen Körnerfrüchte, das Obst, die Esel, Maulesel, Ziegen, deren Milch und Käse, ferner die Schaafe und deren Milch, der Talg, das Geflügel, die einzeln stehenden Bäume, die Fische, der Honig und das Wachs der Bienen; die Baumschulen ꝛc. Alle diese vereinten Gegenstände betragen für die Consumtion wenigstens 450,000,000 Frkn. Zusammen bringt daher der Französische Boden bloß an rohen Urstoffen einen Werth von 5,031,000,000 Franken hervor. Die Produkte des Bodens erhalten ihren Nutzen und eigentlichen Werthe nur dann erst, wenn sie die Industrie für unsere Consumtion verarbeitet, erst dann vermehrt sie vorzüglich unserer Reichthum, wenn sie sich auf die einheimischen Urstoffe erstreckt. Ich habe schon bemerkt, meine Herren, daß der Urstoff der Seide für uns ein Gegenstand von 30 Millionen ist; wir erhalten aus dem Königreiche Italien für 10 Millionen gesponnene und gezwirnte Seide.

Dieser Werth von 40 Millionen veranlaßt eine Fabricirung von Stoffen für 124 Millionen, welches an Arbeitslohn einen Vortheil von 84 Millionen abwirft, welches den Werth des Urstoffes verdreifacht. Wir haben im Jahre 1812 für 70 Millionen Seidenwaaren in rohen und vermischten Stoffen ausgeführt. Das Königreich Italien, mit welchem unsere Verhältnisse so enge verknüpft sind, behält für seinen eigenen Bedarf und für seine Verbindungen mit dem übrigen Europa eine Quantität Seide, welche jener, die für uns solche Resultate lieferte, gleich kommt. Die Stadt Lyon, die Erste von allen für die Manufakturen und den Seidenhandel, unterhält gegenwärtig 11,500 Webstühle. Diese Anzahl ist den verschiedenen Epochen völlig gleich, die als die blühendsten dieser großen Fabrikation angesehen werden. Das Mitteljahr unserer Ausfuhren betrug vor fünf und zwanzig Jahren 26 und beträgt gegenwärtig 64 Millionen. — Die Anzahl der Tuchmanufakturen hat sich ansehnlich vermehrt, welches von dem allgemein verbreiteten Wohlstande herrührt, der auf die innere Consumtion einen großen Einfluß gehabt hat, vorzüglich in minder groben Wollenwaaren. Auch ist die Einfuhr der Wolle, ungeachtet der Verbesserung der Herden des Landes, sehr beträchtlich; denn vor der Revolution betrug die Einfuhr 14 und gegenwärtig 31 Millionen Franken. Die ganze Vermehrung beschränkt sich aber nur auf feine Wolle, daher ist die Summe der Einfuhr an gemeiner Wolle so ziemlich dieselbe geblieben. Die in Frankreich fabricirten wollenen Stoffe haben einen Werth von 370 Millionen. Der Urstoff, den die Herden Frankreichs liefern, beträgt 129 Millionen, derjenige, den wir einführen, 31 Millionen. Diese 160 Millionen von 370 Millionen abgezogen, lassen 210 Millionen für den Werth der Fabrikation übrig. Der Arbeitslohn verdoppelt noch den Werth der Wollenwaaren. Frankreich verkauft jährlich an das Ausland für 28 Millionen Tuchwaaren. Dasselbe giebt uns daher für fabricirte Waaren, bei welchen der Werth unsers Arbeitslohnes mehr als die Hälfte beträgt, einen Werth zurück, der ohngefähr jenem gleich ist, den wir ihm für die Urstoffe vorausbezahlen. Das

Mittelsjahr der ehemaligen Ausfuhr an Tüchern betrug nur 19 Millionen. Wir haben bei uns die Kasimirfabriken einheimisch gemacht, und die verschiedenen Verfahrungsarten der Bearbeitung durch knnstvolle Maschinen vervollkommnet. An denjenigen Orten, wo man glaubte die Vervollkommnungsmittel vernachläßigen zu können, sah man die Concurrenz der Käufer sich vermindern, welches jedoch nur eine Versetzung von einem Orte zum andern war, der gerechte Lohn der industriösesten oder aufgeklärtesten Fabrikanten. Die Rothgerber, Weißgerber und Handschuhmacher fabriciren für 95 Millionen Franken, und fügen also einen Werth von 53,000,000 Franken zu jenem unserer 30 Millionen einheimischen und 6 Millionen eingeführten Leder hinzu. Die Hutmacherey beschäftiget 19,000 Arbeiter, und liefert für 23 Millionen Produkte. Die Baumwollenzeuge haben sich vervielfältiget. Ohne den Hanf und Flachs unseres Bodens wurde jährlich für 17 Millionen dieser Urstoffe eingeführt; die stärksten Jahre betrugen 13 Millionen, also für ungefähr 2 Millionen mehr, als wir vor dem Jahre 1790 einführten, welches $\frac{1}{8}$ des Werthes des von uns fabricirten Urstoffes beträgt. Aus dem Hanfe werden jährlich an 108 Millionen Tuch, Garn und Seilerarbeit verfertiget. Aus dem Flachse nur 124 Millionen Tuch, Garn und Spitzen. Der Totalertrag der Hanf- und Flachsfabrikation beläuft sich in Frankreich auf 232 Millionen, zu welchem Anschlage auch der Urstoff gerechnet wird, wovon auf Französischem Boden um 80 Millionen erzeugt, und um 13 Millionen aus dem Auslande eingeführt wird. Der Ertrag der Fabrikation ist daher 139 Millionen. Dieser Manufakturzweig liefert in der Ausfuhr durch den auswärtigen Handel einen jährlichen Verdienst von 37 Millionen; auch schon vor dem Jahre 1790 betrug sie 27 Millionen. Ehemals wurden jährlich nur 18 Millionen Weberarbeiten eingeführt, und jetzt erhalten wir deren nur noch um 7 Millionen. Wir verdanken der jetzigen Zeit die Ausfuhr unserer Linons, Batiste und Spitzen, deren Weberey sich weit über 232 Millionen beläuft, und deren Urstoff 93 Millionen kostet. Diejenige Industrie, welche sich mit der Verarbeitung roher Stoffe beschäftiget, die das Ausland liefert,

ist weniger vortheilhaft, wenn aber Umstände, die der Fabrikant nicht zu beherrschen vermag, die aus diesen Stoffen bereiteten Manufakten mit in unsere Consumtion bringen, so hilft die Industrie diesem Mißverhältnisse zum Theil dadurch ab, daß wir den ganzen Werth des Arbeitslohnes beziehen, welcher durch die möglichste Vervollkommnung der Fabrikation gleichsam neutralisirt wird, indem der Auswärtige, er mag nun den Urstoff eben so wenig besitzen wie wir, oder wenn er ihn besitzt, durch den Vorzug den er dann unsern Fabrikwaaren giebt, uns durch seinen Einkauf die Auslage für den Urstoff immer wieder ersetzt, und wenn sich solche auch noch so hoch belaufen sollte. Unsere Baumwollenzeuge haben auf allen Märkten den Vorzug, welchen sie durch ihre Biegsamkeit, ihr kernhaftes Gewebe, ihre Preise und die verhältnißmäßige größere Feinheit und Dauer ihrer Stoffe, im Vergleiche mit ähnlichen Waaren, erhalten; und durch die Erfindung künstlicher Maschinen ist die Baumwollenspinnerey auf den höchsten Grad gebracht worden. Die Regierung hat Sorge getragen, daß nur der rohe Stoff aus dem Auslande eingeführt wird, der ganze Vortheil der Verarbeitung aber Frankreich vorbehalten bleibt. Man hat lange Zeit die Sage wiederholt, der wichtigste Gegenstand der Verarbeitung der Baumwolle könne uns nie gelingen, wir würden immer im Spinnen und Weben von Ausländern übertroffen bleiben. Es wurden durch Gesetze alle fremde Weberarbeiten ausgeschlossen. Man war über die Folgen, welche daraus entstehen konnten, in Sorgen; allein bald sah man auf zahlreichen Weberstühlen Baumwollenzeuge verfertigen, deren Vollkommenheit die mit uns concurirenden Ausländer bei weitem nicht erreichen konnten. Noch lieferten sie fortwährend an Frankreich das Garn zum Weben. Die Regierung faßte den Vorsatz auch dieses zu verbieten, und jetzt entstanden neue Besorgnisse; allein der erste glückliche Versuch, den man machte, und die Resultate des darauf folgenden zweiten Versuches, welcher nicht weniger glücklich ausfiel, bewiesen auch hierin die Fortschritte der Nation; die Einfuhr wurde verboten und von diesem Zeitpunkte an bedürfen wir zu keinem Zweige unsere Baumwollen-

manufakturen des Auslandes mehr, und sind schon so weit gekommen, daß wir statt dergleichen Artikel einzuführen, vielmehr das Ausland damit versehen. Vor dem Jahre 1790 wurde jährlich an 24 Million. Baumwolle, sowohl roh, als gesponnen, in Frankreich eingeführt, um welchen Werth wir 12 Million Pfd. Baumwolle, und daun 13 Million. fabrizirte Baumwolle erhielten, und außerdem war noch das Einschwärzen von Baumwollenzeugen und Mouselinen sehr beträchtlich. Die Anzahl der Arbeiter, die sich damals mit der Verarbeitung der Baumwolle beschäftigte, betrug 70,000. Nach der Revolution vom Jahre 10 an bis 1806 wurde in Frankreich um 48 Million. Baumwolle eingeführt und noch überdies an gewebten Zeugen um 46 Millionen. Vom Jahre 1807 bis 1811 erhob sich die jährliche Baumwolleneinfuhr bis auf 72 Millionen; allein im Mitteljahre kam sie nicht höher als auf 55 Millionen. Diese Summe machte nach dem Anschlage der Douane im Gewichte 20 Million. Pfd. Die Einfuhr von Zeugen oder Garn sank anfangs auf 1 Million herab, und hörte bald ganz auf; wir haben im Gegentheile ausgeführt, und das Mitteljahr unserer Ausfuhr beläuft sich auf 17 Millionen. Die Baumwolle wirft an Arbeitslohn einen Unterhalt für 233,000 Arbeiter ab. Die in Frankreich fabrizirten Baumwollenzeuge belaufen sich im Werthe auf 290 Millionen, wenn man nun von dieser Summe 55 Millionen für die Einkaufung des Urstoffes abzieht, so findet man, daß sich der Absatz um 235 Millionen vermehrt hat. Die 20 Millionen Pfd. Baumwolle kosten den Fabrikanten nach dem Marktpreise 134 Millionen, es wird ihm also gewissermaßen seine Auslage verdoppelt; wenn ihn aber der Urstoff nach seinem innern Werthe nur 55 Millionen kostete, so würde diese Summe mit den 156 Millionen, welche der Arbeitslohn kostet, zusammengenommen 211 Millionen ausmachen, und dann würde der Werth des Urstoffes sich an den fertig gewordenen Fabrikaten nur auf ein Viertheil belaufen. Dasjenige, was an verschiedenen Seidenzeugen, sie bestehen nun aus bloßer Seide, oder seyen mit Hanf, Flachs oder Baumwolle vermischt, zu Grunde geht, oder nicht abgesetzt wird,

ist darum nicht ganz werthlos, sondern thut den Papiermanufakturen gute Dienste; man kann den Werth davon auf 36 Millionen jährlich anschlagen. Der Buchhandel gewinnt mit diesen Papieren an neu verfertigten Büchern einen Werth von 12 Millionen. Die Seifensiedereyen bringen jährlich für 30 Millionen Produkte in den Handel. Der Tabak wirft jährlich 12 Millionen roh ab, durch die Fabrikation erhält er aber einen sechsfachen Werth und einen Zuwachs von 60 Millionen. 13,750 Bierbrauereyen setzen jährlich 8,500,000 Hectoliter Bier ab, deren Werth sich wenigstens auf 40 Millionen beläuft. In dreiunddreißig Departements werden jährlich 10 Millionen Hectoliter Obstwein verfertiget, welche, das Hectoliter im Durchschnitte zu 5 Fr. gerechnet, eine Revenüe von 50 Millionen abwerfen. Die Kupfer-, Alaun- und Gypsbergwerke und die Marmorbrüche ꝛc. bringen 12 Millionen hervor. Die Manufakturen und Fabriken, die Metalle als Urstoffe verarbeiten, die Quincailleriewaaren, die Messer- und Waffenschmiede, die Bronzemanufakturen, welche sämmtlich im blühenden Zustande sind, werfen 67 Millionen ab. Die Goldschmiede und Bijouterien beschäftigen an 8000 Arbeiter, und bringen 96 Millionen hervor, wovon $\frac{1}{3}$ bloß den Arbeitslohn beträgt. Die Uhrmacherey, welche die nämliche Anzahl Hände beschäftiget, wirft 30 Millionen ab, wobei der Urstoff ein Drittheil beträgt. Die Spiegel, die Glas- und Porzellanwaaren, die verschiedenen Manufakturen in Mineralsubstanze beschäftigen 43,000 Arbeiter. Diese Fabrizirungen belaufen sich auf 82 Millionen. Alle diese Fabrikartikel, einzeln genommen, waren nie ein Gegenstand beträchtlicher jährlicher Ausfuhren; zusammengenommen bilden sie aber eine Masse, welche vor dem Jahre 1790 für die Ausfuhr jährlich 38 Millionen und gegenwärtig 42 betragen. Die Färbereyen, die Tapeten ꝛc. werfen wenigstens 15 Millionen bloß für Arbeitslohn ab. Diese Gegenstände der täglichen Consumtion geben einen bloß industriellen Reichthum von 1300 Millionen. — Hierzu kommt nun noch die neue Industrie in der Gewinnung von Zucker, Indigo, Cochenille, Baumwolle und Soda. (Der Zucker muß hier übergangen werden; denn von den

7 Millionen Pfd. die man aus den Runkelrüben für das Jahr 1813 ziehen wollte, und mit dessen Zubereitung sich 334 Manufakturen beschäftigen sollten, hat man wegen des Krieges 1813 keine Resultate erhalten.) Der Minister sagt darüber in seinem Berichte: Wenn die Schwierigkeiten, sich Zucker zu verschaffen, geringer werden sollten, wenn die ersten, gegenwärtig so beträchtlichen, Benefizien, wenn man sie als Interessen der Kapitalien betrachtet, die Kosten der ersten Einrichtung gedeckt haben werden, so werden die zu consumirenden Quantitäten sich von neuem vermehren, die Dinge werden ihr Gleichgewicht wieder erlangen, und wenn man voraussetzt, daß ein Fünftheil der Consumtion Frankreichs durch den Trauben- und Honigsyrup ersetzt bleibt, so wird Frankreich 40 Millionen Pfd. Runkelrübenzucker, im Werthe von 30 Millionen, consumiren; auf welche Resultate man für das Jahr 1814 rechnen kann. (Sie wurden im Jahre 1813 nicht erlediget.) Unsere Zuckersiedereyen bringen 10 Millionen hervor, welche sich wenigstens auf 20 Millionen erheben werden. Vor der Revolution bezog Frankreich aus seinen Kolonien beträchtliche Vorräthe von Zucker, die es wieder an das übrige Europa verkaufte, es behielt davon für sich nur 21 Millionen. Vom Jahre 1812 an haben wir in sechs Jahre aus dem Auslande im Durchschnitte um 25 Millionen Zucker erhalten. In den drei Jahren, welche auf 1809 folgten, betrug die Einfuhr im Durchschnitte nicht mehr als 10 bis 11 Millionen. — An Indigo erhielt Frankreich ehemals im Werthe von 9 Millionen 500,000 Franken. In den sechs Jahren, welche auf 1802 folgten, stieg dieser Werth im Durchschnitte auf 18 Millionen jährlich. Von 1808 an ist er seit fünf Jahren auf 6 bis 7 Millionen herabgestiegen, und unsere Färbereyen würden ohne den Ueberschuß der vorhergegangenen Jahre gelitten haben. Man fing nun an die alten Versuche zu erneuern, und aus dem Waid Indigo zu bereiten. Unsere berühmtesten Chemiker, die Herren Bertholet, Vauquelin, Chaptal und Roard haben sich mit sinnreichen Untersuchungen beschäftiget, und man hat es dahin gebracht, aus dem Waid den wirklichen Indigo zu bereiten. Wenn gleich die ersten

Versuche nicht ganz gelangen, so war es doch mit den spätern der Fall. Die Manufakturen liefern jetzt einen Indigo, welcher dem schönsten Indischen in Allem ähnlich ist; er kommt auf 10 Fr. das Pfd. zu stehen, und dieses war der Preis des Indigos im Jahre 1790. Unsere Färbereyen gebrauchen 12 Millionen Pfund. Frankreich brauchte ehemals für 1 Million Cochenille. In den sieben Jahren, welche mit dem Jahre 1802 anfingen, betrug die mittlere Einfuhr 1,500,000 Fr.; in den vier Jahren vom Jahre 1809 an, betrug sie nur 200,000 Fr., da durch die Theuerung die Vorräthe der vorhergehenden Jahre aufgezehrt waren. Der Scharlach wurde bloß durch die Cochenille hervorgebracht, die minder schöne Röthe des Krapps war nicht so dauerhaft; allein durch das geschickte Verfahren der Färber, Gebrüder Nonin von Lyon wurde mit dem Krapp die nämliche Wirkung hervorgebracht. Die Baumwolle wird in dem Departement von Rom angepflanzt; ihre Erndte ist jedoch noch nicht so beträchtlich, daß sie mit zu der Masse unserer Bedürfnisse gezählt werden kann; es sind aber auch nicht bloße Versuche; denn die Erzeugung derselben beläuft sich auf 100,000 Pfd. In Neapel hat man diesen Anbau zu einem wesentlichen Industriezweige der Landwirthschaft gemacht; denn Frankreich erhält aus diesem Königreiche jährlich 3 Millionen Pfd. Baumwolle. Spanien liefert die Baumwolle im Ueberflusse, und schöner, als die Amerikanische und die Indische. Die Türkey liefert die gemeinsten aber auch die wohlfeilste Baumwollensorten. Die Potasche ist ein Produkt, dessen unsere Manufakturen wesentlich bedürfen, und das uns vor zwanzig Jahren nur unser Seehandel liefern konnte. Wir bezogen davon aus dem Auslande jährlich für 3,500,000 Franken. Auf das Mitteljahr der Einführung in den letzten neun Jahren kamen 5,500,000. Es ist aber der Chemie gelungen, dieses Produkt aus Urstoffen zu erzeugen, welche auf unserem Boden so häufig wachsen, und in einem so geringen Preise sind, daß die Potasche in dem Handel um $\frac{2}{3}$ gesunken ist, ungeachtet des strengen Verbots sie einzuführen. Man kann dieses Produkt auf 3 Millionen anschlagen. Das Ganze der neuen Er-

zenguisse unseres Bodens und unserer Industrie erhebt sich daher auf 65 Millionen, und ist von der Art, daß es sehr schnell noch viel höher steigen kann, dadurch haben wir uns von einer jährlichen Zahlung von 90 Millionen unabhängig gemacht, welche wir an Ausländer, vorzüglich an England bezahlten. Die übrigen Zweige unseres Landbaues und unserer Industrie werden nicht vermindert werden. Die 70,000 Morgen Landes, welche jetzt Runkelrüben tragen, würden in der Brache geblieben seyn. Die 30,000 Morgen Landes, welche jetzt mit Waid bepflanzt werden, machen nur einen geringen Theil unseres Territoriums aus, und erhalten einen Dünger, welcher die künftigen Erndten derselben weit gesegneter machen wird. Die Färberröthe findet sich bei uns häufiger, als wir deren bedürfen, wir führen davon um 1,600,000 Franken aus, und unsere Salzgruben liefern den ersten Stoff zur Soda. Es ist ein Vortheil mehr für uns, daß wir es dieser Entdecknng zu verdanken haben, unsere kostbaren Salzminen noch besser benutzen zu können. — Die Rekapitulation des Angeführten zeigt nun, daß der rohe Ertrag des Französischen Ackerbaues und Bodens sich auf 5031 Millionen belaufen. Daß der Arbeitslohn und die erste Fabrikation diesen rohen Ertrag um 1300 Millionen steigern, und daß die Produkte der neuen Industrie auf 65 Millionen angeschlagen werden. Das Ganze beträgt demnach 6396 Millionen. Diese Urstoffe sind indessen noch nicht alle verarbeitet, und selbst die verarbeiteten sind noch nicht in dem Zustande, um zu der täglichen Consumtion verwendet zu werden. Das Getreide ist noch nicht zu Brod umgeschaffen, aus den Stoffen sind noch keine Kleider gemacht, und der letzte Arbeitslohn, welcher den Definitivwerth aller bisherigen Anschläge vollenden muß, macht wenigstens ein Zehntheil dieser Anschläge aus, mit 639,700,000. Der Totalwerth der Stoffe und ihre wirkliche Reproduktion zur Consumtion beläuft sich daher jährlich auf 7036,700,000 Franken.

Nach der Restauration seit dem zweiten Pariser Frieden 1815, wo Frankreich wieder auf seine Grenzen, mit einigen Veränderungen, von 1790 beschränkt

worden, betrug, nach Chaptal's Werke: de l'Industrie Françoise, der Handelswerth der Manufaktur- und Fabrikartikel dieses Landes, 1,822,102,409 Franken, wovon er den Arbeitslohn auf 844,000,000 Franken, und den reinen Gewinn der Fabrikate auf 182,005,221 Franken anschlägt. Im Jahre 1834 betrug die Gesammtausfuhr Frankreichs 714 Millionen Franken, die Einfuhr dagegen 720 Millionen. In demselben Jahre betrug die Einfuhr aus England in Frankreich über 27 Millionen, und die Ausfuhr aus Frankreich dahin 62 Millionen; die Einfuhr von Sardinien in Frankreich über 93 Millionen, und die Ausfuhr dahin über 36 Millionen Franken. — Die Uebersicht der Industrie Frankreichs unter Napoleon ist darum wichtig, weil das reine, ja strenge Merkantilsystem in Hinsicht der Fabriken, Manufakturen und des Handels eingeführt worden, welches darin besteht: alle Natur und Kunstprodukte, die im Lande mit irgend einem Vortheile hervorgebracht werden können oder zu gewinnen sind, hervorzubringen, und daher alle diejenigen Produkte des Auslandes, die das Inland zu erzeugen vermag, entweder ganz zu verbieten, oder doch die Einfuhr durch hohe Zölle ꝛc. sehr zu beschränken, um dadurch die Gewerbetreibenden zu ermuntern oder ermuthigen, daß sie mit angestrengtem Fleiße dasjenige zu erstreben suchen, was sie bis jetzt aus dem Auslande zogen, aber selbst erzielen können, und was ihnen und ihrem Vaterlande, dem Staate, Gewinn bringt, sie unabhängig von dem Auslande macht, ja selbst ihre Anstrengungen, durch reichlichen Absatz ihrer Natur- und Kunstprodukte auch im Auslande, krönt. Der Minister des Innern von Frankreich sagt in dem oben angeführten Berichte: „Vor zwanzig Jahren hat uns England gerathen, unsern Negern die Freiheit zu schenken, wahrscheinlich in der Hoffnung, unsere damaligen Uebel durch den Ruin

unserer Kolonien noch zu vermehren. Wir haben diesen Zweck auf einem andern Wege erreicht, indem wir durch fleißige Untersuchungen auf einem friedlichen Wege denjenigen Produkten, welche man Kolonialwaaren nennt, einen andern Platz anwiesen, indem wir unsere Landbauer und Manufakturisten gerade mit denjenigen Gütern bereicherten, welche die Neger zur Sklaverey verdammten." — Der Staatshandel gewinnt bei diesem Systeme, indem ihm die Fabriken und Manufakturen ihre Produkte zur Ausbreitung und Vertreibung liefern, und er setzt dadurch wieder die Hände seiner Mitbürger in Thätigkeit, und beschäftiget sie auf mannigfältige Weise. Auch erscheint hierin der Staat keinesweges als Egoist, als wolle er nur Alles auf sich selbst beziehen, Alles selbst gewinnen, allen Handel mit seinen Nachbarstaaten und mit dem übrigen Auslande versperren; denn jedes Land hat seine Eigenthümlichkeiten in den Produkten des Bodens, ja selbst in vielen Kunstprodukten, wodurch es den andern Ländern unentbehrlich, und so der Handel durch gegenseitigen Austausch der Produkte befördert und erhalten wird, ohne der eigenen Industrie eines jeden Staates zu schaden; auch ist selbst die Gewinnung der eigenen Produkte nicht immer gleich, besonders der Naturprodukte; man muß daher auch oft hierin zu dem Auslande seine Zuflucht nehmen, und Produkte, die man selbst gewinnt; allein wegen einer schlechten Erndte nicht in der Menge des Verbrauchs hat gewinnen können, aus dem Auslande kommen lassen; und es ist immer noch besser, wenn man die Urstoffe oder rohen Produkte aus dem Auslande kommen läßt, als die schon verarbeiteten, die Fabrik- und Manufakturartikel, um so wenigstens dem Lande das Arbeitslohn zu erhalten, welches den Wohlstand der Staatsbürger erhöhet. Das strenge Merkantilsystem kann jedoch nicht jeder Staat einführen, nur bei großen

ausgedehnten Reichen, welche einen Ueberfluß an Urstoffen, Naturprodukten oder Materialien zu mancherlei Fabrikationen besitzen, und eine Menge von Naturprodukten ausführen, wie England, Frankreich, Rußland ꝛc., ist dieses möglich; auch besitzen diese Staaten eine Menge von Surrogaten oder Ersatzmitteln für diejenigen Produkte, die sie aus dem Auslande einzuführen verbieten, was bei kleineren Staaten nicht so der Fall ist, daher können diese auch kein strenges Merkantilsystem einführen, sondern nur ein gemäßigtes, welches das Mittel zwischen dem physiokratischen und jenem hält, weil ihnen nicht die Mittel so zu Gebote stehen, ihnen die Produkte fehlen, die als Surrogate gebraucht werden können. Auch bei uns in Preußen wollte schon Friedrich der Große durch Einführung der Kaffeeregie oder Verwaltung (s. unter Kaffe, Th. 32, S. 215 u. f.), und der Tabaksferme oder Pachtung zwei fremde Produkte in seinem Lande beschränkt und dafür inländische Erzeugnisse oder Surrogate eingeführt wissen; allein der einmal eingerissene Gebrauch dieser beiden Produkte ließ diese gute Absicht des Monarchen nicht durchführen, und sein Nachfolger, König Friedeich Wilhelm der Zweite, hob diese Monopole wieder auf und gab den Kaffee- und Tabakshandel frei; eben so ging es auch in einigen andern Deutschen Landen, die Preußen nachgeahmt hatten. Auch zu Anfange dieses Jahrhunderts, wo eine Conjunctur in den Kolonialwaaren eintrat, die solche zu einem enormen Preise steigerten, und wobei der Kaffee bis zu 20 Gr. und darüber das Pfd. stieg, wurden mehrere Surrogate, sogenannte Kaffeekompositionen, an dessen Stelle eingeführt, die auch Abgang fanden; aber bald nachher, nachdem diese Krisis verschwunden war, und der Kaffee wieder um ein Ansehnliches im Preise fiel, im Werthe fielen, und jetzt ganz verschwunden sind, oder doch nur noch

selten vorkommen, und so ging es auch mit dem fremden überseeischen Tabak, der jedoch durch den in Deutschland und in dem übrigen Europa gewonnenen Tabak schon einen bedeutenden Ausfall erlitten hat. Auch waren Frankreichs Absichten bei der Kontinentalsperre, außer England zu schaden, die Kolonialwaaren so viel, als möglich, von dem Festlande zu verdrängen und sie durch andere Produkte, die das Inland erzeugt, zu ersetzen; ob ihm auch dieses in allen Gegenständen gelungen seyn würde, ist zu bezweifeln, obgleich sich in mehreren die Versuche günstig zeigten, wenn man nämlich den Berichten ganz trauen darf, die von Seiten der Regierung darüber erschienen sind, wie der oben angeführte, und sie nicht an eben der Uebertreibung leiden, woran die Berichte von der großen Armee so sehr litten; denn schon der obige Bericht von dem Minister des Innern im Jahre 1813 fängt zu pomphaft an, als daß man auf Solidität in der Ausführung würde haben rechnen können. Er sagt nämlich in seinem Berichte: „Eine noch wichtigere Revolution, eine Revolution, welche bald alle seit der Entdeckung beider Indien eingeführten Handelsverhältnisse umändern wird, ist im Entstehen. Die Energie, eine Art Kühnheit in den Entschlüssen, ist eben so nöthig in der inneren Verwaltung, als in der Politik. Bei unsern Consumtionen den Zucker, den Indigo, die Cochenille der Kolonien zu ersetzen; in dem südlichen Europa die Baumwolle, und bei uns die Soda zu finden, welche unsere Manufakturen versehen, schienen unmögliche Dinge. Wir hatten den festen Willen, und die Unmöglichkeit schwand vor unsern Anstrengungen. Frankreich darf sich jedoch die neue Industrie, wodurch Europäische Erzeugnisse an die Stelle der Amerikanischen gesetzt werden, nicht ausschließend zueignen, bald wird dieselbe auch bei unsern Nachbarn heimisch werden, welches wir mehr wünschen, als

fürchten müssen. Das große, mächtige und gerechte! Frankreich will keinem Staate dasjenige entziehen, was ihm die Natur gegeben hat, und ganz Europa wird endlich die Kolonialprodukte um so sicherer entbehren können, weil jeder einzelne Theil derselben seinen Beitrag dazu mit Leichtigkeit wird liefern können." Es ist nun nicht abzuläugnen, daß dieses strenge Merkantilsystem, welches Frankreich durch seine Macht, seine Produktenquellen, wozu die eroberten Länder (besonders Italien, mit Einschluß von Neapel, Spanien, die Niederlande, mit Einschluß von Holland, und in Deutschland die Rheinprovinzen und das errichtete Königreich Westphalen) einen bedeutenden Beitrag lieferten, und seine Geldmittel bewerkstelligen konnte, reichliche Früchte der Industrie gebracht hat, wenn gleich durch den bald darauf erfolgten Befreiungskrieg, nach welchem Frankreich auf seine früheren Grenzen zurückgesetzt worden ist, die weiteren Früchte dieses Systems in Ersetzung der Kolonialwaaren durch einheimische Produkte schwanden, und Zucker, Cochenille, Indigo, Baumwolle ꝛc. wieder aus Amerika eingeführt wurden, wenn gleich nicht mehr in der Quantität als ehemals, da die neu-angeregte Industrie doch in mehreren Staaten Europa's Wurzel geschlagen hatte, und man auch noch bis jetzt auf diesem Grunde fortbauet, wenn auch das Ziel noch fern ist, die angeführten Kolonialprodukte gänzlich durch einheimische ersetzt zu sehen. Das strenge Merkantilsystem ist auch nur dann in seiner ganzen Ausdehnung möglich, wenn ein Staat hinlänglich mit baarem Gelde versehen ist, und dieses war damals der Fall mit Frankreich, welches in der neuern Weltgeschichte das einzige Beispiel darbiet, daß es mitten unter kostspieligen Kriegen (von welchen die Kosten jedoch zum Theil auf die von Frankreich mit Krieg überzogenen Länder fielen, indem sie die darin erhobenen Contributionen ersetzten) das

baare Geld in Umlauf zurückgeführt und darin erhalten hat. Die Regierung Frankreichs bezahlte zwar einen Theil ihrer Lieferanten mit Bons; diese Bons waren aber bloß Wechsel der Regierung und hatten keinen gezwungenen Cours, sondern stiegen und fielen, je nachdem die Staatspapiere in Kredit standen, der Diskonto hoch oder niedrig war, und der Kaufmann sie gebrauchte. Um die Bons in Cours zu bringen, hatte der Kaufmann die Erleichterung, den Tarif auf Kolonialwaaren damit bezahlen zu können. Diese Bons waren daher außer der Börse fast völlig unbekannt, auf derselben wurden sie aber, wie alle übrigen Wechsel und Fonds, gleich einer Waare gekauft und verkauft oder escomptirt. — Auch das Papiergeld ist von Wichtigkeit, wenn nämlich der Staat so gestellt ist, einen solchen Kredit hat, daß dieses Geld auch im Auslande genommen wird, und seinen Werth hat, wie dieses in England der Fall ist, sonst drückt es die Preise der Waaren im Einkaufe mit baarem Gelde herab, und hemmt dadurch den Handel und die Industrie im Innern, wie dieses in Oesterreich der Fall war; denn während hier das Papiergeld und die Menge desselben die nominellen Preise aller Gegenstände zu einer fast unerschwinglichen Höhe brachte, so stand in demselben Augenblicke der Preis, nach dem reelen Gelde bestimmt, um so tiefer unter dem wahren Werthe, so, daß während der Inländer mit großen Summen in Papieren nur einen sehr geringen Werth erhielt, der Ausländer dagegen mit kleinen Summen einen verhältnißmäßig weit größeren, da er zu nichts mehr und zu keinem größeren Ersatze im Tausche angehalten werden konnte, als zu dem Ersatze mit Papiergelde, welches durch die Veränderlichkeit seines Werthes, durch sein schnelles Fallen wohlfeiler wird, während die meisten übrigen reellen Güter noch in demselben Preise gekauft werden, da sie nicht so schnell,

als sich der Geldcours ändert, erhöht werden können. Unter solchen Umständen findet der Ausländer alle Gegenstände des Handels über die Maßen wohlfeil, der Inländer dagegen wieder eben so theuer, und die ausländischen Produkte ganz unerschwinglich; ein Mißverhältniß, welches, da es in der Verschiedenheit der Zahlungsmittel seinen Grund hat, die dem Einen oder dem Andern zu Gebote stehen, nothwendig in dem Verkehr einen stets nicht zu ersetzenden Verlust des Inlandes mit dem Auslande mit sich führen muß, und dem sich der Inländer nur dadurch entziehen kann, wenn er mit ihm nach gleichem Maaßstabe des Werthes zu verkehren im Stande ist, und ihm meistens im Auslande viele Zahlungsmittel zu Gebote stehen. Ueberhaupt steht es mit den Handelsverhältnissen eines Landes sehr übel, wo das Papiergeld gegen das Metallgeld im Werthe sehr variirt und fällt; denn da die Waaren nicht auf einmal und durchgehends nach dem Cours täglich berechnet werden können, und in eben dem Grade im Preise sich verändern und steigen, so können sich viele Handel- und Gewerbetreibenden nicht gegen einen täglichen Verlust verwahren. Am sichersten und schnellsten ist in solchem Zustande, sagt ein Schriftsteller, der Gewinn des Ausländers und auch desjenigen Inländers, der die Rolle des Ersteren zu spielen übernimmt, er mag als Käufer, oder als Verkäufer erscheinen; aber auch für ihn verschwindet mehr und mehr die Möglichkeit des Verkaufens, und am Ende auch sogar die des Kaufens, weil er im ersten Falle nicht mehr bezahlt werden kann, und im zweiten, da gewöhnlich unter solchen Umständen der Gewerbsfleiß und die Geschicklichkeit anhält, auch nichts mehr zu kaufen der Mühe werth findet. Bei einem solchen Zustande des Geldes kann der ausländische Verkehr nur immer mit Verlust, wenn nicht bei allen, doch bei den meisten Artikeln der Ein- und

Ausfuhr geführt werden; denn offenbar stehen fast alle Preise der Produkte des Inlandes, einige wenige ausgenommen, sehr niedrig im reellen Werthe, so groß auch das Numeräre, nach Papier berechnet, seyn mag. Der Ausländer und jeder Geldbesitzer, der die täglichen Abweichungen nach dem Cours berechnet, bedient sich dieses Vortheils, kauft sehr wohlfeil ein, und verkauft dagegen nach den schon allenthalben gestiegenen ausländischen Martkpreisen Alles sehr theuer. Jeder einzelne Verkäufer schränkt zwar allmählig seinen Verkehr ein; allein erst dann, wenn wiederholte Verluste zu diesen Einschränkungen nöthigen, oder er verkauft nur um zu leben und wieder zu zahlen; richtet aber Jeder die Preise nach dem Cours ein, was zwar, ungeachtet des Strebens dieses zu thun, nicht durchaus möglich ist, so wird der Ankauf für den Inländer unerschwinglich. Das Aufhören des Handels und daher auch das Aufhören so vieler Beschäftigungen der Urproduktions- und Gewerbszweige ist dann eine nothwendige Folge der anhaltenden Dauer eines solchen Mißverhältnisses. Der Verlust, der von dieser schwachen Seite herrührt, kann nicht anders aufhören, als wenn die Zahlungen mit bloßem Papiergelde entweder gänzlich aufhören, oder in ein solches Verhältniß mit der klingenden Münze kommen, wie bei uns in Preußen, daß sie mit ihr einen gleichen unveränderlichen Werth erhalten, wenigstens keiner andern Veränderung unterliegen, als welche die Natur des Geldes selbst mit sich bringt. Man nimmt gewöhnlich an, daß ein Fünftheil der ganzen Circulationssumme im guten Gelde hinreicht, um dieses Verhältniß zu erhalten; es kommt hier aber auf mehrere andere Umstände noch mit an, welche die Meinung von der Solidität des Papiergeldes entweder befestigen oder schwächen, und die von jedem Schritte der Regierung, den sie vorwärts oder rückwärts thut, ab-

hängen. Dieſes Alles iſt nun bei dem ſtrengen Merkantilſyſteme zu berückſichtigen, wenn es dem Handel und der Induſtrie Vortheil bringen ſoll; denn die inländiſchen Manufakturen und Fabriken, ſo wie überhaupt jeden Zweig der Induſtrie, durch Einfuhrverbote fremder Waaren und hohe Zölle heben wollen, und die nöthigen Mittel zur Ausgleichung im Lande nicht beſitzen, würde eher den Ruin derſelben veranlaſſen und den Handel vernichten, der hier nur auf die inländiſchen Natur- und Kunſtprodukte hauptſächlich angewieſen iſt. Wenn daher einem Staate die Mittel fehlen, eine zweckmäßige Revolution in der Induſtrie bei ſich hervorzubringen, ſo darf er das ſtrenge Merkantilſyſtem nicht einführen, ſondern das gemäßigte, ja unter Umſtänden iſt es beſſer dem phyſiokratiſchen Syſteme zu folgen, und Handel und Gewerbe ganz frei zu geben, ohne alle Beſchränkung, wie dieſes auch jetzt in mehreren Staaten geſchehen iſt, obgleich bei einigen dadurch ein Mißverhältniß zwiſchen Produktion und Conſumtion zum Nachtheile der Producenten eingetreten iſt; denn da der Producenten in der Gewerbs-Induſtrie zu viele geworden ſind, ſo ſtehen ſie nicht mit dem Verbrauche der Produkte im Gleichgewichte, die Preiſe der Artikel ſind daher ſehr herabgedrückt und der Arbeitslohn nur geringe, ja ſelbſt in mehreren Artikeln findet ſich Mangel an Arbeit, welches bloß dieſer Ueberfluthung an Waaren zuzuſchreiben iſt. — S. auch die Artikel Handel, Th. 21, Handelsſtaat, Th. 163, und Manufakturen und Fabriken, Th. 84.

Staatshandlung, ſ. den vorhergehenden Artikel, und darin auch die Nachweiſungen am Schluſſe.

Staatsintereſſe, das Band, welches die verſchiedenen Verhältniſſe der Geſellſchaft aneinander reihet. Ein Schriftſteller drückt ſich darüber wie folgt aus: „Der Nahrungsſtand iſt die Triebfeder in der Staatsma-

ſchine, die verſchiedenen Gewerbe ſind die Räder; jedes unter ihnen muß einen vortheilhaften Platz einnehmen, um im gehörigen Verhältniſſe zur Bewegung der Maſchine und zur Aufnahme des Nahrungsſtandes beitragen zu können. Nichts kann daher zweckmäßiger ſeyn, als daß jedes Gewerbe, jede Nahrungsart der andern zur Unterſtützung und zur Beförderung diene. Um nun dieſen Zuſammenhang zu bewirken, muß die Regierung in allen ihren Maaßregeln das natürliche Verhältniß aller Theile niemals aus dem Geſichte verlieren, und alle Hinderniſſe, die ſich dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes entgegen ſtellen können, aus dem Wege zu räumen bedacht ſeyn. In allen Staaten, die das Eigenthum nicht eingeführt haben, kann keine andere Triebfeder als das Intereſſe Statt finden, und dieſes wahre Intereſſe jedes Privatmannes in den Gewerben, ſtimmt auch mit dem gemeinſchaftlichen Beſten und dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes überein; nur in Anſehung des auswärtigen Handels kann es geſchehen, daß das beſondere Intereſſe des Kaufmanns von dem gemeinſchaftlichen Beſten abweicht; allein auch in dieſem Falle läßt ſich der Mangel des Zuſammenhanges auf die Rechnung einer fehlerhaften Regierung ſchieben. Wenn z. B. der Kaufmann ſeine Rechnung beſſer bei ausländiſchen Waaren, als bei inländiſchen von eben der Art findet; es wird hier entweder die ausländiſche Waare von beſſerer Güte als die einheimiſche ſeyn, oder Letztere wird in unzulänglicher Menge oder in höheren Preiſen vorhanden ſeyn, oder der Kaufmann wird den Kredit, den ihm der Ausländer giebt, nicht in den einheimiſchen Manufakturen und Fabriken finden. Dieſes ſind die Gründe, welche der Kaufmann haben kann, den ausländiſchen Waaren einen Vorzug vor den inländiſchen zu geben. Will die Regierung dieſes vernünftige In-

teresse des Kaufmanns durch gewaltsame Mittel zerstören, so wird entweder die Wirkung des Zwanges auf verschiedene Art verfehlt, oder doch im Zusammenhange des Nahrungsstandes mehr Böses als Gutes gestiftet. Wenn man dagegen bei den inländischen Manufakturen und Fabriken so weise Einrichtungen trifft, daß der Kaufmann die verlangte Waare eben so gut, eben so wohlfeil, und mit eben dem Kredite im Lande findet, als er es bei der auswärtigen nur finden oder wünschen kann, und er noch überdies an dem Transporte gewinnt, so hören alle vorherigen Ursachen auf, welche ihn vermögen konnten, sich den Anordnungen der Regierung zu widersetzen, und ausländische Waaren mit Gefahr des Verlustes zu verschreiben." — Alles was daher den Wohlstand eines Volkes befördern kann, liegt daher auch im Interesse der Regierung, wenigstens wird sie nie das Interesse des Volkes von dem ihrigen trennen wollen; denn nur durch jenes vermehrt sich das Staatsvermögen und der Staatskredit; denn nur ein fleißiges, industriöses Volk erhält leicht die Mittel sich empor zu arbeiten, weil in dem Fleiße die Verzinsung des Kapitals liegt, das um so leichter abgetragen werden kann, je höher der Arbeitswerth durch Kunsttalente gebracht wird. Im Interesse der Regierung liegt daher auch Alles zu entfernen, was nachtheilig auf den Handel und die Industrie einwirken kann; daher sind die auswärtigen Verhältnisse von besonderer Wichtigkeit, und müssen vorzüglich berücksichtiget werden. Handelstraktate mit benachbarten und entfernten Handelsstaaten zum Vortheile der Ausfuhr des eigenen Ueberflusses an Natur- und Kunstprodukten sind von großer Wichtigkeit, so auch alle Verhandlungen in dieser Beziehung mit den auswärtigen Mächten. —

Staatskalender, s. Staatsadreßbuch.

Staatskanzler, s. unter Kanzler, Th. 34.

Staatskanzley, s. unter Kanzley, daselbst.

Staatskasse, s. unter Casse, Th. 7. Da die Staatskassen von großer Wichtigkeit sind, so müssen auch die dabei angestellten Beamten in der Rechenkunst erfahrene, dabei zuverlässige und besonders rechtliche Leute seyn. Es sollte daher Niemand bei einer Kasse und deren Rechnungswesen angestellt werden, der nicht einen völlig begründeten Ruf eines rechtlichen Mannes vor sich hat, und wegen seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit in diesem Fache entweder schon bekannt, oder vorher darauf besonders geprüft oder examinirt worden ist. Man pflegt sich gewöhnlich mit der Cautionsleistung zu begnügen; dieses wollen jedoch mehrere Schriftsteller, und wohl nicht mit Unrecht, in manchen Fällen als eine Ungerechtigkeit gegen schuldlose Kinder, Erben oder Caventen, auch selbst gegen das Publikum ansehen. Dergleichen Cautionen sollten sich bloß darauf beschränken, wenn der Rechnungsführer die ihm anvertraute Kasse zu seinem Privatnutzen angegriffen und gleichsam beraubt hat, mithin ein wirklicher Betrieger oder Dieb geworden ist. In anderen Fällen müßte derjenige den Defekt ohne Weigerung ersetzen, dem die Kontrollirung und Revision obgelegen, wenn nämlich derselbe irgend einer Versäumniß überführt werden kann. Besonders aber müssen im Kassen- und Rechnungswesen alle überflüssigen Weitläuftigkeiten vermieden werden, dahin gehören: 1) Wenn der Kassenbeamte mancherlei besondere Nebenkassen halten oder Vorschüsse thun muß, die nicht in einem und demselben Buche berechnet werden dürfen, sondern wozu besondere Contobücher gehören. 2) Wenn eine Menge von Register-Abtheilungen, Sectionen, Kapitel und Rubriken in verschiedenen Registern vorkommen, die selbst ein im Dienste grau gewordener Rechnungsführer nicht einmal am Ende seiner Laufbahn überzeugend weiß, wozu sie angeführt

worden, weil dieser oder jener Posten seit seiner Kassen- und Rechnungsführung nicht ein einziges Mal vorgekommen ist. 3) Wenn in einigen Registern weitläufige Tabellen und Beschreibungen vorkommen, welche zwar in alten Zeiten Anwendung gefunden haben, jetzt aber zu nichts dienen, sondern nur die Arbeit nutzlos erschweren, und die Registraturen mit dicken Registerbunden, statt Alles auf einigen Bogen stehen könnte, anfüllen; und 4) auch die Berechnung des jährlichen Prästandi von einem und demselben Individuum oder Censiten in verschiedenen kleinen Posten, wodurch derselbe Name fünf bis zehn und mehrere Male in einem und demselben Register angeführt steht. Wird ein solcher Ueberfluß abgeschaft, so werden die Rechnungen wenigstens um die Hälfte abgekürzt, und kommt eine planmäßige Einrichtung dazu, so ist das Bleibende weit deutlicher und übersichtlicher, was doch bei Kassen- und Rechnungssachen die Hauptsache ist. Eine allgemeine Vorschrift läßt sich darüber nicht ertheilen, weil bei mehreren Kassen- und Rechnungs-Instituten verschiedene andere Objekte vorkommen. Nach einem Schriftsteller soll die temporelle Ansetzung einer besonderen Rechnungs- und Kassen-Commission sehr zweckmäßig seyn, die unter Zuziehung sachkundiger Männer jedes öffentliche Kassen- und Rechnungs-Institut im Staate, es habe Namen, oder es sey so geringe, wie es wolle, an Ort und Stelle in den Städten, auf Flecken und in Dörfern genau prüft, und überall einen kurzen und sichern Rechnungsgang dergestalt einführte, damit auf jeden erforderlichen Fall aus allen einzelnen Rechnungen, nach der Lage der Angelegenheiten, Generaletats formirt werden können. So wie ein erfahrener Kaufmann oder Oekonom mittelst kurzer Etats, den Zustand seiner Handlung oder seiner Wirthschaft zu allen Zeiten zu beurtheilen im Stande ist, eben so muß dieses auch der Fall bei der Staatswirthschaft

für diejenigen seyn, welche solche leiten, wenn nur das sämmtliche Kassen- und Rechnungswesen darnach gehörig eingerichtet worden, wie dieses bei uns in Preußen mit der Ober-Rechnungskammer der Fall ist. Vor allen Dingen muß jeder Rechnungsführer ein einziges Diarium führen, welches der sicherste Leitfaden bei Aufstellung der Rechnung ist; denn er kann seine Einnahmen und Ausgaben sogleich darin berechnen, ohne erst vorher weitläuftige Rubriken aufzusuchen, und hat den Etat durch gleichseitigen Abschluß sogleich klar vor Augen, mithin immer die Beruhigung für sich, daß wenn der wirkliche Kassenvorrath damit übereinkommt, alles richtig gebucht oder eingetragen sey, und diese Ueberzeugung ist immer der einzige angenehme Ersatz für die vielen Sorgen u. Mühen, denen ein Kassenbeamter vor andern unterworfen ist; denn die Rechnungsführung, wenn nämlich beträchtliche Kassen- oder andere Vorräthe damit verbunden sind, gehört zu den mühsamsten Geschäften. Ein Kassenbeamter kann an den gesellschaftlichen Vergnügungen nur sehr geringen Antheil nehmen, da seine Gedanken stets mit der Sorge beschäftiget sind, daß er etwas vergessen oder versehen haben könne, und dieses ist wohl eine nicht ungegründete Bangigkeit, da es wohl keinen Sterblichen giebt, der nicht bei der größten Vorsicht irren könne, und vorzüglich im Rechnen und Zählen. Man sollte eigentlich, nach einem Schriftsteller, von keiner Administration mehr fordern, als das Diarium; denn zur Aufstellung formeller Rechnungen müßte man besondere Rechnungsbeamte anstellen; denn eine Arbeit, wobei man keine Verantwortlichkeit hat, ist weit leichter. Dieses Geschäft könnte ein Einziger von mehreren Administrationen verrichten; wenn nämlich demselben von Zeit zu Zeit Auszüge aus den Diarien, die hiermit aber gleichlautend seyn müssen, nebst den Belegen zugesandt würden. Bei der allgemeinen

Abkürzung des Rechnungswesen müßte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß durch diese Veränderung sowohl die Anzahl der bestehenden Kassen- und Rechnungsofficianten, als auch deren Gehalt nicht erhöhet würde. Die Erleichterung der Schreiberey für denjenigen, der für eine beträchtliche Kasse oder andere Gegenstände verantwortlich seyn soll, sichert gewiß sehr für Unordnung; denn es ist demselben gewiß sehr hinderlich, wenn er die Zeit, welche zu den laufenden Geschäften, die ohne Nachtheil nie hintenangesetzt werden können, erforderlich ist, zur Ausarbeitung formeller Rechnungen anwenden soll; er muß denn das Eine oder das Andere vernachläßigen, und dieses ist gewöhnlich eine Ursache, warum die Staats- und Jahresrechnungen in extenso nicht allemal zu gehöriger Zeit erfolgen; noch wichtiger ist aber der Grund zu jener Einrichtung, daß ein Administrator, der vorzüglich auf das Interesse verpflichtet ist, dies wesentliche Objekt in der Zeit aus dem Gesichte verliert, wenn er solche zur Ausarbeitung formeller Rechnungen verwenden muß. — Ein Schriftsteller sagt: „Nachsicht mit einem Kassenbeamten oder Rechnungsführer, Administrator, wegen Ablegung der Rechnungen zu haben, ist keinesweges Wohlthat für denselben, sondern vielmehr Beförderung seines und der Seinigen Unglücks, die Rechnung muß durchaus an dem ein für allemal bestimmten Tage abgelegt werden, widrigenfalls solches durch Execution bewirkt werden oder auf seine Kosten von einem Anderen geschehen muß. Glaubt man, daß der Rechnungsführer oder Kassenbeamte irgend einer Nachsicht bei Rechnungsverwickelungen und Defecten in der Kasse würdig sey, so verschaffe man ihm lieber durch Hülfe einen Ausweg, so daß er seine Ehre retten kann, wie solches der Oberst eines Regiments gethan, dem unter der Hand angezeigt worden, daß der Regimentsquartiermeister seines

Regiments bei seinem Hange zum Spiele und den Verlusten darin, die Regimentskasse angreifen müsse, da man sonst keine Quelle wisse, woraus er so bedeutende Einkünfte beziehen könne, um diesen Hang zu befriedigen. Der Oberst, dem diese Anzeigen von mehreren Seiten zugekommen waren, und der sowohl die Ehre des Beamten, als auch den Inhalt seiner Regimentskasse retten wollte, ließ nach einigen Tagen den Regimentsquartiermeister zu Tische einladen, und eröffnete ihm beim Dessert, daß er von dem kommandirenden Generale die Ordre erhalten habe, eine Kassenrevision morgen gegen Mittag anzustellen. Da er nun bei des Herrn Regimentsquartiermeisters Pünktlichkeit wohl wisse, daß die ihm anvertrauete Kasse gewiß in Ordnung seyn werde, so könne er es doch nicht unterlassen, ihn auf die bevorstehende Revision aufmerksam zu machen, damit er bis dahin noch Zeit habe, die Kasse noch einmal zu übersehen, ob sie mit dem Rechnungsabschlusse stimme. Der Regimentsquartiermeister machte von diesem Winke gleich nach Beendigung der Tafel Gebrauch, lieh von seinen Bekannten, die ihm fehlende Summe an der Kasse auf einige Tage, bis nach Beendigung der Kassenrevision, überlieferte die Kasse richtig, und der Oberst nahm sie in Verwahrung und entband den Beamten dieser ferneren Verpflichtung. Auf diese Weise war die Ehre des Kassenbeamten und dem Regimente der Kassendefect gerettet. Die Gläubiger des Regimentsquartiermeisters, welche das Geld zur Deckung des Defects vorgeschossen hatten, mußten so lange warten, bis dieser Beamte späterhin einen anderweitigen, nicht unbedeutenden Staatsposten erhielt und sie befriedigen konnte. — Uebrigens bleiben Genauigkeit und Strenge im Kassen- und Rechnungswesen, nach dem Beispiele des Militairs, nicht bloß gegen die Kassenbeamten und Rechnungsführer, sondern auch gegen Alle, die von

denselben etwas zu erheben oder daran zu bezahlen haben, vorzügliche Requisite. Auch in Hinsicht der Revidirung und Monirung muß Pünktlichkeit und Strenge herrschen, indem solcher Aufschub öfters die erste Veranlassung zu Differenzen und Defecten ist. So wenig demnach einem unthätigen Manne die Revision anvertrauet werden darf, eben so wenig ist hierzu derjenige brauchbar, welcher bloß die vier Species oder zu addiren versteht, der also wohl einen guten Kalkulator abgeben kann, aber das Objekt der Rechnung nicht kennt; denn wer einem Andern Mängel zeigen will, der muß auch die Sache besser verstehen und Anweisung geben können. Dieses ist gerade die Obliegenheit eines Revisors, daß nämlich derselbe da, wo der Kassenbeamte sich geirrt hat, diesem mit Bescheidenheit Winke giebt, und sich nicht mit Monitis über Kleinigkeiten, welche brevi manu abgemacht werden können, aufhält. Je prompter und zweckmäßiger daher eine Rechnung monirt worden, je eher wird die Menge der Erinnerungen sich vermindern, und ein alter erfahrener Revisor wird sich nie an das Vorurtheil kehren, daß die Genauigkeit bei der Revision nur durch viele Monita bestätiget werde. Man gewahrt oft eine Menge Monita über eine einzige Rechnung, und wenn man sie genau prüft, so nützen sie zu nichts, sondern erschweren nur noch mehr die Arbeit des Rechnungsführers durch deren Beantwortung, ja dieser wird oft dadurch von der Beförderung des wahren Interesse abgehalten. Wenn indessen erhebliche Monita erfolgt sind, so müssen sie vom Rechnungsführer ebenfalls auf eine oder die andere Weise erlediget werden; denn auch hierin darf kein Aufschub Statt finden. Eine wiederholte unvermuthetete Revision der laufenden Rechnungen an Ort und Stelle des Rechnungsführers und Kassenbeamten, nebst Untersuchung und Vergleichung der Vorräthe und des

Kassenbestandes sichert übrigens am meisten für Unordnungen und Defecte, und wenn auch Einer oder der Andere von den Beamten dergleichen öftere Revisionen für Beleidigung halten sollte, weil es sonst nur bei dringendem Verdachte zu geschehen pflegte, so wird sich dieses bei allgemeiner Ausübung bald verlieren, und jeder rechtliche Mann wird solches sogar wünschen, weil er bei dieser Gelegenheit um so eher über eine zweifelhafte Post Auskunft und Instruktion erhalten kann. Auch erhält eine Lokalrevision den Rechnungsführer und Kassenbeamten mehr in Aufmerksamkeit; sie ist auf jeden Fall zweckmäßiger, als wenn z. B. bei einigen Registern über eine und dieselbe Post dieses Jahr monirt, im zweiten das Monitum beantwortet, im dritten wiederholt, und solches in dem Maaße eine Reihe von Jahren fortgesetzt wird, wie es bei mehreren Registern der Fall ist. Jeder ordentliche Rechnungsbeamte und Kassenführer hat auf solche unverhoffte Untersuchungen sein Diarium, auch Kassen- und sonstigen Vorrath, gewiß beständig in vollkommener Bereitschaft, damit er dem Revisor augenblicklich Alles vorlegen und zeigen kann, wobei die Verfügung von Nutzen seyn wird, daß nämlich jeder Rechnungsführer, wenigstens alle Woche, seinen Kassenvorrath nachzählen und die darin sich vorfindenden Münzsorten in dem Diarium, da, wo die Eintheilung geschehen, specificiren, und die Silbermünze, insofern solche nicht unter fünf Thaler beträgt, zu desto schnellerer Uebersicht in Rollen oder Tüten eingepackt haben solle. Würde sich aber dennoch bei der Lokalrevision ein Defect ergeben, so dürfte dem Kassenbeamten weiter keine Entschuldigung zu Statten kommen, sondern ihm die weitere Administration der Kasse abzunehmen seyn, damit derselbe nicht zum größeren Nachtheil seiner Familie oder Caventen noch tiefer in Nachstand gerathe. — Man kann daher

nach dem hierrüber Gesagten mit Grund annehmen, daß wenn von Seiten der Behörde in jedem Orte ein geschickter und redlicher Mann als Kassenbeamter angestellt, nach dem Verhältnisse seiner Geschäftsführung gut besoldet, dabei alle überflüssige Rechnungsweitläufigkeiten abgeschafft, die möglichste Kürze eingeführt, Niemanden die geringste Nachsicht in Rechnungssachen zugestanden, eben so auch in der Revision kein Aufschub geduldet, und dazu überall ein sachkundiger Mann oder ist es eine Kommission, von sachkundigen Leuten, angesetzt, und der Kassenbeamte und Rechnungsführer zum öfteren unvermuthet im Orte selbst controllirt wird, so ist es fast unmöglich, daß Defecte oder Unordnungen von Belange entstehen können.

Bei dem Staatskassenwesen ist auch noch Folgendes zu berücksichtigen. Keinem Rechnungsführer bei einer nur irgend beträchtlichen Kasse müßte ohne Erlaubniß von Seiten der höheren Behörde verstattet seyn, sich in weitschichtige, kostspielige Unternehmungen, z. B. Handelsspekulationen, Bauten ꝛc., einzulassen; denn mancher Kassendefect ist bei dieser Gelegenheit entstanden, und manche Unordnung in der Rechnungsführung war die nächste Folge davon. Eine Regierung würde zu weit gehen, wenn sie hier ein ausschließliches Verbot ergehen lassen wollte; denn nach Befinden der Umstände, besonders wenn der Kassenbeamte ein reicher oder auch nur bemittelter Mann ist, kann auf geschehenes Ansuchen und eine eingereichte Vorstellung des Beamten die Erlaubniß dazu von der höheren Behörde bewilliget werden; allein bei dieser Bewilligung muß jedoch die nachdrückliche Warnung hinzugefügt werden, daß der Beamte sich vor Unrichtigkeiten und Unordnungen in seinem Staatsverwaltungszweige zu hüten habe, wobei man ausdrücklich eine, unter diesen Umständen durch-

aus nothwendige öftere unvermuthete Kontrollirung der Rechnung und Revidirung der Kasse anstellen, und darauf mit Strenge halten muß. Wie mancher Kassenbeamte hat sich mit seiner Familie durch den Wahn unglücklich gemacht, als könne er die landesherrliche Kasse zu gewissen Geschäften vor der Revision und Ablieferung des Ueberschusses benutzen, wenn er sie nur zu dieser Zeit richtig abliefere, wodurch dann Defecte entstanden sind, indem ungünstige Spekulationen den Ersatz verzögerten und ihn wohl gar unmöglich machten. Zu dieser Kassenbenutzung gehören: der Umtausch des baaren Geldes, welches in einer öffentlichen Kasse immer vorhanden seyn sollte, gegen Obligationen und andere Papiere von Geldes Werth; die Vorausnahme der Besoldung, Umtauschung der eingenommenen Geldsorten gegen andere, und zwar nur auf kurze Zeit, um entweder einem Freunde zu dienen, oder ein Paar Prozente dabei zu gewinnen, eben so die Einhandlung von fremden Staatspapieren in gleicher Absicht ꝛc. Alle diese eigenen Geldgeschäfte mit dem Gelde aus der Staatskasse haben immer Kassendefecte zu Folge, weil gewöhnlich ein solcher Beamter nicht bei kleinen Geldgeschäften stehen bleibt, wo er jeden Ausfall sogleich durch seinen Kredit wieder decken kann, sondern sich auch in größere einläßt, wozu ihm beim Mißlingen der Kredit fehlt. Ein Schriftsteller schlägt daher vor: den Kassenbeamten eine besondere Instruktion über ihre Dienstverhältnisse einzuhändigen, und sie darauf zu beeidigen. In dieser Instruktion könnten nun noch manche andere nothwendige Belehrungen und Vorschriften aufgenommen werden, unter andern auch, daß bei einer Untersuchung der Kasse, jedesmal mit der Revision des baaren Geldvorraths oder Versiegelung desselben der Anfang gemacht, und dann erst zur Durchsicht der Rechnungen geschritten werden würde.

Den Grund hiervon wird Jeder leicht entdecken, der weiß, wie oft während der mühsamen und Zeit wegnehmenden Revision der Rechnungen, wenn nämlich diese der Kassenrevision vorangeht, auch wegen des etwaigen Gelddefects ein leider! gewöhnlich nur temporairer Rath geschafft wird, und auch leicht geschafft werden kann, weil ein Kassenbeamter gewöhnlich bei seinen Bekannten und Freunden Kredit hat. — Ein Kassenführer muß daher die Vorausnahme seiner Besoldung oder das Antasten des Geldes in der Kasse, wäre es auch nur die unbedeutendste Kleinigkeit, meiden; es ist besser, wenn er in der größten Verlegenheit ist, daß er lieber bei seinen Freunden borgt, weil er leicht Kredit hat, als daß er die Kasse angreift; denn die Kasse, sagt ein Kassenbeamter, korrespondirt mit meiner Uhr, das heißt, ich kann zu jeder Stunde und Minute von derselben Rechnung ablegen und sie muß mit derselben stimmen. — Es ist nicht gut, wenn man von Seiten der höheren Behörden die Geldsummen in einigen Kassen sich anhäufen läßt, weil sie eine wahre Bürde des Kassenführers werden, und nur zu oft Veranlassung geben, davon in der eigenen Oekonomie und in Geschäften Gebrauch zu machen. Warum sollte man auch nicht die überflüssig vorräthigen Gelder von den Kassenbeamten vor der Zeit des Abschluß- oder Ablieferungstermins auf Abschlag schon in runder Summe von einiger Beträchtlichkeit abliefern lassen, und ihn selbst dazu strenge anhalten. Der Postschein über die Absendung oder die Bescheinigung über die Einlieferung sind oft bessere Contente der Kasse, als die Geldsummen selbst, und vermindern so manche Besorgnisse und Verantwortlichkeiten des Kassenführers. — Von den Veruntreuungen, welche von gewissenlosen Kassenbeamten, besonders in früheren Zeiten, häufig verübt worden, ehe eine geschärfte Kontrolle im Rechnungs-

wesen durch Hülfsbeamten eingeführt wurde, und häufige Kassenrevisionen Statt fanden; die jetzt jede Kassendieberey von Seiten der Rechnungsbeamten erschweren, läßt sich hier weiter nichts sagen, als daß man sie in allen Gestalten findet, die der Erfindungsgeist im Stehlen und Betriegen an die Hand giebt, sowohl im Unterschlagen der Gelder bei großen Einnahmen durch eine falsche Buchführung, durch Unterschiebung von versiegelten Beuteln mit Kupferpfennigen für Friedrichsd'or oder Pistolen, mit Geldtuten in Silbergeld, in der Mitte mit Metallknopfformen und andern dergleichen Metallstücken angefüllt, so daß das Gewicht einer Fünf- oder Zehnthaler-Tute stimmt; an beiden Enden zeigt sich beim Oeffnen der Tute Silbergeld, so daß der Betrug nur beim Nachzählen des Geldes entdeckt wird; als auch durch Verfälschung der Banknoten, Obligationen, Kassenanweisungen ꝛc. ꝛc. Es ist unmöglich, hier alle Arten der Betriegereyen anzuführen, die dergleichen Kassenbeamten, theils aus Geiz und Gewinnsucht, theils aus dem Hange zur Verschwendung, und Spielsucht, theils aber auch aus Dürftigkeit, um mit ihrer Familie leben zu können, verübt haben. Das Letztere ist vielfältig in öffentlichen Blättern gerügt worden, und mehrere Monarchen, unter andern auch Kaiser Joseph der Zweite, haben darüber zum Vortheile der Kassenofficianten Verfügungen in ihren Staaten erlassen, so daß jeder Kassenbeamte in Hinsicht seiner Besoldung so gestellt werden soll, daß er mit seiner Familie ordentlich leben kann und nicht nöthig hat, aus Mangel an Subsistenzmitteln, die Staatskasse anzugreifen. — Ein Schriftsteller sagt über die Eide und Cautionen, die von vielen Kassenbeamten geleistet werden müssen:

Die Eide und Cautionen sind die bekannten Sicherheitsmittel des fremden Vermögens in der Hand des Verrechners; allein nur schwache Schutzwehren gegen

Betrug, und noch mehr gegen die Schwäche des Rechners, wenn nicht andere, mehr sichernde Einrichtungen hinzukommen. Man kann selbst die Forderung einer Caution für eine Unbilligkeit halten, wenn der Staat nicht eine solche Einrichtung eintreten läßt, daß der Rechner seine Verantwortung über die ihm anvertraute Kasse oder den Theil des Staatsvermögens vollkommen Genüge zu leisten im Stande ist. Der Verrechner des Vermögens ist gemeiniglich auch der Bewirthschafter desselben; ohne nun daran zu denken, daß die Verwaltung viel Zeit, Mühe und Sorgen erfordert, soll der Beamte auch noch mehr leisten, als bloß die Kasse zu führen; er soll gewöhnlich über Geld und Naturalien eine ordentliche Rechnung führen, soll mancherlei Auseinandersetzungen machen, die oft ganz außer dem Zweige seines Rechnungswesen liegen ꝛc. Alles dieses kann er nicht leisten; es entsteht daher Verworrenheit, Unordnung in den Rechnungen, die er selbst nicht zu erklären vermag; man entdeckt nach Jahren Defecte, wovoner nichts gewußt, nichts entwendet hat, und dahin ist seine Caution, und was noch mehr ist, sein Glück, seine Ehre und seine Ruhe. Mancher Kassenbeamter und Rechnungsführer kämpft auch mit Nahrungssorgen bei den Sorgen in der Verwaltung seiner Geschäfte; jene rauben ihm die Ruhe der Seele, welche doch zur glücklichen Führung der Geschäfte so unentbehrlich ist. Es heißt doch von Seiten der Regierung etwas Unmögliches fordern, sich und die Seinigen zu vergessen, und nur in seiner Verwaltung, nur in seinen Rechnungen zu leben. Der Kummer geht mit ihm, wie sein Schatten, er verfolgt ihn bei allen sich nur spärlich ihm darbietenden Vergnügungen, wozu ihm sein Amt Zeit übrig läßt. Man denke sich nur ein Geschäft, wo man nur immer mit Zahlen zu thun hat und ewig die vier Species der Rechenkunst in Anwendung bringen muß; wo man immer nicht sicher ist, sich verrechnet zu haben, besonders bei ausgedehnten Verwaltungen, so wird man leicht fühlen, wie einem solchen Kassen- und Rechnungsbeamten zu Muthe seyn muß, wenn er sich im Kreise seiner Familie befindet, deren Dürftigkeit durch seine kärgliche Besol-

dung ihn auch nicht erheitert, auch sein Herz nicht froher macht, indem er immer in Gefahr schwebt, daß durch Defecte, die nur durch seine Unachtsamkeit entstanden sind, seine Caution und auch sein Amt dahin ist. Es kostet Mühe, ein solches Gemälde zu entwerfen, wovon hier nur ein leichter Umriß gegeben wird; der Menschenbeobachter kennt es und der Menschenfreund bedauert den Unglücklichen, den der Staat nicht in den Stand setzte, ein treuer Verwalter des ihm anvertrauten Vermögens zu bleiben, der doch zur Sicherheit der Verletzung einen Vorstand von ihm forderte. — Auch Rechnungs-Revisionen oder Untersuchungen, welche oft ohne vorgängigen Verdacht, als eine Sache, welche zur Ordnung gehört, oder nur nach entstandenem Verdachte vorgenommmen werden, bleiben lange Zeit Staatgespräch. Jene machen, zwar weil man es gewohnt ist, kein Aufsehen im Publikum, allein letztere, besonders wenn der Kassenbeamte entfernt von derjenigen Behörde wohnt, welche die Untersuchung anhing. Hier ist der gute Name des Rechnungsführers auf eine lange Zeit ein Gegenstand der Verläumdung, man spricht Verdammungsurtheile gegen ihn aus, wenn ihm seine Vorgesetzten Belobungsschreiben über die gewissenhafte Amtsführung geben, die aber das Publikum nicht kennt, indem dieses immer der öffentlichen Stimme folgt, die nur zu oft von Verläumdern geleitet wird; und so wandert er nun als ein Betrieger von einem Kaffeehause, einem Klub, einem Theezirkel zum andern, bis sich die Sache aufklärt, und seine Unschuld durch die Fortsetzung seiner Verwaltung an den Tag kommt. Wo daher eine plötzliche Untersuchung über die Verwaltung eines Kassenbeamten angeordnet wird, weil man ihn in Verdacht der Veruntreuung Landesherrlicher Gelder gebracht hat, da müßte auch von Seiten der Behörde, wenn Alles in Ordnung gefunden würde, und der Kassenbeamte nicht schuldig ist, die Verläumdung öffentlich zur Rettung des guten Namens des Beamten bekannt gemacht werden. — Derselbe Schriftsteller sagt auch über die Instruktionen in Beziehung auf die Kassen- und Rechnungsangelegenheiten Folgendes: Es giebt bei dem Staatsrechnungswesen zweifache

Instruktionen, solche, welche allgemein sind, und sowohl die Vorsteher und Curatoren der General-Haupt- und Handkassen, als alle Rechnungsführer angehen, sich über alle Gegenstände verbreiten, welche allen Rechnungen und ihren Anlagen gemein sind, und solche, welche jedem Rechnungsführer wegen seiner individuellen Pflichten, nach der besondern Beschaffenheit des Zweiges der Verwaltung des Staatsvermögens gegeben werden müssen, welcher ihn besonders angeht. Der Privatwirth hat nur letztere zu geben nöthig; zwar erfordern Oeffentlichkeit, diese nicht, Beide müssen aber in einem Staate die ganze Ordnung im Rechnungswesen bestimmen, und die Curatoren der Generalkassen müssen sie alle kennen. Man findet in mehreren Staaten in beiden Arten der Instruktionen im Staat-rechnungswesen beträchtliche Mängel. Die allgemeinen Rechnungs-Instruktionen sind oft in einer Menge Verordnungen und Ausschreiben zerstreut, die sich seit Jahrhunderten herschreiben, haben dabei keine Uebereinstimmung mit einander; sie bilden kein Ganzes, gründen sich nicht auf eine zweckmäßige vernünftige Rechnungsanlage; schreiben nur immer Pflichten für Untergebene, wie die der Vorgesetzten vor; sprechen nur von den Strafen für Kassenbeamten und Rechnungsführer, ohne zugleich die Mittel anzuzeigen, diesen vor Nachläßigkeiten und Verbrechen zu verwahren; haben nicht völlige Publicität, und was der Mängel mehr sind. Wer mit Sachkenntniß in so manche specielle Instruction für die einzelnen Rechnungsführer hineingeblickt hat, wird die Ueberzeugung erhalten haben, wie mangelhaft ihre Vorschriften sind, wie wenig das Vorgeschriebene zum Ganzen und zur wirklichen Ausführung paßt, ja daß manche Kassenbeamten gar keine Vorschriften besitzen. Gute allgemeine Rechnungs- und Kassenreglements setzen auch eine zweckmäßige Rechnungsanlage im Staate voraus; ihre Verfassung erleichtert dann die Verfassung aller Instruktionen für Rechnungsbeamten, indem diese nur dasjenige zu erhalten brauchen, was speciel auf den besonderen Zweig der Verwaltung anwendbar ist. Als Muster können hier die Königlich Preußischen Instruktionen für Rechnungs- und Kassen-Beamten dienen,

die mit wenigen Modifikationen für alle Deutsche Länder passen. Mangelhafte allgemeine Rechnungs-Instruktionen können auch durch gut bearbeitete specielle Vorschriften ersetzt werden, wenn sich diese weiter ausbreiten, als sonst nöthig gewesen wäre. Diese Letzteren aber zu geben, ist eine unabläßige Pflicht des Staats. Vollständige Instruktionen sichern den Herrn und den Diener; den Ersteren gegen leere Entschuldigungen des Rechners, den Letzteren gegen ungerechte Vorwürfe und Verdacht. Eine gut eingerichtete specielle Rechnungs-Instruktion enthält erstlich: die Vorschriften, wie Sicherheit und Uebersicht in den besonderen Zweigen des Verrechnungsgegenstandes hervorgebracht und erhalten wird; und zweitens, wie die Rechnung dem Ganzen oder dem Hauptzweige, wovon der Gegenstand Nebenzweig ist, angepaßt, und in eine vollkommene Uebereinstimmung gebracht wird. Dieses setzt nun zuerst voraus: daß der Verfasser der Instruktion ein Rechnungsverständiger sey, Rechnungsgrundsätze besitze, und sie auf alle noch so verschiedenartige Gegenstände anzuwenden wisse; daß er ferner den zu verrechnenden Gegenstand in allen seinen Theilen, und dann auch die Anlage des ganzen Rechnungswesens kenne. Soll nun eine solche Instruktion gut ausgeführt werden, so muß diese Anlage den besten Rechnungsgrundsätzen völlig entsprechen, und dabei Einheit in der Mannigfaltigkeit an ihr zu finden seyn. Solche gut eingerichtete Rechnungs-Instruktionen erleichtern dann alle Untersuchungen, machen jedes nöthige Verdammungsurtheil gerechter, und zwingen selbst den im Rechnungsführen unwissenden Rechnungsbeamten, deren es in jedem großen Staate wohl einige geben mag, sich an eine gewisse Ordnung zu gewöhnen, deren Mangel sonst an ihm wohl billigerweise nicht zu bestrafen ist. Zu den Mängeln, welche der Sicherheit schaden, so manche Unordnung herbeiführen, und durch gute Instruktionen gewiß vermieden würden, ist der Mangel ordentlich geführter Journale oder Tagebücher zu rechnen, worein die Einnahmen und Ausgaben nach chronologischer Folge, so wie sie vorkommen, eingetragen werden. Bei der Führung eines solchen Buches kann jeder Rechnungs- und Kassenbeamte

gleich wissen, wie er mit seiner Kasse oder mit seinen Naturalien oder Materialien monatlich, vierteljährlich und jährlich steht, jedoch ist ein solcher Abschluß nach diesem Buche besser alle Monate zu machen, wenn nicht die Revision von Seiten der höheren Behörde es anders bestimmt, und wäre selbst dieses, so kann man sich doch einen Abschluß, wenn nicht im Buche, doch auf einem Bogen Papier machen, so daß man immer weiß, ob die Kasse oder jeder andere Bestand richtig ist. Bei Naturalien und Materialien ist dieses jedoch nicht immer möglich; denn große Naturalien- und Materialien-Vorräthe kann man nicht monatlich und vierteljährlich nachsehen und zählen, und mit der Abschlußsumme im Tagebuche vergleichen, wohl aber alle Jahr, wo es dann gewiß geschehen und darnach die Einrichtung getroffen werden muß. Hat nun der Rechner sein Tagebuch richtig geführt, und ist seine Kasse, auch sonstigen Vorräthe, damit in Uebereinstimmung, so kann er sorgenlos einschlummern; denn eine unerwartete Revision am folgenden Tage kann ihn keines Fehlers zeihen, nicht den Stab über ihn brechen; er scheidet von seiner Familie mit dem tröstenden Bewußtseyn: gerechte und sachkundige Männer werden den verlassenen Seinigen wegen seiner Rechnungsführung keine trübe Minute machen. Die Haltung eines ordentlichen Tagebuchs sollte daher bei jedem Rechnungs- und Kassenzweige im Lande ein allgemeines Gesetz seyn, weil es die Grundlage aller Rechnungsanlagen ist. Bei den gewöhnlichen Rechnungseinrichtungen wird es jedoch noch hin und wieder für eine Privat-Buchführung angesehen; man sieht nur auf die eigentlich sogenannten Rechnungen, deren Richtigkeit und ordnungsmäßige Aufstellung sich doch auf ein beurkundetes Journal gründen sollte. Die nicht bei Generalkassen und größeren Rechnungszweigen angestellten Beamten führen gemeiniglich ihre ersten Notizen nach verschiedenen Phantasien; der Eine gebraucht dazu eine Menge einzelner Bogen, worauf er die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben oft recht komisch notirt; ein Anderer übernimmt die saure Arbeit, alle Posten gleich ins Kassenbuch oder Hauptbuch an gehörigen Ort zu tragen, wo ein Irrthum, der in der Eile leicht

möglich ist, bald zu Unordnungen verleitet; ein Dritter schreibt oft gar nichts auf, sondern macht sich am Ende des Jahres die Rechnung aus den Belegen, welche er beilegt, und die sich gewöhnlich unter den übrigen Papieren befinden, und die er erst gegen den Rechnungstermin hervorsucht. — Bei der Führung der Tagebücher ist hier noch anzumerken: 1) daß sie durchaus erste Aufschreibung seyn müssen; 2) daß nur derjenige die Tagebücher führen muß, welcher unmittelbar die Einnahme und Ausgabe des Geldes oder der Materialen ꝛc. hat; 3) muß die Form der Tagebücher oder Journale so einfach, als möglich, seyn, um dem Irrthume so wenig, als möglich, die Hand zu bieten; daher müssen Einnahme- und Ausgabe-Colonnen nicht auf einer Seite, und der Colonnen überhaupt nicht zu viele neben einander stehen; 4) muß das Journal mittelst einer Nachweisung in Verbindung kommen; 5) muß das Tagebuch alle wirklich geschehenen Einnahmen oder Ausgaben in Rechnung enthalten; was künftig Einfluß auf die Rechnung haben kann, z. B. Nachzahlungen, werden zwar bemerkt und darauf nachgewiesen, um eine vollständige Darstellung der geschehenen Handlung zu haben, sie werden aber nicht eher in Rechnung gebracht, bis die Sache ihre Wirklichkeit erhalten hat. — Ein anderer Mangel im Rechnungswesen, welcher zwar nicht allgemein, aber auch nicht selten ist, und die Sicherheit im Rechnungswesen beeinträchtiget, ist ein nachläßiger und nicht zweckmäßiger Gang in der Justifikation der Rechnungen, mit welchem Worte hier die Revision, die Monitur und die eigentliche Rechnungsabnahme zusammen genommen wird; denn Alles ist nur ein Werke. Wenn der Rechnungsführer seine Rechnung eingeliefert hat, so fordert es Recht und Billigkeit gleich dringend vom Rechnungsprincipal, so bald, als möglich, den Rechnungsführer von diesem Theile der Verantwortung zu entbinden, mit ihm sich auf's Reine zu setzen; und oft ist es traurig, daß der Rechnungsführer wegen seiner ausgelieferten Rechnung auf mehrere Jahre, und wenn ihn der Tod überrascht, noch seine Erben, in Verbindlichkeit bleiben muß, weil er aus vielen Rücksichten unvermögend ist, den Gang

der Revision zu beschleunigen. Man gebe dem Rechnungsführer auf, seine Rechnung auf einen bestimmten Termin, den die Umstände der Kassenführung und die Rechnung, auch der Umfang des Abnahmegeschäfts bestimmen müssen, prompt einzuliefern, bei Strafe der Uebertretung; aber eben so prompt sey man auch mit der Revision, mit der Abmachung der Monita, und der Lossagung der Verbindlichkeit. Dieses muß alles, wie jenes, an einen unabweichlichen Termin gebunden seyn. — Die Revision muß zweckmäßig geführt werden, und erfordert dazu besonders qualifizirte Subjecte, welche durch tüchtige Kenntniß in der Zahlenrechenkunst, durch Fleiß und Ausdauer, und dann durch Genauigkeit sich zu diesem Geschäfte besonders eignen. Nicht Jeder ist dazu geschickt; denn die Art des Geschäfts erfordert eine besondere Gemüthsruhe, die nicht Jeder, welcher die Rechenkunst versteht, und sonst sehr brauchbare Eigenschaften besitzt, hat. Ein guter Kalkulator ist ein nützlicher Mann, aber ein Revisor, der das Wesentliche einer Rechnung nachzusehen hat, ist er dadurch nicht. Die Materie einer Rechnung ist so mannigfaltig, wie die Gegenstände, worüber sie geführt wird. Der Revisor muß mehr als ein Kalkulator seyn; denn er muß die Rechnungsverfassung des Landes genau kennen; dann die sich darauf beziehenden Gesetze und die allgemeinen und besondern Instruktionen; er muß auch noch ein Rechnungsverständiger seyn, um wahre Verbesserungen angeben zu können. Nicht bloß vom Revisor, sondern auch vom Kalkulator müssen Staatsrechnungen nachgesehen und ihre Bemerkungen zusammen getragen werden, um von der Behörde dem Rechner zur Beantwortung zugeschickt zu werden. Wer mit dem Revisionswesen bekannt ist, wird oft die Bemerkung gemacht haben, daß die Rechnungen Leuten in die Hände gerathen, welche von den Gegenständen der Rechnung wenig oder gar nichts wissen, nichts wissen können, wenn sie auch den besten Willen hätten. Hierdurch entstehen nun nicht allein fehlerhafte Monita, die den nicht sattelfesten Rechnungsführer verwirren, und dem schlauen die Schwäche der Revision verrathen, sondern es weder dadurch Fehler übersehen, die sich in die folgenden Jahre fortschleppen,

und dann oft spät, wenn sie die Zeit entwickelt, dem Rechner ganz zur Last gelegt werden, ohne daß er mehr Schuld hatte, als daß er fehlte; oder auch dem Betrieger die Mittel zum Betruge in die Hände geben. Ferner muß die Revision an den Kalender gebunden seyn und einen genauen Gang befolgen; die Rechnungen müssen früh genug in den Händen des Rechnungsführers oder Kassenbeamten seyn, dem sie mit der Bestimmung der Termins, wenn seine Beantwortung der Behörde einzuschicken sey, zugehen müssen, worüber man halten muß. Seine Beantwortung wird vom Revisor geprüft, ihr Mangel von neuem strenge gerügt, und wenn Alles vorhanden ist, was eine vollständige Beantwortung erfordert, so muß er angewiesen werden, wie er in der folgenden Rechnung die derselben zu Gute oder zur Last fallende bleibende Fehler abzumachen habe, um seine Dechargirung nicht aufzuhalten. Alles muß also vor dem Abschlusse der nächstfälligen Rechnung des Rechnungsführers abgemacht seyn; nie muß eine neue Rechnung abgeliefert werden, ehe der Rechnungsableger nicht außer Verbindung mit der vorhergehenden ist, und auch nie muß die Ablieferung darnach aufgehalten werden, wenn man die Ordnung nicht zerstören und die Rechnungsgeschäfte nicht erschweren will. Die Verbindlichkeit des Beamten geht dadurch nicht bestimmt zu Ende, sondern wird immer ins folgende Jahr übernommen, und kann mehrere Jahre fortdauern, wenn die Beantwortungen nicht genügen, und ein schlauer Mann wird einen schwachen Revisor leicht aufs Eis führen, da er ein ganzes Jahr Zeit behält, um zu anworten. Es müßte ein unabweichliches Gesetz seyn, daß der Rechnungsführer sich über alle Erinnerungen einer jährlichen, vierteljährlichen oder auch monatlichen Rechnung vollständig verantwortet habe, ehe er eine neue seiner Behörde einreiche; dann werden, wenn die Behörde selbst über die Ordnung nur einigermaßen wachen will, Revisionen ein wahres Sicherheitsmittel seyn, sonst nicht, indem man dadurch zugleich eine Gerechtigkeit gegen den Rechnungsführer ausübt. Hier nur einen Fall von einer herrschaftlichen Anstalt, wo sich die monatlichen Rechnungen von ganzen Jahren gehäuft hat-

ten, ehe sie zur Revision kamen. Die Revisoren wechselten, nicht nur zum öfteren, sondern manche waren noch Anfänger in der Kunst zu revidiren, so wie überhaupt im Rechnungswesen; keiner hatte Sachkenntnisse von der eigentlichen Verfassung der Wirthschaft und der Rechnungsführung der Anstalt. Die Monitur fiel daher sehr unvollkommen aus: es blieben Fehler ganz unentdeckt, und entdeckte man spät eine Spur davon, so war es oft unmöglich dem Ursprunge nachzuspüren. Die Jahre lang verzögerten Monita kamen nun auf einmal zur Beantwortung dem Rechner in die Hände, welcher nun Jahre brauchte, um sie bei seinen verwikkelten Geschäften zu kontrolliren. Endlich entstand ein Defect, eine Untersuchung wurde verhängt, und als diese schon da war, bekam der Rechner noch die letzten, von vielen Monaten rückständigen Erinnerungen zur Beantwortung. In der Verwickelung, worin sich der Beamte befand, konnte keine richtige Beantwortung, wenn sie auch möglich gewesen wäre, geliefert werden. Der Unglückliche entwich, und mußte als sechzigjähriger Greis eine neue Laufbahn beginnen, und Frau und Kinder dem Schicksale Preis geben. Wenn man auch hier den Unglücklichen nicht als schuldlos darstellen kann, so ist doch so viel gewiß, daß eine vollkommene Revision und eine schnelle Abthuung der Erinnerungen den Defect und so viele eingetretene Unordnungen verhindert, und den Mann bei Ehre und Brode erhalten hätten. — Bei einem zweckmäßigen Gange der Rechnungsabnahme ist es nur möglich das letzte Geschäft der Rechnungssanktion, das Absolutorium über die abgelieferte, und durch die vollkommene Beantwortung aller Erinnerungen abgenommene Rechnung, so zu ertheilen, daß es den Rechnungsführer und Kassenbeamten für sich und seine Erben von aller ferneren Verantwortung über die Rechnung und Kasse von der bemerkten Zeit an völlig und für immer entbindet. Das Absolutorium muß für den Rechner und seine Erben eine Schutzschrift gegen alle Anfechtungen seiner Rechnung seyn, wie diese nur immer in die Wege gebracht werden mögen. Wenn es dieses nicht seyn soll, so ist es ein Beweis von der Unvollkommenheit der Einrichtung, deren man sich be-

wußt ist, der man aber abhelfen sollte, um des Staats Willen und aus Gerechtigkeit für alle rechnungsführende Beamte. Was hätte den der Verwalter einer Kasse für alle seine Sorgen, Mühen und Verantwortungen, wenn er nicht frei werden könnte von der Verantwortlichkeit der vergangenen Zeit? Die Sicherheit wird befördert, die Rechnungsanlage der Vollkommenheit näher gerückt, wenn eine zweckmäßige Kontrolle eingeführt ist. Der Mangel einer solchen Kontrolle ist sehr wesentlich, und gleichwohl ist man in so manchen Staaten nicht in allen Theilen der Staatsrechnungen darauf bedacht gewesen. Unter Kontrolle soll hier nicht bloß Gegenschreiberey verstanden werden, wie man sie hier und da bei verschiedenen Erhebungen antrifft, sondern jede Aufschreibung, welche die Richtigkeit einer andern Aufschreibung durch eine Vergleichuug ihrer Uebereinstimmungen bezeugt. Es lassen sich nicht allgemeine Bestimmungen zu Einrichtungen dieser Art von Kontrolle angeben, die Gegenstände der Rechnungen und das Lokale müssen oft die Hauptbestimmungen geben. Hier nur ein Paar derjenigen Mittel zur Kontrolle, welche in den meisten Rechnungsanlagen eingeführt werden könnten, und doch so häufig darin fehlen. Eine sichere Kontrolle wird geführt, wenn außer dem Rechnungs- und Kassen-Vorgesetzten oder Vorsteher, und dem Rechnungsführer, dritte Personen einerlei Gegenstände aus ganz verschiedenen Absichten aufschreiben oder notiren. So muß nie die Rechnung über Geld und Materialien, von welcher Art sie auch seyn mögen, wenn diese durch jenes oder jenes, das Geld, durch diese, die Materialien oder Naturalien, herbeigeschafft wird, in den Händen eines und desselben Mannes seyn. Der Rechnungsführer, welcher mit den dritten Personen über Naturalien oder Materialien abzurechnen hat, muß in demselben Geschäfte nicht mit denjenigen über Geld abzurechnen haben, und der Geldrechner oder Geldverwahrer, Kassenbeamte, muß nicht irgend ein Inventarium unmittelbar unter Händen haben. Ein anderes Mittel zur Kontrolle ist, wenn der Erheber und Bezahler nichts mit der eigentlich abzulegenden Hauptrechnung zu thun hat; ein anderer Beamter stellt diese

aus dem belegten Tagebuche, oder wenn er fern von jenem leben müßte, aus den Tagebogen, welche nach Umständen alle Woche oder alle zwei oder vier Wochen einzuschicken wären, auf. Jener hat also gar keinen Einfluß mehr auf die eigentliche Rechnung. Der Abschluß der Rechnungsbücher, welchen der Auseinandersetzer der ersten Aufschreibungen von jenem macht, muß, auf gleichen Termin, dem Abschlusse der Letztern gleich seyn. Außer der höchsten Wahrscheinlichkeit einer beinahe mathematischen Richtigkeit, wird dadurch auch die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Sicherheit des Rechnungsvermögens befördert. Die Mittel zur Sicherheit im Rechnungswesen fließen mit den Mitteln zu einer guten zweckmäßigen Uebersicht in demselben in einander. In einer gut eingerichteten Rechnungsauseinandersetzung selbst liegt ein sicherer Quell zur Sicherheit im Rechnungswesen. Die Mittel, welche bei der Auseinandersetzung im Staatsrechnungswesen die besten sind, um dadurch eine getreue Ansicht der wirklich geführten Staatswirthschaft in allen verschiedenen Theilen derselbe zu erlangen, hier anzuführen, würde zu weit gehen, und doch die Sache nicht erschöpfen, daher wird diese Skizze hier genügen; nur muß hier noch bemerkt werden, daß man bei dem oben Angeführten noch den Einwurf machen könnte, daß dadurch das Beamtenpersonal vermehrt werden müßte; allein dem ist nicht so; denn ist die ganze Einrichtung systematisch, so wird ein Mann viel einnehmen und ausgeben, und chronologisch niederschreiben, und daher Kassirer von mehreren Kassen seyn können, wenn er bloß dieses und nicht auch die Auseinandersetzung der Rechnung besorgen soll. Der Einnehmer und Ausgeber ist oft auch Verwalter, oder hat die Aufsicht über Verwaltungen, und dann wird er hier mit mehrerem Vortheile dienen, wird über die Gegenstände der Verwaltung Ueberlegungen anstellen können, wie etwas zu verbessern, zu vermehren und zu erhalten ist; wird aber der Mann mit Rechnungen geplagt, so muß er dieses zum Schaden des Ganzen unterlassen. Dagegen kann ein Beamter, seiner Ruhe wegen, unbesorgt, wenn er nur thätig ist und Ausdauer besitzt, schon beträchtliche Rechnungen entwerfen. Man muß

aber auch brauchbare Subjekte anstellen, um im Rechnungswesen, sey es auch noch so gut eingerichtet, in der Ordnung zu bleiben; denn Unwissenheit schadet oft mehr, als Nachläßigkeit und Bosheit, und hat für alle Theile gleich schlimme Folgen. Es ist in mehreren Staaten noch immer ein großer Fehler, daß man Rechnungskenntnisse nicht als ein Erforderniß zu einem Geschäftsmanne im Staate, wohl aber als etwas ansieht, welches dem Manne, wenn er das Amt hat, von selbst zufällt. Es ist nicht leicht junge Leute zu dem ermüdenden und vorsichtigen Geschäfte der Rechnungsführung vollkommen brauchbar zu bilden; denn der Hang oft nur dem Vergnügen zu leben, bringt sie um die Thätigkeit, Ausdauer und Genauigkeit, welche dazu nöthig ist; denn ein Rechnungsführer muß stets seine Gedanken beisammen oder gesammelt haben, wenn er nicht Fehler darin begehen will. Es ist daher um so mehr Sache des Staats und der Staatsdiener brauchbare Rechnungsbeamte aller Art zu bilden, und geschickte und thätige junge Leute in diesem Fache durch Belohnungen auszuzeichnen. Man gewinnt brauchbare Rechnungsbeamte am Besten, wenn man Rechnungskenntniß als eine Realkenntniß ansieht, welche in Bürgerschulen und Gymnasien gelehrt wird. Das heißt, nur die bürgerliche Rechenkunst, nicht die mathematische; denn diese würde hier weniger Anwendung finden, die erste aber vollkommen, weil sie für den praktischen Geschäftsgang sich nur allein eignet. Sie gehört sowohl für die Landwirthschaft, Gewerbe und den Handel, als auch für die Staatswirthschaft. Ihre Theorie ist nur einfach und ihre Anwendung so mannigfaltig, wie die Gegenstände der Verrechnung sind. Da, wo sich das Ganze oder ein beträchtlicher Theil des Staatsrechnungswesens vereint, muß man die Rechnungsbeamten und alle Geschäftsmänner, welche auf das Rechnungswesen Einfluß haben, durch Theilnahme an den meisten Geschäften bilden, welche da zusammenfließen; hier wird der künftige Rechnungs- und Kassenführer nicht nur Routine lernen, sondern, welches noch einen größeren Werth hat, den Zusammenhang der ganzen Staatsrechnungsanlage, und ist dabei Alles im Ein-

klange, so wird der Denker ein schönes Werk des menschlichen Scharfsinns bewundern, und statt er sonst das Rechnen scheuete, Vergnügen daran haben. Junge Leute, welche im Mittelpunkte des Staatsrechnungswesens gut gebildet werden, müssen auch auf Rechnungs- und Kassenbedienungen im Staate sichere Hofnungen haben; denn die schlechten und mittelmäßigen Subjekte müssen nicht im Staate zu ansehnlichen Rechnungsstellen befördert werden; denn hierzu gehören Kenntnisse und Liebe zu Sache. Sie können oft die besten Beamten in andern Zweigen abgeben, nur nicht im Rechnungsfache. Keine Rechnungs- und Kassenstelle muß vergeben werden, ohne die Subjekte nach dem Umfange ihrer Geschäfte ordentlich geprüft zu haben. Die Examinatoren müssen nicht allein selbst tüchtige Rechner und Rechnungsverständige seyn, sondern auch den Umfang des Geschäfts kennen, wozu die Examinanten bestimmt sind. Gewöhnlich besteht die ganze Prüfung in der Revision einer schon revidirten Rechnung, wovon man die Monita nimmt. Diese Prüfung ist aber unsicher, unrecht, und besonders oft unzweckmäßig. Unsicher, weil der Neuling keine andere Fehler moniren kann, als welche in Calculo, und allenfalls, wenn's hoch kommt, sich in der Form finden, wird er also nach der Vergleichung seiner Monita mit den alten beurtheilt, dann wird er falsch beurtheilt; der Mann ist brauchbar und wird nicht dafür gehalten, und daher wird man gegen den Geprüften ungerecht. Unzweckmäßig ist sie oft darum, weil man Rechnungsführer verschiedener Art und nicht Calculatoren und Revisoren anstellen will, und daher nicht die Revision, sondern die Aufstellung einer Rechnung, die Auseinandersetzung irgend eines Rechnungsfalles die wahre Prüfung ist.

Bei dem Kassen- und Rechnungswesen ist eine zweckwidrige Einrichtung der Rechnungen immer eine gefährliche Klippe, woran schon mancher rechtliche und ordnungsliebende Mann mit seinem Rechnungswesen scheiterte; denn auf eine gute Einrichtung von Rechnungen und Tabellen verstehen sich selten Geschäftsmänner; daher ist es gut, wenn

verwickelte Rechnungen Sachkennern, und zwar mehreren zur Prüfung vorgelegt werden, und von ihren lichtvollen Verbesserungen, könnte man dann die beste wählen und belohnen. Ein Schriftsteller schlägt vor, diese Materie zu einer Preisfrage zu bestimuen, weil sie hinlänglichen Stoff dazu gebe, nur müßte die Anwendung auf eine gewisse Lokalität Bedingung dabei seyn. Derselbe Schriftsteller sagt: „Mir wurde ein Formular zu einer Staatswirthschaftstabelle zur Prüfung vorgelegt, welches zwischen 12 bis 16 Fuß in die Breite maaß, bei 1 Fuß Länge, und ich fand, daß eine Fläche von $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe und 2 Fuß Breite zu einem gleichen Formulare völlig hinreichend war, und so geht es auch mit vielen Rechnungen, welche zu umständlich abgefaßt sind, und einen Raum einnehmen, der um die Hälfte erspart werden könnte, und wenn man dabei auch nicht das Papier berücksichtiget, welches verschwendet wird, da dieses doch noch einen Industriezweig, die Papiermanufaktur, belebt, so muß man doch die Weitschweifigkeit der Rechnung berücksichtigen, welche Zeit wegnimmt, um sie nachzusehen und nachzurechnen. Es wäre auch zu wünschen, wenn man die Entwerfung eines zweckmäßigen Formulars zu einer Tabelle über gewisse Gegenstände zu einem Probestücke beim Examen im Kameralfache benutzen wollte; so ganz überflüssig wäre dieses nicht, es würde von der Umsicht des Anfertigers zeugen; denn überflüssig weitläufige, undeutliche und zu mühsam entworfene Rechnungen und Tabellen, welche den Fleiß nicht belohnen, machen dieses oft wünschenswerth." — In mehreren Staaten Deuschlands, besonders aber bei uns in Preußen, hat man schon seit dem Ende des verwichenen Jahrhunderts, besonders aber in der neuesten Zeit,

das Rechnungswesen zu einem besondern Gegenstande der Staatserziehung gemacht, und die daraus geerndteten Früchte haben bewiesen, wie wichtig die Rechenkunst auch in der Staatswirthschaft ist, besonders bei dem Kassen- und Rechnungswesen verschiedener wichtiger Staatszweige, hauptsächlich bei der Kammer oder der Regierung, und beim Finanzfache. In Preußen besteht auch eine besondere Königliche Ober-Rechnungskammer, mit einem Chef-Präsidenten und einem Vice-Präsidenten und Director an der Spitze. Sie hat zwei Abtheilungen; die Erste hat zu ihrem Geschäftskreise die Prüfung der Rechnungen von den Staatsfonds, aus den Ober-Präsidialbezirken der Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen; der Geschäftskreis der Zweiten erstreckt sich über die Ober-Präsidialbezirke von Sachsen, Westphalen und den Rheinländern.

Klipstein's Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommener einzurichten. 1778.

Wöhner, Handbuch über das Preußische Kassen- und Rechnungswesen. Berlin, 1797.

Preußische Jahrbücher. April. 1798, S. 421.

Helwig's, theoretischer Versuch der Finanzberechnung eines Staats, wie auch jede landwirthschaftliche und häusliche Rechnung im Privatleben, nach der Italienischen Buchhaltung einzurichten. 1799.

Christiani's Anfangsgründe der Staatsrechenkunst. Helmstadt, 1798.

Ebhardt's Anleitung zum praktischen Cameralrechnungswesen, zunächst für Unterrechnungsbeamte. Gießen, 1807.

Lang, Grundlinien der polit. Arithmetik. Charkow, 1811.

Lehrbuch des Kassen- und Rechnungswesens. Für angehende Kassenofficianten, Güterverwalter ꝛc. jeder Art. Von einem praktischen Kameralisten.

Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. [von Oesfeld.] 1773.

Neues Hannöv. Magazin, Jahrg. 1799. St. 88 u. 89.

Staatskleid, im Allgemeinen, ein Kleid, welches nur an besonderen Festlichkeiten angethan, angelegt, oder angezogen wird; insbesondere die Gallakleider, welche bei Hoffeierlichkeiten, sowohl von den dabei erscheinenden Damen, als auch von den Herren oder Cavalieren getragen und von dem Hofmarschallamte vorgeschrieben werden. Sie bestehen bei den Damen in Sammtroben und andern schweren seidenen Zeugen, bei den Cavalieren in mit Silber oder Gold gestickten Röcken ꝛc.; s. auch unter Kleid, Th. 40.

Staatsklugheit, s. Staatspolitik.

Staatsklügler, derjenige, welcher den Zusammenhang der Staatsangelegenheiten ohne gehörige Kenntnisse davon zu haben, einzusehen glaubt und darüber glossirt, allerlei unreife Urtheile über Mängel des Staats fällt, welche seine Unkunde in den Staatsgeschäften beweisen. Es ist in der Staatskunst nur zu oft der Fall, daß wenn man am klärsten zu sehen glaubt, man oft am meisten im Finstern tappt; denn die Gegenstände haben gar zu viele Seiten, von welchen sie angesehen werden können. Die Erfahrung von so vielen fruchtlos abgelaufenen Projekten in diesem und jenem Staate, die auf Theorien gebauet waren, die eine glänzende Ausbeute boten, aber in der Praktik als ganz erfolglos sich bewährten, haben diesen Satz zur Genüge bewiesen. Ursache und Wirkung stehen in dem weitläufigen Staatsgebäude oft so weit von einander ab, daß der Einfluß der einen auf die andere gar leicht dem geübtesten Auge entgeht; daher kommt es denn auch, daß man so leicht eine Sache aus dem unrichtigen Gesichtspunkte ansieht, sie entweder als vortrefflich erhebt, oder als fehlerhaft verwirft, da Beides dennoch ganz unrichtig seyn kann. Man muß immer bedenken, daß bei allen Angelegenheiten, die sich auf den Staat beziehen, nicht bloß Einzelnheiten berücksichtiget werden können, sondern das Ganze, man

kann nicht einen Stand beachten, sondern das ganze Land, und dabei wieder die Eigenthümlichkeiten einzelner Provinzen, und dieses vergessen so oft die Staatsklügler, Staatsprojektanten, sie gehen nur immer einseitig bei ihren Urtheilen zu Werke. Es gehört, um richtig über die Staatsangelegenheiten zu urtheilen, viel Umsicht und Erfahrung dazu, weil Ackerbau, Gewerbe und Handel eines Staates, dessen Verfassung und Regierung, dessen Staatswirthschaft, dessen Politik zu auswärtigen Staaten ꝛc. von so vielen Verkettungen abhangen, die zu übersehen man nicht nur auf einen Standpunkt gestellt seyn muß, wo einem dieses möglich ist, sondern man muß auch genaue Kenntniß von allen diesen Zweigen haben, oder sie sich zu verschaffen suchen, wenn man darüber urtheilen will; denn jeder Staat hat seine Besonderheiten, die nicht für einen andern passen, ihm nicht aufgepfropft werden können; denn Alles hängt, selbst bei einer fehlerhaften Einrichtung, oft so genau aneinander, daß man nicht selten mit der kleinsten Veränderung in der ganzen Maschine eine Stockung veranlaßt, und oft Hauptveränderungen erst nach mehreren Jahrzehnden gegen das verlassene Alte sich ausgleichen, ja nicht selten ist man genöthiget, theilweise zu dem Alten zurückzukehren, und wenn es nicht Hauptmängel sind, die verbessert werden müssen, weil sie dem Staate und der Menschheit bei der fortschreitenden Kultur schaden, indem die Regierung und das Volk gegen die in der Kultur fortschreitenden Nachbarstaaten zurückstehen, und dadurch in der Industrie und dem Handel, und dann in der Gesittung Nachtheil haben würden, so möchten öftere Veränderungen in der Staatsmaschine wohl nicht eine Empfehlung verdienen.

Staatskontrolle, s. unter Staatsrechnungswesen; auch den Artikel Controlle, Th. 8., S. 373.

Staatskörper, wird der Staat, als ein Ganzes betrachtet, genannt, s. Staat, Th. 162 u. 163.

Staatskorrespondenz, nicht nur der Briefwechsel, welcher im Innern des Staats unter den Behörden gegenseitig geführt wird, sondern hauptsächlich die Korrespondenz des auswärtigen Departements mit den Gesandten ihres Hofes an den auswärtigen Höfen, und den fremden Gesandten an ihrem Hofe in den gegenseitigen Staatsangelegenheiten. Die letztere Korrespondenz ist besonders sehr lebhaft und wichtig bei Thronveränderungen, Revolutionen, Verschwörungen, ausbrechenden Kriegen, so wie überhaupt bei allen politischen Ereignissen, welche Einfluß auf den Staat und das Staatsleben, auf Handel und Gewerbe, Wissenschaften und Künste ꝛc. haben können. Mit Führung dieser Korrespondenz sind beauftragt unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Chef des Departements, die geheimen Legations- und Legationsräthe. Erstere als ausarbeitende und vortragende Räthe, und Letztere, welche auch wohl den Titel Geheimer Hofrath und Hofrath führen, als Expedienten. Die geheime Korrespondenz wird mit eigens dazu erfundenen Zeichen bewerkstelliget, wozu ein eigener Compositeur des Chiffres angestellt ist. Die Besorgung der Korrespondenz geschieht durch besondere Staatsboten, Couriere ꝛc.

Staatskräfte, hierunter versteht man sowohl die Macht eines Staates in Beziehung auf den Militairstand, Land- und Seemacht, als auch dessen Geldmittel oder das Staatsvermögen, welches aus dem Handel und der Industrie der Einwohner hervorgeht; daher gehören zu den Kräften eines Staats, sowohl das Land oder der Boden, als auch die verschiedenen Naturprodukte, welche er im Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche enthält und hervorbringt, seine Bewohner und deren Industrie ꝛc. Dieses zusammen macht eigent-

lich die Staatskraft eines Landes aus, woraus das Staatsvermögen gezogen wird und vereint, sowohl die Macht, als auch das Staatsvermögen, sind die Staatskräfte eines Landes. Je größer nun beide sind, je mehr Gewicht hat der Staat in der politischen Wageschale der übrigen Mächte, je geringer, je weniger kommt er in Betrachtung, und ist oft genöthiget, sich aus diesem Grunde größeren Staaten anzuschließen.

Staatskunde, s. Staatswissenschaft.

Staatskunst, s. daselbst.

Staatskutsche, s. unter Kutsche, Th. 57.

Staatslager, s. Th. 51., S. 51.

Staatslehre, s. Staatswissenschaft.

Staatsleihhaus, Staatslombard, Staatspfandhaus, ein vom Staate oder der Regierung errichtetes Institut, wo den Geldbedürftigen gegen Pfand Geld auf eine gewisse Zeit gegen Abzug gewisser Zinsen geliehen wird. Nach dem Aufhören des seit dem Jahre 1692 in Berlin bestandenen, unter dem Churfürsten Friedrich dem Dritten, nachherigem Könige Friedrich dem Ersten, von einer aus Frankreich nach dem Widerrufe des Edikts von Nantes entflohenen oder ausgewanderten Familie gestifteten Leih- oder Adreßhauses, hat jetzt die Regierung unter der Benennung: „Königliches Leihamt für Berlin," im Jahre 1834 ein neues Leih- oder Pfandhaus gestiftet. Dieses Leihhaus oder Lombard giebt auf Pfand, als Gold, Silber, Kupfer in Geräthen, Juwelen aller Art, Leinen-, Baumwollen-, Wollen- u. Seidenwaaren ꝛc., gegen 10 Prozent jährlicher Zinsen, baares Geld über die Hälfte des Pfandwerthes. Die Pfandscheine sind in der Art ausgestellt, daß das Darlehn auf sechs Monate verzeichnet steht, wofür 3 Pfennige Silbergeld für den Thaler à 30 Silbergroschen pro Monat Zinsen gerechnet werden. Die Rückgabe des Pfandes geschieht binnen Jahres-

frist unter folgenden Bedingungen: Gegen Zurückzahlung des verschriebenen Kapitals und der Zinsen, welche für jeden angefangenen Monat voll gerechnet werden, und gegen Rückgabe des Scheines, wird dem Vorzeiger des Letztern, dessen Legitimation zu prüfen das Königliche Leihamt befugt, jedoch nicht verpflichtet ist, das darin bezeichnete Pfand binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab, jederzeit zurückgegeben. Erfolgt bis zum Ablaufe des Jahres weder die Einlösung des Pfandes, noch, gegen vollständige Berichtigung der Zinsen, die Verlängerung des Darlehns, so wird das Pfand öffentlich verkauft und dem Inhaber des Scheines verbleibt nur das Recht auf den etwaigen Ueberschuß des Kaufgeldes, nach Abzug des Kapitals, der Zinsen und Kosten, jedoch wird er bis zum Zuschlage noch zur Einlösung oder Prolongation zugelassen. Wird der Ueberschuß nicht innerhalb Jahresfrist nach dem ersten öffentlichen Aufrufe erhoben, so fällt derselbe einer milden Anstalt unwiderruflich zu; dagegen wird aber auch der Schuldner, durch den Verkauf des Pfandes, von seiner Schuld gänzlich befreiet. Wird dem Königlichen Leihamte der Verlust des Pfandscheines angezeigt, ehe das Pfand eingelöset worden, so wird dieses im Pfandbuche bemerkt, dem ursprünglichen Inhaber des Scheines kann jedoch erst vier Wochen nach Ablaufe des Jahres, vom Datum des Scheines ab gerechnet, gegen Ausstellung einer Quittung und Mortifikations-Bescheinigung die Einlösung des Pfandes verstattet werden, insofern nicht bis dahin eine gerichtliche Beschlagnahme desselben erfolgt ist. Bei etwaigem Verluste des Pfandes haftet das Königliche Leihamt, als Depositar, für den Taxwerth, auch versichert es auf die Höhe des Letzteren das Pfand gegen Feuersgefahr. Ein Mehreres über die Leihhäuser, s. auch den Art. Leihhaus, Th. 75, S. 698 u. f.

Staatslombard, s. den vorhergehenden Artikel.

Staatslustbarkeit, Staatslustbarkeiten, sowohl die Volksvergnügungen, als auch die Hofvergnügungen, die Lustbarkeiten des Hofes; s. Th. 81, S. 772.

Staatsmann, ein Individuum, welches in der Staatskunst oder Staatswissenschaft erfahren ist, darin Fertigkeit besitzt und die Staatsgeschäfte leiten kann; auch ein Mann, welchem die Staatsgeschäfte wirklich anvertrauet worden, der sie führt, ein Minister oder Geheimer Rath, Präsident, Staatsrath ꝛc.

Staatsmark, eine zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar von 1506 ausgeprägte Silbermünze. 1ste Sorte: $11\frac{3}{4}$ St. eine Mark; wiegt 414 Holl. As; Gehalt 14 Loth 9 Gran; Inhalt 375 As fein Silber; Werth 1 Rthlr. 8 Pf. nach dem 20 Fl. Fuß. 2te Sorte: $12\frac{1}{4}$ St. eine Mark; Gewicht 397 Holl. As; Gehalt 15 Loth; Inhalt 372 Holl. As fein Silber; Werth 1 Rthlr. 5 Pf. 3te Sorte: 12 eine Mark; Gewicht 405 Holl. As; Gehalt 14 Loth 9 Gran; Inhalt 367 As fein Silber; Werth 1 Rthlr. 1 Pf.

Staatsmaxime, die Regel, nach welcher in der Regierungskunst verfahren wird.

Staatsminister, ein Minister, welchem die Angelegenheiten eines ganzen Staatszweiges anvertrauet worden, der ein Mitglied des Staatsrathes oder des obersten zur Verwaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten niedergesetzten Kollegiums, des Staatsministeriums, ist; s. auch den Art. Minister, Th. 91, S. 448.

Staatsmonopol, s. unter Monopol, Th. 93.

Staatsnaht, bei den Schuhmachern, eine Naht hinten an den steifen Stiefeln längst des Schaftes, welche nur halb durchgenähet wird.

Staatsökonomie, s. Staatswirthschaft.

Staatsorganisation, Staatseinrichtung, nicht bloß die Grundeinrichtung eines Staates von seinem

Ursprunge oder Entstehen an, sondern jede neue Einrichtung, welche entweder in den Anforderungen der Zeit liegt oder durch Revolutionen, verheerende Kriege ꝛc. hervorgerufen wird. Diese Organisation betrifft sowohl die Verfassungen eines Staates, als auch dessen Verwaltungszweige; jedoch seltener die Erstere, oft die Letzteren. Verfassungs-Organisationen finden gewöhnlich nur bei Revolutionen und andern merkwürdigen Staatsereignissen Statt, daher sind sie nur selten, indessen findet man sie in der mittleren, neueren und neuesten Geschichte (in der Letzteren am häufigsten) in Dänemark, Schweden, England, Rußland, Frankreich, Spanien, Deutschland ꝛc. ꝛc. So veränderte sich die Verfassung in Dänemark und Schweden: durch Wahlreiche in erbliche Reiche mit Reichsständen, jedoch wurde die Staatsverfassung Dänemarks 1660 unumschränkt monarchisch; in England: durch die Magna charta, das Protektorat von Cromwell, und die Habeas-Corpus-Akte; in Rußland: durch die Umschaffung des Czaarthums von Peter dem Ersten oder dem Großen in ein Kaiserreich; in Frankreich: durch die Revolution 1789, wodurch folgende Verfassungen in diesem Reiche entstanden: während der Republik: 1) der National-Convent; 2) der Wohlfahrtsausschuß; 3) die Direktorial-Regierung mit zwei Räthen, dem Rathe der Fünfhundert und dem Rathe der Alten, und dem vollziehenden Direktorium; und 4) die Konsular-Regierung; dann entstand 5) das Kaiserreich unter Napoleon Buonaparte; 6) das restaurirte Königsthum mit der Karte unter Ludwig dem Achtzehnten; und 7) das veränderte Königsthum nach der Julius-Revolution von 1830, mit der abgeänderten Karte unter Ludwig Philipp; in Spanien: durch Joseph Napoleon 1808; durch die Cortes, 1812, welche Verfassung von Ferdinand dem Siebenten, nachdem dieser Monarch

von 1814 bis 1820 unumschränkt regiert hatte, in dem zuletzt geuannten Jahre beschworen, aber 1823 wieder aufgehoben, wo die unumschränkte Herrschaft Ferdinand's wieder hergestellt ward ꝛc.; in Deutschland: durch den Rheinbund und die Niederlegung der Deutschen Kaiserwürde von Franz dem Zweiten 1806, und durch den Deutschen Staatenbund nach der Wiedergeburt Deutschland 1814 und 1815; dann durch die Landständischen Verfassungen in den einzelnen Staaten. Gewöhnlich sind mit den Verfassungs-Organisationen auch die Verwaltungs-Organisationen verbunden; indessen kommen Letztere auch ohne die Ersteren häufig vor. So erhielten z. B. bei uns in Preussen, durch eine Verordnung von unserem jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm dem Dritten, im Jahre 1810 alle Verwaltungszweige eine veränderte Verfassung, und diese Veränderungen wurden theilweise auch nach dem Befreiungskriege, 1813—1815, fortgesetzt, sowohl im Civil, als Militair. Ueberhaupt traten fast in allen Staaten Europa's, selbst in Großbritannien und in der Türkey, Veränderungen in den Staatsbehörden, den Staatsverwaltungszweigen ein, die nach den Bedürfnissen der Zeit oder durch die politischen Erschütterungen der Staaten seit der Französischen Revolution nothwendig geworden waren. Sie beziehen sich größtentheils auf Veränderungen der obersten Staatsbehörden und auf die Einrichtungen neuer Verwaltungszweige, Verbesserungen in dem Gange der Geschäfte, in der Verwaltung der Finanzen, der Justiz ꝛc. ꝛc.; dann auf die Aufhebung alter Gerechtsame, wie z. B. der Erbunterthänigkeit, des Zunftzwanges ꝛc. ꝛc. Besonders wichtig sind in den Verfassungs-Organisationen in neuester Zeit die Constitutionen oder Landständischen Verfassungen mit Kammern geworden; sie gehen seit der Revoluton in Frankreich von diesem Lande aus; denn

Englands oder Großbritanniens Verfassung mit dem Ober- und Unterhause, wonach sich die Constitution des Nordamerikanischen Freistaats bildete, und die auch den Constitutionen in Frankreich als Vorbild gedient hat, kam bis zu der Zeit gar nicht in Betrachtung, sie war für das übrige Europa so gut, als existirte sie gar nicht, man hielt sie gleichsam mit dem Lande verwachsen, als gehörte sie ihm ursprünglich an, und belustigte sich an den Parlaments-Rednern, wenn sie einen Gegenstand der Nationalangelegenheit durch komische und witzige Episoden ins Lächerliche zogen, oder fühlte mit, ward erwärmt, wenn sie einen wichtigen Gegenstand der Menschheit verfochten, im Uebrigen bekümmerte man sich nicht weiter um ihre Verfassung; nur erst als die Revolution in Frankreich ausbrach, auch schon vorher, in dem Amerikanischen Befreiungskriege, nahm man diese Sache ernster, hielt man sie der Aufmerksamkeit würdiger. Man glaubte nun in einer solchen Verfassung die Rechte der Menschheit zu finden, und in den meisten civilisirten Staaten Europa's fanden sich eine Menge Enthusiasten für diese Verfassung; überall wollte man nur in der Volksvertretung das Heil einer Nation finden; wenn man sich gleich in den Rechten der Menschheit durch den Nationalconvent und den Wohlfahrtsausschuß getäuscht sah, und vor den Blutszenen unter Marat und Robespierre schauderte. Indessen waren dieses Uebertreibungen von Sansculottischen Tyrannen, welche die Rechte der Menschheit mit Füßen traten, um ihr eignes Ich, nicht Frankreichs Wohl, zu sichern. Man behielt daher die Volksrepräsentation, wenn gleich durch die Greuelszenen Frankreichs abgeschreckt und schüchtern gemacht, um den Wunsch darnach auszusprechen, im Auge, und als ein besserer Geist in der Verfassung Frankreichs sich bemerkbar machte, als das Directorium, und dann

das Konsulat durch ihre Staatsverwaltung alle Besorgnisse vor ähnlichen, die Menschheit verhöhnenden, Szenen verscheuchte, so wurden auch die Stimmen wieder lauter nach einer Repräsentativ-Verfassung. Das Kaiserreich, welches von der ehemaligen republikanischen Verfassung, besonders von der Constitution des Jahres 1799, nur sehr wenig in Kraft ließ, und als Hauptgrundgesetz, worauf die neue Staatsverfassung beruhen sollte, das organische Senatusconsult vom 18ten Mai 1804 in Kraft setzte, unterdrückte durch seinen Glanz, seine Staatsverwaltung, seine Kriege und Eroberungen, auf die Zeit seiner Dauer jeden Gedanken an eine repräsentative Verfassung; nur erst als dessen Sturz durch den Befreiungskrieg, 1813 — 1815, eintrat, und die Bourbons durch die Restauration des Königsthums wieder auf den Thron von Frankreich durch die verbündeten Mächte gelangten, fing auch der zwar unterdrückte, aber nicht erloschene Gedanke an eine Volksvertretung wieder an laut zu werden. In Frankreich verwirklichte er sich durch die vom Könige Ludwig dem Achtzehnten der Nation gegebenen Karte (s. unter Staat, Th. 162. S. 606 u. f.), und in Deutschland, wo dieser Wunsch nach Volksvertretungen sich auch gleich nach dem Befreiungskriege in mehreren Staaten aussprach, wurde er auch verwirklichet, nachdem schon vorher in Baiern von dem Könige Maximilian Joseph am 1. Mai 1808 dem Volke eine Constitution gegeben worden. Nach dieser Verfassung und den nach und nach erschienenen Ergänzungsedikten, sind alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Korporationen abgeschaft, dagegen tritt an die Stelle der Letzteren eine National-Repräsentation. Ferner bestimmt sie die Einführung gleicher Gesetze, die Beobachtung gleicher Regierungs-Grundsätze in allen Provinzen, die Annahme eines

und desselben Steuersystems, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Eintheilung des Königreichs in Kreise, die Rechte und Verhältnisse des Adels, der Geistlichkeit und der übrigen Staatsbürger; dann die Thronfolge und die rechtlichen Verhältnisse der Königlichen Familie, und die Art der Reichsverwaltung. In den beiden Kammern, welche die Reichsstände nach der neuen Verfassung vom 26sten Mai 1818 bilden, sitzen in der Ersten die Reichsräthe, wozu die Prinzen des Hauses, die mediatisirten Fürsten und Grafen, die Kronbeamten des Reichs, die zwei Erzbischöfe, ein vom Könige ernannter Bischof, der Präsident des protestantischen General-Consistoriums, und die Personen, welche der König wegen ihrer Verdienste, Geburt oder Vermögens zu Mitgliedern ernennt; in der andern oder zweiten Kammer sitzen die verschiedene Abgeordneten der Stände, wozu die Gutsbesitzer, die eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, die drei Abgeordneten der drei Universitäten, die Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, die Abgeordneten der Städte und Märkte, und andere Landeigenthümer. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Familien in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. Die Kammern werden vom Könige wenigstens alle drei Jahre zusammenberufen, und haben, außer den Angelegenheiten, welche ihnen nach der Constitution zu berathen übertragen worden, auch die Mitwirkung bei jedem neuen Gesetze, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betrifft, und die Genehmigung aller direkten Steuern, so wie der neuen indirekten Auflagen. — Auch im Königreiche Würtemberg ist eine ähnliche Constitution vom Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten am 25sten September 1819 eingeführt worden; nach derselben hat der König die vollziehende

Gewalt allein, und theilt die gesetzgebende mit den Landständen in zwei Kammern. Die Erste, die Standesherrnkammer, welche aus den Prinzen des Königlichen Hauses, aus den Häuptern der Fürstlichen und Gräflichen Familien, und den Vertretern der Standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhete, und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch den dritten Theil der übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf. Die zweite Kammer besteht aus dreizehn Mitgliedern des Ritterschaftlichen Adels, aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten, aus dem katholischen Bischofe, und einem vom Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem ältesten Dekane, aus dem Kanzler der Universität, und aus den Abgeordneten der Städte und Aemter, so daß jede der sieben guten Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen Einen und jeder Oberamts-Bezirk Einen zu erwählen hat. Für den König und dessen Familie wird von den Ständen eine Civilliste ausgesetzt; auch haben die Stände die Steuern zu bewilligen. Die Zusammenberufung der Kammern vom Könige, geschieht, wie in Bayern, alle drei Jahre. — Das Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach hatte schon im Jahre 1809 von seinem Fürsten, dem Herzoge Karl August, eine Constitution erhalten, nach welcher die Stände aus den Gutsbesitzern und Städten, die auf den alten Landtagen das Recht der Standschaft gehabt, wiederum das Recht erhielten, durch eine Landschaftliche Deputation alljährlich die Rechnungen durchzugehen, die Etats für das kommende Jahr zu ordnen, und die Mittel ausfindig zu machen, die Staatsbedürfnisse nach diesen Etats zu decken; auch sollten ihnen die Entwürfe neuer Gesetze

zur Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt werden, und es ihnen frei stehen, selbst Vorschläge zu thun. Nach dem Befreiungskriege 1813 — 1815, nachdem man wegen der Landständischen Verfassungen der Deutschen Staaten auf dem Wiener Congresse überein gekommen war, berief der nunmehrige Großherzog eine ständische Berathungs-Versammlung zur Entwerfung einer Landes-Verfassungs-Urkunde, die am 7ten April 1816 auch wirklich zusammen trat, gerade an dem Tage, wo die durch die Regulirung der Ländergebiete der am Kampfe betheiligten Deutschen Fürsten auf dem erwähnten Congresse, neu erworbenen Gebiete auch den Erbhuldigungseid leisteten. Diese Versammlung bestand aus der zeitherigen Landständischen Deputation der alten, und aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und der Bauern der neuen Lande, und dann aus Bevollmächtigten des Regenten. In der Eröffnungsrede, die der Staatsminister von Fritsch hielt, sagt derselbe: „Wir sind Zeitgenossen außerordentlicher Begebenheiten gewesen; nicht umsonst waren die Leiden und Sorgen der vergangenen Jahre; sie öffneten die Augen und zeigten was Noth thut; sie zeigten, daß es die Eintracht ist, welche die Throne und die Hütten bewahrt, daß sie Stärke verleiht gegen äußere Angriffe und gegen jede unrechtmäßige Gewalt; daß sie die Größe und das Glück jedes Staates erschafft. Diese Eintracht kann aber nur entstehen durch großmüthiges Entsagen alles selbstsüchtigen Eigennutzes; die Wohlfahrt des geselligen Vereins wird bloß durch wechselseitige Opfer errungen; die Grundfeste des Staats ist Gleichheit vor dem Gesetze; Ebenmaaß und Verhältniß in den Vortheilen, wie in den Lasten.“ — Die Aufgabe dieser Versammlung war: den Entwurf einer Verfassungsurkunde zu bearbeiten, welche deutlich die Bedingungen und Formen festsetzte,

wie durch Wahl der Staatsbürger aller Kassen Repräsentanten der Gesammtheit des Volkes zu den Landschaften berufen werden sollen, wie die so erwählten Repräsentanten sich als Landstände zu versammeln, wie und in welchem Verhältnisse und unter welchen gesetzlichen Formen und Voraussetzung sie die Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung der freien Bewilligung von Steuern und Finanzmaaßregeln, der gutachtlichen Vorschläge zur Abstellung von Mängeln und Mißbräuchen in der Verwaltung und Gesetzgebung, der Klage über willkührliche Eingriffe der Staatsbeamten in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, oder in die Verfassung des Landes, gesetzmäßig auszuüben haben. Diese Aufgabe wurde auf eine Weise gelöset, so daß das entworfene Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums, auf den Willen des Regenten und die Einstimmung der Repräsentanten gegründet, die allgemeine Billigung erhielt und daher angenommen wurde. Nach dieser Verfassung steht den Landständen zu: 1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und der von diesem beauftragten Behörde, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus Landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger bestritten werden, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung nöthigen Einnahmen festzustellen; 2) das Recht, über die Verwendung der zugestandenen Gelder Rechenschaft zu fordern; 3) das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kömmt, gehört zu werden; so, daß ohne ihre ausdrückliche Bewilligung weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaaßregeln ergrif-

fen werden dürfen, welche das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder Gefährdung des Landständischen Interesse nach sich ziehen könnten; 4) das Recht, dem Fürsten über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung des Landes Vortrag zu thun; 5) das Recht, bei dem Fürsten Beschwerden und Klagen zu erheben, gegen die Minister und andere Staatsbehörden, über derselben Willkühr oder Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes; 6) das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, ohne ihre vorgängige Beistimmung und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen. — Die Volksvertretung geschieht durch einunddreißig Stände, wovon die Rittergutsbesitzer, ohne Rücksicht auf Adel, mit Inbegriff der Universität Jena, eilf; der Bürgerstand zehn, und der Bauernstand auch zehn sendet. Die Volksvertreter aus dem Bürger- und Bauernstande werden von Wahlmännern, wozu je funfzig Häuser Einen ernennen, gewählt. Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert: Deutsche, eheliche, christliche Geburt, dreißigjähriges Alter und unbescholtenen Ruf. In Städten ist überdies zum Volksvertreter nur wählbar, wer ein eigenes Haus, und mit diesem wenigstens dreihundert Thaler Einkommen hat; auf den Dörfern nur derjenige, welcher tausend Thaler an Werth in liegenden Gründen besitzt. Das ganze Wahlgeschäft ist übrigens in den kleinsten Details scharfsinnig geordnet. Die Gewähr dieser Landständischen Verfassung ist auf folgende Art ausgesprochen: 1) In diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach darf in keinem Punkte, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch

Aufhebung, noch durch Zusätze etwas geändert werden, ohne Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages. 2) Alle Staatsdiener sind künftig vor ihrer Anstellung auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten. 3) Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und bestraft werden. Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um die Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath. 4) Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich bei Fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu rufen. 5) Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem Deutschen Bunde übertragen. An den Deutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht in Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden, die Vollziehung verweigert wird. Nach dieser Verfassung versammelten sich die Volksvertreter zum ersten Male in Weimar am 2ten Februar 1817, und der schon oben erwähnte Minister von Fritsch eröffnete die Sitzung durch eine Rede, worin er sagt: „Der Augenblick ist gekommen, wo die in dem schönsten Einklange des Regenten und des Volkes neu geordnete Verfassung sich bewähren soll. Sie ward mit lautem Beifall in ganz

Deutschland aufgenommen, sie ist der Gegenstand der Sehnsucht und der Bewunderung aller Völker, deren Zustand noch nicht in gleiche verfassungsmäßige Ordnung gestellt ist. — Mögen auch Einige, die der Eigenmacht zu entziehen sich sträuben, den Argwohn verbreiten, bei solcher Verfassung könne nicht die zum Wohle des Ganzen nothwendige Regentengewalt bestehen; mögen diese behaupten, den wohlberechneten Entwürfen, die der höhere Standpunkt nur zu fassen und zu würdigen vermag, werde die beschränktere Ansicht des Privatmannes hemmend entgegen wirken, sie werden dieser einseitigen und irrigen Behauptung ein siegreiches Beispiel entgegen stellen. Weimar wird keine Rückschritte thun in den Einrichtungen seines Gemeindewesens; ein neues kräftiges Leben wird im Gegentheil die öffentlichen Anstalten durchdringen, und durch Gemeingeist und Vaterlandssinn das Glück der Bewohner mit jedem Tage wachsen. So konnte Seine Königliche Hoheit von seinem Volke denken und von den Vertretern desselben erwarten, daß die zum Gemeinwohl nöthigen Beschlüsse ihrer Zustimmung nicht verfehlen würden, daß sie ganz im Geiste der Verfassung als Abgeordnete eines, ein Ganzes bildenden Landes, nicht der einzelnen Kreise oder Bezirke sich betrachten, und jetzt ist es in ihre Hände gelegt, das Fürstliche Vertrauen zu rechtfertigen und vor dem Angesichte der Welt zu bekräftigen, daß eine Verfassung, wie die unsrige, früher getrennte Stämme als Brüder vereiniget, die Eintracht zwischen Fürsten und Volk verstärkt, und des Regenten wohlthätige Gewalt mit neuen Kräften erhöht.“ — Aehnlich den hier angeführten Landständischen Verfassungen sind auch die neuen Verfassungen in den übrigen Deutschen Staaten. So hat das Königreich Hannover seit dem 7ten December 1819 eine Landständische Verfassung mit zwei Kammern, in welchen der Erblandmarschall

präsidirt. Die erste Kammer besteht aus den Vornehmsten des hohen Adels, den Mitgliedern der Ritterschaft und den Vornehmsten der Geistlichkeit beider Confessionen, nebst dem Präsidenten des Ober-Steuerkollegiums; die zweite besteht aus den Deputirten der Städte, der Universität, und den freien nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzern. Der Landtag versammelt sich alle Jahre, und alle Vorschläge der Regierung werden an die Kammern gebracht. — Die Landständische Verfassung des Königreichs Sachsen bildet drei Klassen: zur ersten gehören die Prälaten, Grafen und Herrn, zur zweiten die Ritterschaft, und zur dritten die Deputirten von den Städten. — Der Großherzog Karl von Baden gab seinem Lande am 22sten August 1818 eine neue Verfassung mit zwei Kammern. Die Erste besteht aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien, aus dem Landesbischofe, einem protestantischen Geistlichen, acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus zwei Abgeordneten der Universitäten, und aus den vom Großherzoge ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu dieser Kammer ernannten Personen, deren Zahl aber nicht über acht hinausgehen darf. Die zweite Kammer wird durch drei und sechzig Abgeordnete der Städte und Aemter gebildet. Nach der Constitution soll alle zwei Jahre eine Ständeversammlung Statt finden, indessen ist sie jetzt auf alle drei Jahre bestimmt. Die Auflagen können nur mit Zuziehung der Stände ausgeschrieben werden, und dann wird zu allen die Verfassung, Freiheit der Personen und das Eigenthum betreffenden Gesetzen die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erfordert. — In dem Großherzogthume von Hessen und bei Rhein wurde eine neue Landständische Verfassung mit zwei Kammern am 17ten December 1820

von dem Großherzoge Ludwig dem Zehnten eingeführt, welche ganz nach der oben angeführten Badenschen Verfassung eingerichtet worden. — Im Churfürstenthume Hessen-Kassel wurde schon im Jahre 1816 vom Churfürsten Wilhelm dem Ersten eine Ländständische Verfassung hervorgerufen; allein durch Mißverständnisse zwischen dem Regenten und den berufenen Ständen, welche aus den vornehmsten geistlichen der drei Confessionen, der Ritterschaft und aus Deputirten der Städte und des Bauernstandes bestanden, lösete sich der Landtag auf; nur erst unter seinem Nachfolger, dem Churfürsten Wilhelm dem Zweiten, wurde die neue Verfassung eingeführt. — Das Herzogthum Nassau erhielt schon im Jahre 1814 eine neue Verfassung mit zwei Standschaften, der Herrenbank und dem Landesdeputirten-Verein, welcher zwei und zwanzig Mitglieder zählt, die jedesmal auf sieben Jahre durch Stimmenmehrheit erwählt werden. — Im Herzogthume Braunschweig wurden unter der Vormundschaft des Königs von Großbritannien, Georg des Vierten, über den Herzog Karl am 25ten April 1820 eine revidirte Landtagsordnung von den versammelten Ständen unterzeichnet. Nach dieser Verfassung bilden die Landstände zwei Sektionen. Zur Ersten gehören sechs Prälaten und acht und siebzig Rittergutsbesitzer; zur zweiten Sektion auch sechs Prälaten und neunzehn städtische Deputirte und eben so viele aus den Kreisgerichten. Die Deputirten beider Sektionen haben gleiche Rechte und die ersten Beamten der Städte werden zugleich auch als die Vertreter derselben auf dem Landtage angesehen. An jedem neuen Landtage, der alle drei Jahre Statt finden soll, tritt auch eine neue Wahl der Deputirten ein. Die Stände bewilligen die Steuern und sonstigen Abgaben des Landes, und haben in Hinsicht der Gesetzgebung nur eine be-

rathende Stimme, jedoch das Recht der Beschwerde und Bitte. Auch bei den Verfassungs-Veränderungen, wenn sie wesentlich in das Staatsleben greifen, haben sie eine Stimme, eben so können sie auf Veränderungen darin antragen, wenn sie dem Zeitgeiste gemäß sind, jedoch nur dann, wenn sich eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ für die betreffende Veränderung erklärt. Ohne Genehmigung der Stände können Ausschreibungen, die aus einer nothwendigen Erfüllung der Bundespflichten hervorgehen, vorgenommen werden, und so auch diejenigen, welche zur Leitung des Handels und der Gewerbe, oder zur Ausführung nöthiger, polizeilicher Einrichtungen bestimmt sind, und von der höchsten Landespolizey abhangen. Auf die Klagen der Stände gegen höhere Staatsdiener oder die höheren Landesbehörden, soll jedesmal eine strenge Untersuchung folgen. Das Resultat aller Verhandlungen auf dem Laudtage gelangt durch die Publikation des Landtags-Abschieds zur Oeffentlichkeit, jedoch sind die Meinungen einzelner Mitglieder von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Diese Landtagsordnung wurde aber nach der Majorennität des Herzogs Karl nicht ins Leben gerufen, sondern dieser junge Fürst suchte jeden Antrag zur Zusammenberufung der Landstände abzuweisen, bis nach seiner Entfernung von der Regierung sein Bruder, der Herzog Wilhelm, die Regierung im Jahre 1831 übernahm, und auch in demselben Jahre die Landstände zusammenberief und den Landtag mit einer Rede eröffnete, worin er die Wünsche des Volks, in so weit sie sich mit dem Wohle des Landes vereinbaren, zu berücksichtigen versprach. Den Ständen wurde nun der Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung vorgelegt; da aber Manches darin den Wünschen des Volkes nicht entsprach, auch die Verhandlungen nicht die verlangte Oeffentlichkeit erhalten konnten, so bildete sich aus der Versammlung

ein Ausschuß, der mit der Regierung in Unterhandlungen trat, und bis 1833 dauerte, der Landtag wurde nun eröffnet und dauerte bis zum 9ten Mai 1835. Die übrigen kleineren, hier nicht angeführten Deutschen Staaten erhielten durch ihre Regenten auch theils neue Verfassungen, theils behielten sie die alten, wie die beiden Großherzogthümer Mecklenburg. Von den beiden größten Deutschen Staaten, das heißt, in Hinsicht ihrer Länder, die zum Deutschen Staaten-Bunde gehören, Oesterreich und Preußen, behielt Ersteres die früheren Ständischen Verfassungen in seinen Deutschen Erbstaaten bei, und in Letzterem wurden von dem Monarchen Provinzialstände errichtet, welche das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen, des Adels, des Bürger- und des Bauernstandes, in jeder der zehn Provinzen, woraus das ganze Reich besteht, sind, wovon jedoch drei, Ost- und West-Preußen und Posen, nicht zu dem Deutschen Bunde gehören. Nach der Verfassungsurkunde ist das Grundeigenthum Bedingung der Standschaft, und zu den Berathungen sollen die Gesetzentwürfe gelangen, welche jede Provinz allein angehen, so wie auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in persönlichen und Eigenthumsrechten, und in den Steuern zum Gegenstande haben. Die Gemeinde-Angelegenheiten der Provinz werden den Beschlüssen der Provinzialstände unter dem Vorbehalte der Königlichen Genehmigung und Aufsicht überlassen, so wie dieselben berechtiget sind, Bitten und Beschwerden, welche auf das besondere Wohl und Interesse der Provinz Beziehung haben, an den König gelangen zu lassen. Die Landtags-Verhandlungen gehen auf alle Gegenstände, welche auf die Civil- und Militair-Einrichtungen einer jeden Provinz Bezug haben; sie betreffen daher: die Wahlangelegenheiten des Landtages, in Bezug auf die Wählbarkeit der

Mitglieder der Stände, besonders der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinen, wenn nämlich irgend ein Zweifel bei den Kreis-Versammlungen Statt finden sollte, welchen das Gesetz des Provinziallandtages nicht erledigte; den Ackerbau, die Gutsherrlichen und Bäuerlichen Verhältnisse, das Landschaftliche Kreditwesen, die Städtischen Verhältnisse in Beziehung auf die Gewerbe, den Handel und die Kommunal-Angelegenheiten, die Schifffahrt, die öffentlichen Bauten aller Art, das Kirchen- und Schulwesen, das Armenwesen, die Wittwen-, Waisen- und Pensions-Angelegenheiten, die Medizinal-Angelegenheiten, die Polizeilichen Einrichtungen, die Justiz, die Militair-Angelegenheiten in Beziehung auf die Militairpflichtigkeit und die Landwehr, die Straf- und Besserungsanstalten, kurz auf Alles, was in das öffentliche Leben greift, und worüber die Regierung die Beaufsichtigung führt oder zu entscheiden hat. Der Bescheid des Monarchen auf die Bitten und Beschwerden einer jeden Provinz wird in dem jedesmaligen Landtagsabschied derselben und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die einzelnen Gesetze wegen der Anordnung der Provinzialstände erschienen: für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß des Markgrafthums Niederlausitz; für das Königreich Preußen, welches die Provinzen Ost- und Westpreußen enthält, und für die Provinz Pommern, mit Einschluß des Fürstenthums Rügen, am 1sten July 1823; für die Rheinprovinzen, welche die Provinz Cleve-Jülch-Berg und die Provinz oder das Großherzogthum Niederrhein enthalten, für die Provinz Westphalen, das Großherzogthum oder die Provinz Posen, die Provinz Schlesien, mit Einschluß von Glaz und der Preußischen Ober-Lausitz, und für die Provinz Sachsen am 27sten März 1824. — Was nun die neue Verfassung Deutschlands, als Gesammtkörper aller dazu gehörigen Staaten, nach

dem Befreiungskriege betrifft, so wurde festgesetzt, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereiniget seyn sollten. Dem zu Folge wurde die ehemalige Deutsche Kaiserwürde, welche das Deutsche Reich verband, nicht wieder hergestellt, mithin auch das ganze ehemalige Staatssystem Deutschlands, welches schon durch den von Napoleon gestifteten Rheinbund aufgelöset worden, auch ferner als aufgelöset betrachtet. Nach der Deutschen Bundesakte vom 8ten Juny 1815, und der Schlußakte vom 15ten Mai 1820, welche die Bedingungen der neuen Vereinigung der Deutschen Fürsten und Staaten, als eines souveränen Staatenbundes enthalten, bezweckt der Bund die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten, zu welchen gehören, außer den Deutschen Landen des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande, alle Länder der souveränen unabhängig gebliebenen Deutschen Fürsten (mit Einschluß der mediatisirten Fürsten, welche unter der Hoheit der souveränen Fürsten, denen sie zugetheilt worden, stehen), worunter sich noch vier Königreiche befinden. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den einzelnen Staaten steht ihren Regierungen allein zu, nur bei einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, bei einem offenen Aufruhr oder gefährlicher Bewegung in mehreren Bundesstaaten tritt der Bund als Vermittler ein, eben so bei der Verletzung der Rechte, welche mediatisirten Fürsten von den Hoheiten, worunter sie stehen, zugestanden worden; so wie auch nach dem dreizehnten Artikel der Bundesakte in jedem Bundesstaate eine Landständische Verfassung bestehen soll, und nach der Schlußakte soll diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt, jedoch jedem Landesfürsten über-

lassen bleiben, wie er diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung der früher bestandenen ständischen Rechte zu ordnen beabsichtiget. Nach der Stellung gegen das Ausland hat der Bund, als Gesammtmacht, das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen; jedoch werden diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten ausgeführt; beginnt daher ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt derselbe als ein die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. Bei einem einmal erklärten Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einen einseitigen Waffenstillstand und Frieden schließen. Die Angelegenheiten des Deutschen Staatenbundes werden durch eine Bundesversammlung, welche am 15ten Mai 1816 zu Frankfurt am Main eröffnet wurde, und sich in eine engere und weitere Versammlung theilt, geleitet. Die Mitglieder derselben, unter dem Vorsitze von Oesterreich, haben theils einzelne, theils Gesammtstimmen, und die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, jedoch entscheidet in der weiteren Versammlung, welche siebzig Stimmen zählt, nur eine auf drei Viertheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit. Jeder Staat stellt in einem Bundeskriege nach seiner Volkszahl ein gewisses Kontingent, welches von hundert Köpfen der Bevölkerung einen Mann beträgt; dann wird auch noch zur Reserve von zweihundert Mann der Bevölkerung ein Mann gestellt. Nach dem Maaße der Kontingente werden auch die Bundesanlagen bestimmt. — Auch in dem Königreiche der Niederlande

(Holland, im Vereine mit den ehemaligen Oesterreichischen Niederlanden) wurde über anderthalb Jahre nach der Wiedergeburt dieses Staates (1813), nachdem der Prinz von Oranien die Königswürde am 16ten März 1815 unter dem Namen: Wilhelm der Erste angenommen hatte, am 24. August 1815 eine neue repräsentative Verfassung eingeführt, nach welcher die Generalstaaten, aus zwei Kammern bestehend, das Niederländische Volk repräsentiren. Die erste Kammer, welche nicht weniger als vierzig und nicht mehr als sechzig Mitglieder enthalten darf, die von dem Könige auf Zeitlebens ernannt werden, und die zweite Kammer, welche hundert und zehn Mitglieder zählt, welche von den Provinzialstaaten ernannt werden, und aus den drei Ständen, der Ritterschaft, den Städten und dem Stande der Landleute zusammengesetzt ist, führen den Titel: „Edelmögende Herren." Nach der Trennung der ehemaligen Oesterreichischen Niederlande von Holland unter dem Namen von Belgien in der Revolution von 1830, und der Erhebung dieses neuen Staats zum Königreiche unter Leopold dem Ersten, erhielt dasselbe auch eine neue constitutionelle Verfassung, während die alte in Holland mit einigen Aenderungen blieb. Diese Verfassung wurde am 7ten Februar 1831 vom National Congresse angenommen und durch den Berichterstatter der Centralsektion vorgelesen. Folgende Artikel sind darin merkwürdig: 5) Die gesetzgebende Gewalt bewilliget die Einbürgerung; aber nur die große Einbürgerung stellt den Ausländer in Beziehung auf die Ausübung politischer Rechte auf gleichen Fuß mit dem Belgier. — 6) Es giebt im Staate durchaus keine Auszeichnung der Stände; denn die Belgier sind vor dem Gesetze gleich, sind alle zu den bürgerlichen und militairischen Stellen zulässig, vorbehaltlich der Ausnahme, welche für beson-

dere Fälle in einem Gesetze aufgestellt werden. — 7) Die persönliche Freiheit wird verbürgt. Niemand kann gerichtlich verfolgt werden, außer in den im Gesetze angeführten Fällen und in den darin vorgeschriebenen Formen; den Fall des offenbaren Verbrechens ausgenommen, kann Niemand verhaftet werden, ohne einen Befehl des Richters, in welchem der Grund der Verhaftung angegeben ist, und welcher unmittelbar vor der Verhaftung oder spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nachher unterzeichnet seyn muß. — 10) Die Wohnung ist unverletzlich, es kann keine Hausuchung Statt finden, außer in den vom Gesetze angeführten Fällen und in den darin vorgeschriebenen Formen. — 11) Niemand kann seines Eigenthums beraut werden, außer wenn der Vortheil des Gemeinwesens es nöthig macht, und dann nur in dem Falle und auf die Weise, welche das Gesetz feststellt, und gegen eine billige und vorher zu bestimmende Entschädigung. — 12) Beschlagnahme des Vermögens als Strafe kann nicht Statt finden. — 13) Der bürgerliche Tod ist aufgehoben, er darf nicht wieder eingeführt werden. — 14) Die Freiheit der verschiedenen Arten des Gottesdienstes u. der öffentlichen Ausübung derselben, so wie die Freiheit seine Meinung über jeden Gegenstand zu äußern wird verbürgt, vorbehaltlich der Unterdrückung von Vergehen, welche beim Gebrauche dieser Freiheiten etwa begangen werden. — 15) Niemand kann auf irgend eine Art gezwungen werden, bei den Handlungen u. Feierlichkeiten eines Kultus mitzuwirken, oder die Ruhetage desselben zu beobachten. — 16) Der Staat hat nicht das Recht, sich weder in die Ernennung, noch Einsetzung der Geistlichen irgend eines Gottesdienstes einzumischen, noch ihnen zu verbieten, mit ihren Vorgesetzten zu korrespondiren und ihre Akta bekannt zu machen; in dieser letzten Hinsicht unbeschadet der gewöhnlichen Verantwortlichkeit

in Preß- und Publikationssachen. — 18) Die Presse ist frei; die Censur darf nicht eingeführt werden; von Schriftstellern, Herausgebern oder Buchdruckern darf keine Cautionsstellung verlangt werden. Sobald der Verfasser eines Artikels gekannt ist, und in Belgien wohnt, so kann weder der Herausgeber, Buchdrucker, noch Verbreiter gerichtlich verfolgt werden. — 19) Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, wenn sie sich den Gesetzen fügen, welche die Ausübung dieses Rechts reguliren; sie brauchen sich jedoch mit keiner vorher einzuholenden Befugniß zu versehen. Diese Verfügung hat aber keinen Bezug auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeygesetzen unterworfen bleiben. — 20) Die Belgier haben das Recht, Vereine zu stiften, welches Recht durch keine Maaßregel gehemmt werden darf. — 22) Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Das Gesetz hat zu bestimmen, welche Beamte für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich zu machen seyen. — 24) Zur gerichtlichen Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Vergehungen in ihrer Amtsführung ist keine andere vorhergegangene Ermächtigung nöthig, als die für die Miuister festgesetzte ꝛc. ꝛc. — In Spanien besteht die von der Königin-Regentin in Aranjuez vom 10ten April 1834 unterzeichnete neue Verfassung der Cortes in zwei Kammern, in der Kammer der Proceres oder Pairs, und in der Kammer der Procuradores oder Deputirten. Die Erstere besteht 1) aus den Erzbischöfen und Bischöfen; 2) aus den Grandes von Spanien; 3) aus den Betitelten von Castilien; 4) aus einer nicht bestimmten Anzahl von Spaniern, die eine bedeutende Laufbahn als Staatsmänner gemacht haben, Minister gewesen sind oder auch noch sind; dann aus Staatssecretairen, Deputirten der zweiten Kammer,

Staatsräthen, Gesandten, bevollmächtigten Ministern, Generalen der Land- u. Seemacht oder Mitgliedern der beiden Tribunale: 5) aus Grundeigenthümern, Fabrikenbesitzern, die zu ihren persönlichen Verdiensten oder den Gründen der Achtung die sie genießen, den Genuß eines Einkommens von 60,000 Realen (4000 Rthlr.) jährlich haben, komme es aus ihrem Privatvermögen oder aus dem Gehalte, welchen sie vom Staate beziehen; 6) aus Personen, die in den Wissenschaften und in der Literatur einen großen Ruf erlangt haben, sie müssen aber gleichfalls ein Einkommen von 60,000 Realen haben, entweder von ihrem Privatvermögen oder durch Staatsgehalte. Nach dem zweiten Artikel der Constitution braucht man nur Titular-Erzbischof, Bischof oder Coadjutor zu seyn, um in dieser Eigenschaft in der Pairskammer zu sitzen, und nach dem vierten Artikel sind alle Grandes von Spanien geborene Mitglieder der ersten Kammer, und sitzen daselbst unter folgenden Bedingungen: 1) Müssen sie funfundzwanzig Jahre alt, und 2) im Besitze der Grandezza durch eigenthümliches Recht seyn; 3) müssen sie ein Einkommen von 200,000 Realen (13,000 Rthlr.) aufweisen; 4) dürfen ihre Güter nicht mit Hypotheken belastet, so wie 5) sie auch in keinen Kriminalprozeß verwickelt, und 6) nicht Unterthanen einer fremden Macht seyn dürfen. Nach dem achten Artikel können die Betitelten von Castilien, die zu Proceres ernannt werden, es nur unter denselben eben angeführten Bedingungen der Grandes seyn, nur mit der Ausnahme bei 3), daß sie nur ein Einkommen von 80,000 Realen (5 bis 6000 Rthlr.) nachzuweisen haben. Die Würde eines Proceres des Königreichs für die Grandes von Spanien ist erblich; der König wählt und ernennt die andern Proceres, und ihre Würde ist nur lebenslänglich und geht nicht auf die Nachkommen über. Die Zahl der Proceres ist un-

begrenzt, und ihre Würde verliert sich nur durch gesetzliche Unfähigkeit kraft eines Urtheils, welches zu beschimpfender Strafe verdammt. Der König ernennt aus den Proceres für jede Berufung der Cortes diejenigen, welche für die Dauer einer Sitzung die Aemter als Präsidenten und Vice-Präsidenten dieser Kammer bekleiden sollen. — Die zweite Kammer oder die Kammer der Procuradores besteht aus Mitgliedern, die nach dem Wahlgesetze ernannt werden. Um zum Procurodor gewählt zu werden, muß man 1) geborner Spanier oder der Sohn Spanischer Eltern seyn; 2) dreißig Jahre zurückgelegt haben; 3) ein Einkommen von 12,000 Realen (800 Rthlr.) genießen, in der Provinz geboren seyn, wo man gewählt worden, oder doch wenigstens schon zwei Jahre darin gewohnt haben; auch genügt es daselbst nur ein Haus oder Landhaus zu besitzen und ein Einkommen vom Grundeigenthume zu haben, welches der Hälfte des oben festgesetzten Quantums gleich kommt. Wenn ein Individuum von zwei Provinzen zugleich gewählt wird, so hat es das Recht der Wahl. Nach dem funfzehnten Artikel der Constitution können nicht zu Procuradores ernannt werden: 1) Alle die sich in einer Kriminalunterſuchung befinden; 2) diejenigen, welche von einem Gerichte zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden; 3) die mit chronischen und notorischen körperlichen Unfähigkeiten behaftet sind; 4) bankeroute Kaufleute, auch solche, die ihre Zahlung eingestellt haben; 5) Eigenthümer, deren Güter hypothecirt sind; und 6) Schuldner des öffentlichen Schatzes. Die Dauer der Vollmacht der Procuradores ist drei Jahre, wenn der König die Cortes nicht früher auflöset, und kraft dieser Vollmachten, die ihnen bei ihrer Wahl zugestellt worden sind, treten die Inhaber derselben in dem Zeitraume, den die Königliche Berufung bestimmt, in Funktion. Wenn man zu neuen Wahlen schreitet,

sey es nach Auflösung der Cortes oder nach Ablauf der Vollmachten, so können dieselben Individuen, wenn sie noch anders die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, wieder gewählt werden. Nach Tit. V. der Constitution, welcher die allgemeinen Bestimmungen enthält, steht dem Könige ausschließlich das Recht zu, die Cortes zu berufen, zu suspendiren und aufzulösen; er eröffnet und schließt sie entweder in Person oder durch Absendung eines Minister-Staatssekretairs vermöge eines Specialdekrets, welches vom Präsidenten des Ministerraths unterzeichnet ist. Die allgemeinen Cortes des Reichs werden kraft des Gesetzes 5, Tit. 15., Th. 2., nach dem Tode des Königs berufen, damit der neue König die Beobachtung der Gesetze beschwöre, und von den Cortes den Eid des Gehorsams und der Treue empfange; auch werden nach demselben Gesetze die Cortes im Fall der Minderjährigkeit des Prinzen oder der Prinzessin, welche den Thron erbt, berufen. Die Vormünder (Guardadores) des minnorenen Königs müssen vor den Cortes schwören, treu und anhänglich (loyalement) über den Thronerben zu wachen, und die Gesetze des Staats nicht zu verletzen. Sie empfangen im Namen des Königs den Eid der Treue der Cortes. Nach dem Gesetze 2, Tit. 7, Buch 6, der nueva recopilacion, werden die Cortes im Fall eines wichtigen Ereignisses berufen, wenn der König dasselbe so bedeutsam findet, daß sie darüber zu Rathe gezogen werden müssen. Die Cortes dürfen über keinen Gegenstand berathen, der nicht ausdrücklich, kraft eines Königlichen Dekrets, denselben vorgelegt ist. Uebrigens bleibt ihnen das Recht, welches sie stets geübt haben, dem Könige Petitionen vorzulegen, welches nach den, durch das Reglement zu bestimmenden Formen geschehen wird. Jedes Gesetz erfordert die Zustimmung beider Kammern und die Sanktion des Königs. Nach dem Gesetze 1,

Th. 7, Buch 6, der nueva recopilacion, dürfen weder Steuern, noch Abgaben irgend einer Art erhoben werden, ohne auf den Vorschlag des Königs durch die Kammern genehmiget zu seyn. Die Abgaben können nur auf zwei Jahre aufgelegt werden, und müssen vor Ablauf dieser Zeit von den Cortes neu votirt werden. Ehe die Cortes die Abgaben votiren, wird ihnen von den respektiven Ministern ein Brief vorgelegt, der den Zustand jedes Zweiges der öffentlichen Verwaltung umfaßt. Der Finanzminister muß hierauf den muthmaßlichen Betrag der Ausgaben und die Mittel dieselben zu bestreiten, vorlegen. Nach dem siebenunddreißigsten und folgenden Artikeln der Constitution, kann der König die Cortes, kraft eines durch den Präsidenten des Ministerraths contrasignirten Dekrets suspendiren; nach der einfachen Vorlegung dieses Dekrets trennen sich die beiden Kammern, ohne sich wieder versammeln oder irgend eine Berathung aufnehmen zu dürfen. Wenn die Cortes suspendirt sind, so können sie sich nur kraft einer neuen Berufung wieder versammeln. Wenn der König die Cortes auflöset, so muß er es in Person oder durch ein vom Präsidenten des Ministerraths gezeichneten Dekrets thun. So wie die Auflösung der Cortes ausgesprochen ist, kann die Kammer der Procuradores sich nicht eher versammeln, noch einen Collektiv-Beschluß fassen, als kraft einer neuen Königlichen Berufung. Im Fall der Auflösung der Cortes erlöschen die Vollmachten der Procuradores de facto; Alles was nachher geschieht oder berathen wird, ist nach vollem Rechte ungültig. Wenn die Cortes aufgelöset werden, so müssen sie binnen einem Jahre wieder berufen werden, und jede Berufung erstreckt sich gleichzeitig auf beide Kammern; denn eine der Kammern darf nicht versammelt seyn, ohne daß die andere es gleichzeitig auch ist. Die Sitzungen beider Kammern

sind öffentlich, ausgenommen in den Fällen, die das Reglement festsetzt, und die Proceres und Procuradores sind unverletzlich in Betreff der Meinungen und Voten, die sie in der Ausübung ihrer Amtspflichten abgeben. — In Portugal ist von dem ehemaligen Kaiser von Brasilien, Don Pedro, eine constitutionelle Verfassung durch die von ihm gegebene Karte eingeführt worden, nach welcher es, wie in Frankreich, zwei Kammern, die der Pairs und die der Deputirten, giebt. — Auch in der Schweiz sind Veränderungen in den verschiedenen Kantons-Verfassungen vorgenommen worden ꝛc. ꝛc. — Dieser Drang nach neuen repräsentativen Verfassungen beschränkt sich nicht bloß auf Europa, ist nicht bloß Eigenthum vieler Staaten dieses Welttheils geworden, sondern er hat sich auch Amerika mitgetheilt, indem hier schon als Vorbild die vereinigten Staaten von Nordamerika dienten, nach deren Verfassung auch die Verfassungen der neuen Freistaaten von Mexiko, Mittel-Amerika, Hayti, Columbia, Peru, Chile, Bolivia, Paraguay und die vereinigten Staaten am la Plata-Strome größtentheils eingerichtet worden sind. Auch in Brasilien wurde im Jahre 1823, nachdem sich dieser Staat für unabhängig von Portugal erklärt hatte, eine constitutionelle Verfassung eingeführt, und der damalige Kronprinz von Portugal, der sich als Prinz-Regent in Brasilien befand, nachdem sein Vater, der König Johann der Sechste, im Jahre 1821 aus Brasilien nach Portugal zurückgekehrt war, unter dem Namen Pedro oder Peter der Erste zum constitutionellen Kaiser von Brasilien ausgerufen ward. Der Kaiser und die Kaiserin beschworen hierauf am 25sten März 1824 diese Verfassung als Grundgesetz des Kaiserreiches. Nach derselben ist die gesetzgebende Gewalt einer General-Versammlung übertragen, die aus zwei Kammern, der Kammer der Deputirten und

der der Senatoren besteht. Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt, ist unverletzlich, und darf keine doppelte Krone tragen ꝛc. ꝛc.

Bei allen diesen neuen constitutionellen oder Landständischen Verfassungen mit Kammern, deren Berathungen in der Haupt- und Residenzstadt eines jeden Staates, wo sie eingeführt worden, Statt finden, und wozu die in den Provinzen und Kreisen gewählten Deputirten berufen werden, geschieht die jedesmalige Eröffnung der Kammern, wie in England, mit einer Rede, die der Monarch vom Throne herab an die versammelten Mitglieder oder Deputirten der Kammern hält, worin er, der Fürst, gewöhnlich in großen Staaten die günstigen oder ungünstigen politischen Verhältnisse des Landes mit andern Staaten berührt, Erstere zu kultiviren und Letztere auszugleichen verspricht; worauf er eine kurze Uebersicht von dem Zustande des Ackerbaues, der Fabriken und Manufakturen, des Handels, des Armenwesens, der Schulen, Kirchen, der Gerechtigkeitspflege, der Civil- und Militairverwaltung, der Staatsschulden und deren Abtragung ꝛc. giebt; dann die Pairs und Deputirten auf etwaige Mängel in diesem oder jenem Zweige der Gesetze und Einrichtungen des Landes aufmerksam macht, welche er ihrer Berathung empfiehlt, und hierauf die Hoffnung ausspricht, daß sie in ihren Berathungen stets mit Vorsicht und Weisheit verfahren, und dabei sowohl das Interesse der Krone, als auch die Wohlfahrt und das Gedeihen des Landes nicht außer Acht lassen werden ꝛc. Hierauf wird von den Kammern eine Dankadresse votirt. Wenn der Monarch nicht selbst die Thronrede hält, so thut es der Staatssecretair oder sonst ein vornehmer Beamter, der als Fürstlicher Kommissarius zu den Kammern deputirt wird. Auf den Provinziallandtagen in Preußen werden die Ober-Präsidenten der Provinzen von Seiten des Monarchen

zu Landtagskommissarien ernannt. Wenn der Landtag durch eine Rede eröffnet worden ist, so wird dieselbe von dem gewählten Vorsteher oder Sprecher der Stände im Namen derselben beantwortet. So beantwortete der Ober-Appellations-Gerichts-Präsident Freiherr von Lynker, als Mitglied des Standes der Rittergutsbesitzer, die oben, S. 545, angeführte Rede des Ministers von Fritsch, bei Eröffnung des Weimarschen Landtages, auf folgende Weise im Namen der versammelten Stände: „Wenn die oberste Gewalt eines Staates in jedem ihrer Schritte Geradheit und Festhaltung des gegebenen Wortes beobachtet; dann allein kann ihr das höchste, das theuerste Erwerbniß zu Theil werden, nämlich, ein unumschränktes Vertrauen von außen, wie von innen. So gerüstet, wird dem Regenten in allen Verhältnissen das Größte, ja das Unglaubliche möglich. Kräftiger, als alle Gesetze, wirkt das Beispiel von Oben: wo der Fürst Wort hält, ist Treue und Glauben im Lande. Es ist aber weder an mir, noch jetzt an der Zeit, in diejenigen älteren und neueren Ereignisse einzugehen, die uns belehren, wohin die Vernachläßigung geleisteter Versprechen, das Schrauben und Deuteln an ehrwürdigen Verträgen, führen mußten; und dennoch ist in manchem Lande, in mancher Brust der Neufränkische Geist nicht ertödtet, der nur auf gefällige Formen sann, das Wahre, das Rechtliche zu umgehen. Noch findet man es hier und da reizend und bequem, sich der Freiheit und des Eigenthums gutwilliger, strenggezügelter Unterthanen gegen alle Verträge zu bemächtigen, und mit hellklingenden Phrasen, mit zweideutigen Vorkehrungen stolze, eigenmächtige Zwecke zu erreichen. Sie aber, zum ersten Male berufen, Vertreter aus dem so wichtigen, so achtbaren Nahrungsstande, Sie heiße ich, als dermaligen Wortführer der übrigen hier versammelten Abgeordneten, herzlich willkommen.

Hoch mußte Ihnen und denjenigen das Herz schlagen, in deren Namen Sie mit uns fester umschlungen vor einem Fürsten stehen, der Ihnen liebevoll und freiwillig ein hochwichtiges Recht in die Hände legte. Selbst einsehen, selbst erkennen sollen Sie die Grundlagen des Staats, in dem wir leben. Nicht der Form nach sollen Sie uns beisitzen, Rath und That verlangen wir. Wenn Sie aber gesehen und erkannt haben, welche Gründe so manchen Beschluß bewirkten und bewirken mußten, dann dürfen wir auch erwarten, daß Sie die Unkundigen belehren, die Unzufriedenen zurecht weisen werden. Ihren Auftrag mögen Sie mit Ihrem Gewissen zusammenstellen; Ihre Meinung klar und ohne Rückhalt vorlegen, aber dasjenige, was der Landtag mit ihrem Beirathe für recht und zweckmäßig erkannte, so aufrecht zu erhalten wissen, wie es Männern geziemt. ꝛc. ꝛc." — Nach der Beendigung der Berathungen erfolgt der Landtagsabschied, worin der Fürst die Anerkenntniß der Leistungen in den Angelegenheiten des Landes ausspricht, und die ihm von Seiten der Stände eingereichten Bitten u. Beschwerden erlediget, indem er die mit dem Zwecke der Regierung in der Führung der Landesverwaltung übereinstimmenden Gesuche genehmiget oder abzuhelfen verspricht, oder die nicht damit übereinstimmenden zurückweiset. Die Landtagsverhandlungen erscheinen gewöhnlich im Drucke. Unser Monarch erließ hierüber unter dem 2ten November 1833 folgende Kabinetsordre: „In den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände ist bestimmt worden, daß die Resultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, welches durch den Abdruck einer vom Landtagsmarschall verfaßten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtages und Meines den Provinzialständen ertheilten Landtagsabschiedes bisher auch geschehen ist. Da jedoch

von dem Sächsischen Landtage und auch sonst der Wunsch geäußert worden ist, daß die Verhandlungen vollständiger bekannt werden möchten, so will Ich genehmigen, daß, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtagsabschiede auf Kosten der Stände abgedruckt werden, in sofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtagsabschied aufgenommenen Gegenständen gehören. ꝛc. ꝛc." — Ein Mehreres, was hierauf Bezug hat, besonders aber auf die Organisation der Staatsverwaltungszweige, so wie auch auf die Grundeinrichtung der Staaten, findet man unter Staat, Th. 162 u. 163, und in den mit Staat zusammengesetzten Artikeln in diesem 164sten Theile.

Staatspapier, Staatspapiere, Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Th. 107, S. 3 u. f.

Staatsperrücke, s. unter Perrücke, Th. 108, S. 636.

Staatspfandhaus, s. Staatsleihhaus.

Staatspolitik, Staatsklugheit, s. Politik, Th. 114, S. 154 u. f., und Staatssystem und Staatsverwaltung.

Staatspolizey, s. unter Polizey, Th. 114.

Staatspopulation, Staatsbevölkerung, der Wachsthum der Volkszahl in einem Staate. Wenn der Hauptzweck des Zusammentretens der Menschen zu einer gesetzlichen Gesellschaft, Staat genannt, die Sicherheit ist, weil nur unter deren Schilde jedes Gewerbe betrieben und gegenseitige Hülfe geleistet werden kann, so ist es auch nothwendig, daß die Regierung auf dessen Bevölkerung Bedacht nimmt, damit er durch eine schützende Macht von innen und außen gesichert ist; denn nur hierin kann das Glück der Völker im Staatsverbande bestehen. Weise Regenten haben es sich daher zu ihrer angelegentlichsten Pflicht gemacht,

die Bevölkerung ihrer Staaten zu bewirken, um dadurch deren Stärke zu vermehren und jeden Sturm, von außen und innen, der das Gewerbsleben zu vernichten trachtet, abzuwehren. Um die Bevölkerung der Staaten zu vergrößern, müssen die Staatseinrichtungen und Gesetze so beschaffen seyn, daß ein jeder Unterthan darin nicht nur sicher leben und sein Gewerbe als Staatsbürger treiben, sondern auch diejenigen Fertigkeiten und Vollkommenheiten ungestört erlangen kann, welche er, als vernünftiges Wesen, nach den Graden der Kultur zu erreichen vermag; daß die Gewerbe vermehrt, Alles, dem Zwecke des Staats gemäß, genutzt, die Abgaben, welche die Staatsbürger zur Erhaltung des Staats beizutragen haben, auf die leichteste und schicklichste Art erhoben werden, und kein Stand den andern unterdrücken kann. Wenn diese Grundregeln bei der Bevölkerung eines Staats fest gehalten werden, so wird diese selten mißlingen, und wenn dieses geschieht, so liegt die Ursache hauptsächlich darin, daß entweder von denjenigen, welche die Sache ausführen sollen, in der Anwendung der Vorschriften gefehlt, oder unbedeutend geschienene, aber dennoch wichtige Hindernisse nicht aus dem Wege geräumt worden sind. Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. bilden einen Staat, indessen ist das flache Land der Grund, auf welchem die ersten Erzeugnisse gewonnen werden, die nach den Städten gebracht, daselbst zum weitern Gebrauche zubereitet, und dann innerhalb und außerhalb Landes gegen andere Waaren oder Geld vertauscht werden; mithin gehören der Landbau und die Viehzucht für das platte Land, und Handwerke, Fabriken, Manufakturen und Handel für die Städte, und wenn dieser Unterschied nicht überall angetroffen wird, so gilt dieses bloß für eine Ausnahme von der Regel. Durch die Vermehrung der Gewerbe wird die Bevölkerung bewirkt, daher müssen sowohl die ländlichen,

als städtischen Gewerbe vermehrt werden, wenn ein Staat bevölkert werden soll; denn in einem Staate, wo diese beiden Grundsäulen seiner Existenz vernachläßiget werden, wird man nicht nur Armuth, sondern auch eine nur geringe Bevölkerung finden. Das platte Land kommt bei der Bevölkerung eines Staates zuerst vor; denn mit diesem muß der Anfang gemacht werden, weil es diejenigen Produkte größtentheils liefert, die der Städter verarbeiten soll, mithin müssen die Gewerbe des Landes vermehrt werden, das heißt, der Acker-, Feld- und Gartenbau, und die Viehzucht müssen verbessert und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden; denn sie sind die Grundfesten eines jeden Staates, hauptsächlich aber eines großen; denn dieser würde sich ohne diese Zweige bei der besten Betreibung aller übrigen Gewerbe nicht leicht erhalten können. Ein kleiner Staat kann eher das ihm nöthige Getreide, seine Früchte und sein Vieh, und was von dem Letzteren erhalten wird, als Wolle, Butter, Käse, Talg, Häute, Borsten, Federn ꝛc. einkaufen, und sich hauptsächlich dagegen auf Fabriken, Manufakturen und den Handel legen; ein großer Staat würde aber dabei nicht bestehen können, wenn alle die ersten oder Grundbedürfnisse auswärts angekauft und die Hände bloß mit deren Zubereitung und Absatz beschäftiget werden sollten; denn es würde für den Ankauf der ersten Materie mehr Geld aus dem Lande gehen, als durch den Absatz der fabrizirten Waaren wieder hereingezogen werden könnte, weil die aus den angekauften rohen Produkten durch so viele Hände angefertigten Waaren auch bei der besten Eigenschaft keinen so starken Absatz finden würden, um die Ausgaben für das rohe Material zu decken; ein solcher Staat würde bald arm werden, und in Ansehung der ersten Naturprodukte bloß von andern Völkern abhangen und beständig der Gefahr eines Mangels daran ausgesetzt

seyn. Es ist daher nothwendig, in einem großen Staate dem Ackerbaue und der Viehzucht die größte Ausdehnung zu geben, weil diese am meisten zur Bevölkerung eines Landes beitragen; denn durch die Erhebung und Verbesserung der Landwirthschaft, können sich nicht nur mehr Menschen von einer Feldmark ernähren, als es vorher der Fall war, sondern die Verbesserung hat auch den größten Einfluß auf die städtischen Gewerbe, da der Landmann dasjenige, was er über seinen Bedarf gewonnen hat, zum Verkaufe nach den Städten bringt, und dafür aus denselben andere Bedürfnisse zurücknimmt, wodurch sich der Verbrauch, die Arbeiten in den Städten, der inländische Handel und die Einkünfte des Landesherren vermehren, und woraus auch für den Staat der große Vortheil entsteht, daß, wenn ein solcher Staat Krieg führen muß, es ihm dazu nicht an der nöthigen Mannschaft fehlt, die doch größtentheils vom platten Lande genommen wird, weil sie die kräftigste an Ausdauer, also auch die brauchbarste zum Kriegsdienste ist; denn selbst in den Staaten, wo die ganze Bevölkerung zum Kriegsdienste erzogen wird, und Linientruppen, Landwehr und Landsturm bestehen, wie in Preußen, ist der Kern der Truppen doch immer das Landvolk, weil dieses mit allen Beschwerden durch den mühsamen Landbau vertrauet ist, also auch die Kriegsstrapazien am besten aushält. — Ein Staat, der noch ungeheure Waldungen besitzt, woraus kein Holzabsatz zu machen ist, viele Seen und Moräste, die abgelassen, ausgetrocknet und zu urbares Land, besonders zu Wiesen, gemacht werden können, große Feldmarken, welche bloß zur Hütung unbeackert liegen, Ströme, welche zu weit aus ihren Ufern treiben, große Sandschollen ꝛc., so kann man von einem solchen Staate sagen, daß der Ackerbau und die Viehzucht darin noch weit zurück, und sich mehr Menschen auf dem platten Lande ernäh-

ren können, als darauf vorhanden sind. Hier könnte nun von den überflüßigen Waldungen etwas geradet, Seen und Moräste ausgetrocknet, und auf das urbar gemachte Land Menschen gesetzt werden, wenn nämlich die Lage dieser urbar zu machenden Ländereyen so ist, daß dadurch eine Verbindung mit den übrigen angebaueten Ländereyen, also mit dem Ganzen zu bewerkstelligen ist; ist dieses aber nicht der Fall, so hilft es dem Staate wenig; denn die neuen Ansiedler liegen außer Verbindung mit den übrigen Staatsbewohnern, gleichsam in einer Wüste, wodurch die Kosten, welche auf diese Ansiedelung verwandt worden, verloren gehen. Wenn daher die Bevölkerung durch neue Ansiedlungen vermehrt werden soll, so darf man nicht bloß auf das vorhandene Land sehen, welches dazu benutzt werden kann, und durch die Urbarmachung wohl Gewinn abwerfen könnte, sondern hauptsächlich auf dessen Lage, ob nämlich dieselbe so ist, daß dadurch zweckmäßige Verbindungen mit den übrigen Bewohnern des Staats angeknüpft werden können, sey es nun durch Landstraßen, oder schiffbare Flüsse; ist dieses nicht der Fall, so muß man von der Urbarmachung der Ländereyen abstehen, sie unterlassen, weil sie dem übrigen Lande durch Entziehung großer Geldmittel schadet, die besser auf das schon urbar gemachte Land und zu andern Staatszwecken benutzt werden können. Es giebt Ländereyen, in welchen sich dreimal so viele Menschen und mehr ernähren können, als darin vorhanden sind, wenn das Land gehörig vertheilt, und der Landmann mancher Plackereyen überhoben wäre, die seine und der Seinigen Existenz erschweren; hierauf müßte nun besonders von Seiten der Regierung gesehen werden, weil diese Mängel den Wachsthum der Bevölkerung unterdrücken. Man führt folgende Ursachen an, welche die Bevölkerung auf dem Lande verhindern: 1) die nicht gehörige Benutzung der Ländereyen;

2) die Naturaldienste; 3) die Nichterblichbesitzung der Bauerhöfe; 4) der Besitz von zu vielem Lande, und 5) die Erbunterthänigkeit. Was nun die nicht gehörige Benutzung der Ländereyen betrifft, so liegt diese theils in der Hütung, theils in der Zerstreuung und Entlegenheit der Ländereyen. Die Hütung oder Mithütung verursacht, daß der Eigenthümer oder Pächter, wo nämlich dieses durch eine andere Ackerwirthschaft nicht aufgehoben worden, nicht nur einen gewissen, gemeiniglich den dritten, Theil des Ackers brach, oder zur Hütung liegen lassen muß, sondern auch nicht einmal die zur Bestellung übrig bleibenden Theile des Ackers und seine Wiesen gehörig nutzen kann; denn auch diese muß er zu gewissen Zeiten noch der Hütung Preis geben; er darf nicht eher pflügen, bis sein Nachbar pflügt, und er muß also die beste Zeit dazu vorbei gehen lassen; auch muß die Feldarbeit in zu kurzer Zeit hintereinander verrichtet werden, und daher kann sie theils nicht wirthschaftlich geschehen, theils wird auch der Betrieb der Wirthschaft kostbarer, nicht zu rechnen, daß bei einer solchen Einrichtung der Trieb zu nützlichen Erfindungen und Verbesserungen in der Landwirthschaft erstickt wird. Der Vortheil, welchen eine freie Benutzung der Ländereyen, wie es bei der Engländischen Landwirthschaft der Fall ist, vor einer eingeschränkten hat, wie sie so eben erwähnt worden, ist entschieden; denn bei der Ersten darf Niemand einen Theil seines Ackers ungenützt liegen lassen und Brache halten, sondern der Acker wird stets genutzt, und was noch mehr ist, es werden auch die Bestellungskosten auf das Ganze geringer. Bei der Letzteren, der bis auf die neueste Zeit gewöhnlichsten Ackerbenutzung, ehe die Engländische Landwirthschaft in mehreren Ländern auf vielen Gütern eingeführt worden ist, geht nicht nur der Ertrag desjenigen Ackertheils, welcher Brache liegen muß, dem Staate

verloren, sondern die Bestellung der übrigen wird auch schwerer und kostbarer, da die mehrsten Feldarbeiten, als Pflügen, Eggen, Mistfahren ꝛc. kurz auf einander folgen, mithin auch dazu mehrere Menschen und Vieh erfordert werden, als bei jenem, wo die Feldarbeiten in guter Zeit nach und nach geschehen können. Hat Jemand Fütterung für sein Vieh nöthig, oder ist ihm daran gelegen, andere Feldfrüchte, als Kohl, Rüben, Tabak, Hanf, Flachs, Färbekräuter ꝛc. zu bauen, so theilt er seinen Acker in mehrere Theile und nimmt zum Getreidebaue zwei Drittel, oder die Hälfte, auch noch weniger, nachdem es seinem Vortheile gemäß ist. Kann Jemand durch Erzeugung anderer Feldfrüchte mehr als durch Getreide gewinnen, so baue er dann diejenigen, welche er abzusetzen Gelegenheit hat, und die ihm den mehrsten Gewinn bringen; und hat ein Landwirth einen Theil seiner Aecker einige Jahre mit andern Feldfrüchten, als Getreide, bebauet, so kann er dann, bei ähnlicher Beschaffenheit des Landes, mit demselben wechseln, wodurch besseres Getreide gewonnen wird. Der Landmann in der Nähe von großen Städten, thut besser, wenn er seine Ländereyen vorzugsweise zum Viehfutter bestimmt, weil er durch den Verkauf der Milch und des fetten Viehes mehr gewinnt, als durch den Getreidebau; dann ist ihm auch der Kartoffelbau anzurathen, wegen des Kartoffelbranntweins. Was Brache, Dünger und Hütung betrifft, so ist davon schon in verschiedenen Artikeln der Encyklopädie die Rede gewesen; man sehe besonders die Artikel Brache, Th. 6, S. 303 u. f., Dünger, Th. 9, S. 689 u. f., Hut und Trift, Th. 27, S. 202 u. f., Rindviehzucht, Th. 124., Schaafzucht, Th. 138 und 139 ꝛc. nach. — Die Zerstreuung und Entlegenheit der Ländereyen verhindert gleichfalls eine gehörige Ackernutzung; denn es ist bekannt, daß, wenn die Aecker in kleinen Stücken hin und wieder vertheilt

sind, nicht nur von dem Lande durch die Striche oder den sogenannten Rein, welche zur Abtheilung der Aecker liegen bleiben müssen, vieles verloren geht, sondern auch die schmalen Ackerstücke lassen sich nicht so gut pflügen, als Ländereyen in großen viereckigten Flächen oder sogenannten Breiten; eben so wenig bedarf es einer umständlichen Ausführung, daß die Entlegenheit der Ländereyen dem Ackerbaue nachtheilig sey; die Fuhren nach und von den Aeckern zurück werden zu kostbar gegen den Ertrag, und daher kommt es, daß solche entlegene Ländereyen entweder in der Bestellung vernachläßiget werden, oder wohl gar liegen bleiben. Mehrere Landesherren haben diese Hindernisse der Landwirthschaft und der Bevölkerung zwar schon in der zweiten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts eingesehen, und solche durch weise Verordnungen der Gemeinheitstheilungen oder Auseinandersetzungen zu heben gesucht, und sogar Belohnungen darauf gesetzt, es haben aber dessenungeachtet die Auseinandersetzungen einen schlechten Fortgang in mehreren Staaten Deutschlands bis zum zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts gehabt; denn in den nicht gehörig bebauten Landschaften, wo die größten Vortheile daraus für den Landesherren und für die Unterthanen zu erwarten sind, fanden sie die größten Schwierigkeiten, weil die Unterthanen theils zu sehr an Vorurtheilen gewöhnt waren, als daß sie die Vortheile berechnen sollten, welche ihnen ihre Auslagen vielfach ersetzen, theils waren und sind sie nicht in den Umständen die Theilungskosten vorzuschiessen; es kostete daher schon viel Mühe, solche Unterthanen zu dem Entschlusse zu bringen, sich wegen der Gemeinheiten auseinander zu setzen, und wenn sie wirklich hin und wieder den Entschluß gefaßt hatten, die Gemeinheitstheilung zu suchen, so wurden sie auf andere Weise von ihrem guten Vorsatze abgebracht, und nur da, wo der Landes-

herr es durch einen Befehl bewirkte, geschah die Auseinandersetzung. Es würde bei Manchen auch geschehen seyn, wenn den Unvermögenden die Kosten erleichtert worden wären, welches dadurch geschehen könnte, daß entweder die Theilungskommissarien und Landmesser aus den öffentlichen Kassen bezahlt würden, oder wenn dieses nicht geschehen soll, daß den unvermögenden Unterthanen die Kosten vorgeschossen und von ihnen nach und nach wieder beigetrieben würden. Durch dergleichen Gemeinheitsauseinandersetzungen wird das Eigenthum nicht beschränkt und ungewiß gemacht, wie Einige behaupten wollen, sondern dadurch verbessert und gewiß gemacht, und zu einer dem Zwecke des Staates gemäßen Nutzung eingerichtet. — Die Naturaldienste, wo sie die Unterthanen noch leisten müssen, sind ein zweites Hinderniß der Bevölkerung des platten Landes. Hätte man Dorfgeschichte, sagt ein Schriftsteller, so würde man darin lesen, daß der Naturalhofedienst seit Jahrhunderten die größten Zerrüttungen angerichtet hat, daß solcher von den Unterthanen jederzeit mit Unwillen geleistet, und aller Trieb zur Erfindung und Verbesserung der Industrie dadurch erstickt worden ist. Ueberhaupt soll der Naturalhofedienst den Unterthanen gewiß fünfmal soviel kosten, als das Dienstgeld; denn sie müssen an manchen Orten eine Meile und weiter mit ihrem Gespanne nach dem Hofedienste reisen, auch wenn die Witterung der Feldarbeit, die verrichtet werden soll, geneigt ist, ohne geleistete Arbeit und verhältnißmäßige Vergütigung für die vergeblich verbrachte Zeit zu erkaufen. Der Naturaldienst setzt die Güter der Dorfbewohner aus ihrem Werthe und hilft demjenigen, dem er geleistet wird, wenig, weil er gewöhnlich nicht so geleistet wird, als er geleistet werden könnte. Die Dörfler wollen durch eine Vernachläßigung des Naturaldienstes den Eigenthümer oder Pächter eines Gutes dahin bringen,

daß er sie in Dienstgeld setzen soll, und diese erschweren jenen den Dienst wieder auf eine andere Weise. Das Nachtheilige des Naturaldienstes und den daraus erwachsenden Schaden hatte man zwar schon lange eingesehen, auch den Dienstthuenden dabei eine Erleichterung verschaffen wollen; allein man gerieth auf Abwege, indem man ihnen nachsah, den Naturaldienst schlecht zu verrichten, so daß ihnen daraus doch kein Vortheil erwuchs, weil der Tag bei dem Dienste mit dem Knechte und Gespanne doch verbracht wurde, und den größten Schaden hatte der Staat, indem fünf Sechstheile der Kräfte der Menschen und Thiere dabei verloren gingen, welche auf eine andere Weise nützlicher gebraucht werden konnten. In einigen Provinzen suchte man die Sache dadurch zu verbessern, daß man den Unterthanen des platten Landes, anstatt des Dienstes nach Tagen, in diesem Verhältnisse gewisse bestimmte Feldarbeiten gegeben hat, dergestalt, daß sie ein Stück Land, welches zu dem Gute gehört, dem gedient werden soll, bestellen und einerndten müssen. Wenn nun dieses auch ein kleineres Uebel als jenes ist, so bleibt es doch immer ein Uebel; denn da diese dem Unterthanen zugemessene Feldarbeiten zu eben der Zeit einfallen, wenn er die seinigen mit Vortheil verrichten muß, so folgt daraus, daß er jene mit dem zu seiner Wirthschaft bestimmten Ackergeräthe, Gespanne und Leuten nicht verrichten kann, mithin ist ihm diese Bestellung ebenfalls kostbarer als das Dienstgeld, und auf Seiten des Guts, welchem gedient wird, hat dieser bestimmte Dienst auch üble Folgen, weil eine gleichsam gezwungene Ackerbestellung nie gehörig geschieht, und dann geht der Bauer, welcher dient, von seiner einmal gewohnten Art der Bestellung nicht ab, weil die geringste Veränderung in ihm ein Mißtrauen erregt, daß man ihm neue Lasten auflegen will, und es fällt daher auch bei einer solchen Einrichtung alle

Ackerverbesserung weg. Man wandte nun ein, daß wenn der Naturaldienst bei den Aemtern abgeschafft werden sollte, so würden dadurch die Wirthschaftskosten mehr betragen, die doch dem Pächter in Ausgabe vergütiget werden müßten, wodurch ein Ausfall bei dem Etat entstehen würde, und doch wolle der Landesherr nichts an seinen Einkünften verlieren; auch komme es bei der Ackerwirthschaft hauptsächlich darauf an, daß gewisse Feldarbeiten geschwinde, hintereinander geschehen, vornämlich bei der Bestell- und Erndtezeit, woher würde dann ein Pächter so viele Gespanne und Leute bekommen, diese Feldarbeiten gehörig zu verrichten? Hierauf wird geantwortet: daß die Regierung noch nicht einen Groschen an ihren Einkünften verliert, da sie alle ihre bestimmte Anwendung haben; auch verliert sie dabei nichts, sondern gewinnt vielmehr; denn es giebt große Aemter, welche ihre ganze Ackerwirthschaft ohne Naturaldienste verrichten, und nicht mehr zur Ausgabe, als das gewöhnliche Wirthschaftskorn erhalten; auch giebt es eben so große Aemter, bei welchen Naturaldienste gewesen sind, und die jetzt, bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit in mehreren Ländern, ohne Hofedienste bewirtschaftet werden, ohne daß der Pächter einen Groschen an der Pacht gekürzt hat. Kluge Beamte haben auch schon immer lieber mit ihren eigenen Gespannen und Leuten ihre Wirthschaft betrieben, als mit Hofedienern, besonders da, wo anstatt der Pferde auch einige Zug Ochsen zum Ackerbau gehalten werden, wodurch die Bewirthschaftung eines Landguts wohlfeiler wird. Zwar erfordert das Einerndten des Getreides und das Heumachen viele Handarbeiter zu gleicher Zeit, weil dabei die Witterung wahrgenommen werden muß, es würde aber einen Fehler in der Einrichtung voraussetzen, wenn dergleichen Handarbei-

ter zu der Zeit, in welcher man sie gebraucht, nicht im Lohne zu haben wären, wie es doch der Fall ist, wo die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden. Gesetzt es gäbe noch Aemter in einem Staate, welche nicht ohne Naturaldienste bewirthschaftet werden können, so soll es besser seyn, sie in kleineren Theilen anzubauen, als durch den Hofedienst die Bevölkerung zu hindern. — Das dritte Hinderniß der nicht gehörigen Bevölkerung des platten Landes liegt darin, wenn die Landleute, wo es noch in einigen Staaten der Fall ist, ihre Höfe nicht erblich besitzen; denn es giebt Länder, worin nicht nur die Höfe, sondern auch Alles, was der Landmann hat, dem Gutsherren gehört, daher müssen auch an einigen Orten in den gedachten Ländern die Landleute, wenn sie die Höfe annehmen sollen, dazu gezwungen werden. Da man nun ohne Eigenthum nicht leicht einen Trieb zur Verbesserung denken kann, so läßt sich auch von solchen Leuten weder Fleiß, noch Verbesserungsbegierde erwarten, welche durch das Werk ihrer Hände nichts vor sich bringen, und die im Gegentheile, wenn ihnen Brod- oder Saatkorn fehlt, mit dem leeren Sacke zu ihrem Gutsherren laufen, oder wenn ihnen eine Kuh fällt, oder das Haus abbrennt, eine andere Kuh und ein anderes Haus von ihrem Gutsherrn fordern können. Man hat freilich den Unterthanen die Höfe vielfältig erblich angeboten, und sie haben solche nicht erblich haben wollen; dieses soll jedoch nur wegen der vorher beschriebenen Unvollkommenheiten geschehen seyn; denn wenn man diese wegnehmen und ihnen dann die Höfe erblich anbieten würde, so sey es keiner Frage unterworfen: ob sie solche nicht annehmen würden? Und gesetzt auch, sie hätten weder Lust, noch Vermögen ihre Höfe erblich zu übernehmen, so würde man andere Leute darauf

ſetzen. Die vorigen Beſitzer gingen deshalb dem Staate doch nicht verloren; denn man könnte ſie als Tagelöhner anſetzen, wo ſie beſſer daran wären, als vorher; denn das Schickſal eines Tagelöhners ſey beſſer, als das eines Bauern bei einer ſchlechten Verfaſſung. — Das vierte Hinderniß der Bevölkerung des platten Landes beſteht darin: daß der Landmann nach ſeinen Umſtänden zu viel Land hat, woraus die Folgen entſtehen, welche bei der Entlegenheit und Zerſtreuung der Ländereyen ſchon oben angeführt worden ſind. Der Landmann würde bei wenigerem Lande ſich eben ſo gut ernähren, und glücklicher, als bei vielem Lande ſeyn, weil er im letzteren Falle ſolches nicht gehörig benutzt, und da die Abgaben auf dem Lande liegen, ſo werden ſie ihm auch zu ſchwer, obgleich in den mehreſten Ländern die Abgaben der Landleute nur mäßig ſind; würde ihm aber das überflüſſige Land abgenommen und andere Wirthe darauf angeſetzt, ſo erhielte der Staat mehrere Menſchen und die Abgaben würden vertheilt. Aus dieſen Unvollkommenheiten folgt dann auch gemeiniglich, daß die Unterthanen, welche zu viel Land beſitzen, welches gewöhnlich in holzreichen Gegenden der Fall iſt, ſich von ihrer Beſtimmung entfernen, und auf andere Nahrungszweige legen, die größtentheils darin beſtehen, daß ſie Holz, was ſie gekauft oder geſtohlen haben, nach den Städten zu Markte bringen. Unterthanen, welche dieſes Gewerbe treiben, ſind ihrem Untergange nahe; denn das wenige Geld, welches ſie für das Holz in den Städten löſen, ſteht in keinem Verhältniſſe zu den Verſäumniſſen, welche dadurch in ihrer Wirthſchaft entſtehen, und dann werden die Verkäufer auch liederlich, gewöhnen ſich zum Trunke, bringen von dem gelöſeten Gelde nur wenig nach Hauſe, und verderben ihr Vieh. Nebenverdienſte, welche ein Landmann durch Fuhren oder auf ſonſt eine

Weise haben kann, sind gut, nur müssen die Geschäfte ihn von seiner Hauptbestimmung, dem Ackerbau und der Viehzucht, nicht abziehen. — Das fünfte Hinderniß der Bevölkerung: die Erbunterthänigkeit, soll, nach einem Schriftsteller, die schon oben angeführten Hindernisse hauptsächlich hervorbringen und befördern. In neuester Zeit, wo die Erbunterthänigkeit in mehreren Staaten, namentlich Deutschlands, auch bei uns in Preußen, aufgehoben worden ist, haben sich mehrere Stimmen in Hinsicht der Erhöhung oder Verminderung der Bevölkerung durch diese Aufhebung dafür und dawider erhoben. Die Ersteren behaupten, daß durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Bevölkerung ungemein vermehrt, die Kultur des Bodens erhöhet, der Kunstfleiß und die Industrie befördert, und die Moralität gehoben werden könne. Denn durch die Erbunterthänigkeit habe der Gutsherr ein freies Spiel das Heirathen der Unterthanen auf mancherlei Art zu hemmen oder hindern. Nur zu oft trete der Fall ein, daß loses oder lediges Gesinde gebraucht würde, oder daß man dasjenige, woran man sich einmal gewöhnt hätte, gern länger behalten möchte; da nun von auswärts her kein Zugang zu erwarten stände, so helfe sich der nur auf seinen Vortheil oder seine Behaglichkeit denkende Gutsherr so gut er könnte. Er suche die Einwilligung nicht leicht eher zu einer Heirath zu geben, bevor er nicht Alles versucht hätte, dieselbe zu verzögern, oder wenn er seine Einwilligung dazu gäbe, so verbände er sie mit so lästigen Bedingungen, daß einem oder dem andern Theile die Heirathslust verginge. Hierdurch müsse nun die Bevölkerung gehemmt werden. Nachtheiliger und gewöhnlicher in Beziehung auf die Bevölkerung, sey aber noch der Umstand, daß man die Menschen in einer Dürftigkeit schmachten ließe,

bei welcher nur wenige Kinder groß gezogen werden könnten. Die unverehelicht dienende Klasse erhielte einen Lohn, der kaum zur Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke hinreichte, und bei dem ans Erübrigen nicht zu denken sey. Die auch von dem kümmerlichsten Ausstattungs-Vermögen entblößten Eltern gewahrten oft ihre Kinder, wenn nicht unverheirathet, doch genöthiget ihre Verheirathung lange auszusetzen, da denn die Aufschubsjahre für die Kinderzeugung verloren gingen; und wenn auch eine verspätete Ehe mit Kindern gesegnet würde, so fehlte es doch an Pflege und Wartung und an hinreichender Nahrung für die Kleinen. Wenn man aber die Erbunterthänigkeit aufhöbe, den Arbeitern einen für ihre Arbeit angemessenen Lohn gäbe, so würde auch hier die Erfahrung, wie in allen andern Fällen, zeigen, daß wenn man es nur den Menschen überliesse sich einzurichten, wie sie es am besten könnten, sich alle Mißverhältnisse schon von selbst heben würden. Es gäbe Länder, in denen viele große Güter so überreich an Unterthanen wären, daß es den Gutsbesitzern an Gelegenheit fehlte, solche auf dem eigenen Boden zu beschäftigen, daß sie ihnen daher, um sich Brod zu erwerben, und die der Herrschaft abzutragende Onera berichtigen zu können, Urlaub zu fremden Arbeiten, mit dem Vorbehalte, sie nach Belieben davon abzurufen, bewilligen müßten. Stände es nun diesen überflüssigen Menschen frei, sich in den an Menschen armen Gegenden niederzulassen, so behielten jene doch ihren Bedarf an Arbeitern, und der Noth der Letzteren würde auch abgeholfen. Man dürfe nur, um sich von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen, die zwanzigjährige Anzahl von Menschen in zwei gleich großen Gütern vergleichen, wo in dem einen freie, in dem anderen unfreie Leute wären,

und dieses nach den jährlichen Decemsverzeichnissen und Kirchenbüchern, und man würde mit Erstaunen bemerken, wie geringe der Zuwachs der Erbunterthanen gegen die Freien wäre; denn gerade auf den Gütern, wo fast lauter Erbunterthanen seyen, würde auch die Klage über Menschenmangel am lautesten gehört; dagegen hörte man diese Klage bei weitem nicht so häufig in anderen Gegenden, wo freie Leute wären. — Auch der Graf Ranzau giebt hiervon einen Beweis in seiner Schrift: Actenstücke zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Hamburg, 1798). Er sagt nämlich in dieser kleinen Schrift: „Von der schnellen Vermehrung der Menschen nach Aufhebung der Unterthänigkeit, giebt mein Gut Aschberg einen auffallenden Beweis. Im Jahre 1760 befanden sich nur 200 Menschen dort, und achtundzwanzig Jahre später zählte man an 1050 Köpfe." — Ein Schriftsteller sagt: daß ein Staat, in welchem die Erbunterthänigkeit bestehe, man nie einen Ueberschuß an Menschen für die Städte oder den Anbau wüster Strecken hoffen dürfe; denn in den meisten adlichen Gütern würde man immer Klagen über Menschenmangel hören. Es liege überhaupt allen Staatsbürgern ob dafür zu sorgen, daß alle Ländereyen zahlreicher bevölkert, wüste Gegenden bebauet, und die Regimenter durch Landeskinder ergänzt würden, damit man nicht nöthig hätte zu den kostspieligen Werbungen seine Zuflucht zu nehmen, wodurch nicht selten schlechte Menschen ins Land gezogen, und die rohen Heereskräfte geschwächt würden. — Welche Vortheile dieses hätte, sehe man in Preußen. Ferner führen die Vertheidiger der Aufhebung der Erbunterthänigkeit an: Da die Kultur des Landes und die Industrie durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit nur gewinnen könne, so müsse auch schon

dadurch die Bevölkerung vermehrt werden; denn nur die Gewißheit des Genusses der Früchte, die der Landmann durch seine Arbeit genösse, könne den Fleiß spornen und die Betriebsamkeit wecken, da beide auch auf die Kindererziehung einen gewissen Einfluß zeigten, weil diesen ein gleicher Genuß gesichert würde. Durch die Erbunterthänigkeit werde dagegen sowohl dem natürlichen, als dem Kunstfleiße der nöthige Spielraum genommen, der Weg zu größerer und fortgesetzter Regsamkeit abgestumpft, und den Kräften die Gelegenheit benommen, sich zu entwikkeln, weil ihre Wirksamkeit nicht frei sey, und die Gutsgrenzen nicht überschreiten dürfe. Auch habe die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zur Benutzung vieler Grundstücke Veranlassung gegeben, die vorher unbenutzt blieben, wodurch gleichfalls die Bevölkerung mehr Ausdehnung erhielte; auch finde der Landmann mehrere Mittel und Wege sich etwas zu erwerben, und könne seine Zeit und Kräfte jetzt zweckmäßiger verwenden, als früher, da sie dem Gutsherren angehörten; eben so müsse auch die Moralität des Volkes dabei gewinnen, indem es jetzt an den wohlthätigen Einrichtungen des Staats Theil nehmen könnte, wovon es vorher ausgeschlossen war, da der Erbunterthan keine freie Wahl hatte, und ihn daher weder Vaterland, übrige Welt, noch wohlthätige Einrichtungen des Staats kümmerten. Er konnte sich auch nicht dafür interessiren; denn ihm waren die Pflichten und Rechte des Bürgers unbekannt, da ihn sein Herr in beiden vertrat, ihn anhielt, seine Pflichten nach Vorschrift zu leisten, befohlene Lasten zu tragen und Abgaben zu entrichten. — Man möge daher sehr irren, wenn man in der Erklärung mancher unterthänigen Menschen — *nicht frei werden zu wollen* — einen Beweggrund für die unschädliche Beibehaltung der Unterthänigkeit

zu finden vermeine, indem in einer solchen Weigerung eher ein Beweis für die Verwilderung und die mit ihr verbundene Unfähigkeit das Bessere zu erkennen und nützen zu wollen, liegen dürfe. Selbst bei dem landschaftlichen Creditsysteme, dem man seinen wohlthätigen Einfluß nicht absprechen könne, müsse doch jeder unpartheiische Edelmann bekennen, daß seit der Einführung desselben der Handel mit adlichen Gütern in eine Art von Wechselreiterey ausgeartet sey. Wie könne auch bei so öftern Veränderungen der Eigenthümer der Zustaud der dienenden Klasse gewinnen? Wie könne sie einiges Zutrauen zu den durchlaufenden Herren fassen, und wenn sie es fasse, was könne es ihr bei dem bald nachfolgenden, vielleicht ganz anders gesinnten Herren helfen? — Unter solchen Umständen könne der Unterthan wohl nicht mit seiner Lage zufrieden seyn. — Die Gegner der Aufhebung der Erbunterthänigkeit behaupten: 1) daß durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ein größerer Mangel an Leuten entstehen würde, als es jetzt schon der Fall sey, und dann fehle es auch nicht an Gütern, die ansehnlich bei der Erbunterthänigkeit bevölkert worden, und den Beweis lieferten, daß die Bevölkerungsquelle dabei nicht versiege. 2) Daß dadurch die freigewordenen Leute wegziehen, und ein Mangel an Arbeitern entstehen würde; besonders werde dieses in denjenigen Gegenden geschehen, wo schlechter Boden, Mangel an Holz und Mühlenzwang sey. Auch würden Knechte und Mägde dadurch angezogen werden, nach den Städten zu ziehen, um lieber dort zu dienen, als auf dem Lande, wie man dieses in denjenigen Staaten sehe, wo die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden sey, indem in denselben die großen Städte größtentheils mit dem Landvolke bevölkert würden, wenigstens ginge die Mehrbevölkerung derselben von dem platten Lande aus, mithin würde dieses arm an Men-

schen zur Ackerbestellung ꝛc. Denn wenn man auch anführe: daß die Landleute die Lebensart der Städter und ihre Art des Erwerbs wenig nach ihrem Geschmack fänden, und daß der bei weitem größere Theil, selbst bei minderen Vortheilen und größeren Beschwerden wieder auf's Land zurückziehe, und daß überhaupt nicht leicht mehr Menschen in die Städte zögen, als das Arbeitsbedürfniß in solchen erfordere, so müsse man hier doch das Gegentheil behaupten; denn schon von der jährlich zum Soldatendienste ausgehobenen Mannschaft des platten Landes, die zu den Regimentern in großen Städten kämen, blieben Viele nach geendigter Dienstzeit in den Städten, wo ihnen ein Unterkommen schon während ihrer Dienstzeit zugesichert worden. Freilich würde derjenige, dem Haus und Hof nach dem Ableben seiner Eltern zufiele, wieder nach seinem Dorfe zurückkehren; auch wohl mancher Andere, für den die Heimath einen unwiderstehlichen Reiz habe, und der sich auch in der Armuth im Schooße seiner Familie daselbst glücklich fühle, indessen würde man auch das Gegentheil nur zu oft finden, wo Individuen auf alle Vortheile, die ihnen die Heimath biete, Verzicht leisteten, und das Stadtleben vorzögen, mithin sey immer ein Verlust an Menschen auf dem platten Lande bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu befürchten, indem dieses keine Rekrutirung bezöge, weil Städter sich nur sehr selten auf das platte Land begeben, um Ackerbau zu betreiben. Man habe zwar hier eingeworfen, daß es Sache des Staates sey, das willkührliche Ziehen der Landleute nach den Städten zu beschränken, ja ganz zu verhindern, indem die Grundherrschaften angewiesen würden, kein Attest zum Zuge nach einer Stadt eher auszustellen, ehe nicht ein Magistrats-Attest vorgezeigt werde, daß die

Familie und womit sie sich in der Stadt ernähren könne. Indessen wären es selten ganze Familien, die nach den Städten zögen, weil diese schon vermöge ihrer Einrichtung, ihres Herdes, an die Heimath gefesselt würden, sondern einzelne ledige Leute, die theils durch die Dienstzeit beim Militair, wie schon oben angeführt worden, theils um sich daselbst zu vermiethen, wie es hauptsächlich das weibliche Geschlecht gern thäte, dahin zögen, und dieses wäre gerade ein Hauptverlust, welcher das platte Land träfe, weil nur durch junge Leute die Bevölkerung einen Zuwachs erhielte. Die einzige Rekrutirung könnte dann nur durch fremde Kolonisten geschehen, welche in das Land gezogen würden; da diese aber größtentheils arm wären, und vom Staate unterstützt werden müßten, auch der Erfolg nicht immer den darauf verwandten Kosten entspräche, indem sie oft wieder, unter Vorgebung sich nicht ernähren zu können, von dannen zögen, so wäre auch diese künstliche Bevölkerung, gegen die natürliche des Landes, von geringem Nutzen. Dann müsse man 3) auch bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit einen höheren Lohn beim Gebrauche freier Arbeiter bezahlen, mithin würde der Ertrag der Güter geschmälert; denn wenn man auch anführe: daß freie Leute mehr leisteten, und dennoch verhältnißmäßig weniger kosteten, auch ihre Arbeit besser wäre; so ließe sich dieses doch erstlich nicht auf alle Individuen anwenden, und zweitens würden gute Arbeiter dahin gehen, wo sie den höchsten Lohn erhielten, und dieser ließe sich doch nur nach dem Ertrage der Güter bestimmen, mithin würden diejenigen Gutsbesitzer schlecht dabei fahren, deren Land keinen guten oder großen Ertrag abwürfe, um einen höheren Lohn zu zahlen. Bei der Erbunterthänigkeit behalte die Herrschaft ihre Arbeiter, und könne auch den trägen zum Fleiße durch kleine Geschenke aufmuntern; er wisse auch, daß er, so lange er arbeiten könne,

versorgt sey, daß die Herrschaft für ihn auch im Alter sorgen müsse, mithin finde man auch bei guter Behandlung Dankbarkeit durch größeren Fleiß hier eben sowohl, als bei freien Leuten durch höheren Lohn, wobei es dennoch schwer wäre, ihre Arbeit so zu kontrolliren, daß man den größeren Gewinn gegen die Arbeit der Erbunterthanen herausfinde. 4) Müsse der höhere Preis, den man bei dem Kaufe des Guts in Hinsicht auf die Bearbeitung durch Unterthanen gezahlt hätte, für den Gutsherren gänzlich verloren gehen. Man wende zwar hierbei ein, daß das Recht über unterthänige Leute und ihre Kräfte nach Belieben zu schalten, in keinem Kaufanschlage zu Gelde gerechnet werde; eben so wenig werde bei Veranschlagung der Güter, wo man die Ausgaben durch das sogenannte Wirthschaftskorn bestimme, darauf Rücksicht genommen, ob das Gut Unterthanen habe oder nicht; wäre aber dieses, so würde sich leicht nachweisen lassen, daß zum Ersatze die Bewirthschaftung mit freien Leuten einen Fond hergiebt. Diese Einwendung und Berechnung die man hierbei anstellte, könnte sich nur in der Theorie bewähren, nicht in der Praktik; denn man rechnete hier immer auf die Mehrarbeit freier Leute, daß man z. B. $\frac{1}{4}$ Arbeiter weniger halten dürfte, als bei Erbunterthanen, und dadurch an Kosten erspart würden; indessen müßte sich diese Berechnung erst praktisch erweisen, und dieses durch eine Reihe von Erfahrungen auf mehreren Gütern von verschiedenem Ertrage. Und 5) würden dadurch die guten Wirthschafts-Einrichtungen zerstört, andere kostspielige Veränderungen nothwendig gemacht, und diese seyen nicht selten der besondern örtlichen Verfassung der Güter nachtheilig, mithin wirke auch dieses Alles nachtheilig auf die Bevölkerung des platten Landes. Auch bei dem zuletzt angeführten Satze habe man die Einwendung gemacht, daß man bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit keinen Gutsbe-

sitzer in der mit seinen Leuten zu treffenden Bestimmung der ihm zu leistenden Arbeiten beschränken könne; es hange daher gänzlich von ihm ab, unter welchen Bedingungen er den Contrakt mit den Bauern schliessen wolle; denn Aufhebung der Erbunterthänigkeit habe nichts mit dem Rechte zu thun, sich Dienste durch Contrakte stipuliren zu lassen; denn jeder Gutsherr behalte das Eigenthum seines Grundes und Bodens, und mit ihm die Befugniß, sich von dem, dem er seine temporelle Nutzung überlasse, auch verhältnißmäßige Dienste und Abgaben sich auszubedingen, so z. B. gewisse Dienste zur Erndtezeit. So hätten sich auch in einigen Gegenden die Grundherrschaften bei dem von den Bauern zu erlegenden Zins so viel Getreide nach dem landschaftlichen Anschlagspreise ausbedungen, als zur Fütterung derjenigen Pferde und zum Unterhalte der Menschen nöthig sey, welche zur Bestreitung der ehemaligen Bauerndienste gehalten werden mußten, und beide Theile sollen sich wohl dabei befunden haben. Dieses wären allerdings Bedingungen, welche die Herrschaft machen könnte; allein sie würde dabei den Unwillen der nur bis auf diese Bedingungen frei gewordener Leute um so mehr fühlen, weil sie dann erst dieses als eine Beschränkung, eine Last ansehen würden, besonders wenn sie von anderen Freien hörten, daß ihnen solche Bedingungen bei der Befreiung nicht gestellt worden wären; sie würden sich dann nicht nur säumig bei der Arbeit, sondern auch bei der Lieferung zeigen, wie dieses z. B. auch bei den Predigern geschehe, denen sie Naturalien zu liefern hätten, wofür die Pfarrer zwar nichts entrichteten, es jedoch als einen Theil ihrer Besoldung ansahen. — Ein Schriftsteller sagt über die Bevölkerung des platten Landes folgendes:

Man findet in einigen Staaten Provinzen, worin füglich doppelt so viele Menschen und noch darüber

ernährt werden können, als darin vorhanden sind, welches theils in dem Mangel an Anbau, theils in den fehlenden Erwerbsquellen, die ihnen von Seiten der Regierung nicht eröffnet worden sind, und theils auch in physikalischen und andern Ursachen und Gründen liegt, die aber von Seiten der Behörden weggeschafft werden können. Die Bevölkerung einer Provinz kann zwar nicht auf einmal bewerkstelliget werden, weil es dazu, außer den schon angeführten Hindernissen, auch an Geld und Menschen fehlen würde; es muß aber doch gleich von der ganzen Provinz der Plan gemacht, und solche zu dem Ende genau vermessen und auf eine oder mehrere Karten gebracht werden, worauf alle Städte und Dörfer mit ihren Feldmarken, alle Forsten, Seen, Sandschollen, Brücher ꝛc. genau bemerkt seyn müssen; auf den Karten kann dann bestimmt werden, was nach Beschaffenheit des Landes zu Forsten, Schafhütungen, Fettweiden oder andere dergleichen Nutzungen verbleiben, und was mit Kolonisten besetzt werden soll, wobei zu bemerken ist: daß man in einem Lande nicht mehr Forsten haben muß, als unumgänglich nothwendig sind; denn Ackerbau und Viehzucht bringen immer mehr ein, als Holz, wenn es auch noch so theuer zum auswärtigen Absatze angebracht werden könnte, das heißt, Nutzholz zum Schiffbaue ꝛc., wie solches in mehreren Staaten der Fall ist, die ihr Holz größtentheils von auswärts kaufen. In denjenigen Provinzen, worin Torf vorhanden ist, bediene man sich desselben zur Feuerung. Wenn nun bestimmt worden, welche Ländereyen mit Kolonisten besetzt werden sollen, so kann die Regierung alle Jahre, nach Beschaffenheit der Kasse, einen gewissen Theil einer solchen Lan dschaft zum Anbau evor nehmen. In diesem Theile müssen nun zuerst alle Gemeinheiten oder Gerechtsame, die Einer auf des Andern Besitzungen hat, völlig aufgehoben und entweder mit Land oder Geld abgefunden werden; dann zieht man von einer Stadt, einem Dorfe oder Punkte zum andern eine gerade Linie und macht einen Weg fünf Ruthen breit, an demselben werden den Neuanbauenden, welche theils Einländer, theils Ausländer seyn können, ihre Baustellen und ihr Land gleich hinter

ihren Häusern angewiesen, so, daß sie es erblich von allen Gerechtsamen Anderer und vom Naturaldienste frei besitzen und einzäunen können; auch müssen die Abgaben der Kolonisten nur unter einer Benennung, entweder in Gelde, welches der beste Maaßstab ist, oder in Früchten erhoben werden. Einer, der als Bauer angesetzt wird, muß höchstens 90 Morgen zu 180 Quadratruthen Rheinländisch erhalten, und damit die Bauergebäude nicht zu weit auseinander kommen, oder die Ackerstücke zu schmal und zu weit von den Höfen anfangen, so kann man zwischen zwei Bauern, Häusler oder Büdner mit ein Paar Morgen ansetzen, welche theils aus Handwerkern, welche auf dem platten Lande ihr Auskommen finden, theils aus Tagelöhnern und andern nützlichen Handarbeitern bestehen können. Die Häuser müssen gerade gegen einander überstehen, eins von dem andern in gleicher Weite entfernt seyn, und die Zwischenräume aus Gärten mit lebendigen Hecken bestehen. Die Dorfstraße, welche zu gleicher Zeit die öffentliche Landstraße ist, wird mit Bäumen besetzt und der Weg von einem Jeden, so weit sein Haus und Garten daran stößt, im Stande erhalten. Kann der Landesherr noch Kanäle führen lassen, worauf die Unterthanen ihre Früchte fortbringen können, so ist die Anlage um so vollkommener. Zum Anbaue solcher Bauerhöfe und Häuslerstellen finden sich Leute genug, sowohl Ein- als Ausländer, wenn sie der Landesherr mit Geld und Freijahren unterstützt; denn ein Landesherr kann niemals sein Geld zu höheren Zinsen unterbringen, als durch solche Anlagen; denn wenn er auch gleich in den ersten Jahren solche nicht erhält, so kommen sie in den folgenden desto reichlicher, und es ist dieses der einzige sichere Weg zur Bevölkerung des platten Landes, wodurch die Anzahl der Unterthanen dreifach vermehrt werden kann. Will nun auch ein Landesherr aus besondern Ursachen nicht diese allgemeine Bevölkerung des platten Landes vornehmen, so lohnt es sich doch der Mühe, wenn ein Landesherr mit seinen Domainen und den entlegenen Stadtfeldmarken den Anfang macht, so werden dann die Gutsbesitzer in der Folge der Zeit, wenn ihnen der Vortheil davon in die Augen leuchtet,

gewiß von selbst folgen. Berechnet man in einigen Ländern die in viele Millionen gehende Morgenzahl der Domainen und der dazu gehörigen Forsten, und theilt sie mit den Einkünften des Landesherren, so findet man, daß die Nutzung eines Morgens kaum wenige Groschen beträgt, woraus die schlechte Einrichtung und geringe Volkszahl in einem solchen Lande sogleich hervorgeht. Unternimmt nun die Regierung mit einer solchen Länderey die oben angeführte Einrichtung, so wird die Anzahl der Menschen auf dem platten Lande um das Doppelte, ja Dreifache vermehrt, und da die Glückseligkeit eines Staates in der Bevölkerung bestehen soll, so müssen auch die Einkünfte des Landesherren durch dieselbe ansehnlich vermehrt werden; denn seine Domainen werden nicht nur zu einem höheren Ertrage gebracht, sondern auch durch die Vermehrung der Menschen wird der Verbrauch vieler Bedürfnisse auch vervielfältiget, wovon der Landesherr Einkünfte zieht, wie z. B. vom Salze, Biere, Branntweine ꝛc., mithin steigen auch dadurch diese Einkünfte. Dann kommen auch durch die Vermehrung der Menschen in den Dörfern und durch den verbesserten Landbau die Städte in Aufnahme; da der Landmann seine gewonnenen Früchte nach der Stadt bringt und dagegen diejenigen Kunstprodukte daraus zurückbringt, welche das platte Land nicht gewährt, wodurch also das Gewerbe in den Städten steigt. Bei der Kriegführung fehlt es dem Staate nicht leicht an kräftigen und derben Menschen. Bauerhöfe, welche fast gar keinen Werth hatten, werden dann einen um so sicheren Werth erhalten, wodurch das Staatsvermögen einen Zuwachs erhält. Der Werth eines Eigenthums und die Freiheit, es ohne Einschränkung nach seiner besten Einsicht zu benutzen, kann dem Eigenthümer nur eine Zuneigung dazu erwecken; gewahrt also der Unterthan, daß sein Gut einen Werth hat, und daß er seine Ländereyen nach seinem Gefallen auf die beste Art, ohne daß ihn ein Anderer darin hindern kann, zu nutzen die Freiheit hat, so wird bald der Trieb zu Erfindungen in ihm sich regen, und dieses noch mehr, wenn der Regent für gute Schulen sorgt, auch Beamte anstellt, welche in den Pro-

vinzen herum reisen, und den Landmann auf den Anbau dieses oder jenes nützlichen Gewächses aufmerksam machen, welches er auf seinem Boden mit Vortheil erzeugen kann, ihn mit dem Anbaue desselben bekannt machen, und ihn überhaupt seine Wirthschaft auf die beste Art betreiben lehren; dann werden wüste Bauerhöfe eine unbekannte Sache werden, und der Landesherr wird nicht nöthig haben, durch Edikte den Gutsbesitzern aufzugeben, die wüsten Höfe wieder mit Wirthe zu besetzen. Es wird in großen Staaten unter der Menge von Unterthanen oder Staatsbürgern immer einige liederliche Wirthe geben, die ihren Höfen nicht gehörig vorstehen, und mehr Schulden darauf machen werden, als es ihr Zustand erlaubt; dadurch kann aber kein Hof wüste werden; denn kann der Besitzer nicht mehr auf dem Hofe bleiben und ist es erwiesen, daß er durch seine Schuld heruntergekommen ist, so wird der Hof öffentlich angeschlagen und an den Meistbietenden verkauft. Unter der angeführten Verfassung werden sich Ein- und Ausländer nach dem Besitze der Höfe drängen; denn dem Staate ist es gleich, es besitzt Dieser oder Jener einen Hof, wenn er nur ein guter Wirth ist und dadurch ein guter Staatsbürger wird. Die gewöhnlichen Remissionen fallen auch bei einer solchen Einrichtung weg; denn die Unterthanen können sich zusammen in Kreisen auf Brandschaden, Viehsterben und Hagelschlag versichern, und der Beitrag kann nur sehr unbedeutend seyn; denn da die Häuser auseinander gebauet sind, so kann niemals mehr als ein Haus abbrennen. Das Rindviehsterben entsteht größtentheils durch die Hütung, und kommt daher nur selten vor, wenn man die Hütung aufmerksam berücksichtiget, wie man es in vielen landwirthschaftlichen Werken angeführt findet; auch wird diese Krankheit bei auseinandergebauten Höfen und aufgehobenen gemeinen Hütungen bald gedämpft werden, oder man kann die Stallfütterung einführen. Der Hagelschlag trifft nur schmale Striche. — Das Bauholz, welches der Regent seinen Unterthanen umsonst giebt, und welches große Forsten verwüstet hat, fällt gleichfalls weg, und die Forsten, welche man nach Beschaffenheit des Bodens beizubehalten für gut fin-

det, können dann besser genutzt, in Schläge getheilt und der Boden von denjenigen Theilen der Forsten, welche nicht in Schonung liegen, zur Hütung verpachtet werden. Ein großer Theil der Arbeit bei den Finanzcollegien entstand und entsteht noch in mehreren Staaten aus der schlechten Beschaffenheit der Unterthanen und den sie drückenden Lasten, und ein großer Theil der Prozesse bei den Justizcollegien war und wird noch über das ungewisse Eigenthum, über die verwickelten Gemeinheiten und Servituten, unbestimmte Grenzen, und über das Verhältniß der Unterthanen mit ihrer Obrigkeit in Ansehung der Dienste geführt. Diese Arbeiten und Prozesse sind da größtentheils weggefallen, wo die oben erwähnte Einrichtung auf dem Lande Statt findet, und würden da wegfallen, wo dieses nicht der Fall ist, man sie aber befolgte, es würden nur sehr wenige Klagen und Streitsachen von dem platten Lande übrig bleiben. Selbst die mehrsten Klagen, welche unmittelbar zu dem Throne der Monarchen gekommen sind, haben ihren Ursprung von daher. Ueberhaupt entstand in früheren Zeiten die Vielheit der Prozesse nicht so sehr aus den bösen Leidenschaften der Menschen, als vielmehr aus den ungewissen Rechten und mangelhaften Grundverfassungen.

Betrachtet man nun die Bevölkerung im Allgemeinen, mit besonderer Beziehung auf die Städte, so hängt sie hauptsächlich von der Verfassung und Verwaltung des Staats, und von den mancherlei Erwerbsquellen darin ab; denn nur da werden sich Fremde niederlassen oder ansiedeln, und Einheimische nicht ihre Heimath verlassen, wo in der Verfassung die Rechte der Staatsbürger aufrecht erhalten werden, und die Verhältnisse zu einander nichts Beengendes und Drückendes haben; wo in der Verwaltung des Staats kein schleppender, Aufenthalt in den Gewerben verursachender Gang Statt findet, keine Chikanen vorkommen, und die Landespolizey auf Alles, was die Gesundheit und das Wohl der Staatsbürger betrifft, ihr Augenmerk richtet, und nichts einschleichen läßt, was

Nachtheil auf Beides haben kann; und dann die Erwerbsquellen so ausgedehnt und so beschaffen sind, daß jeder Unterthan oder Staatsbürger sich sein Brod verdienen kann, wenn er sein Fach versteht und fleißig und thätig ist. Auf die zweckmäßige Einrichtung des Staats kommt also hier Alles an; denn es kann ihm nicht daran liegen, eine starke oder große Bevölkerung zu haben, wovon ein großer Theil aus Mangel an Erwerb den übrigen Staatsbürgern oder ihm selbst zur Last fällt, also das Nationalvermögen schmälert, welches um so viel größer seyn würde, wenn die arbeitslosen Hände Beschäftigung hätten. Es muß also ein großer Zusammenfluß von Gütern und ein lebhafter Umlauf derselben vorhanden seyn, wenn eine große Bevölkerung sich erhalten, und ihr Auskommen finden soll; denn je größer der Zusammenfluß von Gütern ist, um so mehr Menschen finden bei Gewinnung und Verfertigung derselben ihren Unterhalt, und je öfter und geschwinder die Natur- und Kunstprodukte durch die Hände der Einwohner gehen, um so mehr Menschen gewinnen daran und können sich also dabei ernähren; ob übrigens die Lebhaftigkeit des Umlaufs durch den auswärtigen Handel befördert wird, oder ob ihn eine innere starke Consumtion unterhält, ist an und für sich gleichgültig, weil es hier nur auf die zu unterhaltende Gewerbethätigkeit der Einwohner ankommt, auf ihren Erwerb, nicht aber auf einen ungewissen Gewinn des Staats, der bei dem auswärtigen Handel, bei der Ein- und Ausfuhr der Natur- und Kunstprodukte sich offenbaret. Letztere, die innere Consumtion, erhält das Geld dem Lande, und Ersterer, der auswärtige Handel, kann es bei einer weisen Leitung von Seiten der Regierung vermehren. Einige Schriftsteller, die dem physiokratischen Systeme folgen, wollen den Wachsthum der Bevölkerung in einem Ueberflusse an Getreide suchen, also hauptsächlich

in der Betreibung des Ackerbaues, um Menschen zu ernähren; allein dieses ist ein Irrthum, wovon mehrere Staaten einen Beweis liefern, indem einige bei geringem Getreidebaue viele Menschen, und andere bei weitläufigem und überflüssigem nur wenige ernähren, wie es in dem ehemaligen Königreiche Polen auch der Fall war. Ueberflüssiges Getreide ist es daher nicht, worauf der Wachsthum der Bevölkerung ankommt, sondern daß der Staat viele Kanäle eröffnet, woraus und wodurch sich viele Menschen unterhalten und in den Stand setzen können, Getreide und andere Lebensmittel, die der Landmann liefert, zu kaufen. Man blicke nur auf die Anzahl von ansehnlichen Städten in großen Staaten, die mit dem Ackerbaue nichts zu thun haben, sondern nur mit den Gewerben und dem Handel, und man wird leicht einsehen, welche Kanäle hier von Seiten des Staats geöffnet werden müssen, um einen lebhaften Verkehr hervorzubringen. Also nicht bloß die Naturprodukte, sondern auch die Kunstprodukte und der Handel tragen zur Bevölkerung bei. Dieses zeigen auch die Fabrik-, Manufaktur- und Handelsstaaten, welche immer eine große Bevölkerung haben, wie England, Frankreich, die Niederlande ꝛc., weil hier der Verkehr viele Menschen beschäftiget und in Thätigkeit erhält, die also auch viel consumiren; freilich ist auch hier die Staatspolitik um so künstlicher und wachsamer, damit durch Kriege und andere ungünstige Ereignisse keine Stockungen in dieser Thätigkeit entstehen, die um so nachtheiliger auf den Staat wirken, je mehr Menschen dadurch in Unthätigkeit versetzt und auf eine andere Weise nicht gleich wieder beschäftiget werden können, und also dem Staate zu Last fallen, wie wir dieses in England während der Continentalsperre durch Napoleon gesehen haben, wo in allen großen Fabrik- und Manufakturstädten eine Stockung eintrat, weil die Magazine mit

Fabrikaten und Manufakten überfüllt waren, aber die Bestellungen vom Continente ausblieben, der Absatz fehlte, also nicht weiter fortgearbeitet werden konnte.

Ob durch die Gewerbefreiheit, die in mehreren Staaten Deutschlands, und auch bei uns in Preußen, eingeführt worden, die Bevölkerung vermehrt werde? ist wohl keinem Zweifel unterworfen; ob aber auch diese Vermehrung wohlthätig und dauerhaft auf sie wirke oder wirken werde? ist eine Frage, deren Beantwortung in einer späteren oder ferneren Zeit liegt, weil in der jetzigen erst die Resultate dazu gesammelt werden müssen. Wenn die Vermehrung in einem Staate bloß in der Größe der Menschenzahl besteht, um sie zu diesem oder jenem Zwecke zu verwenden, wie z. B. Napoleon die Menschen in seinen Kriegen opferte, ohne weitere Berücksichtigung auf den Staat, auf Familienwohl und Menschheit, dann möchte es gleichgültig seyn, auf welche Weise sie geschehe, wie bei den Thieren, wenn man aber die unverkennbare göttliche Bestimmung des Menschen, und dann die Glückseligkeit und das Wohl eines kultivirten Staates und dessen Bewohner im Auge hat, ja haben muß, dann kann die Vermehrung nur auf solche Weise geschehen, daß dadurch dem Staate, wie dessen Bewohnern, ein wirkliches Gut erwächst, sonst würde sie mehr Nachtheil, als Vortheil stiften, wenn gleich die Industrie im Erfinden und Ausbilden der Gewerbe dadurch gewönne; denn die vermehrte Anzahl der Menschen würde mit den vorhandenen Gewerben, bei der jetzigen Anwendung der Maschinen, in keinem richtigen Verhältnisse stehen, wenigstens würde sich ein Mißverhältniß in dem schnellen Wachsthume der Bevölkerung in den großen Städten, gegen die bestehenden, sich nicht vermehrten Gewerbe zeigen, das nicht sobald auf eine andere Weise auszugleichen wäre, und Nahrungslosigkeit eines Theils der Bevölkerung zur Folge haben

würde; denn da die Aufhebung des Gewerbezwanges die Ehen in den untern Klassen der Staatseinwohner sehr befördert, weil sich ein jedes Individuum zum Betriebe eines Gewerbes gleich besetzen kann, sobald es nur die Jahre der Mannbarkeit erreicht hat, auch Frauen und Mädchen davon nicht ausgeschlossen sind, so muß der Andrang zu den ergiebigsten Gewerben sehr groß seyn, sie gleichsam überfluthen, und um so mehr, da nun noch hinzu kommt, daß ein Individuum mehrere Gewerbe treiben kann, wenn es nur für jedes einen besondern Gewerbeschein löset, also auch hier noch ein Ausfall eintritt, der sonst durch die Bindung an eine Handthierung wegfiel. Dieses war auch die Ursache, daß man in den Staaten, wo man den Zunftzwang in Deutschland aufhob, aus dem schnellen Wachsthume der Bevölkerung in den großen Städten, besonders in den Haupt- und Residenzstädten, verbunden mit dem Stocken mehrerer Gewerbe, namentlich der Kattun- und andern Fabriken, dem schnellen Herabsinken der Preise in den Fabrikaten und Manufakten aller Art ꝛc., eine Uebervölkerung befürchtete, indem nach dem ersten Andrange, dem ersten Sturme, sich in den Genuß der Güter der Gewerbefreiheit zu setzen, eine gewisse Abspannung oder Ruhe eintrat, die von dem Ueberflusse oder der großen Anzahl der Arbeiter, der vielen Producenten zeigte, und den, nach diesen Verhältnissen in der Zahl, nur geringen Verbrauchern oder Käufern. Dieses ist aber keine Uebervölkerung des Landes, sondern ein unverhältnißmäßiger Wachsthum der Bevölkerung in den großen Städten gegen den vorhandenen Erwerb, der bloß darum gefühlt wird, weil er einen Ueberschuß an Produkten ohne Absatz erzeugt, und dadurch die Preise herabdrückt, und gleichsam den ehemaligen goldenen Boden der Handwerker, in einen eisernen verwandelte. Diese Mehrbevölkerung der Städte durch die Gewerbefreiheit scheint in sofern

kein günstiges Resultat auf die Folge zu liefern, weil sie größtentheils nur die unteren Klassen des Volks betrifft; denn wenn auch eine Vermehrung dieser Volksklassen sehr wünschenswerth für den Staat ist, so muß doch das Verhältniß des Broderwerbes dazu ziemlich gleich seyn, sonst könnte sie nur Nahrungslosigkeit und eine Menge Arme erzeugen, die der Staat zu ernähren hätte; denn das Herausdrängen der Ueberzahl aus den großen Städten auf die kleinen Städte und das platte Land, um diese zu bevölkern, wie man geglaubt hat und es auch glauben sollte, ist aber sehr zweifelhaft, wenigstens hat es sich bis jetzt bei uns in Preußen, wo die Gewerbefreiheit seit dem Jahre 1810 eingeführt worden, noch nicht recht gezeigt; denn außer mehreren Weberfamilien, welche von Seiten der Regierung auf die kleinen Städte um Berlin herum mit gewissen Vergünstigungen versetzt worden sind, ist der Zuwachs, außer der Vermehrung durch die vielen geschlossenen Ehen in Hinsicht der Kindererzeugung durch die Gewerbefreiheit, größtentheils vom platten Lande und den kleinen Städten aus geschehen, als daß sie hätte dahin ausströmen sollen; denn das Leben in den großen Städten hat für junge Leute, die vom Lande dahin kommen und es einmal genossen haben, einen viel zu großen Reiz, als daß sie es wieder mit dem Landleben vertauschen sollten, und noch weniger vertauscht es leicht der Städter, selbst bei der größten Dürftigkeit, mithin ist an ein freiwilliges Uebersiedeln aus den Städten auf das Land nicht zu denken; es müßte denn mit besonderen Unterstützungen von Seiten der Regierung geschehen. Es ist übrigens gewiß, daß man bei jeder Neuerung nicht gleich günstige Resultate erwarten darf; denn diese kommen oft erst ziemlich spät; indessen ist doch so viel gewiß, daß die Mehrbevölkerung eines Landes durch künstliche Mittel, durch Eröffnung der Schleusen,

wodurch sie früher gehemmt wurde, immer nur im Verhältnisse der vorhandenen Erwerbsquellen geschehen kann, und wo diese nicht hinlänglich vorhanden sind, da müssen auch neue eröffnet werden, welche der Fluth Grenzen setzen können, sonst ist es nur eine vermehrte Thätigkeit durch viele Hände, die in der Folge zur Unthätigkeit hinabsinken müssen, wenn Einer über den Andern in der Wohlfeilheit nicht mehr kommen kann, die Magazine und der Markt mit Waaren überfüllt sind, und die Nahrungsmittel über den Erwerb gehen; denn was hilft es dem Arbeiter, wenn die Nahrungsmittel auch noch so wohlfeil sind, und er kann sich mit seiner Familie bei seiner Arbeit nicht ernähren und muß der Kommune zur Last fallen. Man hat zwar den Satz aufgestellt, daß ordentliche, fleißige und geschickte Arbeiter immer, auch jetzt noch, ihr Brod fänden, ja daß noch Brod genug für sie da sey, indem sie fast überall gesucht würden. Dieses kann sich jedoch nur auf einzelne Gegenden, wo die Bevölkerung nicht sehr groß ist, und auf einzelne Erwerbszweige erstrecken, die keine große Ausbildung erlangt haben, nicht aber auf alle Gegenden, alle Erwerbszweige, und auf die allgemeine Bevölkerung eines großen Staates; denn gerade durch die allgemeine Ausbildung des Volkes zu den Gewerben, wird auch am ersten auf die Folge der Gewerbefleiß vermindert, wenn auch nicht ganz gehemmt; denn wo es lauter geschickte Arbeiter im Ueberflusse giebt, hilft auch die Geschicklichkeit nicht mehr viel zum Broderwerbe, weil sie immer überboten wird, und dadurch alle Erzeugnisse des Fleißes im Werthe herabdrückt, so daß eine Ueberfüllung und niedrige Preise entstehen müssen, die selbst durch die niederigen Preise der Nahrungsmittel nicht ausgeglichen werden, wie es doch sonst immer der Fall war; denn da jetzt Jeder ohne Unterschied in den Staaten, wo die Gewerbefreiheit eingeführt worden ist, dieses oder jenes Gewerbe

nach seinem Gefallen treiben kann, wenn er sich nur einen Gewerbeschein löset, so müssen auch diejenigen Handwerke und Künste, welche am meisten wegen der Unentbehrlichkeit ihrer Produkte, die sie liefern, oder wegen des Luxus der damit getrieben wird, Absatz haben, an Arbeitern übersetzt seyn, weil diejenigen Individuen, die sich den Handwerken, Künsten und dem Handel widmen, doch diejenigen Gewerbezweige wählen werden, welche den meisten Gewinn abzuwerfen scheinen, mithin wird auch hierin die Ausbildung um so größer seyn, und es Einer dem Andern darin zuvor zu thun suchen, weil ihn kein Zunft- oder Gildeverhältniß mehr daran hindert, er von seinen Mitgenossen keine Achtserklärung zu befürchten braucht, wenn er nicht Preis hält, wie es früher der Fall war. Dieses rührt nur in so fern von der Gewerbefreiheit her, da durch sie eine ansehnliche Mehrbevölkerung in den großen Städten entstanden ist, und dadurch eine Ueberzahl an Producenten und Verkäufern, wie schon oben angeführt worden, die mit den Verbrauchern und Käufern in keinem Verhältnisse steht, da ein ansehnlicher Theil wegen Dürftigkeit, ein anderer wegen Ersparungen und Einschränkungen in seinem Haushalte, seinen Bedürfnissen, in jetziger Zeit den Absatz beschränken. Es wird daher in neuester Zeit bei der steigenden Kultur nicht an Kunstfleiß und Kunstprodukten fehlen, sie werden im Ueberflusse vorhanden seyn; es wird nicht fehlen an geschickten Handwerkern, Künstlern und Kaufleuten; es wird nicht fehlen an Wissenschaftern und Gelehrten in allen Fächern des Wissens, nicht an Erfindungen, um mechanische Kräfte für menschliche und thierische arbeiten zu lassen; es wird also mit einem Worte nicht fehlen an Producenten aller Art, lebendigen und leblosen, ob es aber nicht auf die Folge an hinlänglichen Arbeitsquellen für Menschenhände und an Absatz fehlen wird? dieses

ist eine Frage, welche in einer spätern Zeit, wie au schon oben angeführt worden, ihre Erledigung finden wird. — Ehemals richteten sich nach den Getreidepreisen die Handarbeiten und der Lohn; denn war das Getreide theuer, so stieg auch der Lohn der Arbeiter in dem Verhältnisse, und bewirkte zugleich das Steigen der Kunstprodukte, der fabricirten Waaren aller Art; sanken die Getreidepreise, so sank auch der Waarenpreis, weil der Arbeitslohn herabgesetzt wurde. Dieser Cours für den Producenten und Consumenten findet jetzt nicht mehr Statt, da auch der Getreidebau und Getreidehandel durch den starken Kartoffelbau und die Benutzung dieser Frucht zum Brantweinbrennen ꝛc., und so auch durch den fleißigen Anbau aller Feldfrüchte, theils nach dem neuen Ackerbausysteme, theils auch durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit, sich anders gestaltet hat. Alles ist daher beschäftiget die Kultur in dem Gewerbeleben auf das Höchste zu steigern, wozu die vielen Erfindungen in der Mechanik die Hand bieten und das Erzeugen erleichtern, mithin muß auch die Bevölkerung bei der fortschreitenden Kultur, die sich ihr von allen Seiten so günstig zeigt, da Alles aus dem Wege geräumt worden ist, was sie sonst behinderte, außerordentlich zunehmen, und man darf nur wünschen, daß es nie an Quellen fehlen möge, sie zu beschäftigen. — Uebrigens ist der Vorschlag zur Aufhebung des Zunftzwanges, der jetzt in vielen Staaten zur Ausführung gekommen ist, als Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung in den Deutschen Staaten, nicht neu, sondern schon vor mehr denn sechzig Jahren in öffentlichen Blättern gemacht worden, und wenn auch nicht nach der neuesten Ansicht und Ausdehnung, doch so, daß er als eine Vorbereitung zu der jetzt in mehreren Staaten erfolgten Aufhebung der Zünfte angesehen werden kann. So steht z. B. in den Mindenschen Beiträgen zum Nutzen

und Vergnügen vom Jahre 1770, St. 50. S. 395 u. f., unter der Aufschrift: „Untersuchung der Frage: ob alle bisherige Privilegien der Zünfte, der Innungen und der Gewerbe ohne Schaden des Staats ferner unverändert beibehalten werden können", Folgendes:

So nothwendig ehemals die Einschränkung der Beschäftigung und des Gewinnstes auf wenige Personen als die stärkste Lockspeise der Handwerke und Künste war, so gut ist es gegenwärtig bei allen dergleichen Privilegien auf das Gegentheil zu sehen; denn die Verbreitung der Gewerbe und des daraus hervorgehenden Gewinnstes ist so nothwendig, daß sonst weder die stärkere Bevölkerung, noch der Wachsthum der Handlung bewirkt werden kann, ohne zu gedenken, daß durch die starke Concurrenz der Mehrzahl der Arbeiter der richtige Preis der Waare zur Beförderung des Absatzes in und außerhalb Landes die sicherste Bestimmung erhalte. In Hinsicht der Bevölkerung kann der Zuwachs der Eingebornen nur wenige Jahre dauern, wenn nicht jeder Unterthan im Lande bald nach den erreichten Jahren der Mannbarkeit sein Brod so reichlich, als es ihm nur immer durch seine Fähigkeiten und seinen Fleiß möglich ist, verdienen, und auf seinem erlernten Handwerke oder seiner Kunst Herr oder Meister werden kann; und an die Bevölkerung durch Ausländer ist gar nicht zu denken, wenn solchen zur Betreibung ihres Gewerbes eine Menge von Hindernissen in den Weg gelegt werden. Diese Letzteren bleiben aus solchen Staaten weg, und den Eingebornen, welchen die Lehrzeit zu beschwerlich gemacht oder das Meisterrecht versagt wird, bleibt kein anderes Mittel übrig, als nach solchen Staaten zu wandern, wo jeder sein Gewerbe ungestört treiben kann und mit offenen Armen aufgenommen wird. Je mehr Lehrburschen ein Meister halten darf, je mehr wird die Erziehung und Unterbringung der Kinder im Staate befördert, und desto stärker werden die Künste und der Fleiß verbreitet; je mehr Gesellen jeder halten darf, je mehr Waaren können in und außerhalb Landes um den billigsten Preis verarbeitet und abgesetzt werden,

je mehr qualifizirte Personen das Herren- und Meisterrecht erhalten, je mehr werden zum Vortheile der Stadt die bürgerlichen Lasten gemindert; je mehr wird das Fortwandern und Niederlassen der Gesellen an andern Orten abnehmen, die Zahl der Einwohner durch Niederlassung der Ausländer sich verstärken, und die öffentlichen Einkünfte vermehrt werden; je genauer die Lehrjahre der Lehrlinge festgesetzt werden, desto früher werden die kinderreichen Eltern aufgeholfen, und desto früher wird die Jugend sich im Lande verheirathen: je schneller die Wanderjahre aufgehoben werden, je schneller wird den einländischen Gesellen die Gelegenheit abgeschnitten, auf ihren Reisen verführt zu werden und dem Vaterlande Lebewohl zu sagen. — Es müßten daher 1) die Lehrjahre bei den verschiedenen Handwerken und Künsten herabgesetzt; 2) die Anzahl der Lehrlinge und Gesellen der Willkühr jedes Herren oder Meisters überlassen; 3) die ganz überflüssigen Wanderungen abgeschafft, und 4) jeder aus- und inländische Gewerbtreibende, sobald er sich zum Herren- oder Meisterrecht melder, sofort, wenn er das Bürgerrecht gewonnen hat, angenommen werden. Geschlossene Innungen, insofern solche zu jetzigen Zeiten nicht als eine gewisse Lockspeise ganz neu geschaffen werden, sind allemal dem Staate in Ansehung der Bevölkerung schädlich, und die Bestimmung der zu haltenden Lehrlinge, Diener und Gesellen ist es gleichfalls. Die entgegenstehende Freiheit läßt sich nie für einen Staat übertreiben. Das gefährlichste Beispiel wird dieses beweisen; und was ist das gefährlichste in der Politik? Wenn eine große Veränderung plötzlich mit einem Male ausbricht. Angenommen, daß in einer großen Stadt sich hundert Innungen und Gewerke befinden, und bei jeder sich an einem und demselben Tage funfzig Gesellen zum Meisterrechte melden und sofort zu Meistern angenommen werden; dieses brächte eine plötzliche Vermehrung von fünftausend Meistern. Welchen Nachtheil könnte dieses für die Obrigkeit oder für die Gewerke nach sich ziehen? Die gegründetste Sorge würde hier ungleicher seyn, wo diese fünftausend unvermuthete neue Bürger Brod zu kaufen, als Brod zu verdienen erhalten sollten; denn je mehr

Menschen bei einander wohnen, je mehr vervielfältigen sich die gegenseitigen Bedürfnisse und der gegenseitige Gewinn. Das erste Gewerk, bei welchem die Obrigkeit funfzig neue Meister einschriebe, würde zwar gewaltig schreien: zeigte indessen der Vorsteher dieses Gewerks den klagenden Meistern die zugleich angekommenen viertausend neunhundert und funfzig neue Mitbürger, durch deren Aufwand und Bedürfnisse ihnen wieder neuer Gewinn zuwachse, so müßte das Gewerk wenig Ueberlegung haben, wenn es sich nicht bald beruhigte. Und was könnte eine zehnfach stärkere plötzliche Vermehrung der Lehrlinge, Gesellen und Diener nach sich ziehen? Keine andere, als daß die Herren und Meister, welche solche annehmen, und das Publikum die Waaren für einen geringeren Preis erhielten. Gesetzt aber, der Zuwachs der Meister geschehe zwar in derselben Anzahl, aber nicht in dem nämlichen Verhältnisse, und die Erfahrung zeigte, daß verschiedene alte oder neue Meister nicht bestehen könnten, sondern die Stadt verließen, so würde doch immer der größte Nutzen dieser seyn: Die Obrigkeit hätte die Anzahl der Einwohner, ihre Kämmereyeinnahme für Meisterrecht und Bürgerpflicht, die Consumtion und folglich die Landesherrliche Gefälle verstärkt, und der Staat hätte sich in den Ruf gesetzt, daß in demselben für alle Aus- und Einländer die größte Sicherheit und Freiheit zu Arbeiten herrsche; auch muß der Handel durch diese Mehrthätigkeit einen größeren Schwung bekommen ꝛc. ꝛc.

Wenn nun gleich dergleichen Vorschläge zur Vermehrung der Bevölkerung und des Staatseinkommens von vielen Seiten gemacht wurden, so achteten doch wenige Fürsten darauf; denn selbst in London, so wie in Paris, herrschte noch der Zunftzwang und die Privilegien; und in letzterer Stadt wollte man sogar die Näherinnen und Wäscherinnen in eine Innung bringen, sie privilegiren, um daraus ein Einkommen zu ziehen; allein dieser Vorschlag wurde auf die Vorstellung des damaligen uneigennützigen General-Polizey-Lieutenants von Sartine vom Könige verwor-

fen. In England geschah damals nicht die Aufhebung des Zunftzwanges in London, wenn er gleich in andern Städten, wie in Manchester, Leeds, Halifax, Birmingham ꝛc. ꝛc. nicht herrschte, wegen der überwiegenden Macht des Herkommmens und des Parlaments und in Paris und andern Städten Frankreichs nicht wegen der den Innungen und Gewerken dann zu ersetzenden vielen Millionen, welche der Französische Hof zur Erleichterung der Schuldenlast für die vertheilten Privilegien eingezogen hatte; nur erst die Revolution brachte hier die völlige Gewerbefreiheit hervor. Wenn man nun auch annehmen wollte, daß in Deutschland die Gilden und Innungen stets dagegen gearbeitet hätten, um diese Fessel der Bevölkerung, das Zunftwesen, zu lösen, so kann man doch auch mit mehrerem Rechte annehmen, daß die Regierungen diesen Schritt wohl in Ueberlegung genommen haben werden, ehe sie ihn zu thun beabsichtigten, und es auch wohl überhaupt damals noch nicht an der Zeit war, diesen wichtigen Schritt zu thun; denn selbst unsere, die Königlich Preußische Regierung, von der in dem oben angeführten Beiträgen gesagt wird, daß in deren Staaten die Manufakturen, Fabriken, Künste und Handwerke nicht durch eine übel angebrachte Polizey zum Gegenstande der Finanzen, wohl aber zum Gegenstande der Königlichen Gnade, Großmuth, und Freigebigkeit gemacht worden, ließ man das Zunftwesen, da doch Friedrich der Große sonst Alles that, um die Bevölkerung, die Gewerbe und den Handel in seinen Staaten zu heben. Man hielt 1) das Zunft- oder Innungswesen damals noch für sehr nothwendig, um eine gewisse Ordnung bei den verschiedenen Handwerken zu erhalten; und 2) befürchtete man auch, daß durch eine unumschränkte Gewerbefreiheit sich die Ehen in den unteren Volksklassen unverhältnißmäßig zu den vorhandenen Erwerbsquellen, dem Nahrungsstande

vermehren, und viele der Familien dadurch dem Staate zur Last fallen würden; auch blieben hier die uneheliche Kinder eben so wenig aus, als bei dem Zunftwesen; indessen hütete sich bei diesen ein Jeder, der einmal in die Lage gekommen sey, Vater zu werden, vor dem zweiten Fall, in dem Ehestande hielte man aber die Vermehrung der Familie für eine heilige Pflicht, welche die Schrift gebiete, mithin sey auch der Staat verpflichtet, diejenigen Kinder, die man nicht ernähren könne, auf seine Kosten zu erhalten. — Die Bevölkerung in Beziehung auf die Gewerbe, sagt ein Schriftsteller, läßt sich am Besten dadurch feststellen, wenn z. B. eine Stadt so viele Schneidermeister hat, daß keiner mehr einen Gesellen oder Lehrburschen zur Hülfe braucht! und keiner sich in solcher Stadt mehr zur Betreibung dieses Gewerbes meldet; dann könne man sagen, daß die Stadt ihre wahre Anzahl von Schneidern oder Kleidermachern habe; denn einen richtigeren Ertrag vermöge die höchste politische Algebra nicht zu liefern, und so sey es auch mit allen übrigen Gewerbetreibenden, mit den Handwerkern, Fabrikanten, Künstlern und Kaufleuten. — Hier wird der Staat also Schulen anlegen müssen, worin die verschiedenen Gewerbe gelehrt werden, damit sie nicht eingehen, da jeder Gewerbetreibende nur so viel Arbeit haben soll, als er für seine alleinige Person verfertigen kann, und da er sich hierbei doch nicht versäumen darf, ohne nicht einen Nachtheil in seinem Gewerbe zu erleiden, so kann er sich auch mit dem Unterrichte der Lehrlinge nicht befassen. — Ein anderer Schriftsteller verlangt nur Producenten, aber keine Consumenten; denn diese fänden sich von selbst, weil jeder Producent gleichzeitig auch Consument sey. Um nun zu beweisen, wie nöthig es sey die Producenten zu vermehren, führt er folgende Berechnung von Consumenten an, die der

Staat größtentheils als Producenten einbüße, und von denen die Mehrzahl von dem aktiven Betriebskapitale der Producenten erhalten würde. Angenommen, daß ein Staat 20 Millionen Einwohner ernähren könne, und sie auch wirklich besitze, so finde man bei der Uebersicht der Bevölkerung: 1) 100,000 Mönche und Nonnen, wenn es nämlich ein katholischer Staat sey, da diese in einem evangelischen oder protestantischen Staate wegfielen; denn die wenigen Stifte und Klöster, die hier noch vorhanden wären, gäben in Hinsicht ihrer Bewohnerzahl keinen Ausschlag in dieser hier angenommenen Bevölkerungssumme. 2) Drei Millionen Beschäftigte, weniger Beschäftigte, Geschäftslose und Müßiggänger. Zu den Ersteren gehörten diejenigen Individuen, deren Arbeit dem Staate nichts einbringe. Diese Rubrik könne Jeder leicht selbst ausfüllen. Zu den Zweiten gehörten die mancherlei Armen, worunter auch noch viele Producenten wären, deren Erwerb ohne Unterstützung aber nicht hinreichte, ihr Leben und das ihrer Familie zu fristen. Zu den Letztern zwei Klassen gehörten die Rentiers, Pensionisten und Aventuriers oder Abentheurer aller Art, deren es in einem großen Staate eine Menge gäbe, die keine bestimmten Berufsgeschäfte hätten, sondern auf gut Glück in den Tag hinein lebten und oft Gewerbe trieben, die ein Schleier den Augen der Uneingeweihten verhüllte, hauptsächlich aber der Polizey. — 3) 3 Millionen Kinder, alte Leute, die wegen Schwäche, und Krüppel, die wegen verstümmelter Glieder nicht arbeiten könnten. — 4) 900,000 Entkräftete und Ausgemergelte, die der Venus, dem Bacchus und andern Götzen des Vergnügens ihre Gesundheit geopfert hätten. Unter diese Summe gehörten daher auch noch die Lungen- und Schwindsüchtigen, die durch den Tanz oder andere die Gesundheit zerstörende Vergnügungen ihre Lebenskräfte ge-

schwächt und vernichtet hätten, so wie auch diejenigen, die an unheilbaren Krankheiten litten, und zur Arbeit unfähig oder doch sehr wenig geschickt wären. Es seyen hier also von 20 Millionen nur 11 Millionen als wahre Producenten zu betrachten, das heißt, die ganz in Thätigkeit wären, und ihre Kräfte, vereint zum Theil mit denen ihrer Arbeitsgehülfen, zur Aufrechthaltung ihrer Familie, ihres Hauswesens, und zum Wohle des Staates verwendeten, indem sie dessen Vermögen mehrten; sie seyen aber auch zugleich Consumenten, indem Jeder wieder für sich und seinen Haushalt, sein Gewerbe, sein Vergnügen, von seiner Einnahme oder seinem Erlös aus der gelieferten Arbeit, auch seine Bedürfnisse bestreite. Von den 9 Millionen Consumenten lebten 2 Millionen aus bestimmten sogenannnten eisernen Fonds, die zwar passiv wären, aber doch als activ betrachtet werden müßten und zum Nationalvermögen gehörten, aber nicht zu dem aktiven Betriebskapitale der Producenten; 7 Millionen lebten aber größtentheils von dem aktiven Staatsvermögen der Producenten. Hierunter gehörten aber auch die noch unerzogenen Kinder der Producenten. Die Frauen gehörten zum Theil zu den Producenten, zum Theil zu den Consumenten, je nachdem sie Gewerbe trieben oder nicht. Auch von den Mönchen und Nonnen gehörten von den Ersteren mehrere und von den Letzteren viele zu den Producenten; die Mönche durch literarische Arbeiten, die in den Buchhandel kämen, die Nonnen durch verschiedene feine Handarbeiten, sogenannte Klosterarbeiten; allein die Mehrzahl ziehe ihr Einkommen aus bestimmten Fonds oder lebe von der Mildthätigkeit der Producenten, sie seyen also Consumenten, weil sie nur auf ihren Klosterberuf. angewiesen wären. Unter den 11 Millionen Producenten könnten auch noch viele ausgeworfen werden, die ihre Kräfte nicht genug ge-

brauchten, oder aus andern Ursachen nicht so nützlich wären, als sie seyn könnten. Ein solches Land, welches so viele Einwohner zählte, könnte man doch nicht bevölkert nennen? denn es sey gleich einem Wespennester gegen einen Bienenstock zu rechnen, da jene das verzehrten, was diese mit Mühe sammelten. Im wahren politischen Verstande sey immer das platte Land mehr bevölkert, als die größten Städte, weil es mehr nützliche und arbeitsame Bewohner hätte, und es müßte es auch seyn, wenn die Städte nicht aussterben sollten. Daher müßte auch der vornehmste Zweck der Regierung dahin gehen, das platte Land zu bevölkern, aber nicht die großen Städte, weil diese sich schon ohne der Regierung Zuthun stark bevölkerten, und Arme in Menge erzeugten. Wenn daher der größte Reichthum eines Staates in der Bevölkerung bestehe, weil in ihr das Betriebskapital stecke, so müsse man auch nur auf die Vermehrung der Producenten sehen, und dazu gesunde und starke Leute erziehen, geschehe dieses nicht, so würde eine zu starke Bevölkerung weit mehr schaden, als nützen, und dieses besonders in folgenden drei Fällen: 1) wenn der Boden in aller Betrachtung die Menge Menschen nicht ernähren könnte, die ihn bewohnten; 2) wenn die Menschen ausarteten und von schwächlicher Lebensbeschaffenheit seyen, und 3) wenn sie roh und ungeschickt blieben, und lieber vegetiren, als produciren wollten. — Ein dritter Schriftsteller will selbst bei der Erbunterthänigkeit die Entvölkerung auf dem Lande in den zu frühen Heirathen des Gesindes suchen; denn wenn dieser Satz gleich parodox klinge, so sey er doch mehr denn zu wahr, weil diese Leute arm seyen und ihre Kinder weder recht ernähren, noch bekleiden könnten, und mithin müßten viele Kinder aus Mangel der nöthigen Pflege sterben, und gerade hier, wo sie so nützlich wären, um das Land zu bevölkern. Auch sey der Brannt-

wein, der jetzt die Universalmedizin der Landleute wäre, der Bevölkerung des Landes entgegen; denn man finde selbst bei Kranken nur die Branntweinflasche bei dem Bette, statt der Arzneyflasche. — Nach einem vierten Schriftsteller soll diese jetzige Revolution in dem Gewerbewesen bloß eine Verkehrung der Form seyn, indem sich die früheren Handwerke zu Fabriken und Manufakturen erhoben hätten, und statt sonst Meister mit ihren Gesellen und Lehrlingen in ihren Werkstätten selbstständig arbeiteten, so würde jetzt Alles Meister, um in den oder für die Manufakturen und Fabriken als Gesellen zu arbeiten. Darnach könnte man nun auch den jetzigen Zuwachs der Bevölkerung berechnen, wenn man annehme, daß sonst viele Gesellen sich in diesem Stande verheiratheten und als Gesellen bei ihren Meistern fortarbeiteten, ohne sich jemals zu etabliren. Das Gewerbewesen sey daher gar nichts Neues, und könnte nicht befremden; denn selbst den Ausfall, der bei den Maschinen in den Wollenmanufakturen in Hinsicht der Spinnerey ꝛc. sehr bemerkbar wurde, indem mit dem Zubereiten und Spinnen der Wolle sich viele Menschen beschäftigten und dabei ihr Brod hatten, ersetzten jetzt zum Theil die Schwefelzündhölzer-, fixen Feuerzeug- und Zündschwamm-Fabriken, die eine Menge Menschen beschäftigten, und sey der Erwerb hier auch gleich nur sehr nothdürftig gegen den früheren Erwerb bei der Wollfabrikation, so beschäftigten sie doch Menschen, und seyen daher der Bevölkerung günstig; und so finde man jetzt eine Menge anderer freiwilliger Beschäftigungsanstalten, die bemühet wären, das frühere Verhältniß zwischen dem Zunftzwange und dem Erwerbe, mit der jetzigen Gewerbefreiheit und der Erwerblosigkeit auszugleichen. — Man könnte hier nun noch weit mehr Ansichten und Urtheile von Schriftstellern über die Bevölkerung in der jetzigen Zeit aufstellen, die sich

oft schnurstracks zuwider laufen, wenn es nicht diesen Aufsatz über die Gebühr ausdehnen hieße. So viel ist gewiß, daß die Regierungen ihre Mittel bei allen Veränderungen in alten Gebräuchen und Gerechtsamen kennen müssen, wenn sie Eins oder das Andere aufheben und etwas Neues an dessen Stelle setzen wollen, um den daraus entstehenden Ausfall decken zu können, damit keine Unordnungen in der Staatsmaschine entstehen; und ist dieses der Fall, so werden sich auch die Folgen von Einem oder dem Andern gleich seyn, sowohl beim Gewerbezwange, wie bei der Gewerbefreiheit.

Was bediente man sich früher nicht für Mittel um die Bevölkerung in mehreren Staaten zu heben. Man naturalisirte die Fremden, ertheilte den Eingewanderten nicht nur gleiche Rechte, Freiheiten und Vorzüge mit den Landeseingebornen, um sie an das neue Vaterland zu ketten, sondern man gab ihnen auch noch größere Gerechtsame und Freiheiten, als den alten Einwohnern, z. B. den Handwerkern das freie Meister- und Bürgerrecht, auch die Befugniß andere Gewerbe zu treiben, ohne dafür Abgaben zu entrichten. Man ging hierin oft zu weit, sagt ein Schriftsteller, und entmuthigte die alten Unterthanen, die doch nicht Schuld daran sind, wenn unglücklicher Weise ihr Vaterland entvölkert, und durch verkehrte Anstalten arm geworden ist. — Man errichtete Vereine zur Ausstattung armer Mädchen, wie z. B. die Brautkasse in Sachsen, oder machte Vorschläge dazu, um die Ehen und durch sie die Bevölkerung zu vermehren. Folgender Vorschlag scheint übrigens wohl geeignet zu seyn, um heirathslustigen und fähigen Mädchen einen Mann zu erwerben, da es doch bei der Heirath oder Verheirathung größtentheils auf einen Brautschatz oder eine Mitgabe mit angesehen ist. Man soll, nach diesem Vorschlage, in jeder großen Stadt und in jedem Kreise unter Aufsicht und Garantie der Polizey

einen Verein errichten, in dessen Kasse alle Eltern, welche Töchter besitzen, nach eigenem Gefallen eine, ihren Vermögensumständen angemessene Summe von 1 bis 100 Rthlr. zum künftigen Brautschatz ihrer Töchter einlegen können. Durch eine solche gut eingerichtete und redlich verwaltete Anstalt, wie jetzt die Sparkassen, kann ein junges Mädchen, deren Eltern vom ersten bis zum siebzehnten Lebensjahre jährlich 1 Rthlr., folglich überhaupt 17 Rthlr. einlegen, mit 60 Rthlrn. ausgestattet werden, und ein anderes, deren Eltern jährlich 2 Rthlr. einlegen, eine Mitgabe von 120 Rthlrn., und ein drittes, wofür jährlich 4 Rthlr. eingelegt werden, 240 Rthlr. ꝛc. ꝛc. erhalten. Da nun der Brautschatz mit der Einlage in gleicher Proportion steigt, so kann dieselbe von 60 Rthlrn. anfangen und bis auf 6000 Rthlr. steigen, obgleich für das erste Mädchen in siebzehn Jahren überhaupt 17 Rthlr., und für das letzte jährlich 100 Rthlr., folglich 1700 Rthlr. eingelegt worden sind. Der diesen Vorschlag thuende Schriftsteller setzt nun noch hinzu: „Da anzunehmen ist, daß wenige Eltern so unvermögend seyen, daß sie nicht aus dem gewöhnlichen Pathengeschenke des Kindes den ersten Thaler entlehnen, und dann monatlich von ihrem Erwerbe $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen erübrigen können, um ihrer achtzehnjährigen Tochter für die nach und nach in fast unmerklichen Posten eingelegten 17 Rthlr. eine Aussteuer von 60 Rthlrn. zu versichern, so kann man wohl nicht zweifeln, daß dergleichen Anstalten allen gut denkenden Eltern von geringem Vermögen willkommen, dem Staate nützlich, und der Vermehrung der Ehen unter den untern Klassen der Staatsbürger beförderlich seyn werde. Sollte hier manchem Leser die so beträchtliche Vermehrung des Kapitals unmöglich scheinen, so darf man nur hier anführen: daß die meisten Menschen in den ersten Kinderjahren sterben, und also mehr als eine Hälfte der

in den Verein aufgenommenen Individuen das Verheirathungsalter nicht erreichen werde; denn wenn man die Todtenlisten durchsieht, so gewahrt man, daß die Kinder, welche vom ersten bis zum zehnten Jahre sterben, wenigstens die Hälfte in der Totalität der Gestorbenen ausmachen; bleibt man nun bloß bei einer Hälfte stehen, so gewinnt doch die Vereinskasse den Betrag der in diesem Alter Verstorbenen; fügt man nun noch diejenigen hinzu, die von zehn bis achtzehn Jahren sterben, und die wenigstens ein Zehntheil ausmachen, so hat der Verein von hundert Mädchen kaum vierzig auszusteuern, wodurch sich schon ein artiger Fond bildet. Die Bedingungen, welche die vorgeschlagene Einrichtung zur Wirklichkeit bringen können, bestehen nun noch darin: daß 1) die versprochene Vermehrung von 1 Rthlr. auf 60 Rthlr., von 2 Rthlr. auf 120 Rthlr. ꝛc. nur bei den Eltern oder Vormündern Statt findet, deren Töchter oder Mündel vom ersten bis dritten Lebensjahre eingeschrieben werden; dahingegen jene, welche ihre Kinder vom dritten bis sechsten Jahre eintragen lassen, von 1 Rthlr nur 50 Rthlr. zu erwarten hätten, und diejenigen, welche sie vom sechsten bis neunten Jahre eintragen lassen, folglich auch von diesem Alter an ihren Beitrag abliefern, für 1 Rthlr. Einlage nur 40 Rthlr. Aussteuer erhalten können, so wie auch nach dem neunten Lebensjahre kein Beitrag mehr Statt findet. 2) Müssen auch noch die wichtigen Vortheile in Anschlag gebracht werden, welche das Institut von jenen Personen zu beziehen hat, welche nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre nicht heirathen; denn wenn gleich mit dem achtzehnten Jahre der Beitrag ganz aufhört, so bleibt doch das zur Ausstattung bestimmte Kapital bis zur wirklichen Verheirathung zum Nutzen der Vereinskasse in derselben. Wenn nun die Verheirathung noch nicht nach dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre erfolgt ist, so wäre

ihr das zur Ausstattung bestimmte Kapital mit vier Prozent zu verzinsen, und wenn sie bis zum vierzigsten Jahre noch nicht heirathet, zu eigener Disposition baar auszuzahlen. Dagegen fällt die Ausstattung dergleichen unverheiratheten Personen der Vereinskasse anheim, wenn sie vor dem vierzigsten Jahre mit Tode abgehen sollten. 3) Daß die eingelegten Gelder in der Vereinskasse nicht müßig liegen können, versteht sich schon von selbst, man muß sie gegen landübliche Zinsen auf sichere Hypotheken austhuen, und dadurch den Fond immer verstärken. 4) Um Betriegereyen zu verhüten, muß bei der Einschreibung jedes Kindes ein Taufschein aus dem Kirchenbuche beigelegt, auch die Aussteuer nicht eher, als nach der Verbindung und dem vorgezeigten Taufscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. 5) Werden auch die Gesetze der Ordnung verlangen, daß wenn der jährliche Beitrag nicht spätestens sechs Wochen nach der Verfallzeit erfolgt, die säumige Person das Erstemal den doppelten Beitrag zur Strafe erlegen, bei wiederholter Saumseligkeit aber ohne Weiteres ihrer Vortheile verlustig erklärt oder aus der Vereinsliste ausgestrichen werden müßte ꝛc." — Wie schon oben erwähnt worden, sind diese Kassen zur Ausstattung junger Mädchen gewiß sehr zweckmäßig; allein die Bevölkerung zu befördern ist die Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zweckmäßiger; denn diese befördern die Ehen außerordentlich, besonders die Erste in den Städten, wie die Erfahrung zeigt. — Was nun die übrigen Mittel zur Beförderung der Bevölkerung anbetrifft, als: 1) vollkommene Gewissensfreiheit; 2) die Beförderung des Ehestandes; 3) die Erziehung armer Kinder; 4) die Freistatt für alle diejenigen, welche in andern Ländern verfolgt und unterdrückt werden; 5) die Anziehung bemittelter oder reicher Fremden durch gewisse Freiheiten ꝛc. ꝛc., so ist darüber

schon unter Bevölkerung, Th. 4, S. 359 u. f., das Nöthige gesagt worden. Uebrigens haben diese Bevölkerungsvorschläge oder Mittel bei der jetzigen Aufhebung des Zunftzwanges und der Erbunterthänigkeit in vielen Staaten keinen Cours mehr, weil Letztere, wie oben auseinander gesetzt worden, besonders die Gewerbefreiheit, alle andere Beförderungsmittel der Bevölkerung außer Cours setzen.—

Staatspost, s. unter Post, Th, 115 und 116.

Staatsprüfung, Staatsexamen, 1) die Prüfung, welche der Regent am Schlusse eines jeden Jahres über die Staats-Verwaltungsbehörden durch Einreichung der Berichte über den Zustand ihrer Verwaltung anstellt, um daraus zu sehen, ob das Volk im Laufe des Jahres glücklicher geworden sey oder nicht; und 2) die Prüfung derjenigen Personen, welche sich entweder auf Schulen und Universitäten zu dem Staatsdienste ausgebildet, oder auf sonst eine Weise [illegible] Fähigkeiten oder Verdienste um den Staat erworben haben, welche sie zu Ansprüchen auf den Staatsdienst berechtigen, in Hinsicht ihrer Fähigkeiten dazu. Was die erstere Prüfung betrifft, so bezieht sich dieselbe hauptsächlich auf folgende Gegenstände: 1) Ob die Prozesse unter den Unterthanen oder Staatsbürgern in den sämmtlichen Gerichten des Staats sich im verflossenen Jahre gegen das vorhergehende vermehrt oder vermindert haben? — 2) Ob die Anzahl der Verbrechen aller Arten im verflossenen Jahre zu- oder abgenommen habe? — 3) Ob die Anzahl der wirklichen Armen, die von den Almosen, oder aus den Armenkassen der Kommunen oder des Staats unterhalten werden, größer oder kleiner geworden sey? 4) Ob und wie viele einzelne Familien in jedem Fürstlichen Domainen-Amte im verflossenen Jahre vermögender geworden oder in ihrem Nahrungsstande und Gewerbe zurückgekommen sind? — 5) Ob die Aufhe-

bung der Erbunterthänigkeit in den Provinzen, wo solches schon geschehen ist, die Bevölkerung, den Acker- und Feldbau und die Viehzucht befördere, und deren günstige Resultate in Beziehung auf die frühere Unterthänigkeit? — 6) Ob der Acker- und Feldbau und die Viehzucht überhaupt im Lande zugenommen haben, und welche Resultate sie in Hinsicht der Consumtion und der Aus- oder Einfuhr liefern? — 7) Ob die Fabriken und Manufakturen im Staate blühen, und welche darunter sich vorzüglich durch ihre Fabrikate und Manufakten auszeichnen, um mit den ausländischen in der Concurrenz zu bestehen? — 8) Ob und wie die Gewerbefreiheit auf die Gewerbe wirkt; welche Gewerbe durch sie im Staate in Gang gekommen, die es vorher nicht waren, und welche Gewerbe durch Veränderung der Mode ꝛc. außer Gange gekommen, die vorher darin waren? — 9) Ob und was für neue Bergwerke angelegt worden, und wie viele aus den eigenen Mitteln des Volks, und ob und was für Werke in Verfall gekommen? — 10) Ob und wie viele Morgen öden Landes im verflossenen Jahre, und wie sie angebauet worden? — 11) Ob in den Kreisen mehr oder weniger Felder aus der schlechten Klasse in die bessere fortgerückt sind, und ob die Englische Landwirthschaft Platz gewonnen? — 12) Ob und wie weit die Anzahl des Viehes aller Arten vermehrt oder vermindert worden? Auch ob die Stallfütterung des Rind- und Schafviehes in den sämmtlichen Provinzen mehr in Gang gekommen oder nicht? — 13) Ob die Consumtions- und Handelsauflagen oder Steuern in Verhältniß auf die Volksmenge, einen größeren oder kleineren Ertrag gegeben? — 14) Ob die Menge und Preise des Holzes nach seinem verschiedenen Gebrauche im Lande zu oder abgenommen haben? — 15) Ob die Summe der Extanzien oder Rückstände an öffentlichen Abgaben größer oder kleiner geworden

sey? — 16) Ob der Staat mehr oder weniger Geld in seinen eigenen Münzstätten ausgemünzt habe.? — 17) Ob der Ueberschuß der Gebornen über die Verstorbenen zu- oder abgenommen habe? — 18) Ob im Staate immer mehr Menschen durch uneigennützige Wohlthätigkeit und Verdienste den Nahrungsstand Anderer befördert haben, oder nicht? — 19) Ob mehr oder weniger Menschen den Staat verlassen oder doch um die Erlaubniß dazu nachgesucht haben? — 20) Ob das Volk im verflossenen Jahre zu mehr Flor im Nahrungsstande und in den Gewerben gelangt sey, oder nicht? — 21) Ob die Schul- und Erziehungsanstalten aller Art sich im Lande vermehrt haben, und welchen Einfluß die Beförderung des Schulwesens auf die Moralität und Bildung des Volkes hat? — 22) Ob im verflossenen Jahre die Mittel und Anstalten, um Gerechtigkeit, Sachkenntnisse und gemeinnützige Thätigkeit zu befördern und auszubreiten, vermehrt worden sind, oder ob nichts davon geschehen sey? ꝛc. ꝛc.

Was die zweite Prüfung, welche die Staatsdiener oder die eine Staatsbedienung suchende Personen betrifft, so ist sie bei mehreren Departements in Preußen erst unter Friedrich dem Großen eingeführt worden; denn bis dahin geschah die Anstellung bei den Landeskollegien, wenn es Kandidaten waren, die sich zum Staatsdienste auf den Universitäten oder Hochschulen gebildet hatten, nach den Zeugnissen, die sie über ihren Fleiß im Besuchen der Vorlesungen von den Hochschulen mitbrachten. Der Departements-Chef examinirte sie nun noch mündlich, jedoch bloß Gesprächsweise, über verschiedene auf ihr Fach Bezug habende Gegenstände; sie machten dann eine schriftliche Ausarbeitung nach einer ihnen gelieferte Aufgabe, und die Prüfung war beendiget. Selten fiel hier der Kandidat durch, wenn

er einigermaaßen seiner Wissenschaft obgelegen hatte; denn man war überzeugt, daß er das, was ihm noch fehle, durch den praktischen Dienst nachholen werde. Dieses betraf nun die Kandidaten der Justiz und der Kammer oder der Regierung. Von den Nichtstudierten, die bei der Kanzley, Registratur, Kasse ꝛc. dieser Kollegien angestellt seyn wollten, verlangte man eine gute Handschrift, Geschäftsrechenkunst, Deutsche Sprache, wenigstens sich geläufig darin auszudrücken, weshalb ihnen zur Prüfung aufgegeben wurde, ihren Lebenslauf niederzuschreiben, um daraus ihre Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken, zu ersehen, und bei den Kassengeschäften auch wohl eine Kaution, wenn gleich die sich zur Prüfung Gemeldeten nur bei der Annahme erst als Gehülfen bei der Kasse angestellt wurden. Auch wurden junge Leute, die eine gute Hand schrieben, ohne weitere Prüfung, um sie zu guten Kanzlisten auszubilden, bei einigen Unter-Kollegien als Schreiber angestellt, ohne einen Gehalt in dem ersten Jahre zu beziehen, in dem zweiten wurde ihnen die mehr gelieferte Arbeit Bogenweise bezahlt, das heißt, sie erhielten für jeden geschriebenen Bogen ein Gewisses, und so rückten sie denn hinauf und wurden als Kanzley-Assistenten mit Gehalt zu den verschiedenen Landeskollegien versetzt. Dieses Verfahren findet auch zum Theil noch jetzt Statt, wenn man gleich etwas mehr bei ihrer Prüfung verlangt. Auf diese Weise geschah die Anstellung fast aller Unterbeamten bei den verschiedenen Staatsdepartements; nur daß ältere Leute, die sich zu einem solchen Posten meldeten, oder dazu von Gönnern vorgeschlagen wurden, und ihre Fähigkeiten schon in anderen Privat-Geschäftszweigen, z. B. bei Räthen der Departements, bei der Handlung ꝛc., bewiesen hatten, sogleich mit Gehalt angestellt wurden, besonders Erstere als Kanzlisten, und Letztere, als Kalkulatoren, Kassenbeamte und Kontrolleure.

Bei dem Finanzfache und Rechnungswesen in allen Zweigen stellte man gern Kaufleute und andere geübte Geschäftsleute im Rechnungsfache an; von den Ersteren besonders Banquiers, Contoristen, die dann weiter keiner Prüfung unterlagen. Dieses geschah fast in allen Staaten Europas, besonders in den sich schon durch eine gewisse Kultur ausgezeichneten, wie wir solches in Frankreich, England, Deutschland ꝛc. finden. So machte König Friedr. Wilh. der Erste auch einen Töpfergesellen, Namens Eckert, aus Dessau, (s. auch Th. 156, S. 493) sogleich zum Hofrath im Finanzfache, weil dieser Mann — von dem Fürsten Leopold von Dessau dem Monarchen als einen guten Kaminbauer empfohlen — bei der Aufführung eines Kamins im Schlosse zu Berlin, bei welcher Arbeit ihm der Monarch zusah, und zugleich den mündlichen Bericht eines Geheimen Finanzraths über gewisse Angelegenheiten, die des Königs Interesse in der jetzigen Provinz Ostpreußen betrafen, anhörte, wobei der Rath zugleich sein Gutachten beifügte, wie das Königliche Interesse am besten befördert werden könne, und der König diesem Gutachten beipflichtete und den Rath mit dem Befehle entließ: das Weitere darnach zu verfügen und unvorzüglich abzureisen, sich sogleich mit den Worten an den König wandte: „So wie dieser Mann Ew. Majestät die Sache vorgestellt hat, wird Ihr höchstes Interesse am wenigsten befördert werden.“ Der König höchst verwundert, wie ein Töpfergeselle sich die Freiheit herausnehmen könne, über Sachen zu urtheilen, von denen er nicht das Geringste verstehe. Eckert bat den Monarchen, ihm gnädigst seine Dreistigkeit zu verzeihen; er habe sich gründliche Kenntnisse im Kameralwesen auf der Universität Halle erworben, indem er von einem Professor daselbst, dem er auch habe einen Kamin anfertigen müssen, nicht nur die Erlaubniß erhalten hätte, seinen

Vorlesungen über Kameralwissenschaften beizuwohnen, sondern er habe ihn auch zu seinem Famulus angenommen, und ihm verstattet seine Bibliothek zu benuzzen, und nur durch widrige Ereignisse sey er dahin gekommen, sein früheres Gewerbe wieder zu ergreifen. Er wiederholte nun vor dem Monarchen fast Wort für Wort Alles, was der Geheime Finanzrath dem Monarchen gesagt hatte, zergliederte das Gutachten des Raths, und widerlegte es durch kameralistische Gründe, fügte dann sein eignes hinzu, und bewies dem Könige deutlich, wie sein Interesse, nach gewissen Vorschlägen, die er in ein helles Licht setzte, befördert werden könne. Der König machte Einwürfe dagegen, allein Eckert wußte sie zu heben und ihm alle Zweifel zu benehmen. Der Monarch entließ ihn sogleich seiner Arbeit, ernannte ihn auf der Stelle zum Hofrath, und befahl ihm sich unvorzüglich zu einer Reise nach Preußen zu bereiten. Zugleich erging der Befehl an den Departements-Minister, den neuen Hofrath sofort in Eid und Pflicht zu nehmen, und ihn dem nach Preußen abgehenden Geheimen Finanzrath als Kommissarius an die Seite zu setzen. Dieser Mann besaß das Vertrauen des Monarchen in einem solchen Grade, daß er nach einigen Jahren mit dem Titel eines Geheimenraths beehrt wurde, und nur seine vielen Feinde, und dann auch die Angaben zu erhöheten Auflagen, wodurch er sich bei dem Publikum verhaßt machte, verursachten, daß er beim Antritte der Regierung Friedrichs des Großen den Abschied erhielt. — Zu den übrigen Staatsgeschäften, z. B. bei der Legation oder dem auswärtigen Departement, dem Kriegsdepartement, dem Berg- und Bauwesen ꝛc. wurden die jungen Leute, in damaliger Zeit, nur mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, wozu bei der Legation die Lateinische und Französische Sprache Hauptbedingungen waren, praktisch gebildet. Die Prüfung

beruhete daher hier bloß auf den Schulzeugnissen, wie diese die Fähigkeiten des Schülers beurkundeten. Bei der Polizey verfuhr man in ähnlicher Art in der Anstellung der Beamten. Alles beruhete hier mehr auf der praktischen Ausbildung zum Dienste, nicht auf vielen Vor- und Grundkenntnissen, als nur die nöthigen, um die Geschäftsführung zu lernen. Bei den übrigen Wissenschaften, als Staatsbedürfnisse, bei der Theologie, Medizin, Chirurgie, Pharmacie, unterlagen bloß die Kandidaten der Theologie einer besonderen Prüfung. Bei den Aerzten reichte die Promotion zum Doctor der Arzneykunst auf den Universitäten hin, um praktisiren zu können, und die Chirurgen und Apotheker erlernten ihre Kunst praktisch. Die Ersteren bei den Stadtwundärzten in den Barbierstuben, und die Letzteren in den Apotheken. Hier genügte die Bescheinigung: daß sie ihre Kunst vorschriftsmäßig erlernt hätten. Diese Prüfungsarten der Staatsbedienten fand man fast überall, weil sich ein Staat hierin nach dem andern so ziemlich richtete, wie dieses auch noch jetzt der Fall ist. — Nach und nach ordnete man bei der steigenden Kultur in mehreren Staaten schon gewisse Examinations-Behörden oder Kommissionen an, die sich mit der Prüfung derjenigen Individuen besonders beschäftigten, die sich zum Staatsdienste auf den Hochschulen gebildet hatten, und als Staatsdiener eintreten wollten; so auch für diejenigen Staatsdiener, welche eine höhere Stelle ersteigen oder ein höheres Amt erhalten wollten. Man war nun schon etwas strenger in der Prüfung und forderte von dem Kandidaten gediegenere Kenntnisse in dem Fache, welchem er sich gewidmet hatte. In Preußen wurde unter Friedrich dem Großen im Jahre 1755 die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission errichtet, welche diejenigen Subjekte examinirte, die als Räthe oder Justiz-Kommissarien bei

den Landes-Justiz-Kollegien und größeren Untergerichten angestellt seyn wollten. Sie bestand aus einem Director, drei Beisitzern, welches Geheime-Ober-Justiz-Räthe oder Geheime-Ober-Tribunalsräthe waren, und einem Sekretair. Das Examen geschah mündlich und die Kandidaten mußten zwei Proberelationen und drei Instruktionen anfertigen, und der Bericht an den Großkanzler entschied über ihre Anstellung. Diese Examinations-Kommission ist auch bis jetzt mit einigen Abänderungen geblieben. Im Jahre 1770 wurde die Ober-Examinations-Kommisssion für Finanz- und Kameralbediente errichtet, um diejenigen Subjecte zu examiniren, welche als Räthe bei der Kammer, der jetzigen Regierung, und als Landräthe und Steuerräthe angestellt seyn wollten. Als Examinatoren standen dabei vier Geheime Ober-Finanzräthe. Eben so wurde auch eine Ober-Forst-Examinations-Kommission errichtet. Am Anfange der Regierung unseres jetzigen Monarchen wurde durch ein Immediat-Reglement vom 1sten Februar 1798 eine Ober-Examinations-Kommission zur öffentlichen Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker errichtet, an deren Spitze der Geheime Staatsrath Dr. Hufeland als Direktor stand und noch steht. Sie bestand damals aus vier Mitgliedern, einem Sekretair und sieben außerordentlichen bei der chirurgischen und pharmaceutischen Prüfung eintretenden Mitgliedern, die auch bis jetzt geblieben sind. Alle Aerzte, welche das Recht zu praktiziren in den Königlichen Landen gewinnen wollen, so wie die Kandidaten der Chirurgie und Pharmacie aus den größeren Städten, müssen sich dem Examen bei derselben unterwerfen. Sie verrichtet die letzte und öffentliche Prüfung. Dieser großen und allgemeinen Prüfung gehen die besonderen medizinischen Staatsprüfungen voran, als: 1) der anatomische Cursus, welcher von den Professoren der Anatomie abge-

halten wird; 2) der chirurgische Cursus, welchen die Professoren der Chirurgie abhalten; 3) der klinische Cursus, welcher unter der Leitung und Aufsicht der beiden vorgesetzten Aerzte des Stadt-Krankenhauses abgehalten wird, und 4) der chemisch-pharmaceutische Cursus, welcher von den Professoren der Chemie und Pharmacie abgenommen wird. Bei dem anatomisch-chirurgischen Cursus für Civilärzte assistirt noch ein besonders damit beauftragter Rath der Medizinal-Abtheilung im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; bei Militair-Aerzten wohnt diesem Cursus einer der Königlichen General-Stabs-Aerzte der Armee bei. Bei den chirurgischen und pharmaceutischen Prüfungen sind bei dem großen Staatsexamen auch noch ein praktischer Chirurgus und ein Apotheker zugegen ꝛc. — Bei allen Civil-Departements sind die früher angeordneten Prüfungs-Kommissionen oder Behörden für die Civil-Staatsdiener bei der Reorganisation des Preußischen Staats im Jahre 1810, und bei den mancherlei Veränderungen in der Staatsverwaltung nach dem Befreiungskriege, 1813—15, geblieben; nur sind hin und wieder, nach den Fortschritten in der Kultur, die früheren Prüfungsgegenstände geschärft und mit einigen neuen vermehrt worden. Dieses traf besonders die Medizin, Chirurgie und Pharmacie, die Kameralien oder Kammerwissenschaften, so wie überhaupt die Staatswissenschaften, worunter die Jagd- und Forst-, die Bau- und die Bergwerkswissenschaften eine weit größere Ausdehnung erhalten haben, und daher sind auch die Prüfungen der Kandidaten in diesen Wissenschaften zur Staatsbedienung weit mannigfaltiger, als es früher der Fall war. — Neu hinzu gekommen sind die Prüfungskommissionen beim Militair, die früher, außer bei der Artillerie und dem Ingenieur- oder Geniewesen, gar nicht existirten. Bei den eben genannten

Zweigen, nämlich beim Artilleriewesen, besteht: die Artillerie-Prüfungs-Kommission, die Prüfungs-Kommission für Artillerie-Prem.-Lieutenants, und die Prüfungs-Kommission für Ingenieur-Kapitains zweiter Klasse; dann sind neu hinzugekommen: Die Ober-Militair-Examinations-Kommission; die Examinations-Kommission für Port-d'Epee-Fähnriche; die Kommission zur Prüfung militairisch-wissenschaftlicher und technischer Gegenstände und die Prüfungs-Kommission für anzustellende Intendantur-Beamte ꝛc. — Ferner bestehen wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen für die Provinzen, worin die Lehrer für die gelehrten Schulen geprüft werden, und auch dann noch, wenn sie hinaufrücken. Diese Kommissionen revidiren auch noch die Prüfungsarbeiten der zur Universität Abgehenden; auch werden von ihnen die Individuen geprüft, welche die Universität beziehen, ohne eine öffentliche Schule besucht zu haben ꝛc. Bei der Post reicht das Zeugniß des Abganges aus der zweiten Klasse (Secunda) eines Gymnasiums hin, um angestellt zu werden, die Prüfung zum Postsekretair ꝛc. erfolgt aber erst späterhin, wenn man sich erst die Geschäftskenntnisse erworben hat. Dieses ist auch der Fall bei mehreren andern Staatszweigen, wo nur die Schulzeugnisse des Abgangs aus Prima oder Secunda hinreichen, um angestellt zu werden, und den Geschäftsdienst zu lernen, die Prüfung zu höheren Bedienungen erfolgt erst nachher. Die Prüfungsgegenstände, mündliche Fragen und schriftliche Aufgaben, selbst hier anzuführen, so wie die Art des Examinirens oder Prüfens, würde diesen Artikel zu weit ausdehnen; auch ist dieses schon zum Theil in denjenigen Artikeln in der Encyklopädie geschehen, welche die verschiedenen oben erwähnten Staatszweige einzeln abhandeln. Die gewöhnlichen Bedingungen bei der Prüfung zu denjenigen Staatsposten, welche keine Fakultätswissenschaft erfordern,

also keine Universitätsstudien, sind: die Rechenkunst, etwas Geometrie, reine und wo möglich zierliche Handschrift, Deutsche und Französische Sprache, Geschichte und Geographie. Diese Prüfungsgegenstände sind jedoch nicht bei der Prüfung zu allen Staatsbedienungen Bedingung, besonders nicht bei mehreren der subalternen. S. auch den Art. Staatswirthschaft.

Staatsrath, ein Kollegium, welches die Angelegenheiten des Staats verwaltet, und zu welchem die Staatskanzley gehört; es führt auch den Titel: Geheimer Staatsrath, und ist das höchste Kollegium im Staate; s. unter Staat, Th. 162, S. 551. — In Republiken hat man auch einen Staatserhaltungsrath. Dieses Kollegium hat darüber zu wachen, daß von Seiten des Vorstehers der Republik keine Unternehmung gegen die Staatsverfassung geschehe. Hierzu hat derselbe keine physische Gewalt nöthig, sondern nur die ungestörte Freiheit überall beobachten zu können. Auch kann dem Erhaltungsrathe schon dieserhalb keine physische Gewalt beigegeben werden, weil dann zwei Gewalten, von verschiedenen Oberhäuptern regiert, im Staate existirten, wodurch zu einem Bürgerkriege Gelegenheit gegeben werden könnte. Der Erhaltungsrath hat die ungestörte Freiheit, in allen Theilen des Staats die executive Gewalt zu beobachten, da von dieser Beobachtung die ganze Sicherheit des Staats abhängt. Da aber die Erhaltungsräthe keine physische Gewalt zu ihrer Disposition haben, so werden sie von Seiten des Volks für unantastbar erklärt, und eine gewaltsame Unternehmung gegen sie, wird eben sowohl, wie die gegen den Vorsteher begangene Gewalt, als eine Verletzung der Volksmajestät bestraft. Wenn der Erhaltungsrath nicht für unantastbar angesehen werden müßte, so würde es dem Oberhaupte, der eine böse Absicht gegen den Staat hätte, leicht werden, besonders wenn

er die bewaffnete Macht ganz zu seinen Gunsten gestimmt hätte, sich dieses Raths unter mancherlei Vorwand zu bemächtigen, und sich daher seiner Aufsicht entledigen können, wie wir dieses auch in England und Frankreich mit Cromwell und Buonaparte gesehen haben; daher ist die Unverletzlichkeit dieses Kollegiums durchaus nöthig, wenn die Republik bestehen soll. Da nun von der beständigen Wachsamkeit dieses Raths die Sicherheit des Volkes abhängt, so muß er auch stets vollzählig erhalten werden, und jeder Rath dieserhalb einen Adjuncten erhalten, der in seiner Abwesenheit seine Stelle vertreten kann. Dem Erhaltungsrathe steht das Recht zu, über Alles, was ihm verdächtig scheint, Erkundigungen einzuziehen, und in dieser Rücksicht sind alle Staatsbeamte verbunden, ihm die verlangten Aufschlüsse zu geben. Dasselbe findet auch in Rücksicht der bloßen Staatsbürger Statt, welche Alle schuldig sind, auf Verlangen den Erhaltungsrath von allen dem zu benachrichtigen, was auf die Erhaltung des Staats Bezug hat. Erfährt nun der Erhaltungsrath, daß von Seiten des Staatsvorstehers der Staat bedrohet wird, und er hat sich davon durch Untersuchung der Sache überzeugt, so muß er sogleich den Repräsentanten der Nation dieses anzeigen oder dem Staatsgerichte, welches nur darüber zu entscheiden hat.

Staatsrechenkunst, politische Rechenkunst, s. unter Kirchenliste, Th. 38, S. 579, und den Art. Berechnung des Volks im Lande, T. 4, S. 210.

Staatsrechnungswesen, die Verwaltung des Staatsvermögens, wozu alle Staatsrechnungs-Institute, die Staatsbuchhalterey oder die General-Verwaltung für das Kassen- und Etatswesen, auch Staatskontrolle genannt, die Ober-Rechenkammer, das Staatskreditwesen ꝛc. ꝛc. gehören. Das Staatsrechnungswesen begreift also die ganze Bewirthschaf-

tung des Staatsvermögens in sich, in so fern es hier auf die Berechnung und Verrechnung aller Gegenstände ankommt, die zum Staatsvermögen gehören, und Rechnungssummen abwerfen. So führt die Staatsbuchhalterey das Gegenbuch der ganzen Staatshaushaltung, und die Oberrechnungskammer hat die Prüfung aller Rechnungen der Staatsfonds. Ein Schriftsteller sagt: „Was eine vollkommene Staatsrechnungseinrichtung leisten muß, läßt sich mit zwei Worten bezeichnen, welche aber viel umfassen, besonders wenn ihre Anwendung in allen Theilen eines Staatsrechnungswesens gefunden werden soll; sie sind: Sicherheit und Uebersicht; denn in jeder Rechnungsanlage sind sie die beiden großen Zwecke, welche unzertrennlich mit einander verbunden sind. Sicherheit ohne Uebersicht heißt eine Sache ohne Ueberzeugung glauben, und Uebersicht ohne Sicherheit, Bilder für Sachen halten; indem man für einen Zweck handelt, befördert man immer den andern mit. Die Sicherheit ist derjenige Zustand bei dem Rechnungswesen, wodurch die Ueberzeugung erlangt wird, daß keiner Parthey, welche bei der Verwaltung eines Vermögens interessirt ist, Schaden geschehe. Diese Partheien sind der Eigenthümer des Vermögens, hier Staat genannt, oder auch diejenigen Personen im Staate, welche ihr Vermögen durch andere verwalten lassen, und der Rechner und alle Personen, welche mit der Rechnung auf irgend eine Art in Verbindung kommen. Bei jedem Rechnungswesen kommt es darauf an den Eigenthümer zu sichern, und so auch bei dem Staatsrechnungswesen den Staat, daher die Eide, Cautionsleistungen und Untersuchungen; selbst die Gesetze sprechen mehr zum Besten des Eigenthümers, und mehr gegen den Rechner, als für diesen. Daher stellt selbst in mehreren Staaten auch das bündigste Absolutorium dem Rechner gegen neue Unter-

suchungen nicht sicher. Soll also eine Rechnungseinrichtung vollkommen heißen, so muß sie auch Sicherheit dem Rechner gewähren, aber nicht ihm allein, sondern auch allen Personen, welche mit der Rechnung als Schuldner oder Gläubiger in Verbindung kommen. Es giebt aber Einrichtungen, worin kein Zeugniß eines Betruges des Rechners an diesen dritten Personen zu finden ist, der doch gegründet seyn kann. So hat man Beeinträchtigungen der Kreditoren von Seiten des Rechners entdeckt, welche sie nicht ahneten, und die sich erst bei einer Untersuchung gegen einen andern Theil der Verwaltung entdeckten. Aber nicht allein die erwähnte Sicherheit, sondern auch die Uebersicht bei dem Rechnungswesen ist nöthig, das heißt, eine richtige und vollständige Einsicht in das Ganze und die einzelnen Theile der Verwaltung der Staatswirthschaft, in so fern die Rechnung eine Darstellung davon geben kann: denn in der Staatswirthschaft sind der Theile viele, die als ein von den übrigen abgesondertes Ganzes wiederum zu betrachten sind, und eine gute Kameralrechnungs-Einrichtung muß daher zuerst eine solche deutliche vollständige Einsicht in alle jene Zweige gewähren, ehe es möglich ist, die Finanzwirthschaft mit Gewißheit, Klarheit und Leichtigkeit zu überschauen; ehe man von ihr wissen kann, was jeder Staat von seiner Rechnungseinrichtung fordern sollte, fordern muß. Das Steigen und Fallen des Vermögens, die Ursachen, die Handlungen, welche es bewirkten, um zu vermeiden, was ihm schadet, und das aufzusuchen, was ihm Nutzen schafft. Diese getreue Skizze der Staatswirthschaft, ist nur in einer, der Art des Staatshaushalts angemessenen, auf richtige Rechnungsgrundsätze gebaueten, Auseinandersetzung gegründet. Durch diese Auseinandersetzung erhält dann auch die Einrichtung den höchsten Grad der Gewißheit, den menschliche Einrichtungen erhalten können; sie sichert

das Vermögen des Staats und das Vermögen, die Ruhe und die Ehre der Rechner.“ Das Staatsrechnungswesen ist demnach eines der wichtigsten Zweige im Staatshaushalte, ja der wichtigste, weil ohne diese Einrichtung die Staatswirthschaft gar nicht bestehen könnte. Da über das Staatsrechnungswesen schon unter Staatskasse das Nöthige gesagt worden ist, so verweise ich auf diesen Artikel.

Staatsrecht, Staatsrechtslehre, Staatsrechtswissenschaft, öffentliches Recht, Jus publicum. 1) Die Maaßregeln, nach welchen ein Staat regiret werden muß; 2) der Inbegriff der Gerechtsame des Regenten und der Unterthanen gegen einander; und 3) die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche sich auf die höchste Gewalt eines Staates und ihre Ausübungen beziehen. Da nun das Staatsrecht die gegenseitigen Pflichten der Regierer und der Regierten, oder der Regenten gegen ihre Unterthanen, und der Unterthanen gegen ihre Regenten und den Staat, dessen Mitglieder sie sind, zum Zwecke hat, so hat auch jeder Staat und jede Nation ihr eigenes Staatsrecht. Je verwickelter nun die Regierungsform eines Staates ist, desto weitläufiger und schwerer wird auch die Erlernung ihres Staatsrechts. So z. B. macht das Staatsrecht von Großbritannien, welches die Rechte und Prärogativen der Könige, des Parlaments und des Volkes bestimmt, eine weitläufige Wissenschaft aus; eben so verwickelt war ehemals das Staatsrecht in Frankreich, als die Prinzen vom Geblüte, die Pairs, die Parlamenter, die Bischöfe und übrige Geistlichkeit, der Adel, die Städte ꝛc. noch viele alte Rechte und Privilegien genossen, die jetzt durch die Constitution zum Theil vernichtet, zum Theil auch anders gestaltet worden. Am meisten verwickelt war das Staatsrecht des Deutschen Reiches und ist es auch

noch, da man auch bei der jetzigen Verfassung Deutschlands und seiner verschiedenen Staaten, auch die alte Verfassung genau kennen muß, worauf sich die jetzige gründet. Man gewahrt hieraus, daß sich das Staatsrecht auf Gesetze und Verträge gründet, welche man zur Einrichtung einer jeden Regierungsform entworfen hat, und folglich wird die Wissenschaft des öffentlichen Staatsrechts geschöpft: 1) aus der Geschichte, welche den Ursprung der Staaten und die Veranlassung zu den Gesetzen und zu den errichteten Verträgen lehrt; 2) aus der Staatskunst, welche, neben andern Staatszwecken, auch die Unbequemlichkeiten der Gesetze und die Mittel entwickelt, wie denselben abzuhelfen seyn möchte; 3) aus dem bürgerlichen Rechte, in wiefern dasselbe lehrt, was in Privatfällen recht oder unrecht ist, und wie diese Fälle auf die Gesetze angewendet werden müssen, und 4) aus dem Natur- und Völkerrechte. Das Staatsrecht besteht daher in der Kenntniß der Staatsgesetze, und in der Kunst dieselben auf die Staatsangelegenheiten anzuwenden. — Betrachtet man nun das Deutsche Staatsrecht, welches vor Auflösung des Deutschen Kaiserreiches so mannigfaltige Quellen hatte, die theils durch die neuen Deutschen Gesetze in mehreren Staaten, wie z. B. in Preußen, vernichtet worden, wenn sie gleich noch Theile des Staatsrechts sind und bleiben *), so

*) Hierher gehören: das Römische Recht, in sofern es sich in Fällen auf die Verfassung Deutschlands anwenden läßt; das kanonische Recht, in sofern es eben diese erforderlichen Eigenschaften hat; und die Longobardischen Lehnsgesetze, welche aus den Gebräuchen der Longobarden, aus den Constitutionen der Fränkischen und Deutschen Könige und Kaiser, und aus den alten Lehnsgewohnheiten der Deutschen selbst zusammengetragen sind; die alten Deutschen Gesetze; die Schwäbischen, Sächsischen ꝛc. Gesetze ꝛc. Hier ist jedoch zu bemerken, daß alle diese Gesetze nur in Ermangelung der positiven Rechtsgesetze angenommen wurden, hingegen da schwiegen, wo diese redeten.

würde man bei dem Studium desselben zuerst zu untersuchen haben: die Völker, welche vor Alters Deutschland bewohnten; dann ob jedes dieser Völker sein Oberhaupt oder seine Oberhäupter gehabt habe; ob diese Völker gezwungen worden seyen, sich unter das Joch Karls des Großen zu schmiegen, dem sie das Recht über sie zu herrschen, sey es nun durch Gewalt des Eroberungsrechts, oder mit gutem Willen zugestanden haben; ob diese Völker und ihre Oberhäupter nach dem Abgange der Karolinger ex jure postliminii wieder in ihre Rechte getreten seyen, und ob hieraus nicht erhelle, daß sie den Kaisern, die nach dem Tode des letzten Karolingers erwählt worden sind, wie Konrad dem Ersten aus Franken, Heinrich dem Ersten aus Sachsen ꝛc., so wenig Macht, Rechte und Ansehen gelassen haben, als es ihnen nur möglich gewesen? — Zweitens würde man untersuchen müssen: ob es nicht vor Alters Herzöge, Fürsten und andere Oberhäupter der verschiedenen Völker Germaniens gegeben habe; ob die Herzöge, Markgrafen und andere Fürsten Deutschlands ursprünglich nur Generale, Minister, Statthalter, überhaupt Bediente Karls des Großen und seiner Nachkommen gewesen seyen; und ob sich diese Bedienten in ihren Posten in den Provinzen, die ihnen anvertraut wurden, unabhängig gemacht und sich selbst zu regierenden Fürsten aufgeworfen haben, oder ob sie auf andere Weise dazu gelangt sind. Im ersten Falle steht zu vermuthen, daß ihnen die Kaiser von ihrer Macht, ihrem Ansehen und ihren Rechten nichts weiter abgetreten hätten, als was sie ihnen ohne Gefahr nicht wieder hätten entreißen können? ꝛc. Diese Untersuchungen, wenn gleich bei der jetzigen neuen Verfassung Deutschlands vielleicht für Manchen von geringem Gewichte, sind es dennoch in Hinsicht des Deutschen Staatsrechts; denn sie verbreiten nicht nur

Licht über die Natur der Verfassung und Regierungsform Deutschlands, sondern auch über alle Fälle, wo die Vermuthung oder Wahrscheinlichkeit für oder wider die Rechte der Kaiser oder Fürsten des Deutschen Reichs eine Streitigkeit, die in den geschriebenen Rechten nicht ausdrücklich entschieden ist, entscheiden sollen. — Das Staatsrecht grenzt nicht nur an Statistik oder die Kenntniß der Mittel, welche einem Staate für seine Zwecke zu Gebote stehen, sondern auch an die Politik oder die Kunst die Mittel des Staats zu seinem Zwecke anzuwenden. Nach Schmalz, dem ich hier größtentheils bei Abhandlung dieses Artikels folge, wird das Staatsrecht in das allgemeine und in das besondere getheilt. Das Erste enthält: 1) die Grundlage der Staatsverfassung, 2) das Personale des Regenten, und 3) die Regierung überhaupt; das Zweite: 1) die verschiedenen Zweige der Gewalt, 2) die innern Hoheiten, und 3) die äußeren Hoheiten. Was die Grundlagen der Staatsverfassung anbetrifft, so hat auf deren Bildung Einfluß: 1) die Lage des Staats, 2) die Hauptbeschäftigung des Volkes, 3) die Religion, und 4) die Kriegsverfassung. Auf die Europäische Staatsverfassung hat die Römische eingewirkt, und auf die Deutsche besonders das Römische Recht vor den Zeiten Justinians; dann das Deutsche Recht in den ältesten Zeiten, wo Deutschlands Verfassung demokratisch war. Die alten Deutschen hatten einen Gaufrieden, der ihre Staatsverfassung ausmachte. Die Tage ihrer Zusammenkünfte wurden durch den Vollmond und Neumond bestimmt. Die Vorsteher der Gauen hießen zu den Zeiten Karls des Großen: Seniores, Graviores. — Zu des Tacitus Zeiten hielten bewährte Krieger ein Gefolge für immer; auch trat ein Gefolgführer in das Gefolge eines anderen höheren. Die Gefolgführer eroberten

Römische Provinzen, wodurch sie Könige wurden, jedoch erhielten die Deutschen Könige von den Römern den Titel der Patrizier. Diese sich nach und nach ausbildenden Monarchien waren zwar beschränkt, wurden aber erblich, indem man es für unerlaubt hielt, des Gefolgführers Sohn oder seine Familie zu übergehen. Unter den Deutschen zeigte sich ein eigenthümlicher Geist der Gemeinheiten, indem fast jeder einzelne Mann Mitglied mehrerer Gemeinheiten war. Der Fürst erschien als Schutzherr aller Gemeinheiten, daher kamen unsere Erbmonarchien als Schutzanstalten für die Freiheit vor. Auch tritt in keinem Rechte die Idee so hervor, daß das Grundeigenthum die Seele des Staates ist, als in Deutschland. — Hauptepochen sind in der Verfassung der Deutschen Staaten die drei Heeres-Veränderungen, als 1) der Heerbann, 2) die Lehnmiliz, und 3) die besoldete Miliz; s. unter Soldat, Th. 155, S. 225 u. f. Zur Zeit des Heerbannes wurden zur festeren Begründung der Religion, welche die Grundlage der Kultur ward, Pfarren und Diöcesen eingeführt. Die Geistlichkeit hatte ihre Synoden, neben welchen Klöster und Stifte entstanden, welche die Fürsten mit großer Freigebigkeit errichteten. Sie waren die Archive der Wissenschaften und Künste in Europa. Die Mitglieder ersetzten durch die Schreibekunst die Buchdruckerey; denn alle alten Manuscripte wurden von ihnen gesammelt, aufgehoben und abgeschrieben, und die Abschriften an Liebhaber verkauft, so daß die Klöster auch Buchhändlergeschäfte trieben; auch wurden die Geistlichen wegen ihrer Gelehrsamkeit zu allen Staatsbedienungen gezogen. Vor den Zeiten Karls des Großen waren die Geistlichen nicht frei von Kriegesdiensten. Dieser Regent schlug aber einen Mittelweg ein, und verordnete, daß die Bischöfe nicht selbst mit in den Krieg zu ziehen nöthig

hätten, sie sollten aber ihre Leute zum Kriege abgeben. Auch verfügte dieser Regent, daß die geistliche Miliz entweder unmittelbar zum Heere des Kaisers oder zu den Truppen desjenigen Feldherrn stoßen sollten, dem er darüber die Anweisung geben werde. Indessen verhinderte diese Einrichtung späterhin doch nicht, daß die Geistlichen persönlich zu Felde zogen; denn man konnte nicht hindern, daß im Mittelalter die Bischöfe und Aebte sich nicht eben so gut und noch besser mit ihrem Harnische und Schwerdte, als mit ihrem Pontifikalkleide und der Bibel bekannt machten. Es war Sitte im 10., 11 u. 12ten Jahrhunderte, daß die Bischöfe und Aebte wieder bewaffnet mit ihren Kriegsknechten zu Felde zogen. — Das Volk hielt National-Versammlungen und Reichstage ganz in kriegerischer Form. Die Landgerichte hielten die Grafen mit Zuziehung der Schöppen. Sämmtliche Beamten bekamen statt der Besoldung Ländereyen vom Fürsten (beneficia), welche bald erblich wurden. — In der Periode der Lehnmiliz bildete sich das Feudalsystem aus, in welchem die Macht der großen Kronvasallen dem Monarchen furchtbar wurde; auch wurde durch das Lehenwesen (s. Lehen, Th. 69) die Macht der Monarchen eingeschränkt; denn die Statthalter (Herzöge, Grafen) spielten zuletzt die Regenten in ihren Provinzen, ja sie wagten es sogar den Kaiser Heinrich den Vierten zu entsetzen, und die Erbmonarchie in eine Wahlmonarchie zu verwandeln; indessen blieben die Fürsten noch zwei hundert Jahre bei dem regierenden Hause. Seit der Einführung der Wahlmonarchie kümmerten sich die Regenten weniger um das Wohl des Reiches, als um die Macht ihres Hauses; sie gaben den kleineren Fürsten viele Privilegien, um solche auch auf ihre eigene Familie übertragen zu können. Diese Beschränkung der Deutschen Kaisermacht hatte auch auf andere Staaten Einfluß; denn im Jahre

1214 drangen die Lords dem Könige in England die magna charta ab, und erst Eduard der Dritte setzte ihnen das Haus der Gemeinen entgegen. — Die Verfassung in der dritten Periode, welche mit der besoldeten Miliz anfängt, dauerte bis zur Amerikanischen und Französischen Revolution. — Was die Normen des Staatsrechts betrifft, so lassen sie sich eintheilen: 1) in die Geschriebenen, als: a) Verträge mit Auswärtigen; dahin gehören: Friedensschlüsse, Grenzverträge, auch einzelne Vertrage über andere Gegenstände, z. B. Handelsverträge, Abzugsverträge, Festsetzung einer Garantie der Verfassungen, Servituten des Völkerrechts (als Militairstraßen), Erb- u. Successionsverträge ꝛc. b) Einheimische Festsetzungen, dahin gehören: α) allgemeine Grundconstitutionen, die England nicht hat. Sie können abgefaßt werden als Pacta conventa, Verträge zwischen dem Souveraine und den Ständen, welche in Deutschland Wahlkapitulationen hießen, und als Privilegien. Die Verträge, welche zwischen dem Kaiser und den Ständen in Deutschland errichtet wurden, dienten, um die Form des Staats oder die Regierungsart entweder im Ganzen oder nur zum Theil anzuordnen. Zu den Reichsgrundgesetzen zählte man zuvörderst die Reichsabschiede oder Reichs-Recesse, Recessus Imperii, in so fern sie eine Beziehung auf den allgemeinen Staat hatten. Man versteht hierunter die Sammlungen der Berathschlagungen eines Reichstages; denn so lange diese Versammlungen noch nicht fortdauernd waren, sammelte man jedesmal am Ende des Reichstages alle Entschließungen, die man auf demselben gefaßt hatte, brachte sie zu Papiere, und nannte dieses Instrument: Recessus Imperii, von dem Lateinischen Worte recedere, weil dasselbe nicht eher bekannt gemacht wurde, als wenn die Reichsversammlung schon im Begriffe stand aus-

einander zu gehen. Nachdem aber der Reichstag beständig in Regensburg zusammen blieb, dienten die Reichstags-Dekrete oder Reichsgutachten statt dieser Recesse. Man hat davon sehr weitläufige Sammlungen. Der Kaiser, oder in dessen Stelle der Römische König, oder auch die Reichsvicarien von einer Seite, und von der andern alle versammelten Stände des Reichs, gaben diesen Reichstagsrecessen oder Dekreten das Gewicht und die Kraft von Reichsgrundgesetzen. Das vornehmste dieser Reichsgesetze ist die berühmte güldene Bulle vom Kaiser Karl dem Vierten im Jahre 1356, welche ihren Namen von dem daran hangenden goldenen Siegel des Kaisers hat. Sie ward in allen Wahlkapitulationen namentlich bestätiget und namentlich angezeigt. Die wirkliche Original-Urkunde ist in Lateinischer Sprache geschrieben, und enthält verschiedene Kapitel des Staatsrechts; sie bestimmt die Wahlen und Krönungen der ehemaligen Deutschen Kaiser, die Rechte und Vorzüge der Churfürsten, die Ordnung und den Rang am Kaiserlichen Hofe, die Erzämter des Reichs, die Verrichtungen derjenigen, die damit bekleidet waren ꝛc. Auf die güldene Bulle folgt die Constitution wegen des beständigen Landfriedens, welche Kaiser Maximilian der Erste im Jahre 1495 auf dem Reichstage zu Worms herausgab, vermittelst welcher Akte, nicht nur die Freiheit der Privat-Befehdungen abgeschaft, sondern auch das Reichskammergericht, welches sich in der letzten Zeit zu Wetzlar befand, als ein höchster Gerichtshof zur Schlichtung aller Privatstreitigkeiten ohne Unterschied in letzter Instanz nach den Gesetzen und den Vorschriften der Billigkeit, gestiftet wurde. Jedes Mitglied des Deutschen Reichs, es mochte groß oder klein seyn, hatte nämlich vor dieser Constitution die Freiheit, seinen Nachbar mit gewaffneter Hand und mit Hülfe seiner Lehnsleute, oder auch seines Lehns-

herren, seiner Freunde oder seiner Unterthanen, anzufallen, und sich Genugthuung von ihm zu erzwingen, welcher Fehde gewöhnlich eine Art von Kriegeserklärung voranging, die darin bestand, daß man seinem Feinde unter andern einen räudigen Hund zuschickte. Dieser gewaltthätige und unordentliche Zustand Deutschlands wurde nun durch die oben erwähnte Constitution abgeschaft, wozu die milden Sitten und die Vereinigung der Stände und aller Völker Deutschlands mitgewirkt hatten. Zu gleicher Zeit wurde Deutschland auch in Kreise vertheilt, und jeder Kreis bekam seine Direktoren oder ausscheidende Fürsten und andere hohe Beamten. Die Constitution wegen des Landfriedens ist daher durch den Westphälischen Frieden und in allen Kaiserlichen Wahlkapitulationen immer aufs Neue bestätiget worden. So weise auch diese Gesetze waren, so hatte doch der Zeitgeist und der unruhige Geist der Menschen die Vervielfältigung derselben nothwendig gemacht, und die Churfürsten schlossen mit jedem neuen Kaiser eine neue Wahlkapitulation, zu welcher sich der Monarch gleich nach seiner Erwählung, und ehe er noch gekrönt ward, eidlich verband. Spuren hiervon findet man schon unter den Karolingern; allein die erste förmliche Wahlkapitulation ist erst bei Karls des Fünften Gelangung zum Kaiserlichen Throne gemacht worden. Sie wurde damals in Kapitel gebracht, die man Capitula nannte, woher das Wort Kapitulation kommt, und enthält Vorschriften, die der Kaiser bei der Verwaltung und Regierung des Reichs zu beobachten versprach. Man findet alle folgende Wahlkapitulation bis auf die Auflösung des Deutschen Kaiserreichs in den verschiedenen Sammlungen der Reichs-Verhandlungen. Hierher gehört auch noch der Passauer Vertrag vom Jahre 1552, der Westphälische Friedensvertrag, die Dekrete des Conciliums zu

Costnitz, die Konkordate mit dem Deutschen Reiche und dem Päbstlichen Stuhle, und mehrere Verträge in Beziehung auf die Kirche und auf den politischen Zustand der Länder. S. auch den Artikel Landes-Grundgesetz, Th. 64, S. 106 u. f. — Was die Privilegien anbetrifft, so scheint das Privilegieren eine freie Gnade des Monarchen zu seyn. β) Einzelne Constitutionen und Verordnungen. Dahin gehören: einzelne organisirende Gesetze, einzelne Privilegien und Verträge mit den Ständen über einzelne Gegnstände; Verträge der Fürstlichen Familie unter sich; Verträge der Stände unter sich. — 2) In die ungeschriebenen Gesetze. Sie sind Gewohnheitsrechte und Analogien. Auch das Deutsche Reich wurde bis zu Anfange dieses Jahrhunderts noch nach dem Herkommen regiert, welches in der Wiederholung gleichförmiger und einander ähnlicher Handlungen besteht. Die alten Germanier schrieben wenig, aber thaten viel; sie bezogen sich bei ihren Handlungen auf ihr Gedächtniß; ihre Gebräuche wurden Gesetze, und das Herkommen behielt seine verbindliche Kraft durch die stillschweigende Einwilligung des Kaisers und der Stände des Reichs. Es bestand nicht allein in Absicht auf die Staatsangelegenheiten, sondern auch in Ansehung der Art und Weise dieselben zu behandeln, als bei den Kaiserwahlen, bei den Verrichtungen der Erzbeamten, bei der Bestellung der Gesandten, bei den Prozessionen, bei den Relationen und Correlationen auf dem Reichstage im Kanzleystyle ꝛc. Das Herkommen wird abgeschaft, entweder durch geschriebene Gesetze oder durch entgegengesetzte neuere Gebräuche, welche eingeführt worden. In vielen Fällen muß man dasselbe aus den Archiven, oder durch Zeugen, oder durch andere dergleichen Beweise darthun. — 3) Vom Gebiete eines Staats. Hierbei kommen die Grenzen und die Bestandtheile des Staates

in Anspruch. Das Eigenthum an Grund und Boden ist durch Formation entstanden, nämlich 1) durch Markoccupation, und 2) durch einzelne Ansiedler. Ueberall zeigt die Geschichte, daß der Ackerbau durch Sklaven betrieben wurde; denn die Glebae adscripti waren vollkommene Sklaven. In Römischen Ländern verwandelte das Christenthum die Sklaven in Leibeigene, welches durch Beschränkung des Verkaufs geschah. Nach den Longobardischen Gesetzen wird verboten Sklaven anders zu verkaufen, als vor dem Obergericht; auch Niemand aus der Feldmark. Nach späteren Befehlen konnte Niemand ohne das Gut, wozu er gehörte, verkauft werden, er war also gleichsam mit dem Gute verbunden. Bei den Deutschen erhielten die Sklaven ihr eigenes Haus und ihren eigenen Hof. Späterhin fanden sich auch freie Kolonien; allein es ist zu bezweifeln, daß freie Menschen in Sklaverey übergegangen sind; nur einzelne Beispiele führt Tacitus an, daß einzelne freie Leute sich selbst in Leibeigenschaft gegeben haben, besonders durchs Spiel, dem die Deutschen sehr ergeben waren, und dem sie ihre Freiheit opferten. — Die Landgüter zerfallen in Landsäßige Güter, das heißt, in solche Güter, welche unmittelbare Theile des Landes selbst sind und nicht Zubehör eines andern Gutes, und diese sind a) Rittergüter, welche wahrscheinlich dem Lehnsysteme ihre Entstehung verdanken, obgleich die Grundlage dazu schon im alten Heerbanne liegt. b) Geistliche Güter, Stifte und Klöster, wozu aber nicht die Pfarren gehören. Ueberall, außer in Frankreich zur Zeit der Jacobiner und in Amerika, hat man die Repräsentanten nicht nach Köpfen, sondern nach dem Grundeigenthume gewählt; nur das Manerium bestimmt die Repräsentanten. c) Domainen, welche Privatgüter des Fürsten, und bona fiscalia, die aus Fiscusrecht dem Fürsten heimgefal-

len sind, als erblos oder als heimgefallene Lehngüter. d) Freigüter, welche nicht adeliche Rechte haben. Man legte den ursprünglichen Rittergütern, die Kriegsdienste thaten, andere Lasten auf, als den Bauern, dergleichen sind die Kulmischen Güter in Preußen. Die Besitzer derselben sind als freie Leute mit dem Deutschen Orden nach Preußen gekommen. — 2) Hintersäßige Güter, villenavia, welche Theile eines andern Gutes sind. Sie wurden ursprünglich Leibeigenen gegeben, und in späteren Zeiten auch freien Leuten. Man findet solche, die ihren Besitzern in Dominium utile gegeben sind, und dann andere, die nur Personalrechte haben, als Zeitpächter, Erbpächter und Pächter auf Lebenszeit; und dann solche ohne alles eigentliche Recht, als bloße Wirthe. Bei den Niederlassungen und dem Anbaue der Völker findet man, daß rohe Völker sich einzeln anbauen, nur erst später bilden sich unter ihnen Städte; dagegen fangen Kolonisten aus gebildeten Nationen mit Einrichtung von Städten an. Nach Losreissung der Kolonien von der Römischen Herrschaft hörte auch der Zweck ihrer Städte-Einrichtung auf. In Deutschland, welches durch sich selbst aus der Roheit zu einer höheren Kultur überging, entstanden die Städte nach der Art des Anbaues roher Völker, wie eben angeführt worden, und da man daselbst in früheren Zeiten wenige Bedürfnisse hatte, so fanden sich erst nach und nach Hausirer ein, welche von Hof zu Hof gingen; da sie aber ohne Wehrgeld waren, so wurden sie auch nicht geschützt. Sie mußten sich daher auf den Grundstücken freier Leute niederlassen und begaben sich in deren Schutz; sie hießen Lotzen, Lidi. Diese Hausirer ließen sich an Orten nieder, wo eine starke Frequenz des Volks ihrem Handel günstig war. Dieses trieb sie zu den Cathedralen der Bischöfe, zu den Burgen der

Herzoge, zu schiffbaren Strömen ꝛc. So fand Heinrich der Vogelsteller Deutschland. Bei Gelegenheit seines Krieges mit den Martienen (Ungarn) befahl er die Städte mit Wall und Mauern zu umgeben, welches auf Kosten der Einwohner geschah, und wodurch sie sich Grundeigenthum erwarben; daher gehörte der Grund und Boden einer Stadt der ganzen Stadtkorporation, den Bürgern. Auch die Städte sind 1) Landsäßige Städte, welche ihr eigenes Eigenthum haben, und jetzt bei uns in Deutschland Immediatstädte heißen. Sie wurden vom Burgemeister und Rathe regiert. Diese Städte hatten eigentlich keine Gerichtsbarkeit; denn in kleineren Städten verwaltete ein Vogt und in den größeren der Vice-Comes die Gerichtsbarkeit. Neben dem Vogte, welcher die Polizei-Obrigkeit und die executive Gewalt in Justizsachen hatte, bestand oft noch ein Schultheiß, welcher mit seinen Schöppen die richterliche Untersuchung führte. Der Vogt wurde vom Landesherren ernannt. Einige Städte brachten bei gewissen Gelegenheiten das Vogtamt an sich, und so ging es denn auf den Bürgermeister über. 2) Hintersäßige Städte, welche bei uns Mediatstädte heißen, Städte, welche von Dörfern zu Flecken, und von diesen zu Städten sich herangebildet hatten, und die Privilegien eigener Obrigkeiten und Zünfte erhielten, da sie sonst keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, wie die Immediatstädte; s. Th. 86, S. 518. — Was das Wassergebiet anbetrifft, so ist Eigenthum des Meeres unmöglich, auch von keiner Nation verlangt worden; gewöhnlich gehört aber der Strich des Meeres drei Meilen vom Lande ab, ingleichen die Meerbusen, dem angrenzenden und einschließenden Staate. Die Engländer dehnen ihr Gebiet auf fünf Meilen vom Lande aus. „Es kommt hierbei, sagt

Döhlers in seiner Abhandlung von dem Rechte der obersten Gewalt ꝛc., viel auf die Macht eines Staates an, wie weit derselbe sein Recht gegen andere Staaten behaupten kann.“ Der Kardinal Richelieu sagt in seinem politischen Testamente: „Das Meer ist dasjenige aller Erbschaften, worauf alle Herrscher den meisten Antheil zu haben vermeinen, und dennoch ist es dasjenige, worüber die Rechte eines jeden am wenigsten aufgehellt sind. Die alten Rechtsgründe dieser Bestimmung sind die Macht und nicht die Vernunft*).“ — Wenn bei Grenzflüssen nichts ausgemacht ist, so sind sie gemeinschaftlich. Die Gewässer im Lande sind: 1) Landseen, 2) Flüsse, und 3) Bäche. Wenn die Landseen von dem Boden eines Einzelnen umgeben sind, so gehören sie diesem, sind sie dagegen von mehreren Eigenern des Gebietes auf ihren Umfang umgeben, so sind sie entweder unter mehreren vertheilt, oder allgemein, oder sie sind Staatsdomaine. Die Flüsse, worunter man solche fließende Gewässer versteht, über die man nur durch Brücken und mit Fähren kommen kann, gehören überall dem Staate, der aber oft einen Theil seiner Rechte zu verleihen pflegt, z. B. die Fischerey verpachtet ꝛc. Die Bäche gehören jedem Grundeigenthümer, so weit sein Boden reicht, nur darf das Bette und der Wasserstand nicht verändert werden. — Die Gebietseintheilungen finden Staat: 1) in Beziehung auf die Kirche, 2) auf die Justiz, 3) auf das Militair, und 4) auf die Landstände.

Was die Nationen betrifft, so zerfallen die Europaisch-christlichen in drei verschiedene Klassen.

---

*] La mer est celui de tous les héritages, sur le quel tous les Souverains prétendent le plus de part, et cependant c'est celui, sur le quel les droits d'un chacun sont moins éclaicis. Les vieux titres de cette determination sont la force et non la raison. Richelieu, Testam. polit. ch. 10, §. 5.

Zur ersten Klasse gehören die rein Germanischen Völker, als: Deutsche, Dänen, Schweden, Norweger, Preußen, Schweizer, Holländer; zur zweiten die gemischten Germanischen, als: Spanier, Portugiesen, Franzosen, Italiener, Engländer oder Großbritannier; und zur dritten die Nordischen Völker, als: Russen, Polen ꝛc. — In jedem Staate werden unterschieden: Grundeigenthümer, wozu auch moralische Personen gehören können, und Nebenwohner, welche immer einen Contrakt mit dem Grundeigenthümer haben. Letztere werden eingetheilt: in hörige und in freie Nebenwohner. Erstere sind ihrer Dienste einem einzigen Grundeigenthümer ausschließend schuldig, und Letztere sind es nicht. Man findet in der Geschichte aller Völker, daß diese verschiedenen Klassen ausgeartet sind, welches daher geschah, weil man den Grundeigenthümern, wenn sie auch nicht mehr im Besitze des Grundeigenthumes waren, doch die Rechte als Grundeigenthümer ließ, und dann legte man auch oft den Nebenwohnern Grundeigenthümliche Rechte bei. — Was nun die Stände betrifft, so sind dieses erbliche persönliche Vorrechte einzelner Familien. Man unterscheidet drei Hauptstände: den Adel-, Bürger- und Bauernstand. Die beiden ersten Stände unterscheiden sich wieder jeder durch zwei Klassen: den hohen oder betitelten Adel, und den niedern, der bloß das Wörtchen von vor seinen Namen setzt, und den höheren und den niedrigen Bürgerstand; s. unter Staat, Th. 162, S. 503 u. f. Außer diesen Ständen giebt es noch den Geistlichen und Militairstand, s. den Art. Staat, Th. 163, S. 1 u. f., und den Art. Soldat, Th. 155, wo Alles zu finden ist und nachgewiesen wird, was sich auf diese Stände bezieht. — Was die Regenten, ihre Hoheit, Würde ꝛc. betrifft, so ist das Nöthige

darüber schon unter Staat, Th. 162, S. 487 u. f. gesagt worden. Ueber den Hofstaat, s. daselbst, S. 491 u. f., und Staat (Hof-), Th. 164, S. 1 u. f.; die Ritterorden, Th. 125; die Krönungen und Huldigungen, s. unter Staat, Th. 162, S. 495.

In Hinsicht der Erbfolge wurden unsere Monarchien erblich, weil das von dem Römischen Reiche abgerissene Gebiet Eigenthum des Gefolgführers war. Die Merovingischen Könige fingen an ihr Gebiet zu theilen, welche Theilung aber späterhin von den souveränen Monarchen abgeschafft worden ist. Die Deutschen Fürsten waren anfangs nur Beamte, und ihre Nachfolge untheilbar; als aber die Beamtenstellen in Fürstenstellen übergingen, so theilten sie ihre Länder wie Privatgut; daher die große Zerstückelung der kleinen Fürstenthümer. Als die Lehen erblich wurden, so vererbten sich Fürstenthümer wie Allodialgüter; daher können die Nachfolgestreitigkeiten nur nach dem Deutschen Rechte entschieden werden. Die Deutsche Erbfolge unterscheidet sich dadurch von der Römischen, daß man darin nicht die Universitas juris kennt; denn nach Römischem Rechte erbt jeder nur aus der Rechtswohlthat des zuletzt Verstorbenen (ex beneficio ultimi defuncti), daher succedirte nach dem Römischen Rechte auch jeder in jus ultimi defuncti. Die alten Deutschen kannten keine Testamente; denn wenn Jemand gestorben war, so nahm man an, er habe sein Gut nicht allein seinen nächsten Erben, sondern allen seinen Nachkommen und der Familie seines Namens auf ewige Zeiten hinterlassen wollen. Daher unterscheiden sie vererbtes Gut, bona acquisita, und erworbenes Gut, bona avita. In Deutschland succedirte daher jeder aus der Wohlthat der ersten Erwerbung (ex beneficio primi acquirentis), oder aus dem Vertrage und der Vorsorge der Vorfahren (ex

pacto et providentia majorum); daher folgte er nicht allein aus dem Rechte des zuletzt Verstorbenen (jus ultimi defuncti), sondern auch im Rechte der ersten Erwerbung (jus primi acquirentis). Wenn also auch Jemand das Erstgeburtsrecht besitzt, so hat er doch eigentlich nur den Nießbrauch; denn das Eigenthumsrecht steht der ganzen Familie zu; daher versteht man unter Familien-Fidei-Kommißgüter nur solche Güter, bei denen die alte Deutsche Erbfolge beibehalten worden. Das Recht zur Nachfolge haben in liegenden Gründen nur diejenigen, welche vom ersten Erwerber gesetzmäßig abstammen, zur Familie seines Namens gehören, und waffenfähig sind; daher sind von dem Erbfolgerechte ausgeschlossen: 1) Frauenzimmer, weil sie das Ende der Familie sind; bei den Römern einschließlich, bei uns, den Deutschen, ausschließlich; denn dort ist das Frauenzimmen noch agnata, hier aber cognata. In neuester Zeit sind die Frauenzimmer von der Regierung nur in Frankreich und Schweden absolut ausgeschlossen, in andern Ländern sind sie nur so lange regierungsunfähig, als der Mannsstamm noch da ist, geht dieser aber aus, so tritt die nächste weibliche Linie ein, das heißt, die Tochter des letzten Regenten, als nächste Erbin. Hat der Regent gar keine Kinder hinterlassen und es sind Schwestern oder Töchter derselben, oder Brüder da, so folgen diese in der Regierung nach den Graden des Näherrechts. Nach dem Römischen Rechte erben Frauenzimmer; um diesem zu begegnen, mußten die Prinzessinnen entsagen. Nach Bonifazius des Achten Entscheidung*) wurde der Entsagungseid für gültig angenommen, und seit dieser Zeit entsagen die Prinzessinnen eidlich. — 2) Geistliche in den alten Zeiten; sie wurden

*) Cap. 2, de pactis in sex.

aber späterhin zur Nachfolge zugelassen; nur Mönche sind zur Nachfolge ganz unfähig. — 3) Diejenigen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zur Nachfolge unfähig sind. — 4) Adoptirte, welche durchaus zur Regierung unfähig sind, diejenigen des Primi acquirentis ausgenommen. — 5) Uneheliche; auch legitimirte Kinder können nicht folgen. In den ältesten Zeiten hat man hierauf nicht geachtet; denn selbst uneheliche Kinder wurden für nachfolgefähig gehalten. — 6) In einigen Reichen schließt Religion aus; so z. B. muß in Frankreich, Spanien, und Portugal der Regent katholisch seyn; in England, Schweden, Dänemark evangelisch; in Rußland griechisch. — 7) In allen Deutschen Ländern, auch in den meisten übrigen, sind diejenigen ausgeschlossen, die aus Mißheirathen geboren worden sind. Die Nachtheile davon passen auch auf die Wahlreiche. Für Mißheirathen werden geachtet: die Verbindung eines vom hohen Adel mit einer Bürgerlichen, und eines Bürgerlichen mit einer Leibeigenen. Dieses hat sich jedoch in neuester Zeit in mehreren Reichen in manchen Stücken geändert, indem die Leibeigenschaft aufgehoben worden ist. Auch hat man eine Menge Beispiele Morganatischer Ehen oder Ehen zur linken Hand zwischen Fürsten und Adel; s. unter Staat, Th. 162, S. 486; ja auch eine Anzahl Ehen zwischen Fürsten und Jungfrauen und Frauen aus dem Bürgerstande; s. Zeitblatt: der Freimüthige, herausgegeben von Dr. A. Kuhn, 1816, Nr. 226.

Was die Nachfolge oder Successions-Ordnung betrifft, so succediren nach der alten Nachfolge oder Succession: 1) mehrere Söhne zu gleichem Rechte in Capit. oder jure repraesentationis. Die mehreren Söhne können zu gleichem Rechte a) mutschiren, das heißt, in der Gemeinschaft des Eigenthums bleiben; von Muthe, Vereinigung und

scheeren, theilen, so daß man noch ein Ganzes bleibt. Diese Mutschirung war in der Mark Brandenburg üblich. Oder b) sich in gleiche Theile theilen; dann ist das Mitregentthum oder die Gesammthand gebrochen, und wenn eine Linie ausstirbt, so erbt die andere niemals. 2) Späterhin theilte man sich, jedoch erhielt man die gesammte Hand durch einen Erbvertrag. Diese Gesammthand wurde durch gegenseitige Huldigung in den Provinzen aufrecht erhalten. Jeder Theilende bleibt nun Primus acquirens seines Theils in Rücksicht seiner Nachkommen. Die alten Deutschen maßen niemals die Verwandschaft nach Graden; denn Sippzahl ist sehr unrecht durch Grad übersetzt worden, sondern nach Linien. Verwandschaft heißt in juristischer Beziehung das Verhalten derer, welche von einem gemeinschaftlichen Vorfahren abstammen. Linie heißt der Inbegriff derer, die von gemeinschaftlichen näheren Vorfahren abstammen. Zwei Brüder z. B. sind sich näher als dem Oheim; denn sie haben schon in ihrem Vater, dagegen bei ihrem Verhalten mit dem Oheim erst im Großvater den gemeinschaftlichen Vorfahren. Wenn bei der außerordentlichen Nachfolge 1) die Linie ausstirbt, so theilen, a) nach dem Systeme der Linealerbfolge, alle Linien gleich; u. b) nach der Gradual-Succession folgt aus allen Linien derjenige, welcher dem Verstorbenen an Römischen Graden am nächsten ist. — 2) Wenn der Mannsstamm ganz ausstirbt, so ist a) in einigen Reichen das weibliche Geschlecht von der Erbfolge ganz ausgeschlossen, wie schon oben angeführt worden ist, und in diesem Falle kommen die männlichen Nachkommen weiblicher Descendenten aus dem ausgestorbenen Herrscherhause hervor, so weit nämlich noch diese reichen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch nach dem Näherrechte der Frauen, und nach der Zustimmung der Vornehmsten im

Staate und des Volkes; ist dieses nicht der Fall, so wird ein neuer Herrscher gewählt. b) In andern Reichen succediren die Frauenzimmer nur unter folgenden Bedingungen: α) In England und Portugal geschieht die Nachfolge derselben sogleich wie nur der Mannsstamm ihrer Linie ausgestorben ist; β) in den übrigen Staaten folgen sie erst dann, wenn alle männlichen Erben ausgestorben sind; es folgt dann dasjenige Frauenzimmer, welches dem Letztverstorbenen der Linie noch am nächsten ist, wie auch schon oben erwähnt worden. Man behauptet hier, daß die Erbschaft auf das Frauenzimmer zurückgehe, welche dem Primo acquirenti am nächsten stehe, weil die Frauenzimmer zum Besten des Mannsstammes entsagen, und sich die Nachfolge nur auf den Fall vorbehalten hätten, wenn der Mannsstamm ausgestorben sey. — Das Erstgeburtsrecht entstand, nachdem die schädliche Ländertheilung aufgehört hatte, und wenn auch nicht gleich, doch nach und nach; denn man sah die Nothwendigkeit der Einführung dieses Rechtes ein, wenn man auf die Folge den Verwirrungen, welche die Ländertheilung hervorgebracht hatte, zuvorkommen wollte, undso folgt daraus auch die Einrichtung des Apanagirens der nachgebornen Prinzen. Man trifft schon Spuren von den Vorzügen der Erstgeburt bei den Fränkischen Lehnhöfen an. In den Flandrischen und Französischen Urkunden von dem dreizehnten Jahrhunderte findet man dergleichen Abfindungen der Nachgebornen, und selbst bei unsern alten Deutschen Herzogthümern haben gleichfalls die erstgebornen Prinzen schon viele Vorrechte gehabt, die hernach Kaiser Karl der Vierte in der güldenen Bulle durch Verbietung der Theilung der Churlande noch mehr befestigte. Da nach dem Erstgeburtsrechte der Erstgeborne succedirt, und der einzige Dominus territorialis und regierender Herr wird, so bekommen die Nachgebore-

nen Apanage. Diese Apanage besteht nicht bloß im Baaren, sondern sie kann auch in Gütern bestehen, und zur Ehre des Fürstlichen Hauses gab man bei diesen Gütern einige Hoheitsrechte, z. B. Zoll, eigene Leibgarde, ein Obergericht, ein Consistorium ꝛc. Wenn dergleichen Hoheitsrechte streitig werden, so ist die Vermuthung gegen den Apanagirten. Uebrigens folgt von selbst, daß der regierende Herr als Erstgeborener und einziger Dominus territorialis auch die seinem Lande anklebende Jura und Gerechtigkeiten allein ausübt, mithin bleiben die apanagirten Aemter und Güter nebst den nachgebornen Prinzen selbst der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit des regierenden Herren dergestalt unterworfen, daß er die daraus fließenden Rechte über die zum Unterhalte abgetretenen Pertinentien, den Verträgen gemäß, überall ausübt; sie behalten aber in jetziger Zeit die Familiendignität und den Charakter der Prinzen ꝛc., welches in alten Zeiten nicht der Fall war. Die Nachgebornen der alten Herzöge bekamen größtentheils nur den Titel der Grafen. Die Apanage ist in den Familienverträgen vorgeschrieben, für Preußen im Geraschen Vertrage von 1601. Die Natur des Erstgeburtsrechts bringt es schon mit sich, daß den Nachgebornen, weil sie von der Succession des Landes, wenigstens vor der Hand, ausgeschlossen sind, woran sie doch ursprünglich providentia majorum gewissermaßen ein Condominium und gemeinschaftliches Recht haben, dieser Verlust durch eine proportionirt Abfindung zur Unterhaltung ihres Standes ersetzt wird. Diese Abfindung gründet sich in Deutschland auch in der Natur der Reichslehne, worin allemal auch Allodialstücke und Pertinentien begriffen sind. Die Apanage vererbt sich unter den Kindern ohne Vermehrung und ohne Primogenitur; und wenn die Töchter an apanagirte Prinzen verheirathet werden, so stattet sie der regierende Fürst oder das Land aus; stirbt der

apanagirte Mannsstamm aus, so fällt die Apanage dem regierenden Herren zu, welcher dagegen die Töchter bis zu ihrer Vermählung unterhalten muß. Die Apanage muß de jure erhöhet werden, wenn ein Land heim fällt, ex pacto et providentia majorum, das heißt, ein Land, worauf des regierenden und apanagirten Herren gemeinschaftlicher Vorfahr schon ein Recht erworben hatte. Wenn der regierende Herr aber selbst erst ein Recht darauf erwirbt, so kann der Apanagirte nichts fordern. Ueber Ersparungen aus der Apanage, über Geschenke und andere Bestimmungen kann der Apanagirte testiren. Das Witthum apanagirter Prinzen muß auch von der Apanage bestritten werden. Die Rechtslehrer theilen die Apanage in Apanagium personale und in Apanagium reale; jenes ist auf die Person eingeschränkt und stirbt mit ihr aus, dieses geht auf die Nachkommen über und ist erblich. Das Wort kommt von dem Lateinischen Worte panis her, davon apanare, i. e. panem et cibum porrigere, oder eben so viel im Deutschen als Alimente, Unterhalt, Deputat reichen. — Der regierende Monarch hat nach den neuesten Staatsrechtslehrern kein Privatvermögen, darum kann er auch kein Testament machen, und wenn er es macht, wie z. B. Friedrich der Große, so ist der Nachfolger nicht verbunden es wider seinen Willen anzuerkennen; denn Ersparungen eines regierenden Herren sind nur Ersparungen für das Land. Das Testament Ludwig's des Dreizehnten von Frankreich, Johann Georg's von Brandenburg ꝛc. sind umgestoßen worden. Hierin möchten jedoch in neuester Zeit manche Abänderungen Statt finden, besonders in constitutionellen Staaten, wo dem Regenten für seinen und seiner Familie Haushalt ein Gewisses von den Kammern ausgesetzt wird. Was nun der Regent hier erspart, ist doch gewiß sein Eigenthum, nicht mehr Eigenthum

des Staats; daher kann er es auch vererben auf wen er will. Auch kann man wohl die Privatgüter der Fürsten in souveränen Monarchien nicht zu den Staatsgütern rechnen, wenn sie gleich als Staatsdomainen wieder an den Nachfolger übergehen und nicht getheilt werden; denn der regierende Fürst behält eine freie Disposition oder Bestimmung über dieselben; er kann einzelne Güter davon nach seinem Belieben an seine Verwandte, an verdiente Staatsmänner ꝛc. übergeben, verschenken, ohne davon Jemanden Rechenschaft zu geben; ja die Domainen auch zum Nutzen des Staats veräußern, wie dieses bei uns in Preußen von unserem jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm dem Dritten nach den Verordnungen vom 27sten Januar 1811 und 5ten März 1813 geschehen ist. In dem letzten Dekrete, de dato Breslau, heißt es am Anfange: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. hegen die Absicht, durch den fortgesetzten Verkauf unserer Domainen fernerhin den Staatsgläubigern Gelegenheit zu geben, die Staatspapiere zu realisiren, und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten, zugleich aber auch zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen dadurch die baaren Mittel zu erlangen, welche die gegenwärtige Ausrüstung und Unterhaltung Unserer Truppen erfordert ꝛc. ꝛc.“ Man gewahrt hieraus, daß unter Umständen, wenn es des Staates Wohl erfordert, der souveräne Herrscher volle Macht hat, ohne Rücksicht auf seine Nachkommen zu nehmen, die Domainen zu veräußern, also das Privateinkommen des folgenden Herrschers zu schmälern, und eben sowohl kann auch der Monarch über sein Privatvermögen testiren, und dieses sagt auch Friedrich der Große in seinem im Jahre 1769 aufgesetzten Testamente mit folgenden Worten: „Die kleinen Vermächtnisse, welche ich gemacht habe, sind nicht aus meinem Tresor, son-

dern aus meiner Schatulle; Ersterer gehört dem Staate und Letztere habe ich gesammelt." — Man muß daher wohl das öffentliche Vermögen des Regenten, von dem Privatvermögen trennen, wie solches auch schon oben, unter Staatsgut, gezeigt worden ist.

Was die übrigen Familienrechte anbetrifft, so steht darin die Ehe oben an. Diese ist in den meisten civilisirten Staaten ein kirchlicher Vertrag, daher steht auch die Ehe eines Fürsten unter den Kirchengesetzen. Der katholische Fürst wird nach dem kanonischen Rechte behandelt, der protestantische nach den symbolischen Bücher seiner Confession. Der protestantische oder evangelische Fürst kann sich in Ehesachen dispensiren. Die verbotenen Grade Fürstlicher Ehen werden nach den Gesetzen ihrer Kirche beurtheilt; eben so muß auch das, was wegen der Einsegnung Gebrauch der Kirche ist, auch bei Fürstlichen Heirathen geschehen. Bei den Evangelischen macht die Einsegnung die Ehe, bei den Katholiken der Consensus nuptias. Die Einsegnung entstand aus den Gratulationen der alten christlichen Kirche. Bei den Katholiken werden die zweiten Ehen nicht mehr eingesegnet. Nach dem Tridentinischen Concilium ist schon die bloße Einwilligung in die Ehe, die in Gegenwart eines Geistlichen vor zwei oder drei Zeugen geschehen ist, hinreichend zu deren Bestand. Die priesterliche Einsegnung gehört auch mehr zu den Feierlichkeiten, als zu den nothwendigen Erfordernissen der Ehe, da durch solche diejenige Ehe, die an und vor sich nicht bestehen kann, keineswegs gültig gemacht wird. Zur Gültigkeit der Ehe bei hohen Personen gehört auch noch die Einwilligung des Familien-Oberhauptes. — Auch die Ehescheidungsgründe werden nach der Religion eines jeden Ehegatten beurtheilt. Die katholischen Ehescheidungen gehen unter katholischen Fürsten nach

kanonischem Rechte und bestehen in bloßer Scheidung von Tisch und Bette. Hieraus ist die Leichtigkeit entstanden, eine Ehe der Nullität wegen zu trennen. Bei protestantischen Fürsten ist eine förmliche Scheidung zuläßig. Wenn die Ehegatten verschiedener Religion sind, so werden Schiedsrichter gewählt, welche aus den Räthen des Fürstlichen Hauses bestehen. Die Ehen Fürstlicher Personen werden häufig durch Procuration vollzogen. Bei Katholiken erfolgen in diesem Falle bloß die Sponsalien de praesente, bei den Evangelischen eine förmliche Einsegnung. Diese Ehen durch Procuration sind deshalb eingeführt, damit die Braut sogleich als Landesfürstin empfangen werden kann. Wenn die durch Procuration Vermählte ankommt, so werden bei den Katholiken die Sponsalien de praesente, und bei den Evangelischen die Einsegnung wiederholt. Bei der Vermählung geschieht der Fackeltanz von den Fürstlichen Personen, bei welchem die vornehmsten Staatsbedienten die Wachsfackeln vortragen. In Absicht des Ranges wird die Fürstliche Gemahlin, das heißt, die im Purpur geborene, ihrem Gemahl gleich, nur bleibt sie Unterthanin ihres Gemahls; daher ist auch ihr Testament gültig. Während das Deutsche Reich bestand, erkannten die Fürstinnen nur die Formen des Deutschen Reichs. Es giebt auch viele Beispiele, daß nicht in Purpur geborene Frauen zu regierenden Fürstinnen durch ihren Gemahl sind erhoben worden, nicht allein adeliche, sondern auch bürgerliche. Die Gemahlin eines regierenden Fürsten hat ihren eigenen Hofstaat, an dessen Spitze eine Ober-Hofmeisterin steht; s. unter Staat (Hof), Th. 164. Der Gemahl einer souveränen Fürstin erhält nicht ihren Rang; jedoch kann die Regentin ihren Gemahl zum Mitregenten annehmen, wie z. B. Maria Theresia und Franz der Erste, Maria und Wilhelm

von Oranien ꝛc. — Die Mitgabe oder Mitgift Fürstlicher Bräute kannte man in alten Zeiten nicht, und auch noch in jetziger Zeit bringt eine Prinzessinn keine Aussteuer mit, wenn es nicht besonders verabredet worden ist. Diese Verabredung kann auch durch Familienverträge oder mit den Landständen geschehen, welche Letztere dann eine Fräuleinsteuer aufbringen. Nach dem schon oben erwähnten Geraschen Vertrage bekommt eine Brandenburgische Prinzessinn 12,000 Fl. mit. Uebrigens bekommen die Prinzessinnen eine standesmäßige Ausstattung an Kleidern, Schmuck, Kistenpfand ꝛc. ꝛc. Nach alter Deutscher Sitte erhielt die Braut: 1) die Morgengabe, das Morgenbrod, welche in einer Summe Geldes, oder in einem Grundstücke, oder in dem bloßen Nießbrauche eines Guts oder Kapitals besteht. Die Morgengabe gebührt nicht ipso jure und muß ausdrücklich in den Verträgen aufgeführt werden; 2) die Nadel-Spillgelder, und 3) eine donatio propter nuptias (Gegenvermächtniß). Sie ist das, was der Mann der Frau aussetzt, um die Vortheile zu vergelten, die der Mann aus der Aussteuer (Dos) zieht. In der Regel wird daher auch diese donatio propter nuptias der Aussteuer gleich gemacht. S. auch die Artikel Brautschatz, Th. 6, S. 574, und Leibgedinge, Th. 70, S. 688 u. f., in welchem letzteren Artikel besonders auch das Witthum abgehandelt worden ist, welches der Fürst seiner Gemahlin während ihrer Wittwenschaft aussetzt. Nach Schmalz wird es bestimmt: 1) durch die Pakten der Familie, oder 2) durch diejenigen der Ehegatten; im letztern Falle müssen die Agnaten die Pakten mit bewilligen, in sofern sie nicht schon verbunden sind, die Pakten des Fürsten zu erfüllen. Außer dem alten Witthume, vidualitium wurde auch noch ein dotalitium, das heißt, ein Witthum mit Rücksicht auf das Einge-

brachte der Prinzessin erfunden; es besteht in doppelten Zinsen der Mitgabe, in doppelten Zinsen einer wirklichen stipulirten oder auch fingirten Donatio propter nuptias. Gegen diese vierfachen Zinsen bleibt aber die Mitgift in der Kasse des Gemahls und seiner Erben. Bei souveränen Fürsten hat die verwittwete Fürstin immer den Rang nach der regierenden; auch geht die zuletzt verwittwete vor. Bei Halb-Souveräns stand die Gemahlin, so wie die verwittwete, unter Kaiser und Reich, daher hatte die ältere Wittwe den Vorrang. — Die Wittwen aus einer Morganatischen Ehe folgen hinter der Herrscherfamilie, so wie sie auch als Gemahlinnen den Rang hinter der Fürstlichen Familie haben, das heißt, sie folgen gleich hinter den Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses. — In Hinsicht der väterlichen Gewalt haben Regenten über ihre Kinder die landesherrliche und die natürliche väterliche Gewalt. Der Monarch, als Chef der Familie, hat eine väterliche Gewalt über alle Glieder der Familie. Die apanagirten Prinzen müssen in diesem Punkte ganz nach dem bürgerlichen Rechte beurtheilt werden. Die väterliche Gewalt kann bei Fürsten nicht nach dem Römischen Rechte durch Legitimation und Adoption erlangt werden. König Ludwig der Vierzehnte in Frankreich giebt ein Beispiel der Legitimation seiner mit der Frau von Montespan erzeugten zwei Söhne des Herzogs von Maine und des Grafen von Toulouse, welche den ersten Rang nach den Prinzen vom Geblüte erhielten, und späterhin, 1714, sogar das Recht auf die Thronfolge, so daß sie den Prinzen des Hauses ganz gleich gesetzt wurden. Eine Emancipation oder Aufhebung der väterlichen Gewalt, eine Entlassung daraus, ist vorgekommen: 1) zu einzelnen Akten, Behufs der Abschließung von Verträgen, und 2) dann, wenn ein Prinz einen

auswärtigen Thron besteigen sollte. — In Hinsicht der Vormundschaft findet diese Statt: 1) wenn die regierenden minderjährig, und 2) wenn sie wahnsinnig sind. Die Vormundschaft minderjähriger Fürsten wird demjenigen Prinzen, welcher der nächste majorenne ist, übertragen. In den meisten Ländern ist dieses durch Familienrechte, Grundgesetze oder durch die Constitution des Landes verordnet worden. In Großbritannien kann der König bei Lebzeiten eine Vormundschaft mit dem Parlamente ordnen; durch ein bloßes Testament kann solches aber nicht geschehen, wenn die Constitution etwas anders darüber bestimmt. In einigen Ländern, besonders in Deutschen, ist bestimmt, daß die Mutter die Vormundschaft übernimmt; auch in Frankreich findet man davon Beispiele bei der Minderjährigkeit Karls des Neunten, wo die Königin Mutter, Katharina von Medicis, und bei Ludwig dem Dreizehnten, Maria von Medicis die Regentschaft führten. Wo kein Gesetz vorhanden ist, soll der Mutter, als natürliche Gewalthaberin, auch die Vormundschaft zu ertheilen seyn; sind Familien und Stände vorhanden, so können sie allenfalls ein Wahlrecht verlangen. Oftmals setzen sich auch Parlamente, Landstände ꝛc. gegen einen verordneten Vormund, und verlangen einen andern, wie dieses in Frankreich bei dem minderjährigen Könige Ludwig dem Funfzehnten geschah, indem vom Könige Ludwig dem Vierzehnten, dem Urgroßvater des Minorennen, im Testamente die Regentschaft den schon oben erwähnten legitimirten Söhnen Ludwigs ertheilt werden sollte, und nicht dem Herzoge Philipp von Orleans; als aber Ludwigs Testament nach seinem Tode eröffnet wurde, hatte der Herzog von Orlean schon eine solche Parthey für sich gewonnen, daß er vom Parlamente einstimmig zum rechtmäßigen

Regenten erklärt, und von Ludwig dem Funfzehnten bestätiget wurde. Die Dauer der Minderjährigkeit wird im Allgemeinen bei Fürstlichen Personen kürzer gesetzt, als bei Privatleuten. In den ehemaligen Deutschen Churfürstenthümern, also auch in Preussen, war es das achtzehnte Jahr, welches auch noch jetzt in den meisten Deutschen Staaten geblieben ist, außer in Oesterreich, wo der Regent mit dem sechzehnten Jahre, wie in Rußland, mündig ist, als König von Böhmen schon mit dem vierzehnten, wie in Frankreich und Dänemark; in Ungarn ist die Volljährigkeit durch kein Gesetz bestimmt. Napoleon bestimmte in Frankreich das achtzehnte Jahr, welches auch in England das gesetzmäßige ist; in Schweden ist das zwanzigste Jahr festgesetzt ꝛc.; s. auch unter Staat, Th. 162, S. 485. In England müssen alle Gesetze, die während der Minderjährigkeit gemacht worden sind, dem jungen Fürsten, wenn er volljährig geworden ist, noch einmal vorgelegt werden. Der Vormund, als einstweiliger Herrscher, regiert mit allen Rechten der Souveränetät; auch macht der Vormund, als Regent, den Hof, und empfängt dazu, außer seinem sonstigen Einkommen, die nöthigen Mittel. Nach der Volljährigkeit des jungen Fürsten und Beendigung der Vormundschaft, legt der Fürstliche Vormund seinem Mündel selbst Rechnung von seiner Geschäftsführung ab. Bei der Vormundschaft wahnsinniger Fürsten findet in Hinsicht der Regentschaft dasselbe Statt, wie vorher angeführt worden. Ist der Thronfolger großjährig, so übernimmt dieser die Regentschaft, wie in England bei der Schwachsinnigkeit Georgs des Dritten, sein Sohn, der Prinz von Wallis, unter dem Namen: der Prinzregent, nachheriger König Georg der Vierte; in Portugal bei dem Wahnsinne der Königin Maria Franziska, ihr Sohn der Prinz von Brasilien, nach-

heriger König Johann der Sechste; in Spanien bei dem Wahnsinne Ferdinands des Sechsten, sein Halbbruder Karl von Neapel, nachheriger König Karl der Dritte von Spanien ꝛc. Neben der vormundschaftlichen Regierung soll auch noch eine persönliche Kuratel angeordnet werden, die, unabhängig von der Regentschaft, von Zeit zu Zeit den persönlichen Zustand des Fürstrn untersuchen läßt, damit derselbe bei der Besserung seines Gemüthszustandes vielleicht nicht absichtlich von dem Wiederantritte der Regierung abgehalten werde. — Bei den Monarchien ist noch das Wahlreich zu berücksichtigen, s. unter Staat, Th. 162, S. 442 und 459 u. f,; es ist selten von langer Dauer, weil die Kabalen bei der Wahl, wie wir dieses bei dem Polnischen Wahlreiche gesehen haben, gewöhnlich seinen Untergang befördern. Das Verderblichste der Wahlmonarchien sind die Wahlkapitulationen, die pacta conventa. — In den Republiken, s. den oben erwähnten Theil, S. 442 u. f., hat man die Kommunal-Verfassung der Grundbesitzer oder Städter beibehalten, und vor der Französischen Revolution ist keine Republik auf den Einfall gekommen, sich a priori constituiren zu wollen, denn dergleicheu Republiken zerfallen bald wieder.

Was die Regierungen betrifft, so kommt erst diejenige Regierung in Betrachtung, die der Souverän verwaltet. Wo eine gute alte Verfassung besteht, die zu keiner öffentlichen Unzufriedenheit, zu keinen Unruhen Veranlassung gegeben hat, da ist es gut darauf fortzubauen, wo aber dieses nicht ist, und Neuerungen aller Art schon in der Verfassung Platz genommen haben, da soll der Rath, welchen Machiavell neuen Herrschern giebt, besonders wenn ihnen eine andere freie Verfassung vorausging, anwendbar seyn. Sie sollen nämlich Alles neu machen, das

Alte vollkommen zerstören, die ganze Existenz des Staates und der Einzelnen an ihre neue Herrschaft binden. Dieses kann nicht geschehen, ohne die größte Beleidigung alter Vorurtheile; sind diese aber erst erschüttert und kehrt die Anschauung des Neuen täglich wieder, welches mit dem Alten in keinem Zusammenhange mehr steht, so gewinnt das neue Vorurtheil Kraft, und es ist dann unfehlbar auf ein heranwachsendes Geschlecht zu rechnen, welchem das ältere allmählig weicht und zuletzt seine alten Erinnerungen mit ins Grab nimmt. Dagegen tritt aber auch umgekehrt Gefahr ein, wenn eine herkömmliche Regierung und die Form derselben mit alten Vorurtheilen im Einklange steht, und man diese umändern und neu machen will. Man findet in despotischen Staaten, z. B. in Persien ꝛc. den Grundsatz aufgestellt, daß das Volk nur um des Herrschers willen da sey. Kant sagt: der Fürst habe keine juridischen Pflichten zum Schutze seiner Unterthanen. Jeder Fürst regiere bloß um die Aufrechthaltung der Freiheit willen. Nach der allgemeinen Behauptung der Engländer ist der König um ihrer eigenen Freiheit willen da, und so giebt es mehrere Behauptungen, die nur Aehnliches aufstellen. Nach Schmalz finden hier folgende Grundsätze Statt: 1) die höchste Gewalt umfaßt nichts, als was im Zwecke des Staats liegt; aber 2) sie umfaßt auch Alles, was darin liegt; 3) der Fürst darf Alles, was er soll, und soll, was er darf; allein er hat kein Recht, wozu er nicht eine Pflicht hat. Da der Fürst nicht selbst alle Regierungsgeschäfte allein besorgen kann, so muß er zu seiner Hülfe Beamte haben, welche in den verschiedenen Geschäftszweigen, worein das Ganze getheilt ist, arbeiten. Die höchsten Vorgesetzten der einzelnen Zweige, die unmittelbar unter dem Fürsten selbst stehen, werden in Europa Minister genannt; es sind die Leiter eines

jeden Zweiges. Unter ihnen stehen die einzelnen Unterabtheilungen oder Nebenzweige, entweder getheilt nach einzelnen Provinzen, oder nach einzelnen Verwaltungsgegenständen. Die verschiedenen Verwaltungszweige können verhandelt werden: a) entweder in Büreaus, wo ein einzelner Chef die Verwaltung leitet, oder b) in Collegiis, wo nicht ein Einzelner die Verwaltung besorgt. Bei Provinzialbehörden soll in einer Monarchie die Kollegialform, wo dagegen mächtige Reichsstände in einem Staate sind, die Büreauform am besten seyn; im Ganzen soll jedoch die Kollegialform die bessere seyn. Nicht sowohl die Größe, als auch die Kultur der Staaten hat in Europa schriftliche Verhandlungen nöthig gemacht, auch sind diese nöthig, um das Verlangte und Befohlene zu beweisen; allein der schriftliche Geschäftsgang ist in manchen Staaten über die Gebühr ausgedehnt worden, so daß dadurch ein schleppender Gang in die einfachsten Geschäfte gekommen und der Schneckengang mancher Kollegien zum Sprichwort geworden ist. — Die Regierung wird geführt: 1) vom Fürsten im Kabinette, woraus er selbst unmittelbar Befehle erläßt. Ihm zur Seite stehen Kabinettsräthe und Sekretaire. Die Verwaltung der Minister in den verschiedenen Staatszweigen muß ihm zu gewissen Zeiten im Jahre vorgelegt werden, und um sie zu controlliren, dienen die an ihn eingehenden Depeschen, Gesuche ꝛc., wenn er sie nämlich selbst erbricht und einige davon liest. Im Kabinette unsers Monarchen kamen ehemals täglich 120 bis 130 Sachen vor. In einigen Kabinetten erbricht sie der Monarch selbst und durchläuft die ihm wichtig scheinenden flüchtig, und macht seine Anmerkungen am Rande, indem sie dann zu näherer Prüfung den verschiedenen Departements, wohin sie gehören, zugetheilt werden; in andern werden sie von den Kabinettsräthen geöffnet, flüchtig durchgelesen, die

wichtigen Gegenstände notirt, und die Auszüge dem Monarchen vorgetragen, der dann darüber gleich verfügt, oder sie an die Büreaus verweiset, wo sie hingehören. Steht ein Staatskanzler an der Spitze der Geschäfte, so hat dieser die Revision der Depeschen, Eingaben, Gesuche ꝛc. Die Minister tragen gewöhnlich schriftlich vor, und da sie Sachverständige sind, so werden sie über alle Angelegenheiten, die in ihren Geschäftskreis fallen, befragt. In England u. Frankreich werden die Befehle des Königs von dem Kanzler contrasignirt und das Siegel aufgedrückt. In dem ersteren Staate ist es Grundsatz, daß der Monarch nie Unrecht thun könne; daher ist der Minister, welcher den Königlichen Befehlen das Siegel aufdrückt und dessen Rathe man die Handlungen des Königs beimißt, auch verantwortlich, und das Haus der Gemeinen kann ihn vor dem Hause der Lords rechtlich belangen. Wenn der Fürst dem Minister in bedeutenden Sachen nicht folgt, so muß dieser sein Amt aufgeben. — Die Ministerien theilen sich in gewisse Departements, die sich nach den verschiedenen Geschäftszweigen der Regierung bilden, wie die auswärtigen und die innern Angelegenheiten, der Kultus oder die geistlichen Angelegenheiten, die Justiz, der Krieg, die Marine, die Finanzen ꝛc.; s. unter Staat, Th. 162, S. 551. Jeder Minister macht seine Geschäfte in Form eines Büreaus ab, in welchem er wieder seine vortragenden Räthe hat. Er giebt allein das Votum decisivum, daher können seine Räthe auch nicht verantwortlich seyn. Von den Kollegien in den Provinzen besteht jedes aus dem Präsidenten, den Räthen, Assessoren und den Subalternen. Der Vortrag ist Memorialien-Vortrag, wenn nämlich Sachen und Anträge vorgetragen werden; Relationsvortrag, wenn zur endlichen Entscheidung wichtiger Sachen vorgetragen wird. In einigen Kollegien wird nach der Nummer,

in andern nach der Reihe vorgetragen. Wenn man Facta vorzutragen hat, so ist die chronologische Ordnung die beste. Nach dem Debattiren wird concludirt. In einigen Staaten schreibt der Referent das Dekret auf, in andern ein Protonotarius *); in letzterem Falle müssen die Akten complirt werden. Die Signatur ist die Unterschrift nach geschehener Revision des Expediti. Die Contrasignatur ist die Unterschrift des Sekretairs unter der Reinschrift; denn ein jeder Aufsatz (Decret, Rescript, Bericht ꝛc.) muß ausgefertiget werden, das heißt, er wird mundirt, unterschrieben, untersiegelt, und so weit fertig gemacht, daß er an die Behörde abgehen kann. In vielen Ländern wird gar nicht unterschrieben, nur bloß untersiegelt; z. B. bei den Juristen-Fakultäten. Die Unterschrift unter dem Mundo beweiset bloß, daß so concludirt worden; daher kann sie kein Mitglied des Kollegiums verweigern. Jeder kann sein Votum ad acta geben, oder auch zum Berichte. Es giebt folgende Ausfertigungen: 1) Decrete per copiam; 2) Patente, Bullen, untersiegelt; 3) Rescripte, Lettres de cachêt etc. Unter Stylus curiae wird der ganze Inbegriff des schriftlichen Ceremoniels verstanden. Die Verhandlungen mit fremden Mächten gehen durch die Gesandten und gehören in das positive Völkerrecht; s. dieses, unter V. — Was die Archive betrifft, so ist das Nöthige darüber, oben, unter Staatsarchiv und Staatsarchivar vorgekommen. — In Hinsicht der Reichs- und Landstände bestehen die Reichs- und Landtags-Versammlungen überall: 1) aus der Geistlichkeit, insofern sie landsäßige Grundstücke besitzt, z. B. Bischöfe, Aebte, die geistlichen Ritterorden und die Universitäten, welche auf Grundstücken fundirt sind. Die Pfarrgeistlichen wurden ursprünglich zu

*) Notarius bedeutet im alten Style so viel als Sekretair.

den Landständen gerufen; dann ließ man sie dabei, weil sie schreiben konnten und das Amt eines Sekretairs dabei versahen. Einer von ihnen hatte das Vorsteheramt unter dem Namen Kanzler. 2) Aus dem hohen oder betitelten Adel, den Pairs (Pares curiae); 3) dem Ritteradel; 4) den Städten, namentlich den landsäßigen Städten. In Großbritannien repräsentirt jeder Repräsentant das ganze Volk, und so auch in Frankreich. Auf die Repräsentation nach Köpfen ist man durch die presbyterianische Kirche geführt worden. In Schweden sind auch die freien Bauern (Skatebönder), welche ihr Gut als Eigenthum besitzen, und die Kronbauern zur Repräsentation gekommen, und jede Härad oder Gemeindebezirk kann Einen aus ihrer Mitte zum Reichstage deputiren; indessen geschieht dies nicht immer; denn oft ordnen mehrere zusammen nur einen Deputirten ab. Bei uns, in Preußen, sind die Bauern durch das Edikt über die Aufhebung der bäuerlichen Verhältnisse zu Repräsentanten gemacht worden. Bei den Verhandlungen der Landstände herrscht eine große Verschiedenheit; denn die Landstände können zusammenkommen: 1) in einem einzigen Kollegium, oder 2) in mehreren Kollegien. Letztere sollen den Vorzug haben, weil dadurch ein geschicktes Gegengewicht entsteht. Auch die Berathung der Kollegien ist verschieden. Bei allen Berathungen muß vermieden werden, daß die ganze Versammlung nicht durch einen einzigen Redner oder Wortführer erhitzt etwas beschließt, was bei kalter Ueberlegung Nachtheil für das Ganze haben kann. Auf den Deutschen Reichs- und Landtagen mußte jeder sein Votum zu Protokoll diktiren oder schriftlich geben. Der Fürst allein hat nur das Recht die Landstände zusammen zu berufen und zu constituiren. Selbst in Großbritannien besteht das Parlament nur durch den König; denn nur er hat das Recht, dasselbe

zu berufen, zu eröffnen, zu prorogiren und aufzuheben; kein Vorschlag, den bereits beide Häuser des Parlaments, das Ober- und das Unterhaus, oder das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen, förmlich angenommen haben, erhält gesetzliche Kraft, wenn nicht auch des Königs Genehmigung hinzukommt. Wenn die Repräsentanten oder Landstände einer Nation einmal zusammen sind, so haben sie auch das Recht zu ihrer Berathung zu ziehen, was sie für des Landes Wohl nöthig und nützlich finden. Bei den Deutschen Landständen kamen vor: 1) General- und Special-Propositionen oder Vorschläge, und 2) Gravamina oder Beschwerden wider Aussprüche oder Verfahren von Untergerichten ꝛc. Hierauf gab der Landtag das Landtagsgutachten, Suffragium Conciliorum, und der Fürst ertheilte hierauf den Landtagsabschied, Recessus provincialis. S. Landstand, Th. 62, S. 233 u. f. Man fordert überall, außer in Schweden, unanimia. In einigen Ländern sitzen die Minister im Parlamente, in andern sind sie davon ausgeschlossen. Die Stände haben von jeher: 1) Consultative bei allen Gesetzen; 2) die Bewilligung der Abgaben, und besonders die Art der Vertheilung derselben. In England hat die Nation das Recht, Geldbills in Vorschlag zu bringen; dem Unterhause bleibt dies jedoch allein vorbehalten, und es gestattet dem Oberhause nicht, etwas darin zu ändern. 3) Das Recht der Anklage gegen Staatsbeamten, vorzüglich Minister. — Constitutionen a priori gemacht, halten nicht lange aus; darum suchen auch die Engländer immer wieder das Alte hervor. Auch die ehemalige Republik Holland erhielt sich bis zur Französischen Revolution dadurch, daß sie ihren alten Grundsätzen treu blieb; denn als sich die Holländer von Spanien losmachten, änderten sie nichts in ihrer Verfassung;

sie ließen ihren neu erwählten Statthalter nur die Rechte der ehemaligen Königlichen.

Von den Rechten der höchsten Gewalt und deren Zweige. Nach Schlözer's Eintheilung der höchsten Gewalt, besteht dieselbe: a) aus der gesetzgebenden Gewalt; b) der vollziehenden — richterlichen und strafenden — c) der oberaufsehenden Gewalt; d) dem Repräsentationsrechte, und e) der Kameralgewalt. Nach Mayer's Eintheilung: a) aus der Regierung des Volks — Civilgesetzgebung, Criminalgesetzgebung — und b) aus der Führung des Staats. Diese Letztere begreift in sich: die Sorge für den Persönlichkeitsbedarf, die Sicherheitssorge, die Wohlfahrtssorge, und die Sorge für den Staatsbedarf. Untergeordnet sind: die Organisation des Civildienstes und des Kriegesdienstes, und die Finanzen. Nach Gönner's Eintheilung: aus der repräsentativen, oberaufsehenden, anordnenden, richterlichen, vollziehenden, strafenden, Militair- und Staatswirthschaftsgewalt; aus der Gewalt Aemter und Würden zu ertheilen, und aus der Polizei- und Finanzgewalt. Nach Leist's Eintheilung: a) aus allgemeine Regierungsrechte, die kein bestimmtes Objekt haben. Hieher gehören: das Recht zur Ertheilung der Würden und Aemter, und dann die Justiz-, Kriminal-, Polizey-, Finanz- und Militairgewalt, und so giebt es noch mehrere Eintheilungen, die aber alle auf die angeführten hinauslaufen. Die höchsten Rechte der Gewalt können nach Schmalz eingetheilt werden: a) in wesentliche, die in der Natur des Unterwerfungs-Vertrages selbst liegen, und b) in zufällige, die nur speciali titulo erworben sind; sie können seyn aa) gegen Auswärtige durch Verträge, und bb) gegen Unterthanen durch ein bloßes Gesetz. Die Eintheilung der höchsten Gewalt, in Beziehung auf die gesetzgebende, vollziehende und richterliche, geschieht

a) nach dem Verstande, b) nach der Vernunft, und c) nach der Urtheilskraft. In der Majestät ist nun ein Analogon jeder dieser Kräfte, nämlich: 1) Analogon des Verstandes, die inspektive Gewalt; 2) Analogon der Vernunft, die legislative, und 3) Analogon der Urtheilskraft, die executive Gewalt. — Nach ihren Gegenständen, ratione objecti, kann man die Rechte der höchsten Gewalt theilen: 1) in innere, auf die Verfassung im Innern des Staats bezogen. Hieher gehört: a) die Sorge, daß jedem Einzelnen geschehe und zukomme, was ihm nach seinem individuellen Verhältnisse gebührt: Justiz oder Rechtspflege; b) die Sorge, daß dem Ganzen des Staats von Jedem und Allen geleistet werde, was ihm gebührt: Staatsverwaltung. — In äußere: a) Staatskirchenrecht, b) Militair-Verfassung, und c) Verhältniß zu auswärtigen Staaten. — Die höchste Gewalt ist in souveränen Staaten in dem Regenten vereiniget; denn er ist der Vollstrecker des allgemeinen rechtlichen Willens, ihm ist die bewaffnete Macht untergeordnet, und muß ihm ohne Widerrede gehorchen, und kein Glied derselben hat das Recht sich gegen seine Befehle zu setzen, wenn sie ihm auch noch so hart scheinen, weil der Soldat im Dienste, überhaupt keinen eigenen Willen haben darf. Der Regent ist daher die einzige Person im Staate, die nicht nur das Recht hat, selbst physische Gewalt auszuüben, sondern auch die ganze physische Gewalt der Gesellschaft nach ihrem Willen zu lenken. Diese Rechte der Regenten liegen in der Natur des Unterwerfungs-Vertrags in souveränen Staaten, nicht aber in Wahlmonarchien, constitutionellen Staaten, und Republiken; denn hier wird nach den Grundsätzen älterer und besonders neuerer Rechtslehrer das Volks als die höchste moralische Person des Staats betrachtet. Hier wird ein Vereinigungsver-

trag des Volkes festgesetzt, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes einzuführen. Dieses will nun hier, daß Jeder so frei sey, als es mit der allgemeinen Freiheit bestehen kann. Die durch den Vereinigungsvertrag bestimmte Erlangung und Beschränkung der Rechte ist daher für jeden Vertragsschließenden gleich. In dem Vereinigungsvertrage ist daher weder die Entstehung des Adels, noch der erblichen Regentschaft zu suchen, sondern darnach ist jeder Einzelne aus dem Volke wahlfähig zu jeder Stelle, welche von der Gesellschaft errichtet werden kann, mithin constituirt sich hierdurch die Republik mit der höchsten Gewalt des Volkes oder der Volksrepräsentation, die getheilt mit einem Oberhaupte die Wahlmonarchie, und wenn die Stelle des Oberhauptes erblich ist, die constitutionelle Monarchie hervorbrachte, in welchen Verfassungen sich dann Stände constituirten, die Antheil an der Gewalt nahmen, wie die Parlamente, Kammern :c. Mit dieser Gleichheit der durch den Vereinigungsvertrag begründeten Rechte, verträgt sich nicht der Zustand der Sklaverey, Leibeigenschaft oder wie man sonst diese Verhältnisse nennt, worin die eine Parthey von der andern als willenlose Wesen behandelt wird, da aus allen diesen Zuständen keine Rechte entstehen können, vielweniger eine solche Gleichheit, wie der Vereinigungsvertrag begründet; denn die Vortheile und Nachtheile, welche aus dem Vereinigungsvertrage entspringen, sind für alle Vertragsschließenden vollkommen gleich. Dieser Vereinigungsvertrag ist darum auch der merkwürdigste aller Verträge, weil er die erste Stufe zur geistigen und moralischen Veredlung des Volkes geworden ist. In Wahl- und constitutionellen Monarchien übergiebt das Volk dem Regenten die Leitung der bewaffneten Macht, damit er Jeden nöthigen könne sich dem Volkswillen, als demjenigen, der allein dem Rechtsgesetze gemäß ist,

zu unterwerfen, um also zu verhindern, daß im Staate keine andere physische Gewalt ausgeübt werde, als die nöthig ist, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes durchaus einzuführen. Das Volk theilt daher hier die Gewalt mit dem Herrscher, ja es tritt selbst als Herr auf, und betrachtet den Regenten als Diener des Volks, wenn es ihn gleich scheinbar über die ausübende Gewalt stellt, wie in England und Frankreich; denn durch die Constitution übergab es dem Regenten die Gewalt überall seinem Willen gemäß zu handeln. Diejenigen nun, gegen welche der Regent die Gewalt ausüben soll, sind einzelne Glieder, deren Privatwille in besonderen Fällen von dem allgemeinen rechtlichen Willen des Volkes abweicht, die daher nur als solche, die gegen die Constitution handeln wollen, folglich nicht als Glieder des Volks, das sich zur Aufrechthaltung der Gesetze des Staats verbunden hat, zu betrachten sind. Der Regent ist daher hier der Vollstrecker des allgemeinen rechtlichen Willens nach der Constitution, und gebietet dem Volke, in sofern es seinen Privatwillen durchsetzen wollte, der dem allgemeinen Besten entgegen ist. Ein Schriftsteller sagt: „Das Volk, als die moralische Person im Staate, giebt dem Regenten die Gewalt, um Alles zu unterdrücken, was der Herrschaft des Rechts, als des Staates Bindungsmittel, entgegen steht, und vertraut ihm zu dem Ende die bewaffnete Macht. Diese ist aber nur in sofern seinen Befehlen untergeordnet, als sie dem Willen der Gesellschaft gemäß sind, also nur bedingungsweise; denn sobald er diese Macht zu einem andern Zwecke oder gegen den Willen des Volks gebrauchen wollte, hörte ihre Verbindlichkeit ihm zu gehorchen auf; denn er würde hier als Tyrann erscheinen, der das selbst erkannte Rechtsgesetz zu unterdrücken strebte, um dem Volke Fesseln zu schmieden. So wie es sich nun mit dem Regenten verhält, so ver-

hält es sich mit allen andern Staatsdienern, die bloß unter der Bedingung die ihnen anvertrauten Stellen erhalten haben, daß sie solche dem Willen des Volks gemäß verwalten, erfüllen sie diese Bedingungen nicht, so sind sie ihrer Stelle verlustig. —" Daß Herrscher in constitutionellen Staaten, wenn sie ihre ihnen verliehene Macht gegen den Willen des Volks gebrauchten, abgesetzt worden sind, haben England und Schweden, und in neuester Zeit Frankreich bewiesen. In der souveränen Monarchie, sey diese nun eine Folge der Uebertragung des unbedingten Herrscherrechts von Seiten des Volkes durch einen Vertrag, oder durch das Recht der Eroberung, durch Usurpation, oder durch Erbschaft, Verpfändung ꝛc., da hier der Ursprung der gegenseitigen Verpflichtungen, das heißt, der Verpflichtungen zwischen Herrscher und Volk, nicht mehr wegen des Alters genau durch schriftliche Zeugnisse nachgewiesen werden kann, hat das Volk sich des Antheils an der Regierung begeben, und folgt unbedingt den Befehlen des Herrschers; auch hat das Volk hier kein Recht den Regenten abzusetzen oder zu suspendiren, oder wohl gar Gewalt gegen ihn zu gebrauchen, selbst wenn er die größte Tyranney ausübte, weil er über den Gesetzen steht und durch keine Constitution gebunden, also unverletzlich ist, obgleich Tyranney in kultivirten Staaten nicht erwartet wird, sondern nur in despotischen, wie in den Asiatischen und Afrikanischen Staaten; denn sie hebt die gesellschaftlichen Bande, jeden rechtlichen Zustand einer Nation auf, und bringt einen anarchischen Zustand zuwege, der eben so nachtheilig für die Nation, als für den Regenten ist, ja Letzterem den Untergang droht, da sich Alles gegen ihn vereiniget, und er eine Beute der öffentlichen Meinung wird, wie solches die Geschichte mehrerer Staaten aus den frühesten Zeiten her beweiset. Die Furcht in souveränen Staaten vor dergleichen

Uebel hat die Kultur zugleich verdrängt; denn jeder Monarch liebt zu sehr sein Volk, um nicht Alles für dasselbe zu thun, kennt zu gut seine Pflicht, als daß er das Recht der Staatsbürger kränken, dessen Genuß stören und trüben sollte, da nur ihm hieraus der größte Schaden erwüchse, wenn das Recht der Staatsbürger durch Machtsprüche nicht mehr gesichert wäre; denn eine solche Verachtung der Gesetze von Seiten der ersten Person im Staate, dem Haupte der Staatsfamilie, könnte nur einen nachtheiligen Einfluß auf das rechtliche Betragen aller Staatsbürger haben, und den Staat in seiner Grundfeste erschüttern. —

Nach den oben angeführten Gewalten tritt zuerst die oberaufsehende oder inspektive Gewalt vor; sie ist das Recht des Staats von allem demjenigen Kunde zu nehmen, was den Zweck des Staats betrifft. Daher hat der Staat nicht nur die Oberaufsicht über alle Sachen, daß damit keine demselben nachtheilige Verfügungen getroffen werden, sondern auch das Recht, die Abtretung von bestimmten Sachen zu verlangen, wenn das Wohl des Staats dieses fordert; es versteht sich jedoch hier von selbst, daß derjenige, der mehr abtreten muß, wie der Andere, dafür entschädiget wird. Daher ist Jeder verbunden, von seinen Rechten so viel abzutreten, als die Begründung oder Erhaltung des Staats erfordert, und eben so auch nichts zu unternehmen, wodurch die Existenz gefährdet wird, also auch mit seinem Eigenthume keine Verfügungen zu treffen, die den Untergang des Staats herbeiführen können. Da also kein Grundeigenthümer zum Nachtheile des Staats über sein Eigenthum verfügen darf, so ist demselben noch weit weniger erlaubt, solches dem Staate ganz zu entziehen, weil derselbe dadurch vernichtet würde; denn gesetzt die Grundeigenthümer wollten ihr Eigenthum an ein fremdes Volk verkaufen, so würde der Staat

nicht nur dadurch vernichtet werden, sondern auch die Existenz aller andern Staatsbürger, die kein Grundeigenthum haben, bedrohet seyn. So hinge z. B. die Existenz aller Staatsbeamten, Gelehrten, Künstler, Handwerker ꝛc. bloß vom Zufalle ab; denn alle diese Staatsbürger ließen sich bloß deshalb von der Occupation herrnloser Sachen und von dem zu ihrer Existenz nöthigen Grundeigenthume ausschließen, weil sie durch ihre Arbeit dasjenige erhielten, was sie zu ihrer Existenz bedurften. Sie konnten dieses jedoch nur unter der Bedingung thun, daß der Staat dafür sorge, daß so viel Land bebauet werde, als zur Erhaltung des Ganzen nöthig ist, weil sie sonst nicht dem Rechte, Sachen für ihre Zwecke selbst zu verwenden, ohne auf ihre Urrechte Verzicht zu thun, hätten entsagen können. — Hieraus gewahrt man nun, wie nothwendig die oberaufsehende Gewalt im Staate ist. Dieses Recht kann nicht für sich bestehend angesehen werden, es ist mit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt verbunden. Der Gesetzgeber ist daher verbunden und verpflichtet sich nach den Verhältnissen des Staates zu erkundigen, und der Unterthan kann zur Mittheilung der Notizen aufgefordert werden: 1) durch einen speciellen Befehl; 2) durch eine allgemeine Verordnung und Vorschrift der Gesetze. Wer z. B. den Hochverrath nicht anzeigt, fällt in die Strafe des Hochverräthers. Das Recht der Oberaufsicht kann leicht in Tyranney ausarten: a) wenn es zu andern Zwekken, als zum Zwecke des Staates ausgeübt wird; b) wenn es ohne Schonung der Rechte und der Ehre ausgeübt wird. — Die gesetzgebende oder legislative Gewalt ist das Recht die Mittel zum Zwecke des Staats im Allgemeinen vorzuschreiben. Köppen sagt in seiner Politik nach Platonischen Grundsätzen: „Man soll die gesetzgebende, aus-

übende und richtende Gewalt keineswegs in derselben Person oder demselben Körper vereinigen, weil dann gleich alle bürgerliche Freiheit verloren wäre, sondern hier vielmehr in verschiedenen Personen oder Körpern auseinander halten, damit sie gegenseitig einander hemmen und beschränken. Ob nun gleich in der Brittischen Staatsverfassung eine Art Beispiel davon vorhanden ist, und dieses Beispiel überhaupt zu dem ganzen Gedanken Veranlassung gegeben hat, so geräth doch die Spekulation mit dem Vertheilen und gegenseitigen Einwirken der Gewalten in mancherlei Engen und vielfache Verfassungsversuche; diejenigen, welche man nach dieser Ansicht während der Französischen Revolution gemacht hat, sind alle gescheitert. Die richtende Gewalt erscheint nämlich sogleich als fast keine, und wenn man mit ihr oder ohne sie die beiden andern in ein wirkliches Gleichgewicht bringt, so entsteht vollkommene Ruhe und Unthätigkeit, welche nicht anders gehoben werden kann, als wenn eine durch die andere verschlungen und das künstliche Gleichgewicht aufgehoben wird, wie die Erfahrung bewiesen hat. Immer liegt dieser Gewaltvertheilung das Bild einer Staatsmaschine zum Grunde, dessen Unstatthaftigkeit anerkannt ist; und jede Abstraktion der einzelnen Theile des Ganzen führt in einem solchen Falle zu einem Rechnen mit todten Begriffen, aus denen nie ein Leben hervorgeht, oder das Wesen lebendiger Wirklichkeit erkannt wird. Unleugbar wirkt jede Regierungsgewalt im Staate: gesetzgebend, ausübend, richtend, aber dieses ungetheilt, weil sie Gewalt ist, und dieselbe nur nach verschiedenen Seiten entwickelt. Was wäre Gesetzgebung ohne ausübende Macht, damit die Gesetze gelten und richten; was wäre ausübende Gewalt, ohne die Fähigkeit Gesetze zu geben? Wirkliche Bedeutung für den Staat besitzt nur eine Einschränkung des Machtgebrauchs, damit ihm das

vernünftige Maaß zu Theil werde. Hat man deshalb mit Recht auf Beschränkungen der ausübenden Macht gesonnen, so ist dieses eben so nothwendig für die gesetzgebende, ja fast noch nothwendiger, weil, was jene vielleicht allmählig untergräbt und zerstört, nämlich die Verfassung, von dieser mit einem Schlage vernichtet werden kann. Nicht aber durch Trennung des Gesetzgebens, Ausübens und Richtens, sondern durch eine verfassungsmäßige Schranke von diesem allen wird der Willkühr des Regierens vorgebeugt und die bürgerliche Freiheit gesichert. Alles Regieren in seiner Ausübung begriffen, ist zugleich ein Gesetzgeben. Dieses zeigt, daß eine ordnende Gewalt im Staate vorhanden ist, sie macht der Gesetzlosigkeit ein Ende, und ihr Werk ist das Gesetz." — Bei der gesetzgebenden Gewalt ist das Gewohnheitsrecht am Anfange beim Mangel an Gesetzen das Erste gewesen, es besteht in demjenigen, was gewöhnlich geschieht und oft wiederholt wird; denn nach dem, ob etwas oft geschehen sey, kann nur auf ein Gewohnheitsrecht von dem Richter geschlossen werden. Schon die Römer rechneten das Gewohnheitsrecht unter die Gattungen ihres Civilrechts, und weil damals die Gesetzgebung noch bei dem Volke war, auf die stillschweigende Genehmigung des Volkes *). In den folgenden Zeiten, da die Gesetzgebung allein bei den Kaisern war, paßte dieses nicht mehr, und dazu, daß die Gewohnheit zu einem Rechte wurde, war nachher die stillschweigende Einwilligung des Regenten nöthig, wie dieses auch noch gegenwärtig bei allen monarchischen Regierungsverfassungen der Fall ist.

---

*) Sie führen folgenden Grund an: nam cum ipsae leges ex nulla alia causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sint, merito et ea, quae sine scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis.

Unsere neueren Rechtsgelehrten, welche die Theorie des Gewohnheitsrechts bearbeitet haben, erfordern zu demselben: 1) mehrere Handlungen; 2) einen ziemlichen Zeitverlauf, daß nämlich die gleiche Regel lange beobachtet worden; 3) eine Gleichförmigkeit der vorgefallenen Handlungen, so daß bei jeder derselben die gleiche Regel beobachtet worden ist; 4) daß die Handlungen in der Meinung, daß es also nothwendig sey, unternommen worden; 5) daß die ähnlichen Handlungen nicht durch entgegengesetzte Handlungen unterbrochen worden seyen; 6) bei Behauptungen, daß eine Handlung Kraft eingeführter Gewohnheit so geschehen, und ungültig sey, wenn sie anders geschehe, muß es bewiesen werden, daß die Handlung, da sie einmal anders geschehen, für ungültig erklärt, oder ihre Bestätigung aus diesem Grunde versagt worden sey; 7) muß sich die Gewohnheit nicht auf einen Irrthum gründen; denn Irrthümer können nicht zu einem Rechte erwachsen; und 8) muß die Gewohnheit nicht dem Naturrechte zuwider seyn. Man kann hier als ein Beispiel die alte Gewohnheit in Erfurt anführen, wo Niemand, der Peter hieß, in den Rath kommen konnte; hierher kann man auch die ehemaligen Handwerksmißbräuche rechnen, und dann die unstatthaften Gewohnheiten welche in der Karolingischen Halsgerichtsordnung, Art. 218., angeführt worden. Die Gewohnheit erhält ihr gesetzliches Ansehen, ihre Rechtskraft, von der stillschweigenden Einwilligung des Gesetzgebers, wenn nämlich der Landesherr entweder besonders weiß, daß eine große obligatorische Gewohnheit in seinem Staate beobachtet wird, und er sie nicht verwirft, oder wenn er überhaupt weiß, daß in seinem Lande viele Gewohnheiten beobachtet, und streitige Rechtsfälle darnach entschieden werden. Wenn aber der Gesetzgeber von einer bisher durch die Gewohnheit beobachteten Regel ausdrücklich verordnet, daß sie als

ein Gesetz gelten solle, so ist dieses nicht mehr Gewohnheitsrecht, sondern geschriebenes Gesetz. Wenn also Jemand in einer Prozeßsache sich auf ein Gewohnheitsrecht beruft und es behauptet, so muß er dessen Einführung mit allen Erfordernissen gehörig beweisen. Der Beweiß geschieht durch Zeugen, wozu zwei glaubwürdige alte Männer hinreichen, oder durch briefliche Urkunden, welche einer gewissen Gewohnheit gedenken, nach welcher oft und immer gehandelt worden, besonders durch Urtheilssprüche, in welchen nach solcher Gewohnheit gesprochen worden. Die Wirkung der Gewohnheit besteht darin, daß sie gleich einem geschriebenen Gesetze verbindet, und der Richter sowohl nach derselben, als nach den geschriebenen Gesetzen zu urtheilen verbunden ist. So viel hier von dem Gewohnheitsrechte, welches unter Gewohnheit, Th. 18, und unter Recht, Th. 121, übergangen worden. — Außer dem Gewohnheitsrechte entstand nun erst das Staatsrecht, welches gegenwärtigen Artikel betrifft; dann das Kriminalrecht, peinliche Recht, welches auch unter C, unter K, und unter Recht in der Encyklopädie übergangen worden; auch ist bei der summarischen Abhandlung des Prozesses, Th. 118. der Kriminalprozeß nur erwähnt worden. Das Kriminalrecht bezieht sich bloß auf die Untersuchung und Entscheidung peinlicher Rechtsfälle. Es hat in den Deutschen Gesetzen mancherlei Benennungen erhalten, als: peinliche Gerichtsbarkeit oder peinliches Recht, hohe Gerichtsbarkeit, hohe Obrigkeit, Ungericht, Blutbann, oberstes Gericht, das Haupt und Glieder anrühret; die Gerichtsbarkeit über Haupt und Haar, Hals und Hand, Hals und Bauch, oder Hals und Haupt; Zentgerichtsbarkeit, Hochgericht, Obergerichtsbarkeit, Vogtey

über die Malefizgerichte, Zent, Zentbarkeit, Zentgericht, Zentgerichtsobrigkeit, Zentgerechtigkeit, Zentrecht, hohe Zent, Malefizrecht, Malefizische Obrigkeit, Zentbarliche Obrigkeit, Halsgerichtsobrigkeit, Frais, hohe Frais, Fraisliche Obrigkeit, Vizdomgericht, Wizzeding, Semmeramt; Jurisdictio alta, merum Imperium etc. Diese Benennungen sind aber, außer einigen wenigen, sehr unbestimmt und zeigen oft mehr, oft weniger das peinliche Recht an. Das peinliche Recht entscheidet über alle vor den peinlichen Richter gehörenden und im Lande begangenen Verbrechen, und begreift auch das Begnadigungsrecht unter sich. Die peinliche Gerichtsbarkeit steht jedem Landesherren in seinem Lande zu, und unterscheidet sich in Hinsicht der Verbrechen in die hohe und in die niedere; zu der hohen gehören: alle Haupt- oder Kapitalverbrechen, als Mord, Raub, Nothzucht, Brand, Hochverrath ꝛc.; zu der niedern: Diebstähle und andere Verbrechen, die mit Zuchthaus und andern Strafen belegt werden; s. auch weiter unten, und den Art. Zentrecht, in Z. Auf das Kriminalrecht folgte das bürgerliche Recht, und darin zuerst die Prozeßordnung (s. Prozeß, Th. 118, S. 33—432), und zuletzt die Civilgesetze, worin sich die Menschen am längsten mit den Gewohnheitsrechten behalfen. S. auch den Art. Privatrecht, Th. 117, S. 430 u. f.; die übrigen Rechte, s. unter Recht, Th. 121, S. 343, u. f., wo sie nachgewiesen worden. Der Zweck der Gesetze ist nach Schmalz selten etwas zu befehlen oder verbieten, höchstens nur in der Form; denn ihr Zweck ist bloß Rechtsvermuthungen festzusetzen. Nach Köppen wird zu jedem Gesetze eine Ueberlegung dessen, was besser und was schlechter ist, und ein daraus hervorgehender Beschluß erfordert;

denn selbst ein verkehrtes Gesetz, aus falscher Meinung hervorgegangen, dürfte den Schein der Ueberlegung und des Bessern nicht aufgeben. Im Begriffe des Gesetzes liegt deshalb wesentlich die Voraussetzung, daß es von einem höheren Wesen dem untergeordneten vorgeschrieben worden, dieses Untergeordnete möge nun bloß körperlich seyn, wie bei Naturgesetzen, oder geistig, wie bei Menschen und Staatsgesetzen. Der Wille des Gesetzes ist immer erhabener, als die demselben folgende Kraft oder Handlung. Gesetzgeben und Befehlen scheinen und sind auch in mancher Hinsicht verschieden; denn das Letztere ist nicht allemal das Erstere; es kann vielmehr ganz gesetzlos und unregelmäßig gedacht werden; allein ein vernünftiges Befehlen, mit gleichförmigen Fortschritten in der Zeit und hingestellter Regel ist das Gesetzgeben; ohne dieses giebt es keinen Staat, so wie auch die Verschiedenheit der Rechte ein Beweis der bürgerlichen Freiheit ist; s. auch den Art. Staatsgesetz, oben, S. 440. Die Form der Gesetze oder die Einkleidung derselben ist verschieden: a) In Forma patentae, Verordnungen oder Edikte; wenn sie Strafen drohen: Mandate, wenn sie zu gleicher Zeit das Verfahren der Obrigkeit vorschreiben: Reglements; z. B. Religions-Edikt, Duell-Mandat, und Accise-Reglement. b) In Forma clausa durch Rescripte an die Obrigkeit, Zirkularien oder Ausschreiben. Die Promulgation oder Bekanntmachung eines Gesetzes geschah nach dem Römischen, Kanonischen und Deutschen Rechte; bei den Römern durch den Anschlag ans schwarze Brett, wie es auch auf den Universitäten geschieht; nach den Kanonisten durch Verlesen von der Kanzel, und nach dem Deutschen Rechte durch die öffentlichen Blätter. — Jeder Staatsbürger, ohne Unterschied, steht in civilisirten Staaten unter dem Gesetze, welches ihn

schützt. In Deutschland tritt jeder Fremde mit dem ersten Schritt über die Grenze unter den Schutz unserer Gesetze; nur ein Milderungsgrund bei Strafgesetzen kann es für den Fremden seyn, wenn unser positives Recht etwas verbietet, was nach dem natürlichen Rechte erlaubt ist. Bei der Frage: ist der Regent den Gesetzen unterworfen? oder: wie weit steht er unter den Gesetzen? kann nur gemeint seyn, wie weit er unter den Privatgesetzen als Privatmann steht, in betreff seiner Privatgüter ꝛc.; denn der Fürst steht gar nicht unter Privatgesetzen: a) in allen Angelegenheiten, wo er als höchste Gewalt und als Regent handelt; dagegen steht er aber b) unter ihnen in allen bloßen Privatverhältnissen, z. B. bei Domainensachen ꝛc.; nur da ausgenommen, wo das Gesetz selbst eine Ausnahme für ihn macht. — Bei der Machtvollkommenheit, Plenitudo potestatis, oder dem Rechte des Staats, Einem erworbene Rechte gegen vollkommenen Ersatz kränken und nehmen zu können, wenn die Noth des Staats es erfordert, ist immer die Bedingung, daß solches nie gegen einen willkührlichen Ersatz geschehen könne; denn Gesetze können nie eine rückwirkende Kraft in sofern haben, daß sie ein nach dem bestehenden Gesetze einmal erworbenes Recht in irgend einer Art kränken können; nur einzig und allein findet es Statt, wenn durch ein späteres Gesetz bisher zweifelhafte Rechte bestimmt und geordnet werden; denn hier kann ihnen eine rückwirkende Kraft gegeben werden. — Die Privilegien sind Ausnahmen von der Regel des Gesetzes, und führen diese Benennung nur, wenn sie für alle Fälle gegeben werden; geschieht dieses jedoch nur in einzelnen Fällen, so heißen sie Dispensationen; besondere Begünstigungen von Seiten des Regenten in Handels- und Gewerbsangelegenheiten, z. B. zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zur Treibung eines Han-

dels mit besondern Artikeln, wozu eine Erlaubniß gehört, werden Concessionen genannt. — Was die vollziehende oder executive Gewalt betrifft, so kann sie von der legislativen oder gesetzgebenden nicht getrennt werden; denn bei der getrennten Gewalt ist entweder a) die vollziehende der gesetzgebenden verantwortlich, und in diesem Falle ist sie nicht mehr souveräne executive Gewalt, sondern ein bloßes Amt, und hier hat denn die gesetzgebende Gewalt das Recht, die executiven Befehle abzuändern; oder b) die executive Gewalt ist nicht verantwortlich; dann ist die gesetzgebende Gewalt vernichtet. Die Erklärung der Gesetze ist entweder a) authentisch, oder b) magistratualisch und judiziell. Erstere ist vom Gesetzgeber, Letztere von Beamten der executiven Macht. Der Gesetzgeber kann zu jeder Zeit eine Erklärung seines Gesetzes geben; das Gesetz kann dunkel seyn, und in diesem Falle übersteigt die Erklärung die Grenzen der executiven Macht und es muß eine authentische Erklärung eintreten; denn eine solche Erklärung ist erst eine wahre Gebung des Gesetzes. Ist das Gesetz in der Anwendung auf einen gewissen Fall dunkel, so gehört die Erklärung vor die executive Macht; denn sie ist das Recht, die einzelnen Fälle nach dem Gesetze zu bestimmen. Ratio legis ist die obere Idee des Gesetzgebers, das heißt, der Grundsatz, aus dem der Gesetzgeber die Bestimmung des Gesetzes selbst ableitet. Nach dieser oberen Idee wird erklärt: a) Extensiv, das heißt, anwendend das Gesetz auf Fälle, die in dem Worte des Gesetzes nicht enthalten sind, oder restrictiv, das heißt, nicht anwendend auf Fälle, die in dem Worte doch enthalten sind. Die executive Gewalt giebt zuweilen sogenannte gemeine Bescheide, communia decreta, oder Anordnungen, in welchen eine allgemeine Vorschrift gemacht wird. — In dem Auftrage der executiven Gewalt ist

enthalten: a) ein Jus leges adjuvandi; b) ein Jus leges supplendi, und c) ein Jus leges corrigendi. a) Ist nicht ein Recht Gesetze auszuüben, sondern das Recht, eine allgemeine Vorschrift zu geben, um das Gesetz in Ausübung zu bringen. b) Giebt da eine Vorschrift, wo ein Gesetz fehlt. Diese Vorschrift ist ihrer Natur nach nur interimistisch; auch kann sie nicht willkührlich seyn, sondern sie muß nach Analogie der vorhandenen Gesetze gemacht werden. c) Die Vorschrift der Gesetze zu mildern oder restrictiv zu erklären, wo die Absicht des Gesetzes dies nöthig macht. Diese Rechte werden da häufig ausgeübt, wo kein besonderer Gesetzgeber ist. Der Dienst für die executive Macht könnte als Reihelast von Einem zum Andern herumgehen; dieses kann jedoch unter kultivirten Nationen bloß für mechanische Arbeiten Statt finden; oder durch Aemter, welches Jemanden ausschließlich aufgetragene Arbeiten für den Dienst des Staats sind. Sie bekommen den Namen magistratualische Aemter, wenn Jemand dadurch autorisirt wird, Andern, die auch nicht dienstmäßig subordinirt sind, zu befehlen. Das Recht, Aemter zu ertheilen, gehört übrigens zur executiven Gewalt. Die Besoldung ist Vergütigung der Zeit, welche der Beamte sonst zu andern Geschäften anwenden könnte; und der Rang des Amtes ist ein Recht auf Ehrenbezeugungen, wie sie dem Genius der Zeit und des Volkes angemessen sind; in neuern Zeiten ward oft der Name des Amtes ohne Realität verliehen. Da der Beamte eigentlich nur als Mandatarius des Herrschers auftritt, so folgt daraus, daß auch der Fürst ihn nach Gefallen entlassen kann; allein in der gegenwärtigen Lage Europas, und bei den jetzigen Anforderungen auf höhere Kultur, bedürfen auch die zu den Staatsämtern Erzogenen, außer der gelehrten Bildung, einen größeren Vorrath von Kenntnissen, und dann auch noch eine

Menge Partikularkenntnisse des Amtes selbst, die nur durch die Geschäftsführung und Uebung erlangt werden können; und vorzüglich bei Letzteren würde schon das öftere Wechseln der Beamten nachtheilig seyn; da jede Dienstkenntniß, jede gehörige Einweihung zum Amte, um sich dazu geschickt zu machen, Zeit kostet. Da also die Aemter eine kostbare Vorbereitung erfordern, so würde sich derselben Niemand unterziehen, wenn er nicht gewiß wäre, daß ihm ein Amt Brod und Ehre so lange er lebte verliehe; darum haben die meisten Staaten angefangen, die Aemter Zeitlebens zu lassen, und sie als ein Recht des Beamten anzusehen; nur als Strafe ist die Entsetzung vom Amte noch üblich.

Was die inneren Hoheitsrechte betrifft, so kommt hier zuerst vor die Rechtspflege und darin die contentiöse und voluntaire Gerichtsbarkeit. a) Ordentliche Gerichte. Es sind alle diejenigen, die auf einen Distrikt Landes schließen. Instanzen heißen Wiederholungen der Verhandlungen einer Rechtssache. Man hat drei Instanzen über einander angenommen, nach dem Vorbilde des canonischen Rechts, als Bischof, Erzbischof und Pabst. In mehreren kleinen Fürstenthümern hat man Leuterationen, indem man die Akten an Juristen-Fakultäten schickt. Nach Deutschem Rechte sind die Gerichte dem Grundeigenthume patrimoniel überlassen. Nach Strube, Abhandlung in seinen Nebenstunden, soll die Patrimonialgerichtsbarkeit vom dem Landesherrlichen Gerichte abhängig seyn; alle von ihm angeführten Verleihungen sind an Klöster und Kirchen geschehen, und zwar mehrentheils von bloßen Rittern. Jedes Kloster hatte einen seinem Schutze ergebenen Advokaten, der alle Temporalien zu verwalten hatte. Die Schenkenden behielten sich bei diesen Schenkungen die Patrimonialgerichtsbarkeit vor; auch Fürsten schenkten auf diese Art Güter weg, und reservirten sich

die Jurisdiktion. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht aus der Landesherrlichen Gewalt hervor. Man findet sie auf dem Lande und in den Städten über ihr eigenes Weichbild, aber bloß in landsäßigen Städten. Die Gerichtsherren, Jurisdictionarii, konnten die Gerichtsbarkeit nicht mehr selbst ausüben, weil die Jurisprudenz eine Wissenschaft ist; daher mußten sie Gerichtshalter oder Justitiarien haben. In den neuesten Zeiten ist den Gerichtsherren bloß die Ernennung des Gerichtshalters gegeben, ihnen aber das Recht der Absetzung genommen. Der Gerichtshalter ist also von dem Gerichtsherren ganz unabhängig. Der Gerichtsherr muß die Kosten des Gerichts tragen; dagegen erndtet er auch die Früchte der Jurisdiktion, das heißt, die Gebühren, Strafen ꝛc. Einige Schriftsteller rechnen dazu auch die Lehenware, Laudemium (s. Th. 69, S. 743 u. f.), allein diese kommen nicht aus der Gerichtsbarkeit, sondern sind Theile der Pacht; wenn man aber hierunter die Gerichtssporteln, welche bei der Umschreibung auf einen andern Namen bezahlt werden, die auch oft Laudemia genannt werden, versteht, so gehören sie hierher. Ueber die Patrimonialgerichtsbarkeit, s. Th. 108, S. 143. Zu den Landesgerichten gehörte: der ehemalige Reichshofrath, und das Reichskammergericht. Ueber den Landesgerichten stehen die Ober-Tribunale. Die Französischen Cassationshöfe verwirft Schmalz, als nicht tauglich. Ueber die Landesgerichte, s. den Art. Land-Gericht, Th. 59, S. 441 u. f. — b) Außerordentliche Gerichte. Es sind diejenigen, welche nicht auf einen Distrikt Landes schließen, sondern nur auf eine gewisse Klasse von Personen, wie z. B. auf die Klasse der Geistlichen, der Soldaten, der Hofleute, und der Universitäten; s. die Artikel Kirchenrath, Th. 38, S. 752 u. f., Kriegsgericht, Th. 50,

S. 469 u. f., Hofgericht, Th. 24, S. 161 u. f., und Universitätsgericht, unter U; auch im Art. Gericht, Th. 17, das Register. Die Militairgerichte sind die ältesten, auf diese folgen die geistlichen Gerichte. Die ersten Christen prozessirten nicht gern vor den Heiden, weil sie dieses dem Christenthume entgegen hielten, indem Christen durch ihre Reinheit der Sitten den Heiden ein Beispiel geben müßten, und dieses könnte nur am besten dadurch geschehen, daß sie ihnen ihren friedfertigen Charakter durch keine Anbringung einer Streitsache zeigten. Kein Geistlicher durfte den andern vor Gericht belangen, ohne die Erlaubniß des Bischofs. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe hieß die bischöfliche Audienz. Im Preußischen Staate haben diese Gerichtsbarkeit die Ober-Landesgerichte. Die geistliche Gerichtsbarkeit findet nicht Statt in Kriminalsachen der Geistlichen; in diesem Falle pflegt man den Geistlichen die Weihe abzunehmen. Auch findet die geistliche Gerichtsbarkeit nicht Statt in Realsachen. Bei allen Nationen, bloß nicht bei uns, gehören die Ehesachen vor das geistliche Gericht. Oft bezieht sich das Gericht bloß auf Disciplinarstrafen bei einzelnen Klassen, daher ist Disciplinargewalt von der Gerichtsbarkeit oft schwer zu trennen. Was den Prozeßgang anbetrifft, so sehe man darüber den Art. Prozeß, Th. 118, S. 33 u. f. nach, und den Recurs, Th. 121, S. 377. In Betreff der Kriminaljustiz, so ist oben, S. 673, schon ihr Zweck angeführt worden. Die Kriminaljustiz oder Gerichtsbarkeit theilt sich ein: in die eigene, welche Jemanden aus eigener Macht und Gewalt zusteht, und in die übertragene, deren Ausübung und Verwaltung von dem, der sie eigen hatte, einem Andern freiwillig aufgetragen und verstattet worden. Die eigene pflegte wieder in die Reichs- und Landespeinliche Gerichtsbarkeit abgetheilt zu werden. Erstere stand in

Deutschland, vor Auflösung des Deutschen Kaiserreichs dem Kaiser und Reiche in Rücksicht der Verbrechen unmittelbarer Reichsglieder, nnd dann der von unmittelbaren Unterthanen gegen den Kaiser und das Reich begangenen Verbrechen zu; die Land- oder Territorial-peinliche Gerichtsbarkeit hatten aber die Stände entweder in ihrem eigenen Gebiete, als Landesherren, oder in einem fremden Gebiete, als ein Dienstbarkeitsrecht; jene hatten die Reichsstände, theils mit der Landeshoheit und als einen Theil derselben, theils durch besondere Kaiserliche Privilegien behalten; sie erstreckt sich auf alle in ihren Landen begangene Verbrechen, in sofern sie nicht durch Dienstbarkeitsrechte eines Andern eingeschränkt ist; auch das Begnadigungsrecht, wie schon oben erwähnt worden, gehört dazu. Den Unmittelbaren von Adel ward sie als solchen meistens bestritten; indessen erhielten sie Viele durch Belehnung und Privilegien; daher hatten Viele die völlige, Andere eine eingeschränkte, und wiederum Andere gar keine peinliche Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern. Das Dienstbarkeitsrecht der peinlichen Gerichtsbarkeit besteht in dem Rechte, kraft dessen ein Fürst in einem fremden Gebiete, wovon er nicht Besitzer ist, dieselbe ausüben kann. Daß die peinliche Gerichtsbarkeit jedem Landesherren in seinem Lande zustehe, wird nie in Zweifel gezogen, sondern immer vermuthet, und derjenige, der solche in einem fremden Gebiete zu haben behauptet, muß seine Behauptung immer beweisen, welcher Beweis meistens durch Observanz und Urkunden, besonders durch die sogenannte Fraisbücher, Acht-, Straf-, und Urphedbücher und Lehnbriefe, öfters auch durch Zeichen, womit die persönliche Gerichtsbarkeit bemerkt zu werden pflegt, geführt wird. — Der Ursprung der peinlichen Patrimonialgerichtsbarkeit ist in der Erblichkeit der Deutschen Provinzen zu suchen; denn nachdem dieses geschehen war, übten die Landesherren anfangs die Gerichtsbarkeit

entweder in eigener Person aus, oder ließen sie durch ihre Beamten verwalten. So wie nun mancherlei Umstände nachher die Landesherren bewogen, ganze Bezirke nebst ansehnlichen Regalien an ihre Unterthanen zu verpfänden oder zu veräussern, so geschah dieses auch eben so mit der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche auf diese Weise von den mittelbaren von Adel und den Landstädten häufig erworben wurde; auch kann es wohl gekommen seyn, daß hier und da ein Gutsherr eine Gattung der herrschaftlichen Gewalt über seine Unterthanen fortgesetzt und auf diese Art eine peinliche Gerichtsbarkeit erworben hat. Uebrigens erwarb man die peinliche Real- und Patrimonialgerichtsbarkeit durch Belehnung, Contrakte, Privilegien oder Verjährung. Wer sie zu haben vorgiebt, muß sein Recht, wenn es widersprochen wird, erweisen, welches durch Recesse, Privilegien, Lehenbriefe, und andere Urkunden, durch Zeugen, welche den wirklichen Besitz darthun, oder durch aufgestellte Zeichen geschieht. Uebrigens ist alle peinliche Realgerichtsbarkeit als eine vom Landesherren verliehene anzusehen, bei welcher sie immer ihren Ursprung hat, welchem daher immer die Oberaufsicht und seine Landesherrlichen Rechte vorbehalten bleiben, und welcher sich auch oft besondere Rechte ausdrücklich vorbehält. Dem Verleihungsbriefe pflegt gewöhnlich die Klausel: Unserer Landeshoheit, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten unnachtheilig einverleibt zu werden; es muß daher, bei Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit, immer nach den Landesgesetzen verfahren und erkannt werden; der Patrimonialrichter darf sich weder einer Veränderung der vom Landesherrn als Gesetzgeber bestimmten Strafen, noch eines Begnadigungsrechts, nach der Erklärung eines Gesetzes in Fällen, die eine authentische Erklärung erfordern, anmassen. Der Landesherr oder der von ihm bestellte Oberrichter ist be-

fugt, die vom peinlichen Patrimonialrichter begangene Nullitäten zu heben, dem Unterrichter das weitere Verfahren vorzuschreiben, oder nach Befinden der Umstände die Berichtigung des peinlichen Prozesses selbst zu übernehmen; immer aber muß jede peinliche Patrimonialgerichtsbarkeit nach den besondern Landesgesetzen, Lehnbriefen, Privilegien ꝛc. beurtheilt werden. Sie kann auch auf mancherlei Art verloren gehen; unter andern durch Mißbrauch, Nichtgebrauch, Verjährung, wenn in den Fällen, wo der Eigenthümer sie ausüben sollte, ein Anderer sie ausübt ꝛc. — Was den Zweck der Strafen betrifft, so sind darüber die Schriftsteller nicht einig; denn Einige stellen Besserung der Gestraften, Andere Abschreckung Anderer vor dem Verbrechen, als Zweck der Strafe auf, wiederum Andere sind der Meinung, daß man durch Strafen den Verbrechen zuvorkomme. Der vierte Zweck ist öffentliche Rache, damit nicht Privatrache geübt werde. Aus dem Rechte gegen den äußeren Feind, fließt auch das Recht gegen den innern, der die Gesetze nicht achtet; ob aber aus dem Rechte der Bestrafung in Beraubung der Freiheit, auch das Recht Jemanden das Leben zu nehmen fließt? möchte wohl bezweifelt werden können. Denn Beraubung der Freiheit läßt dem Beraubten die Hoffnung wieder frei zu werden, aber mit dem Leben hört Alles auf, ist gar kein Ersatz möglich. In Hinsicht der Kriminal- und Civilstrafen ist folgendes zu merken: Karl der Große schaffte die Herzogthümer ab, und ließ die einzelnen Gauen durch bloße Grafen regieren, die den Namen Grafschaften erhielten. Diese wurden nun durch seine Missos regios visitirt, welche große Landgerichte hielten. Die Grafen durften nur über kleine Strafen richten, die schweren gehörten für die Missos. Auf diese Weise entstand die hohe Gerichtsbarkeit, Frais-Gerichtsbarkeit, der hohe Zent, der Blutbann

und eine niedere Gerichtsbarkeit, welche die Civilgerichtsbarkeit mit den kleinen Strafen umfaßte. Zur hohen Gerichtsbarkeit gehören die Verbrechen, die zu Hals und Hand gehen, zur niedern die zu Haut u. Haar gehen. Zu Hals gehen Lebensstrafen, wie Hängen, Köpfen, Rädern und Verbrennen; zu Hand, verstümmelnde Strafen, wie Handabhauen, Ohrenabschneiden, Nasenaufschneiden, Brandmarken ꝛc. Zu Haut gehen: Geißelung oder Gefängniß; zu Haar gehen heißt: wenn Jemanden die Haare vom Kopfe geschoren werden. Die Zuchthaus- und Festungsstrafen sind erst seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts eingeführt worden. — Karls des Großen Nachfolger führten die Herzogthümer wieder ein, welche bis zum Jahre 1213 dauerten, wo sie zersprengt wurden. Mit der Zersprengung der Herzogthümer kam der Blutbann an alle Landesherren Deutschlands. Jetzt entstand die Vehme oder das heimliche Westphälische Gericht. Die Vehmgerichte waren Kriminalgerichte, die von dem Erzbischofe von Köln als obersten Stuhlherrn ausgingen. Dieser belehnte Andere als Stuhlherren mit einzelnen Freistühlen oder Kriminalgerichten. Der oberste Stuhlherr und die andern Stuhlherren konnten die Gerichtsbarkeit nicht selber ausüben, sondern mußten sie durch die Wissenden ausüben lassen, deren Erkennungszeichen vorzüglich die Buchstaben S S G G waren. Aus ihnen wurde bei jedem Freistuhle ein Freigraf und Freischöppe gewählt. Der Kriminalprozeß soll bei ihnen sehr gut gewesen seyn. Der Freigraf citirte den Angeklagten, vernahm ihn, dann wurde ihm aus den Schöppen ein Vertheidiger oder Defensor zugeordnet. Das Urtheil, wenn es ihn nicht frei sprach, wurde ihm nicht publicirt. Jeder Wissende mußte Verbrechen, die er erfuhr, anzeigen. Die Wissenden waren aus allen Ständen,

daher entdeckte die Vehme sehr oft die aller verborgensten Dinge. Vor allen Dingen sprach die Vehme über Verbrechen, welche ihrer zu Recht nicht mächtig werden ließen, das heißt, solche, die sich mit gewaffneter Hand der ordentlichen Obrigkeit widersetzten. Die Vehme erkannte nur auf den Tod, welcher von Freischöppen executirt wurde. Die Absicht der Vehme soll gewesen seyn, die Herzogliche Würde und Gewalt zu erhalten, und da der Erzbischof von Köln, nach dem Sturze Heinrichs des Langen, Herzog des Westphälischen Sachsens geworden war, so war er es auch der dieses bezweckte, und daher wurde er auch, als Stifter der Vehme, der erste oberste Stuhlherr. Die Wissenden konnten nur auf rother Erde (Westphalen, mit einem weißen Pferde im rothen Felde) aufgenommen werden. — Die niederen Strafen standen dem Patrimonialrichter als häuslichem Richter zu; s. oben das Weitere von der peinlichen Patrimonialgerichtsbarkeit. — Wenn gleich die Gesetze den Verbrechern die verhältnißmäßigen Strafen bestimmt haben, so ist damit noch nicht Alles gethan, sondern es kommt noch hauptsächlich darauf an, wie man in peinlichen Rechtssachen zu verfahren habe, damit kein Unschuldiger gestraft, kein Schuldiger zum Nachtheile des Staats freigelassen werde, welche Mittel der Richter, und wie er sie anwenden soll, um von dem begangenen Verbrechen und dessen Urheber hinlängliche Gewißheit zu erhalten, wie er zu verfahren habe, um alle für und wider den Beklagten streitenden Umstände herauszubringen, um das Verbrechen, welches bestraft werden soll, in das vollkommene Licht zu setzen, und alle Nebenumstände, welche auf die Milderung oder Schärfung der Strafe Einfluß haben können, genau zu erforschen. Schmalz sagt: Obgleich sich der Staat gegen einen Verbrecher im Zustande des

Krieges befindet, so ist der Verbrecher doch immer ein Bürger des Staats, und er bestreitet, daß er das Staatsbürgerrecht verloren habe. Er hat daher mit dem Staate einen Rechtsstreit, der richterlich entschieden werden muß." — Schmalz hat hier sehr Recht, der Verbrecher bleibt immer Staatsbürger; denn sein Verbrechen nimmt ihm das Staatsbürgerrecht noch nicht; denn geschehe dieses, so wäre er vogelfrei, also gesetzlos, und könnte nicht gerichtet werden; allein hier wird er gerichtet, und ihm muß noch bei seinem Verbrechen Recht werden, das heißt, die gesetzliche Strafe treffen. Daher kann auch in denjenigen Staaten, wo die Landesverweisung der Eingebornen bei Verbrechen nicht eingeführt, nicht gesetzlich ist, auch kein Individuum verwiesen, oder wohl gar anderen Staaten zum Anbaue ihrer entfernten Kolonien als Strafe überwiesen werden; nur diejenigen Staaten, die jenseits des Meeres Kolonien besitzen, wie England, Frankreich, Holland, Dänemark ꝛc., können ihre Verbrecher nach den Kolonien schicken, weil diese dem Mutterlande angehören, Theile desselben sind. Der Verbrecher behält daher unter allen Umständen das Staatsbürgerrecht, selbst dann, wenn sein Leben auf der Blutbühne, dem Schaffotte endiget. Die Art in peinlichen Rechtssachen zu verfahren, ist in Deutschland nicht überall, und nicht in allen Fällen gleich, indem kein allgemeines Deutsches Gesetz eine ausschließliche Art gleich zu verfahren bestimmt, vielmehr sind durch Gerichtsbarkeit und Landesgesetze dreierlei Verfahrungsarten eingeführt worden, nämlich: der Inquisitions-, der Anklage- oder Accusations- und der Denuntiations-Prozeß. Der Erstere, welcher in den meisten Ländern Deutschlands Statt findet, hat seinen Ursprung aus dem kanonischen Rechte, und der in diesem fest-

gesetzten Denuntiatio evangelica. Er wurde anfangs nur als ein ausserordentlicher Prozeß bei geistlichen Verbrechen von geistlichen Gerichten gebraucht, s. Inquisition, Th. 30., S. 53. u. f.; aber auch nach und nach bei den weltlichen Gerichten in Secularverbrechen beobachtet. Das Besondere dieses Prozesses besteht hauptsächlich darin, daß der Richter ganz ohne Anklage und Ankläger verfährt, das begangene Verbrechen mit allen Umständen und dessen Urheber selbst untersucht, und am Ende darüber entscheidet. Es ist gewiß, daß dieser Inquisitionsprozeß geschwinder von Statten geht und mit wenigeren Kosten verbunden ist, als der Anklageprozeß; allein er ist auch, von der andern Seite betrachtet, gefährlicher, weil dabei dem Willen des Richters sehr viel überlassen bleibt; er wird gewöhnlich in den summarischen und in den feierlichen eingetheilt, jener wird genannt, wo in geringeren Verbrechen auf ein Verhör des Beschuldigten, und summarische unbeeidigte Aussagen der Zeugen verfahren wird; dieser, wo bei wichtigeren Verbrechen der Beschuldigte auf Inquisitionalartikel, und die Zeugen wirklich gehört werden; man nennt diese beiden Verfahrungsarten auch General- und Special-Inquisition. Die neuen Rechtslehrer machen hierin den Unterschied, daß man bei der General-Inquisition alle Nachrichten sammelt, welche man über die That, Corpus delicti, oder deren Urheber haben kann; bei der Special-Inquisition werden die zusammengebrachten Nachrichten geordnet und in die gesetzliche Form gebracht. Dieses sind Fragen, welche unter dem Namen Artikel dem Verbrecher vorgelegt werden, um aus seinen Antworten einen vollständigen Bericht seines Lebens und seiner Thaten zu haben. Der accusatorische oder Anklageprozeß hat seinen Ursprung in dem Römischen Rechte, und bestand

hauptsächlich darin, daß ein jeder aus dem Volke auftreten, und Jemanden, der ein öffentliches Verbrechen begangen hatte, verklagen konnte, er mußte sich jedoch verbindlich machen, auf den Fall einer boshaft erfundenen Anklage, eine gleiche Strafe, auf welche er gegen den Angeklagten angetragen hatte, zu erleiden. Auf die Anklage mußte nun der Angeklagte durch Excipiren oder Litiscontestation, wie im Civilprozesse, antworten, und nach geendigtem Verfahren der Partheien wurde das Urtheil gesprochen. Dieses war bei den Römer der gewöhnliche und einzige Prozeß, welcher bei Bestrafung der öffentlichen und ausserordentlichen Verbrechen beobachtet wurde, außer, daß sie in neuern Zeiten bei nur geringen Verbrechen ein kürzes summarisches Verfahren ohne Ankläger zuließen. Dieser Römische Anklageprozeß ist auch den Deutschen geblieben; denn auch bei uns ist es Jedem erlaubt, den Thäter wegen eines begangenen Verbrechens förmlich anzuklagen; allein die Beschwerlichkeiten und Gefahren, welche sich der Ankläger, ohne für sich einen Vortheil hoffen zu können, aussetzt, sind Ursache, daß keine Privatperson mehr freiwillig eine solche Anklage übernimmt; daher kommt auch dieser Anklageprozeß sehr selten vor; dagegen ist statt desselben an vielen Orten ein aus dem inquisitorischen und Anklageprozeß vermischter Prozeß eingeführt worden, bei welchem der peinliche Richter zuerst die Generalinquisition anstellt, und wenn hierauf von ihm oder von dem höheren Landescollegium der Kriminalprozeß erkannt worden, einem fiskalischen Anwald aufgetragen wird, die Anklage im Namen des Fiskus wider den Beschuldigten zu verrichten, worauf der Defensor im Namen des Beschuldigten antwortet, und Beide weiter mit einander verfahren. Dieser Prozeß hat von dem inquisitorischen die vorangehende Generalinquisition, und von dem Anklageprozeß das nach dieser folgende

Verfahren, daher er öfters accusatorius mixtus oder inquisitorius mixtus genannt wird. Ob ein Richter in vorkommenden Kriminalfällen den inquisitorischen oder Anklageprozeß anstellen soll, hängt besonders von den Gesetzen und Gewohnheiten eines jeden Landes ab, wo aber diese nichts bestimmen, da ist billig die Wahl unter beiden Prozessen der Willkühr des Richters überlassen. Da der gegen eine gewisse Person erkannte Kriminalprozeß, derselben an ihrer Ehre und auch sonst nachtheilig ist, so kann ihn der Richter nicht ohne hinlängliche Gründe gegen Jemanden verfügen, und wenn er dieses thut, mit einer Injurienklage belangt werden; daher ist an mehreren Orten verordnet, daß wenn der Richter die Generalinquisition geendigt hat, er nicht eigenmächtig den förmlichen Inquisitions- oder Anklageprozeß verfügen kann, sondern dieserhalb bei einem Rechtscollegium, oder bei den höheren Landescollegien anfragen muß. Dieser aus dem förmlichen Kriminalprozesse für den Beschuldigten entstehende Nachtheil, ist wahrscheinlich die Veranlassung zur Einführung des sogenannten Denuntiationsprozesses gewesen, welcher in Fällen der geringeren Verbrechen, um den Verbrecher zu schonen, angestellt wird, weil es unbillig seyn würde, wegen derselben einen förmlichen, der Ehre so nachtheiligen, peinlichen Prozeß anzustellen. Da also bei geringeren Verbrechen immer nur eine geringere Strafe zu erwarten ist, so ist auch bei dem Denuntiationsprozesse die Untersuchung nicht beschimpfend; es ist hier kein Inquisit, kein peinlich Beklagter, keine Inquisitionalartikel, sondern nur ein Denuntiat, ein Verhör, und die Feierlichkeiten des peinlichen Prozesses fallen hier nämlich weg; er wird durch die Denuntiation veranlaßt, von welcher er auch seinen Namen hat. Uebrigens ist der Richter auch an den Orten, wo nur der Anklageprozeß Statt hat, dennoch berechtiget, ein

jedes großes oder geringes Verbrechen ohne Anklage oder Denuntiation zu untersuchen, wenn er nur sonst einen wahrscheinlichen Grund zu dieser Untersuchung hat, und dann die Sache in den förmlichen Prozeß einzuleiten, nur sind davon einige Fälle ausgenommen, z. B. bei dem Diebstahle, welchen Eheleute untereinander, oder welchen der nächste Erbe an dem Vermögen desjenigen, den er wahrscheinlich beerben wird, begeht; denn hier soll der Richter nicht ohne Auklage oder Anzeige eines Andern verfahren. In den Kriminalprozessen wird ein besonderes Verfahren beobachtet, wenn der Verbrecher abwesend ist, und durch kein Mittel herbeigebracht werden kann. Hier besteht die Hauptsache darin, daß der Richter zuerst alle Mittel, den Beschuldigten herbeizubringen, versucht, als Requisitorialschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhält, Hausdurchsuchung, Nacheile, Steckbriefe, Ediktalcitationen, und zuletzt Verspruch eines sicheren Geleites; wenn aber alles dieses vergebens ist, so wird in Contumaciam gegen den Schuldigen verfahren. — Das Recht der Begnadigung hat der Fürst, aber nicht auch das Recht der Verschärfung der Strafe. Scheint ihm das Urtheil zu gelinde, so kann er eine Kommission von Rechtsgelehrten ernennen, die den Prozeß untersuchen und darnach das Urtheil prüfen, und entweder bestätigen, oder ihre Meinung in Beziehung der Schärfung abgeben ꝛc.

Was die Staatsverwaltung betrifft, so steht in derselben die Polizey oben an. S. den Art. Polizey, Th. 114, S. 174 u. f., wo das Nöthige über dieselbe im Allgemeinen gesagt worden. Sie theilt sich in die unmittelbare oder directe, und in die mittelbare oder indirecte Polizey. Die Erstere ist diejenige, welche gegen die Gefahren, welche den Staatsbewohnern drohen, unmittelbar Anstalten trifft, als: a) gegen die Uebel der Natur, als Feuer,

Ueberschwemmungen, Pest, Raupenfraß ꝛc. b) Gegen die Bosheit der Menschen, um geschehene Verbrechen zu entdecken und begehende zu verhüten. Die Letztere ist diejenige, welche die Mittel zum Zweck des Staats oder die Kräfte vermehrt. Sie übernimmt die Sorge: a) für die Erhöhung des Nationalreichthums, die staatswirthschaftliche Polizey; sie hat folgende Unterabtheilungen: α) Oekonomie-Polizey; β) Industrie-Polizey, und γ) Kommerz-Polizey. b) Für die Erhöhung menschlicher Kräfte. — Was die Römische Rechtsform für Polizey betrifft, so lagen bei den Römern in der Kanzley des Prätors Formulare zu Polizeibefehlen, Interdikte, z. B. ne quid in flumine publico fiat quo pejus navigatus etc. Die kirchlichen Sittengerichte von dem kanonischen Rechte wurden von der Kirche gehalten, die aber nur die Gewalt der Ermahnuug und Ausschließung von ihrer Mitgliedschaft hatte. — Die zufälligen Rechte der eigentlichen Polizey sind: 1) Das Strandrecht. Wenn nämlich ein Schiff strandete, so gehörte es dem Strandherren. Dies Recht schreibt sich aus den Feindseligkeiten wilder Völker gegen Fremde her. Es ist bis auf einen kleinen Rest in Schweden abgeschafft; denn in jetziger Zeit haben alle Nationen Strandanstalten zur Verhütung von Unglück gemacht; wenn aber dennoch Schiffe stranden, so kommt man den Unglücklichen zu Hülfe und rettet zuerst die Menschen, dann die Waaren, und zuletzt das Schiff selbst. Was die See auswirft wird von Staatswegen aufgenommen, und entweder aufbewahrt oder zum Vortheil des Besitzers verkauft, welcher sich legitimiren muß; nur werden ihm die Kosten abgezogen, worunter auch der Lohn für diejenigen zu rechnen ist, welche gerettet haben, und ein Bergelohn. Wenn der Besitzer oder Assuradeur sich binnen einem Jahr nicht meldet, so fällt das Gut dem Staate heim.

— 2) Das Deichrecht. Die Grundeigenthümer aller Ländereyen, welche durch den Deich gesichert werden, machen eine Gesellschaft unter dem Namen Deichbund aus. Die Deichangelegenheiten werden durch Landesherrliche Beamten dirigirt, welche aus den Eigenthümern Deichgeschworne zur Seite haben. Die Verpflichtung, zur Unterhaltung des Deiches beizutrageu, ist die Deichlast. Die außerordentliche Deichlast liegt jedem ob, der in der Niederung wohnt. Die ordentliche betrifft die Unterhaltung des Deichs in der gewöhnlichen Art. Demjenige, welcher die Deichlast nicht tragen kann, wird nach dem Spatenrechte das Land weggenommen, nach dem Sprichworte: „Wer nicht kann deichen, der muß weichen.“ Die Vertheilung der Deichlast geschieht entweder: 1) nach dem Theilungsfuß, und 2) nach dem Communenfuß, wonach alle Kosten aus gemeinschaftlicher Kasse getragen werden. Die Deichobrigkeit übt mit den Deichgeschwornen eine Gerichtsbarkeit in Deichangelegenheiten aus. Die Erkenntnisse des Deichgerichts sind zwar appellative; allein die Appellation hat keinen Suspensiveffekt; durch das reformirende Erkenntniß kann ihm bloß der Schaden ersetzt werden. Was die Aufführung der Deiche anbetrifft, so sehe man darüber den Artikel Damm, Th. 8, S. 70 u. f., nach. — Das Recht der Naturalisation gehörte in alten Zeiten nur den Landeskindern; denn nur geborne Inländer konnten das Bürgerrecht erhalten. In neuern Zeiten fing man auch an, Fremde, die sich in einem Lande häuslich niederließen, zu naturalisiren; nur die Juden machten davon eine Ausnahme, welche bis zu den Zeiten der Kreuzzüge da ungestört blieben, wo sie sich häuslich niedergelassen hatten; von dieser Zeit an begann man aber sie zu verfolgen; daher gaben ihnen die Fürsten Schutzbriefe, wodurch sie in eine Art von

Hörigkeit kamen und Kaiserliche oder Königliche Kammerknechte genannt wurden, und auch noch in Berlin steht jeder Israelit unter dem Kammergerichte. Die Schutzhörigkeit, woher der Name Schutzjude, ging bloß vom Souverän aus. Die Schutzjuden hielten Schutzbediente, die aber in keiner Verbindungen mit ihnen standen. In neuester Zeit haben auch sie das Staatsbürgerrecht in mehreren Staaten, namentlich in Preußen, erhalten, wodurch sie aus der Hörigkeit gänzlich herausgetreten sind, und die gemeine Lasten theilen. S. auch die Art. Naturalisation, Th. 101, S. 583; Incolat- u. Indigenat-Recht, Th. 29, S. 499; Jude, Th. 31, S. 293. — Das Recht der Legitimation, s. Th. 69, S. 41. — Das Staatswirthschaftliche Polizeyrecht bezieht sich zuerst auf die Kommunikation. Diese begreift das Wege- und Wasserregal. In Hinsicht des Ersteren ist jeder Grundeigenthümer verbunden, das Stück Land, worüber die Heerstraße geführt wird, abzutreten, auch hat sich der Staat die Gerichtsbarkeit über die Heerstraßen vorbehalten. In Frankreich bedeutet droit de quintaine, die Straßengerichtsbarkeit, weil die Heerstraßen nach der Verordnung Karls des Großen fünf Pardias breit seyn sollten. In neuern Zeiten hat man die Chausseebaue der alten Römer wieder angefangen, und in neuester Zeit auch Eisenbahnen. Beide machen die Transportkosten wohlfeiler. Das Wasserregal bezieht sich auf die Anlegung neuer Kanäle ꝛc. Alle fließende Gewässer, die nur durch Brücken oder Fähren zu passiren sind, gehören dem Staate, woraus manche Finanzregalien entstehen, z. B. die Berechtigung zur Fischerey oder zur Goldwäsche; auch das Recht der Brücken und Fähren. Niemand darf sie anlegen, als der Landesherr oder wem das Recht vom Landesherren verliehen worden. Häufig ist dieses Recht einzelnen

Städten oder Gutsbesitzern verliehen. Zum Wasserregale gehört auch das Flößrecht, wonach Niemand ohne polizeyliche Erlaubniß den Fluß herabflößen darf; auch darf Niemand Mühlen ohne Erlaubniß des Landesherren oder der Regierung über Bezug des Fachbaumes anlegen. S. den Art Regale, Th. 121, S. 428 u. f. — Was die Rechte der Monopolien betrifft (s. Monopol, Th. 93, S. 481 u. f.), so treten darin die Zünfte zuerst hervor, welche in der früheren Zeit und bis auf ihre Aufhebung in den meisten Staaten dieses Recht für sich in Anspruch nahmen. Die Zünfte entstanden in dem Mittelalter; sichere Spuren von ihrem Daseyn reichen bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, 1150. Unter Zunft versteht man eine Gesellschaft von Handwerksgenossen, wie die Schneider oder Kleidermacher, Schuhmacher, Tischler, Schmiede ꝛc., welche vom Staate das Recht erhalten haben, einem Jeden, außer ihren Mitgliedern, die Treibung ihres Gewerbes zu untersagen; s. den Art. Handwerk, Th. 21, S. 468 — 578. In Deutschland leitet man die Zünfte von der Zeit Kaiser Heinrichs des Ersten, der Vogler genannt, her; indessen ist dieses nicht durch irgend ein schriftliches Dokument erwiesen; denn als Burg- und Städte-Erbauer suchte er nur die Landleute, die er nach den Städten zog, an solche zu fesseln, daß er sie zu Betreibung der Handwerke aufmunterte; allein von Zünften, Gilden und Innungen oder gesetzlich durch Gildebriefe bestätigten Gesellschaften nach Art der Römer, ist nicht die Rede, diese entstanden erst später, wie oben angeführt worden; denn mit Einführung derselben ward denjenigen Handwerken, die keine Zunft erhielten, der Name und mit ihm der gleiche Rang abgesprochen. Die Zünfte bildeten in Deutschland eine große Hauptzunft, sie schrieben Lehr- und Wanderjahre vor, und ihr Einfluß war so groß, besonders

der Einfluß derjenigen, die sich zu den Fechtergesellschaften zählten, deren Ober-Hauptleute beständig im Kaiserlichen Hoflager waren, als ihre Vertreter und Anwälde, daß noch im sechzehnten Jahrhunderte die Leinweber und Müller es nöthig zu haben glaubten, zu verlangen, daß sie überall als unbescholtene Leute angesehen würden, weil sie nicht zünftig waren. Dem Zunftzwange ist jetzt in den meisten Staaten die Gewerbefreiheit entgegen gesetzt, indessen sind mehrere Schriftsteller doch der Meinung, daß man die Privilegien der Zünfte nicht ganz untergehen lassen müßte, weil dieses ein sicherer Verband zur Ordnung und Ruhe der Staaten sey, nur dürfte bei dem Meisterwerden nicht gefordert werden, ob und wo der Kandidat, der sich dazu meldet, gelernt habe, sondern ob er sein Fach verstehe. Bei den Gerwerken sind besonders die Messen und Jahrmärkte zu berücksichtigen, welche schon durch ihre Benennung ihren geistlichen Ursprung verrathen; denn das Stiftungsfest jeder Kirche, wurde von jeher unter dem Namen des Kirchenweihfestes gefeiert, also Kirmes, Kirchmesse. Die Messe ist für den Großhandel oder Handel en gros, und der Jahrmarkt für den Kleinhandel oder Handel en detail. In älteren Städten sind so viele Jahrmärkte, als ehemals Kirchen waren; auch sind die Jahrmärkte nach gewissen Heiligen oder Sonntagen bestimmt. Die Einrichtung der Jahrmärkte geschah zum Vortheil des Volks, damit die Zünfte nicht die Preise übersetzen konnten. Wie die Gewerbe und der Handel stiegen, verschlechterten sich die Jahrmärkte, weil man ihr Bedürfniß nicht mehr fühlte; wo hingegen der Handel gedrückt ist, da kommen die Messen empor, weil hier ein freier Handel getrieben wird; indessen haben die Messen nicht bloß diesen Zweck, den gedrückten Handel zu begünstigen, sondern auch ein Stapelplatz der mannigfaltigsten

Waaren für diejenigen Käufer und Verkäufer zu seyn, die keinen offenen Handel treiben, und in ganz entfernten Ländern und gleichsam versteckten Provinzen wohnen, damit sie hier einen Vereinigungspunkt zum Austausche ihrer Waaren finden. Uebrigens kann keine Regierung durch errichtete Meßörter den Handel darauf erzwingen; denn dieser macht sich ganz von selbst da, wo der wenigste Zwang herrscht, und das Vertrauen der Käufer und Verkäufer den Markt erhalten. Die neueste Zeit hat dieses vielfältig bewiesen. S. den Art. Messe, Th. 89, S. 105. u. f., und den Art. Jahrmarkt, Th. 28, S. 669. Was die Stapelgerechtigkeit, das Stapelrecht, Jus stapulae, betrifft, so ist dieses in publicistischer Hinsicht merkwürdig, weil es gleichsam ein widernatürliches Recht ist, welches mancherlei Deutungen erleidet, und daher auch vielen Streitigkeiten ausgesetzt ist. Es rührt von Stapel her, worunter man ein Privilegium versteht, welches einer Stadt ertheilt wird, Waaren darin in Menge aufzunehmen, und von dort weiter zu verführen. Nicht nur die Aufspeichung der Waaren, das Durchgangsrecht allein ist der Vortheil, den eine solche Stadt einerndtet, sondern auch denjenigen, daß die durchgehenden Waaren einige Zeit zum Verkauf öffentlich ausgesetzt werden müssen; s. unter Stapel, Stapelrecht und Stapelstädte. Man rechnet hierher vier verschiedene Rechte: 1) das Krahnrecht, welches darin besteht, daß durch besonders bestellte Leute das Abladen und Ausladen aus den Schiffen und von den Frachtwagen besorgt wird, so daß nicht Jeder sich zum Aus- oder Abladen aufdringen kann. Diejenigen, die das Abladen besorgen, pflegen Lißenbrüder genannt zu werden, es kommt wahrscheinlich von unserem Löschen, Abladen; S. den Art. Krahn, Th. 46, S. 845 u. f. 2) Das Umschlagsrecht, welches darin besteht, daß fremde

Schiffer und Fuhrleute nicht Waaren durch eine Stapelstadt hin oder neben ihr vorbei führen dürfen, sondern dieses muß durch einheimische Schiffer und Fuhrleute geschehen. 3) Das eigentliche Stapelrecht, welches oben schon erklärt worden. Es kann absolut oder nur auf gewisse Tage seyn. 4) Das Niederlagerecht, welches das ausschließende Recht einer oder mehrerer Städte einer Provinz zum auswärtigen Handel ist; s. unter Niederlage, Th. 102, und unter Legen, Th. 67, S. 765 u. f. Hierher gehören auch die Verbote von Aus- und Einfuhr. — Was die Kulturpolizey, geistliche Polizey betrifft, so bezieht sich diese hauptsächlich auf die auszuübende Toleranz der verschiedenen Religionspartheien in einem Staate. Die positiven Rechte begünstigen keinesweges die Toleranz. Das kanonische Recht betrachtet nur diejenigen als Ketzer, welche andere Meinungen in der Absicht ausstreuen, um Spaltungen in der Kirche zu veranlassen. Die Kulturpolizey bezieht sich auch auf die Lehranstalten eines Staates. S. den Art. Kirchenpolizey, Th. 38, S. 605 u. f. Die Preßfreiheit wurde unter Kaiser Karl dem Fünften unterdrückt; der Pabst Paul der Vierte folgte ihm nur nach. — Was die Finanzen anbetrifft, so versteht man darunter das Hoheitsrecht oder Staatsrecht, zu bestimmen, was jeder Staatsbürger zum Zwecke des Ganzen geben soll. Hier greift die gesetzgebende und executive Gewalt ein, Erstere, als Finanzgesetzgebung, und Letztere, als Finanzverwaltung, Die Staatskassen heißen, in sofern sie mit einzelnen Privatpersonen in Verhältniß kommen, der Fiskus, s. unter Einkünfte des Staats, Th. 10, S. 411, und Fiscal, Th. 13. S. 470. Dieses schreibt sich von Augustus her. Der Fiskus hat in Privatverhältnissen an sich gleiche Rechte mit allen übrigen Personen. Man hat in Eu-

ropa die Römischen Rechtsprivilegien des Fiskus beibehalten, z. B. die privilegirte Hypothek; er leistet beim Verkaufe keine Ediction, und es verjährt gegen ihn erst in vierzig Jahren. Das kanonische Recht läßt auch vierzigjährige Verjährung gegen die Kirche nicht zu, für solche, wo der Erwerbende nach der Verfassung unfähig wäre; z. B. kann der Patron nie das Recht erwerben die Kirche zu visitiren. Wenn daher ein Unterthan ein eigentliches Hoheitsrecht auch vierzig Jahre besessen hat, so kann er doch nicht in dessen Besitz bleiben, sobald der Erwerber desselben, vermöge der Verfassung, dieses Rechts unfähig ist. Die Verjährung oder Immemorial-Präscription wird erwiesen, wenn Jemand nachweisen kann, daß es, so weit sich lebende Menschen erinnern, nie anders gewesen ist, es wird dann vermuthet, daß der Besitzer sie redlich an sich gebracht hat. Sie findet auch gegen den Fiskus Statt. — 1) Was die Einnahmen und Ausgaben des Staats betrifft, s. oben, S. 337 u. f., so sind Erstere zuerst in Betrachtung zu ziehen. Es sind: a) die Einkünfte aus den Domainen oder Staatsgütern, Staatsgründstücken, wie sie ehemals zum Zwecke der öffentlichen Abgaben bestimmt waren; denn die Domainen, wie wir sie gegenwärtig in Europa finden, sind nur Privatgüter der Fürsten, sogenannte Schatullgüter, woraus die Einkünfte in die Schatulle des Fürsten fließen zu seinen Privatausgaben ꝛc. Der Ursprung dieser Domainen kann Privaterwerbung seyn; auch durch Erbvertrag. Die Domainen, s. Th. 9, S. 368, waren anfangs oder ursprünglich zur Deckung der regelmäßigen Regierungskosten bestimmt; die meisten mußten von den Landständen eingelöst werden, wenn sie von dem Fürsten versetzt wurden. Die Lehngüter gehören in die Kathegorie der Domainen; s. Lehngut, Th. 69, S. 632. b) Die Regalien, als das Münzregal, s. unter Münze

und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 637, auch Münzrecht, Th. 98, S. 56, so wie man überhaupt die Artikel über Münze, Th. 97 und 98 nachlesen kann; das Bergregal, s. Th. 121, S. 435; das Forst- und Jagdregal, s. unter Forstregal, Th. 14, S. 645, und unter Jagd, Th. 28, S. 466; das Postregal, s. unter Post, Th. 115, S. 664 u. f.; die Lotterie, s. diesen Artikel, Th. 81, S. 13 u. f. Das Bergregal ist nicht allgemeines Regal; denn in mehreren Ländern kann der Grundeigenthümer zugleich auch seinen Bergbau benutzen. Nach dem Sachsenspiegel, Buch 1, Art. 5, soll der Bergbau der Regierung angehören. Das Bergregal umfaßt alle Mineralien und Fossilien ohne Unterschied, in so fern sie durch wirklichen Bergbau zu Tage gefördert werden müssen, und nicht bloß durch mechanische Arbeit zu Tage gegraben werden. Das Bergregal wird oft Privatpersonen verliehen, welches dann immer wieder auf ein bestimmtes Revier geht, die Fundgrube genannt, welches durch die sogenannten Lochsteine getrennt wird. Bei diesen Vertheilungen wird das Bergregal eingetheilt: a) in das hohe Bergregal: Gold, Silber, Edelgesteine und Steinsalz; b) in das niedere, alle übrige Metallarten. Bei unbestimmter Verleihung, wird bloß das niedere Bergregal verstanden. Von den an Privatpersonen verliehenen Berggruben, hat der Staat: 1) das Vorkaufsrecht auf alle Metalle; 2) den Bergzehnten von den rohen Erzen; 3) die Rezeß- oder Quatembergelder, die zur Unterhaltung des Personals vom Bergmeister bezahlt werden. Das Bergwesen hat eine eigene Gerichtsbarkeit. Die Herren vom Leder haben die Direction des Technischen zu besorgen, und die Herren von der Feder das Rechnungswesen und die Gerichte ꝛc. Zu dem Bergregale gehört auch

das Salz. Der Tabak ist in einigen Ländern ein Regal, wie zum Beispiel in Oesterreich. — c) Die Einkünfte aus den herrenlosen Sachen. Die Erwerbung herrenloser Sachen gründet sich auf das jus circa adespota. Die erblosen Güter, haereditas vacans, gehörten schon nach dem Römischen Rechte dem Fiskus. d) Ansprüche des Fiskus an einzelne Personen. Karl der Große gab sich viele Mühe überall die Zehnten auszubreiten. Hierzu gehören die Rottzehnten, Decimae novales, welches die Zehnten vom neuurbar gemachten Lande (ager novalis) sind. Für neuurbar gemachtes Land wird dasjenige angenommen, was seit Menschengedenken nicht bebauet gewesen ist. Den Zehnten davon hat häufig die Kirche und häufig der Fiskus in Anspruch genommen, nämlich da, wo nicht besondere Landesverordnungen existiren, die den Rottzehnten Einem oder dem Andern zuweisen muß. Es muß übrigens ausgemittelt werden, ob die Gegend zum Rottzehnten pflichtig ist; ist dieses der Fall, so gehört dieser Zehnte demjenigen, welcher den Rottzehnten von den übrigen Ländern erhebt. — Abschoß und Nachsteuer, Detractus, ist eine gewisse Abgabe, vom Vermögen, welches aus dem Lande gehet, und ist: a) entweder Detract im eigentlichen Sinne, welche für Erbschaften und Vermächtnisse gegeben wird, die Auswärtigen zufallen; b) oder Gabella emigrationis, wenn ein Einwohner mit seinem Vermögen aus dem Lande geht. Der Ursprung kommt daher, weil alle Fremden, die im Lande waren, ursprünglich keinen Schutz hatten, wenn sie sich nicht in die Hörigkeit eines einzelnen Mannes gaben. Man behielt dann bei ihrem Tode ihr ganzes Vermögen, oder wenn sie Erben hatten, nur einen Theil desselben. Dieses ist unter der Benen-

nung: todte Handlung, Sterbefall, Todesfall bekannt. Späterhin übernahm der Staat den allgemeinen Schutz, und behielt sich dafür die Erbschaft des Fremden vor. In Frankreich heißt es: droit d'aubaine (jus albanagii), Englisch: allbann, Allbannsrecht. Alle übrigen Staaten haben dieses nach und nach gemildert. — Die Größe des Abschusses beruht zwischen den verschiedenen Ländern auf Retorsionsrecht. Man hat $66\frac{2}{3}$, 50, $33\frac{1}{3}$, 25, 10 Prozent. Letzteres ist das gewöhnliche; man hat aber auch 5 Prozent und 2 Prozent. Diese Detracte sind oft einzelnen Gerichtsobrigkeiten verliehen, und man hat nicht geglaubt es ihnen entziehen zu können. Die Indictionen der Römer sind uns dunkel, und sind nur noch als Römerzinszahlen in den Kalendern merkwürdig. Was die Zehnten betrifft, so sind sie von Karln dem Großen und einigen andern Regenten eingeführt; ein Viertel derselben bekam der Bischof, ein Viertel die übrige Geistlichkeit, ein Viertel die Armen, und ein Viertel blieb zum Baue der Kirche, unter dem Namen der Quarta fabricae zurück. Alle Abgaben wurden ursprünglich als wider die Regel angesehen, indem der Fürst alles von den Domainen und alten Regalien bestreiten sollte. Wenn eine Steuer nöthig war, so wurde sie von den Reichs- und Landständen außerordentlich bewilliget. Sie wurden Beden, so viel als Güter, genannt. In England heißen sie Subsidien. Die Abgaben kommen auch unter dem Nameu der Ungelder oder außerordentlichen Kosten vor. Zu den Abgaben von Personen, ohne Rücksicht auf Vermögen, gehören: a) die Kopfsteuer, und b) die Sporteln. Zu den Abgaben vom Vermögen im Besitzthume gehören: a) die Vermögenssteuer oder der Vorschuß; b) die Grundsteuer oder der

Fundschoß, Grundschoß; und c) der Schoß. Die Erstere ist nicht zweckmäßig und thut den Gewerben Schaden; auch läßt sich das Vermögen nicht genau bestimmen, indem die unsicheren Aktien nicht angerechnet werden können; s. Vermögenssteuer, in V., u. unt. Steuer. Die Grundsteuer, der Grundschoß, wurde aufgelegt, entweder nach dem Umfange oder nach dem Ertrage. Von dieser Steuer sind fast überall die ursprünglichen adlichen und geistlichen Güter ausgenommen. Von dem Schosse hat man Viehschoß, Giebelschoß ꝛc., s. Grundschoß, Th. 20, S. 286, und Steuer. — Von der Erwerbung des Vermögens entstanden folgende Abgaben: a) Einkommensteuer, welche eben so gehässig, als die Vermögenssteuer, und auch wirklich unzweckmäßig ist, da sich das Einkommen bei bürgerlichen Gewerben nicht genau bestimmen läßt, und dieses von so vielen Zufälligkeiten abhängt; b) die Erbschaftssteuer; c) die Gewerbesteuer; und d) die Stempelsteuer; s. diese Steuern, unter Steuer und Stempel. Aus den Zöllen oder Abgaben für vorbeipassirende Waaren, nämlich aus den Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitozöllen. Vor dem Jahre 1806 brachten die Zölle im Preußischen Staate, bei 9 Millionen Einwohner, 2 Millionen Thaler ein; s. die Art. Steuer und Zoll. — Von dem Gebrauche, der Consumtion, entstehen folgende Steuern und Abgaben: a) Accise, Mauth, Douanen; b) Wohnungs- oder Miethssteuer; c) Taxen für Luxusartikel ꝛc.; s. die Art. Steuer, Zoll, Taxe; auch sehe man noch die zufälligen Einkünfte des Staats, unter Regale, Th. 121, S. 440 u. f., nach. 2) Was die Ausgaben des Staats betrifft, so gehören dazu: a) die Ausgaben für den Monarchen selbst.

Nach Schmalz ist es in den Monarchien wichtig, die Regenten über Privatstand und Privatreichthum zu erheben; daher empfehle sich von Seiten der Finanzen unter allen Regierungsformen am Besten die souveräne Monarchie. b) Die Ausgaben für den innern Dienst, und zwar: α) die Ausgaben für die Ministerien des Innern und der Polizey, wozu die Gewerbe, der Handel ꝛc. gehören; β) die Ausgaben für das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts ꝛc.; γ) die Ausgaben für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln, die überall bei dem Prozesse eingeführt worden sind, als Steuer für den Prozeß; δ) die Ausgaben für das Ministerium der Finanzen. c) Die Ausgaben für den äußeren Dienst. Hierzu gehören: α) die Ausgaben für das Ministerium der auswärtigen Angelgenheiten; β) die Ausgaben für das Kriegsministerium. d) Für besondere Ausgaben einzelner Staatszweige, s. oben, unter Einnahme und Ausgabe des Staats. — 3) Was die außerordentlichen Bedürfnisse des Staats betrifft, so gehören hieher: a) die Staatsschulden, s. diesen Artikel, und b) die feindliche Contribution und Requisition. In Hinsicht dieser Letzteren muß Alles, was die Obrigkeit auf des Feindes Requisition ausschreibt, nach dem gewöhnlichen Steuerfuße von Allen getragen werden; was ein einzelne Menschen von der Gewalt des Feindes einzeln leiden, ist besonders Unglück. Die Civilobrigkeit soll dafür sorgen, daß nicht einzeln genommen werde; s. den Art. Contribution, Th. 8. S. 364 u. f., und den Art. Requisition, Th. 122, und Steuerwesen.

Aeussere Hoheitsrechte. Zu den äußeren

Hoheitsrechten gehört: 1) Das Staatskirchenrecht, Jus circa sacra. Dieses Recht unterscheidet sich von der Kirchengewalt oder dem Rechte, den äußeren Gottesdienst anzuordnen. Das Jura circa sacra umfaßt: a) das Jus reformandi, das ist, das Recht zu bestimmen, ob und mit welchem Rechte eine Kirche im Staate seyn soll; b) das Jus inspectionis saecularis, oder das Recht der Oberaufsicht, das ist, darauf zu sehen, daß in der Kirche zum Nachtheile des Staats nichts vorgehe; c) das Jus advocatiae, oder das Recht, daß die Kirche von dem Staate Recht nehmen und geben müsse. Die Kirche kann nur conventionelle Strafen festsetzen, und wer sich diesen nicht unterwerfen will, wird von derselben ausgeschlossen. Hierbei kommt erstlich in Betrachtung: die katholische Kirche. Die Rechte dieser Kirche beruhen: 1) auf Privilegien des Landesherren, und 2) auf Verträgen mit dem Päbstlichen Stuhle über die Rechte der Kirche, Concordate. — Was die Rechte der Kirche betrifft, so kommt: a) die Gesetzgebung vor. Kein Päbstliches Gesetz hat irgendwo Kraft, bis nicht das Placitum regium dazu kommt. Selbst wenn ein allgemeines Concilium gehalten werden soll und gehalten wird, so gelten dessen Beschlüsse nicht eher, als bis die Genehmigung des Fürsten dazu gekommen. b) Die Gerichtsbarkeit, welche sich auf Folgendes gründet: Schon die Apostel ermahnten die ersten Christen, nicht Prozesse vor Heidnischen Obrigkeiten zu führen, sondern sich lieber Schiedsrichter zu wählen. Unter den christlichen Kaisern wurde diese schiedsrichterliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe unter dem Namen der Bischöflichen Audienz zur Staatsautorität erhoben, indem die Gerichte angewiesen wurden, ihre Aussprüche zu vollziehen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit bildete sich in spätern Zeiten unter den neuen Europäischen Königen aus bis

auf die Constitution Friedrichs des Zweiten. Sie ist gegründet: 1) in allen eigentlichen Kirchen- und Religionssachen, das ist, solchen, wo bloß kirchliche und religiöse Verhältnisse zu bestimmen sind; 2) in bürgerlichen und persönlichen Rechtsangelegenheiten der Geistlichen, und daher: a) weil man glaubt, daß sich die geistliche Disciplin ohne eine eigene Gerichtsbarkeit nicht wohl führen lasse; dann b) weil der Geistliche auf Grundstücken der Kirche wohnt, und ihm auch daher deren Gerichtsbarkeit zukommt. Die regelmäßige Appellation geht an den Bischof, an den Erzbischof und an den Pabst. In einigen Landen hat man statt der Appellation nach Rom eigene Gerichte eingeführt, wie z. B. in Breslau die Persynodalgerichte. Wie weit der Nuncius nur zu schreiten berechtiget sey, kommt auf die Concordate der Nation und auf die Grenzen der Päbstlichen Bevollmächtigung an. Die geistlichen Güter sind in der Regel von den Lasten des Staats und der Commune befreiet, welche Befreiung sie als einen Theil ihrer Besoldung erhalten haben; allein in neueren Zeiten sind die Immunitäten in vielen Ländern sehr beschränkt worden. Was die verschiedenen Rechte der Päbste anbetrifft, so beziehen sie sich: 1) auf die Vergebung der geistlichen Aemter (Provisionen), und 2) auf die Einnahme des Pabstes durch diese Verleihungen. In den meisten Concordaten ist festgesetzt, daß der Pabst nicht vergeben kann: 1) Bischofthümer und andere Prälaturen, die von der Wahl eines Kapitels abhängen; 2) andere Stellen, die mit einer Seelsorge verknüpft sind; 3) keine Stelle, die ein Lehnpatron zu vergeben hat. Dagegen werden vom Pabste vergeben: 1) Die Stellen, welche bei der Römischen Curie vacant werden, das heißt, diejenigen, welche durch einen Urtheilsspruch oder mit Erlaubniß des Pabstes vacant werden. 2) Wenn ein Beneficiat

in Rom oder auf der Reise nach Rom innerhalb zwei Tagereisen stirbt. 3) Die Stellen und Stifte, welche in den Volksmonaten (mense populi) vacant werden, das ist, im Januar und März, May, July, September und November. Von der Einnahme des Pabstes von allen Bischöflichen Kirchen und allen Mannsklöstern, für Bestätigung der Bischöfe, Erzbischöfe und Aebte, ist der Theil, welchen die Päbstliche Kammer davon bekommt, die Annaten oder die Revenuen oder Einkünfte des ersten Jahres, jedoch nach den Taxen der Apostolischen Kammer; von den geringeren Pfründen werden sie nur dann bezahlt, wenn solche in der Römischen Taxe über 24 Dukaten angesetzt sind; da aber alle geringeren Pfründen in Deutschland nicht über diese Taxe hinausgehen, so bekommt der Pabst in neuerer Zeit nichts mehr von denselben. Uebrigens ist der Ursprung der Annaten schon sehr alt; denn man findet davon schon Spuren im sechsten Jahrhunderte, nur geschah es damals von den Bischöfen und Erzbischöfen, welche von den geringeren Geistlichen ein gewisses Geschenk für die Ordination, die sie ihnen ertheilten, nahmen; weil nun diese Forderungen bald übertrieben wurden, so wurde verordnet, daß solche Geschenke die Einkünfte eines Jahres nicht übersteigen sollten. Bald darauf zogen die Regenten die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe, wie auch der Aebte, vor sich, und zogen dafür auch einige Einkünfte; sie ließen auch wohl die Pfründen, welche einträglich waren, unbesetzt, während welcher Zeit sie die Einkünfte selbst zogen. Hieraus wurde nun eine Gewohnheit, und wer eine Pfründe haben wollte, mußte selbige durch Ueberlassung der Einkünfte des ersten Jahres gleichsam erkaufen, ja nicht selten noch mehr dafür entrichten. Nachdem nun das Ansehen der Päbste gewachsen war, so eiferten diese gegen den Verkauf der geistlichen Stellen, und beschuldigten die

Regenten der Simonie, besonders geschah dieses von Gregor dem Siebenten mit Kaiser Heinrich dem Vierten, so daß dessen Nachfolger endlich im Jahre 1122 dem Pabste Calixtus dem Zweiten die Investitur der Bischöfe überlassen mußte, wodurch die freie Wahl in den Stiften wieder hergestellt wurde. Es ging nun noch einige Zeit darüber hin, ohne daß die Päbste die Annaten fordern konnten, wozu sie nun eben die Rechte als Regent der Kirche zu haben glaubten, als ehemals die weltlichen Regenten. Der Erste, der diese Annaten dem Päbstlichen Stuhle zuzuweisen suchte, war Clemens der Fünfte, der sie in England einfordern ließ; sein Nachfolger, Johann der Zweiundzwanzigste, hat die Annaten von allen erledigten Beneficien, die Bisthümer und Abteyen noch ausgenommen, für sich verlangt, und zum Theil auch erhalten; daher wird dieser Pabst gewöhnlich für den Erfinder der Annaten angesehen. Bonifazius der Neunte dehnte zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Annaten auf alle Pfründen aus, und ward daher auch als der Urheber derselben anzusehen. Da sich nun darüber viele Beschwerden erhoben, welche auf der Kirchenversammlung zu Constnitz stark betrieben wurden, so suchte der neue Pabst, Martin der Fünfte, welcher daselbst 1417 gewählt wurde, durch mehrere Concordate, welche er mit den verschiedenen Nationen einzeln einging, diese Angelegenheit dahin zu bestimmen, daß sie nicht, wie man verlangt hatte, gänzlich abgeschafft, sondern auf gewisse Taxen herabgesetzt wurden; eben dieses geschah auch in den berühmten Concordaten der Deutschen Nation, die mit Kaiser Friedrich dem Dritten und dem Pabste Nicolaus dem Fünften abgeschlossen wurden. Die Summe aller Annaten in Deutschland belief sich vor der Auflösung des Deutschen Reichs auf 2,034,518 Gulden. Bei allen evangelischen Stiften,

welche Reichsunmittelbar waren, wurden die Annaten, so wie alle anderen Päbstlichen Rechte durch den Religions- und Westphälischen Frieden aufgehoben. Bei den mittelbaren bezog solche der Landesherr, jedoch nur in sofern, als solche der Pabst zu beziehen hatte, und die Observanz dafür ist. In England wurden dieselben unter König Heinrich dem Achten dem Pabste abgesprochen und der Krone zugetheilt, welche sie noch bis zu den Zeiten der Königin Anna gezogen hat; aber diese Regentin gab sie der Kirche zurück, indem sie verordnete, daß solche zur Vermehrung der geringen Besoldung der Geistlichen dienen sollten. In Frankreich wurden die Annaten durch die vom Könige Karl dem Siebenten erweiterte pragmatische Sanction Ludwigs des Neunten im Jahre 1438 abgeschafft, aber nachher durch die Concordate, welche König Franz der Erste mit dem Pabste Leo dem Zehnten abschloß, wieder zugesichert. Diese Concordate werden zum Theil auch noch in neuester Zeit beobachtet. — Was die Rechte des Staats in Absicht auf die Kirche betrifft, so kommt: 1) die Ernennung und Wahl der Bischöfe in Betrachtung. In den ersten Zeiten der Kirche wurde bei der Wahl eines Bischofs nicht nur die geringere Geistlichkeit, sondern auch das Volk zu Rathe gezogen. Es ist übrigens noch einem gelehrten Streite unterworfen: ob dem Volke das Recht, einen Bischof zu wählen, oder nur das Recht einen ihm unangenehmen Mann von der Wahl auszuschließen, zugestanden werde. Schon der Canon 12 Dist. 63, der von dem Pabste Stephan im neunten Jahrhunderte herkommt, schreibt mit dürren Worten: „Den Priestern steht die Wahl zu, das gläubige Volk muß dazu einwilligen, weil das Volk sich belehren lassen, nicht aber sein Wille befolgt werden soll.“ — Ein Schriftsteller sagt: „Man hat keine zureichenden Gründe,

einen dieser Sätze zu behaupten, und den andern mit Gewißheit zu verwerfen; so viel ist indessen entschieden, daß das Wahlgeschäft der Willkühr der Menschen überlassen worden ist, ohne daß die Religion etwas darüber entschieden hätte." — Als die Kirchen in Diöcesen und Metropolen eingetheilt worden, hatten der Metropolit und die Bischöfe der Provinz den stärksten Einfluß auf die Bischöfliche Wahl, und als das Bischöfliche Amt sehr einträglich und ansehnlich geworden war, so wurde auch mit großem Eifer von der Geistlichkeit, den Mönchen, den Großen des Reichs und dem Volke die Wahl dieses oder jenes Mannes zum Bisthume betrieben. Die Kirchen im Oriente hatten die Fürsten schon so weit herabgesetzt, daß in der zweiten Nicänischen Synode, im Jahre 787, im dritten Kanon behauptet wurde, daß die Bischöfe, die durch weltliche Herren zum Bisthume befördert worden wären, abgesetzt werden sollten. Unter Karl dem Großen wurde das Wahlgeschäft mehr den Geistlichen überlassen; denn er bediente sich hier seiner Macht nicht, obgleich wider seinen Willen kein Bischof eingesetzt werden durfte. Im neunten und zehnten Jahrhunderte gingen die Wahlen auf denselben Fuß fort. In Deutschland wählten die Geistlichen und Weltlichen ihren Bischof, jedoch so, daß der Landesherr auch einen starken Einfluß dabei hatte, und um so mehr, da von Karln dem Großen an, die Kaiser alle Mühe und Kosten anwandten, überall, wo es nöthig that, Bisthümer zu errichten, weil sie, bei dem Einflusse der Bischöfe auf das Volk, um so sicherer auf deren Beistand bei Unruhen rechnen konnten. Die Kaiser hielten daher auch so lange, als sie nur konnten, mit ihrem Rechte, die Bischöfe nach ihrem Willen zu wählen, an sich, bis endlich der Pabst und die ihm anhangenden Bischöfe immer die Religion, die Freiheit der unterdrückten Kirche, und ihren Eifer für das Beste des Christenthums pre-

digten, und Kaiser Heinrich der Fünfte diesen erkünstelten Vorwand entdeckte. Er sagte auf der Zusammenkunft in Katalonien im Jahre 1107: die Bischöfe möchten durch die bloße Wahl zu ihren Bisthümern ohne Einmischung des Kaisers gelangen, wenn dadurch der Religion geholfen wäre; sie sollten aber ihre Güter an die Krone zurückgeben, die sie von derselben bekommen hätten. Durch diesen Vorschlag werde dann auf einmal der Simonie, die den Kaisern so bitter vorgerückt wurde, abgeholfen. Die Bischöfe wollten aber nicht die reichen Einkünfte und die Herrschaft fahren lassen, und sagten dem Pabste, der ihre Güter weggeben wollte, daß er auch die seinigen, die er von den Kaisern und Königen erhalten hätte, ebenfalls wieder zurückgeben oder diese Angelegenheit beim Alten lassen sollte, und so ward aus diesem Vergleiche nichts. Endlich siegte dennoch der Pabst und die Geistlichkeit mit Beibehaltung aller weltlichen Herrschaften, durch das im Jahre 1112 errichtete Concordatum Calixtinum, und die Kaiser behielten von ihrem Rechte: Bischöfe einzusetzen, nichts übrig, als: 1) daß die Wahl nicht anders, als im Beiseyn eines Kaiserlichen Gesandten geschehen durfte; und 2) daß unter dem Worte Wahl, electio, nach dem Begriffe der damaligen Zeit, auch der Fall begriffen sey, wo die Postulation Platz hat. Das Uebrige wegen der Investitur, s. diesen Art., Th. 30, S. 540 u. f. Hier ist nun noch anzuführen, daß nach dem großen Investiturstreite, der durch Kaiser Heinrichs des Fünften Vergleich mit dem Pabste Calixtus zu Worms im Jahre 1122 beseitiget worden, Kaiser Friedrich der Erste einen Versuch machte, die durch diesen Vergleich verloren gegangenen Kaiserlichen Rechte wieder zu erlangen; allein weder er, noch seine Nachfolger konnten es wieder dahin bringen. In neuerer Zeit wird es dabei auf folgende Weise gehal-

ten: Der Kaiser, dem der Tag zur Bischofswahl von dem Kapitel bekannt gemacht wird, schickt seinen Kommissarius, der in dem Wahlorte, aber nicht in dem Wahlconclave gegenwärtig ist. Wenn nun die Wahl ohne Zwiespalt vorbeigegangen ist, so setzt er den Gewählten im Namen des Kaisers in den Besitz der Regalien aller Weltlichkeit ein; worauf, wenn die Wahl von dem Pabste bestätiget worden, der Erwählte erst von dem Kaiser nach Vorlegung des Päbstlichen Originalbestätigungsbriefes mit den Regalien des Reichs, Chur- und Fürstenthums belehnt ward, und der Investitureid gemeiniglich durch einen bevollmächtigten Abgesandten des zu investirenden Fürsten vor dem Kaiserlichen Throne abgeschworen ward. S. auch den Art. Staat, Th, 163, wo auch zugleich das Nöthige über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den protestantischen oder evangelischen Staaten in dieser Hinsicht, S. 270 u. f., gesagt worden ist. — 2) Das Jus regaliarum. Dieses bezieht sich auf die Einsetzung der Bischöfe in den Besitz der Regalien von Seiten der Kaiser ꝛc. — 3) Das Recht der ersten Bitte, Jus primariarum precum, welches das Recht eines Regenten ist, bei den seiner Oberherrschaft unterworfenen geistlichen Stiftungen, einmal in jedem Stifte während seiner Regierung Jemanden zu ernennen, dem auf sein Anmelden die zunächst erledigte Pfründe, mit Vorbeigehung aller Andern, welche sonst darauf rechtmäßigen Anspruch zu machen hätten, ertheilt werden muß. Von diesem Rechte sind nicht nur die Panisbriefe, sondern auch das Recht zu den sogenannten Layen- und Königspfründen oder andern Patronatstellen bei den Stiften zu präsentiren, sehr verschieden, wenn gleich, selbst von Rechtsgelehrten, jenes mit diesem oft verwechselt worden ist. Derjenige, welcher vermöge dieses Rechts der ersten Bitte zum Genuß einer geistlichen Pfründe zu

gelangen ernannt ist, wird der Precist genannt. Der Ursprung dieses Rechts ist etwas dunkel, und daher hat es nicht an Auslegern desselben gefehlt. Einige wollen den Grund desselben in dem Rechte finden, welches dem Regenten anfangs über geistliche Sachen oder Angelegenheiten überhaupt zustand, und es besonders als ein Ueberbleibsel des verlorenen Rechts betrachten: Bischöfe einzusetzen. Andere sezzen den Grund desselben in den Schutz, welchen der Regent den geistlichen Stiftungen angedeihen läßt; wiederum Andere sehen die Freigebigkeit der Regenten, wodurch die meisten geistlichen Stiftungen errichtet worden, als den Grund dieses Rechts an; noch Andere finden endlich die eigentliche Veranlassung in der Freude über die glückliche Thronbesteigung oder Krönung eines Regenten. Diese und andere Ursachen werden freilich in den Urkunden, worin ein Precist ernannt wird, erwähnt, man beruft sich jedoch in fast allen solchen Urkunden zugleich auf ein altes Herkommen, welches daher wohl füglich als der eigentliche, nächste und allgemeine Rechtsgrund betrachtet werden muß; jenes sind nur entfernte Gründe, welche dieses Herkommen veranlaßt haben können. Viele glauben, daß das Recht der ersten Bitte nur ursprünglich darum so heiße, weil es eine Gnade enthält, die der Regent dem Ersten, der ihn nach Antritt seiner Regierung darum bittet, erzeigt, und der Stolz der Geistlichkeit habe den Ausdruck nur so verändert, als ob sie selbst von dem Regenten um Bewilligung dieser Gnade gebeten werden müßte. Andere wollen, daß dieses Recht von den Regenten wirklich im Anfange nur bittweise ausgeübt, und von den Stiften aus Gefälligkeit gegen den neuen Regenten darin gewilliget sey; daß sich aber diese Bitten nach und nach in strenge Befehle verwandelt hätten, ungeachtet man immer die ersten Namen beibehalten habe. Das Recht

der ersten Bitte kam in Deutschland vorzüglich dem Kaiser zu, sowohl in den unmittelbaren, als mittelbaren Stiften und Klöstern Deutschlands, überhaupt des ganzen Römischen Reichs, in sofern solches nicht durch besondere Privilegien oder allgemeine Rechtsgrundsätze eingeschränkt war. Die ältesten Beispiele dieses Rechts sind aus dem dreizehnten Jahrhunderte; indessen reden die Geschichtsschreiber und Urkunden schon damals von einem sehr alten und bewährten Herkommen. Durch die Reformation hat dieses Kaiserliche Recht an und für sich keinen Eintrag erlitten; denn obgleich die Augsburgischen Confessionsverwandten nach dem Religionsfrieden behaupteten, daß der Kaiser, vermöge dieses Friedenschlusses, das Recht der ersten Bitte in den evangelischen Stiften nicht weiter ausüben könne, so ward dasselbe dennoch durch den Westphälischen Frieden (Art. 5, § 18 und 26) ausdrücklich bestätiget, nur mit folgenden Einschränkungen: 1) Daß der Precist eine stiftsmäßige Person seyn, und folglich alle bei jedem Stifte erforderlichen Eigenschaften des Geschlechts, Adels ꝛc. haben müsse. 2) Daß derselbe bei rein Katholischen und rein Evangelischen der Religion des Stifts, bei Stiften von vermischter Religion aber derjenigen Glaubenspartey zugethan seyn müsse, wozu der vorige Inhaber der erledigten Stelle sich äußerlich bekannte. Letzteres sollte verhüten, daß unter dem Vorwande des Rechts der ersten Bitte der durch das Entscheidungs-Jahr gesetzlich bestimmte Religionszustand in den Deutschen Stiften nicht abgeändert werde; weil aber der Grund dieses Kaiserlichen Rechts der ersten Bitte in keinem nothwendigen Verhältnisse des Kaisers gegen die Stifte, sodann hauptsächlich nur in dem Herkommen besteht, so wurde dasselbe durch gedachte Verordnungen des Westphälischen Friedens auch nur so weit bestätiget, als es in den Deutschen Stiften wirklich her-

gebracht sey; indessen wurde dabei noch ein wichtiger Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Stiften gemacht. Bei unmittelbaren Stiften sollte nur auf das Herkommen vor dem Westphälischen Frieden überhaupt gesehen werden. Wenn also der Kaiser vor dem Westphälischen Frieden in einem unmittelbaren Reichsstifte jemals einen Preciſten zu einer Präbende angestellt hatte, so war er es auch nach demselben zu thun befugt; dagegen bei den dem Kaiser und dem Reiche mittelbar unterworfenen geistlichen Stiften, sollte die Ausübung dieses Kaiserlichen Rechts von der Observanz des Entscheidungsjahres und Tages abhangen. Außer dem Kaiser, hatten auch sowohl geistliche, als weltliche Stände, in den ihnen unterworfenen Stiften das Recht der ersten Bitte auszuüben, welches man gleichfalls aus dem Herkommen herleitete, das jedoch auch hier nicht durch einerlei Umstände veranlaßt, noch weniger bei Allen zu gleicher Zeit entstanden ist; denn wenn gleich verschiedene Rechtslehrer dieses Recht bald aus der Landeshoheit, bald aus der ursprünglichen Stiftung der Präbenden, bald aus der darüber behaupteten Advocatie oder Schutzgerechtigkeit, bald aus Kaiserlichen Privilegien haben herleiten wollen, so sind solches doch theils nur einseitige, theils aber ganz unerweisliche und unzulängliche Gründe; denn dieses Landesherrliche Recht der ersten Bitte ist bei weitem nicht so allgemein und ausgedehnt, als die ursprünglichen Stiftungen und die Schutzgerechtigkeit der Landesherren über die ihnen unterworfenen Stifte. Auch den Deutschen Kaiserinnen stand das Recht der ersten Bitte zu, auch den Gemahlinnen einiger Deutschen Fürsten. Von den Ersteren finden sich nur wenige Beispiele. Das älteste darunter ist von der Kaiserinn Eleonora, Kaiser Friedrichs des Dritten Gemahlin, und von der Kaiserinn Blanca Maria, der zweiten Gemahlin des Kaisers Maximi-

lian des Ersten. Von den Letzteren die Erzherzoginnen von Oesterreich, die Churfürstinnen von Brandenburg, die Gräfinnen von der Lippe ꝛc. Nach der Auflösung des Deutschen Kaiserreichs hat sich hierin weiter nichts geändert, als daß jeder Landesfürst dieses Recht ausübt, und bei mehreren von den evangelischen Frauenklöstern oder Stiften, hat das Recht der ersten Bitte die Gemahlin des Regenten auszuüben. In dem Stifte Marienborn bei uns in Preußen, vor seiner Auflösung unter Westphälischer Regierung, hatte die Königin das Recht der ersten Bitte ꝛc. So ist dieses Recht auch den Fürstinnen katholischer Regenten in den Nonnenklöstern geblieben, wo es nämlich durch das Herkommen eingeführt worden ist. — 4) Die Säcularisation oder Weltlichmachung der geistlichen Güter, wozu die Aufhebung der Klöster und Umwandlung derselben in weltliche Stifte ꝛc. auch gehört. Dieses Recht die Klöster aufzuheben und deren Güter zum Zwecke des Staats einzuziehen und zu verwenden, oder sie in andere Stiftungen zu verwandeln, ist besonders seit der Reformation bei den Protestanten eingeführt, und nachher auch von katholischen Fürsten nachgeahmt worden; s. unter Kloster, Th. 40, S. 774 u. f.; und dann die Art. Säcularisiren, Th. 129, S. 484; Stift, und Weltlichmachung geistlicher Stiftungen, in W. Man sehe über die katholische Kirche auch den Art. Staat, Th. 163, S. 76 u. f., nach. — Was die protestantische oder evangelische Kirche betrifft, welche sich in die Lutherische und Reformirte theilt, wozu die Englische Hochkirche und die Presbyterianische Kirchenverfassung in Schottland gehört, und dann die verschiedenen kleineren Kirchenpartheien, als die Herrenhuter, Waldenser, Wiedertäufer oder Anabaptisten, Puritaner ꝛc.

so ist das Nöthige über die Kirchengewalt des Landesherrn, die positiven Rechte derselben, die Kirchenbehörden, als: Bischöfe, Generalsuperintendenten, Consistorien ꝛc., schon unter Staat, Th. 163, S. 323 u. f. angeführt, und auch auf Kirche ꝛc., Th. 38. nachgewiesen worden. — Ueber die Russisch-Griechische Kirche und deren Verfassung auf das Staatsrecht, s, den zuerst erwähnten Theil, S. 305 u. f. — Bei der Militair-Verfassung, in Beziehung auf das Staatsrecht, kommt die Land- und Seemacht in Betrachtung, und davon die Organisation der Heere, Anwerbung, Flotten ꝛc., s. den Art. Soldat, Th. 155, S. 213 u. f., wo auch die verschiedenen hierher gehörigen Artikel in andern Theilen nachgewiesen worden sind. Dem Regenten, wie schon oben angeführt worden, ist die bewaffnete Macht unbedingt zu gehorchen verbunden, weil sie nur durch ihn ihre Richtung und Wirkung erhält; denn wenn die Glieder der bewaffneten Macht nach ihrem eigenen Willen Gewalt ausüben, oder bei den ihnen ertheilten Befehlen erst die Zweckmäßigkeit derselben überlegen oder erwägen wollten, so würde sie nutzlos errichtet oder wenigstens ihre Nützlichkeit oft sehr zweifelhaft seyn. Da aber der Zweck dieser Macht dahin geht, alle unrechtmäßige Gewalt zu verhindern, und die richterlichen Aussprüche auszuführen, und daher von ihrer Aufrechthaltung die ganze Sicherheit der Staatsbürger abhängt, so sind solche Vergehungen, wodurch diese Macht entweder ganz oder zum Theil unwirksam gemacht wird, schwer zu ahnden, weil sie den Untergang des Staates herbei führen. Der Regent, als Oberhaupt des Staats, ist auch das Oberhaupt, der Oberbefehlshaber dieser Macht, auch in constitutionellen Staaten, er leitet sie dem Zwecke des Staats gemäß; dazu bedarf er aber Untergeordnete,

um wieder die verschiedenen Theile dieser Macht zu lenken; diesen Untergeordneten sind wieder Andere untergeben, und so weiter, bis die Macht so getheilt wird, daß Einzelne den Theilen allein vorstehen können. So besteht nun das Ganze durch Unterordnung der Einzelnen unter die Befehle des Vorstehers derselben, dieser steht dann wieder unter einem noch höheren, bis zuletzt sich Alles unter dem Regenten vereiniget. Durch diese Einrichtung wird es nur allein möglich, daß das Heer zweckmäßig zur Sicherheit des Staats gelenkt werden kann. Wollten sich daher Einzelne den Befehlen ihrer Vorsteher nicht fügen, oder diese sich gegen höhere Vorgesetzten auflehnen, so würde die bewaffnete Macht nicht nur in Unordnung gerathen, sondern sich auch zum Nachtheile des Staats ganz auflösen, und alle Sicherheit im Staate aufhören. Hierin liegt auch der Grund, warum man beim Soldatenstande Fehler der Subordination strenge bestrafen muß, welche Strenge von Vielen mit Unrecht getadelt wird. So wie nun die bewaffnete Macht ihre Pflicht erfüllen, und den Befehlen der Obern gehorchen muß, so fällt auch Alles, was durch sie zum Nachtheile des Staates auf ihr Geheiß geschieht, auch diesen zur Last und nicht der ausübenden oder bewaffneten Macht selbst, die nur den Befehlen Folge leistete. Die Obern sind daher dem Regenten und dem Staate für das, was sie thun, verantwortlich. Da nun die Glieder der bewaffneten Macht stets bereit seyn müssen, dem Vaterlande zu dienen, so setzt sie dieses auch außer Stand, für ihre Erhaltung gehörig zu sorgen, welches dem Staate obliegt, der sie deshalb besoldet. Dieser Sold ist bloß Entschädigung, wozu er rechtlich verbunden ist; daher liegt auch in der Empfangnahme desselben nichts Schimpfliches, wie so Mancher darin zu finden glaubt, und die Soldaten gleichsam als Lohnknechte betrach-

tet, wer dieſes darin finden will, der beweiſet ſeine Unkunde in der Staatswiſſenſchaft; denn jeder Staatsdiener, bis zum Miniſter hinauf, wird ja für ſeine Dienſte beſoldet, und warum ſollte es nicht der Soldat, der auch dem Staate dient. Der Soldat wagt Geſundheit und Leben im Dienſte des Staats, und daher verdient er auch eine vorzügliche Achtung, und hat das größte Recht auf Unterſtützung des Staats, wenn er nicht mehr zu dienen im Stande iſt. Der immer active Soldat widmet dem Staate ſeine Kräfte, und muß jedem Erwerbszweige entſagen, wodurch er auf die Zukunft für ſich hätte ſorgen können; es iſt aber auch die Schuldigkeit des Staats, daß er dieſe Sorge übernimmt, und ſeiner gedenkt, wenn er für den Dienſt unbrauchbar geworden iſt. — Was die Verhältniſſe zu den auswärtigen Staaten betrifft, ſo kommen in Beziehung auf das Staatsrecht vor: 1) die Geſandtſchaften, 2) die Staatsſervituten, und 3) Krieg und Frieden. Geſandtſchaften können nur die Regenten oder Staatsoberhäupter halten; einzelne Korporationen oder Körperſchaften können zwar Agenten an fremde Höfe ſchicken, allein dieſe haben keine Anſprüche auf geſandtſchaftliche Vorrechte; auch darf keine Korporation mit einer auswärtigen Macht etwas verhandeln, weil ſolches in die Geſchäfte der Geſandtſchaften greift; ſ. auch den Art. Geſandte, Th. 17, S. 454 u. f. Unter Staatsſervituten verſteht man das Recht eines Staates, Hoheitsrecht in einem andern Staate auszuüben, z. B. Militairſtraßen, Poſteinrichtung ꝛc. Dieſe Servituten können nur auf Verträgen oder auf Verjährung beruhen, welche nach den Geſetzen über Verjährung gegen den Fiskus beurtheilt werden müſſen, die in dem Lande gelten, welches die Servituten leidet. Das Recht Krieg und Frieden zu beſchließen, iſt in ſouveränen und con-

stitutionellen Monarchien bei dem Regenten; in Ersteren, da die gesetzgebende und vollziehende Gewalt bei dem Monarchen ist, und er unumschränkt zu gebieten hat; in Letzteren, weil die ausschließliche Besorgung aller auswärtigen Angelegenheiten, wozu auch das Recht Bündnisse zu schließen, Krieg zu führen, Frieden zu machen gehört, dem Regenten übertragen worden, wenn gleich mit Beschränkungen, die sich besonders auf die Geldmittel bei der Kriegführung beziehen, welches sich die Nation durch das Unterhaus in England und durch die Deputirtenkammer in Frankreich vorbehalten hat; diese können sowohl den Ausbruch eines Krieges, als auch die Fortsetzung eines angefangenen, wenn nicht Beides im Interesse der Nation liegt, hemmen, indem sie die Unterstützungsgelder verweigern. Ein Schriftsteller sagt: „Das Recht Krieg oder Frieden in constitutionellen Staaten und Republiken zu beschließen, ist hier vom Volke unzertrennlich, da es nicht gut übertragen werden kann, ohne die ganze Existenz des Volks aufs Spiel zu setzen; denn es läßt sich kein Mittel angeben, wodurch das Volk gesichert würde, damit kein Mißbrauch von dieser Uebertragung geschehe; denn dabei ist noch der Schade, der aus diesem Mißbrauche entspringt, unersetzlich, ja vielleicht so groß, daß die ganze Existenz des Volks dadurch vernichtet wird; auch ist vorauszusehen, daß nicht leicht Krieg entstehen werde, wenn diejenigen, welche die traurigen Folgen desselben treffen, selbst darüber zu bestimmen haben; da im Gegentheil, wenn Jemand darüber entscheidet, welcher nicht durch die Folgen desselben leidet, dieser leicht durch Nebenabsichten seine Meinung von der Nothwendigkeit desselben bestimmen lassen kann." — In souveränen Staaten wird über Krieg und Frieden im Kabinette oder im Staatsrathe berathen oder diskutirt, und der Ausschlag von dem Monarchen gegeben; dieses geschieht auch in constitu-

tionellen Monarchien, jedoch muß die Berathung wegen der Geldmittel den Kammern oder dem Parlamente vorgelegt werden, welche den Krieg durch Bewilligung der Geldmittel genehmigen, oder durch Versagung derselben vernichten. Jedoch ist dieses nur bei einem von Seiten der Regierung projektirten Kriege der Fall, nicht bei einer Kriegserklärung von Seiten einer fremden Nation, dieser zu begegnen, wird das Volk schon zur Bewilligung der Geldmittel genöthiget, wenn nicht Negociationen oder Unterhandlungen ein Anderes bedingen, den Krieg hintertreiben. Eben so ist es auch mit dem Abschlusse des Friedens, wozu auch das Volk oder dessen Repräsentanten durch Verweigerung der ferneren Geldmittel die Regierung zwingen kann, welches aber bei souveränen Monarchien nicht der Fall ist. Bei Republiken wird dieses Geschäft dem Erhaltungsrathe, der über die Rechte des Volkes zu wachen hat, übertragen. Dieser benachrichtiget den Staatsrath von jedem Angriffe, welcher dem Volke droht, so wie von jeder andern Verletzung dessen Rechte. Der Staatsrath beurtheilt nun in wiefern die Anzeige gegründet ist oder nicht, und ist das Erstere der Fall, so wird es den Repräsentanten des Volkes vorgelegt, und diese beschließen nun über Krieg oder Frieden. Da das Volk bei jedem ausbrechenden Kriege sich gegen Angriffe vertheidigen, und also die bewaffnete Macht aufgeboten werden muß, so ist jeder Staatsbürger auch verbunden, seine Kräfte im Nothfalle zum Besten des Staats zu verwenden; da jedoch diese Verbindlichkeit für alle Staatsbürger gleich ist, so erhellt auch daraus, daß die Lasten, sowohl des angreifenden, als des Vertheidigungskrieges, alle Staatsbürger gleich treffen müssen, das heißt, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens und ihres Einkommens. Es ist aber auch nothwendig, wenn das Volk alle ihm mögliche Hülfe leisten soll, daß von Seiten der Regierung auch Alles

zum Angriffe so vorbereitet ist, daß es nicht unvermuthet von andern Völkern überfallen und unterdrückt werden kann. Die physische Gewalt des Volks muß daher so organisirt seyn, daß sie sowohl zur Unterstützung seiner Rechte, als zur Vertheidigung gegen unrechtmäßige Angriffe zweckmäßig gebraucht werden kann. — Die Idee von einem ewigen Frieden, welche Kant aufstellt, wollen mehrere Staatsrechtslehrer nicht als ein bloßes Hirngespinnst betrachten, sondern die Möglichkeit eines solchen sey vorhanden, wenn nämlich die Völker zu einem solchen Grade der Kultur gelangt seyn werden, um einzusehen, daß sie einen Völkerstaat zu errichten hinarbeiten müssen, weil dieses das einzige Mittel sey, wodurch die Völker gesichert würden, daß die Entscheidung ihrer Streitigkeiten von den Gesetzen des Rechts, nicht aber von der physischen Gewalt abhängen werde. Ein Schriftsteller macht jedoch dabei die Bemerkung: daß wenn gleich der Vortheil der Völker von der einen Seite erheische, sich unter Gesetze zu vereinigen, so sey dieses doch nicht mit den Vortheilen der Herrscher verträglich; denn da diese im Namen der Völker handeln und auch handeln müssen, so sey auch leicht einzusehen, daß eine solche Völkervereinigung nicht leicht zu erwarten seyn werde. Von der andern Seite sey es eine Frage: ob je die Kultur des menschlichen Geschlechts solche Fortschritte machen werde, als die Ausführung dieser Idee, welcher erst rechtliche Verfassungen aller Völker vorausgehen müssen, erfordere? Diese Frage sey aber nur von denen zu beantworten, für die es keine Vergangenheit und keine Zukunft giebt. —

Staatsrechtslehre, s. den vorhergehenden Art.

Staatsrechtswissenschaft, s. daselbst.

Staatsrede, s. oben, unter Staat (Hof-), S. 81.

Staatsregale, s. oben, S. 694 u. f.

Staatsregel, diejenige Vorschrift, wonach die Regie-

rung gewisse Handlungen verrichtet oder verrichten läßt; daher sagt man: es ist Staatsregel so und so zu handeln.

Staatsregierung, die oberste Leitung aller Staatsangelegenheiten, sowohl der inneren, als der äußeren. Die inneren beziehen sich auf die Regierungsform, s. diese, Th. 121, S. 577 u. f., und auf die Staatsverfassung und die Staatsverwaltung, s. weiter unten, und den Art. Staat, Th. 162; die äußeren auf alle Verhältnisse mit den Nachbarstaaten, so wie überhaupt mit allen auswärtigen Mächten; s. unter Staat, Th. 162, und unter Staatsrecht, oben, S. 719.

Staatsreligion, diejenige Religion, welcher sowohl der Regent, als auch der größte Theil des Volks in einem Staate zugethan ist. So ist in Großbritannien, Preußen, Holland, Schweden, Dänemark ꝛc. die evangelische Religion Staatsreligion, weil sowohl der Regent, als auch der größte Theil des Volks sich zu derselben bekennen; dagegen ist aus den angeführten Gründen in Oesterreich, Frankreich, in den Reichen Italiens, in Spanien, Portugal ꝛc. die katholische Religion, Staatsreligion; in Rußland die Griechische, und in der Türkey die Mohamedanische ꝛc. Indessen giebt hier der Regent nicht Veranlassung zu der Benennung Staatsreligion, sondern das Volk; denn in Sachsen ist der Regent katholisch und die Mehrzahl des Volks evangelisch, und daher ist diese auch Staatsreligion. In Frankreich soll nach der neuesten Constitution von 1830 keine Religion als Staatsreligion besonders bezeichnet werden; es heißt darin: daß die katholische Religion nur diejenige sey, zu welcher sich die Mehrzahl der Staatsbürger bekenne. Diese Bezeichnung verräth die weise Absicht, nicht nur die katholische und evangelische Religion mehr in einem Staate zu befreunden, der in seinen Annalen so viele

blutige Szenen in Beziehung auf diese Religionen aufzuweisen hat, sondern auch jeden religiösen Partheigeist zu behindern, der wieder entstehen könnte, wenn die katholische Religion als Staatsreligion, und die evangelische nur als eine tolerirte bezeichnet würde. Ob nun diese Auszeichnung einer Religion in der neuesten Zeit noch für alle Staaten gilt, wo sie ehemals Anwendung fand, möchte bezweifelt werden, da in mehreren evangelischen und katholischen Staaten die Staatsbürger beider Religionen gleiche Rechte auf das Staatsbürgerthum erhalten haben, mithin die Staatsreligion keine besonderen Vorzüge mehr genießt, als nur den Namen; nur in den Staaten, wo eine dieser beiden Religionen, oft mit großer Beschränkung, nur tolerirt wird, und die fremden Staatsbürger nicht den Genuß auf das Staatsbürgerthum haben, da ist die Benennung: „Staatsreligion" für die herrschende ganz an ihrem Orte, wie es z. B. im Kirchenstaate, in Neapel, in Spanien, Portugal ꝛc. mit der katholischen Religion der Fall ist. Uebrigens werden auch im Kirchenstaate, in Neapel, Spanien ꝛc. Protestanten geduldet, wenn sie gleich keinen öffentlichen Gottesdienst halten dürfen, und derselbe nur in der Gesandtschaftskapelle ihrer Höfe abgehalten wird; s. auch den Art. Staat, Th. 163, wo dasjenige, was den Kirchenstaat, in Beziehung auf die verschiedenen Religionen im Allgemeinen, nicht auf den besonderen politischen Körper, den Kirchenstaat in Italien, angeht, abgehandelt worden ist.

Staatsrichter, s. unter Staatsgericht.

Staatsroman, ein Roman, worin sich der Dichter oder Schriftsteller die Aufgabe gestellt hat, die Einrichtung eines Staates, dessen Regierung und Alles, was darauf Bezug hat, mit den Licht- und Schattenseiten oder Vorzügen und Gebrechen dem Publikum in dieser Einkleidung vorzuführen. Es werden darin

nicht selten die höhen Staatspersonen, Minister, Geheimen Räthe ꝛc. charakterisirt., der Gang der Geschäfte, überhaupt der ganzen Staatsverwaltung, sowohl im Innern, als nach außen kritisch beleuchtet, und dieses Alles unter dem Mantel des Romans. Man hat dergleichen Romane eine ziemliche Anzahl, wenn man diejenigen hinzurechnet, welche einzelne Theile aus Staatsverhältnissen enthalten. In neuster Zeit hat Walter Scott in seinen historischen Romanen diesen Gegenstand wieder in Anregung gebracht, und ihm durch besondere, wenig bekannte, Züge aus dem Leben Englischer und Französischer Herrscher ein Interesse zu geben gewußt.

Staatsruder, sinnbildlich, die Führung der Staatsangelegenheiten von Seiten der Obern; daher sagt man: Er sitzt am Staatsruder; er leitet das Staatsruder, wenn er die Angelegenheiten des Staats führt, gleichsam wie der Steuermann das Schiff lenkt und leitet, damit es sicher in den Hafen fährt; so hier, damit der Staat vor inneren und äußeren Gefahren bewahrt werde.

Staatssache, Staatssachen, so viel als Staatsangelegenheit, Staatsangelegenheiten, s. oben, S. 135.

Staatsschrift, Staatsschriften; hierunter versteht man sowohl die alten Urkunden oder Dokumente, Diplome ꝛc., welche den Staat betreffen, und in den Staats- und andern Archiven aufbewahrt werden, als auch eine jede Schrift, welche Staatsverhältnisse berührt, von welcher Art sie auch seyn mögen; daher gehören alle herausgegebenen Werke über den Staat, die Staatsverfassung, Staatsverwaltung, das Staatsrecht ꝛc. ꝛc., zu den Staatsschriften, welche daher sowohl geschriebene, als gedruckte seyn können. Von welcher Wichtigkeit die alten zuerst erwähnten Staatsschriften sind, ist theils schon oben,

unter Staatsarchiv, S. 137 u. f., angeführt worden, theils wird das, was darüber noch weiter zu sagen nöthig ist, unter Urkunde, in U, vorkommen. Die Letzteren, die gedruckten Staatsschriften, die bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst sich schon bemerkbar gemacht haben, besonders aber in dem verwichenen und in diesem, dem neunzehnten, Jahrhunderte, sind theils bloß statistische, theils bloß politische, theils statistisch-politisch-kritische. Wenn diese Schriften, ohne Vorurtheil für dieses oder jenes System, mit Umsicht, Erfahrung und gehöriger Kenntniß aller Staatsverhältnisse abgefaßt worden, so sind sie von großer Wichtigkeit, nicht nur für den Staatswirthschafter oder Kameralisten, sondern auch für den Fabrikanten, Manufakturisten und Kaufmann, so wie überhaupt für alle Staatsbürger, die sich mit der Statistik und der Staatsverfassung und Verwaltung eines Landes überhaupt, und dann insbesondere nicht nur des eigenen Landes, sondern auch fremder Länder bekannt machen wollen. Ein Verzeichniß der bekanntesten und zweckmäßigsten dieser Schriften, findet man unter Staat, Th. 163, S. 512 u. f., angeführt.

Ende des Ein Hundert und vier und sechzigsten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krause in Berlin.